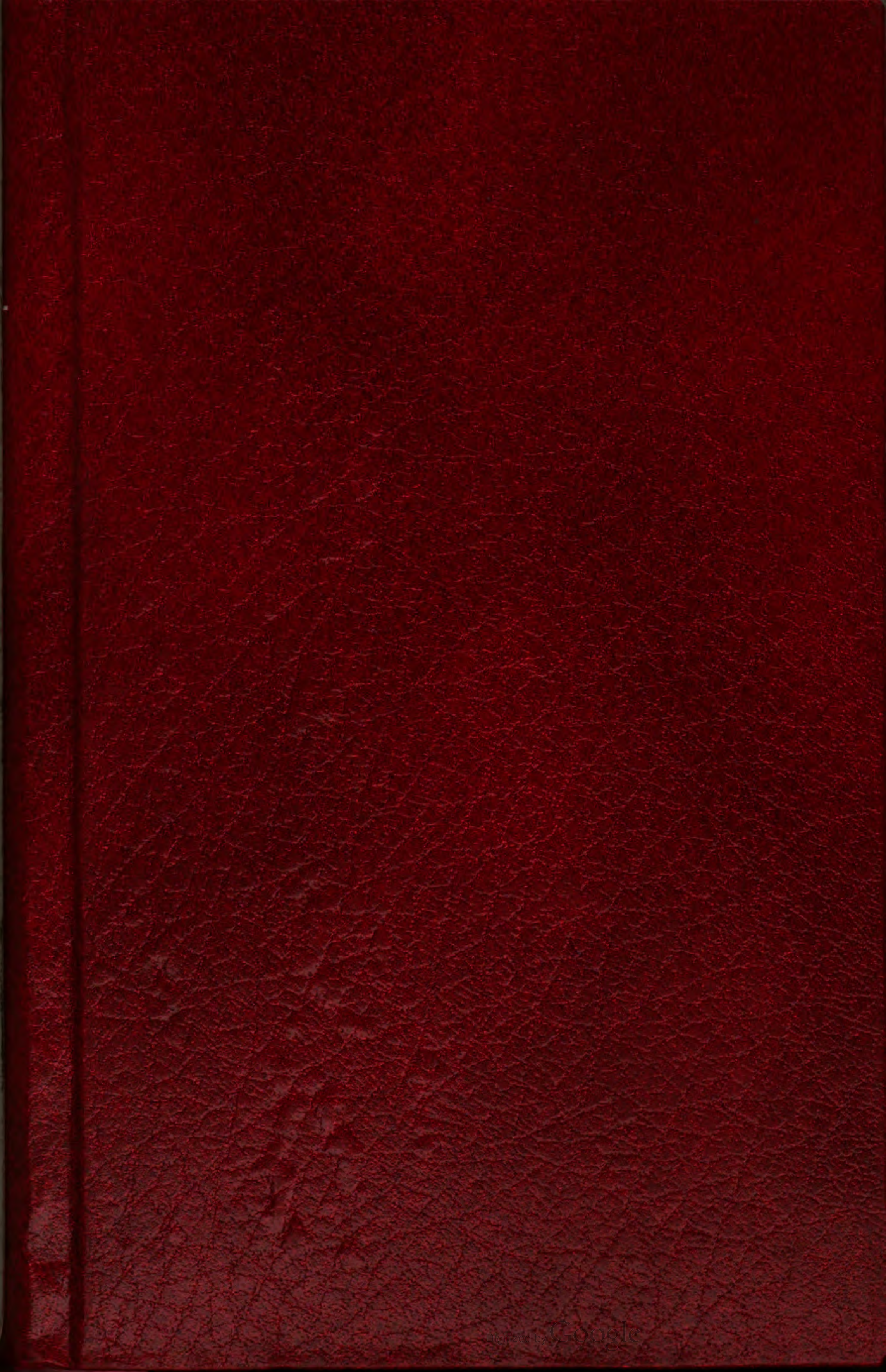


Hannoversche Geschichtsblätter

Veröffentlichungen
aus
dem Archive, der Bibliothek, dem Kestner-Museum und dem Vaterländischen Museum der Stadt Hannover.
Zeitschrift des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover

31. Jahrgang

Verlag von Theodor Schulzes Buchhandlung, Hannover 1928.

Zur gefälligen Beachtung!

Den Mitgliedern des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover werden die neu erscheinenden Hefte der Hannoverschen Geschichtsblätter unentgeltlich zugestellt. Die früheren Jahrgänge dieser Zeitschrift sind, soweit der Vorrat reicht, in der Buchhandlung von Th. Schulze, Hannover, Osterstraße 85, erhältlich zu den dafür festgesetzten Preisen.

Hannoversche Geschichtsblätter

Veröffentlichungen
aus
dem Archive, der Bibliothek, dem Kestner-Museum und dem Vaterländischen Museum der Stadt Hannover.
Zeitschrift des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover

31. Jahrgang

Verlag von Theodor Schulzes Buchhandlung, Hannover 1928.

Inhalts-Verzeichnis.

Verzeichnis der Karten und Abbildungen:

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. O. Jürgens, Hannover.
Druck: Culemannsche Buchdruckerei, Hannover.

Aus der Vergangenheit der Stadt Hannover

Von Dr. O. Jürgens.

Inhalts-Übersicht.

Aus der Vergangenheit der Stadt Hannover.

Von Dr. O. Jürgens.

Lage und Entstehung Hannovers.

Die Lage Hannovers wird dadurch gekennzeichnet, daß hier Gebiete aneinander grenzen, die sich in mehrfacher Hinsicht von einander unterscheiden. Erdkundliche, staatliche und kirchliche Grenzen kommen hier in Betracht. Hannover liegt in dem Grenzgebiete des mitteldeutschen Berglandes einerseits und der norddeutschen Tiefebene andererseits. Südlich von Hannover ist das Land zunächst hügelig, weiterhin gebirgig und besteht aus festem Gestein, das in den Ebenen mit fruchtbarem Erdboden überdeckt ist. Die im Norden von Hannover sich ausdehnende Landschaft dagegen, in der Diluvialzeit entstanden, ist durchweg mit

Die vorliegende Darstellung ist dazu bestimmt, eine Übersicht über die Geschichte der Stadt Hannover zu geben. Sie verfolgt demnach den gleichen Zweck, wie der im 12. Jahrgange dieser Zeitschrift S. 1—38 veröffentlichte Überblick über die Entwicklung der Stadt Hannover, zu dem sie gewissermaßen eine neue und vermehrte Auflage bildet. Dieser Bestimmung gemäß sucht sie die wichtigeren Ereignisse und Einrichtungen der Vergangenheit in ihrem Zusammenhange vor Augen zu führen und muß daher darauf verzichten, auf nähere Einzelheiten einzugehen. Das kann um so mehr geschehen, als in den Hannoverschen Geschichtsblättern bereits zahlreiche Aufsätze veröffentlicht sind, die sich in eingehender Weise mit einzelnen Abschnitten der Stadtgeschichte beschäftigen. Eine Zusammenstellung des wesentlichen Inhaltes der Hannoverschen Geschichtsblätter für die Jahrgänge 4—19 ist in Band 19 dieser Zeitschrift S. 385—390 enthalten. Von den später erschienenen Aufsätzen seien hier namentlich erwähnt die Untersuchungen Senator Dr. Engelkes über die große und kleine Grafschaft der Grafen von Lauenrode, sowie über andere, Hannover benachbarte Gebiete, die in Jahrg. 24 ff. veröffentlicht sind. In der geschichtlichen Darstellung „Die Lande Braunschweig und Lüneburg" (Jahrg. 22, S. 1—90) ist auch die staatliche Zugehörigkeit Hannovers berücksichtigt. Ferner sei noch besonders hingewiesen auf den Aufsatz von Dr. Fritz Voß über das Finanzwesen der Stadt Hannover im Mittelalter (Jahrg. 24, S. 89—215), auf Dr. K. Fr. Leonhardts eingehende Darlegungen über Straßen und Häuser im alten Hannover (Jahrg. 27, 29 und 30), auf Anna Wendlands „Die Gärten an der Herrenhäuser Allee" (Jahrg. 30), sowie auf Dr. A. Löhdefinks „Entwicklung der Brauergilde der Stadt Hannover" (Jahrg. 28).

Sand überdeckt, neben dem stellenweise Lehmboden zu Tage tritt, und ohne bedeutende Höhenunterschiede; ausgedehnte Heideflächen und vielfache Moorbildungen geben dem Lande sein Gepräge.

Durch das Gefälle der Leine zwischen ihren hohen Ufern wurde die Anlage von Mühlen begünstigt, die Schiffahrt jedoch beeinträchtigt. Sobald ein Handelsverkehr entstand, der, zumal in alter Zeit, die Wasserstraßen den überaus mangelhaften Landstraßen vorzog, werden sich in der Nähe des späteren Clevertores Schiffer angesiedelt haben, für deren Fahrzeuge die Leine abwärts schiffbar war. Indem die Waren von den Schiffen auf Lastwagen und umgekehrt verladen wurden, entstand hier ein Stapelplatz.

Oberhalb und unterhalb Hannovers sind die Ufer der Leine niedrig und den Überschwemmungen durch den Fluß ausgesetzt. Bei Hannover war dagegen auf weite Strecken die einzige Stelle im Leinetal, wo auf beiden Ufern hohes Land unmittelbar an den Fluß herantrat, so daß man hier in jeder Jahreszeit sicher an die Leine herankommen konnte. Nach dem hohen Ufer ist dann der hier entstehende Ort Honover bzw. Hanover genannt worden. Diese Ableitung des Namens findet sich bereits in einem Gedichte des Elias Holwein von 1636; später hat auch Leibniz den Namen in derselben Weise erklärt.

Diese natürlichen Grundlagen bedingten die Anlage und beeinflußten die weitere Entwicklung Hannovers. Über die Zeit der ersten Niederlassung und die Art, wie die Ansiedlung vor sich gegangen ist, fehlt es an jeglichem Anhalte. Es ist zu vermuten, daß die Örtlichkeit am hohen Leineufer, die so sehr durch die Gunst der Lage ausgezeichnet war, gleich bei der ersten Besiedelung dieser Gegend in Besitz genommen wurde.

Wie der spätere Lauf der Straßenzüge, sowie die Lage des Aegidien- und Steintores erkennen läßt, ging der Hauptverkehr durch Hannover von Süden nach Norden. Die Handelsstraße, die ihm diente, kam von Göttingen her, führte über Northeim, Hildesheim und Sarstedt und trat durch das Aegidientor in Hannover ein. Dann führten vornehmlich die Oster- und Marktstraße zum Steintor, von wo eine Landstraße in nordwestlicher, eine andere in nördlicher Richtung weiter ging.

Der von Westen nach Osten gerichtete Handelsverkehr war dagegen, wie wir aus der Lage und Beschaffenheit der von ihm benutzten Straßenzüge entnehmen können, weit geringer. Nachdem er, von Linden aus, die Ihme überschritten hatte, wandte sich ein Teil desselben, dem Zuge der späteren Bäckerstraße folgend, nach Norden. Der übrige Teil gelangte über die Leine nach dem Holzmarkte und weiter in die Altstadt, wo jedoch für die Verbindung von Westen nach Osten im mittelalterlichen Hannover nur schmale Gassen vorhanden waren.

Im Gebiete der Stadt Hannover und ihrer nächsten Umgebung sind eine Anzahl von Gegenständen aufgefunden, die noch der vor- bzw. frühgeschichtlichen Zeit entstammen. Sofern es sich dabei um Urnen und namentlich um Urnenfriedhöfe handelt, läßt sich aus deren Vorhandensein der Schluß ziehen, daß in ihrer Nähe schon in früher Zeit Ansiedlungen bestanden haben. Besonders bemerkenswert ist ein größeres Gräberfeld bei Anderten, das der merovingischen Zeit entstammt und 1918 freigelegt wurde. Näheres über die hier aufgefundenen Altertümer erfahren wir aus den frühgeschichtlichen Sammlungen des hiesigen Provinzial-Museums.

Von den Gebieten, in welche Niedersachsen ehemals eingeteilt wurde, kamen für Hannover unmittelbar Engern und Ostfalen in Betracht. Zu jenem gehörten im allgemeinen die an der Weser und westlich der Leine liegenden Gaue, zu diesem die östlich davon gelegenen. Hannover, noch zu Engern gehörig, lag unmittelbar an der Grenze, indem gleich außerhalb des Aegidientores bereits das ostfälische Gebiet begann.

Infolge der Eroberungskriege, die Karl der Große gegen Niedersachsen führte, trat hier an die Stelle der bisherigen Gauverfassung nunmehr die fränkische Grafschaftsverfassung. In kirchlicher Beziehung wurde das Land in Diözesen eingeteilt, deren jede mehrere der alten Gaue umfaßte. Der Gau Marstem, zu dem Hannover gehörte, wurde dem Bistum Minden zugeteilt, der Gau Ostfalen, zwischen Leine und Oker, dem Bistum Hildesheim.

Nach der Einführung der staatlichen Einrichtungen des Frankenreiches in Niedersachsen bildete wahrscheinlich auch der

Marstemgau den Amtsbezirk eines Grafen, der als staatlicher Beamter vom Könige eingesetzt wurde, und sowohl richterliche, wie militärische und Verwaltungsbefugnisse hatte. Die Tätigkeit des Grafen in einer Gerichtsversammlung bestand darin, daß er den Vorsitz führte und die Verhandlungen leitete; das Urteil wurde von der Gerichtsgemeinde selbst gesprochen.

Wie andere größere Gaue zerfiel auch der Marstemgau in mehrere Untergaue, später Gohen genannt. Als solche Unterabteilungen werden genannt: 1. die Goh Engelbostel; 2. Seelze; 3. Gehrden; 4. Pattensen; 5. Gestorf. An der Spitze einer jeden Goh stand der vom Volke gewählte Gograf.

Für die Zeit vor dem Ende des 12. Jahrhunderts liegen uns über die Gerichtsverfassung und sonstigen inneren Einrichtungen unserer Gegend nur sehr wenige Nachrichten vor, aus denen ein klares Bild der damaligen Zustände kaum zu gewinnen ist. Mit der Grafschaft im Marstemgau war im Jahre 954 ein Graf Hermann belehnt; dann gehörte sie den Herzögen aus dem Billungischen Geschlechte. Nach ihrem Aussterben im Jahre 1106 wurde Lothar von Supplingenburg Herzog von Sachsen, nach dessen Tode, 1137, Heinrich der Stolze aus dem welfischen Hause. Wir erfahren von einem Gerichtstage, der zwischen den Jahren 1115 und 1119 in Linden unter dem Vorsitze des Grafen Widekind von Schwalenberg und in Anwesenheit des Herzogs Lothar und vieler Edlen und Freien, die des Engerschen Rechtes kundig waren, stattfand. In der Goh Pattensen lag eine Gerichtsstätte bei dem Dorfe Linderte; hier wird eine Gerichtssitzung unter demselben Grafen Widekind um das Jahr 1121 erwähnt. Zu der Goh Gehrden gehörte eine Gerichtsstätte bei Ronnenberg, wo ein Gerichtstag des Grafen Gerbert aus einem der nächstfolgenden Jahre erwähnt wird. Alsdann wird in der Goh Gehrden eine Gerichtsstätte des Grafen Hildebold von Rothen als auf dem linken Ufer der Ihme gelegen genannt. Dieser Bezeichnung nach kann sie sehr wohl die gleiche gewesen sein wie die vorhin erwähnte, bei Ronnenberg belegene. Vor dem Gerichte des Grafen Hildebold an einer nicht mehr nachweisbaren Stätte fand im Jahre 1124 die Auflassung eines Gutes statt, das in Bordenau, am rechten Leineufer, gelegen war. Als Gerichtsort der Goh Seelze wird eine Örtlich-

keit namens Salseken genannt, wo zwischen 1185 und 1206 Graf Konrad von Roden Gericht hielt.

Von den ostfälischen Gauen kamen für Hannover namentlich in Betracht der Guottinga, zu dem die Goh Eldagsen u. a. gehörten, Ostfalen, der westlich an die Leine und den Schiffgraben grenzte, und Flutwidde, östlich von der Wietze. Im nordwestlichen Teile des Gaues Ostfalen lagen die sogenannte Große und Kleine Grafschaft, an dem früher sich weit erstreckenden Nordwalde. Sie zerfielen in mehrere Gohen, deren eine zum Gogericht auf dem Hassel bei Lühnde gehörte. Den am nächsten nach Hannover gelegenen Teil des Gaues Flutwidde bildete die Grafschaft über dem Moore, die spätere Grafschaft Burgwedel.

Wegen der Lage des Dorfes Honover auf dem rechten Leineufer hat man vermutet, es habe ursprünglich zu der ebenfalls auf dem rechten Leineufer gelegenen Goh Engelbostel gehört. Berichtet ist uns über diese Verhältnisse nichts; wir können hier also nur nach der Lage Vermutungen aufstellen und allenfalls aus späteren Zuständen Rückschlüsse machen. Schon seit alter Zeit hatte die Stadt enge wirtschaftliche Beziehungen zu den nächstgelegenen Dörfern der Goh Engelbostel. Hier besaß Hannover auf der Mecklenheide die Hude- und Weidegerechtigkeit gemeinsam mit der Neustadt und den Dörfern List, Vahrenwald, Hainholz, Herrenhausen, mit der Burg, Stöcken, Schulenburg, Vinnhorst, Godshorn und Langenhagen. Vermutlich haben auch die später ausgegangenen Dörfer Wevelse und Alvese bei Herrenhausen und Schonenvorde, zwischen Hainholz und Vahrenwald, Anteil an der Mecklenheide gehabt. Auf deren Grenze stand nach einem Plane vom Jahre 1745 zwischen Herrenhausen und Stöcken ein Grenzbaum, auf dem Wege von Schulenburg nach Godshorn ein Grenzstein und der sogenannte Pracherbaum.

Schon frühzeitig hat Hannover, durch seine Lage als Grenzort veranlaßt, auch außer dem Gebiete der Goh Engelbostel Beziehungen unterhalten, durch welche seine wirtschaftlichen Interessen geschützt wurden. Gemeinsam mit Kirchrode, sowie den in der Nähe des Kronsberges gelegenen, später ausgegangenen Dörfern Debberode und Süßrode, besaß es das sogenannte Hannoversche oder Roder Bruch. Ebenfalls zu Ost-

falen gehörte der Weidebezirk nordöstlich des Pferdeturmes, in welchem Hannover nebst den Ortschaften Kirchrode, Groß- und Klein-Buchholz gemeinschaftlich weideberechtigt war. Die nördliche Grenze dieses Bezirkes wurde durch die Lüneburger Landwehr gebildet, die sich von der Eilenriede beim Steuerndiebe ab in nordöstlicher Richtung an der Pinkenburg südlich von Groß-Buchholz vorbei bis zum sogenannten Hasenwinkel hinzog. Diese Landwehr bestand aus dem Schiffgraben und einem längs desselben sich hinziehenden Gehölze nebst Erdwällen und Gräben. Im Osten und Süden wurde der Weidebezirk durch den Misburger Kamp, das Misburger Gehege und den Kirchröder Turm begrenzt.

Im Süden Hannovers reichte die Goh Pattensen nördlich bis an den, hier auch Landwehr genannten Oberlauf der Ihme, und vermutlich bis zu einer zwischen Ricklingen und Döhrener Turm gedachten Linie; im Nordwesten zwischen Leine und Fösse lag die Goh Seelze. Zwischen beiden dehnte sich nach Westen und Südwesten die Goh Gehrden aus, zu welcher demnach Linden und das Gebiet der späteren Calenberger Neustadt gehört haben werden. Diese unmittelbare Nachbarschaft und mannigfache gemeinsame Interessen erklären die Verbindung, welche zwischen Hannover und der Goh Gehrden seit alter Zeit bestanden hat. Wir ersehen aus Angaben des 14. Jahrhunderts, daß die Stadt damals zu den Kosten beitrug, welche die Unterhaltung der Landwehren in der Goh, sowie die Hut des Deisters erforderten. Auch werden Geschenke der Stadt an Beamte der Goh erwähnt. Eine Landwehr, welche die Grenze gegen die Goh Seelze bildete, ging vom Deister bis Barsinghausen herunter, durch den Steindamm, Ditterker Damm, westlich von Lenthe zur Fösse und an dieser entlang zur Leine. Ausgedehnte Landwehren aus alter Zeit befanden sich namentlich an der Westseite des Marstemgaues. Dagegen sind die Landwehren in der Nähe Hannovers, wo sie in der Eilenriede noch jetzt zu verfolgen sind, erst im späteren Mittelalter angelegt. Burgartige Verschanzungen haben sich in der Nähe Hannovers mehrfach befunden, so die Gernandesburg (die jetzige „Burg" bei Herrenhausen), die Garkenburg zwischen Bemerode und Döhren und der Burgberg bei Gehrden.

Hannover hat jedenfalls als Ort schon lange Zeit bestanden, bevor es in einem schriftlichen Zeugnisse erwähnt wird. Als Dorf wird es zum ersten Male in einer Erzählung von Wundertaten genannt, die etwa aus der Mitte des 11. Jahrhunderts stammt. Einige Zeit nämlich nach dem im Jahre 1022 erfolgten Tode des Bischofs Bernward von Hildesheim soll, wie berichtet wird, an seinem Grabe ein Mädchen aus dem Dorfe Hannover, quaedam puella in vico Hanovere, von einem Augenleiden geheilt sein.

Aus der Mitte des 12. Jahrhunderts ist uns seitens eines isländischen Abtes Nikolaus († 1158) eine Beschreibung der Wege erhalten, welche den nach Rom Reisenden empfohlen wurden. Auf einem derselben berührte man u. a. einen Ort Hanabruinborgar. Wahrscheinlich sollte durch diesen Namen der Ort Hannover bezeichnet werden; der Zusatz borg ist auch anderen Ortsnamen hinzugefügt. Eine nähere Angabe über dieses Hanabruin ist übrigens nicht gemacht; auch aus der sprachlichen Form ist nicht viel zu entnehmen, da der fremde Abt den Namen wohl nicht richtig wiedergegeben hat. Die Schreibweise des Namens, insbesondere hinsichtlich des a oder o in der ersten Silbe, ist übrigens, vielleicht infolge einer mundartlich abweichenden Aussprache, eine verschiedene gewesen.

Um dieselbe Zeit muß Hannover schon eine gewisse Bedeutung gehabt haben, so daß Herzog Heinrich der Löwe im Jahre 1163 hier einen Hoftag halten konnte, an welchem mehrere Bischöfe, Äbte und Grafen teilnahmen. In der Folgezeit entstand zwischen Herzog Heinrich und dem Kaiser Friedrich I. ein Gegensatz, der sich immer mehr verschärfte und auch für Hannover verhängnisvoll geworden ist. Er führte dazu, daß der Herzog in einem Gerichtsverfahren verurteilt und ihm seine Reichslehen aberkannt wurden. Über das Herzogtum Sachsen wurde 1180 in der Weise verfügt, daß es in zwei Herzogtümer geteilt wurde. In Westfalen und dem südwestlichen Engern wurde das Gebiet, das zu den Bistümern Köln und Paderborn gehörte, als Herzogtum dem Erzbischof von Köln übertragen. Die hiervon nördlich bzw. nordöstlich gelegenen Teile von Westfalen und Engern wurden dem Grafen Bernhard von Anhalt, aus dem Hause der Askanier, überwiesen, der sich seitdem Herzog

von Sachsen oder auch Herzog von Westfalen und Engern nannte.

In den nächstfolgenden Jahren hat Heinrich mehrfach versucht, seinen Besitz zu verteidigen bzw. wiederzuerlangen, wenngleich der Kampf von vornherein fast aussichtslos für ihn war. Im November 1189 rückte ein Reichsheer, unter dem Befehle des jungen Königs Heinrich stehend, vom Harze aus in Sachsen ein. Da Braunschweig stark befestigt war, so daß ein Angriff darauf keinen Erfolg versprach, zog König Heinrich weiter nach Westen und brannte Hannover nieder, das in der hierüber erhaltenen Nachricht als civitas bezeichnet wird, also bereits eine gewisse Bedeutung erlangt haben mußte. Bei einem Angriffe auf Limmer, die Burg des Grafen Konrad von Roden, wurde der König jedoch zurückgeschlagen.

Seit der Zeit Heinrichs des Löwen hat sich Hannover aus den ursprünglich dörflichen Verhältnissen heraus immer mehr entwickelt, und nach Ausdehnung, Bauart, Gemeindeverwaltung und sonstigen Einrichtungen seiner Bewohner die Bedeutung einer Stadt erlangt.

Geschichte Hannovers im späteren Mittelalter.

Der Besitz der welfischen Fürsten in und um Hannover gehörte wahrscheinlich zu der Hinterlassenschaft der Brunonen, die nebst vielen anderen Gütern von Herzog Heinrich dem Stolzen, dem Vater Heinrichs des Löwen, erworben war. Infolge der Ereignisse des Jahres 1180 verloren die welfischen Herzöge ihre Stellung als Reichsfürsten, so daß ihnen, wenn sie auch über einen, namentlich zwischen Weser und Elbe gelegenen großen Grundbesitz verfügten, doch dem Rechte nach während der nächsten Folgezeit keine obrigkeitlichen Befugnisse zukamen. Die Söhne Heinrichs des Löwen, der 1195 gestorben war, nahmen 1202 eine Erbteilung der väterlichen Güter vor, wobei die Grenzen des neuen Besitzstandes angegeben wurden. In einer der hierüber ausgestellten Urkunden bekundet König Otto IV., daß zu den Besitzungen des Pfalzgrafen Heinrich u. a. auch Honovir mit allem Zubehör gehöre, und bezeichnet es als oppidum, was hier als Weichbild oder Marktort aufzufassen sein wird.

Da die herzoglichen Befugnisse, welche Heinrich der Löwe ausgeübt hatte, 1180 dem Grafen Bernhard von Anhalt übertragen worden waren, so kam ihm und seinen Nachfolgern nunmehr auch die Lehnshoheit über die einzelnen Grafschaften des ihm zugewiesenen Gebietes zu. Besonders an der mittleren Weser, wo die Askanier zugleich über größeren Grundbesitz verfügten, waren sie Lehnsherren über mehrere Grafschaften. So hatten z. B. die Grafen von Roden in der Zeit zwischen 1212 und 1228 die Grafschaft Nienburg vom Herzog Albrecht von Sachsen zu Lehn. Es wäre daher an sich sehr wohl möglich, daß die Grafen von Roden auch hinsichtlich ihrer zu der Burg Lauenrode gehörigen Grafschaft den Herzog von Sachsen als Lehnsherrn anerkannt hätten.

Tatsächlich war jedoch die Sachlage nicht so günstig für den Herzog von Sachsen; vielmehr wurde seine obrigkeitliche Stellung stark angefochten. Hierbei kam in erster Linie in Betracht, daß nach Heinrichs des Löwen Tode sein ältester Sohn, der Pfalzgraf Heinrich, die Ansprüche des Welfenhauses auf das Herzogtum Sachsen aufrecht erhielt und ihnen vielfach Anerkennung zu verschaffen wußte. Günstig hierfür war der Umstand, daß sein Bruder Otto deutscher König wurde, wenngleich dessen Regierung durch sehr wechselvolle Geschicke bezeichnet worden ist. Nachdem König Otto IV. während des Jahres 1203 den staufischen Gegenkönig Philipp mit Erfolg bekämpft hatte, änderte sich im folgenden Jahre die Sachlage dadurch zu seinen Ungunsten, daß infolge seines mangelnden Entgegenkommens der Pfalzgraf Heinrich seine Partei verließ. Erst als König Philipp 1208 von Otto von Wittelsbach ermordet worden war, fand Otto IV. allgemeine Anerkennung, und auch der Pfalzgraf Heinrich schloß sich ihm wieder an.

Otto IV. wurde 1209 in Rom zum deutschen Kaiser gekrönt, zog sich aber bald darauf die Feindschaft des Papstes zu, der nunmehr den jugendlichen Sohn Kaiser Heinrichs VI., Friedrich von Sizilien, begünstigte. Als Bundesgenosse des Papstes und des französischen Königs gegen den deutschen Kaiser erschien Friedrich 1212 in Deutschland, fand Anhang namentlich unter den süddeutschen Fürsten und wurde in Frankfurt zum deutschen Könige gewählt. Nachdem dann Otto im Kriege gegen Frank-

reich 1214 bei Bouvines besiegt worden war, verlor sein Königtum alle Bedeutung, und er sah sich seitdem wieder auf seine Erblande beschränkt.

Nachdem König Otto 1218 gestorben war, kam ein Vergleich zwischen dem Pfalzgrafen Heinrich und Friedrich II. zustande, auf Grund dessen Heinrich u. a. das Amt eines Reichsstatthalters für das Land zwischen Weser und Elbe erhielt. Die mit diesem Amte verbundenen Befugnisse sind nicht näher angegeben; sie werden sich im wesentlichen auf die Handhabung des Landfriedens bezogen haben. Heinrich nahm nunmehr eine einflußreiche Stellung in Niedersachsen ein, die der Macht des eigentlichen Herzogs, des Askaniers Albrecht, mindestens gleichkam. Die herzoglichen Befugnisse der Askanier verloren in der Folgezeit immer mehr an Bedeutung, und wir finden im späteren Mittelalter nur noch gelegentlich, daß innerhalb der Grenzen Engerns Bezug darauf genommen wird.

Der jüngste Sohn Heinrichs des Löwen, Wilhelm, dem bei der Teilung im Jahre 1202 das Land Lüneburg zugefallen war, starb bereits 1213 und hinterließ einen noch jungen Sohn, Otto, der in jugendlichem Alter zur Regierung gelangte, und daher Otto das Kind genannt wurde. Da der Pfalzgraf Heinrich, Wilhelms von Lüneburg Bruder, nur einen Sohn hatte, der bereits 1214 starb, und da der Kaiser Otto IV. keine Kinder hatte, so beruhte die Zukunft des Welfenhauses nunmehr auf dem jungen Otto von Lüneburg. Dieser hatte, als der Pfalzgraf Heinrich 1227 gestorben war, zunächst mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen. Der Kaiser Friedrich II. machte Ansprüche auf braunschweigisches Gebiet und konnte dabei auf Unterstützung durch die staufische Partei rechnen, die in Ottos Landen selbst entstanden war. Ungünstig war es für diesen auch, daß er keine staatsrechtlich gesicherte Stellung zum Reiche einnahm, da er zwar über einen sehr ausgedehnten Grundbesitz verfügte, aber kein Reichsfürst war. Es kam noch hinzu, daß er durch seine Verwandtschaft mit dem Könige Waldemar von Dänemark in die Kämpfe hineingezogen wurde, die zwischen diesem und einigen norddeutschen Fürsten ausbrachen. In einer Schlacht, die im Juli 1227 bei Bornhöved stattfand, fiel Otto

in die Hände seiner Feinde und mußte über ein Jahr in der Gefangenschaft zubringen.

Alsdann trat eine Zeit des Friedens ein, und es gelang Otto von Lüneburg, den Aufstand, den ein Teil der niederen Ritterschaft gegen ihn unternommen hatte, niederzuwerfen und seine Untertanen wieder für sich zu gewinnen. Auch mit der Stadt Göttingen, die von der staufischen Partei in ihre Gewalt gebracht war, söhnte er sich wieder aus. Nachdem Ottos Stellung sich befestigt hatte, mußte ihm daran liegen, seinen verschiedenen Gebieten dem Reiche gegenüber eine staatsrechtliche Stellung zu geben, die ihnen ihrer Bedeutung nach zukam. Er bedurfte dazu der Aussöhnung mit dem Kaiser, für welche gerade damals die Verhältnisse in Deutschland günstig lagen. So gelang es der Vermittlung mehrerer deutscher Fürsten, eine Versöhnung zwischen Friedrich II. und Otto von Lüneburg zu Stande zu bringen.

Dieser bedeutsame Vorgang fand 1235 auf dem Reichstage zu Mainz statt, zu dem auch Otto sich einfand. Am 21. August erfolgte der Ausgleich in der Weise, daß Otto in der Reichsversammlung dem Kaiser den Treueid leistete und ihm seine Eigengüter überließ. Diese bestanden vornehmlich aus dem Schlosse Lüneburg mit allen dazu gehörenden Gebieten und Berechtigungen. Dazu fügte Friedrich noch die Ansprüche auf die Stadt Braunschweig, die vom Pfalzgrafen Heinrich auf seine beiden Töchter übergegangen und seitdem durch den Kaiser von deren Gatten, dem Markgrafen von Baden und dem Herzoge von Bayern angekauft waren. Die Stadt Braunschweig, sowie die Burg Lüneburg und die dazu gehörenden Gebiete und Rechte, welche Otto bisher als Privateigentum besessen hatte, wurden nunmehr als ein vom Reiche zu Lehn gehendes Herzogtum zusammengefaßt, und dieses Fahnlehn dem Herzog Otto übertragen. Es sollte, wie zugleich festgesetzt wurde, nicht nur in männlicher, sondern auch in weiblicher Linie vererblich sein.

Der Mainzer Reichstag vom Jahre 1235 ist somit bedeutungsvoll für die braunschweig-lüneburgische Geschichte geworden. Indem Otto von Lüneburg die Ansprüche seiner Familie auf das Herzogtum Sachsen aufgab, erreichte er die Sicherung

seines Besitzes durch dessen Erhebung zum Reichsfürstentum. Auf dieser Grundlage ist in der Folgezeit die weitere Entwicklung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg erfolgt. Die nächstfolgenden Jahre, während welcher die Lande Braunschweig und Lüneburg von verheerenden Kriegen verschont blieben, benutzte Otto mit Erfolg zur Fortsetzung seiner früheren Bemühungen, den Grundbesitz des welfischen Hauses wiederherzustellen und noch zu vermehren.

Hier ist namentlich die Erwerbung des größten Teiles der zu der Burg Lauenrode gehörigen Grafschaften zu nennen, die für die Stadt Hannover besonders wichtig war. Die Besitzungen der Grafen von Roden waren nach dem Tode Konrads, des treuen Waffengefährten Heinrichs des Löwen, zwischen den nunmehr entstehenden zwei Linien geteilt worden. Von den beiden Brüdern erhielt der ältere, Konrad, den östlichen Teil, der namentlich aus hildesheimischen Lehen bestand, der jüngere, Hildebold, den westlichen Teil, darunter viele mindische Lehen. Hildebold nannte sich nach der einen seiner Burgen Graf von Limmer; aus seinem Gebiete ist die spätere Herrschaft Wunstorf entstanden. Konrads Anteil, zu welchem die auf dem Berge in der jetzigen Calenberger Neustadt gelegene Burg Lauenrode gehörte, enthielt auch die Große und Kleine Grafschaft. Beide gingen vom Stifte Hildesheim zu Lehn und lagen östlich von Hannover bis zum Nordwalde, dessen Lage durch den jetzigen Steinwedeler und Hämeler Wald bezeichnet wird. Von ihnen entsprach die Große Grafschaft im wesentlichen dem später sogenannten Großen und Kleinen Freien, von welchen jenes aus den Dörfern Anderten, Lehrte, Ilten u. a., dieses aus den Dörfern Döhren, Wülfel und Laatzen bestand. Die Kleine Grafschaft lag weiter östlich, in der Gegend der Ortschaften Schwicheldt und Rosenthal.

Der Bischof von Hildesheim war bestrebt, diese Grafschaften vor der sich ausdehnenden Macht Herzog Ottos zu sichern, zu dem er überhaupt in schroffem Gegensatze stand. Im Jahre 1230 ließ sich der Bischof Konrad vom Grafen Konrad von Lauenrode das Versprechen geben, daß er die Kleine Grafschaft niemandem verpfänden, verleihen oder verkaufen wolle als dem Bischof selbst bzw. dessen Nachfolger. Würde der Graf

trotzdem eigenmächtig über sie verfügen, so solle sie wieder an das Bistum Hildesheim fallen, und er außerdem eine ihm vom Bischof gegebene Summe Geldes verlieren. Nicht lange hierauf gewann Bischof Konrad die Überzeugung, daß es besser sei, wenn er einen unmittelbaren Einfluß auf die Grafschaft ausüben könne. Zu diesem Zwecke veranlaßte er 1235 den Grafen, ihm für 130 Pfund hildesheimischen Geldes die Kleine Grafschaft auf fünf Jahre zu verpfänden. Schon im darauf folgenden Jahre bewog er ihn jedoch, ihm die Kleine Grafschaft für 380 Pfund zu verkaufen. Zugleich überließ er die Große Grafschaft, sowie die übrigen hildesheimischen Lehen der Mutter, der Gemahlin, sowie den beiden jüngeren Brüdern des Grafen Konrad. Einige Jahre später gelang es dem Herzog Otto, in den Besitz der Stadt Hannover zu kommen. Dann überließ nach dem Tode seiner beiden Brüder Heinrich, der letzte der Lauenröder Grafen ihm 1248 gegen eine Leibrente alles Eigentum und alle hildesheimischen, mindischen und anderen Lehen, so daß er damals auch in den Besitz der Großen Grafschaft gelangte.

Die Verdienste, welche Herzog Otto sich um seine Lande erworben hat, bestehen ferner zu einem nicht geringen Teile darin, daß er die wachsende Bedeutung der damals aufblühenden Städte erkannt und ihr Rechnung getragen hat. Unter den welfischen Städten nimmt Braunschweig, das sich bereits der Gunst Heinrichs des Löwen zu erfreuen hatte, hinsichtlich seines Alters die erste Stelle ein. Lüneburg gelangte erst seit der Zerstörung Bardowieks zu Macht und Reichtum; die weitere städtische Entwicklung Hannovers fällt in die ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts. Dasselbe läßt sich auch von Göttingen annehmen; Osterode und Münden waren gleichfalls, wenn auch in kleinerem Maßstabe, damals bereits städtische Gemeinwesen geworden.

In diesen und anderen Orten waren die ursprünglichen dörflichen Verhältnisse allmählich in städtische übergegangen, indem sich die Gunst der Lage an einem Fundorte von Bodenschätzen, einem Flußübergange, an Verkehrsstraßen, an einer für die Verteidigung geeigneten oder gegen Überschwemmung geschützten Stätte besonders bemerkbar gemacht hatte. Damit ent-

standen besondere Interessen, die anders geartet waren als die der Umgegend; sie fanden ihren Ausdruck namentlich darin, daß der Ort durch eine Befestigung geschützt, und die Gemeindeverwaltung den neuen Bedürfnissen entsprechend umgestaltet wurde. Von entscheidender Bedeutung war es, daß der Ort aus dem bisherigen Gohverbande gelöst wurde und fortan einen besonderen Gerichtsbezirk bildete. Der Landesherr betraute nunmehr einen eigenen Beamten mit den gerichtlichen und Verwaltungsbefugnissen für die neue Ortsgemeinde. Es kam dann darauf an, das Verhältnis zwischen diesem landesherrlichen Vogte und der Vertretung der im Entstehen begriffenen Stadt festzusetzen. Der Vogt als Vertreter des Herzogs hatte den Vorsitz im Gerichte zu führen, sowie die Gerichtsgefälle und dem Fürsten zukommende Abgaben einzuziehen. Daneben verwaltete der Rat das Vermögen der Stadt und die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten, soweit die Entscheidung hierüber nicht als Ausfluß herzoglichen Hoheitsrechtes vom Vogte beansprucht wurde.

Ihrem Ursprunge gemäß verblieb den Städten auch später noch die Berechtigung der Einzelnen an der Allmende, dem gemeinsamen Grundbesitz an Wäldern, Wiesen und Weiden. Der Betrieb der Landwirtschaft, insbesondere der Viehzucht, bildete auch in der Folgezeit, entweder ausschließlich oder neben einem städtischen Gewerbe, die wirtschaftliche Lebensaufgabe für einen Teil der Bürger.

Vielfach wurde von dem Grundherrn ein Markt in räumlicher Verbindung mit einer bereits bestehenden Ortschaft angelegt, indem an Kaufleute und Gewerbetreibende Bauplätze zu günstigen Bedingungen abgegeben wurden. Das Vorhandensein eines Marktes brachte weiter die Einrichtung von Marktzoll, Münze und Wechsel mit sich, die gleichfalls ergiebige Einnahmequellen für den Grundherrn waren. Da die Wohlhabenheit und somit die Steuerkraft der Städte damals in raschem Anwachsen begriffen war, so lag es im wohlverstandenen Interesse des Fürsten, sie zu fördern, um sich in ihnen neue finanzielle Hilfsmittel zu sichern. Der Grundbesitz der Marktsiedler war im Gegensatz zu dem der ursprünglichen Dorfbewohner erbfreies Eigentum. Nur eine bescheidene jährliche Anerkennungsgebühr,

der Worthzins, erinnerte an ein früheres grundherrliches Verhältnis.

Die Entwicklung der Städte erfolgte zunächst naturgemäß unter der Fürsorge des betreffenden Stadtherrn, da und so lange sie in dessen Interesse lag. Im späteren Mittelalter änderte sich jedoch dieses Verhältnis dadurch, daß die Selbständigkeit der Bürgergemeinden zu ungunsten des Stadtherrn stetig zunahm. Das Besteuerungsrecht, die Gerichtsbarkeit, Münze, Zölle und sonstige Hoheitsrechte gelangten allmählich ganz oder teilweise an die Vertretung der Bürgerschaft, den Rat. Zugleich erfolgte in vielen Fällen eine Vermehrung der städtischen Macht dadurch, daß eine Marktgemeinde mit benachbarten dörflichen Siedlungen zusammenwuchs und daß ferner eine Verschmelzung der verschiedenen Bestandteile der Einwohnerschaft zu einer gleichartigen freien Bürgerschaft stattfand.

Wie sehr Herzog Otto die Bedeutung der Städte seines Landes zu würdigen wußte, erkennen wir namentlich aus den ihnen erteilten Privilegien, in denen er teils die von ihnen bisher schon errungenen Rechte anerkennt, teils neue Freiheiten gewährt. Wir erfahren von Privilegien für die Altstadt Braunschweig von 1227, für Göttingen von etwa 1229 und 1232, für Osterode von 1238 und 1239, für Hannover von 1241 und 1244, für die Alte Wik zu Braunschweig von 1245, für Münden von 1246, für Lüneburg von 1247, für Duderstadt ebenfalls von 1247 und für den Hagen zu Braunschweig aus der Zeit von 1240 bis 1252.

Von größter Bedeutung für die Stadt Hannover war die Beantwortung der Frage, wie sich in Zukunft ihre Stellung zu den Herzögen gestalten würde. Hannover hatte ursprünglich einen Bestandteil der zu Engern gehörenden Grafschaft gebildet, welche die Grafen von Roden als herzogliches Lehn besaßen. Die Eigenschaft des Herzogs als Lehnsherrn trat aber, der veränderten Sachlage gemäß, damals so wenig mehr hervor, daß innerhalb der Grafschaft die obrigkeitlichen Befugnisse von den Grafen allein ausgeübt wurden. Als dann der Ort Hannover sich aus dem Gauverbande loslöste und in städtische Formen hineinwuchs, scheint dieses unter dem Einflusse des welfischen Her-

zogs geschehen zu sein, der als Großgrundbesitzer dort eine überwiegende Stellung einnahm. Hannover konnte somit eine Zeitlang als ein Ort der welfischen Fürsten gelten. Dann aber traten infolge der politischen Ereignisse im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts mehrfach Zeiten ein, in denen die Stellung derselben stark erschüttert war. Eine solche Gelegenheit scheinen die Lauenröder Grafen benutzt zu haben, um Hannover wieder in den Bereich ihrer Grafschaft hineinzuziehen. Jedenfalls waren sie alsdann in der Lage, den Vogt einzusetzen, der in ihrem Auftrage den Vorsitz im Gerichte zu führen hatte. Auch übten sie auf kirchlichem Gebiete die Rechte eines Patrons aus, wie uns dieses hinsichtlich der Marktkirche durch eine Urkunde des Jahres 1238 bezeugt wird.

Bald darauf aber gelang es dem Herzog Otto, seine Ansprüche auf Hannover mit Erfolg geltend zu machen und die Herrschaft über die Stadt in seine Hand zu bekommen. Hierauf beziehen sich zwei im Stadtarchive aufbewahrte Schriftstücke, die sogenannten Stadtrechtsurkunden, welche beide nach der in ihnen enthaltenen Angabe am 26. Juni 1241 ausgestellt und dem Anscheine nach von Herzog Otto der Stadt Hannover verliehen sind. Gegen die Glaubwürdigkeit beider Urkunden sind jedoch Bedenken geltend gemacht, die sich namentlich auf die Art der Beglaubigung durch die beigefügten Siegel beziehen. Wie in jeder der beiden Urkunden angegeben ist, sollte sie durch die daran gehängten Siegel des Herzogs und seiner Gemahlin Mathilde beglaubigt sein. Nun hängt aber an der einen, die als A bezeichnet wird, zwar das Siegel des Herzogs, aber statt des Siegels der Herzogin das des Herzogs Johann. Da diese Urkunde nach Form und Inhalt sonst durchaus den Eindruck der Echtheit macht, ist vielleicht anzunehmen, das Siegel der Herzogin sei während der Regierungszeit ihres Sohnes, des Herzogs Johann, verloren gegangen und durch dessen Siegel ersetzt worden. An der zweiten Urkunde, B genannt, fehlt das Siegel Herzog Ottos, ohne durch ein anderes ersetzt zu sein.

Der Herzog legt in beiden Urkunden zunächst seine Stellung zur Stadt dar und nimmt darauf Bezug, daß diese neuerdings ihn als ihren eigentlichen Herrn anerkannt und sich in seine

Gewalt begeben habe. Er will daher ihre Rechte und Satzungen nicht nur nicht verletzen, sondern vielmehr noch verbessern und erweitern. Der frühere Zustand wirkte noch nach, indem der Herzog festsetzte, daß alle vom Grafen Konrad von Lauenrode übertragenen Lehngüter, auch kirchliche Lehen, den bisherigen Besitzern verbleiben sollten. Dagegen mußten Güter, die Graf Konrad jemand verpfändet oder in ähnlicher Weise überlassen hatte, sofern der Herzog sie einlöste, an diesen zurückgegeben werden. Nach den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte mußte dem Herzoge sehr daran liegen, daß Hannover ihm und seinen Nachkommen nie wieder entfremdet würde. Er setzte daher ausdrücklich fest, daß die Stadt niemals einem anderen zu Lehn gegeben werden sollte.

Als Vertreter des Herzogs hatte der Vogt den Vorsitz im Gerichte zu führen, und es kam ihm dabei, was geldlich von Bedeutung war, die Erhebung verschiedener Gefälle zu. Wenn bei einer Feindseligkeit jemand verwundet war und das Gericht angerufen hatte, so mußte der Täter 60 Schillinge an den Vogt zahlen. Wenn keine Verletzung dabei vorgekommen war, so stand dem Vogte eine Einnahme von 5 Schillingen zu. Jede gewaltsame Selbsthülfe war mit 4 Schillingen zu büßen. Wenn jemand vor Gericht seinen Besitz einem anderen aufläßt, so zahlt er dafür den sogenannten Friedeschilling; damit ist dann die Auflassung vom Gerichte anerkannt. Wenn ein Mitglied der Gerichtsgemeinde ein ungerechtes Urteil abgibt oder billigt, so wird er dafür in Strafe von 6 Pfennigen genommen, die an den Vogt fallen. Innerhalb der Marktgerichtsbarkeit bekam der Vogt, wenn der städtische Beamte die Sache an sich gezogen hatte, 1/3 der Strafsumme, wenn er aber jenem zuvorkam und selbst über das Vergehen entschied, so fiel die gesamte Strafsumme an ihn. Auch außerhalb des Gerichtswesens lag es dem Vogte ob, die Vermögensrechte des Herzogs wahrzunehmen. So hatte er den Worthzins, der von Grundstücken innerhalb der Stadt zu zahlen war, jährlich nach Weihnachten einzuziehen, abgesehen von dem Zinse, der schon früher an die Aegidienkirche und die St. Gallenkapelle verliehen war. Ferner hatte die gesamte Bürgerschaft an den Herzog eine jährliche Abgabe von 20 Mark Silbers zu zahlen, die zu Weihnachten fällig war.

der Lage, seinen maßgebenden Einfluß auf die Entwicklung der Stadt Hannover ausüben zu können. Aus einem Vorfalle des Jahres 1244 ersehen wir auch, daß es ihm zustand, Bestimmungen des geltenden Privatrechtes zu ändern. Bisher waren, auch nach dem Sachsenspiegel, gewisse Bestandteile des Nachlasses, nämlich die Gerade von dem der Frau, und das Heergewäte von dem des Mannes, gesondert vererbt worden. Dieses war offenbar den Bürgern lästig geworden, und ihrem Wunsche entsprechend schaffte nun Herzog Otto Gerade und Heergewäte für die Stadt Hannover ab. Er erklärte dabei ausdrücklich, daß alle Rechte, bürgerliche wie vor Gericht geltend gemachte, nur geändert werden dürften, wenn es mit seiner besonderen Erlaubnis geschähe.

Der Umfang der Stadt um 1260 läßt sich annähernd daraus ersehen, daß damals bereits die Marktkirche, die Aegidienkirche und das Hospital S. Spiritus erwähnt werden. Es ist anzunehmen, daß die 1256 zuerst genannte Stadtmauer, welche diese Gebäude und demnach auch die zu ihnen gehörenden Bezirke umgab, im wesentlichen denselben Lauf gehabt haben wird, wie er uns für die spätere Zeit des Mittelalters aus den noch vorhandenen Resten bekannt ist. Die Ausdehnung Hannovers wird daher schon damals ungefähr die gleiche gewesen sein, wie in den nächstfolgenden Jahrhunderten; nur war viel mehr freier Raum vorhanden als später. Die räumliche Entwicklung der Stadt vollzog sich innerhalb der alten Mauern, indem hier der Grund und Boden allmählich immer dichter bebaut wurde.

Herzog Ottos Söhne, Albrecht und Johann, regierten zunächst noch gemeinsam, nahmen dann aber 1267 eine Landesteilung vor, wobei Albrecht den südlichen Teil des Fürstentums erhielt, der das Gebiet um Braunschweig, Einbeck und Göttingen umfaßte, Johann dagegen den nördlichen Teil, zu dem Lüneburg, Celle und Hannover gehörten. Da die Herrschaft Braunschweig-Lüneburg großenteils aus ursprünglichen Erbgütern und anderen privaten Berechtigungen entstanden war, so ist die Teilung gemäß der damals herrschenden vorwiegend privatrechtlichen Auffassung des Fürstentums zu erklären, die sich

auch auf die Stellung als Reichslehn erstreckte, in der sich die welfischen Besitzungen seit 1235 befanden.

Das Verhältnis der Stadt zu den Landesherren blieb in der Folgezeit, von einigen Zwischenfällen abgesehen, ein freundliches. Im allgemeinen waren beide Teile sich dessen bewußt, daß gute Beziehungen zwischen ihnen durchaus wünschenswert seien; daher förderten die Herzöge das Aufblühen Hannovers durch Bestätigung alter und Gewährung neuer Rechte und Freiheiten. Dafür fanden sie wiederum Unterstützung durch die Stadt, wenn sie in die Lage kamen, deren Beihilfe erbitten zu müssen.

Ebenso wie sein Vater, nahm auch Herzog Johann der Stadt Hannover gegenüber eine freundliche Stellung ein und betätigte diese Gesinnung in mehreren Fällen. Er erteilte im Jahre 1272 den Bürgern das Privileg, daß niemand, außer ihnen selbst, in der Stadt innerhalb oder außerhalb des Marktes Tuchhandel betreiben dürfe. Dieselbe Verfügung wiederholte er einige Jahre später, indem er 1277 verbot, daß irgend ein Fremder in Hannover den Gewandschnitt ausüben, d. h. Tuch schneiden und nach der Elle verkaufen dürfe.

Als Herzog Johann bald darauf gestorben war, folgte ihm sein Sohn Otto II., der gleichfalls von vornherein der Stadt wohlgesinnt war. Er verlieh ihr 1282 ein wichtiges Privileg, welches an erster Stelle die frühere Bestimmung wiederholte, daß kein Fremder, sondern nur Bürger der Stadt Hannover daselbst Gewand schneiden dürften. Ferner versprach er, nach dem Tode des derzeitigen Rektors die Leitung der Stadtschule nur einer geeigneten Persönlichkeit übertragen zu wollen, welche ihm von vier Lauenröder Burgmannen und vier hannoverschen Bürgern vorgeschlagen sein würde. Auch machte er die Zusage, daß seine Vögte von dem Grundruhrrechte keinen Gebrauch machen sollten, wenn es sich dabei um Bürger oder Fremde handelte, die beim Überschreiten von Brücken zu Schaden gekommen wären. Schließlich versprach er, daß er das Stadtrecht, welches den Bürgern von seinen Vorfahren verliehen sei, nicht beeinträchtigen, sondern sich darnach richten wolle.

Um diese Zeit bildete Hannover den Gegenstand eines Streites, der zwischen dem Herzoge und dem Bischofe von Hil-

desheim entstanden war. Um die Ursachen dieses Zwistes besser erkennen zu können, soll im folgenden zunächst auf den Zusammenhang hingewiesen werden, der zwischen den einzelnen Ereignissen bestand.

Der kirchliche Verwaltungsbezirk des Hildesheimer Bischofs, die Diözese Hildesheim, bestand seit ihrer Begründung aus dem Teile Ostfalens, der im allgemeinen vom Ith und dem mittleren Laufe der Leine im Westen, vom Schiffgraben und der Eilenriede im Nordwesten, dem Wietzenbruche, Groß- und Klein-Hehlen, sowie Isenhagen im Norden, der Ise und Oker im Osten und dem Harze und der Mainzer Diözese im Süden begrenzt wurde.

Innerhalb der Diözese Hildesheim war ein kleineres Gebiet entstanden, das dem Bischofe auch in weltlicher Beziehung unterstellt war, indem er hier grundherrliche oder Hoheitsrechte auszuüben hatte. Dieses Fürstentum Hildesheim, in welchem dem Bischofe die Landeshoheit gleich einem weltlichen Fürsten zustand, lag rings um die Stadt Hildesheim und umfaßte später die Ämter Peine, Marienburg, Steuerwald u. a. Bei der Verwaltung des Bistums war auch das Domkapitel beteiligt, das aus einer Anzahl von Domherren bestand, vom Domprobst, Domdechant und anderen kirchlichen Würdenträgern geleitet wurde und über beträchtlichen Grundbesitz verfügte.

Das Fürstentum Hildesheim war, bis auf kurze Strecken im Südosten, wo es an Goslar und das Bistum Halberstadt grenzte, ganz von braunschweig-lüneburgischem Gebiete umgeben, und zwar war dieses im Westen das Fürstentum Calenberg, im Norden das Fürstentum Lüneburg, im Osten und Süden das Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel. Infolge dieser Nachbarschaft hat es von jeher nicht ausbleiben können, daß sich mannigfache Beziehungen freundlicher wie feindlicher Art zwischen den beiderseitigen Ländern ergaben.

Aus dem Besitze der Grafen von Lauenrode war zwar die sogenannte Kleine Grafschaft durch Ankauf 1236 dem Bistum erhalten geblieben, die Große Grafschaft kam dagegen 1248 an die braunschweig-lüneburgischen Fürsten, wenngleich die bischöfliche Lehnshoheit darüber bestehen blieb. In der Folgezeit hielten die Hildesheimer Bischöfe an der Auffassung fest, daß ihnen

nicht nur die Lehnshoheit über die Große Grafschaft, sondern auch über die Burg Lauenrode und die Stadt Hannover zustehe, während die Herzöge jedenfalls das Eigentum an Burg und Stadt für sich in Anspruch nahmen. Aus diesen und anderen Streitpunkten entstand ein Gegensatz, der so stark wurde, daß Bischof Otto, ein Sohn Herzog Ottos des Kindes, mit seinen Brüdern Albrecht und Johann in Fehde geriet. Nachdem der Krieg längere Zeit gedauert hatte, auch beide Herzöge und Bischof Otto gestorben waren, kam es zwischen Herzog Otto von Calenberg-Lüneburg und Bischof Siegfried 1283 zu einer Aussöhnung. Man einigte sich dabei in der Weise, daß Herzog Otto das Eigentumsrecht, das er an der Burg Lauenrode und der Stadt Hannover, sowie allen dazu gehörigen Gütern gehabt hatte, dem Bischofe überließ, und daß dieser wiederum ihm dieselben Besitzungen zu Lehen gab.

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts hatte Hannover einen Kampf auszufechten, in dem es sich offenbar um lebenswichtige Interessen der Stadt gehandelt hat, und dessen Ursache wahrscheinlich in den Beziehungen zum Bischofe von Hildesheim beruhte. Bei der Verteidigung der Stadt und im Kampfe für ihre Freiheit fielen am 25. September 1297 die Ritter Volkmar von Goddenstedt und Hermann von Dassel, ferner eine Anzahl Knappen und Bürger in Hannover, zusammen 38. Schon wenige Tage später erfolgte jedoch eine Aussöhnung, und der Herzog verlieh außerdem noch der Stadt besondere Privilegien. Er erklärte in der am 23. Oktober 1297 ausgestellten Urkunde, daß sein Zwist mit der Stadt beigelegt sein solle, und versprach, daß Auswärtige, die nach Hannover zögen, daselbst nebst ihren eingeführten Gütern Freiheit und Sicherheit haben sollten. Auch wollte er im Einverständnisse mit dem Rate dazu beitragen, daß der von diesem begonnene Bau der Stadtmauer gefördert und zum Abschlusse gebracht würde. Mehrere Grafen und eine größere Anzahl von Adeligen verbürgten sich dafür, daß der Herzog diese seine Zusicherungen halten werde. Bei einer anderen Gelegenheit versprach Herzog Otto der Stadt ausdrücklich, er wolle sie, wie es ihm zukomme, nach Möglichkeit schützen und nicht gestatten, daß seine Vögte jene irgendwie beleidigten oder beunruhigten.

Seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts trat eine bemerkenswerte Zunahme des Ansehens und Wohlstandes Hannovers ein, die im wesentlichen der umsichtigen Leitung der städtischen Angelegenheiten durch den Rat zu verdanken ist. Bezeichnend dafür ist es, daß bereits in der ersten Hälfte des Jahrhunderts mit dem Bau bzw. Neubau von drei Altstädter Kirchen begonnen wurde. Auch hatte sich Hannover infolge seiner guten Beziehungen zu den Landesherren und anderen benachbarten Fürsten einer weiteren Förderung seiner Rechte und Freiheiten zu erfreuen.

Dagegen bestand zwischen der Stadt und den in ihrer Umgebung ansässigen Adeligen ein gewisser Gegensatz, der aus den beiderseitigen sehr verschiedenartigen Interessen hervorging, und es konnte in der gewalttätigen damaligen Zeit nicht ausbleiben, daß F e h d e n hieraus entstanden, Ein derartiger Streit mit dem Ritter Ludwig von Engelbostel wurde 1311 durch eine Aussöhnung beendigt, ebenso 1325 ein Zwist mit dem Ritter Siegfried von Roden. Die von Hemmingen verglichen sich im Dezember 1332 mit Hannover und bemerkten in der darüber ausgestellten Urkunde, sie und ihr Vater hätten den in Betracht kommenden Schaden erlitten zu der Zeit, als der Herzog die Stadt befehdete. Von einer solchen Fehde gegen den Herzog ist uns übrigens, abgesehen von dieser gelegentlichen Erwähnung, nichts bekannt. Ein Streit mit den Söhnen des Ritters Heinrich von Wettbergen, wobei die Bürger das Steinhaus im Dorfe Wettbergen zerstört hatten, wurde 1338 durch eine Aussöhnung geschlichtet. Sodann entstanden Streitigkeiten mit den Gebrüdern von Leveste, die sich im Mai 1343 zu einer Sühne gegenüber dem Herzog von Lüneburg und dem Rate der Stadt Hannover verstehen mußten.

Besonders wertvoll für die Stadt war das Wohlwollen des Herzogs bei einer Gelegenheit, die sich im Jahre 1314 ergab. Es lag damals dem Rate sehr daran, daß eine Anzahl von Kathen, die sich außerhalb der Stadtmauer in nächster Nähe der Stadt befanden, beseitigt würden. Einige dieser Kathen lagen vor dem Aegidientore und waren dem Kloster Marienwerder zinspflichtig; das nunmehr nach Abbruch derselben entschädigt wurde. Die meisten lagen dagegen außerhalb des Stein-

tores und des Brühles, und zwar gehörten allein fünfzehn von ihnen, zwischen dem Steintore und der Stapelmühle, den von Escherte. Die übrigen gehörten den von Goltern, von Hanensee, von Alten, von Ilten, von Wettbergen, von Reden und von Sudersen. Auf Bitte des Rates unterstützte Herzog Otto dessen Bestrebungen und erreichte auch, daß die Kathen abgebrochen wurden. Durch die Zerstörung solcher Baulichkeiten wurden auch Grundstücke betroffen, die zur Kapelle St. Galli gehörten. Der Herzog vermittelte nun einen Vergleich zwischen dem Kaplan derselben, Eckehard, und der Stadt, wodurch jener wegen der jährlichen Einkünfte, die ihm aus diesem Grundbesitze zustanden, sichergestellt wurde.

Bald darauf, im November 1315, erlaubte der Herzog, im Einverständnis mit dem Pfarrer der Marktkirche, daß die Stadtverwaltung auf einem der Kirche gehörenden Grundstücke ein Schulgebäude errichtete. Alsdann verkaufte Herzog Otto 1322 der Ritterschaft und der Stadt Hannover die Münze und den Wechsel daselbst, und zwar sollten in Zukunft nur noch in der Altstadt Hannover Pfennige geschlagen werden. Die Aufsicht über den Münzbetrieb wurde einem Ausschusse übertragen, der aus vier Rittern oder Knappen und vier Ratsherren bestehen sollte. Welcher Wert auf die Erwerbung der Münze gelegt wurde, geht auch aus der Bestimmung hervor, daß im Falle des Aussterbens des welfischen Hauses die Ritterschaft, das Land und die Stadt nicht eher verpflichtet sein sollten, dem neuen Landesherrn zu huldigen, als bis dieser die Gewähr für Innehaltung des Vertrages übernommen hätte. Weiteren Wünschen der Bürgerschaft kam der Herzog entgegen, indem er eine Bestimmung über das Vermessen des Hafers wie der Gerste hinzufügte. Auch erlaubte er ihnen, Bier in Tonnen zu verkaufen, sofern davon nur der ihm zustehende Zoll entrichtet würde.

Auch in der Folgezeit hat es der Rat verstanden, unter geschickter Benutzung der sich gerade bietenden Gelegenheiten und im Einvernehmen mit den Herzögen die Rechte der Stadt zu vermehren und allmählich weitere Fortschritte auf dem Wege zur völligen Selbstverwaltung zu machen. Sehr bemerkenswert ist in dieser Hinsicht ein Privileg, das die Herzöge Otto und Wilhelm der Stadt am 2. Februar 1348 ausstellten. Sie ver-

kauften ihr damals den sogenannten Worthzins, eine Abgabe von Grundstücken in der Stadt, soweit er noch in ihrem Besitze war, und erlaubten ihr zugleich, dasjenige davon zu erwerben, was sie bereits in früherer Zeit, so namentlich als geistliche Lehen, aus den Händen gegeben hatten. Ferner überließen sie dem Rate die Schule, die seit 1315 unweit der Marktkirche zwischen dem Hause des Pfarrers und den Baulichkeiten am Hokenmarkte lag, und gestatteten ihm, in Zukunft noch mehrere Schulen in der Stadt einzurichten. Außerdem verzichteten die Herzöge darauf, jemanden, der von oder nach Hannover reiste, zu zwingen, Geleit von ihnen bzw. ihren Beamten anzunehmen und eine Abgabe dafür zu entrichten. Sollte aber jemand freiwillig herzogliches Geleit nehmen wollen, so blieb ihm dieses unverwehrt, und er hatte alsdann die entsprechende Gebühr dafür zu zahlen. Ausdrücklich erklärten jedoch die Herzöge, daß sich diese Veräußerung fürstlicher Rechte nicht auf ihre Gerichte und ihren Zoll in und außerhalb der Stadt Hannover beziehen sollte.

Um dieselbe Zeit war der Rat bemüht, auf der Insel zwischen den beiden Leinearmen Grundbesitz zu erwerben. Hier besaß Otto von Roden vom Herzoge den Ottenwerder zu Lehn, der dem Barfüßerkloster gegenüber zwischen dem östlichen Leinearme und der Brückmühle lag. Er verkaufte ihn 1347 dem Rate und sandte ihn dem Herzoge auf. Dieser schenkte dann das Obereigentum über „dat Werder, alse it gheleghen is vor deme Leyndore to Honovere twisschen der Stad unde der Brucmolen", dem Rate zu dem Zwecke, daselbst ein Hospital für Arme, Sieche und fremde Wanderer zu erbauen. Hierzu ist es allerdings nicht gekommen; vielmehr hat der Rat diesen Grundbesitz dem Heiligen Geist-Hospitale überwiesen.

Daß die Herzöge über keine hinreichend geregelte Finanzverwaltung verfügten, brachte sie ihren Untertanen gegenüber immer wieder in Nachteil. So machte Herzog Wilhelm 1356 eine Anleihe bei mehreren Adeligen, und überließ diesen dafür bis zur Rückzahlung u. a. seine „Burgen Lauenrode, Hannover und Pattensen, nebst den Vogteien".

Herzog Wilhelm erlaubte 1357 „usen leven Borgeren user Stad to Honovere", die Stadt durch Herstellung von Mauern und Gräben zu befestigen, wo es dem Rate zweckmäßig zu sein

schiene; nur der Burg Lauenrode gegenüber sollten sie die Stadt nicht mehr befestigen, als es damals der Fall war. Auch versprach er ihnen, daß sie bei allem ihrem alten Rechte und Gewohnheit bleiben dürften, insbesondere bei dem Mindischen Rechte. Nachdem sie vom Rate 200 lötige Mark geliehen hatten, gestatteten die Herzöge 1365 den Bürgern, in dem Moore zwischen Warmbüchen, dem Misburger Holze und Lahe Torf zu stechen und ihn auf dem Schiffgraben oder auf der Landstraße nach der Stadt zu bringen, auch nach Belieben Torfscheunen anzulegen.

Einige Jahre später, nach Herzog Wilhelms Tode, brach der lüneburgische Erbfolgestreit aus, indem die Herzöge von Sachsen-Wittenberg Erbansprüche auf das Fürstentum erhoben und dabei von Kaiser Karl IV. unterstützt wurden. Hannover stellte sich, dem Beispiele Lüneburgs folgend, auf die Seite der sächsischen Herzöge und erhielt von ihnen am 1. Juni 1371 ein Privileg, aus welchem wir die seitens der Stadt geäußerten Wünsche bzw. gestellten Bedingungen im einzelnen erkennen können. Die Herzöge Wenzel und Albrecht versprachen darin, Hannover bei seinen alten Freiheiten, insbesondere bei dem Mindischen Rechte zu belassen. Sie erlaubten den Bürgern auch, das Schloß Lauenrode abzubrechen und den Platz, worauf es lag, für immer zu behalten. Die zum Schlosse gehörige Vogtei mit allem Rechte innerhalb und außerhalb Hannovers behielten sie sich jedoch vor. Sie versprachen ferner, die Herstellung eines freien Wasserweges von Hannover bis zur Aller zu befördern. Die Bürger sollten auch das Recht haben, die Stadt zu vergrößern und durch Anlage von Mauern und Wassergräben zu befestigen, wie es der Rat für zweckmäßig halten würde. Herzogliche Grundstücke, die etwa hierzu erforderlich sein würden, sollten an die Stadt abgetreten werden. Sie gestatteten dem Rate die Erwerbung bereits vorhandener und die Anlage neuer Mühlen; sie selbst verpflichteten sich, neue Mühlen nicht näher als eine halbe Meile von der Stadt entfernt anzulegen. Die in Hannover wohnenden Juden sollten alsbald von dort wegziehen und daselbst niemals wieder Juden wohnen. Von den sonstigen Bestimmungen des Privilegs ist noch hervorzuheben, daß den Bürgern erlaubt wurde, die Eilenriede bei Hannover durch Anpflanzungen zu vergrößern und diese einzuhegen; wie

die Eilenriede selbst, sollten auch solche neuen Anpflanzungen ihr Eigentum bleiben.

Die Burg Lauenrode, die bisher eine Ursache steter Besorgnis für die Bürger gewesen war, wurde nunmehr zerstört. Herzog Magnus fiel am 25. Juli 1373 bei Leveste im Kampfe gegen den Grafen von Schaumburg; alsbald einigten sich seine Söhne mit den sächsischen Herzögen wegen ihrer Ansprüche auf das Fürstentum Lüneburg. In einem Vertrage, der am 25. September desselben Jahres stattfand, wurde u. a. vorgesehen, daß neben mehreren Mitgliedern der Ritterschaft auch je zwei Ratsherren der Städte Lüneburg und Hannover an der Regierung des Landes teilnehmen sollten. Am 28. Oktober 1373 gelobten die Herzöge, alle den Städten Lüneburg, Hannover und Uelzen bisher von den Landesherren erteilten Privilegien halten zu wollen.

Hinsichtlich der Juden hatte sich die Ansicht des Rates offenbar seit 1371 völlig geändert; entgegen der damals getroffenen Bestimmung ließ er sich am 8. Juni 1375 von den Herzögen die Befugnis einräumen, einen oder mehrere Juden, je nachdem er es für zweckmäßig halten würde, in die Stadt aufzunehmen und Abgaben von ihnen zu erheben. An demselben Tage überließen die Herzöge der Stadt die zur Burg Lauenrode gehörige Fischerei, die allerdings noch verpfändet war und erst wieder eingelöst werden mußte. Am 4. Juli 1384 verpfändeten sie dem Rate und den Bürgern die Vogtei und das Gericht zu Hannover auf mindestens drei Jahre.

Nachdem Herzog Albrecht 1385 vor Schloß Ricklingen gefallen und Wenzel 1388 gestorben war, fiel die alleinige Herrschaft wieder den welfischen Fürsten zu. Die Herzöge Bernhard und Heinrich bestätigten am 15. Juli 1388 die Freiheiten des Landes und versprachen unter anderem, nach Anweisung der Ratsherren von Lüneburg und Hannover angesehene Leute aus dem Fürstentum in ihren Rat zu berufen. Daraufhin huldigte am 22. Juli Hannover den beiden Herzögen. Im folgenden Jahre versprachen sie ihre Beihülfe dazu, daß für die Schiffahrt der Bürger von Hannover bis in die Aller ein Wasserweg bleiben bzw. hergestellt werden solle.

Infolge des Erbfolgestreites waren die lüneburgischen Fürsten dermaßen in Schulden geraten, daß sie die Stände ihres Landes um ein ungewöhnlich großes Darlehen angehen und gegen dessen Bewilligung ihnen wichtige Hoheitsrechte preisgeben mußten. Mehrere im September 1392 ausgestellte Urkunden, welche das damals abgeschlossene Landfriedensbündnis, die sogenannte Sate, zum Gegenstande haben, machen die den Ständen eingeräumten Rechte namhaft. Hervorzuheben ist davon besonders, daß als oberste Behörde, die über Friedensbruch zu urteilen hatte, ein ständiger Ausschuß, die sogenannten Sateleute, eingesetzt wurde, der sich aus je acht Mitgliedern der Ritterschaft und der Städte zusammensetzte. Letztere bestanden aus vier Ratsherren der Stadt Lüneburg und je zwei der Städte Hannover und Uelzen.

Nur widerwillig hatten die Herzöge sich dazu verstanden, ihre Zustimmung zu diesem Vertrage zu geben, und es konnte nicht ausbleiben, daß sie versuchen würden, sich von diesen Fesseln zu befreien, sobald sie sich wieder in einer günstigeren Lage befanden. In der Tat hat die Sate nur verhältnismäßig kurze Zeit in anerkannter Wirksamkeit bestanden, sie verlor dann allmählich immer mehr an Ansehen und Kraft, bis sie schließlich ganz in Vergessenheit geriet.

Hannover brauchte jedoch vorerst noch keine Besorgnis zu hegen, da ihm vermöge der umsichtigen Leitung der Geschäfte durch den Rat die wichtigsten Rechte erworben und durch die Verträge der letztvergangenen Zeit gesichert waren. Die Herzöge waren einstweilen noch nicht in der Lage, sich behufs Verfechtung ihrer Ansprüche in größere Unternehmungen einzulassen, sahen sich vielmehr noch oft genötigt, bei vorkommender Geldverlegenheit die Städte um Beihilfe anzugehen und dafür deren Wünschen entgegenzukommen. Es kam hinzu, daß die fürstliche Familie nach wie vor in mehrere Linien geteilt blieb, und daß vielfach Uneinigkeit zwischen diesen herrschte.

Im allgemeinen bestand vom Abschlusse der Sate an bis gegen Ende des Mittelalters ein gewisses Gleichgewicht der politischen Kräfte im Lande, so daß die Fürsten nicht vermochten, ihre Macht zu Ungunsten der Städte auszudehnen. Ein ernstlicher Zwist mit den Herzögen Bernhard und Heinrich wurde

durch einen Vertrag vom 21. Oktober 1397 beigelegt. Nach neuem Zwiespalt verglichen sie sich am 15. April 1407 mit Hannover und versprachen, die Kornausfuhr von Hannover nach Bremen in keiner Weise zu behindern, es sei denn, daß eine Notlage des gesamten Landes, etwa infolge von Teuerung, ein Ausfuhrverbot nötig machen sollte. Weideland, daran den Bürgern Weidegerechtsame zustehen, soll nicht ohne deren Zustimmung zu anderen Zwecken verwandt werden, und sie sollen bei Viehtrift und anderen Berechtigungen bleiben, die sie bisher in herzoglichen und städtischen Gehölzen gehabt haben. Die Herzöge versprachen ferner, niemand, der aus ihren oder anderen Gebieten nach Hannover ziehen wollte, daran zu hindern oder von seinem Gut etwas zurückzubehalten, sofern er nicht etwa jemand zu eigen gehört, oder seine Verpflichtungen gegen seinen bisherigen Gutsherrn nicht erfüllt hätte. Auch verpflichteten sie sich, die Meier der Stadt nicht durch Schatzung, Wegnahme von Kühen oder unberechtigte Forderungen von Dienstleistungen zu schädigen. An demselben Tage verpfändeten sie dem Rate und den Bürgern ihre ehemals zum Schlosse Lauenrode gehörige Fischerei für 100 lötige Mark auf 10 Jahre. 1423 erlaubten die Herzöge dem Rate und den Bürgern, den Diekborn im Dorfe Linden in Stand zu setzen und bis in die Stadt Hannover zu leiten. Behufs Förderung des stadthannoverschen Brauwesens erlangte der Rat in den Jahren 1422, 1427 und 1447 herzogliche Privilegien, welche sich gegen die Einfuhr fremden, namentlich hildesheimischen Bieres wandten.

Es gab andererseits eine Anzahl von Gebieten, auf denen die Interessen der Stadt und die der Herzöge von einander abwichen oder gar im Gegensatz zu einander standen. Der bereits vorhandene Zwiespalt wurde dann vielfach noch durch schroffes Auftreten der herzoglichen Beamten verschärft. Da jedoch beide Teile aufeinander angewiesen waren, so kam es schließlich immer wieder zu einer Verständigung.

Wie sehr die beiderseitigen Ansichten auf den verschiedensten Gebieten auseinander gehen konnten, läßt besonders deutlich ein Vertrag erkennen, den die Stadt mit ihrem damaligen Landesherrn, dem Herzog Bernhard und seinem Sohne Otto am 22. März 1425 abschloß. Zunächst wurde darin eine Anzahl von

Beschwerden des Rates aufgeführt, deren Berechtigung von den Herzögen mehr oder weniger anerkannt wurde. Sie verpflichteten sich, 100 Rheinische Gulden an die Stadt zu zahlen als Rückerstattung von Schatzung, welche die herzoglichen Amtleute den Bürgern oder ihren Meiern auferlegt hatten; auch versprachen sie, weitere Schatzung zu verhindern. Die Knigge hatten an ihrer Burg Leveste bauliche Veränderungen vorgenommen, die nach der Auffassung der Stadt Hannover und anderer Mitglieder der Landstände unzulässig waren. Das Nähere sollte nunmehr durch einen aus Prälaten, Rittern und Städten zu bildenden Ausschuß festgestellt werden, und die Herzöge erklärten sich bereit, vorgenommene Änderungen, die den landständischen Privilegien widersprächen, zu beseitigen. Sie versprachen ferner, nicht zu dulden, daß die freie Schiffahrt der Stadt nach Bremen behindert würde. Auch wollten sie so lange Heinekes v. Alten Feinde sein, wie dieser die Stadt Hannover befehden würde. Ihre Amtleute sollten keinem Kaufmanne wieder sein Gut nehmen und für bereits erfolgte Wegnahme Schadensersatz leisten, auch einen Zoll zu Celle von den Bürgern nicht erheben. Wegen der beiderseitigen Ansprüche auf Hainholz und die dortige Kapelle sollte ein von beiden Teilen einzusetzender, aus je zwei gelehrten Geistlichen bestehender Ausschuß versuchen, eine Einigung herbeizuführen, nötigenfalls die Entscheidung des obersten geistlichen Gerichtes in Rom angerufen werden. Schließlich wurde Schadensersatz für Kühe in Aussicht genommen, die durch herzogliche Leute vom Calenberge aus im Kirchspiele Ilten geraubt worden waren.

Dagegen erfolgte keine Einigung hinsichtlich der Ansprüche, die von beiden Seiten auf die Calenberger Neustadt erhoben wurden. Wegen des Zolles zu Winsen an der Aller wurde eine Entscheidung von Prälaten, Rittern und Städten in Aussicht genommen. In anderen Fällen gaben die Herzöge bedingungsweise nach, sofern nämlich der Rat Privilegien darüber besäße. Das betraf Kauf und Inpfandnahme herzoglichen Besitzes durch Rat und Bürger. Ferner den Anspruch des Rates, daß Leute, die mit Holz zur Stadt fuhren, nicht gepfändet werden dürften. Wegen des vom Rate beanspruchten Rechtes, in der dem Heiligen Geist-Spitale gehörigen Mühle die Besichtigung der Maße auszuüben, sollte noch eine nähere Erkundigung eingezogen werden.

Einer Beschwerde der Herzöge, betreffend Arrest gegen Besucher des Marktes, widersprach der Rat, ebenso der Ansicht der Herzöge wegen der Münze und des Wechsels. Er wies hierbei darauf hin, daß das Münzhaus der Stadt gehöre und daß die Münzerei den Prälaten, Rittern und Städten verbrieft sei. Weitere Verhandlungen bezogen sich noch auf einige Gegenstände von geringerer Bedeutung, und zwar betrafen diese eine Wiese bei Godshorn, das Brinkesholz, die Viehtrift auf dem Brande, den sogenannten Tegeler, sowie Ernst Rasche, die Wandschneider-Innung und das Amt der Schuhmacher.

Im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts erfolgten mehrere Erbteilungen der braunschweigisch-lüneburgischen Länder, die auch für die Zugehörigkeit Hannovers von Wichtigkeit geworden sind. Anfangs regierten die Herzöge Bernhard und Heinrich gemeinsam, dann trat 1409 eine Teilung ein, wobei das Land zwischen Deister und Leine, das spätere Fürstentum Calenberg, von der Herrschaft Lüneburg getrennt und mit Braunschweig-Wolfenbüttel vereinigt wurde, das an Herzog Bernhard fiel. 1428 fand ein neuer Vertrag bzw. ein Tausch statt, wonach Herzog Bernhard das Land Lüneburg, Wilhelm und Heinrich, die Söhne Heinrichs, die Länder Calenberg und Wolfenbüttel erhielten. Die beiden letztgenannten Fürsten fanden sich jedoch veranlaßt, schon 1432 ihre Länder abermals zu teilen, wobei der ihnen zustehende Anteil an Gericht, Zoll und Mühlen in der Altstadt Hannover, sowie die Neustadt daselbst an Calenberg kamen, das Herzog Wilhelm erhielt. Die Erbhuldigung in der Altstadt Hannover sollte übrigens mit den lüneburgischen Herzögen gemeinsam bleiben.

Bei der ungenügenden Ausbildung des öffentlichen Rechtes in damaliger Zeit wurde häufig der Weg der Selbsthilfe eingeschlagen; so hat auch Hannover mehrfach mit Fürsten und Rittern zu kämpfen gehabt. In einer solchen Fehde war die v. Alten'sche Burg Wilkenburg zerstört worden, und es erfolgte dieserhalb 1429 eine Entscheidung seitens eines Schiedsgerichtes, dem die Herzöge Wilhelm und Heinrich, sowie die Bürgermeister von Lüneburg und Braunschweig angehörten.

Als Herzog Bernhard 1434 gestorben war, kam die Herrschaft im Lande Lüneburg an seinen Sohn Otto. Mit ihm und

seinem Bruder Friedrich geriet Hannover in Streit, der 1441 zu einer Fehde führte. Besser war damals das Verhältnis der Stadt zu ihrem eigentlichen Landesherrn, dem Herzog Wilhelm dem Älteren von Calenberg. So kam es, daß dem Rate der Stadt Hannover 1444 das Amt eines Schiedsrichters übertragen wurde in einer Streitsache, die zwischen dem Herzog Wilhelm und den Grafen Julius und Ludolf von Wunstorf bestand. Als dann bald darauf die calenbergischen Herzöge die Grafschaft Wunstorf erwarben, trug der Rat zu der Kaufsumme bei. Auch in der Fehde, die alsbald zwischen den Herzögen Wilhelm d. Ä. und seinen Söhnen Wilhelm und Friedrich einerseits und dem Bischof Magnus von Hildesheim andererseits ausbrach, trat Hannover 1447 auf die Seite seiner Landesherren.

Der Gegensatz, der zwischen den Fürsten und den Städten bestand, verschärfte sich in der Folgezeit noch mehr und nötigte auch Hannover, seine Stellungnahme demgemäß einzurichten. Am 6. Mai 1462 sandte der Rat eine bedingte Fehdeansage an den Herzog Friedrich d. Ä. von Lüneburg, indem er ihm mitteilte, daß er, der Rat, Feind des Herzogs Friedrich d. J. von Calenberg-Wolfenbüttel geworden sei. Und zwar deshalb, weil der Herzog gegen Städte, mit denen Hannover verbündet sei, Gewalttaten begangen und seine Leute reisende Kaufleute gefangen gesetzt haben. Falls der Herzog auf Seite Friedrichs d. J. stehe und Anteil an dem Raube habe, sagt der Rat auch ihm Fehde an.

Der Zwiespalt, der 1466 zwischen Herzog Wilhelm von Calenberg-Wolfenbüttel und der Stadt Hannover zu Tage trat, betraf namentlich das Recht, Vögte in Hannover einzusetzen, und führte dazu, daß die Städte Braunschweig und Hildesheim zwischen beiden Teilen zu vermitteln suchten. Aber noch in demselben Jahre sahen sich Hannover, Goslar, Braunschweig u. a. Städte veranlaßt, an Herzog Wilhelm zu schreiben und ihn darauf hinzuweisen, sein Sohn, Friedrich d. J., der in Fehde mit Hannover sei, habe mit seinen Helfern bei Nacht fünf Kothen des Heiligen Geist-Hospitals auf dem Damme vor Hannover abbrennen lassen, auch den Bürgern viele Pferde, Kühe und Schafe weggenommen. Bald darauf begannen sie die Fehde

gegen Herzog Wilhelm selbst, da er seinen Sohn Friedrich und ihre anderen Feinde unterstützt habe.

Nachdem diese Feindseligkeiten 1467 ihr Ende gefunden hatten, traten für längere Zeit wieder freundlichere Beziehungen zwischen Hannover und den Landesfürsten ein. Bei einem Vergleiche, der am 23. Juni 1470 zwischen beiden Teilen wegen des Gerichtes und des Zollhauses zu Stande kam, äußerte der Herzog seinen Wunsch, der Stadt entgegenzukommen; jedoch blieb die Verschiedenheit in der beiderseitigen Auffassung bestehen. Im Mai 1471 schlossen die calenbergischen Herzöge ein Bündnis mit dem Rate gegen das Stift Hildesheim, söhnten sich mit Hannover aus und versprachen, keine Schatzung oder Kuhnahme zu veranlassen und keine Bede von städtischen Meiern zu erheben. Gemeinsame Interessen führten dann 1474 dazu, daß beide Teile vereinbarten, zusammen die Burg Coldingen zu belagern, und zwar wollten die Herzöge dazu drei Viertel der Leute und Gerätschaften, Hannover aber ein Viertel stellen. Wenn die Burg eingenommen würde, so sollte sie zerstört werden.

Es würde Hannover den verschiedenen Anfeindungen gegenüber kaum möglich gewesen sein, seine verhältnismäßig unabhängige Stellung zu behaupten, wenn es nicht vermöge seiner Beziehungen zu anderen niedersächsischen Städten einen festen Rückhalt an diesen gehabt hätte. Schon 1256 erklärte Hildesheim, daß alte Freundschaft zwischen ihm, Braunschweig, Goslar und Hannover bestände. Der Rat zu Hamburg sicherte 1264 den hannoverschen Kaufleuten freies Geleit innerhalb seines Gebietes zu. Mit Celle wurde 1288 eine Vereinbarung getroffen über Forderungen hannoverscher Bürger an Waldschmiede, welche den zwischen Hannover und Celle vorkommenden Raseneisenstein zu Eisen verarbeiteten. Zwischen Hannover und Bremen vermittelte der hier vorhandene Wasserweg nähere Beziehungen, die in Verträgen der Jahre 1301, 1376 u. a. zum Ausdrucke kamen.

Mit Braunschweig, Goslar, Lüneburg, Einbeck, Hameln und Helmstedt schloß Hannover 1360 ein Bündnis auf drei Jahre zur Aufrechterhaltung des Landfriedens und zu gegenseitigem Schutze. Derartige Bündnisse niedersächsischer

Städte wurden in der Folgezeit noch mehrfach geschlossen. Von ihnen möge zunächst die Vereinigung von 1382 erwähnt werden, welcher außer Hannover noch Lüneburg, Braunschweig, Goslar, Hildesheim, Helmstedt und Uelzen angehörten.

Die gemeinsame Besendung der Hansetage, Befriedung der Straßen, gegenseitige Unterstützung gegen Vergewaltigung, Erhaltung der bestehenden Verfassungen, sowie Schutz gegen Vorladungen vor auswärtige Gerichte bildeten den Gegenstand eines Bündnisses, das Goslar, Magdeburg, Braunschweig, Halle, Hildesheim, Halberstadt, Göttingen, Quedlinburg, Aschersleben, Osterode, Einbeck, Hannover, Helmstedt und Northeim 1426 auf drei Jahre schlossen, und das später mehrfach erneuert wurde. Aus der Reihe der übrigen Städtebündnisse sei nur noch das des Jahres 1482 erwähnt, dem Goslar, Magdeburg, Braunschweig, Lüneburg, Hildesheim, Halberstadt, Göttingen, Stendal, Hannover, Einbeck und Uelzen beitraten.

Auch mit dem weiteren Kreise der in der Hansa vereinigten Städte stand Hannover in Verbindung und nahm an ihren gemeinsamen Bestrebungen Anteil, soweit die Interessen seiner handeltreibenden Bürger solches als wünschenswert erscheinen ließen. So beschwerte es sich etwa im Jahre 1268 neben anderen niederdeutschen Städten bei Gent wegen dessen ungerechten Vorgehens. Ferner erklärte es 1295 seine Zustimmung dazu, daß von den Urteilen des Hofes zu Nowgorod nur nach Lübeck Berufung eingelegt werden dürfe. Sodann gehörte es zu den Städten, welche 1368 mit König Albrecht von Schweden gegen König Waldemar von Dänemark verbündet waren. Im allgemeinen hat der Rat es jedoch möglichst vermieden, sich an Unternehmungen zu beteiligen und Verpflichtungen einzugehen, die nicht unmittelbar im Interesse der Stadt lagen. Er hat daher wohl Vertreter zu Hansetagen entsandt, welche z. B. 1412 und 1443 in Lüneburg stattfanden, nicht aber regelmäßig zu solchen in anderen, zumal weiter entfernt gelegenen Städten.

Hannovers staatliche Zugehörigkeit

blieb nach wie vor abhängig von Erbteilungen und anderen das Schicksal des Fürstenhauses betreffenden Ereignissen. Da Herzog Heinrich 1473, ohne männliche Erben zu hinterlassen, starb, so kam es zu einer Wiedervereinigung Braunschweig-Wolfenbüttels

mit Calenberg, zu dem nunmehr auch Göttingen gehörte, dessen letzter Herzog 1463 gestorben war. Herzog Wilhelm fühlte sich jedoch den Anforderungen der gesamten Regierung nicht mehr gewachsen und überließ daher alsbald seinem älteren Sohne Friedrich die Verwaltung des Landes zwischen Deister und Leine, seinem zweiten Sohne Wilhelm II. die Göttingens.

Eine wirkliche Teilung war also nicht eingetreten, und zu einer solchen kam es auch nicht, als Herzog Wilhelm I. 1482 starb. Der zwischen beiden Brüdern bestehende Gegensatz äußerte sich jedoch bald darauf, indem Wilhelm II. bei Gelegenheit der hildesheimischen sogenannten Akzisefehde auf Seite des Bischofs, Friedrich auf Seite der Stadt trat. Ein Krieg zwischen den fürstlichen Brüdern wurde nur dadurch vermieden, daß Wilhelm ein allerdings sehr gewaltsames Mittel anwandte. Er überfiel nämlich Friedrich, nahm ihn gefangen und behielt ihn, unter dem Vorgeben, er sei geistesgestört, bis zu dessen Tode in Haft.

Die Alleinherrschaft war somit wieder hergestellt, jedoch legte Wilhelm II. bald darauf selbst den Grund zu einer neuen Teilung, indem er seinen Söhnen Heinrich und Erich 1491 die Fürstentümer Calenberg und Braunschweig-Wolfenbüttel abtrat, so daß ihm nur Göttingen verblieb. Er zog sich 1495 völlig von der Regierung zurück, fügte auch Göttingen dem zu teilenden Gebiete hinzu und veranlaßte es, daß Heinrich, als der ältere, gemeinsam mit ihm eine Teilung vornahm. Erich wählte alsdann von den so entstandenen Gebieten das Fürstentum Calenberg-Göttingen. Des Zusammenhanges wegen werden im folgenden zunächst dessen späteren Schicksale kurz erwähnt, um sodann zur Schilderung der Zeitereignisse zurückzukehren.

Seit der Teilung von 1495 bildete Calenberg-Göttingen bis zum Jahre 1584 ein besonderes Fürstentum. Während dieser Zeit regierte Herzog Erich der Ältere von 1495 bis 1540, sein Sohn Erich der Jüngere, beim Tode des Vaters noch unmündig, daher anfangs unter Vormundschaft, alsdann bis 1584. Da er keinen Sohn hinterließ, so fiel das Land an die braunschweig-wolfenbüttelsche Linie und blieb bei dieser bis zum Tode des Herzogs Friedrich Ulrich 1634.

Gegen Ende des Mittelalters führte der Gegensatz

zwischen den Landesfürsten und den Städten, der schon seit langer Zeit bestanden hatte, mehrfach zu Kämpfen, durch welche auch Hannover in Mitleidenschaft gezogen wurde. Die Nachbarstadt Hildesheim war in Streit mit dem Bischofe Barthold geraten, da sie eine von diesem auf das Bier gelegte Akzise nicht dulden wollte. Mit dem Bischofe verbündeten sich u. a. Herzog Wilhelm II. von Braunschweig-Wolfenbüttel und sein Sohn Heinrich der Ältere, mit Hildesheim die verbündeten Städte, unter ihnen Hannover, sowie bis zu seiner Gefangennahme auch der Herzog Friedrich. Der Kampf führte, da er nach Art der damaligen Kriegführung im wesentlichen in der Verwüstung des feindlichen Gebietes bestand, zu einer erheblichen Schädigung der Gegner.

Im Jahre 1486 war auch die nächste Umgebung der Stadt Hannover mehrfach der Schauplatz von Kämpfen, bei denen die städtischen Söldner Verluste erlitten und einige Befestigungswerke erheblich beschädigt wurden. Im März brannte das Pforthaus vor dem Steintore, sodann auch ein Turm in der Landwehr, Rukoppes Turm genannt, unter welchem wir den jetzigen Pferdeturm zu verstehen haben werden. Bald darauf wurde auch der Döhrener Turm durch Feuer verwüstet und mehrere Stadtknechte daselbst erschlagen. Im Juni hatte Hermann Pape nebst zwei anderen Knechten dort die Wache gehabt; in der nächstfolgenden Zeit finden wir 4 bis 7 Wächter erwähnt. Anläßlich der Begräbnisfeier gab der Rat 2 Schillinge „to der Provende, do me de Knechte beghan leyt, de up der Dornder Lantwer slagen worden“.

Nachdem Herzog Heinrich der Ältere seine Hochzeit mit einer Tochter des Herzogs Erich von Pommern in Schwerin gefeiert hatte, trat er die Heimreise an, begleitet von seinem Schwager, dem Herzog Bogislaw, der eine größere Anzahl von Reisigen bei sich hatte. Der Rat von Hannover zog Erkundigungen über ihre Absichten ein, und es sollte sich bald zeigen, daß sein Argwohn gerechtfertigt gewesen war. Am 7. August erschienen die beiden Herzöge mit einem Heere vor der Stadt, die jedoch so wohl verwahrt war, daß der Angriff mißlang. Nachdem ein Wartturm und das vor dem Aegidientore gelegene Ziegelhaus verbrannt worden waren, und die Belagerung nicht zum Ziele

geführt hatte, zogen die Feinde bereits am 10. August wieder ab. Dem verheerenden Kriege wurde schließlich ein Ende gemacht durch Friedensverträge, die am 20. Dezember 1486 zwischen den Herzögen Wilhelm und Heinrich, sowie Bischof Barthold einerseits und den Städten Goslar, Magdeburg, Braunschweig, Lüneburg, Hildesheim, Göttingen, Stendal, Hannover, Einbeck und Northeim andererseits geschlossen wurden.

In den nun folgenden Friedensjahren bemühte sich Hannover, freundliche Beziehungen zu den Herzögen zu unterhalten, versäumte aber auch nicht, sich durch Anschluß an die befreundeten Nachbarstädte zu sichern. Ein engeres Bündnis, das bereits zwischen Hannover und den Städten Braunschweig, Hildesheim, Göttingen, Einbeck und Northeim bestand, wurde am 22. März 1490 erneuert. Diese feste Haltung mag den Groll, den Herzog Heinrich der Ältere gegen Hannover hegte, noch gesteigert haben; er hoffte, die Stadt, die ihm 1486 widerstanden hatte, doch noch unterwerfen zu können.

Herzog Heinrichs Absicht ging dahin, sich Hannovers durch einen Überfall zu bemächtigen, und das Unternehmen, das diesem Zwecke dienen sollte, war wohl vorbereitet. Am 24. November 1490, dem Tage des heiligen Chrysogonus, traf zur Abendzeit der Vortrab des herzoglichen Heeres vor dem Döhrener Turme ein, gewann diesen durch eine List und besetzte ihn selbst, sowie die angrenzende Landwehr. Hierdurch sollte erreicht werden, daß keine Meldung von dem Herannahen des feindlichen Heeres nach Hannover gelangte.

In der Nacht besetzte dann der inzwischen eingetroffene größere Heerhaufen des Fußvolkes den Kirchhof bei der Liebfrauenkapelle vor dem Aegidientore, sowie die Gärten daselbst, deren Zäune verhinderten, daß die dahinter versteckten Mannschaften vom Aegidientorwächter bei Tagesanbruch erkannt wurden. Sobald das Tor am frühen Morgen geöffnet werden würde, sollten einige bereit gehaltene überdeckte Wagen in das Tor einfahren, darin halten bleiben, so daß das Fallgatter nicht herunter gelassen werden konnte, und alsbald die in den Wagen versteckten Kriegsknechte sich des Tores bemächtigen, damit die nachfolgenden Heeresabteilungen hier in die Stadt eindringen könnten.

Der Aegidientorwächter war auch bereits im Begriff, die Tore zu öffnen, da er nichts Verdächtiges sah und die draußen haltenden Wagen ihrem Aussehen nach für Kornwagen hielt. Kurz zuvor hatte jedoch ein Einwohner der Stadt, Namens Cord Borgentrick, vom Ziegelhofe nach dem Tore gehend bemerkt, daß sich in den Gärten gewappnete Leute befanden. Er eilte daher in die Nähe des Tores und rief dem Wächter zu, es sei Gefahr vorhanden. Hierauf schloß der Wächter das bereits geöffnete Tor wieder zu und feuerte mit einer Büchse einen Schuß ab.

Ein solcher Schuß war aber auch das von den Herzoglichen verabredete Zeichen dafür gewesen, daß ihr Vorhaben geglückt sei und das Tor offen stehe. Sie eilten daher jetzt herbei, in der Meinung, in die Stadt eindringen zu können, mußten sich jedoch, als sie die Sachlage erkannten, alsbald enttäuscht wieder zurückziehen. Über das Mißlingen seines Planes ergrimmt, ließ der Herzog den Ziegelhof, sowie die Landwehren verbrennen, mit Ausnahme des Döhrener Turmes, der eine Besatzung erhielt.

Bald darauf wurde der Rote Turm vor dem Leintore gleichfalls von den Feinden verbrannt, sodann die zur Stadt führenden Straßen versperrt und, um die Mühlen lahm zu legen, die Leine beim Dorfe Ricklingen abgedämmt. Doch führten alle diese Maßregeln, wenngleich Hannover durch sie sehr geschädigt wurde, nicht zur Unterwerfung der Stadt. Im Januar 1491 zogen die Feinde, die infolge des kalten Winters sehr zu leiden gehabt hatten, wieder ab.

Über den vereitelten Überfall und die sich daran anschließende Belagerung der Stadt wurde bald darauf ein Bericht verfaßt und im städtischen Gedenkbuche aufgezeichnet, zu dem Zwecke, die Kenntnis von dem Geschehenen für ewige Zeiten aufzubewahren. Naturgemäß bildet der Bericht zugleich eine Anklageschrift gegen den Herzog Heinrich, dessen Unternehmen gegen Hannover mit allen den Einzelheiten, die ihm zum Vorwurfe zu machen sind, geschildert wird.

Hinsichtlich der Döhrener Landwehr heißt es dort nur, daß der Herzog sie am Abende des 24. Novembers mit List und heimtückischer Weise habe einnehmen und bemannen lassen. Auf

dem Döhrener Turme wird nur der Wächter anwesend gewesen sein, der dort regelmäßig die Wache hatte; die städtischen Register bieten keinen Anhalt dafür, daß damals dort eine Besatzung von mehreren Leuten gelegen hätte. Nach den Worten des Berichtes im Gedenkbuche werden wir annehmen können, daß der Wächter bei dem Überfalle von den Feinden gefangen genommen ist. Jedenfalls ist es ausgeschlossen, daß dort mehrere städtische Wächter bei der Verteidigung des Turmes von den Herzoglichen in grausamer Weise umgebracht oder später hingerichtet seien, da anderenfalls der Bericht des Rates solches als eine Schandtat des Herzogs hervorgehoben haben würde.

Die Aufhebung der Belagerung im Januar 1491 befreite Hannover aus seiner gefahrvollen Lage. Im Juli desselben Jahres kam endlich eine Aussöhnung zwischen Herzog Heinrich dem Älteren und Hannover zustande, wobei der Herzog die Privilegien der Stadt bestätigte. Die glückliche Errettung Hannovers gab den Bürgern Veranlassung, dankbar des Tages des heiligen Chrysogonus, des 24. Novembers zu gedenken und seine Wiederkehr zu feiern; die kirchliche Feier wurde 1493 durch den Bischof von Minden bestätigt und genauer bezeichnet.

Zur weiteren Ausgestaltung der Erzählung vom Überfalle Hannovers im Jahre 1490 trug es wesentlich bei, daß man einen Gedenkstein damit in Verbindung brachte, der lange Zeit außerhalb der Stadt vor dem Liebfrauen-Kirchhofe gestanden hatte, und infolge der Anlage einer Bastion daselbst im Jahre 1648 von dort entfernt und an der Aegidienkirche angebracht wurde, wo er noch jetzt vorhanden ist. Der Stein enthält außer den bildlichen Darstellungen die Inschrift: Gi rikn un[d] armen lat[et] ju dese[n] dot erba[r]me[n]. MCCCCLXXX. Wahrscheinlich sollte der an belebter Landstraße vor der Stadt befindliche Gedenkstein die fromme Mahnung an alle Vorübergehenden ausdrücken, an diesen Tod, den Tod Christi am Kreuze, zu denken.

Die Volksmeinung begnügte sich jedoch hiermit nicht, sondern bezog die Worte desen dot auf den Tod der dargestellten sieben Männer. Dazu paßte aber die Jahreszahl nicht, denn aus dem Jahre 1480 war kein Ereignis bekannt, das man mit jenen Worten und dem Bildnisse hätte in Verbindung bringen

können. Man nahm daher an, hinter der wirklich eingemeißelten Jahreszahl MCCCCLXXX, von der das letzte X z. T. bereits auf dem Rande steht, seien die hier vorhandenen Vertiefungen — die sich übrigens, der natürlichen Beschaffenheit des Steines entsprechend, in ähnlicher Weise auch sonst an den nicht behauenen Teilen vorfinden — noch als ein viertes X zu lesen. So ergab sich die Jahreszahl 1490, und die Verbindung mit dem Überfalle Hannovers durch Herzog Heinrich war hergestellt.

Dazu kam, daß die Kenntnis von dem bedeutungsvollen Überfalle Hannovers im November 1490, unterstützt zugleich durch die wiederkehrende kirchliche Feier, sich dem Gedächtnisse der Nachwelt besonders tief eingeprägt hatte. Die ihm innewohnende sagenbildende Kraft hat sich denn auch in der Weise geäußert, daß sie Ereignisse, die zeitlich von ihm getrennt waren, an sich herangezogen hat. Als solche kamen die Begebenheiten des Angriffs in Betracht, den derselbe Herzog Heinrich vier Jahre früher, gleichfalls vergeblich, auf Hannover unternommen hatte. Während diese Fehde im übrigen sehr gegen die von 1490 in der Erinnerung zurücktrat, blieben doch der 1486 geschehene Brand des Döhrener Turmes und der daselbst erfolgte Tod einiger städtischer Söldner im Gedächtnis und verbanden sich mit den Ereignissen des Jahres 1490.

Auf dieser Grundlage hat sich die Erzählung von der mißglückten Überrumpelung Hannovers allmählich weiter entwickelt, wie wir es in dem stadthannoverschen Schrifttume verfolgen können. Den Abschluß der Sagenbildung bezeichnet das 1748 erschienene Buch Daniel Eberhard Barings: „Beytrag zur hannöverischen Kirchen- und Schul-Historia". In der Vorrede dazu beschreibt Baring unter anderen Wahrzeichen der Stadt Hannover auch den Denkstein an der Aegidienkirche und sagt dann u. a.: „Diese sieben Personen sind sieben Wächter des Dörner Thurms gewesen. Es ist dieses ein starcker Paß eine Viertel-Meile von Hannover; an der Holtz-Seite ist solcher mit sieben Graben verwahret, welche so viel Brustwehren abgeben, nach der Leine hinunter befinden sich vier Graben. Wie nun diese Wächter mit ihrem Doppelhaken von diesem Thurm sich tapfer vertheidiget, und ihnen nicht beyzukommen gewesen, hat ein

Troß Reiter, so hieselbst gehalten, wie die Tradition saget, Holtz angeleget, und die Wächter zu Tode geschmauchet".

Diese sagenhafte Überlieferung vom Feuertode der sieben Wächter auf dem Döhrener Turme hat unserem heimatlichen Schriftsteller Wilh. Blumenhagen, der seit 1803 in seiner Vaterstadt Hannover als Arzt tätig war und 1839 starb, den Stoff zu seiner geschichtlichen Erzählung „Hannovers Spartaner" gegeben. Diese Bezeichnung geht vielleicht auf Barings oben angeführte Worte zurück, der den Döhrener Turm einen Paß nennt, indem dieser Ausdruck Blumenhagen dazu veranlaßt haben mag, die Wächter des Turmes nach den dreihundert Spartanern zu benennen, die bei der Verteidigung des Passes von Thermopylae den Heldentod für ihr Vaterland starben. Den Angriff auf den Döhrener Turm, wie er nach der Sage etwa stattgefunden haben könnte, hat auch das um 1880 entstandene Wandgemälde Prof. Hermann Schapers zum Gegenstande, das sich im alten Rathause im ehemaligen Sitzungssaale des Bürgervorsteher-Kollegiums befindet.

Die Regierungszeit Herzog Erichs I. von Calenberg-Göttingen ist dadurch besonders denkwürdig, daß in ihr sowohl auf kirchlichem wie auf politischem Gebiete Ereignisse eintraten, die für das Fürstentum von größter Bedeutung waren. Die Reformation wurde, wenn auch erst spät und gegen den Wunsch des Herzogs, im wesentlichen doch durchgeführt. In politischer Hinsicht vollzog sich allmählich die Beseitigung der Sonderstellung, welche die Stände des Landes bisher eingenommen hatten. Die aufstrebende fürstliche Macht erwies sich schließlich als die stärkere und führte mit Hilfe des in ihrem Dienste stehenden Beamtentums eine wirkliche Staatsgewalt herbei.

Herzog Erich I. selbst gehörte allerdings seiner ganzen Wesensart nach mehr dem ausgehenden Mittelalter als der beginnenden Neuzeit an, und sein ritterlicher Sinn betätigte sich lieber im Kampfe als in diplomatischen Verhandlungen. Zu Hannover stand er seit Beginn seiner Regierung in freundlichen Beziehungen und blieb auch in der Folgezeit in gutem Einvernehmen mit der Stadtverwaltung. Am 6. Mai 1498 hielt er seinen feierlichen Einzug in Hannover, ein Ereignis, das auch der Neuzeit bemerkenswert genug erschien, um es durch die Meister-

hand Hermann Schapers in einem Wandgemälde des alten Rathauses im Gedächtnisse der Nachwelt festzuhalten. Am genannten Tage begab sich Herzog Erich mit seiner Gemahlin Katharina in das Rathaus, wurde dort von Rat und Geschworenen empfangen und verhandelte mit ihnen wegen eines eidlichen Gelöbnisses hinsichtlich der für seine Gemahlin bestimmten Leibzucht. Die hierfür vom Herzog gewünschte Form wurde, nachdem Rat und Geschworene dieserhalb eine Rücksprache genommen hatten, von ihnen abgelehnt, da sie nicht üblich sei; schließlich war Erich mit der ihm vorgeschlagenen Fassung einverstanden.

An der Huldigung, welche die Stadt Hannover den welfischen Fürsten zu leisten hatte, besaß auch der Landesherr des Fürstentums Lüneburg einen Anteil, bis er in einem Vertrage vom Jahre 1512 zu Gunsten der Calenbergischen und Wolfenbüttelschen Linie darauf verzichtete. Nunmehr trat im September 1513 Herzog Erich mit Forderungen wegen einer Erbhuldigung an die Stadt heran, die jedoch nicht geneigt war, hierauf einzugehen, sondern an der bisherigen Gewohnheit festzuhalten wünschte, wonach sie dem Herzoge jährlich Eide und Gelöbnisse leistete. Eine Einigung fand in der Weise statt, daß die Stadt versprach, dem Herzoge für die Zeit seines Lebens treu sein zu wollen, wie es ihr geziemte, ihn für ihren Herrn und Landesfürsten zu halten und keinem anderen Fürsten zu huldigen. Dagegen versprach der Herzog, die Stadt und ihre Bürger getreulich zu behandeln und zu beschützen, ihre Privilegien anzuerkennen und sich überhaupt zu verhalten, wie es einem löblichen Fürsten gegen seine Untertanen geziemt.

Die Einigkeit unter den welfischen Fürsten, die in dem Vertrage von 1512 zum Ausdrucke gekommen war, blieb jedoch nicht lange bestehen. Vielmehr war einige Jahre später die Hildesheimische Stiftsfehde die Veranlassung, daß die Herzöge teils der einen, teils der anderen Partei beitraten, so daß ihre Länder in einen höchst verderblichen Krieg hineingezogen wurden. Bischof Johann IV. von Hildesheim, der 1503 gewählt worden war, bemühte sich, die wirtschaftlichen Grundlagen der Landesverwaltung sicherzustellen, und suchte zu diesem Zwecke die verpfändeten Burgen wieder einzulösen. Dadurch zog

er sich jedoch den Groll der davon betroffenen Ritter zu, die an den Herzögen von Wolfenbüttel und Calenberg, sowie an Bischof Franz von Minden einen Rückhalt fanden. Auf der Seite des Bischofs nahmen dagegen an dem 1518 ausbrechenden Kampfe teil der Herzog Heinrich von Lüneburg, die Grafen von Hoya, Schaumburg, Lippe und Diepholz, sowie die Stadt Hildesheim. Zugleich machte sich ein Gegensatz geltend, der sich, nach Kaiser Maximilians Tode, auf die bevorstehende Neuwahl bezog, indem Herzog Heinrich von Lüneburg die Wahl des Königs Franz I. von Frankreich, seine Gegner die des jungen Habsburgers Karl begünstigten.

Die Hildesheimische Stiftsfehde erreichte ihren Höhepunkt in der Schlacht bei Soltau am 29. Juni 1519, in der die Hildesheimer und Lüneburger einen vollständigen Sieg über die Calenberger und Wolfenbütteler erfochten. Herzog Erich geriet in Gefangenschaft und mußte, um daraus befreit zu werden, sich zur Abtretung eines erheblichen Betrages an Geld und Gut verpflichten, sowie Neutralität für den Fall versprechen, daß seine bisherigen Bundesgenossen die Feindseligkeiten erneuern würden. Als Bürgen dafür, daß er seinen Verpflichtungen nachkommen werde, nannte er die Städte Göttingen, Hannover, Hameln und Northeim. Am 1. September traf er in Hannover ein und hielt sich einige Zeit hier auf.

Der Herzog mochte sich infolgedessen der Stadt gegenüber zu Danke verpflichtet fühlen und gab seiner freundschaftlichen Gesinnung in einer Urkunde vom 4. Dezember 1519 Ausdruck. Er gestattete darin dem Rate, ebenso wie es auch schon zur Zeit seiner Vorfahren geschehen war, auf dem Lindener Berge Steine brechen zu lassen und für den städtischen Gebrauch bei Bauten, in der Kalkröse u. a. zu verwenden. Die gleiche Benutzung des Lindener Steinbruches behielt er sich und seinen Nachkommen vor.

In der Hildesheimischen Stiftsfehde trat alsbald eine Wendung dadurch ein, daß inzwischen die Wahl Karls zum deutschen Könige erfolgt und die Sachlage dadurch völlig zuungunsten der bisherigen Sieger geändert war. Nachdem Bischof Johann 1521 in die Reichsacht erklärt worden war und das hildesheimische Gebiet jahrelang durch die verheerenden Kriegszüge unsäglich gelitten hatte, fanden 1523 in Quedlinburg wegen

des Friedens Verhandlungen statt, deren Ergebnis eine Teilung des Stiftes Hildesheim war.

Hiernach verblieb dem Fürstbistum nur das sogenannte Kleine Stift, nämlich die Ämter Peine, Steuerwald und Marienburg, sowie die Güter des Domkapitels. Die brauschweigischen Fürsten dagegen erhielten alle von ihnen eroberten Gebiete, die zusammen als Großes Stift bezeichnet wurden; und zwar teilten die Herzöge diese in der Weise, daß jeder das seinem Fürstentum zunächst gelegene Gebiet behielt. Demnach bekam Erich den westlichen Teil, der dann während der nächsten 120 Jahre beim Fürstentum Calenberg verblieb. Dazu gehörten u. a. die in der Nähe Hannovers gelegenen Burgen und Ämter Poppenburg, Ruthe und Coldingen.

Die Geldnot, in der sich Herzog Erich während der Fehde befunden hatte, war vom Rate dazu benutzt worden, das städtische Einflußgebiet noch zu erweitern. Das geschah durch einen Vertrag vom 14. Mai 1522, in welchem der Herzog für 1800 Rheinische Gulden, die er vom Rate empfangen hatte, diesem die Calenberger Neustadt verpfändete. Dabei waren alle herzoglichen Rechte inbegriffen, ausgenommen die Akzise, die bereits an den damaligen Vogt verpfändet war. Der Herzog verzichtete darauf, während der Dauer der Pfandschaft in der Neustadt etwas zu gebieten oder zu verbieten, sondern die dortigen Einwohner wurden an den Rat der Altstadt Hannover gewiesen und sollten diesem verpflichtet sein. Dieser Pfandbesitz war 1529 noch vorhanden, so daß es damals der Erlaubnis des Rates bedurfte, damit ein Jude, für den der Herzog sich verwendet hatte, auf der Neustadt wohnen durfte.

Auch sein Dorf Linden verkaufte Herzog Erich 1523 dem Rate auf Wiederkauf und erhielt dafür 1024 Rheinische Gulden. Einige Jahre später trug der Rat freiwillig zu einer Steuer bei, die dem Herzoge von Prälaten, Ritterschaft und kleinen Städten des Fürstentums bewilligt worden war. Damit hieraus aber kein Recht abgeleitet werden könne, ließ er sich ausdrücklich bescheinigen, daß er zu der Zahlung der Summe nicht verpflichtet gewesen sei, und daß diese den städtischen Privilegien nicht nachteilig sein solle.

Als in der Folgezeit die Rechte der Stadt hinsichtlich der Eilenriede, sowie der Hude und Weide in Zweifel gezogen wurden, vermochte der Rat durch Vorlegung der alten herzoglichen Privilegien die Berechtigung der städtischen Ansprüche nachzuweisen. Daraufhin stellte Herzog Erich am 22. Juli 1529 dem Rate eine Urkunde aus, durch welche aller Streit über die betreffenden städtischen Rechte beendigt werden sollte. Darin wurde auch die Grenze der Hude und Weide nördlich von Hannover festgesetzt, und zwar wurde diese Linie, innerhalb welcher die Bürger die Mit-Hude hatten, bezeichnet durch die Orte Hannover, List, Godshorn, Schulenburg, Engelbostel, Stöcken, wieder Hannover. Ferner wurde noch die Jahreszeit angegeben, während welcher den Bürgern in jedem Jahre die Mit-Hude zustand. Was die Grenzverhältnisse der Eilenriede nach Kirchrode zu betraf, so genehmigte der Herzog, daß die Stadt den Platz, den sie neuerdings aus dem Roder Busche mit zur Eilenriede genommen hätte, ebenso wie diese selbst als Eigentum behalten sollte. Und zwar wurden die Bürger angewiesen, daselbst außerhalb des Waldes einen Graben zu ziehen, 18 Fuß weit nach dem Bruche zu, und die Erde nach der Eilenriede hin zu werfen, zu dem Zwecke, das Wasser durch den Graben fließen zu lassen, der somit zugleich zum Schutze des Waldes diente, wie zur Entwässerung der angrenzenden, den herzoglichen Untertanen gehörigen Wiesen. Mit diesen zusammen sollten sie den übrigen Teil des Roder Busches benutzen, daraus aber nichts mehr zur Eilenriede ziehen und diese überhaupt nicht weiter vergrößern, als sie damals in ihrem Besitze war.

Vor den Toren der Altstadt.

In der nächsten Umgebung der Altstadt Hannover sind nur wenige Ortschaften vorhanden, die auf ein höheres Alter zurückblicken können, und die betreffenden Erwähnungen lassen uns zwar die damalige Namensform erkennen, enthalten aber keine näheren Nachrichten über die eigentliche Geschichte des Ortes. Zu ihnen gehört namentlich Döhren, das etwa im Jahre 990 unter dem Namen Thurnithi erwähnt wird. Döhren wird damals als Heimatsort zweier Leute genannt, die neben anderen Zeugen auszusagen hatten über die Grenze zwischen Engern und zugleich

dem Bistum Minden einerseits, sowie Ostfalen und zugleich dem Bistum Hildesheim andererseits. Ferner kommt hier eine Grenzbeschreibung der Diözese Hildesheim gleichfalls aus dem 10. Jahrhundert in Betracht und schließlich eine Urkunde König Heinrichs II. aus dem Jahre 1013, in welcher ebenfalls die Grenzen der Diözese Hildesheim angegeben werden. Diese drei Aufzeichnungen stimmen zwar hinsichtlich der Namen der in ihnen angegebenen Örtlichkeiten nicht ganz mit einander überein, sind jedoch trotzdem sehr bemerkenswert. Südlich von Hannover fiel die Grenze auf einer längeren Strecke mit der Leine zusammen, verließ den Fluß bei einem Orte namens Tigislehe oder Tigislege, der an der Aegidienmasch gelegen haben wird, folgte dem Schiffgraben und wandte sich vom nördlichen Rande der Eilenriede weiter nach Norden.

Zwischen der Altstadt, der Eilenriede und den Gemarkungen der Dörfer List, Vahrenwald, Hainholz und Herrenhausen lag ein ausgedehntes Gebiet, das während des Mittelalters fast ganz aus Gärten, Acker- und Weideland bestand und nur wenige Wohnhäuser enthielt. Ursprünglich werden hier vornehmlich die Herzöge begütert gewesen sein; dann gehörte das Land, als Eigen- oder Lehngut, meist geistlichen Anstalten, adligen Familien, der Stadtgemeinde oder hannoverschen Bürgern. Dieses Gebiet wurde vom Schiffgraben durchzogen, der von jeher die Grenze zwischen Engern und Ostfalen gebildet hatte, später auch die Grenze zwischen den Bistümern Minden und Hildesheim bildete. Jenem gehörte das Steintorfeld an, später zum fürstlichen Amte Langenhagen gerechnet, diesem das Aegidientorfeld, später zum Amte Coldingen gehörig.

Als adlige Familien, welche vor Hannover Eigentum oder Lehngut besaßen, sind namentlich zu nennen die v. Alten, v. Beveld, v. Escherte, v. Goltern, v. Hanensee, v. Harboldessen, v. Heimburg, v. Herbergen, v. Ilten, Knigge, v. Lenthe, v. Rutenberg, v. Reden, v. Roden, v. Sabbensen, v. Sudersen, v. Wettbergen. In einem herzoglichen Lehnregister, das 1360 angelegt ist, sind als bürgerliche Familien, welche Grundstücke von den Herzögen zu Lehn hatten, folgende aufgeführt: Krudener, Limborg, Luceke, von Munzel, von der Neustadt, von Rinteln, Seldenbud, von dem Sode, von dem Steinhause, Tece.

Ein großer Teil der Ländereien gehörte geistlichen Anstalten, sowohl städtischen Kirchen, Kapellen, Klöstern und Hospitälern, als auch auswärtigen, namentlich den Klöstern Marienwerder und Marienrode.

Kirchlich gehörte das Aegidientorfeld zur Diözese Hildesheim, und zwar zum Archidiakonat Sarstedt. Diesem wieder unterstellt waren die Pfarreien Döhren und Kirchrode. Zu letzterer gehörte die Gegend östlich vom Aegidientore, wenigstens bis zum Jahre 1349. Damals wurde eine Kapelle außerhalb des Aegidientores zur Ehre der Jungfrau Maria gestiftet und zugleich von der Kirchröder Pfarre getrennt. Sie lag nebst einem dazu gehörigen Kirchhofe zwischen der Ziegelei und dem alten Aegidientore am Stadtgraben, etwas südlich der Kleinen Aegidienstraße.

Das Gebiet vor dem Aegidientore hieß sunte Ylienveld, sunte Ylgines oder Ilgens Veld. Von einzelnen hier vorhandenen Örtlichkeiten mögen folgende genannt werden: der Betzelkamp, 1330 genannt; die Mechtildes O, an der Leine zwischen Hannover und Döhren, 1360; der Bokemannes Kamp, jetzt Bokemahl, 1335 von den Herzögen dem Hospitale St. Spiritus geschenkt. Wermbokenkamp, Warmbüchenkamp, nach den Bürgern dieses Namens, die ihn in Besitz hatten. Die Bult, 1386 mit diesem Namen erwähnt. Der Schepgraven, Schiffgraben, 1394 zuerst genannt. Er heißt auch der Graven, dar dat Tegelschep geit (1378), das Ziegelschiff, das den Torf aus dem Torfmoore nach der Ziegelei brachte.

In der Aegidienmasch wurden 1377 die Ostermasch und die Endes-O, Engesohde genannt. In der Masch, da wo die Holtriede und die Gräben von Emmer zusammenkamen, lag eine Wiese, de Rodenpol genannt, die 1365 von den v. Ilten dem Hospitale St. Nikolai geschenkt wurde.

Das Dorf Emmer lag am Rande der Bodenerhebung nach der Masch zu, dort, wo noch jetzt die Bezeichnung Emmerberg daran erinnert. Hier wird eine Wiese erwähnt, der sogenannte Mühlenwinkel, eine andere de Schelpwisch, und ferner eine de Cleverwisch genannt. Eine Abgabe zu Emmer, der Zehnte, stand dem Kloster Marienwerder zu. Jedenfalls ge-

hörte das Dorf vermöge seiner Lage nahe bei Hannover zu dem Bezirke, innerhalb dessen das Bestehen dorfähnlicher Ansiedlungen dem Rate unerwünscht war. Er ließ sich daher im Jahre 1353 von den Gebrüdern Fischer zu Embere eine Bescheinigung ausstellen, wodurch sie sich verpflichteten, daß weder sie noch ihre Erben noch jemand in ihrem Auftrage in Emmer Häuser, Kathen oder Scheunen bauen solle. Auch sollten sie daselbst keine Trift mit Pferden oder anderem Vieh mehr ausüben. Das Dorf als solches hat dann auch nicht mehr lange bestanden; schon 1439 wird es als wüst bezeichnet. Ein Teil des Ackers, der vor dem ehemaligen Dorfe lag, war zu Gärten gemacht worden, und nun wollten die Besitzer nicht mehr den alten Zehnten geben, sondern nur für jeden Garten einen Hahn an das Kloster liefern. Darauf ließ das Kloster sich natürlich nicht ein, sondern wandte sich an das geistliche Gericht zu Hildesheim. Hier wurde denn auch entschieden, daß von den Gärten, ebenso als wenn sie noch Äcker wären, der zehnte Teil des Ertrages oder, falls sie verpachtet wären, der zehnte Teil des Pachtzinses an das Kloster Marienrode zu geben sei.

Das Kloster Marienrode*) hatte den beträchtlichen Grundbesitz, den es im Aegidienfelde besaß, weiter verliehen teils an geistliche Anstalten, teils an hannoversche Bürger, insbesondere an Mitglieder der Familien von Wintheim, vom Sode, Volger, Limborg, Türke, Blome, vom Hagen und von Lathusen. Die einzelnen Grundstücke sind in einem Lagerbuche des Klosters vom Jahre 1493 verzeichnet, entweder nach ihrer Lage zu anderen oder mit besonderen Eigennamen, die sich zum Teil noch in heutigen Straßennamen erhalten haben. Als Örtlichkeiten sind da u. a. genannt: die Bult, die Blage, die Tegel-Brügge, der Emmer Berg, die Waschbank, der Dreckberg, de Tegelhoff, de Drifft, de lütcke Delweg. Als einzelne Felder und Gärten: der Gevelkamp, der Wolfgarten, die Barlinge oder auch der Barling, der Jungfrauen Garten, Jserkamp, der Knappe Ort. der bereits als Betzelkamp erwähnte Besselkamp, desgleichen der Bokemann, die Meßkuhle, die Quetzenhorst (Queckhorst), der Ratte Kamp, der Blomen Kamp, Papenkamp, Lemenkuhle, der Schelenkamp, Hasenkamp, Emmer Garten, By den Bonen,

*) So schon auf S. 48, letzte Zeile von unten, zu verbessern.

Wermboken Kamp, Roders Kamp, von Wintheims Garten, Hans Volgers Garten, Möllers Hopfengarten, Eddebers Kamp, des Rates alter Garten, de lüttke Morkamp, de grote Morkamp.

Das Steintorfeld gehörte in kirchlicher Beziehung zur Diözese Minden, Archidiakonat Pattensen, und war ursprünglich zur Marktkirche eingepfarrt gewesen. Als diese Parochie aber zu groß wurde, zweigte der Bischof von Minden im Jahre 1284 den nördlichen Teil von ihr ab und errichtete daraus eine neue Pfarre, zur Heiligen Geist-Kirche gehörend, aus welcher später die Kreuzkirchen-Gemeinde geworden ist. Zu ihr gehörte auch die schon 1284 erwähnte Nikolaikapelle vor dem Steintor, mit der ein Hospital verbunden war, das wir urkundlich zuerst im Jahre 1325 genannt finden. Es wird ursprünglich zur Aufnahme Aussätziger bestimmt gewesen sein, worauf noch im Jahre 1339 hingewiesen wird, diente sonst aber der Unterbringung armer und kranker Leute.

Eine Anzahl Äcker, die an der jetzigen Langen Laube lagen, Herwegeskamp genannt, schenkte der Ritter Diedrich v. Alten 1334 dem Nikolaihospitale. Ferner lag vor dem Steintore u. a. noch der Foysaneskamp, dicht am Stadtgraben. Ackerland, das im Besitze der v. Escherte war, wurde Escherkamp genannt, woran noch die jetzige Escherstraße erinnert. Die Goseriede wird u. a. 1498 erwähnt. 1363 wird genannt ein „Camp, de gelegen is by Vorenwolde vor Honover, de Hildebrandes und Helmoldes Broderen geheten Schelen, Borgeren to Honover und orer Erven is". Er wurde 1368 von Hildebrand Schele an die Kreuzkirche verkauft und hat den Namen Schelenkamp bis auf unsere Zeit beibehalten.

An dem Wege von Hannover nach Herrenhausen lag der Puttenser Berg, nach einem schon früh ausgegangenen Dorfe Puttenhusen genannt, woran nach das Puttenser Feld erinnert. Nicht weit davon entfernt war der Moritz-Winkel, dessen Bezeichnung wohl aus dem Namen der hannoverschen Bürgerfamilie Morneweg, Morweg vererbt ist, nach welcher die Moorwegsgasse genannt ist. In der Nähe von Herrenhausen lag das Schaufeld, 1360 als Schuveld genannt, woran die jetzige Schaufelder Straße erinnert. Der Name der Andertenschen Wiese, in der Nähe des Clevertores, geht auf die Patrizier-

familie von Anderten zurück, der Grüttemaker Kamp daselbst (1387) auf die Bürgerfamilie Grüttemaker; derselben Gegend gehören auch Ländereien „in dem Santvorde“ an, die 1360 genannt werden. Die Glocksee wird 1360 als dat Klocse, eine Wiese, erwähnt, die Ohe 1375. Außerhalb des Steintores war auch, schon 1274 genannt, die Richtstätte mit dem Galgen vorhanden.

Stadtgebiet und einzelne Bauwerke.

Das äußere Stadtgebiet wurde gegen die Umgegend durch die Landwehr abgegrenzt, die sich in der Eilenriede noch jetzt stellenweise verfolgen läßt. Von Osten her führten mehrere Landstraßen hindurch zur Stadt; sie konnten durch Schlagbäume gesperrt werden, neben denen sich Landwehrtürme befanden. Von diesen sind der Döhrener Turm und der Pferdeturm noch jetzt vorhanden; außerdem gab es noch den Kirchröder Turm, Bischofshole und den Lister Turm. Westlich von der Leine war noch der Rote Turm (zwischen der Ihmebrücke und der jetzigen Dachenhausenstraße, 1646 abgebrochen), sowie mehrere weiter hinaus liegende Bergfriede in städtischem Besitze. Bis 1371 lag in der Gegend der jetzigen Bergstraße und Bockstraße die Burg Lauenrode, deren Gebiet nicht mit zur Altstadt gehörte. Hier befanden sich, in der späteren Calenberger Neustadt, Höfe der Burgmannen, sowie einige unbedeutende Ansiedlungen.

Als Herzog Otto 1283 Frieden mit dem Bischofe von Hildesheim schloß, verpflichteten sich u. a. mehrere Bürger der Stadt Hannover zur Bürgschaft, und es wurde festgesetzt, daß sie gegebenenfalls außerhalb der Stadtmauern Einlager halten sollten, und zwar entweder in der Neustadt, im Brühle, in der Vorstadt oder in der Burg Lauenrode. Ein Tor, das von der Neustadt nach der Altstadt führte und etwa der Roßmühle gegenüber lag, wird bereits 1284 erwähnt.

Die Stadtmauern, welche die Altstadt umgaben, werden bereits 1256, dann auch 1283 erwähnt; 1297 scheint ein Neubau erfolgt zu sein. Seit dieser Zeit war die Sicherung der Stadt durch ihre Mauern in erster Linie ein Gegenstand der Sorge für den Rat, und es wurde hierfür ein namhafter Teil der städtischen Einnahmen verwandt. Non einer neuen Mauer,

an der jetzigen Marstallstraße, wird 1358 berichtet; es ist nicht ersichtlich, ob sie an Stelle einer dort schon früher vorhanden gewesenen erbaut ist, oder ob die alte Mauer weiter südlich lief, so daß die neue die Grenze einer dort vorgenommenen Stadterweiterung bezeichnen würde.

Zur weiteren Verstärkung wurden Türme an die Stadtmauer gebaut, deren 1352 vier genannt werden, nämlich ein Turm hinter dem Holzhofe an der Burgstraße, ein zweiter unweit davon ohne genauere Angabe des Ortes, ein dritter am Großen Wolfshorne, ein anderer am Kleinen Wolfshorne; der Beginenturm wird 1357 zuerst erwähnt. Im ganzen werden gegen Ende des Mittelalters etwa 40 Mauertürme vorhanden gewesen sein; Merian, um 1650, zählt ihrer noch 36, Redecker, um 1740, noch 29. Von ihnen sind nur vier erhalten geblieben: der Beginenturm, der Turm bei der Kunstgewerbeschule, der beim Spreenswinkel und der am Loccumer Hofe. Gebaut sind sie entweder aus Bruchsteinen oder aus Backsteinen; die Stadtmauer selbst scheint größtenteils aus Bruchsteinen erbaut gewesen zu sein.

Der Rat war bemüht, den Zugang zu der inneren Seite der Stadtmauer und zu ihren Türmen überall freizuhalten und hielt deswegen darauf, daß keine Häuser oder überhaupt private Grundstücke unmittelbar bis an die Mauer heranreichten. Vielmehr wurde ein freier Raum für den sogenannten W ä c h t e r g a n g gelassen, einen Weg, der sich längs der inneren Seite der Mauer hinzog, so daß die Bürger zur Verteidigung und zum Wachtdienste leicht an die Mauer herankommen konnten. Die Kosten der Anlage hatte die Stadt zu tragen. Näheres hierüber erfahren wir aus Verträgen, die der Rat 1308 mit dem Kloster Marienrode, 1320 mit dem Kloster Loccum, 1357 mit den Beginen und 1452 mit den Barfüßermönchen schloß.

Den Zugang zur Stadt vermittelten drei T o r e : das Aegidien-, Lein- und Steintor; sie waren den Mauertürmen ähnlich, jedoch größer und stärker gebaut und mit einer Durchfahrt versehen. Im 15. Jahrhundert, als die Mauern gegen die Geschoßwirkung der Feuergeschütze keine genügende Sicherheit mehr boten, wurde außen vor der Stadtmauer her, 1449 zuerst erwähnt, ein Wall aufgeschüttet, vor dem sich ein Wasser-

graben hinzog. Dort, wo die drei Tore waren, wurde der Lauf des Walles unterbrochen und der Zugang durch ein festes Torgebäude geschützt. Auch legte man später dort sogenannte Zwinger an, runde Türme mit besonders dicken Mauern, in denen Geschütze aufgestellt waren, um diese Außentore zu verteidigen.

Eingeteilt war die Stadt in vier Stadtviertel, von denen ein jedes nach dem Namen einer der vier Hauptstraßen benannt war, die sich, der Hauptrichtung des Verkehrs entsprechend, im wesentlichen von Süden nach Norden erstreckten: 1. die Osterstraße. Von ihr hieß im Mittelalter der Teil zwischen der jetzigen Großen und Kleinen Packhofstraße die Kopperschlägerstrate, auch Gropengeterstrate. Zum Osterstraßenviertel gehörten ferner der Große und Kleine Wolfshorn (Große und Kleine Packhofstraße), die Unslinger-, später Seilwinderstraße, und die Gruttemeker-, später Röselerstraße. Der Rösehof, Johannishof und Potthof sind erst im 16. Jahrhundert Straßen geworden, die Windmühlen- und Baringstraße erst im 19. Jahrhundert durchgebrochen. — 2. Zur Marktstraße gehörte, als ihre Fortsetzung, die Schmiedestraße, ferner die Juden-, jetzt Schuhstraße. — 3. Zur Köbelingerstraße gehörten noch die Damm-, Kramer-, Knochenhauer-, Bock- (später Juden-, jetzt Ballhofstraße), Kreuzstraße, der Kreuzkirchhof, Tiefenthal, Goldener Winkel, Mauernstraße (Marstallstraße) und Wrenschenhagen (Kaiserstraße). — 4. Zur Leinstraße gehörte auch deren Verlängerung, die Burgstraße, ferner der Knappe Ort, die Twengerstrate oder der Blaue Donner (jetzt Neuer Weg), die Mühlenstraße, Schuhstraße (jetzt Schloßstraße), Brückstraße (jetzt Ernst-August-Straße), Stovenweg (Rademacherstraße), Beginenstraße (Pferdestraße) und Piperstraße (Roßmühle). Außer dem Marktplatze südlich der Marktkirche gab es noch den Hokenmarkt, nördlich von ihr, und den Holzmarkt. Die Insel zwischen den beiden Leinearmen gehörte noch mit zur Altstadt, die Gegend westlich davon zur Neustadt.

Das Aussehen der Straßen änderte sich bereits im 13. Jahrhundert infolge des Überganges aus den ehemals dörflichen in städtische Verhältnisse. Bei fortschreitender engerer Bebauung wurden dann die Wohnhäuser dicht nebeneinander, unmittelbar an der Straße erbaut. Eine Pflasterung zunächst ein-

zelner Straßen ist wohl erst im 14. Jahrhundert eingetreten. Die jetzige Knochenhauerstraße wird 1316 „Neuer Steinweg“ genannt; hiernach wird es schon früher einen älteren Steinweg gegeben haben, aber eben nur als Ausnahme, wie sich aus der Benennung entnehmen läßt.

Das städtische Wohnhaus ähnelt in gewisser Hinsicht dem niedersächsischen Bauernhause, dessen Giebelseite der Straße zugekehrt ist, wie wir es in seiner späteren Form noch jetzt vor Augen sehen. Die bisherigen Bauernhäuser blieben jedenfalls zunächst und solange ihre Besitzer noch vorwiegend Landwirtschaft betrieben, in ihrer Eigenart bestehen. Dann änderte sich jedoch ihre innere Einrichtung in dem Maße, in welchem der landwirtschaftliche Betrieb durch die Ausübung eines städtischen Gewerbes verdrängt wurde. Alsdann wurden neben der Diele statt der Ställe Geschäfts- oder Wohnräume eingebaut, über dem Erdgeschosse noch ein oder mehrere Stockwerke errichtet und zu diesen vom ehemaligen Flett eine Treppe hinaufgeführt. Was die Bauausführung betrifft, so läßt sich annehmen, daß die Häuser aus Holzfachwerk errichtet, und daß die Zwischenräume ursprünglich mit Flechtwerk und Lehm ausgefüllt gewesen sein werden.

Es lag nahe, solche Giebelhäuser in den Fällen zu errichten, wo die Form des Grundrisses hierfür geeignet war. Es kam aber vielfach vor, daß das Grundstück besser verwertet werden konnte, wenn auf ihm ein Traufenhaus gebaut wurde, indem die Traufenseite des Hauses der Straße zugekehrt war. Da in Hannover beide Arten neben einander vorhanden sind, so hat diese Abwechslung noch einen besonderen Reiz für das Stadtbild ergeben.

Die meisten Bürgerhäuser des Mittelalters werden ähnliche einfache Formen aufzuweisen gehabt haben wie einige Fachwerkbauten, die in Braunschweig und Hildesheim aus dem 15. Jahrhundert erhalten geblieben sind. In Hannover finden sich für solche die frühesten Jahreszahlen an den Häusern Kleine Packhofstraße 8 mit 1533 und Knochenhauerstraße 8 mit 1534. Auch von den undatierten Fachwerkbauten Hannovers dürfte keines in das 15. Jahrhundert zurückreichen. Neben solchen Bauten gab es eine Anzahl von Bürgerhäusern, die massiv aus

Backsteinen gebaut und mit treppenförmig abgestuftem Giebel versehen waren. Von diesen sind nur die Häuser Osterstraße 59 und Knochenhauerstraße 28 erhalten geblieben. Bereits 1241 nannte sich ein Bürger Johann „vom Steinhause": es gab also schon damals mindestens ein steinernes Haus.

Die kirchlichen Gebäude nahmen nach Zahl und Bedeutung eine hervorragende Stellung in Hannover ein. Als älteste und ansehnlichste ist zunächst die Kirche SS. Jacobi et Georgii zu nennen; sie wird 1238 zuerst erwähnt, später nach ihrer Belegenheit meist Marktkirche genannt. Schon 1266 mußte die Erneuerung schadhafter Teile in Aussicht genommen werden; schließlich wurde 1349 damit begonnen, Kirche und Turm neu zu bauen; in diesem Zustande ist sie uns, nach Beseitigung einiger Anbauten, im wesentlichen erhalten geblieben. Um dieselbe Zeit, seit 1347, wurde auch die Aegidienkirche neugebaut; ihr jetziger Turm stammt jedoch erst aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts. Die Marktkirchengemeinde war schon im 13. Jahrhundert zu groß für die eine Kirche geworden; es wurde daher 1284 der nördlich gelegene Teil abgetrennt und der Kirche S. Spiritus überwiesen. Die Grenze zwischen beiden Gemeinden ist dieselbe geblieben, wie sie damals gezogen wurde. Statt der Heiligen-Geist-Kirche wurde dann 1333 die neuerbaute Kreuzkirche Pfarrkirche für diese Gemeinde, während die Heilige-Geist-Kirche dem Hospital zugewiesen wurde. Die Kreuzkirche ist später mehrfach verändert worden: 1496 wurde an der Nordseite eine Sakristei angebaut und daselbst im 16. Jahrhundert die Kirche durch einen zweiten Anbau erweitert. Nachdem 1630 die Turmspitze bei einem Sturme eingestürzt war, wurde sie 1653 durch Johann Duve neugebaut und 1655 eine Grabkapelle an der Südseite angebaut.

Von den drei Altstädter Pfarrkirchen stand während des Mittelalters nur die Kreuzkirche unter dem Patronat des Rates; über die Markt- und Aegidienkirche erwarb dieser das Patronat erst nach der Reformation. Zu den Kirchen gehörten noch mehrere Wohnhäuser für die Geistlichen und die übrigen kirchlichen Angestellten. So wird bei der Marktkirche das am Markte gelegene Pfarrhaus 1315 erwähnt, das Haus des Küsters 1356.

Die sogenannte Wedeme war ein bestimmter Teil des kirchlichen Grundbesitzes.

Die Kapelle S. Galli, die schon 1241 erwähnt wird, lag auf der Burg Lauenrode und wurde nach der 1371 erfolgten Eroberung der Burg gleichfalls zerstört. Zu ihr gehörte der St.-Gallen-Hof, an der Ecke der Burg- und Ballhofstraße, woselbst 1446 wiederum eine Kapelle gleichen Namens gebaut wurde. Sie stürzte 1630 bei einem Sturmwinde ein, und es ist von ihr nichts erhalten geblieben. — Auf der Neustadt bestand seit dem Ende des 14. Jahrhunderts eine Marienkapelle, die hernach in erweiterter Gestalt als Schule diente und 1859 abgebrochen wurde.

Zu dem Kloster der Franziskaner (Minoriten, Barfüßermönche) an der Leinstraße, 1291 zuerst erwähnt, gehörte die Kirche daselbst, die um die gleiche Zeit erbaut sein wird. Von ihr wurde etwa 1640 ein Teil beseitigt; das übrige, außen völlig verändert, bildet jetzt die Schloßkirche. Auch besaßen mehrere auswärtige Klöster Höfe in der Stadt, von denen der Loccumer Hof erhalten geblieben ist. Das Kloster Marienrode hatte einen Hof an der Köbelingerstraße, die Klöster Barsinghausen und Marienwerder an der Ecke der Burg- und Marstallstraße, Mariensee in der Marstallstraße, die Carmeliter von Marienau an der Osterstraße, die Augustiner von Herford in der Röselerstraße und die Peweler (Pauliner in Hildesheim) an der Köbelingerstraße. Das Haus der Beginen lag in der Pferdestraße; die Einrichtung ihres Ordens war z. T. der der Nonnenklöster ähnlich.

Außer dem seit 1256 bestehenden Hospitale S. Spiritus an der Schmiedestraße war noch das Hospital S. Nicolai, vor dem Steintore liegend, vorhanden, 1325 zuerst erwähnt. Zu ihm gehörte die 1284 zuerst genannte Nikolaikapelle, deren erhalten gebliebener Chor aus dem 14. Jahrhundert stammen wird; das Schiff der Kapelle ist 1742 erneuert.

Alle diese kirchlichen Gebäude gehörten, ebenso wie die Altstadt selbst, die Neustadt und das Steintorfeld, zum Bistum Minden, und zwar zum Archidiakonate Pattensen. Dagegen gehörte die Marienkapelle vor dem Aegidientore bereits zum Bistum Hildesheim, Archidiakonat Sarstedt; sie wurde

bald nach 1349 erbaut, in der Reformationszeit an eine andere Stelle verlegt und schließlich 1647, da die Festungswerke vor dem Aegidientore erweitert wurden, ganz abgebrochen.

Der Sitz der städtischen Verwaltung war das Rathaus. Das älteste diesem Zwecke dienende Gebäude lag an der Ecke des Marktes und der Marktstraße und enthielt u. a. einen größeren Raum, der gelegentlich auch bei Hochzeitsfeiern und anderen Festlichkeiten der Bürger benutzt wurde. Die „Laube auf dem Rathause", die 1355 genannt wird, war eine nach dem Marktplatze hin offene Halle. Im Laufe des 14. Jahrhunderts nahm die Einwohnerzahl Hannovers und damit auch die Verwaltungsgeschäfte erheblich zu, so daß die Räume des bisherigen Rathauses schließlich nicht mehr genügten. Zunächst wurde an der Marktstraße ein neues Rathaus gebaut, das gegen 1439 fertig war. Alsdann wurde unmittelbar daneben 1453—1455 am Marktplatze ein größerer Bau aufgeführt, dessen Giebelseiten nach der Markt- bzw. Köbelingerstraße sehen.

Aus den Registern, die über den Bau des Rathauses erhalten sind, ergiebt sich, daß in der Zeit von 1453 bis 1455 verausgabt wurden 817 P. (Pfund Pfennige), 17 β (Schillinge), 9 ₰ (Pfennige). In Wirklichkeit hat jedoch der Bau weit mehr gekostet, indem verschiedenes dabei nicht mit in Rechnung gebracht ist. So ist der Wert des aus der Eilenriede bezogenen Holzes nicht in Anschlag gebracht, sondern nur die Kosten für das Fällen der Bäume, das Herbeischaffen auf Wagen und das Zerschneiden zu Dielen, Balken, Dachsparren usw. Die Backsteine wurden aus der städtischen Ziegelei genommen und daher als solche nicht berechnet, sondern nur die Kosten für das Herbeischaffen und das Glasieren eines Teiles derselben. Berechnet wurden nur 1500 Mauersteine, die auswärts angekauft waren. Ebenso sind Dachziegel und Schiefer nicht mit berechnet. Der Kalk wurde auf dem städtischen Rösehofe gebrannt, und es kommen für ihn nur die Kosten des Löschens in der Baurechnung vor. Die Stadtbaumeister übertrugen den Bau des Rathauses den Meistern Ludeke und Curd. Gleich im ersten Register findet sich folgende Ausgabe: „$2\frac{1}{2}$ β, de de Mester Ludeke und Mester Cord vordrunken hadden in dem Berkeller, alse on de Buwmester dat Radhus verdinget hadden". Hans Witzendorff

in Lüneburg erhielt 3 P. für Glasur zu den Steinen, Fuhrlohn inbegriffen. Den Fries, der sich um das Rathaus hinzieht, und der Medaillons und Wappen aus gebranntem, glasiertem Ton enthält, stellte der Maler Claus für 2 P. her. Steinerne Erker, Erkenere, wurden angebracht, doch läßt sich nicht genau feststellen, wo sie sich befunden haben, da das Rathaus im 16. Jahrhundert sehr verändert worden ist. Für die Glasfenster erhielt der Glaser Heinrich Krege 24 P. Als besondere Vergütung erhielten die Arbeiter von Zeit zu Zeit Biergeld und Badstubengeld.

Die Schule, 1267 bereits vorhanden, 1315 neu erbaut, lag an dem Platze nördlich von der Marktkirche, zwischen dem Hause des Pfarrers und der Hokenhalle.

Außer der Klickmühle und Brückmühle gab es noch mehrere andere Mühlen, teils an den beiden Hauptarmen der Leine, teils an dem später eingegangenen äußeren Mühlenstrange gelegen. Als Badestuben waren der Osterstoven an der Osterstraße, der Nige Stoven, seit 1392 bestehend, an der Leinstraße, und der Leinstoven an der jetzigen Rademacherstraße vorhanden. Man nahm darin Wasserdampfbäder; der Dampf wurde hervorgebracht, indem Wasser auf heiße Kieselsteine gegossen wurde.

Außerdem gab es gegen Ende des Mittelalters noch eine Anzahl städtischer Gebäude, die z. T. einzelnen städtischen Amtsstellen dienten, z. T. an Gewerbetreibende vermietet wurden. Von ersteren mögen die Münze, die Stadtwage, der Marstall und der Ziegelhof genannt werden. Das Kaufhaus war gegen eine jährliche Abgabe an die Kaufmannsinnung vermietet, das Fleischhaus, die sogenannte Coldunenborg, an der Ecke der Köbelinger- und Dammstraße, an die Knochenhauer, der Schuhhof an die Schuhmacher, der Brotscharren, an der Schmiedestraße gegenüber der Seilwinderstraße, an die Bäcker; die daneben liegende Garküche, „Garbraderie“, war gleichfalls vermietet. Ferner wird eine Bude der Ratsknechte erwähnt, sowie das im Kleinen Wolfshorn bei der Stadtmauer gelegene Haus des Henkers, die Hengerie, des Scarpenrichteres Hus, auch de Bodelie genannt. Eine „Dorenkiste“, ein Raum zur Unterbringung von Wahnsinnigen, befand sich bei der Mauer am Steintore.

Gleichfalls auf der Insel zwischen dem inneren Leintore und der Brückmühle, lag der Wasserhof. Es gab ferner eine Rohrleitung aus Holz, deren Hauptrohr von dem Kunstrade bei der Klickmühle auf den Markt geführt war, woselbst sich ein Pfosten befand. Der Rat schickte 1487 den Hans Baumgarten nach Bremen, um das dortige Kunstrad zu besichtigen, und ließ 1492 ein neues Wasserrad herstellen.

Die Rechte des Landesherrn in der Stadt.

Das Verhältnis der Stadt zum Landesherrn fand seinen Ausdruck in dem Huldigungseide, der dem Herzoge nach seinem Regierungsantritte geleistet wurde. Dieses geschah jedoch erst, nachdem der Herzog seinerseits die Privilegien der Stadt bestätigt hatte. Als am 9. Dezember 1355 der junge Herzog Ludwig gelobte, die Stände des Fürstentums Lüneburg bei allen ihren Rechten zu lassen, wurden „die Münze und der Wechsel in der Stadt Hannover" besonders aufgeführt. Einige Tage darauf kam Ludwig nach Hannover und gelobte in der Laube auf dem Rathause jedem der Ratsherren in die Hand, daß er sie, die Bürger und die Stadt bei allem ihrem Rechte und Gewohnheit lassen wolle. Dagegen leisteten ihm die Ratsherren den Huldigungseid und gelobten: „Geschähe es, daß Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg, unser Herr, ohne rechte Erben stürbe, so wollen wir den Junker Ludwig, Herzog von Braunschweig, als rechten Herrn ansehen und mit Hannover ihm anhängen ohne irgendwelche Arglist. Dazu helfe uns Gott und seine Heiligen". Diesen Eid schwuren die auf dem Markte versammelten Bürger nach. Das Gelübde und die Eide leisteten sie auf Geheiß des Herzogs Wilhelm, der mit vielen seiner Mannen zugegen war. Darauf schwuren die herzoglichen Burgmannen auf Lauenrode im dortigen Moshause dem Junker Ludwig den Huldigungseid und gelobten, daß sie ihn, falls Herzog Wilhelm ohne rechte Erben sterben sollte, für einen rechten Herrn halten und ihm das Schloß Lauenrode zu gute halten wollten.

Als Junker Ludwig früh gestorben war, kam als demnächstiger Nachfolger Herzog Wilhelms zunächst Herzog Magnus d. J. von Braunschweig in Betracht. Dieser gelobte 1367, alle

Einwohner des Fürstentums bei ihren Rechten zu lassen, „unde ok by Namen de Radman unde de Borgere der Stad to Honovere, de nu synt, unde alle ore Nacomelinge, unde de Monte unde de Wesle in der Stad to Honovere". An demselben Tage gelobte Magnus, dieses mal in der Ratsküche, jedem Ratsherrn besonders in die Hand, daß er sie, die Bürger und die Stadt bei allem ihrem Rechte und Gewohnheit lassen wolle. Dagegen huldigten ihm die Ratsherren und schwuren, daß sie dem Herzog Magnus treu und hold sein wollten, wie Bürger ihrem Herrn von Rechts wegen sein sollten, nach Herzog Wilhelms Tode, falls dieser ohne rechte Erben sterben würde. Diesen Eid schwuren wiederum die Bürger auf dem Markte nach. — Die Städte haben dann aber infolge ihres zunehmenden Selbstbewußtseins diese Verpflichtungen gegen die Landesfürsten immer unliebsamer empfunden und sich ihnen möglichst zu entziehen gesucht. So beklagten sich 1443 die Herzöge darüber, daß die ihnen zustehende Huldigung seitens der Städte Lüneburg und Hannover noch immer nicht geschehen sei.

Von ihren Hoheitsrechten bzw. nutzbaren Berechtigungen hatten die Herzöge das Münzregal bereits 1322 aus den Händen gegeben, den Worthzins 1348 an die Stadt verkauft, auf ihr Geleitsrecht verzichtet und auch die Schule der Stadt überlassen. Dagegen behielten sie sich das Gericht und den Zoll ausdrücklich vor: „Hir hebbe we enbuten bescheden use Gerichte unde usen Toln enbinnen unde enbuten der Stad to Honovere; des ne verkope we nicht". Das Gericht war nämlich für die Herzöge eine wichtige Einnahmequelle wegen der ihnen daraus zufließenden Gerichtsgefälle. Ebenso scheint der Zoll ziemlich einträglich gewesen zu sein, so daß sie Grund hatten, an ihm festzuhalten.

Falls der Rat Veränderungen in der Befestigung der Stadt vornehmen wollte, so bedurfte er hierzu der herzoglichen Genehmigung. So erlaubte 1357 Herzog Wilhelm den Bürgern im allgemeinen den Bau an den Festungswerken, untersagte ihnen jedoch, die Stadt auf der Seite gegenüber Lauenrode noch weiter zu befestigen. Ebenso gestatteten 1371 die Herzöge Wenzel und Albrecht der Bürgerschaft: „Dat se de Stad to Honovere mogen grotere maken unde vestenen mid buwende, mid murende unde

mid grawende und mid Wateren dar bi to bringende, wo unde wur dem Rade darsulves dat dunket nuttest unde bequem wesen".

Für die Verwaltung der herzoglichen Güter und Rechte waren Vogteien eingerichtet, deren jede einem herzoglichen Beamten, dem Vogt unterstellt war. Neben der Vogtei Lauenrode bildete auch Hannover für sich den Amtsbezirk eines Vogtes; einer von ihnen, Johann von Langreder, wird 1350 genannt, „en Richter to Honovere van der edelen Vorsten wegene to Luneborch". In der Zeit des lüneburgischen Erbfolgestreites scheint man die beiden Vogteien zusammengefaßt zu haben, wie sich aus der Urkunde vom 1. Juni 1371 entnehmen läßt, in welcher die Herzöge Wenzel und Albrecht den Bürgern erlaubten, das Schloß Lauenrode zu behalten und zu zerstören. Jedoch „de Vogedye, de to dem Slote hord, de wille wy uns beholden binnen unde buten der Stad to Honovere mit alleme Rechte". Demnach wurden damals zur Vogtei Lauenrode auch vogteiliche Gerechtsame innerhalb der Stadt gerechnet. Dagegen spricht die Bezeichnung in einer Urkunde vom 6. Januar 1372: „de Herschop to Lauenrode mid alle deme, dat dor to horet und Honover, Rickelinge, die Schune und de Louwenow" dafür, daß Herzog Magnus Hannover nicht mit zur Herrschaft Lauenrode rechnete.

Der Geldmangel, unter dem die Fürsten schon vordem zu leiden gehabt hatten, war durch den Erbfolgestreit noch schlimmer geworden, und sie sahen sich fortgesetzt zu dem bedenklichen Mittel der Verpfändung nutzbarer Hoheitsrechte gezwungen. Eine solche betraf den östlichen Teil der Vogtei Lauenrode, an welcher die Bischöfe von Hildesheim von altersher ein besonderes Interesse gehabt hatten. Am 22. September 1373 stellte nämlich Bischof Gerhard von Hildesheim in Hannover eine Urkunde aus, wonach ihm die Herzöge alles zur Herrschaft Lüneburg gehörige „Gut, Höfe, Zehnten, Dörfer, Freie und andere Leute, mit Gericht und Recht und mit aller Zubehör in Wasser, Weide und Gehölzen, das zu der Vogtei Lauenrode gehört, von der Eilenriede an vor Hannover" nach dem Stifte Hildesheim hin, „nach Ausweis der Landwehr bei Buchholz", wie es der Ritter Dietrich v. Alten zu Herzog Magnus' Zeit besessen hatte, für 800 löthige Mark, die ihm Herzog Magnus schuldig war, verpfändeten. Auch wurde

festgesetzt, daß die herzoglichen Vögte und die Bürger von Hannover im Besitze der Landwehr bei Döhren und Kirchrode bleiben und die Landwehr zwischen Misburg und Hannover ebenso wie bisher ausbessern sollten.

Sodann verpfändeten die Herzöge 1381 die Vogtei zu Lauenrode „mit allerlei Recht und Gericht, Ungericht, Nutzen und Zubehör, aber ohne geistliche und weltliche Lehn" für 400 löthige Mark Silber den Rittern Gebhard und Johann von Salder zunächst auf ein Jahr. Viel länger wird dieses Verhältnis nicht gedauert haben, denn bald darauf verpfändeten die Herzöge die Vogtei Lauenrode an die von Mandelsloh. Von ihnen lösten sie die Vogtei alsbald wieder ein für 100 löthige Mark, die sie sich vom Rate der Stadt Hannover liehen. Für diese Summe verpfändeten sie 1384 dem Rate die Vogtei und das Gericht in der Stadt Hannover, sowie außerhalb derselben noch bis an die Schlagbäume auf mindestens drei Jahre. Als 1395 die v. Schwicheldt als Amtleute in den Dienst der Herzöge traten, überlieferten ihnen diese u. a. auch die Vogtei zu Hannover. Die aus dem 15. Jahrhundert vorliegenden Nachrichten lassen gleichfalls erkennen, daß die Verpfändung der stadthannoverschen Vogtei an die herzoglichen Vögte eine sich wiederholende Verwaltungsmaßregel geworden war.

Die Bischöfe von Hildesheim hatten übrigens noch lange an den Ansprüchen festgehalten, die ihnen nach dem Vertrage von 1283 auf die Lehnshoheit über die Burg Lauenrode und die Stadt Hannover zustanden. Herzog Magnus selbst erkannte dieses Verhältnis gelegentlich an, als es ihm darauf ankam, diese Güter als hildesheimische Lehen erscheinen zu lassen. Ebenso wies noch 1406 der Bischof Johann darauf hin, die Grafschaft Lauenrode sei Lehn vom Stifte Hildesheim und nicht vom Reiche.

Auf die kirchlichen Verhältnisse in der Stadt Hannover übte der Herzog einen gewissen Einfluß aus durch sein aus privatrechtlichem Ursprunge entstandenes Patronatrecht, das er über eine Anzahl geistlicher Stellen ausübte. Er war Patron der Marktkirche und der Aegidienkirche, sowie mehrerer Altäre in ihnen. Dasselbe Recht stand ihm zu hinsichtlich der St. Gallenkapelle zu Lauenrode. Nachdem der Pfarrer daselbst, Edelherr

Heinrich von Schwalenberg, die Stelle niedergelegt hatte, präsentierte Herzog Otto 1351 dazu dem Archidiakon zu Pattensen den Priester Dietrich von Dalenburg.

Als Inhaber eines großen Grundbesitzes, als dessen Mittelpunkt der St. Gallen-Hof an der Burgstraße anzusehen ist, hatten die Herzöge ehemals auch in wirtschaftlicher Hinsicht eine überwiegende Stellung in Hannover eingenommen. Im Laufe der Zeit war dieser herzogliche Besitz jedoch durch Schenkungen von Häusern, Höfen und Ländereien an geistliche oder wohltätige Anstalten u. a. sehr vermindert, durch Fortgabe als Lehen der unmittelbaren Verfügung des Herzogs entzogen oder durch Verpfändungen in seinen Erträgen beeinträchtigt worden.

In früherer Zeit scheinen den Fürsten fast sämtliche bei der Stadt gelegenen Mühlen gehört zu haben. Auch später noch waren die meisten von ihnen im Eigentum der Herzöge, aber nicht unmittelbar für sie verwaltet, sondern verlehnt oder verpfändet. Bei einigen wird besonders erwähnt, daß sie einen Getreidezins an den Herzog abgeben mußten. Die zur Burg Lauenrode gehörige Fischerei, die bisher dem Vogte zu Hannover verpfändet gewesen war, überließen 1375 die Herzöge der Stadt Hannover auf ewige Zeiten, sobald das Pfandverhältnis gelöst sein würde.

Bereits 1241 wird als Abgabe der Stadt an den Herzog eine Bede genannt, die damals 20 Mark Silber betrug und zu Weihnachten gezahlt werden mußte. Wie zum Jahre 1331 berichtet wird, scheint der Rat die Steuer damals auf mehrere Jahre vorausbezahlt oder die Fürsten sonst durch Geld unterstützt zu haben; wenigstens versprachen sie, die Stadt während der nächsten vier Jahre mit keinerlei Abgabe beschweren zu wollen. Später werden, aus besonderen Ursachen entstanden, noch andere unmittelbare Abgaben der Stadt an den Herzog erwähnt, so z. B. 1502 und später eine jährliche Abgabe von 150 Rhein. Gulden. Zu den Einnahmen, die ursprünglich den Herzögen zugestanden hatten, von ihnen aber durch Belehnung fortgegeben waren, gehörten die sogenannten Burglehen, die vom Rate als Renten an die Berechtigten zu zahlen waren. Eine mittelbare Abgabe war die Akzise auf Bier, die dem Herzoge eingeräumt war, sich aber, wie 1451 festgestellt wurde, nicht be-

währt hatte. Weit ertragreicher war der Zoll, für dessen Erhebung ein besonderes Haus auf der Schmiedestraße, das Zollhaus, auch Zollbude genannt, bestimmt war.

Die Gerichtshoheit hatte von jeher dem Landesherrn gebührt, und als sein Vertreter führte der Vogt den Vorsitz im herzoglichen Gerichte. Aus dem Grafschaftsgerichte im Marstengau war das Landgericht entstanden, das vom Herzoge abhängig und dessen Stätte bei der Burg Lauenrode war. Eine solche Gerichtsverhandlung, in der Hildemar von Oberg, herzoglicher Vogt zu Hannover und Schaumburg, den Vorsitz führte, fand 1267 statt in dem Laubengebäude vor der Burg Lauenrode und betraf einen Verzicht des Heinrich von Wagenzelle auf Länderei zu Harber (Kreis Burgdorf) zu Gunsten des Klosters Wienhausen. Hildemar wirkte dann dem Heinrich von Wagenzelle Frieden aus, und zwar im Namen seines Herrn, des Herzogs Johann und unter Grafenbann.

Die weitere Entwicklung dieses Gerichtes läßt sich hier nicht im einzelnen verfolgen; es wird genügen, noch auf zwei spätere Urkunden hinzuweisen. Im Jahre 1368 war Johann Burhop Vogt des Herzogs von Lüneburg zu Lauenrode und führte als solcher den Vorsitz in einem Gerichte, das „uppe dem Bomgarden vor Louwenrode“ stattfand, und in welchem u. a. der hannoversche Bürger Ulrich Lutzeke als Vorsprecher, die Knappen Bertold v. Ilten und Cord v. Alten als Dingleute anwesend waren. Von demselben Gerichte behauptete Herzog Wilhelm 1444: Wer vor unserem höchsten Gerichte, nämlich auf dem Baumgarten vor Lauenrode, geächtet ist, der ist auch geächtet in der Goh Seelze und anderen Gohgerichten, so weit sich das Fürstentum Braunschweig-Lüneburg erstreckt. Einige Zeit darauf wurde dieses Gericht nach Ronnenberg, später nach Pattensen verlegt.

Als Hannover seit der Zeit Heinrichs des Löwen die Stellung einer Stadt erlangte, erfolgte zugleich die Loslösung seines Bezirkes aus dem Bereiche der Grafschaft, zu der es bisher gehört hatte. Für das Gerichtswesen der Altstadt war seitdem unter dem Vorsitze eines herzoglichen Vogtes ein besonderes Gericht zuständig. In der Folgezeit ist es dann dem Rate gelungen, teils die Befugnis dieses Gerichtes ein-

zuschränken, teils dessen Zusammensetzung von sich abhängig zu machen. Durch zähes Verfolgen seines Zieles erreichte er es, daß der Vogt, wenn er auch Beamter des Herzogs blieb, doch ein hannoverscher Bürger sein mußte. Auch pflegten im Auftrage und als Vertreter des Rates mehrere seiner Mitglieder an den Gerichtsverhandlungen teilzunehmen. Über deren Verlauf und Ergebnis wurde eine Niederschrift angefertigt, von denen manche erhalten geblieben sind und uns einen Einblick in das Wesen dieses durchaus auf deutschrechtlicher Grundlage beruhenden Gerichtes gewähren.

In einer solchen Gerichtssitzung, die unter Vorsitz des Vogtes und in Gegenwart der Ratsherren 1279 stattfand und als Freiding bezeichnet wird, überließ der Bürger Giselbert Düwel dem Kloster Loccum seine zwei am Markte gelegenen Buden. Nach einer Urkunde des Jahres 1350 war damals Johann von Langreder Vorsitzender in einem gehegten Gerichte, vor welchem dem Kloster Marienrode Güter in Laatzen aufgelassen wurden. Dabei werden als anwesend noch vier Dingleute und ein Vorsprecher genannt, und zwar waren diese sämtlich Mitglieder stadthannoverscher Familien. Ebenso waren, um ein Beispiel aus dem 15. Jahrhundert zu nennen, bei einem Gerichte, das der „Richtevogt zu Hannover" Bertold Grope 1410 „an rechter richtes stad" wegen behaupteter Unfreiheit stadthannoverscher Einwohner hielt, ein Vorsprecher, sowie als Dingleute zwei Ratsherren anwesend.

Dem Anfange des 15. Jahrhunderts gehört wahrscheinlich auch die Aufzeichnung einiger Bestimmungen an, die in Form von Fragen und Antworten, die im Stadtgerichte, wohl jedesmal zu Anfang, vorgelesen werden sollten, und die größtenteils auch in das Stadtrechtsbuch aufgenommen sind. Ein Teil von ihnen betrifft das Gericht selbst, das hier das Echte Ding genannt wird, und zwar die Vorladung vor Gericht, Gebühren für den Richter, den Gerichtsdiener, die Erhebung von Klagen lediglich durch Bürger. Hinsichtlich der Zuständigkeit des Landgerichtes auf dem Baumgarten bei Lauenrode wurde gefragt, „wer men den Borger ok vorclagen moge uppe dem Bomgarden, de hir vor dem Rade recht wesen wil", und geantwortet: He ne mach des nicht don. Andere Bestimmungen betrafen den Schutz

der städtischen Landwehr gegen Beschädigung, Schutz für Wiesen und Zäune, Grenze der Zuständigkeit des Echten Dinges nach dem Werte der in Rede stehenden Sache, Verkauf von Pfändern, Arrestverfahren eines Bürgers gegen einen Fremden.

Auch das Strafrecht gehörte zur Zuständigkeit des Echten Dinges, und es mag hier hervorgehoben werden, daß besonders die gegen Ende des Mittelalters mehrfach vorkommenden Hexenprozesse uns einen sehr unliebsamen Einblick in den Aberglauben der damaligen Zeit gewähren. Als Beispiel möge hier eine Gerichtsverhandlung dienen, die 1532 stattfand, und über deren Verlauf der Vorsitzende, der herzogliche Vogt Lüder Bokholt eine Urkunde ausstellen ließ. Er erklärt darin, daß er zu Hannover auf gebührlicher Stätte und zu rechter Richtezeit des Tages ein gehegtes Gericht gehalten habe. Daselbst erschienen die Geschworenen des Rates und beschuldigten durch ihren Vorsprecher Robbecke Bode die Frau Wunnecke Rovinges auf Grund des von ihr abgelegten Bekenntnisses. Auf ihren Antrag erlaubte der Vogt die Verlesung dieser Aussage, die nunmehr wörtlich in der Urkunde wiedergegeben wird. Hiernach hat Wunnecke eingestanden, daß sie in mehreren Fällen, die im einzelnen geschildert werden, Gift und Zauberei gegen etliche Leute angewandt habe. Auf die Frage des Vogtes bestätigte Wunnecke durch ihren Vorsprecher Henning Berendes, daß sie geständig sei. Daraufhin ließen die Geschworenen fragen, welches ihre Strafe sein solle. Meister Vieth, der Scharfrichter, um ein Urteil gefragt, hielt es für das beste, daß er die Wunnecke aus der Stadt schleifte und im Feuer verbrannte, „up dat se des nicht mer en do". Offenbar hatte Meister Vieth dieses Urteil im Einverständnisse mit dem Rate und auf dessen Anweisung abgegeben. Die Abgesandten des Rates dankten denn auch für das Urteil und baten um Ausstellung eines Gerichtsscheines. Nachdem Hans Hake sich zustimmend geäußert hatte, wurde demgemäß beschlossen. Schließlich wird noch bemerkt, daß Gerd Engelke und Hermann Keyser als Dingleute, Volkmar von Anderten und Hans vom Sode als Beisitzer an der Gerichtssitzung teilgenommen haben.

Das Gericht des Stadtvogtes hat sich noch lange Zeit erhalten, wenngleich es immer belangloser wurde und seine her-

gebrachten Formeln dem neuzeitlichen Empfinden nicht mehr entsprachen. Noch bis 1699 fand im Anfange jedes Jahres, nachdem der neue Rat sein Amt angetreten hatte, das Goding im Ratskeller statt, und der Rat beauftragte einige seiner Mitglieder, nebst einem Stadtschreiber, hinunter zu gehen und am Gerichte teilzunehmen. Nun aber ließ der Rat bei dem Gerichts-Schultheißen Lucius anfragen, ob er damit einverstanden sei, daß das Gericht, „so vorjetzo zu nichts mehr diensam, denn daß nur ein Gespött davon gemachet würde“, aufgehoben werde. Nachdem er sich bereit erklärt hatte, vorausgesetzt, „daß ihm sein accidentz bliebe“, wurde beschlossen, „daß nun und hinkünftig das Gödingsche Gerichte aufgehoben sein, einem jedweden Theil aber, so dabey interessiret, sein accidentz in salvo verbleiben sollte“.

Verfassung und Verwaltung der Stadt.

Wir haben des Zusammenhanges wegen die Geschichte des herzoglichen Stadtgerichtes bis zu seinem Ende verfolgt und dabei bemerkt, wie der Rat zielbewußt bestrebt gewesen ist, seine eigene Machtbefugnis auch auf diesem Gebiete immer weiter auszudehnen. Um nun die Ratsverfassung und die Verwaltung der Stadt zu schildern, müssen wir nochmals zurückkehren und von den Anfängen ausgehen.

Für die Entstehung einer Stadtgemeinde war es von maßgebender Bedeutung, daß bei den Einwohnern, die räumlich mit einander vereinigt waren, die Verschiedenheit ihrer sozialen und wirtschaftlichen Stellung zurücktrat gegenüber dem Bewußtsein ihrer Zusammengehörigkeit. Dabei war es wichtig, daß alle auf den Zusammenschluß gerichteten Bestrebungen von dem Fürsten begünstigt wurden, der als Großgrundbesitzer und Begründer des Marktes einen hervorragenden Einfluß ausübte. Auf dieser Grundlage hat sich die Einung zu einem Ganzen vollzogen, und für die weitere Entwicklung sind die Befugnisse maßgebend gewesen, die nach deutscher Auffassung einer so entstandenen Genossenschaft zukamen. Dazu gehörte namentlich das Recht, sich selbst Satzungen zu geben und die eigenen Angelegenheiten zu verwalten, soweit dadurch nicht etwa Rechte anderer, hier im wesentlichen solche des Landesherrn, verletzt wur-

den. Es ist dann in der Folgezeit gerade das Genossenschaftsrecht gewesen, dem wir die mannigfache Ausgestaltung der inneren städtischen Verhältnisse zu verdanken haben.

Das Mindische Stadtrecht.

Es kam darauf an, für Hannover Bestimmungen zu treffen, wodurch dessen rechtliche Stellung, insbesondere sein Verhältnis zum Herzoge geregelt wurde. Die ursprüngliche Grundlage für derartige Festsetzungen war das alte sächsische Gewohnheitsrecht gewesen, wie es für den südöstlichen Teil Niedersachsens im Sachsenspiegel dargestellt war. Dieses mußte aber den neuen städtischen Verhältnissen nach Maßgabe der besonderen Bedürfnisse angepaßt werden, welche für jede Stadt sich herausstellten. Das betraf in erster Linie die Gerichtsverfassung, indem die Stadt aus dem alten Gohverbande herausgenommen wurde, sodann namentlich dasjenige, was mit der Einrichtung eines Marktes, also der Umgestaltung des Handels und Gewerbewesens zusammenhing. Da noch alles im Flusse war, so lag es nahe, was sowohl das Recht selbst, wie die Fassung der Bestimmungen betraf, sich nach dem Vorbilde anderer Städte zu richten, die bereits auf eine längere Entwicklung und damit Erfahrung zurückblicken konnten.

Als ein solches Vorbild konnte zunächst Braunschweig in Betracht kommen, das demselben Fürstentume angehörte und unter dessen Städten nach Alter und Bedeutung die erste Stelle einnahm. Auch hatte bereits das Privileg von 1241 Bezug auf das Recht Braunschweigs genommen. Die stadthannoversche Rechtsgeschichte hat seitdem jedoch eine andere Bahn eingeschlagen und vielmehr die Richtung nach Westen genommen. Hier waren einzelne Städte vermöge ihrer größeren Bedeutung zu Mittelpunkten geworden, von denen vorzugsweise die Rechtsbildung ausging, so daß andere Städte sich nach ihnen richteten. Eine solche Stellung hat z. B. Dortmund eingenommen, das u. a. auch für Minden maßgebend wurde. Vielleicht mochte für Hannover das Recht der westfälischen Städte, die schon auf eine ältere Geschichte zurückblicken konnten, als geeigneter erscheinen als das des ostfälischen Braunschweig.

Ausschlaggebend werden aber wohl die kirchliche Zugehörigkeit zum Bistum Minden und somit die nahen Beziehungen zu

dessen Hauptstadt gewesen sein. So erklärt es sich, daß bereits 1285 der Rat von Minden bezeugt, „daß die Bürger von Hannover alles Recht ihrer Stadt von altersher bis heute von unserer Stadt Minden einzufordern und anzunehmen gewohnt gewesen sind“. Demnach wäre unter dem Rechte der Stadt Hannover, das Herzog Otto wenige Jahre vorher, 1282, bestätigt hatte, und das, wie es in dem Privileg heißt, „die Bürger offenbar von seinen Vorfahren besessen haben“, gleichfalls das Mindische Reecht zu verstehen.

Seitdem galt jedenfalls das Mindische Recht als anerkanntes Recht der Stadt Hannover, und die Stadtverwaltung hat allem Anscheine nach Wert auf diese Tatsache gelegt. So geschah es wohl auf den Wunsch des Rates, daß Herzog Wilhelm in einem Privileg von 1357 den Bürgern gewährte, „daß sie bleiben sollen bei allem ihrem alten Rechte und bei Mindischem Rechte“. Zehn Jahre später wurde das hannoversche Stadtrecht zusammengestellt, und zwar gibt dessen drittes Buch vorzugsweise Mindisches Recht wieder, sowie Rechtsweisungen, die von dort bezogen sind. Im Anfange dieses Buches wird gesagt, daß Herzog Johann, der von 1252 bis 1277 regierte, einst den Bürgern das Mindische Stadtrecht verliehen habe. Das würde ungefähr mit den erwähnten Angaben der Urkunden von 1282 und 1285 übereinstimmen.

Auch von den sächsischen Herzögen Wenzel und Albrecht ließ sich der Rat 1371 ein Privileg ausstellen, worin jene u. a. versprachen, sie wollten die Stadt bei allem Rechte, insbesondere bei Mindischem Rechte belassen. In einem Schreiben des Rates der Stadt Minden von 1425 an Hannover heißt es: „... dem ersamen Rade to Honovere, als de ore Recht an uns to sokende plegen“. Noch bis zur Reformationszeit wandte sich der Rat in zweifelhaften Fällen mit der Bitte um Rechtsbelehrung an Minden, das im Verhältnis zu Hannover die Stellung eines Oberhofes einnahm, und ließ die erhaltenen Rechtsweisungen in das Stadtrechtsbuch eintragen.

Daneben erhielt sich aber offenbar die Erinnerung an das altsächsische Recht und an das unter dem Namen des Sachsenspiegels bekannte Rechtsbuch. Auch mochte in einzelnen Fällen hierauf zurückgegriffen werden, wenngleich eine Handschrift des

Sachsenspiegels sich im Stadtarchive nicht befindet. Ferner beruhte das Dortmund-Mindische Recht selbst, das für Hannover maßgebend war, auf dem altsächsischen Rechte. So läßt sich eine Äußerung des Rates der Stadt Lübeck erklären, der 1407 an Hannover schrieb, das Recht ihrer beiderseitigen Städte stimme nicht in jeder Beziehung überein, „denn, wie wir vernehmen, so richtet Ihr nach dem Sachsenspiegel". Hierfür läßt sich auch eine nach 1436 erfolgte Eintragung in das Stadtrechtsbuch anführen, wonach es in Hannover Recht sei, daß man einer Anschuldigung entgegentreten könne, indem man zwischen den Gottesurteilen des glühenden Eisens und wallenden Kessels oder einem mit noch sechs Eideshelfern zu leistenden feierlichen Eide wählte. Auch wird dort die Strafe zu Haut und Haar erwähnt. Hier liegen demnach Spuren desselben Rechtes vor, das der Sachsenspiegel enthält.

Unter den verschiedenen Quellen, aus denen die Rechtsbildung in Hannover sich gestaltete, ist dann die Tätigkeit des Rates selbst die wichtigste geworden. Wenn sie in gewissem Maße auch schon früher bestanden haben wird, so ist sie für uns deutlich erkennbar und weiter zu verfolgen erst seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts. Im Jahre 1303 ließ der Rat eine Sammlung der städtischen Satzungen in das Bürgerbuch eintragen und erklärte bei einem Nachtrage desselben Jahres: „Wir der Rat von Hannover haben die hier folgenden Bestimmungen festgesetzt, und diese sollen für immer Geltung behalten, ohne daß ein Widerspruch dagegen erfolgen darf". Ähnlich heißt es bei einer Eintragung von 1307: „Der Rat von Hannover hat einmütig beschlossen, zum Nutzen aller Bürger folgendes festzusetzen". 1308: „Der Rat hat einige alte Satzungen verbessert, und sie lauten nun wie folgt"; 1309: „Hier beginnen neue Satzungen der Stadt, die zum Nutzen aller Bürger erlassen sind". 1312: „Der Rat hat beschlossen usw." und ähnlich auch in der Folgezeit.

Auf Veranlassung des Rates wurde etwa 1366 eine Zusammenstellung des Stadtrechtes verfaßt und im dritten Buche dieser Sammlung vorzugsweise auf das Recht der Stadt Minden Bezug genommen. Falls die dort geltenden Bestimmungen sich nicht unmittelbar auf Hannover übertragen ließen, so wurden sie

entsprechend geändert. Einer dieser Sätze lautet nunmehr: „Wir können unter uns Satzungen, sogenannte Burkore, errichten, ohne daß es dazu der Erlaubnis des Vogtes bedarf". Hier ist also aus einer Reihe von Verordnungen des Rates, deren einige aus den Jahren seit 1303 bereits erwähnt wurden, eine auch für die Zukunft gültige Rechtsregel abgeleitet, und ferner der Vogt ausdrücklich erwähnt.

Das städtische Archiv.

Den Mittelpunkt der städtischen Verwaltung bildete das **Rathaus**, das am Markte zwischen der Köbelinger- und der Marktstraße lag. Wie es in seiner ältesten Gestalt ausgesehen hat und wie dort die Verteilung der Räume gewesen ist, können wir nicht mehr ermitteln, da von dem Gebäude weder erkennbare Reste, noch Abbildungen, noch Grundrisse vorhanden sind. Jedenfalls wird ein größerer Raum, der als Theatrum bezeichnet wurde und gelegentlich auch bei Hochzeitsfeiern und anderen Festlichkeiten der Bürger benutzt wurde, bereits 1303 erwähnt, in demselben Jahre auch der Ratskeller. Die sogenannte Laube auf dem Rathause war eine nach dem Marktplatze hin offene Halle, von der aus Bekanntmachungen an die Bürgerschaft verkündet wurden. Die Laube muß einigermaßen geräumig gewesen sein, da hier im Dezember 1355 der junge Herzog Ludwig jedem der Ratsherren in die Hand gelobte, daß er sie, die Bürger und die Stadt bei allem ihrem Rechte und Gewohnheit lassen wolle. Dagegen leisteten ihm die Ratsherren den Huldigungseid, und die auf dem Markte versammelten Bürger schwuren diesen Eid nach.

Auch die Ratsküche muß ein größerer Raum gewesen sein, denn dort waren am 22. Oktober 1367 die Ratsherren versammelt und huldigten dem Herzog Magnus, nachdem dieser jedem von ihnen besonders in die Hand gelobt hatte, daß er die Stadt bei ihrem Rechte lassen wolle. Wiederum schwuren die Bürger auf dem Markte den vom Rate geleisteten Huldigungseid nach.

Im Laufe des 14. Jahrhunderts nahmen die Einwohnerzahl Hannovers und damit auch die Verwaltungsgeschäfte erheblich zu, so daß die Räume des bisherigen Rathauses schließlich nicht mehr genügten. Seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts mußte man daher auf Abhilfe bedacht sein, und man behalf

sich allem Anscheine nach zunächst in der Weise, daß man einen Teil der Stadtverwaltung, nämlich die Kämmerei, außerhalb des Rathauses in dem gegenüberliegenden Hause an der Ecke der Köbelinger- und der Dammstraße unterbrachte. So kam es, daß sich in dem dort gelegenen Fleischhause, der sogenannten Koldunenborg, mehrere Jahrgänge der Kämmerei-Register, sowie das Haus- oder Hypothekenbuch befanden, die im Jahre 1428, als das Fleischhaus durch Feuer zerstört wurde, mit verbrannten. Daher erklärt es sich, daß die uns erhalten gebliebenen Hausbücher erst mit dem Jahre 1428 beginnen, und daß in der Reihe der Kämmerei-Register die Jahrgänge von 1420 bis 1428 fehlen.

Dieser sehr bedauerliche Vorfall wird dazu beigetragen haben, die Zustände im bisherigen Rathause als unhaltbar erkennen zu lassen. Man entschloß sich zu einem Neubau und errichtete an der Marktstraße ein neues Gebäude, das gegen 1439 fertig war und, wenn auch im Innern mehrfach verändert, noch jetzt vorhanden ist. Unmittelbar hieran angrenzend, wurde am Markte, nach Abbruch der hier vorhandenen Teile des älteren Rathauses, in den Jahren 1453 bis 1455 der stattliche Bau aufgeführt, dessen Giebelseiten die Köbelinger- und die Marktstraße zieren.

Nach Fertigstellung des Rathausflügels an der Marktstraße dienten dessen Räume der Stadtverwaltung, und zwar befanden sich hier namentlich das Sitzungszimmer des Rates und die Schreibstube. Im übrigen läßt sich für die Zeit des Mittelalters über die Belegenheit der einzelnen Räume nichts Genaueres mehr feststellen, da es an gleichzeitigen Nachrichten fehlt und das Innere des Rathauses im Laufe der Zeit manche bauliche Veränderung erfahren hat. Immerhin ersehen wir aus einer anderen Nachricht, daß die Schreibstube schon 1493 sich in dem Rathausflügel an der Marktstraße befunden hat. Mit einem gewissen Vorbehalt werden wir auch versuchen, aus späteren Nachrichten Rückschlüsse auf den früheren Zustand zu ziehen. So berichtet Grupen in seinem 1740 erschienenen Werke: „Der alten Tradition nach ist die Ratsstube nach der Marktstraße auf dem daran gehenden Saal gewesen, und haben nach altem Gebrauch die Bürgermeister an einem besonderen Tisch, Schreiber und Oberschreiber an einem besonderen Tisch, die Senatores zur

rechten und die Geschworenen zur linken Seite gesessen. Das Scribarium oder die Schreiberey war unten, wo jetzo das Archiv und die alte Probestube".

Über die zuletzt genannten Räume teilt eine Nachricht aus dem Jahre 1720 folgendes mit: „Unter dem Rathause an der Erde, wenn man von der Marktstraße in die große Thür tritt. findet sich zur linken Hand das Stadt-Archiv ... und hinter dem Archiv der Holzstall, allwo auch ein abgescherter Platz, darin zwei Feuersprützen stehen, woraus selbige in der Geschwindigkeit durch den großen Thorweg hervorgerücket werden können. Gegenüber liegt neben dem Archiv hofwärts die Probestube, mit dem Vorgemach, darin Ellen, Maaß und Gewichte verglichen und abgezogen werden".

Der Unterschied zwischen Archiv und Registratur, den wir jetzt zu machen gewohnt sind, war im mittelalterlichen Hannover noch nicht vorhanden, sondern hat sich erst später allmählich entwickelt. Während der älteren Zeit der Stadt schrieb man, schon in Rücksicht auf die Kostspieligkeit der Schreibstoffe, nicht mehr, als durchaus nötig war. Auch war seit dem Beginn der städtischen Entwicklung Hannovers erst eine verhältnismäßig kurze Zeit vergangen, so daß die Zahl der entstandenen Bücher und Schriftstücke noch gering und leicht zu übersehen war.

Aufbewahrt wurden die vorhandenen Schriftsachen im allgemeinen dort, wo sie entstanden waren oder gebraucht wurden. Demnach kam hierfür in erster Linie die Schreibstube in Betracht, die wir als den Mittelpunkt des städtischen Schriftwesens anzusehen haben. Eine Anzahl Stadtbücher mußte man hier schon deshalb immer zur Hand haben, um beständig weitere Einträge in sie machen zu können, andere, um wegen städtischer Rechte oder früherer Vorkommnisse in ihnen nachschlagen zu können. Im übrigen wird das aus den abgezweigten Amtsstellen hervorgegangene Schrifttum bei diesen selbst verblieben sein, wie wir dies z. B. bei der Kämmerei vermuten können, die, wenigstens später, in einem anderen Teile des Rathauses untergebracht war.

Immerhin gab es eine Anzahl Schriftstücke, die seltener gebraucht wurden und daher nicht unbedingt zur Hand sein mußten. Hierzu gehörten namentlich die Urkunden, die ihrer

Form und der an ihnen hängenden Siegel wegen unhandlich waren und deren Inhalt man zudem auch aus Kopialbüchern ersehen konnte. Andererseits aber waren und blieben sie sehr wertvoll, da man nötigenfalls in der Lage sein mußte, sie vorlegen zu können, wenn es sich darum handelte, ein städtisches Recht beweisen zu müssen. Die Urkunden wurden demgemäß möglichst in einem gewölbten oder sonst einige Sicherheit gewährenden Raum unter Verschluß aufbewahrt, so daß man sie als den Kern des späteren Archivs auffassen kann.

In den nächsten Jahrzehnten nach dem Stadtrechtsprivileg von 1241 wird sich die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten, den einfachen Lebensbedingungen der heranwachsenden Stadt entsprechend, auf eine verhältnismäßig geringfügige Amtstätigkeit des Rates beschränkt haben. Die erforderlichen Verhandlungen werden im wesentlichen mündlich geführt worden sein, so daß wir für unsere Kenntnis der damaligen städtischen Geschichte fast ausschließlich auf die wenigen erhaltenen Urkunden angewiesen sind.

Mit dem wachsenden Ausbau der städtischen Einrichtungen, der seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts zu bemerken ist, gewann auch die Geschäftstätigkeit des Rates und der verschiedenen Amtsstellen eine größere Ausdehnung. Man erkannte bald, daß es nicht mehr genügen konnte, nur die Privilegien und andere wichtige Urkunden der Stadt aufzubewahren, sondern daß man imstande sein mußte, sich über die Rechte der Stadt und ihrer Bürger sofort Auskunft zu verschaffen. Das konnte nur geschehen, wenn man alles, was hierfür geeignet war, in schriftlicher, und zwar dauerhafter Fassung niederlegte.

Diesem Zwecke diente die Einrichtung der Stadtbücher, die von jeher einen der wichtigsten Bestandteile des Archivs gebildet haben. Je nachdem die Umstände es erforderlich machten, wurde ein Stadtbuch angelegt und wurden bemerkenswerte Vorgänge oder Rechtsverhältnisse darin eingetragen. Im 14. Jahrhundert begann man nachweislich damit, die vorhandenen Urkunden abschreiben und diese Abschriften in einem Hefte vereinigen zu lassen, um ihren Inhalt leichter übersehen zu können. Auch wurde ein Bürgerbuch angelegt, in welchem seit 1301 die Namen der neuen Bürger nach den einzelnen Jahren verzeichnet

wurden. Hieran schloß sich seit 1303 eine Sammlung von Satzungen, die sich auf das hannoversche Stadtrecht bezogen.

Die Stellung, die der Rat als Verwaltungsbehörde einnahm, machte es notwendig, daß Angelegenheiten, die vor ihm verhandelt wurden, in einer bleibenden und unanfechtbaren Form aufgezeichnet wurden. Hier kommen namentlich Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Betracht, durch welche das Eigentum und andere erhebliche Rechte der Bürger sichergestellt wurden. Die städtischen Satzungen von 1303 erwähnen bereits ein Stadtbuch, in welchem die Schuldverpflichtungen der Bürger aufgezeichnet wurden. Ein „Stadtbuch, worin die Auflassungen der Häuser geschrieben sind", wird 1352 genannt. Beide sind nicht mehr vorhanden, vielleicht 1428 beim Brande des Fleischhauses zu Grunde gegangen. Erhalten geblieben ist dagegen ein Stadtbuch, das für die Jahre 1311 bis 1348 Niederschriften der vor dem Rate vorgenommenen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthält, insbesondere Verpfändungen von Häusern. Diese Handschrift ist in ein Pergamentblatt geheftet, das Eintragungen gleichen Inhalts aus dem Ende des 13. Jahrhunderts enthält, somit noch etwas älter ist als das genannte Heft selbst und zugleich, abgesehen von den Urkunden, das einzige Überbleibsel stadthannoverscher Kanzleitätigkeit aus dem 13. Jahrhundert darstellt. Erhalten geblieben sind dann besondere Hausbücher, welche Auflassungen von Häusern, sowie Eintragungen von Hypotheken enthalten, erst seit dem Jahre 1428.

Die Bedeutung, die man derartigen Stadtbüchern mit Recht beilegte, läßt sich z. B. aus der feierlichen Einleitung erkennen, die der Rat 1358 in ein neu angelegtes Protokollbuch eintragen ließ. Darin wird zunächst darauf hingewiesen, daß das Gedächtnis nicht ausreicht, den Inhalt der vielfachen Rechtsgeschäfte zu bewahren. Daher sei dieses Buch dazu bestimmt, den stets wiederkehrenden Streitigkeiten, die sich an allerlei Abmachungen und Entscheidungen zu knüpfen pflegen, ein Ende zu machen und jedermann zu seinem Rechte kommen zu lassen. Zu diesem Zwecke hat der Rat verfügt, daß in das vorliegende Buch Rechtsgeschäfte eingetragen werden sollen, die vor ihm abgeschlossen sind, und daß eine derartige Aufzeichnung die gleiche Geltung haben solle wie eine besiegelte Urkunde. Es folgen dann

Angaben über die Abfassung des Buches im Verhältnis zu den verschiedenen damals in Betracht kommenden Zeitrechnungen, wobei bemerkt ist, daß das damalige Jahr 1358 in die Regierungszeit des Papstes Innocenz VI., des römischen Königs Karls IV., des Herzogs Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg und des Bischofs Gerhard von Minden fiel. Wie weiter angegeben ist, gehörten damals dem sitzenden Rate folgende Mitglieder an: Ulrich Lutzeke der Ältere als Bürgermeister, Adolf von Rinteln, Rotbert von der Neustadt, Hildebrand vom Sode, Konrad Seldenbut, Johann vom Steinhause der Ältere, Dietrich Grüttemaker, Borchard Tetze der Jüngere, Johann Gerwins, Heinrich von Idensen, Roder Kupferschmied und Konrad Limburg als Ratsherren. Mitglieder des alten Rates waren: Borchard Tetze der Ältere, Bürgermeister, sowie die Ratsherren Hermann Seldenbut, Johann von Rinteln, Gieseke von Lübeke, Johann vom Steinhause, Gottfried Blome, Ulrich Lutzeke der Jüngere, Konrad von der Neustadt, Konrad vom Steinhause, Dietrich vom Hagen, Dietrich von Rinteln, Johann von Berkensen, Arnold Wise, Nikolaus von Parchim, Broneke Knochenhauer und Johann Gruder. Johann von Schmalenburg war Stadtschreiber, Johann Karebom und Hermann von Minden Baumeister.

Den Inhalt dieses Protokollbuches, das später wegen seines aus rotem Leder bestehenden Einbandes als Rotes Buch bezeichnet wurde, bilden im wesentlichen Rechtsgeschäfte, die vor dem Rate vorgenommen wurden, aus dem 14. und 15. Jahrhundert. Ferner sind Abschriften von Urkunden und Briefen aufgenommen, später auch Berichte über wichtige Ereignisse aus der Stadtgeschichte eingetragen.

Eine umfangreiche Sammlung wurde etwa 1366 angelegt, die in mehreren Heften Abschriften der im Archive vorhandenen Urkunden, das geltende Stadtrecht, sowie andere städtische Verhältnisse betreffende Aufzeichnungen enthält. — Als Amtsbücher sind Verzeichnisse der Ratsherren von 1390 an, der städtischen Beamten von 1428 an erhalten.

Die jährlich wiederkehrenden Anforderungen des Stadthaushaltes führten dazu, Register anzulegen, in denen die Einnahmen und Ausgaben, sowie ihre Gegenüberstellung ange-

geben war. Die Kämmerei-Register im engeren Sinne. deren Führung den Kämmerern oblag, enthielten insbesondere die Ausgaben an Leibgeding und Rentenzinsen, sowie die Ausgabe „Insgemein". Daneben bestanden, von den einzelnen Amtsstellen ausgehend, Nebenregister, so namentlich über die wichtigste Einnahmequelle, den von den Bürgern gezahlten Schoß, die Schoßregister. Über die Ausgaben wurde, außer in den Kämmerei-Registern, im Bau- und Lohn-, im Marstall- u. a. Registern Buch geführt. In allen diesen fand die laufende Verwaltung und namentlich die Rechnungsführung ihren unmittelbaren Ausdruck.

Dem städtischen Rechnungswesen diente auch das noch erhaltene Obligationenbuch, dessen Eintragungen über städtische Schuldverpflichtungen mit dem Jahre 1387 beginnen. Neben den genannten Büchern bediente man sich jedenfalls für Aufzeichnungen, die keinen bleibenden Wert hatten, einzelner Pergament-, später auch Papierblätter, benutzte auch wohl für vorübergehende Bemerkungen, die später durch andere ersetzt wurden, Wachstafeln.

Vorkommende Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung wurden vor dem Rate verhandelt und dessen Entscheidungen aufgezeichnet. Diese Niederschriften, nach der Zeit der behandelten Sachen in Stadtbücher eingetragen, sind von 1432 an in einer Reihe aufeinander folgender Bände, als Rats-Gedenkbücher bezeichnet, vereinigt worden und erhalten geblieben.

Im weiteren Verlaufe der Entwicklung ging man dann immer mehr dazu über, in je einem Buche nur das zu verzeichnen, was seinem Inhalte nach zusammengehörte, und daneben lose Akten anzulegen, die dem behandelten Gegenstande nach angeordnet waren. Zugleich läßt sich verfolgen, wie die Stadtverwaltung vom Einfachen und Unbeholfenen der älteren Zeit zu größerer Vervollkommnung gelangte und die einzelnen Seiten ihres Wesens weiter ausbildete.

Die Ratsverfassung.

Vertreter der Gemeinde und oberste Behörde der städtischen Selbstverwaltung war der Rat, an dessen Spitze ein Bürgermeister stand. Die erste Erwähnung des stadthannoverschen Rates liegt wahrscheinlich in einer Urkunde des Jahres

1234 vor, nach welcher damals in Gegenwart der Grafen Konrad und Heinrich von Lauenrode eine gerichtliche Auflassung von Grundbesitz stattfand, der bei Algermissen lag. Als Zeugen werden u. a. 12 „Bürger von Lauenrode" genannt, die wir dem Zusammenhange nach als die Ratsherren der damals mit Lauenrode zusammengehörenden Altstadt Hannover aufzufassen haben werden. Ebenso werden die in der Stadtrechtsurkunde von 1241 namhaft gemachten acht Bürger stadthannoversche Ratsherren gewesen sein. Zuerst als solche, Consules in Honovere, genannt werden zehn Bürger in einer Urkunde, die um das Jahr 1255 ausgestellt ist. Weiter werden im 13. Jahrhundert noch die Namen von neun, zehn, elf und zwölf Bürgern als Mitglieder des Rates genannt. Die städtischen Satzungen des 14. Jahrhunderts nahmen an, daß in der Regel zwölf Ratsherren vorhanden seien. In Wirklichkeit war ihre Zahl jedoch häufig eine etwas andere; es werden auch dreizehn, elf oder noch weniger genannt. In den Jahren 1390 bis 1400 waren jedesmal sechszehn Ratsherren vorhanden, 1401: zwölf, 1403 elf, 1404 vierzehn, 1405 ff. zwölf, 1410 elf, 1412 fünfzehn, später bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts regelmäßig zwölf.

Jährlich schied im Anfange des Januar ein Teil der Ratsherren aus, und andere traten an ihre Stelle. Der nunmehr regierende Rat wurde der neue oder sitzende, die, welche früher Mitglieder gewesen waren, der alte Rat genannt. An wichtigen Beschlüssen nahm auch der alte Rat teil. Nach welchen Grundsätzen der jährliche Wechsel innerhalb des Rates stattfand, läßt sich nicht feststellen, da uns keine Vorschriften darüber bekannt sind. Solche werden auch nicht vorhanden gewesen sein, sondern man wird von Fall zu Fall je nach der derzeitigen Sachlage die Wahl getroffen, und die persönliche Eignung der Einzelnen, ferner etwaige Wünsche, sowie Billigkeitsrücksichten werden dabei mitgewirkt haben. Jedenfalls läßt sich annehmen, daß der Rat schon von Anfang an und noch längere Zeit hernach die Befugnis gehabt hat, sich im Bedarfsfalle nach eigenem Ermessen durch Zuwahl zu ergänzen.

Bei seinen Maßnahmen handelte der Rat als Vertreter und im Namen der Stadt, ohne daß er in der früheren Zeit innerhalb des ihm zustehenden Bereiches durch andere Behörden oder

Körperschaften eingeschränkt gewesen wäre. Daß die gesamte Bürgerschaft selbsttätig aufgetreten wäre, wie es bei der erwähnten Leistung eines Huldigungseides der Fall war, kam wohl nur selten vor. Auch wäre bei der Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte eine unmittelbare Beteiligung der Bürgerschaft als solcher untunlich gewesen. Wohl aber mußte es dem Rate erwünscht sein, bei wichtigen Entscheidungen, für welche er die Verantwortung nicht allein übernehmen mochte, sich des Einverständnisses wenigstens eines namhaften Teiles der Bürgerschaft zu versichern. So kam man schon früh dazu, an den betreffenden Beratungen einzelne angesehene Bürger teilnehmen zu lassen. Ein Vertrag mit dem Kloster Loccum im Jahre 1293 geschah de beneplacito concivium nostrorum, der Vertrag mit Bremen 1301 discretioribus nostris consultis, ein Beschluß über Aufnahme in das Hospital S. Spiritus 1302 de maturo Consilio discretiorum nostrorum.

Allmählich nahm diese Einrichtung festere Formen an, und es bildete sich das Kolleg der Geschworenen, dessen zum ersten Male im Jahre 1354 Erwähnung geschieht: „De Rad old unde nye sint up en gekomen mit den Sworenen der Stad". Wie viele ihrer damals waren, ist nicht überliefert; aus dem Jahre 1371 wird berichtet, daß ein Beschluß gefaßt wurde vom alten und neuen Rate „mid 13 Personen gekoren ute der Meynheyt".

Wie auch sonst, wenn es sich um Fragen des Stadtrechtes handelte, wandte sich im Jahre 1392 der Rat mit der Bitte um Auskunft an den Rat zu Minden und erhielt von ihm die Antwort, so lange sich dort jemand erinnern könne, bestehe bei ihnen die Einrichtung, daß ein Kolleg von 40 Mitgliedern mit dem Rate in Verbindung stehe, der Stadt zu Hülfe und zum allgemeinen Besten. Diese vierzig pflegen mit den Ratsherren zusammen den Rat zu wählen und einzusetzen. Dem entsprechend finden sich auch in Hannover, schon 1381, dann 1387 usw. erwähnt, als Vertreter der Bürgerschaft 40 Geschworene, die vielleicht schon damals den Rat zu wählen hatten.

Aus ihnen wurde ein Ausschuß, die Vier, gewählt, die mit dem Rate zusammen an der Verwaltung der Stadt teilnahmen. Sehr selten war ein Mitglied dieser vier Geschworenen zugleich Mitglied des sitzenden Rates. Gewöhnlich wurden die vier Ge-

schworenen eines Jahres teils aus dem alten Rate, teils aus den Geschworenen des vorigen Jahres genommen. Ein Hovetman der Sworen, Hauptmann der Geschworenen, wird u. a. im Jahre 1432 erwähnt.

Die Bürgerschaft bestand im wesentlichen aus drei Gemeinschaften: den Kaufleuten, der Meinheit und den Zünften. Die Kaufmanns-Innung war die Vertreterin des Handels, und zwar betrieben ihre Mitglieder vornehmlich den Tuchhandel. Die Meinheit bestand aus den Eigentümern der alten Stammgrundstücke, mit welchen u. a. die Braugerechtsame verbunden war. Eine Zunft vereinigte in sich alle diejenigen, die das gleiche Handwerk betrieben. Ihre Mitglieder sollten in ihrer Erwerbstätigkeit geschützt und zugleich die Interessen der übrigen Bürgerschaft gewahrt bleiben. Für letzteres zu sorgen, war Sache der städtischen Obrigkeit. So bildete sich die Auffassung, als ob der Rat den einzelnen Zünften die Ausübung ihres Berufes als ein Amt verliehen habe, und die Zünfte wurden daher auch als Ämter bezeichnet.

Über die Ämter hatte der Rat nicht nur ein allgemeines Oberaufsichtsrecht, sondern behielt sich auch im einzelnen wichtige Entscheidungen über ihre Organisation und ihr inneres genossenschaftliches Leben vor. Da das wirtschaftliche Leben größtenteils auf den Innungen beruhte, so ist es ihnen im Laufe der Zeit gelungen, einen weitgehenden Einfluß auch auf die Leitung der städtischen Geschäfte zu gewinnen.

Dabei machten sich naturgemäß gewisse Gegensätze bemerkbar, die in den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Unterschieden der einzelnen Körperschaften begründet waren. Jedoch ist in Hannover die weitere Fortbildung der Stadtverfassung während des Mittelalters in der gleichen Ruhe und Sachlichkeit erfolgt, die seit dem Beginne der Stadtgeschichte vorhanden gewesen war. Bei Meinungsverschiedenheiten einigte man sich möglichst, indem man im Hinblick auf das allgemeine Beste sich beiderseits bemühte, zu einem befriedigenden Ergebnisse zu gelangen. Wir hören demnach nichts von Unruhen und Gewalttätigkeiten, wie solche durch die schroffen Gegensätze und die Leidenschaftlichkeit der Parteien in manchen anderen niederdeutschen Städten hervorgerufen sind.

Das Zusammenwirken der verschiedenen städtischen Körperschaften kam zum Ausdrucke z. B. bei einem Beschlusse, der 1399 vom Rate und den Geschworenen gefaßt wurde, „wie sie beiderseits vom Kaufmanne, den Ämtern und der Meinheit bevollmächtigt waren“. Ein Beschluß, der sich gegen die Von dem Steinhause richtete, wurde 1410 vom sitzenden Rate und den Geschworenen gefaßt und von der Rathauslaube aus verkündigt, „wie sie das mit dem alten Rathe zuvor besprochen hatten, der dieserhalb auch mit ihnen eins war“. Noch 1519, und ähnlich 1524 und 1527 heißt es, der Rat und die Geschworenen hätten etwas beschlossen „mit Zustimmung der Älterleute des Kaufmanns und der Meinheit und der Älterleute und Werkmeister der Ämter alt und neu“.

Inzwischen hatten sich die oben angedeuteten Gegensätze geltend gemacht und zu einigen Änderungen in der Stadtverfassung geführt. Schon in einem Bündnisse, das Hannover 1370 mit den Städten Goslar, Minden, Hildesheim, Hameln und Einbeck schloß, wurde mit der Möglichkeit gerechnet, daß in einer dieser Städte ein Zwist oder Unwille zwischen dem Rate und der Bürgerschaft entstände. In Hannover selbst ist jedoch während der nächstfolgenden Jahrzehnte ein Ausbruch irgend welcher Unruhen nicht erfolgt.

Auch ist ein Beschluß, den im Jahre 1411 der alte und neue Rat, sowie die Geschworenen in dieser Hinsicht faßten, wohl nur als eine für alle Fälle getroffene Sicherheitsmaßregel anzusehen. Hiernach verpflichtete sich jedes Mitglied beider Körperschaften bei seinem Amtseide, falls er etwas über einen Aufruhr erführe, der sich gegen den Rat und die Geschworenen richtete, unverzüglich dem Rate und den Geschworenen Mitteilung davon zu machen, auf dem Rathause oder wo sonst der Rat versammelt wäre. Auch wolle jeder dem Rate und den Geschworenen treulich helfen, daß man dem Aufruhre widerstehe und die Teilnehmer bestrafe.

Der größeren Sicherheit und besseren Erinnerung halber wurden damals auch die Namen der Mitglieder beider Körperschaften in das Stadtbuch geschrieben, und zwar waren es folgende. Der neue Rat: Volkmer von Anderten, Heinrich Seldenbut, Dietrich von Pattensen, Heinrich Idensen, Heinrich

Rodewald, Johann Nagel, Dietrich Türcke, Cord von Bavenstedt, Johann Ringe, Ulrich Woldenberg, Johann von Alten, Bertold Arndes. Der alte Rat: Rudolf von der Neustadt, Herbord von Wintheim, Johann von Lüde, Johann Teynebind, Bernd von Gronau, Johann von Lemmede, Bertold Bode, Dietrich von Hoverden, Roder Gropengeter. Die Geschworenen: Godeke, Volger, Cord Seldenbut, Hans Zineke, Bringmann, Gudesin, Stichmann, Arnd Schrader, Dietrich Zellemann, Bertold Bothfeld, Herbord von Springe, Helmold Türcke, Heinrich Ilten, Cord Nigehoff, Bernd von der Wermboke, Hans Rodewald, Gerlich der Höker, Ludolf Bavenstedt, Bertram Sedeler. Cord Rock, Hans Wedingehusen, Merdorp, Dietrich Rorum, Hans Wunstorp, Heinrich Dorhagen, Ludolf von der Heide, Heinrich Radelinke, Beneke Schmidt, Hans von Ernum, Heinrich Tetze, Dietrich Tolner, Pris, Ludeke Volger, Borchard Meyenberg, Stacies von Arnum.

Sehr bemerkenswert ist auch ein Brief des Bischofs Johann Schele von Lübeck, den er 1430 an den Rat seiner Vaterstadt Hannover schrieb, worin er auf den Bibelspruch Bezug nimmt, wonach jedes Reich, das in sich uneinig ist, zerteilt werden wird, und vor Uneinigkeit, sowie Minderung des obrigkeitlichen Ansehens des Rates warnt. Wie sehr eine solche Warnung berechtigt war, läßt sich aus einem Vorfalle erkennen, der bald darauf eintrat und ein helles Licht auf die gesamte Sachlage wirft.

Diejenigen Ratsherren und Geschworenen nämlich, welche zugleich dem einen oder anderen Amte angehörten, fühlten sich offenbar mehr als Zunftgenossen, denn als Mitglieder der städtischen Kollegien. So hatten sie sich im Jahre 1441 bewogen gefühlt, ohne Zustimmung des Rates und der Geschworenen in Sachen, die für die Stadt von Wichtigkeit waren, Sonderberatungen zu halten. Darauf erklärte ihnen aber der Rat, es gehöre sich nicht, daß die unter ihnen vorhandenen Amtsgenossen, wenn Rat und Geschworene über wichtige Sachen verhandelten, Sonderberatungen darüber hielten. Dieser Gegensatz zwischen den städtischen Kollegien und den Zünften blieb jedoch weiter bestehen und veranlaßte den Rat und die Geschworenen dazu, ihre Einmütigkeit für den Fall zu erklären, daß die Ämter durch Wort oder Tat etwas gegen sie unternehmen würden. Sie

faßten dieserhalb 1443 einen Beschluß, der sich im wesentlichen an die 1411 getroffenen Bestimmungen anschließt.

Allmählich wuchs bei den Mitgliedern der Zünfte die Unzufriedenheit mit manchen Maßregeln der Stadtverwaltung, und sie glaubten schließlich Grund genug zu haben, ihre Beschwerden zusammenzufassen und auf Abhülfe zu dringen. Zunächst nahmen in einer Sitzung des Rates und der Geschworenen am 5. August 1445 diejenigen Mitglieder, die zugleich Zunftgenossen waren, das Wort, erklärten, sie seien von den Ämtern beauftragt, und begehrten die Bewilligung mehrerer Anträge. Einige Tage später, am 9. August, kam die Gesamtheit der Amtsgenossen auf das Rathaus vor den Rat und die Geschworenen und brachte ihre Forderungen nochmals vor. Über diese wurde im einzelnen verhandelt und hierbei vom Rate nach Möglichkeit Entgegenkommen bewiesen und bei vorhandenen Mißständen Abhülfe zugesagt. Die Beschwerden, welche den Amtsgenossen damals am Herzen lagen, betrafen zum Teil Sachen von größerer Bedeutung, zum Teil aber auch ziemlich unerhebliche Dinge.

Besonders bemerkenswert sind darunter die Bestimmungen, welche die weitere Fortbildung der Stadtverfassung betrafen. Um zu verhindern, daß verwandtschaftliche Beziehungen und Rücksichten im Rate maßgebend würden, forderten die Ämter, daß die Ratsmitglieder nicht durch nahe Verwandtschaft mit einander verbunden sein dürften. Und zwar sollten folgende Verwandtschaftsgrade zwischen ihnen ausgeschlossen sein: 1. Vater und Sohn; 2. zwei Brüder; 3. Schwester-Kinder; 4. Brüder-Kinder; 5. diejenigen, die zwei Schwestern haben; 6. wer des anderen Schwester oder Tochter hat; 7. auch nicht zwei desselben Namens hinsichtlich der erwähnten Verwandtschaft. Dasselbe sollte auch für die Geschworenen gelten, und es sollten ferner von zweien, die in der angegebenen Weise mit einander verwandt wären, nicht der eine im Rate, der andere unter den Geschworenen sein. Auf die derzeit vorhandenen Mitglieder sollten jedoch diese Vorschriften bis zur nächsten Ratsbesetzung keine Anwendung finden. Diese Bestimmungen wurden vom Rate und der Meinheit angenommen.

Der Rat hatte hierin also nachgegeben, obgleich die getroffene Entscheidung durchaus nicht seinen Wünschen entsprach. Nun benutzte er aber die Gelegenheit, um in anderer Hinsicht seinen Einfluß auszudehnen. Er teilte den Ämtern und der Meinheit mit, es sei seiner Ansicht nach für die Stadt vorteilhaft, da die Feuerherren und die Geschworenen jährlich den Rat wählten, daß nunmehr andererseits der Rat die Geschworenen wählte und einsetzte. Dagegen wehrten sich natürlich die Geschworenen, wandten ein, ihre Amtsvorgänger hätten seit langer Zeit im Bedarfsfalle ihre Zahl selbst ergänzt und beriefen sich dieserhalb auf ihre Amtsbücher, in denen das Nähere enthalten sei. Namentlich ständen darin die auf die Wahl bezüglichen Vorschriften, und jeder von ihnen hätte eidlich gelobt, sie zu halten.

Nachdem weiter hierüber verhandelt war, erklärten Ämter und Meinheit, indem sie dem Rate beipflichteten: da die Geschworenen jährlich den Rat wählten und da hinsichtlich der Verwandtschaft neue Bestimmungen getroffen seien, so sei es billig, daß in Zukunft zu Anfang des Jahres der neu eingesetzte Rat seinerseits wiederum die Geschworenen wählte. Auf eine weitere Frage des Rates entschieden die Ämter und Meinheit, deren Wortführer damals Meyenfeld war, dieser Beschluß solle so lange in Kraft bleiben, bis der Rat, die Kaufmannschaft, Ämter und Meinheit etwas anderes beschlössen. „Dar bleef dat by“, wie Meyenfeld, dem wir diesen Bericht verdanken, hinzufügt.

Weitere Beschwerden der Bürgerschaft betrafen das feindliche Verhältnis, in dem sich die Stadt damals zum Bischofe von Hildesheim und zum Grafen von Wunstorf befand, sowie den Schaden, der einigen Einwohnern daraus erwachsen war. Mit der Forderung, daß Sachen, die zwischen dem Rate und hiesigen Bürgern und Einwohnern strittig wären, nicht vor ein auswärtiges Gericht gezogen werden dürften, war der Rat durchaus einverstanden. Ebenso damit, daß an einem bestimmten Tage in jeder Woche Schiedsgericht gehalten würde, und zwar wählte der Rat hierfür den Mittwoch, sofern nicht gerade ein Festtag auf ihn fiele.

Ferner wurde verlangt, man solle geistliche Lehen an niemand verleihen, der nicht so alt wäre, daß er in spätestens zwei

Jahren Priester werden könne oder der als Stadtschreiber eine Anwartschaft darauf hätte. Namentlich dürften geistliche Lehen nicht solchen zugewandt werden, die noch Kinder wären, oder gar Kindern, die noch in der Wiege lägen. Hierauf konnte der Rat jedoch mit gutem Gewissen antworten: Dat wehre nich geschehn, dächten üt ok nich tau dohn.

Die übrigen Wünsche und Forderungen der Bürgerschaft bezogen sich vorwiegend auf wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere Zunftsachen, und zwar betrafen sie folgende Gegenstände: Verpachtung der Mühlen, Rode und Kämpe innerhalb der Landwehren, Verbot des Vorkaufs vor den Toren, Stadtkeller und Einbecker Bier, Schweinekoven vor den Haustüren, Eidesleistung der Amtswerkmeister, Verkauf von Leinewand, Fleischhaus, Verkauf von Heringen durch die Höker, Verbot für Leineweber und Juden, in den Buden auf dem Damme beim Brühle zu wohnen, Ausweisung der Juden aus Hannover. Der Rat war auch in diesen Beziehungen bereit, auf die geäußerten Wünsche weitgehende Rücksicht zu nehmen.

Die Ämter hatten demnach alle Ursache, mit dem Ergebnis des Verfassungsstreites von 1445 zufrieden zu sein. Als äußeres Anzeichen hiervon läßt es sich schon auffassen, daß jeder der sechs Zunftgenossen, die für 1446 in den Rat gewählt wurden, ausdrücklich als Mitglied der betreffenden Zunft bezeichnet ist. Hier ist zunächst Hans Meyenfeld selbst zu nennen, der Wortführer der volkstümlichen Bewegung des Vorjahres, als Mitglied des Schuhmacher-Amtes, sodann je ein Bäcker, Knochenhauer, Schmied, Wollenweber und Höker. Sehr bezeichnend ist es und als ungewöhnliches Ereignis in des Rates Gedenkbuch eingetragen, daß etwa ein Vierteljahr später einer von ihnen, der Höker Hinrich Premel, zusammen mit Tile Lathusen auf Verlangen der Ämter in den alten Rat gewählt wurde.

Ferner hatten die Vorgänge von 1445 die bemerkenswerte Folge, daß keine Vier Geschworene neben dem Rate mehr gewählt wurden. Die Geschworenen waren bisher, soweit wir sehen konnten, immer mit dem Rate verbündet gewesen. Dann hatte, während der Verhandlungen im Jahre 1445, wie es scheint, die Frage der gegenseitigen Wahl einen gewissen Zwiespalt zwischen beiden Körperschaften hervorgerufen oder zu Tage treten lassen.

Dabei hatten die Ämter und Meinheit sich auf die Seite des Rates gestellt, so daß die Geschworenen in eine schwierige Lage gekommen waren. Vielleicht ist es auf diesen Gegensatz zurückzuführen, daß für 1446 und ebenso auch für 1447 keine Geschworene mehr gewählt wurden.

Diese folgenreiche Bewegung kam bald darauf zu einem gewissen Abschlusse, und es wurde darüber folgendes in das Stadtbuch eingetragen: „Anno 1448, am 12. Januar, kamen die Kaufmannsinnung, Meinheit und Ämter einträchtiglich überein, daß man in Zukunft in den Rat 12 Personen wählen soll, und zwar 4 aus der Kaufmanns-Innung, 4 aus der Meinheit und 4 aus den vier großen Ämtern, nämlich den Bäckern, Knochenhauern, Schuhmachern und Schmieden. Man kam ferner überein, zum Nutzen der Stadt die Geschworenen wieder bei den Rat zu setzen, wie solches vordem gewesen war, und es sollten in Zukunft unter den Geschworenen 4 aus der Kaufmanns-Innung, 12 aus der Meinheit und 16 aus den Ämtern sein. So oft jemand aus den Geschworenen durch Tod oder sonstwie ausscheidet, so soll der sitzende Rat des Jahres einen anderen an Stelle jenes wählen, und so die Zahl der Geschworenen wieder auffüllen.

Vater und Sohn, Brüder und rechte Vettern sollen nicht zu gleicher Zeit im Rate und unter den Geschworenen sein, noch der eine im Rate und der andere unter den Geschworenen. Wer offenbar ein zuchtloses Leben führt, soll nicht im Rate sein. Mit allen anderen Stücken soll man es halten, wie es ehedem gehalten ist. Falls zwischen den Mitgliedern des Rates und den Geschworenen ein Zwist entsteht, auf dem Rathause oder anderswo, so soll der Rat befugt sein, einen Schiedsspruch abzugeben, und man soll sich dieserhalb an niemand anders wenden".

Infolge der Ereignisse der letzten Jahre hatte sich bei Rat und Geschworenen die Überzeugung wieder befestigt, daß sie auf einander angewiesen seien, und daß sie ihre Stellung innerhalb der Bürgerschaft nur behaupten konnten, wenn sie unentwegt zusammenhielten. Daher schlossen sie am 6. April 1448, ähnlich wie schon 1411, ein Bündnis zu dem Zwecke, daß jeder bei seinem alten Rechte und Gewohnheit bleiben sollte. Wenn jemand etwas von einer Zusammenrottung vernimmt, so soll

er es dem Rate und den Geschworenen mitteilen, damit diese dagegen Stellung nehmen können. Falls eines ihrer eigenen Mitglieder hiergegen handelt und Umtriebe erregt, so wollen sie diesen für keinen biederen Mann halten. Jeder der Ratsherren und Geschworenen verpflichtete sich eidlich, diese Bestimmungen zu halten. Auch in den nächstfolgenden Jahren legten die neu Hinzukommenden einen gleichen Eid ab.

Ein abgeschlossener Kreis von Familien, die ein Anrecht auf die Ratsstellen gehabt hätten, ist in Hannover nicht vorhanden gewesen, wohl aber hat sich das tatsächliche Verhältnis herausgebildet, daß bestimmte angesehene und wohlhabende Familien vorzugsweise im Rate vertreten waren. Zu diesen Familien, deren Mitglieder sich später als Patrizier bezeichneten, gehörten u. a. die von Anderten, Blome, von Berkhusen, Idensen, Limburg, von Lüde, vom Sode, Türke, Volger, von Wintheim. Familienüberlieferung, die sich allmählich herausbildete, hat es geeigneten Angehörigen dieser Geschlechter immer wieder als wünschenswert erscheinen lassen, sich im Dienste ihrer Vaterstadt zu betätigen.

Bezeichnend hierfür ist ein Vorkommnis aus dem Jahre 1453, das wichtig genug erschien, um in des Rates Gedenkbuch eingetragen zu werden. Damals entlieh der Bürgermeister Dietrich von Anderten vom Rate dessen Instituta, also wohl Handschriften des Archivs über städtische Einrichtungen, auf ein Jahr für seinen Sohn, „to brukende unde dar inne to studerende". Zum Pfande dafür setzte er eine silberne Schale.

Städtische Satzungen.

Als Obrigkeit und Vertreter der Bürgerschaft hatte der Rat dafür zu sorgen, daß Vorschriften gegeben und Anordnungen getroffen wurden, die das Wohl der Stadt zum Zwecke hatten, und daß jeder Bürger diesen Verfügungen nachkam. Wir können sagen, daß der Rat dieser seiner Aufgabe im wesentlichen gerecht geworden ist. Hervorzuheben ist namentlich die Beharrlichkeit, mit der er das Ziel verfolgte, das ihm der gesamten Sachlage gemäß vor Augen schwebte, nämlich die Erlangung eines möglichst großen Maßes von Selbständigkeit und Selbstverwaltung. Er hat sich dabei, wie wir vielfach aus seinen Maßregeln erkennen können, durchweg von Umsicht und Vorsicht leiten lassen,

hat sich bemüht, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft zu handeln und von ihr die nötige Unterstützung erfahren.

Schon seit 1303 ist uns eine Reihe von Satzungen erhalten, die der Rat zu dem Zwecke erlassen hat, um eine Art von Geschäftsordnung für seine Sitzungen herbeizuführen und seine Stellung als oberste städtische Behörde zu kennzeichnen. Die Zugehörigkeit zu dieser war ein Ehrenamt und sollte es nach dem Willen der Ratsherren auch in Zukunft bleiben. Um ungeeignete Leute auszuschließen, bestimmten sie daher 1347, daß man niemand in den Rat wählen solle, der nicht vier ehelich geborene Ahnen aufzuweisen hätte. Da das Amt aber eben ein Ehrenamt war, das viel Zeit und Mühe erforderte, ohne namhafte Vermögensvorteile mit sich zu bringen, so mochten manche geneigt sein, eine auf sie fallende Wahl abzulehnen. Um solches zu verhindern, wurde 1303 eine Strafe von 5 Pfund für den festgesetzt, der die Wahl zum Ratsherrn ausschlüge. Das mochte nicht als genügend erscheinen, denn bereits 1322 traf der Rat eine andere Anordnung: Wer die Wahl zum Ratsherrn ablehnt, soll 12 Pfund an die Stadt bezahlen; wer die Wahl zum Bauermeister ausschlägt, 20 Mark Brem., zum Meister in einer Gilde, 5 Mark.

Um einen überwiegenden Einfluß einzelner Geschlechter zu verhüten, beschloß der Rat 1309, daß nicht Vater und Sohn zusammen oder zwei Brüder in demselben Jahre Ratsherren sein sollten. Diese Bestimmung wurde 1355 noch dahin erweitert, daß aus einem Geschlechte, dessen Mitglieder den gleichen Familiennamen führten, nicht mehr als zwei Ratsherren sein sollten; und zwar sollte dann der eine dem alten und der andere dem neuen Rate angehören. Jedoch sollte diese Anordnung keine rückwirkende Kraft haben, also nicht auf diejenigen angewandt werden, welche bereits im Rate saßen. Wie wir gesehen haben, wurden diese Bestimmungen 1445 bzw. 1448 wieder aufgenommen und erweitert.

Um in den Ratssitzungen die Ordnung aufrechtzuerhalten, wurde 1307 festgesetzt: wer nach dreimaligem Läuten — zum Zeichen, daß der Rat sich versammeln solle — nicht auf dem Rathause erschienen ist, hat zur Strafe 3 Pfennige zu bezahlen. Die Ladung konnte nach einer Bestimmung von 1355

auch durch einen Ratsdiener geschehen. Auch durfte niemand aus dem Rate fortgehen, es sei denn mit Erlaubnis des Bürgermeisters oder, in dessen Abwesenheit, der übrigen Ratsherren bzw. des ältesten Ratsherrn. Geht ein Ratsherr seines Geschäftes wegen ohne Urlaub vom Rathause fort, so hat er 3 Pfennige zu zahlen.

Um die schnelle Erledigung der vorkommenden Fälle zu bewirken, war festgesetzt, daß der Rat alle Streitsachen binnen vier Wochen entscheiden solle. Falls man in dieser Zeit über das Recht nicht einig werden kann, soll der Rat oder dessen Mehrheit bei dem Rate zu Minden anfragen. Was der dann für Recht erklärt, dabei soll es bleiben. Geschähe es, daß ein Ratsherr die Entscheidung zu hindern suchte, so sollte ihn der Bürgermeister bei seinem Eide hinausgehen heißen. Falls aber der Bürgermeister selbst eine Verzögerung herbeiführen wollte, so sollten die übrigen Ratsherren ihn hinausgehen heißen und dann die Sache ohne Verzug entscheiden.

Noch andere Vorschriften wurden für die Ratsherren erlassen, so eine von 1308, wonach keiner von ihnen sich für jemand verbürgen durfte, der sich gegen die Stadt vergangen hatte. 1355 wurde vom alten und neuen Rate festgesetzt, daß kein Ratmann, alt oder neu, einen Bürger für ein empfangenes Geschenk verteidigen sollte, insbesondere nicht gegen einen anderen Bürger. Hierzu verpflichtete sich jeder der damaligen Ratsherren bei seinem Eide. Ebenso sollte jeder neue Ratsherr geloben, diese Bestimmung zu halten, sobald er in den Rat aufgenommen war und seinen Amtseid abgelegt hatte. Ein anderer Beschluß des alten und neuen Rates betraf etwaige Streitigkeiten, die zwischen Ratsherren auf dem Rathause entständen. In solchem Falle sollte der Rat entscheiden, und die Streitenden verpflichtet sein, kein anderes Gericht um ein Urteil anzugehen.

Nach einer etwa im Jahre 1400 erlassenen Vorschrift sollte kein Ratsherr bei der Leistung seines Amtseides etwas Besonderes in seinen Eid hineinbringen und anders schwören als der vorgeschriebene Eid lautete, bei Strafe von 10 Bremer Mark. Dagegen mußte, nach einer 1406 vom alten und neuen Rate und den Geschworenen erlassenen Vorschrift, jeder Rats-

herr und jeder Geschworene mit in seinen Amtseid nehmen, daß er dem Rate getreulich helfen wolle, die fälligen Strafgelder einzuziehen.

Mit dem Amte eines Ratsherrn scheinen Vermögensvorteile nur in geringem Umfange verbunden gewesen zu sein. Wir erfahren darüber aus einem Ratsbeschlusse von 1323 folgendes. Wenn jemand Ratsherr oder Bauermeister wird und später verarmt, so soll er, wenn er darum nachsucht, eine Pfründe im Hospital S. Spiritus erhalten. Nach einer anderen Bestimmung sollte an jedem 10. November jedem alten und neuen Ratsherrn, dem Stadtschreiber und den Bauermeistern des Jahres ein halbes Stübchen Wein, sowie jedem Ratsdiener ein Quart Wein zugeschickt werden. Wenn ein Ratsherr stirbt, so soll man in dem betreffenden Jahre seiner Witwe den Wein schicken, den er erhalten haben würde, wenn er am Leben geblieben wäre.

Die Stellung des Rates als Obrigkeit gegenüber der Bürgerschaft war gleichfalls durch Verordnungen festgesetzt. Wenn der Rat durch einen seiner Diener jemanden zu sich entbot und der Bote dem Bürger diese Aufforderung persönlich überbrachte, so mußte dieser unverzüglich vor den Rat kommen, mochte dieser auf dem Rathause oder auf dem Marktkirchhofe oder sonstwo versammelt sein; widrigenfalls hatte er eine Strafe von 6 Pfennigen zu zahlen. Ein Bürger, der vor dem Rate zu tun hatte, sollte dort mit höchstens drei Begleitern erscheinen; für jeden mehr hatte jeder Beteiligte 5 Schillinge an die Stadt zu zahlen. Auch sollte kein Bürger mit einem Schwerte vor den Rat gehen, bei Strafe von 10 Schillingen.

Andererseits konnten die Bürger aber auch darauf rechnen, daß der Rat sie nach Möglichkeit schützte, wenn sie außerhalb der Stadt in bedrängte Lage kamen. Das konnte besonders geschehen, wenn sie in einer fremden Stadt in einen Rechtsstreit verwickelt wurden. Es wird mehrfach berichtet, daß der Rat sich bei einer anderen Stadtverwaltung für hannoversche Bürger verwandte, um sie in Erbschaftsangelegenheiten zu unterstützen. Doch suchte er vorsichtigerweise möglichst zu vermeiden, daß ihm aus seinem Vorgehen Nachteile erwuchsen, und ließ sich daher von den Beteiligten versprechen, daß sie ihn nötigenfalls schadlos halten wollten.

Von dem Rechte, Satzungen ohne Genehmigung des Vogtes zu erlassen, das der Rat schon im Anfange des 14. Jahrhunderts für sich beansprucht hatte, hat er namentlich auch zu dem Zwecke Gebrauch gemacht, das Stadtrecht selbst weiter auszugestalten. Sodann lag ihm sehr daran, daß die Bürger dieses Stadtrecht als alleinige für sie in Betracht kommende Richtschnur anerkannten und nicht etwa irgend eine auswärtige Gewalt als für sich maßgebend ansahen. Bestimmungen, welche diesem Zwecke dienten, hat der Rat anfangs allein, später zusammen mit den Geschworenen erlassen. Dabei läßt sich verfolgen, wie er bemüht gewesen ist, im Laufe der Zeit die Fassung einer vorliegenden Verfügung durch Anpassung an neu auftretende Bedürfnisse zu verbessern.

Im Jahre 1307 wurde verfügt: Alle hiesigen Einwohner sollen der Stadt Satzungen halten, ausgenommen Ritter und überhaupt Adelige, mit denen der Rat noch besondere Vereinbarungen treffen wird. Demselben Jahre gehört folgende Bestimmung an: Wenn ein Bürger Hannover im Unwillen verläßt und das Stadtrecht verschmäht, so soll er zum Bürgerrechte und überhaupt zum Aufenthalte in der Stadt nicht wieder zugelassen werden. Dasselbe soll dem widerfahren, der ein auswärtiges Gericht anruft. Ein Bürger, der vom Rate Erlaubnis hatte, außerhalb der Stadt zu sein, oder dieses ohne Erlaubnis tat, mußte nach seiner Rückkehr der Stadt Satzungen halten, bei den darauf gesetzten Strafen. Handelt er dagegen, so soll man ihn zu Bürgerschaft und zu Innung nicht zulassen, er habe denn die Strafe zuvor bezahlt.

Derselben Zeit, noch vor 1366, gehört die Bestimmung an: Wenn ein hiesiger Bürger, er wohne in- oder außerhalb der Stadt, der Stadt nicht leistet, wozu er verpflichtet ist, so hat er, wenn er wider Stadtrecht von jemand benachteiligt wird, nicht mehr Anspruch auf Entschädigung, als ein Fremder. Vergeht er sich aber gegen den Rat oder die Bürger, so soll er nach Stadtrecht Genugtuung leisten, gleich anderen Bürgern. Um das Jahr 1390 wurde verfügt: Wer seine Eigenschaft als Bürger aufgibt ohne Einwilligung des Rates, der soll Bürgerschaft und Innung so lange entbehren, bis er sie vom Rate wiedergewinnt. Man soll ihn nicht eher wieder zulassen, als bis er sein Schoß, das er

in der Zeit, in der er kein Bürger war, schuldig geblieben ist, bezahlt oder wenigstens geschworen hat, daß er es zahlen werde, oder er habe zuvor des Rates und der Geschworenen Willen in Betreff des Schosses getan. Eine etwas andere Fassung, die 1420 vom Rat und Geschworenen beschlossen wurde, lautete: Wenn jemand seine Bürgereigenschaft aufgibt, ohne ihnen einen hinreichenden Grund anzugeben, so muß er das Bürgerrecht von neuem gewinnen usw.

Einzelne Satzungen schienen dem Rate so wichtig zu sein, daß er besondere Maßregeln traf, um sie immer wieder ins Gedächtnis zurückzurufen und in Kraft bleiben zu lassen. Ein Mittel dazu hatte man an der Hand, indem man der versammelten Bürgerschaft von der Rathauslaube aus bestimmte Verfügungen verkündete. Ein anderes, das nur den Rat selbst anging, wählte man 1412, indem Rat und Geschworene damals beschlossen: Im Anfange jedes Jahres, wenn der neue Rat seinen Amtseid geleistet hat „unde sitten ghan is", soll zunächst eine Bestimmung über den Gebrauch des großen Stadtsiegels, von etwa 1400, und eine andere über Leibgedinge, vom Jahre 1387, in Erinnerung gebracht werden. Sodann soll der sitzende Rat Mann für Mann sich verpflichten, die im folgenden genannten Artikel während des kommenden Jahres zu halten und dazu behülflich zu sein, daß sie ihre Macht behalten. Diese Artikel betrafen Beschlußfassung im Rate, Dienstreisen, städtische Vermögensverwaltung, Unterhalt von reitenden Knechten, sowie Verwaltung des Weinkellers. Von ihnen ist die Vorschrift über Beschlußfassung im Rate bereits genannt, die übrigen werden bei den einzelnen Zweigen der Verwaltung erwähnt werden.

Städtische Ämter und Amtsstellen.

Sobald in Hannover eine Gemeindevertretung vorhanden war, bedurfte sie eines Vorsitzenden, der die Verhandlungen zu leiten und Beschlüsse herbeizuführen hatte. Es mag zweifelhaft sein, ob diese Aufgabe dem bereits 1241 erwähnten Magister civium zufiel. Jedenfalls ist aus der älteren Zeit der Stadtgeschichte keine andere Amtsbezeichnung überliefert, die man mit dem Vorsitze im Rate in Verbindung bringen könnte. Zuerst im Jahre 1355 kommt die Bezeichnung Ratmester für den Vorsitzenden vor, dann 1358 je ein Proconsul im alten und

im neuen Rate, 1360 ein Borgermester. Der letztere Name ist später, neben der lateinischen Form Proconsul bzw. Consul, allgemein üblich geworden.

Die Leitung der laufenden Geschäfte kam naturgemäß dem Bürgermeister zu, der dem sitzenden, d. h. neuen Rate angehörte. Im allgemeinen gehörte der sitzende Bürgermeister des einen Jahres dem sitzenden Rate des nächsten Jahres nicht an, sondern bekleidete sein Amt erst im übernächsten Jahre wieder. Eine Ausnahme fand 1503 statt, indem Volkmar von Anderten, der bereits als sitzender Bürgermeister eingetragen war, ausschied und an seine Stelle Hans Blome, der Bürgermeister des vorigen Jahres, trat. Auch war Jürgen vom Sode 1516 und 1517, ebenso 1529 und 1530 sitzender Bürgermeister.

Das Amt des Magister civium, das in den Stadtrechtsurkunden von 1241 genannt wird, kommt nur dort vor und hat nicht mehr lange bestanden. Bereits 1277 wird zwar derselbe Name gebraucht, bezeichnet aber ein völlig anderes Amt. Es waren nämlich damals und seitdem immer ihrer zwei, und ihre neue Amtstätigkeit wird schon dadurch angedeutet, daß später neben ihrem Namen Burmester, auch die Bezeichnung Magistri structurae, Buwmester, Baumeister vorkommt. Sie werden anfangs neben den Ratsherren genannt, und scheinen an deren Beratungen, sowie den Gerichtssitzungen teilgenommen zu haben.

Noch etwa 1366 wird in das Stadtbuch eingetragen: de Rad old unde nye unde Burmestere sint bi Eden up ein gekomen usw. Es folgt dann ein Beschluß, wonach die städtischen Wagenpferde und Wagen nur zum allgemeinen Nutzen der Stadt gebraucht werden dürfen und niemand Holz für sich selbst auf den Wagen in die Stadt holen darf. Die Burmester waren dagegen befugt, in der Landwehr und im Stadtgehölze Holz hauen zu lassen. Hiernach erklärt sich ihre Teilnahme an jener Ratssitzung daraus, daß es sich dabei um eine Sache handelte, die ihrem Amtsbereiche unmittelbar angehörte.

Die Burmester hatten die Aufsicht über die städtischen Gebäude, Festungswerke und Forsten, sowie über die Wagen und sonstige zu den Bauten erforderliche Gerätschaften. Ferner hatten sie bestimmte städtische Einkünfte zu erheben und aus dieser Kasse die Kosten für die Bauten zu bestreiten. Die Bur-

mester Johann Wichmann und Johann Karebom stellten 1352 ein Verzeichnis der dazu gehörigen Einnahmen auf, das alsdann, damit man sich bei der Eintreibung der betreffenden Gelder darnach richten könne, in das Stadtrechtsbuch eingetragen wurde. Einmal, 1359, wird auch erwähnt, daß sie dafür sorgten, daß das Regenwasser von einem Grundstücke durch eine Gosse und weiter durch eine Öffnung in der Stadtmauer aus der Stadt geleitet wurde.

Für die angesehene Stellung, welche sie innehatten, spricht ihre Bezeichnung als discreti viri. Ferner war mit ihrem Amte der Vorteil verbunden, daß sie im Falle ihrer Verarmung ein Anrecht auf eine Pfründe im Heiligen Geist-Hospitale hatten. Auch bezogen sie an jedem 10. November ein halbes Stübchen Wein. War jemand zum Burmester gewählt und wollte das Amt nicht annehmen, so mußte er die hohe Strafsumme von 20 Bremer Mark bezahlen.

Da das Amt der Burmester eine eingehende Sachkenntnis erforderte, so wurden sie mehrfach wiedergewählt, auch mehrere Jahre unmittelbar hintereinander. Sie waren durchaus Beamte und gehörten weder dem sitzenden noch dem alten Rate an. Ihre Abhängigkeit vom Rate ist namentlich aus einem Beschlusse von 1412 ersichtlich, den der alte und neue Rat nebst den Geschworenen faßte, wonach in Zukunft jährlich die Burmester von den Kämmerern ermahnt werden sollen, nichts Neues bauen oder Altes ausbessern noch sonstige Arbeit für die Stadt ausführen zu lassen, es geschehe denn mit Einwilligung und auf Geheiß der Kämmerer.

Die Amtsbefugnisse der Burmester, wie sie um 1450 bestanden, sind aus ihrem damaligen Diensteide zu ersehen, der auf einen von Rat und Geschworenen im Jahre 1442 gefaßten Beschluß zurückgeht. Sie verpflichteten sich darin, „allerlei Geräthschaft, als Schaufeln, Hacken, Spaten, Taue, Seile und sonstiges, was der Stadt gehört, was ihnen anvertraut und von Zeit zu Zeit weiter hinzu angeschafft wird, getreulich zu verwahren“ usw. Den weiter folgenden, sehr ins Einzelne gehenden Bestimmungen wurde 1454 noch hinzugefügt: „Sie sollen auch in der Zeit vom Sonntag Laetare bis zum 24. Juni keine erhebliche Menge Bauholz fällen oder hauen lassen, es geschehe denn

auf Geheiß und mit Einwilligung von Rath und Geschworenen". Ein weiterer Zusatz, von 1455, betrifft den Fall, daß für Neubauten, die von der Stadtverwaltung beschlossen sind, Bauherren eingesetzt werden. Als Mitglieder der städtischen Kollegien waren diese den Burmestern vorgesetzt. Wenn damals ferner bestimmt wurde, die Burmester dürften von Tagelöhnern, Kuhhirten, Schweinehirten oder überhaupt von solchen, die im Dienste der Stadt ständen oder für sie arbeiteten, keinerlei geldwerte Geschenke annehmen, so läßt sich daraus entnehmen, daß diese Leute von den Burmestern für den städtischen Dienst angemietet wurden.

Sobald seitens der Stadtverwaltung Urkunden ausgestellt wurden, bedurfte man hierzu, da diese Kunst eine gewisse Vorbildung erforderte, eines besonderen Beamten. Ein Stadtschreiber wird daher, wenn auch nicht ausdrücklich genannt, von jeher vorhanden gewesen sein. Er wird 1328 Scriptor civitatis genannt, 1344 und 1358 Notarius civitatis, 1369 Protonotarius civitatis. Letztere Bezeichnung deutet darauf hin, daß ihm noch ein oder mehrere Schreibgehülfen unterstellt waren. Gegen Ende des Mittelalters waren mehrfach Geistliche zugleich im städtischen Schreibdienste angestellt, so von 1472 an Gerhard Kolshorn, seit 1492 Johann Sindorp, beide später Pfarrherren der Kreuzkirche, über welche der Rat das Patronat besaß.

Andere städtische Beamte waren die im Jahre 1303 erwähnten Ordnungsherren, Magistri disciplinae, die ihrer vier, die für Aufrechterhaltung der Ordnung bei Festlichkeiten im Rathause zu sorgen hatten. Verstieß jemand dagegen, so hatten sie dieses zu rügen. War sein Benehmen gar zu anstößig, so konnten sie seine Entfernung aus der Stadt veranlassen, und er durfte erst zurückkehren, wenn sie ihn zurückriefen.

Zum Zwecke der Sicherheit der Stadt waren im Anfange des 14. Jahrhunderts Stadthauptleute, Capitanei, vorhanden, und zwar für jedes Stadtviertel zwei, um die sich die Bewohner ihres Bezirkes im Falle von Unruhen zu sammeln hatten. Für die Osterstraße waren es im Jahre 1303: Conrad Roperti und Gyseke von Emmer, für die Marktstraße: Johann vom Steinhause und Hermann Seldenbut, für die Köbelinger-

straße: Albert Löwe (Leo) und Werner Munter (Monetarius), für die Leinstraße: Hermann von Rinteln und Arnold von Minden.

Im Kollegium der Münzherren saßen nach der im Jahre 1322 getroffenen Einrichtung vier Ritter bzw. Knappen und vier Ratsherren, welche gemeinsam die Aufsicht über die Münze zu führen hatten. Jene wie diese wählten nach Ablauf ihres Amtsjahres je vier andere ihres Standes wieder an ihre Stelle. Die Wahl mußte jeder Ratsherr annehmen, bei Strafe von 10 Bremer Mark. In den Jahren 1440 bis 1470 wurden ihre Namen regelmäßig in das Amtsbuch eingetragen, und wir ersehen aus ihnen, daß meist alle vier dem sitzenden Rate angehörten. Die Sateherren, meist ihrer zwei, sind gleichfalls seit 1440 im Amtsbuche verzeichnet, gehörten in den nächstfolgenden Jahren ebenfalls dem sitzenden Rate an und bildeten seit 1448 mit den Münzherren zusammen den gleichen Ausschuß. Da die Sate selbst ihre Geltung verlor, so kamen auch sie in Fortfall.

Die Verwaltung des städtischen Rechnungswesens stand den Kämmerern zu, die u. a. 1358 erwähnt werden. Bis 1414 waren ihrer zwei, seit 1415 immer drei, von denen gewöhnlich einer oder zwei dem sitzenden Rate angehörten. Da ihr Amt ein erhebliches Maß von Sachkenntnis erforderte, so blieben sie häufig mehrere Jahre hintereinander im Dienste. Kämmerer, Camerarii, werden bereits 1303 genannt, doch kommt ihre damals erwähnte Obliegenheit nur für Familienfeste in Betracht, hatte also keine Beziehung zu ihrem späteren, dem Stadthaushalte gewidmeten Berufe. Von ihrer Tätigkeit gesondert war noch die Erhebung der Vermögenssteuer, des Schosses, die den Schoßherren oblag.

Die Feuerherren, deren Amt seit mindestens 1345 bestand, 1357 als Magistri ignium erwähnt, gehörten dem Rate nicht an, nahmen aber zuweilen an seinen Sitzungen teil. Ihre ursprüngliche Zahl ist unbekannt; gegen Ende des 14. Jahrhunderts waren unter ihnen vier Älterleute. Sie hatten namentlich für die Sicherheit der Stadt gegen Feuersgefahr zu sorgen; dann erhielten sie auch Befugnisse der Markt- und Straßenpolizei. Mit den Geschworenen standen sie in näherer Verbindung und nahmen daher ebenso wie diese an

der Wahl des Rates teil. Wie 1456 und 1493 erwähnt wird, konnten sie bei der Ausübung ihres Amtes über einige Knechte verfügen.

Über die amtliche Stellung und Befugnisse der Feuerherren erfahren wir nähere Einzelheiten aus einer Feuerherren-Ordnung, die etwa im Jahre 1390 verfaßt und in das Stadtrechtsbuch eingetragen ist. „Wann die alten Feuerherren die neuen einsetzen und dabei ein Trunk stattgefunden hat, so bleiben die alten so lange, bis die neuen geschworen oder bei ihren Eiden erklärt haben, daß sie während dieses Jahres Feuerherren sein wollen, der Stadt zu Gute, nach bestem Wissen und Gewissen.

Wenn die alten Feuerherren fortgegangen sind, so setzen sich die neuen folgendermaßen. Falls der Ältermann, der das Wort hält, ein Mitglied der Meinheit ist, so setzt er bei sich zur rechten Hand einen aus dem Kaufmanne, daneben einen aus der Meinheit, zur linken Hand einen aus den Ämtern. So sitzen die vier Älterleute. Bei dem aus dem Amte sitzt der andere aus dem Kaufmanne, und dann darnächst einer aus der Meinheit und einer aus dem Amte. So sollen sie sich unterscheiden zu beiden Seiten, wie es sich gebührt.

Wenn die Feuerherren zusammenberufen werden, so soll der, welcher nicht zur rechten Zeit kommt, 1 Schilling Strafe zahlen, es sei denn, daß er triftige Verhinderung oder Erlaubnis hätte. Die beiden zuletzt kommenden zahlen jeder 2 Pfennige.

Die Feuerherren sollen auch zweimal im Jahre einen Umzug halten, nach der Ziehzeit nach Ostern und nach Michaelistag. Sind sie aber der Meinung, daß einmal genüge, so mögen sie es dabei bewenden lassen.

In wessen Haus oder Bude gedroschenes oder ungedroschenes Stroh oder Futter liegt, auf seinem Balken oder Boden, worunter seine Feuerstätte ist, der soll den Feuerherren 1 P. Strafe zahlen, oder was die Feuerherren ihm aus Gnade festsetzen, wenn er das mit Recht nicht verantworten kann.

In wessen Wohnung Feuer entsteht und von ihm nicht sogleich durch Hülfegeschrei verkündigt wird, der soll 1 P. Strafe an die Feuerherren zahlen.

Wer Licht außerhalb einer Laterne oder eine brennende Kerze in seiner Scheune oder seinem Hofe hat, dessen Strafe ist 5 Schilling auf Gnade. Wer des Sommers vor Mitternacht Feuer unter Pfannen steckt, dessen Strafe ist 5 Schilling.

Wer darrt oder bäckt und kein Wasser dabei hat, dessen Strafe ist 1 Schilling. Wer darrt und das Holz nicht sogleich nach der Wächterglocke aus der Darre zieht, dessen Strafe ist 1 Schilling.

Wer hier Salz zum Verkauf bringt, der soll den Markt halten vom Sonnabend bis Sonntag Mittag und (dann) sein Geräth niederlegen. Wie er das Salz des Markttags verkäuft, so soll er es die Woche über geben, und sie sollen es unsern Bürgern anders nicht vertheuern.

Auch sollen sie keinen Vorkauf thun unter andern mit dem Salze. Wer gegen eine dieser Bestimmungen handelt, der soll das nach Gnade der Feuerherren büßen. Wer dem andern Vorkauf thut, dessen Strafe ist 4 Schilling.

Außerhalb der Schlagbäume vor Billems Haus und vor Hermanns von Lenthe Haus und dem Brunnen bei dem Heiligen Geiste soll niemand Holz kaufen, auch soll es niemand in die Thore fahren. Wer hiergegen handelt, dessen Strafe ist 1 Schilling für jeden einzelnen Fall.

Wer dem anderen Schmutz in die Gosse fegt, so daß es vor seine Thür fließt, dessen Strafe ist 1 Schilling. Wer Mist oder Erde auf die Straße tragen läßt und es nach drei Tagen nicht wegfahren läßt, dessen Strafe ist 1 Schilling.

Dieses soll man nur von den Vieren lesen. Auch sollen die Vier sich mit dem Rathe wegen der Kämmerer ins Einvernehmen setzen, wann man den Rath wählen will."

Später wurde noch hinzugefügt: „Wer dem anderen Aas oder andere Fäulniß vor seine Thür oder Wohnung bringt oder bringen läßt, der soll das mit 4 Schilling büßen, auf Gnade".

Im Laufe der städtischen Entwicklung war man immer mehr davon abgekommen, daß der Rat als solcher, etwa noch mit Hülfe der Kämmerer, Burmeister und Feuerherren, die gesamte Stadtverwaltung erledigte. Vielmehr wurden, je nachdem die gesteigerten Anforderungen solches verlangten, weitere Beamte angestellt und neue Amtsstellen eingerichtet. Als es sich

z. B. um den Bau bzw. Neubau der Brückmühle und der Ölmühle handelte, wurde der Ratsherr Heinrich Dorhagen zum Bauherrn gewählt und legte dieserhalb 1453 seine Abrechnung vor. Auch für den Bau des neuen Rathauses am Markte, mit dem damals begonnen ward, wurden Bauherren eingesetzt. Um einen hartnäckigen Streit zwischen dem Schuhmacher-Amte und Heinrich Fining zu beendigen, setzten Rat und Geschworene 1454 einen Ausschuß ein, dem je sechs Vertreter beider Körperschaften angehörten, und erteilten ihm die nötige Vollmacht. 1393 bestand die Einrichtung, daß jährlich zwei Ratsherren für Beaufsichtigung der Badestuben abgeordnet wurden.

Ständige Ausschüsse, deren Obliegenheiten schon aus ihren Bezeichnungen zu ersehen sind, bildeten dagegen, außer den bereits genannten, noch die Wein- und Bierherren, Mühlenherren und Ziegelherren. Ihre Mitglieder, z. T. Ratsherren, wurden für je ein Jahr gewählt und hatten für die betreffenden Anstalten, sofern diese nicht etwa verpachtet waren, dem Rate Rechenschaft abzulegen. Auch werden noch erwähnt Bauherren für die Wasserleitung, je zwei Fischmeister, z. T. dem sitzenden Rate angehörig, ferner drei Rodeherren, sodann für die städtische Streitmacht zwei Ridemeister und Bannerherren, nur selten dem Rate angehörig, sowie zwei Richteherren, nicht Mitglieder des Rates.

Die Verwaltung der Hospitäler S. Spiritus und S. Nicolai war je zwei Vormündern anvertraut, welche davon jährlich dem Rate Rechnung abzulegen hatten. Die zwei „Vorstendere tom Heynholte, Provisores des Heynholtes", hatten über dortige Einnahmen an Geld, Wachs, Flachs und Wolle abzurechnen. Auch die Abrechnung der Vorsteher der drei Altstädter Kirchen, sowie der Liebfrauenkapelle vor dem Aegidientore erfolgte vor dem Rate. Ebenso sollten nach einer Verfügung von Rat und Geschworenen vom Jahre 1440 alle, die für die Stadt arbeiteten, Schmiede u. a., ihre Rechenschaft in den Ratssitzungen ablegen, die überhaupt den Mittelpunkt der Stadtverwaltung bildeten.

Für die Leitung der Schule, die 1348 von den Herzögen der Stadt überlassen war, stellte der Rat jährlich einen Rektor an, der gewöhnlich nur während eines oder zweier Jahre,

selten längere Zeit im Amte blieb. Er hatte seit etwa 1430 eine jährliche Abgabe von 6 P. an den Rat zu zahlen und außerdem anfangs zwei, später drei Hülfslehrer selbst zu halten. Seine Einnahmen bestanden dagegen in dem von den Schülern zu zahlenden Schulgelde und in Vergütungen für Teilnahme an bestimmten kirchlichen Feiern.

Im Ratsweinkeller hatte der Weinschreiber den Verkauf des Weines zu beaufsichtigen und darüber dem Rate und den Weinherren Rechenschaft abzulegen. In seinem Diensteide verpflichtete er sich namentlich, voll zu messen und messen zu lassen, sowie den Wein nicht zu vermengen, sobald das Faß angestochen ist. Dem entsprechend hatte auch der Bierschenk zu geloben, daß er volle Maße geben und das Einbecker Bier nicht mit anderem Biere vermengen wolle.

Im mittelalterlichen Hannover bestand eine schriftliche Verwaltung längst nicht in dem Maße wie etwa in unserer Zeit: man schrieb eigentlich etwas nur nieder, wenn es durchaus notwendig war. Dagegen fanden Vorkommnisse, die selbstverständlich oder gleichgültig waren, gewöhnlich keinen schriftlichen Ausdruck und entziehen sich alsdann unserer Kenntnis. Das ist gerade hinsichtlich der älteren Verfassung und Verwaltung Hannovers mehrfach der Fall, so daß wir für manche Einrichtungen auf gelegentliche Andeutungen angewiesen sind. Aus Mangel an Nachrichten wissen wir z. B. nicht, ob die Ämter der 1303 genannten Ordnungsherren und Stadthauptleute noch längere Zeit fortbestanden haben und ob etwa das Amt der erst viel später erwähnten Wacheherren auf sie zurückgeht.

Man wird zunächst annehmen, daß die Wachschreiber mit einem Amte in Verbindung standen, das der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit diente. Damit stimmt überein eine Nachricht aus dem Jahre 1440, wonach der Wacheschreiber eine um die andere Nacht seinen Wächtergang an der Stadtmauer tun soll. Auch hatte er nach einer anderen Angabe aus demselben Jahre ein Strafgeld von Turmwächtern einzuziehen, falls diese im Wachdienste nachlässig gewesen waren. Ebenso hatte er, einer Nachricht aus dem Jahre 1524 zufolge, bestimmte Obliegenheiten im Falle der Aushebung eines Teiles der Bürgerschaft zum Zwecke eines kriegerischen Auszuges. Wenn

wir dagegen im Lohnregister des Jahres 1487 als Ausgabe finden: 3 sh dem Wakescriver vor de Stole to beterende uppe deme (Rath=)huse, so können wir uns keine rechte Vorstellung von seinem wirklichen Amte machen.

Außerdem gab es noch sogenannte Hornträger, deren Dienst dem der späteren Nachtwächter entsprochen haben wird. Nach einer Bestimmung von 1454 sollte den beiden Hornträgern jährlich graue Winterkleidung geliefert werden, auf daß sie desto eifriger im Wachtdienste seien und sich getreulich daran beweisen, wie sie das eidlich gelobt haben. Für die Wacht auf dem Marktkirchturme war ein Türmer, Tornemann, angestellt. Der Glockenläuter, Klockemann, hatte um das Jahr 1485 auch die Schlagbäume bei dem Hospitale St. Nikolai zu schließen.

Zum Schutze der Stadt gegen Gefahren, die von außen drohten, waren Thorwächter angestellt, die auch als Portener, Dorhodere, Dorslutere erwähnt werden. Rat und Geschworene beschlossen hierüber 1440, es sollten auf dem Steintore und dem Aegidientore hinfort je zwei kräftige Leute Wache tun. Diese mußten abends, wenn man die Wächterglocke läutete, auf die Tore gehen und dort bleiben, bis sie am folgenden Abende abgelöst wurden.

Außerhalb der Stadt dienten die Landwehren den Zwecken der Sicherheit und waren den Landwehr=Wächtern, sowie den Grabengängern anvertraut. Der Holzvogt wurde zu allerhand Hülfsarbeiten herangezogen, zunächst wohl, seinem Namen gemäß, innerhalb der städtischen Hölzungen, dann aber auch u. a. an der Stadtbefestigung. Weiter von Hannover entfernt lagen auch die Bezirke, wohin die verschiedenen Hirten das den einzelnen Bürgern gehörende Vieh trieben.

Da bekanntermaßen die ärztliche Kunst im Mittelalter auf einer verhältnismäßig niedrigen Stufe stand, so werden wir uns nicht wundern, daß auch die Stellung der Ärzte im damaligen Hannover keine besonders angesehene gewesen ist. Meister Johann von Cöln, de Arste, wurde 1444 vom Rat auf vier Jahre in Dienst genommen. Während dieser Zeit hatte er von den Einwohnern für seine ärztlichen Bemühungen einen entsprechenden Lohn zu fordern und erhielt außerdem vom Rate jährlich

4 Rheinische Gulden oder ebensoviel Geld und Kleidung wie andere städtische Diener. Auch durfte er vor Ablauf dieser Zeit nirgends anderswohin ziehen, außer mit Genehmigung des Rates. Das ist offenbar auch nicht geschehen, vielmehr sein Vertrag noch mehrmals verlängert. Bei einem dieser neuen Verträge, 1456, wurden etwas andere Bedingungen vereinbart, und darüber folgendes in das Gedenkbuch eingetragen. Rat und Geschworene nahmen Meister Johann von Cöln wieder auf vier Jahre als ihren Arzt und Diener an und versprachen, ihm jährlich 2 P. hannoverscher Pfennige zu geben, sowie die Sommerkleidung gleich anderen Dienern des Rates. Auch erhielt er als Dienstwohnung das Haus und die Kemenate beim Marstalle nebst der Hälfte des Gartens. Jedoch sollte der dortige Vorhof ebenso wie bisher den Zwecken des Marstalls dienen, und Meister Johann durfte demnach keinen Widerspruch dagegen erheben, daß Mist dorthin gebracht wurde und die Knechte dort nach Bedarf ein- und ausfuhren und gingen. Gegen Ablauf der vier Jahre sollten beide Teile kündigen können; der Vertrag wurde aber 1458 nochmals erneuert und Meister Johann damals als Wundarzt bezeichnet. — Den Sebastian Schmidt nahmen Rat und Geschworene 1524 als einen Roßarzt und „in den reitenden Dienst“ an und versprachen ihm jährlich 24 P. Lübisch, Stoff für Kleidung und vier Scheffel Roggen; Arznei für Pferde, sowie die nötigen Geräte hatte der Rat zu liefern.

Für städtische Bauten, Kriegsbedarf und sonstige Zwecke bedurfte der Rat, ständig oder je nach Bedarf, mehrerer Handwerker. Ein Rats-Maurermeister, der 1403 angenommen wurde, durfte daneben auch für die Bürger arbeiten und alsdann werktäglich 18 hannoversche Pfennige zu Lohne nehmen, sowie die Kost. An Stelle eines Meisters Dietrich nahm der Rat 1446 die Brüder Cord und Ludeke Haverkoper auf ihre Lebenszeit in städtischen Dienst. Sie erhielten täglich Kost bzw. Ersatz in Geld, jährlich Wohnungsgeldzuschuß, sowie Sommer- und Winterkleidung. Als Rats-Zimmermann wurde 1446 Lodige vom Rate auf ein Jahr angestellt und ihm täglich 2 Schillinge zugesagt, falls er sich selbst beköstigte, dagegen 18 Pfennige, wenn ihm die Kost vom Rate geliefert wurde, dazu jährlich ein grauer Rock.

In städtischem Dienste befanden sich ferner diejenigen Leute, deren der Rat zum Zwecke der Kriegsbereitschaft bedurfte. Dazu gehörte namentlich der Stadthauptmann nebst einer Anzahl städtischer Söldner, sowie etwa einzelne Ritter und Knappen, mit denen der Rat aus besonderer Veranlassung Dienstverträge abschloß. Ein Büchsenschütz wird 1459, ein anderer 1492 erwähnt, Meister Andreas Hovels, 1520 als Büchsenschütz angestellt, wird auch für das Gießen von Geschützen in Aussicht genommen. Gelegentlich werden auch Armbrustmacher, Harnischmacher u. a. erwähnt.

Für die Zwecke der Stadtverwaltung standen dem Rate mehrere Unterbeamte, darunter ein Bote, sowie einige Diener zur Verfügung, welche letzteren 1529 als die reitenden und gehenden Knechte des Rates bezeichnet wurden. Die städtischen Diener scheinen im Jahre 1397 mit ihrem Lohne nicht zufrieden gewesen zu sein und versuchten daher, eine Aufbesserung zu erreichen. Sie wandten sich an Rat und Geschworene mit dem Ansuchen, ihnen aus alter Gewohnheit Brot bzw. je 1 Schilling dafür aus einer Spende zu geben. Sie hatten damit aber keinen Erfolg, vielmehr erklärten ihnen Rat und Geschworene, die Spende sei für arme Leute bestimmt; auch liege eine alte Gewohnheit oder gar ein Anrecht nicht vor.

Im besonderen Dienste von Rat und Geschworenen standen nach Bestimmungen des Jahres 1412 fünf reitende Knechte, nämlich zwei Gewaffnete und drei Schützen, für deren Kleidung der Rat zu sorgen hatte. Diese sollten ihre eigenen Gerätschaften haben, und zwar Sättel, Armbrüste und andere Waffen auf Gedeih und Verderb. Wenn einer von ihnen eine Armbrust, Sattel, Schwert oder anderes Gerät im Dienste der Stadt verliert oder es ihm genommen wird, so will es der Rat ersetzen, sonst aber nicht.

Außerdem werden noch erwähnt: der Feuerherren Knechte, die Mühlenknechte, ein Knecht im Ratsweinkeller u. a. Ein Eid der Münzer wurde schon vor 1365 mit in das Stadtrecht aufgenommen.

Für größere Familienfeiern der Bürger, die in einem zum Rathause gehörenden Festsaale stattzufinden pflegten, bedurfte man der Spielleute. Ihrer drei, Pfeifer und Posaunen-

bläser, wurden 1435 gegen Lohn und Sommerkleidung von Rat und Geschworenen angenommen, doch mußte man mit einem von ihnen eine unliebsame Erfahrung machen: Tile de lep enwech myd der Cledinge er Tiden. Jedoch scheint sich Tile eines Besseren besonnen zu haben und zurückgekehrt zu sein, da anzunehmen ist, daß er und der 1437 im städtischen Dienste befindliche Tileke Piper derselbe gewesen sein wird. Auch 1455 stellte der Rat einen Posaunenbläser und zwei Pfeifer an „zu der Stadt Ehre und Bedarf“, auf ein Jahr, gegen 6 Mark Lüb. und die Sommerkleidung.

Weniger erfreulich, aber für eine mittelalterliche Stadt durchaus notwendig war die Tätigkeit eines Mannes, den wir verdientermaßen hier an letzter Stelle nennen. Der Scharfrichter hatte die peinlichen Urteile zu vollstrecken und, da er doch einmal in Verruf war, so übertrug man ihm gelegentlich auch andere unliebsame Arbeiten, wie die Abfuhr des Dreckes u. a. Seine Dienstwohnung hatte er in einer der Stadt gehörenden Bude in der Kleinen Packhofstraße, neben der Stadtmauer.

Einzelne Zweige der Stadtverwaltung.

Für die auswärtigen Beziehungen der Stadt kamen in erster Linie die braunschweig-lüneburgischen Herzöge in ihrer Eigenschaft als Landesherren in Betracht, sodann die Bischöfe von Minden und von Hildesheim, ferner die Herzöge von Sachsen-Lauenburg, die Grafen von Schaumburg, von Hoya u. a. Mit einer Anzahl von Rittern, die in der Nähe der Stadt wohnten, waren wegen der Nachbarschaft des beiderseitigen Gebietes vielfach Verhandlungen, nicht selten aber auch Fehden zu führen.

Mit den größeren Städten des Fürstentums und der nächstgelegenen Länder bestand schon früh eine Verbindung, die durch die Gemeinsamkeit vielfacher Interessen bedingt war. So unterhielt der Rat freundschaftliche Beziehungen zu Bremen, Celle, Braunschweig, Hildesheim, Goslar u. a. „Des Friedens wegen und zum Frommen des Landes“ wurde 1360 ein Bündnis mit Braunschweig, Goslar, Lüneburg, Einbeck, Hameln und Helmstedt geschlossen. Außer diesen niedersächsischen Städten hatte sich Hannover, namentlich um den Handel seiner Bürger

im Auslande zu sichern, auch dem großen Verbande der Hansestädte angeschlossen.

Die Zugehörigkeit zu den Ländern Braunschweig und Lüneburg, insbesondere die Sate-Verträge von 1392 bewirkten es, daß zwischen Hannover, sowie den Prälaten, der Ritterschaft und den übrigen Städten der Fürstentümer Calenberg und Lüneburg eine nähere Gemeinschaft bestand. Indem Vertreter des Rates an landständischen Versammlungen jener Gebiete teilnahmen, übten sie zugleich einen gewissen Einfluß auf die Geschicke derselben aus.

Zur Teilnahme an auswärtigen Verhandlungen entsandte der Rat einige seiner Mitglieder und traf im Jahre 1372 Bestimmungen darüber, wie es mit solchen Wahlen gehalten werden solle. Entsprechend der inzwischen eingetretenen Verschiebung der Machtverhältnisse nahmen Rat und Geschworene im Jahre 1436 einige Änderungen daran vor und beschlossen nunmehr: Wenn sie in städtischen Angelegenheiten jemand nach auswärts entsenden wollen, so sollen der Rat aus den Geschworenen und die Geschworenen aus dem Rate jeder einen wählen. Wer dazu gewählt wird, er sei im alten oder neuen Rate oder unter den Geschworenen, der soll von der Stadt wegen ohne Widerspruch reiten. Wenn einer dagegen dringende Verhinderung vorschützt, so soll er solche durch seinen Eid beweisen oder aber 5 Bremer Mark bezahlen.

Die Leitung des städtischen Gemeinwesens durch den Rat enthielt zugleich die Aufgabe, für Sicherheit und Ordnung des bürgerlichen Lebens und Verkehrs, sowie überhaupt für die Wohlfahrt der Gemeindemitglieder zu sorgen. Der Rat übte zu diesem Zwecke polizeiliche Befugnisse aus, die dem persönlichen Belieben der einzelnen Bürger z. T. recht enge Schranken zogen.

Baupolizei.

Es kam dem Rate in erster Linie darauf an, daß bei Neu- und Umbauten den Anforderungen genügt wurde, die in Rücksicht auf die Sicherheit der Stadt zu stellen waren. Dazu gehörte es auch, daß der Zugang zu der inneren Seite der Stadtmauer und ihren Türmen überall frei blieb, und der Rat hielt deswegen darauf, daß hier keine Häuser oder überhaupt Grund-

stücke der Bürger unmittelbar bis an die Stadtmauer hinanreichten. Vielmehr wurde ein freier Raum für einen Weg gelassen, der sich längs der inneren Seite der Mauer hinzog und zur Ausübung des Wachdienstes benutzt wurde. Die Kosten der Anlage hatte die Stadt zu tragen. Bei der Herstellung des Wächterganges zwischen der Röbelingerstraße und der jetzigen Friedrichstraße, etwa 1307, wurden die Rechte des Klosters Marienrode, das dort einen Hof besaß, verletzt und ihm daher eine Entschädigung gewährt. In einem neuen Vertrage, der 1371 mit demselben Kloster geschlossen wurde, behielt der Rat sich u. a. das Recht vor, die Pforte, die vom Klosterhofe in den Wächtergang führte, zu schließen, wenn er es bei anderen Grundstücken ebenso halten würde.

Mit dem Kloster Loccum wurde 1320 ein Vertrag geschlossen, wonach das Kloster auf seinem Grundstücke den entsprechenden Teil der Stadtmauer, 60 Fuß lang und in derselben Höhe wie beim Aegidientore, selbst bauen sollte. Auf der Mauer könnten die Klosterleute ein Haus mit Fenstern von Eisengittern bauen, doch müßten dabei folgende Bedingungen erfüllt werden. Längs der Mauer sollten die Bürger ihren bisherigen Weg behalten. Auf dem Hause, das auf der Mauer gebaut werden würde, sollte ein Gang hergestellt, mit einer steinernen Brustwehr versehen und für die Bürger zum Zwecke der Verteidigung zugänglich gemacht werden. Auch das Haus selbst sollte nötigenfalls geöffnet werden, um zur Verteidigung benutzt werden zu können.

Ein anderer Gesichtspunkt, von dem aus der Rat das Bauwesen betrachtete, war die Rücksicht auf die städtischen Einnahmen. Solche Erwägungen führten zu einem Beschlusse, den Rat und Geschworene 1431 faßten: damit die jetzt wüst liegenden Stätten, von denen ehemals Wacht, Wehre, Meinewerk und Dingpflicht geleistet ist, nicht unbebaut liegen bleiben, so will der Rat in erster Linie die Eigentümer der Grundstücke vor sich kommen lassen und sie auffordern, die Stätten in Jahresfrist zu bebauen. Wollen oder können sie das nicht, so will er diejenigen kommen lassen, die auf Grund von Ratsurkunden einen Anspruch auf die Stätten haben, und sie ebenso auffordern. Können oder wollen auch diese nicht, so sollen ihre

Rechte ebenso wie die der Eigentümer verfallen sein, und der Rat wird der Stadt zu Gute die Stätten selbst bebauen. Wenn das geschehen ist, so können die ehemaligen Eigentümer gegen Ersatz der Baukosten die Grundstücke wieder bekommen. Ebenso, in zweiter Linie, die Inhaber von darauf bezüglichen Ratsurkunden.

In einer Stadt, deren Häuser größtenteils aus Holzfachwerk gebaut waren, lag es nahe, auf Sicherheit gegen Feuersgefahr bedacht zu sein. Die Stadtverwaltung hat daher den Bau steinerner Häuser bzw. Giebel möglichst gefördert und dieserhalb im Jahre 1458 beschlossen, einem Bürger, der einen neuen Steingiebel oder ein neues Steinhaus bauen möchte, den sechsten Teil der dazu erforderlichen Mauersteine als Beihülfe zu geben. Eine gleiche Unterstützung wurde, nach einem Beschlusse von 1461, dem versprochen, der hinter seinem Hofe nach der Stadtmauer zu eine neue Mauer anlegen würde. Als Martin vom Sode 1482 einen neuen massiven Giebel an seinem Hause errichtete, gab ihm der Rat 4000 Mauersteine als Beihülfe dazu. Um so mehr läßt sich von vornherein erwarten, daß der Rat die Bauten der Stadt selbst nur massiv ausführen ließ. Damit steht es in Verbindung, daß zur Bedachung der städtischen Gebäude, wenigstens in späterer Zeit, Dachziegel verwandt wurden. Zwei Jahre nach Beendigung des Rathaus-Neubaues am Markte, 1457, nahmen Rat und Geschworene einen Steindecker namens Sievert zunächst auf drei Jahre, von 1459 an auf zehn Jahre, in ihren Dienst und versprachen ihm täglich, so lange er zu arbeiten hatte, 2 ß. und seinem Knechte 18 Pfennig, sowie ihm selbst jährlich 5 Ellen graues Tuch gleich anderen städtischen Knechten.

Sicherheits- und Ordnungspolizei.

Der Rat war bemüht, Vorkehrungen zu treffen, um den Ausbruch eines Feuers möglichst zu verhüten. Vorschriften, welche dieserhalb um 1390 gegeben bzw. zusammengestellt wurden, sind oben bereits erwähnt. Eine dieser Bestimmungen wurde 1444 durch einen Beschluß von Rat und Geschworenen geändert und erhielt nun folgende Fassung: „Wer ungedroschenes Stroh oder Futter auf seinen Balken legt vor der Zeit als die Feuerherren umgehen nach der Meyntwoche

(die volle Woche nach dem Michaelistage) und darunter bäckt oder braut, wird er darum von den Feuerherren beschuldigt, so soll er ihnen das mit 1 Brem. Mark büßen. Niemand soll unten in sein Haus ungedroschenes Korn, Stroh oder Futter legen bei Strafe 1 Brem. Mark, es sei denn, daß er es sogleich dreschen und wegschaffen wollte; und während es da so liegt, soll man in dem Hause kein Feuer haben, bei Strafe 1 Brem. Mark". Sodann wurde von Rat und Geschworenen am 14. Februar 1458 verfügt: „Wer auf seiner Darre, die er über der Erde auf dem Boden und Balken hat, Korn trocknen will, soll morgens um 3 Uhr das Feuer einlegen und um 4 Uhr wieder herausziehen lassen und kein Feuer länger darin haben. Man soll unten und oben bei der Darre ständig einen Zuber voll Wasser haben. Nachts soll je ein Mann auf dem Boden und Balken bei der Darre zur Beaufsichtigung sein. Dieses soll bis zum nächsten Pfingsten gelten".

Die Brunnen auf den Straßen gehörten, da man ihrer zur Bekämpfung einer Feuersbrunst bedurfte, gleichfalls zum Bereiche der Feuerherren. Ein Ratsbeschluß von 1366 verfügt darüber folgendes: „Die Feuerherren sollen vor sich laden lassen alle, die zu dem Brunnen gehören, wo man einen neuen Brunnen anlegen soll, und sollen von ihnen verlangen, daß sie unter sich Leute wählen, die den Brunnen ihretwegen machen lassen. Wählen sie dann in den nächsten 14 Tagen niemand dazu, der das übernehmen will, so sollen die Feuerherren von jenen, die zu dem Brunnen gehören, so viel Geld fordern oder abpfänden, daß sie den Brunnen davon machen lassen. Zu allen diesen Stücken will der Rat den Feuerherren beistehen und helfen, wo sie dessen bedürfen".

Es kam dem Rate auch zu, Anordnungen zu treffen, wodurch das nachbarliche Verhältnis der einzelnen Grundstücke zu einander geregelt wurde. So wurde 1472 verfügt: „Wenn in jemandes Hof der Tropfenfall eines Nachbarn geht, so darf er diesen Platz nicht zubauen ohne Willen des Nachbars". Ferner 1523: „Wer einen Privet bauen will, wo ein Tropfenfall an seines Nachbars Wand ist, der soll seinem Nachbar weichen um 4½ Fuß. Ist dort aber kein Tropfenfall, so soll er um 3 Fuß weichen". Um die Befolgung der Vorschriften zu

erzwingen, wurden nötigenfalls Strafen angedroht. So mußte 1446 Ernst Türcke versprechen, die Mauer hinter seinem Hofe machen zu lassen, bei 5 Brem. Mark Strafe. Er wurde jedoch sehr rücksichtsvoll behandelt, und, nachdem er die Frist nicht innegehalten hatte, nochmals aufgefordert; auch war nicht mehr von einer Mauer, sondern nur noch von einer Planke die Rede.

Wir können nicht erwarten, die weitgehende Ordnung auf den Straßen, die wir jetzt verlangen, in einer mittelalterlichen Stadt zu finden. Dazu ließ es schon die Beschaffenheit der Straßen nicht kommen, die meist noch ungepflastert und daher den Einflüssen der Witterung in hohem Maße ausgesetzt waren. Dazu kam noch, daß die Viehhaltung damals eine wirtschaftliche Notwendigkeit für die Bürger war, und so hat auch das Austreiben des Viehes und infolgedessen die Unsauberkeit der Straßen bis in die Neuzeit angedauert.

Einen Einblick in den Zustand der Straßen erhalten wir auch durch eine Verfügung vom Jahre 1444, wonach jeder, welcher Schweinekoven auf den Straßen hat, sie binnen 8 Tagen abreißen und in Zukunft niemand Koven auf den Straßen, noch vor den Häusern haben sollte. Als dann im Jahre darauf die gegen die Stadtverwaltung gerichtete volkstümliche Bewegung sich geltend machte, da forderten deren Vertreter u. a., daß die armen Leute wieder Koven haben dürften unter ihren Fenstern vor den Türen, wie das früher gehalten sei, so daß jeder sein Schwein und Vieh ziehen möge, das er anderswo nirgends lassen könne. Der Rat entgegnete jedoch, daß dieses wegen vielfacher Unzuträglichkeiten nicht wieder gestattet werden könne.

Eine gewisse Straßenreinigung war jedoch bereits vorhanden und geschah im Auftrage des Rats. Wie Rat und Geschworene 1435 beschlossen, sollten behufs Abfuhr des Straßendreckes zwei Stortekaren gemacht werden. Die Kosten dafür waren in der Weise aufzubringen, daß von jedem Hause 1 ſh., von jeder Bude 6 Pfennig gezahlt werden mußten; einige besonders benannte Grundstücke hatten mehr zu geben. Sodann wurde die Sache einem Unternehmer übertragen, nämlich 1442 dem Reynbert von Wintheim, 1447 dem Herm. Rodewald auf sechs Jahre, und zwar sollte er dafür das Geld bekommen, das bisher dieserhalb an den Rat zu zahlen war. Später wurden

derartige Arbeiten wieder unmittelbar durch städtische Angestellte, wie z. B. den Scharfrichter besorgt. Übrigens scheint sich die dem Rate obliegende Verpflichtung zur Reinhaltung nur auf den Markt und bestimmte andere Teile der Stadt, nicht auf sämtliche Straßen erstreckt zu haben. Wenn es gar zu schlimm geworden war, so tat man bei besonderen Gelegenheiten wohl ein Übriges, und gab z. B. 1484 zwei Leuten 6 Pfennige, „den Dreck to hope to slande in der Damstrate“, weil damals dort eine Prozession zu gehen hatte.

Handels- und Gewerbepolizei.

Der allgemeinen Wohlfahrt diente es auch, daß der Rat eine wirtschaftliche Schädigung der Bürger möglichst zu verhindern suchte und dieserhalb auf Handel und Gewerbe sein besonderes Augenmerk richtete. Immer wieder mußte der Vorkauf bekämpft werden, der dadurch entstand, daß Zwischenhändler außerhalb der Tore Waren, die in die Stadt gebracht werden sollten, aufkauften und um ihren Verdienst für die Abnehmer verteuerten. Auch hierüber waren bestimmte Vorschriften erlassen, deren Durchführung zu den Obliegenheiten der Feuerherren gehörte.

Weitgehende Bestimmungen über Einkauf lebenswichtiger Waren wurden 1444 erlassen und dabei u. a. verfügt: „Niemand soll vor St. Michaelistag mehr Hopfen kaufen als 1 Fuder. Wer dagegen handelt, soll es den Feuerherren büßen, für jeden Scheffel, den er über 1 Fuder kauft, mit 5 ſh. Auch soll niemand da Korn kaufen, wo er es nicht kaufen darf, bei Strafe von 1 ſh. für jeden Scheffel an die Feuerherren zu geben. Dasselbe gilt für Holz und Kohle, bei Strafe von 1 ſh. für jedes Fuder Holz und 4 ſh. für jedes Fuder Kohle. Korn, Holz und Kohle soll man alles innerhalb der Stadtthore kaufen, ebenso Gänse, Butter, Käse, Eier und Flachs“.

Als im Jahre darauf die Ämter ihre Forderungen erhoben, legten sie u. a. auch Wert darauf, „daß niemand Vorkauf betreiben solle vor den Thoren an Wachs, Wolle, Flachs, Leinewand, Korn, Holz, Kohlen usw.“.

Diese Vorschriften wurden dann gegen 1450 in eine neue Fassung gebracht und in das Stadtrechtsbuch eingetragen: „Lein-

wand, Wolle, Wachs, Flachs, Lämmer, Ziegenlämmer, Gänse, Hühner, Butter, Käse, Eier und alle Waren soll man innerhalb der Thore und Mauern kaufen. Jedoch mag man Pferde, Kühe, Schafe, Schweine vor den Thoren kaufen, jeder zu seinem Bedarf. Daran soll niemand irgend einen Vortheil mit unseren Bürgern und Einwohnern suchen und keinen Vorkauf daran thun, bei Strafe von 4 ß. für jedes Stück des genannten Viehes. Hier sind ausgenommen die Jahrmarkts-Tage und wenn es hier frei ist. Vorkauf an Lächsen wird gleichfalls mit 4 ß. für jeden Lachs bestraft".

Bei dem damaligen schlechten Zustande der Landstraßen und Verkehrsmittel hielt es schwer, im Notfalle eine genügende Menge von Lebensmitteln von außen her zu beziehen. Dem Rate lag daher sehr daran, daß namentlich von Getreide stets ein hinreichender Vorrat vorhanden war, um so dem Ausbruche einer Hungersnot vorbeugen zu können. Hierauf gehen die vielfachen und, je nach den augenblicklichen Marktverhältnissen, unter einander sehr verschiedenen Verfügungen zurück, die der Rat über Einkauf und Ausfuhr von Korn erließ. So wurde am 28. Juni 1443 angeordnet: „Jeder Einwohner, der es vermag, soll binnen 8 Tagen so viel Brotkorn: Weizen, Roggen und Gerste bei sich haben, wie er bis zum nächsten St. Michaelistage bedarf. Nöthigenfalls mag er es kaufen, den Scheffel Roggen für 6 ß.".

Sehr wechselvoll war auch die Beschlußfassung über den Bezug von Bier, wobei noch die veränderliche Geschmacksrichtung der Bürger, sowie gewisse Rücksichten auf Städte, in denen gutes Bier gebraut wurde, eine Rolle spielten. Auch kam hinzu, daß der Rat selbst wegen der Einnahmen aus dem städtischen Bierkeller ein eigenes Interesse an dieser Sache hatte. Offenbar wurde damals und noch bis zum Jahre 1526 in Hannover kein Bier gebraut, das dem Geschmacke der Bürger entsprochen hätte, so daß diese das Hildesheimer und besonders das Einbecker Bier vorzogen.

Der Rat suchte natürlich das hiesige Braugewerbe zu fördern und erließ daher mehrfach Verfügungen gegen den Bezug fremden Bieres, z. B. 1432 von Hildesheimer Bier, 1436 von Hildesheimer und Alfelder Bier. Auch sollte nach einem

Beschlusse von 1445 niemand auf die Neustadt „to Bere ghan“ oder von dort Bier holen oder holen lassen. Mit dem Einbecker Biere hatte es dagegen eine besondere Bewandtnis, und sein Verkauf wurde mehrfach freigegeben, doch war der Rat bestrebt, diesen möglichst an die Stadt zu ziehen.

Einen Einblick in diese Bestrebungen gewährt uns wiederum das ereignisreiche Jahr 1445, dem wir auch sonst manchen Aufschluß verdanken. Die Ämter und Meinheit forderten damals, das Einbecker Bier solle allgemein käuflich sein. Hierauf antwortete der Rat, auf diese Weise würde die Stadt keinen solchen Nutzen davon haben, wie jetzt, wo die Stadt im Besitze des Kellers sei. Der Rat habe den Keller an sich genommen, um die Einnahme daraus der Stadt zuzuwenden. Die Meinheit erwiderte darauf, sie sähen gern, daß das Einbecker Bier „gemeine lopen“ möchte, damit jeder seinen Verkauf hätte, ferner daß man das Bier beim Einkaufe nicht bar zu bezahlen brauchte, auch daß man fremde Leute das Bier abzapfen ließe, die die Accise davon geben könnten und wollten, und daß es keine Nichtsnutze wären. Schließlich erklärten Rat und Geschworene, um den Bürgern einen Gefallen zu tun, seien sie bereit, es ein Jahr lang so zu versuchen.

Der Verkauf des Einbecker Bieres scheint dann Mißstände im Gefolge gehabt zu haben. Rat und Geschworene beschlossen nämlich im Jahre 1455: Man soll das Einbecker Bier im Stadtkeller nicht mehr auf Borg ausschänken. Sondern wenn jemand große Gasterei hat oder wegen Kindtaufe mag er dem Bierzapfer in den Keller bringen oder schicken goldene Pfänder, die dem Biere an Wert entsprechen, bevor er das Bier holen läßt. Die Pfänder sollen binnen 4 Wochen wieder eingelöst werden, bei 1 Brem. Mark Strafe. Wer schon für Bier etwas im Keller schuldig ist, der soll zwischen jetzt und dem nächsten St. Aegidien-Tage bezahlen, bei 2 Brem. Mark Strafe; „dar schall neyn Gnade bi stan“.

Sittenpolizei.

Die Fürsorge für das Wohl der Bürger veranlaßte den Rat, sich sehr eingehend um deren sittliches Verhalten und überhaupt gesamte Lebensführung zu kümmern. Dabei wirkte wohl auch die Befürchtung mit, der Bürger könne

durch Leichtsinn und zu großen Aufwand sich wirtschaftlich so verschlechtern, daß er nicht mehr imstande sein würde, die ihm zukommenden Leistungen an die Stadt aufzubringen. Jedenfalls herrschte wohl allgemein die Überzeugung, daß der Rat als Stadtobrigkeit befugt sei, entsprechende Maßregeln zu treffen, und daß diese dem allgemeinen Wohle dienten, wenn auch der Einzelne dadurch vielfach in seinem Lebensgenusse gestört wurde.

Das Bestreben des Rates, gewisse Schranken zu ziehen, welche die Regelung der Lebenshaltung zum Zwecke hatten, zeigt sich schon in Verfügungen, die am Anfange des 14. Jahrhunderts erlassen wurden. So wurde 1303 bestimmt: Wer Hochzeit feiern will, darf dazu höchstens 60 Schüsseln haben und 6 Gerichte geben, abgesehen von fremden Gästen und städtischen Dienern. Er darf nicht mehr als 6 Gaukler bzw. Spaßmacher halten und diesen etwas geben, anderen nicht. Für Zuwiderhandeln hat er der Stadt 5 P. zu zahlen. Nur die Braut und kein anderes Mädchen wird von den Kämmerern zur Kirche und zum Tanze geführt. Im Festsaale des Rathauses soll sich jeder beim Tanze höflich und fein benehmen, anderenfalls durch die Ordnungsherren zurechtgewiesen werden. Wenn seine Zügellosigkeit es nötig macht, so soll er so lange aus der Stadt entfernt werden, bis er durch dieselben Ordnungsherren zurückgerufen wird.

Ebenfalls auf Familienfeste bezogen sich zwei Verfügungen aus den folgenden Jahren. Wenn ein Kind getauft werden soll, so sollen nicht mehr als 12 Frauen mit zur Kirche gehen. Wenn eine Frau dagegen handelt, so soll ihr Mann der Stadt 5 sh. geben. Ferner: Kein Bürger soll einem umherziehenden Manne mehr als 1 Lot Brem. Silbers geben. Jedoch den Spielleuten, die der Stadt Knechte sind, darf man geben, wie viel man will. Wer hiergegen handelt, hat 1 P. an die Stadt zu zahlen.

Auch die sonstigen Vergnügungen der Bürger sollten sich nach dem Willen des Rates in den Grenzen der Mäßigkeit halten. Nach einer Verfügung aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts wurde in Strafe genommen, wer gewürfelt oder gekegelt hatte im Betrage von über 3 sh. des Tages. Um Wein, Bier, Hühner oder Speise durfte man jedoch ohne Strafe wür-

feln oder kegeln. Etwas später wurde angeordnet: Wer auf der Laube oder anderswo, wo kein Wirt ist, im Betrage von über 3 ſh. würfelt, ſoll der Stadt 10 ſh. geben. Wer in ſeinem Hauſe würfeln läßt, ſoll 1 P. zahlen. Man ſoll nur vor den Toren kegeln und auch nicht höher als 1 ſh., bei Strafe von 5 ſh. Wer innerhalb der Stadt würfelt, der ſoll dem Rate die darauf geſetzte Strafe zahlen. Wer mehr verwürfelt, als er an barem Gelde bei ſich hat, der kann das mit ſeinen Kleidern bezahlen, die er z. Z. an hat, und damit ſoll ſeine Würfelſchuld abgetan ſein.

In demſelben Maße, wie die Spielleidenſchaft zunahm, mehrten ſich auch die darauf geſetzten Strafen und wurden zu einer nicht unerheblichen Einnahmequelle für die Stadt. Albert Bruns hatte 1435 des Rates Bekanntmachung wegen des Dobelns (Würfelns) nicht gehalten und auch in ſeinem Hauſe dobeln laſſen. Er mußte dafür entweder 6 Mark Strafe zahlen oder aus der Stadt weichen. Ebenſo hatte 1440 Hans von Berkhuſen gegen des Rates Verbot gewürfelt und wurde dazu verurteilt, in den nächſten vier Jahren je 2½ Gulden als Strafe zu zahlen. Auch von Dietrich Weſtfahl waren damals „van Dobelgelde" 8 Rhein. Gulden in vier Jahren an die Stadtkaſſe zu zahlen.

Ganz allgemein wurde ein geordneter Lebenswandel gefordert in einem Beſchluſſe, den Rat und Geſchworene 1439 faßten. Hiernach ſoll niemand, Mann oder Frau, „unegentliken openbare leven" und ſo „in Unordlicheit liggen". Wird etwas derartiges bekannt, ſo ſollen die Betreffenden aus der Stadt weichen oder es dem Rate büßen mit 5 Brem. Mark, ſo oft ſie darum beſchuldigt werden und ſich deſſen nicht entledigen können.

Die Kleiderordnungen zeigen uns beſonders deutlich, wie ſehr die Ratsherren ſich als Väter der Stadt auffaßten und wie weitgehende Rechte ſie auf Grund dieſer ihrer Stellung in Anſpruch nahmen. Schon 1312 verfügten ſie, kein Bürger ſolle Kleider oder Hüte haben, die mit Silber beſchlagen ſeien. Auch durfte kein Bürger ſeiner Tochter goldene Brazen (brace: Broſche oder Spange) ſchenken, wohl aber konnte ihr Bräutigam ihr eine ſolche ſchenken, doch nur eine und nicht mehr. Ferner wurde damals beſtimmt, keine Frau oder Jungfrau

dürfe auf ihren Kleidern Zierrath haben, der von Silber oder von Perlen gemacht sei. Auch soll keine Frau goldene oder silberne Nadeln noch Tücher noch Wimpel (Schleier) haben, die mit Gold gewirkt sind, noch gekräuste seidene Tücher. Wohl aber durfte jede Frau und Jungfrau eine goldene oder silberne Braze haben und eine Mantelschnüre und Armspange, die einen Vierding (1/4 Mark) wiegen. Fingerringe darf sie tragen, wie viele sie will. Wenn eine Frau oder Jungfrau diese Bestimmung verletzt, so soll ihr Vormund 5 P. an die Stadt zahlen. Nach einer weiteren Bestimmung aus demselben Jahre durften Frauen und Jungfrauen auf ihren Kleidern keine goldene oder silberne Borten haben oder etwas Gewebtes oder Zusammengenähtes von Seide, Gold oder Silber.

Diese Bestimmungen erhielten nach einem vom Rate und den Geschworenen gleich nach Ostern 1381 gefaßten Beschlusse folgende Fassung: Alle hier ansässigen Frauen sollen auf ihren Kleidern weder Geschmeide noch Perlen tragen und auch nichts, was von Golde genäht sei, und keinerlei Streifen. Sie dürfen zu einem Rocke und zu einer Kapuze Knöpfe oder silberne Schalen oder Armbänder haben, die zusammen nicht mehr als eine löthige Mark wiegen dürfen. Zu einem Reitmantel Knöpfe oder Schalen, die 1/2 Mark wiegen und nicht mehr; Haken und Spangen zu den anderen Mänteln, die einen löthigen Vierding wiegen und nicht mehr. Brazen und Ringe dürfen sie tragen, jedoch keine Mantelschnüre. Jungfrauen dürfen auf ihren Kleidern Geschmeide tragen, das 1 löthige Mark wiegt und nicht mehr, und auch keine Perlen, außer zu den (Braut-)Kränzen. Was aber jede bereits besitzt, das mag sie bis zum nächsten Jakobitage (25 Juli) tragen. Wenn eine Frau oder Jungfrau gegen eine dieser Bestimmungen verstößt, so soll ihr Mann bzw. ihr Vormund 5 Brem. Mark bezahlen.

Als Zusatz wurde 1384 hinzugefügt: Wenn eine Frau aber die Knöpfe oder Scheiben von Perlen machen will, so mag sie das thun. Die sollen aber nicht besser sein, als die erlaubten Knöpfe kosten sollten, wenn sie der Goldschmied machte. — Den Kleiderordnungen hat der Rat auch in der Folgezeit andauernd seine liebevolle Sorgfalt zugewandt, so daß sie, einen namhaften Teil des Stadtrechtes bildend, uns wertvolle Einblicke in die

zu den verschiedenen Zeiten auf diesem Gebiete herrschenden Anschauungen gewähren.

Weit notwendiger wäre u. E. eine geregelte Gesundheitspflege gewesen, doch ließ sich eine solche bei dem einmal bestehenden Gepräge einer mittelalterlichen Stadt schwer durchführen. Immerhin geschah in dieser Beziehung manches, und zwar kam hier nicht nur die Fürsorge in Betracht, die der Rat als Stadtobrigkeit anwandte, sondern es wirkten auch die Gebote der Kirche ein, welche Hülfeleistungen für erkrankte Mitmenschen forderte und als verdienstliche Werke bewertete. Hier sind die bereits erwähnten Vorschriften auf dem Gebiete der Straßen- und der Marktpolizei zu nennen, sowie die Förderung der Hospitäler, die Anstellung von Aerzten und die Sorge für öffentliche Badstuben. Als Seelenbad wurde ein Freibad für arme Leute bezeichnet, das jemand als gutes Werk, um seiner Seelen Seligkeit willen, gestiftet hatte. So wurde die im Jahre 1393 von Richard von der Linde gemachte Stiftung eines ewigen Seelenbades im Neuen Stoven an der Leinstraße 1508 der Dreifaltigkeits-Brüderschaft der Priester übergeben. Diese sollten Inhaber der Stiftung sein und jährlich das Seelenbad der Stiftung gemäß bestellen, damit der Dienst Gottes nicht gemindert werde.

Kriegswesen.

Wenn Rat und Bürgerschaft sich der erworbenen Rechte erfreuen wollten, so mußten sie beständig in der Lage sein, sie gegen Angriffe verteidigen zu können. Als kriegerische Vorkehrungen, die hierfür erforderlich waren, dienten in erster Linie die Stadtbefestigungen. Durch mehrere von den Landesherren ausgestellte Privilegien hatte der Rat die Befugnis erhalten, die Stadt durch die Anlage von Mauern und Wassergräben zu schützen. Gemeinsam mit den übrigen Städten des Landes hatte Hannover dann in einer zu den Sateverträgen gehörenden Urkunde vom 14. September 1392 das Recht erhalten, die Stadt mit Landwehren, Gräben und Schlagbäumen zu befestigen.

Solche weit außerhalb der Altstadt gelegene Landwehren waren schon vordem vorhanden gewesen. Eine Landwehr in der Gegend von Lahe und dem Warmbücher Moore, an der

neben den Herzögen auch die Stadt Hannover beteiligt war, wurde 1341 angelegt und das in Betracht kommende Gelände den von Roden abgekauft. Die von Alten überließen 1351 dem Herzog Wilhelm und dem Rate zu Hannover zwei Stücke Landes, die an dem Graben lagen, „da man aus der Landwehr nach Döhren zu geht". In einem Vertrage, den die Herzöge 1373 mit dem Bischof von Hildesheim schlossen, wurde auch die Landwehr bei Buchholz erwähnt, und ferner festgesetzt, daß die herzoglichen Vögte und die Stadt Hannover im Besitze der Landwehr bei Döhren und Kirchrode bleiben sollten und die Landwehr zwischen Misburg und Hannover ausbessern und verstärken dürften.

Als dann im Jahre 1406 die Herzöge sich gegen eine Klageschrift des Bischofs von Hildesheim zu verteidigen hatten, betonten sie u. a., daß die Landwehren und Knicke in der Gegend von Bothfeld der Herrschaft Lüneburg und der Stadt Hannover gehörten.

Wie sehr der Rat bemüht war, die Landwehren weiter auszugestalten, erkennen wir u. a. aus einem Vertrage, den er 1402 mit den Herren von Alten schloß. Der Rat hatte nämlich ohne deren Genehmigung durch eine ihnen gehörige, zwischen Hannover und Döhren gelegene Wiese, die Mechtildes-Ohe, eine Landwehr graben lassen, einigte sich nun aber in der Weise mit ihnen, daß er ihnen die Wiese für 40 P. hannoverscher Pfennige abkaufte.

Man bedurfte ferner einer Streitmacht, um die Befestigungen verteidigen und nötigenfalls auch zum Angriff übergehen zu können. Dazu diente zunächst die Schar der städtischen Söldner, die von einem Hauptmanne befehligt wurde. Auch nahm der Rat in besonders unsicheren Zeiten wohl auch andere namhafte Kriegsleute in Dienst, wie z. B. im November 1485 den Cord Rasche für die Dauer der hildesheimischen Fehde und zwei weitere Jahre, mit demselben Solde wie des Rates Hauptmann Staz von Bevelte.

Außerdem konnte der Rat auch auf die hiesige Bürgerschaft rechnen, und zwar nicht nur zur Verteidigung des Stadtgebietes, sondern nötigenfalls für Unternehmungen außerhalb desselben. Rat und Geschworene beschlossen im Jahre 1524

dieserhalb folgendes: „Wenn der Rat Fußvolk ausrüsten will, um jemand, der des Rathes oder eines Bürgers Feind geworden ist, zu suchen oder zu greifen, so mag der Rat eine Anzahl Volk ausrüsten, und solches soll der Reihe nach geschehen, so daß jeder selbst mit auszieht oder einen anderen ausrüstet, und zwar jeder auf seine eigene Hand, Verbrauch und Zehrung. Indem dieses der Reihe nach geht, soll niemand verschont werden, er sei Bürger oder Bürgerin. Wenn man in der Reihe herumgekommen ist, soll man wieder von vorn anfangen. Die Aufsicht hierüber soll der Wacheschreiber haben, bei seinem Eide, daß solches recht gehalten werde. Wenn solche Ausjagd geschieht, soll der Bürgermeister einen oder mehrere Hauptleute wählen. Wenn jemand bei einer Hinaussendung straffällig wird, so mögen jene, die mit hinausgewesen sind, die Strafsumme verzehren".

Die Fernwaffen, die während des 15. Jahrhunderts in Hannover gebraucht wurden, entsprachen teils den schon seit dem Altertum üblichen, teils und in zunehmendem Maße gehörten sie zu den seit dem 14. Jahrhunderte bekannten Feuerwaffen. Zu jenen rechnen wir namentlich die sogenannten Bliden, Wurfmaschinen, wie solche im Altertume bei Belagerungen gebraucht wurden. Noch 1433 wurde eine neue Blide angefertigt, deren Beschreibung allerdings die Ansicht erweckt, daß die Bürger an ihr nicht viel Freude erlebt haben werden: „Das Holzwerk findet man auf dem Holzhofe. Aber der Schuh ist zu kurz und zu klein gemacht über drei Fuß. Die andere Geräthschaft, nämlich die Winde, Hebezeug, Eisenwerk, Stricke usw., wie es dazu gehört, findet man oben auf dem neuen Hause. Die großen Nägel, zwei, findet man zu St. Aegidien unter dem Thurme". Doch wurde eine Blide noch im Jahre 1508 erwähnt.

Streitwagen, die um 1500 erwähnt werden, erinnern gleichfalls an deren Gebrauch im Altertume, wenn wir uns auch von ihrem Aussehen und ihrer Verwendung keine deutliche Vorstellung machen können. Auch das Schießen mit Pfeilen hat sich lange erhalten, wogegen die Verwendung von Armbrüsten bereits ein Fortschritt war. Die Zukunft gehörte jedoch den Feuerwaffen, die auch damals bereits die Hauptrolle spielten. Genannt werden schwere Geschütze, ferner sogenannte Schlangen,

sowie leichtere Büchsen, als Mannschaft die Büchsenschützen. Meister Hans, der Büchsenschütz, erhielt 1492 10 ß. „vor 2 cintener vul blies to getende unde to likende“. Das Vorhandensein einer genügenden Menge Pulver erschien dem Rate und den Geschworenen so wichtig, daß nach ihrem 1502 gefaßten Beschlusse jeder Großkämmerer mit in seinen Amtseid aufnehmen mußte, er wolle jährlich vier Zentner Salpeter für die Stadt kaufen.

Ueber die damaligen Erfordernisse eines Belagerungskrieges ersehen wir einiges aus einem Vertrage, den der Rat im Mai 1474 mit dem Herzoge zu dem Zwecke schloß, gemeinsam die Burg Coldingen zu belagern. Die Absperrung der Burg von der Außenwelt, „bestallen und vorbuwen“, geschah durch Block- oder Korbhäuser. Weiter wurde die Beschaffung von Gerätschaften, Büchsen, Pfeilen, Pulver und Proviant in Aussicht genommen.

Gerichtsbarkeit.

Dem Rate hatte ursprünglich eine Befugnis, Gerichtsbarkeit auszuüben, nicht zugestanden, vielmehr war es seine Aufgabe gewesen, die Gemeindeangelegenheiten zu verwalten. Da er nun eine Körperschaft bildete, die ihrer Zusammensetzung nach das größte Vertrauen der Bürger genoß, sachkundig und zugleich als Behörde andauernd vorhanden war, so war jeder geneigt, sich in solchen Sachen, die für ihn selbst von erheblicher Bedeutung waren, an den Rat zu wenden. Dieses nahm allmählich festere Formen an, zumal da es sich darum handelte, die Vermögensrechte der Bürger festzustellen und somit für den Rat die Wahrung eines öffentlichen Interesses vorlag.

Man nahm nunmehr derartige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor dem Rate vor, der darüber eine entsprechende Eintragung in ein Stadtbuch veranlaßte. Hierdurch wurde die betreffende Sache öffentlich bekannt, bekam rechtliche Gültigkeit und wurde gegen Anfechtungen sichergestellt. Es handelte sich dabei um Auflassung und Verpfändung von Häusern und Grundstücken, Vereinbarung über Nachbarrechte, Verkauf von Renten, Erteilung einer Vollmacht, Schenkungen und Stiftungen, Verzichtleistungen, Testamente und sonstige private Festsetzungen und Vereinbarungen.

Nach den Satzungen von 1303 konnten Schuldverpflichtungen in das Stadtbuch eingetragen werden. Wenn jemand die Verpfändung eines Hauses oder Erbes, die vor dem Rate an ihn geschehen war, in das Stadtbuch eintragen ließ, so hatte er an Gebühren den Ratsherren 1 ſh. und dem Schreiber 2 Pfennige zu zahlen; wollte er sich jedoch eine Urkunde ausstellen lassen, so mußte er den Ratsherren 2 ſh. und dem Schreiber 1 ſh. geben. Ein Ratsbeschluß von 1352 verbot, eine Ratsurkunde anders zu tilgen als entweder im Beisein zweier Ratsherren oder durch eine Eintragung im städtischen Verlassungsbuche. Ein besonderes Protokollbuch, in welches allerlei Abmachungen der Bürger, die vor dem Rate stattfanden, eingetragen wurden, ward 1358 vom Rate angelegt und sollte dieselbe Sicherheit gewähren, wie die Urkunden.

Die Möglichkeit, daß jeder Interessent durch Einsichtnahme in das Stadtbuch Kenntnis davon nehmen konnte, ob ein Grundstück, das ihm als Sicherheit für eine Forderung dienen sollte, bereits durch eine andere Pfandsetzung belastet war, bezeichnet einen großen Fortschritt des deutschen Rechtes gegenüber dem römischen. Das hier erforderliche Vertrauen wurde auf diese Weise sichergestellt und somit einem wichtigen Teile des Wirtschaftslebens eine feste Grundlage gegeben. Die Kirche vertrat allerdings die Ansicht, es sei verwerflich, von einer einem anderen geliehenen Geldsumme Zinsen zu verlangen; dieser Standpunkt war jedoch unhaltbar und das Leben stärker als Vorschriften. Man half sich in der Weise, daß man die Sache als Rentenkauf auffaßte und behandelte.

Diese ganze Einrichtung, Gewährung eines Darlehns nebst vereinbarter Zinszahlung dafür, sowie Sicherstellung des Gläubigers durch Pfandsetzung eines Hauses bzw. Grundstückes, was wir jetzt als Hypothek bezeichnen, ist in ihrer Entwicklung auf Grund der in den Hausbüchern vorliegenden Eintragungen zu verfolgen. Unter den frühesten Satzungen der Stadt, von 1303, ist allerdings eine, nach welcher die Beweiskraft des Stadtbuches nicht unbedingt war. Wenn jemand einen anderen wegen Schuld beklagt, und es besteht dieserhalb im Stadtbuche eine Eintragung über Verpfändung von Gütern, so kann der Beklagte durch seinen Eid mit zwei Ratsherren beweisen, daß

er die betreffenden Güter von der Verpfändung befreit habe, obgleich sie noch immer im Stadtbuche eingetragen sind.

Ein Fall, der umgekehrt lag, als der eben erwähnte, trat 1441 ein. Damals erklärte Gereke Rust, er habe von Tile Madensen ein Haus gekauft. Tile sei allerdings bald darauf gestorben und daher eine Eintragung in das Stadtbuch noch nicht erfolgt; er mache aber sein Recht geltend. Darauf wollte sich Heinrich Madensen, Tiles Bruder, nicht einlassen und verlangte, daß Rust seine Behauptung beweise. Der Rat zu Minden, an den Hannover sich um Auskunft wandte, erklärte, der Beweis könne allenfalls durch Zeugen geführt werden. Solche waren auch vorhanden, denn Tile hatte kurz vor seinem Tode den Joh. Rodewald und Joh. Salge zu sich kommen lassen, ihnen den Sachverhalt mitgeteilt und sie gebeten, den Rat hiervon in Kenntnis zu setzen, damit die Eintragung des Verkaufs geschähe. Da diese nun für Rust aussagten, so wird ihm, was nicht ausdrücklich erwähnt ist, Recht gegeben sein.

Um dieselbe Zeit beschlossen Rat und Geschworene: Wer hier ansässig ist, er sei Bürger oder nicht, der soll niemandem ein Haus verkaufen oder irgendwie auflassen, es geschehe denn mit Genehmigung des Rates und der Geschworenen. Wer dagegen handelt, der soll das dem Rate mit 20 Brem. Mark büßen. Was er davon nicht bezahlen kann, das will sich der Rat an dem verkauften Hause vorbehalten; außerdem soll der Kauf keine bindende Kraft haben. Auch antwortete 1527 der Rat zu Minden auf eine Anfrage Hannovers: Wenn die betreffende Schenkung nicht vor dem Rate geschehen ist, so hat sie für diesen keine Gültigkeit.

Da der Rat die städtische Obrigkeit darstellte und zugleich die Ratsherren Mitglieder der Bürgerschaft und aus ihr hervorgegangen waren, so ergab sich für ihn der große Vorteil, daß er eine besondere Vertrauensstellung einnahm. Wie bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so wandte man sich an ihn auch, wenn man seine Vermittlung in strittigen Angelegenheiten wünschte. Hieraus entwickelte sich eine schiedsrichterliche Tätigkeit des Rates und allmählich gewannen dessen Schiedssprüche die bindende Kraft gerichtlicher Urteile. Auf eine in der Zeit vor 1366 an den Rat zu Minden

gerichtete Anfrage antwortete dieser: Wenn ein Bürger oder eine Bürgerin sich wegen eines Schiedsspruches an den Rat gewandt hat, so müssen beide Teile den vom Rat erteilten Schiedsspruch halten. Wer das nicht tut, den mag der andere mit Hülfe des Gerichtes zwingen und ihn durch das Zeugnis des Rates überführen, daß er den Schiedsspruch halten muß.

Eine weitere Stufe auf dem eingeschlagenen Wege war dann die Annahme einseitig eingereichter Klagen und somit die Durchführung eines Prozesses. Daneben her ging die Polizeigewalt des Rates, mit der Befugnis, Ordnungsstrafen zu verhängen, auch auf dem Gebiete des Innungswesens. Die eigentliche Strafgerichtsbarkeit stand dagegen dem Rate zunächst noch nicht zu. Die eben angedeutete Entwicklung hat jedenfalls ganz allmählich und unmerklich stattgefunden, ohne daß sie sich im einzelnen nachweisen ließe, ganz von selbst durch die Gewalt der Tatsachen, indem dabei die überwiegende Stellung des Rates die Grundlage und sein zielbewußtes Bestreben die treibende Kraft bildeten.

Da die Urteile im herzoglichen Gerichte von den Vertretern des Rates und der Bürgerschaft gefunden wurden, so mußte diesen das derzeit in Hannover geltende Recht bekannt sein, damit sie auf Grund dessen die vorkommenden einzelnen Fälle beurteilen konnten. Man begann daher im Jahre 1303 damit, die verschiedenen hier geltenden Rechtssätze zu sammeln und in ein Stadtbuch einzutragen. Dazu gehörten zunächst die Bestimmungen des Mindischen Stadtrechtes, sodann die vom hiesigen Rate verfaßten Satzungen, weiterhin auch eine große Anzahl von Rechtsweisungen, die in Beantwortung hiesiger Anfragen von Minden und anderen Städten erteilt waren.

Die Gesamtheit dieser Satzungen bildete das hannoversche Stadtrecht, und der Rat ist bemüht gewesen, es zur ausschließlichen Geltung zu bringen und demgemäß andere auszuschließen, sowie seine eigene Zuständigkeit in Rechtssachen zu erweitern. Er beschloß 1307, daß ein Bürger, der das Recht der Stadt verschmähte und Hannover verließe, das Bürgerrecht verlieren sollte und hier niemals wieder Bürger werden dürfte. Die gleiche Strafe sollte den treffen, der sein Recht anderswo suchte. Als um das Jahr 1360 Hans Kohlsack

eine Gewalttat verübt hatte und sich dem Gerichte des Rates nicht stellen wollte, verlor er sein Bürgerrecht und die Aufenthaltsberechtigung in der Stadt. Ebenso wurde Johann Knost, der den Geboten des Rates nicht gehorchen wollte, aus der Stadt gewiesen und verlor seine Mitgliedschaft in der Bäckerinnung.

Als sich der Rat im Jahre 1340 mit dem Pfarrer der Marktkirche, Eberhard von Alten, verglich, nahmen beide Teile doch die Möglichkeit eines späteren Zwistes in Aussicht und vereinbarten für diesen Fall, die Entscheidung solle dem Herzog von Lüneburg zustehen. Geschähe es aber, daß Eberhard einen Bürger, Bürgerin oder Einwohner zu Hannover beschuldigen wollte, so sollte er das vor dem Rate tun und dessen Rechtsspruch annehmen. Falls nun jemand Widerspruch hiergegen erheben und ihm das nicht zugestehen würde, was der Rat ihm zugesprochen hätte, so behielt er sich vor, gegen jemand, der die Zuständigkeit des Rates bestritt, sein Recht anderswo zu suchen. Der Rat, so fügte er hinzu, dürfe ihm dieses dann nicht verübeln.

Der Fall, daß eine Klage vor den sitzenden Rat gebracht werden konnte, war schon in den Satzungen des Jahres 1308 vorgesehen. Im Städteprivileg vom 14. September 1392 nannten sodann die Herzöge das Gericht des Rates und das des herzoglichen Vogtes neben einander und versprachen, keine Sachen, über welche diese von Rechts, Gewohnheit oder Urkunden wegen zu richten pflegen, vor ein auswärtiges Gericht zu ziehen. Die wachsende Bedeutung des Ratsgerichtes zeigt sich in der Folgezeit auch darin, daß mehrfach, so z. B. 1452 und 1462, ein im herzoglichen Gerichte ergangenes Urteil von einer Partei angefochten und vor den Rat gebracht wurde.

Ein Beschluß, den Rat und Geschworene 1480 faßten, besagte: Wird ein Bürger beschuldigt und erbietet sich dem Kläger zu Recht vor dem herzoglichen Gerichte oder vor dem Rate, und dieser hat Einfluß auf ihn, so will er ihn nicht im Stiche lassen, sofern ihm sein Recht werde. Wer aber vor dem herzoglichen Gerichte oder vor dem Rate Recht nehmen will und trotzdem einen Bürger vor ein Gericht außerhalb der Stadt zieht und

außerdem noch die Stadt befehdet, den soll man in Zukunft nicht wieder in Hannover aufnehmen.

Die Rechte der Stadt, insbesondere die ihr zustehenden Befugnisse, waren für den Rat maßgebend. Er machte daher bei entsprechenden amtlichen Handlungen stillschweigend oder ausdrücklich den Vorbehalt „unter Wahrung der Stadt Rechte", oder auch, 1435, „also dat unser Stad Recht unde Settinge ganz unde unvorbroken bliven". Die Auflassung eines Hauses vor dem Rate im Jahre 1527 geschah „na Statuten unde Recht orer Stadt".

Nun gab es aber in Hannover eine Macht, die ihr eigenes Recht besaß und auf die der Rat daher der Stadt Rechte nicht ohne weiteres anwenden konnte. Nach dem Spruche Ecclesia vivit lege Romana lebte die Kirche als solche nach römischem Rechte, und ferner nach dem großenteils auf jenem beruhenden canonischen Rechte. Das Stadtrecht war dagegen durchaus deutschen Ursprungs und demgemäß waren auch die darauf bezüglichen Ausdrücke deutsch bzw. Übertragungen ins Lateinische. Wenn wir daher in einer Urkunde eine Bezugnahme auf römisches oder canonisches Recht finden, so können wir von vornherein annehmen, daß sie von einer kirchlichen Behörde ausgestellt oder wenigstens beeinflußt worden ist.

Wenn in einer Urkunde von 1279 der Ausdruck jus civile gebraucht wird, so ist dieses allerdings nur die Übersetzung von Stadtrecht. Der Rat vermied es vielmehr, von den fremden Rechten und ihren Ausdrücken Gebrauch zu machen. In scheinbarem Widerspruch hierzu stehen zwei Urkunden des Rates von 1322, in denen er von sich sagt: Renunciamus omni exceptioni non numerate pecunie et legis, juris et canonis beneficio. Das erklärt sich daraus, daß der Rat damals vermöge dieser Urkunden Geld von zwei hildesheimischen Geistlichen entlieh, und daß diese als Gläubiger in der Lage waren, ihm den Wortlaut seiner Schulderklärung vorzuschreiben.

Geistliche gebrauchten dagegen in ihren Urkunden Ausdrücke der fremden Rechte, die für sie Geltung hatten. So sagte das Kapitel des St. Moritzstiftes bei Hildesheim 1328 von sich: Renuntiantes expresse beneficio restitutionis in

integrum et omni exceptioni tam canonice quam civili. Im Testamente des Bischofs Ludolf von Oesel, eines Stadthannoveraners, vom Jahre 1451 wird auf die Quarta Trebelliana aut Falcidia des römischen Rechts Bezug genommen und gesagt, wenn das Testament nicht nach den Leges und Jus civile gültig sei, so solle es secundum canones et canonicas sanctiones gültig sein.

Als die Grafen von Hallermund 1354 dem Heiligen Geist-Hospitale eine Schenkung machten, fügten sie hinzu: qualibet actione canonica aut civili cessante. In ähnlicher Weise sagten 1359 die von Roden bei einem Verkaufe von Grundbesitz in Linden an die Marktkirche: cessante omnino impetitione seu actione legis aut canonis.

Es war dem Rate nicht leicht gemacht, die Rechte der Stadt zu verteidigen, in Anbetracht der festen Machtstellung der Kirche und ihres Bestrebens, ihre Ansprüche noch zu steigern. Bis an die Schwelle der Neuzeit ist in Hannover die Herrschaft der Kirche hinsichtlich der von ihr verkündeten Glaubenslehren niemals ausdrücklich bestritten worden, so daß sie auf die Gewissen der Menschen und somit auch auf deren Handlungen einen Einfluß ausübte, den wir gar nicht hoch genug einschätzen können. Ganz allgemein waren die Christenmenschen für die Zeit nach dem Tode um das Heil ihrer Seele besorgt und bemühten sich daher, deren Aussichten möglichst günstig zu gestalten. Hier kam ihnen die Kirche entgegen durch ihre vermittelnde Stellung zwischen dieser Welt und dem Jenseits und durch die Lehre von der Verdienstlichkeit der guten Werke.

Um sich die Fürsprache der Kirche zu sichern, wandte man ihr in weitgehendem Maße Schenkungen und andere Vorteile zu. So erteilte Herzog Otto 1309 unter Bezugnahme auf das canonische Recht den Pfarrern in Lauenrode und Hannover eine Vergünstigung hinsichtlich des Nachlasses ihrer Vorgänger, indem er sie zugleich als Gegenleistung zu Fürbitten für ihn und seine Familie und zu Seelenmessen für ihn und seine Vorfahren verpflichtete.

Die der Kirche zustehende geistliche Gerichtsbarkeit wurde, soweit die Stadt Hannover in Betracht kam, in erster Linie durch den Archidiakon von Pattensen ausgeübt. Eine

Stufe über ihm stand der Bischof von Minden, dem u. a. das Recht zustand, den kirchlichen Bann über Widerstrebende zu verhängen. Wegen Aneignung eines bei der Marktkirche belegenen bischöflichen Grundstückes war der Rat 1339 in den Bann getan, wurde aber bald darauf vom Bischofe wieder daraus gelöst. In einzelnen Fällen konnte der Official des Stiftes den Bischof vertreten.

Die Befugnisse, welche dem Papste als Oberhaupt der sichtbaren Kirche über die Glieder derselben zustanden, waren im Laufe der Zeit sehr ausgedehnt worden. Er entschied entweder selbst oder durch besonders beauftragte Richter. Die Kirche hat, um ihren Willen durchzusetzen, vielfach Kirchenstrafen, insbesondere Bann bzw. Exkommunikation, sowie Interdikt auch in Fällen angewandt, die außerhalb des eigentlichen geistlichen Gebietes lagen. So fand z. B. 1377 ein Verfahren vor dem geistlichen Gerichte gegen den Rat von Hannover statt wegen Nichtbezahlung einer Rente an die Kreuzkirche in Hildesheim. Da der Rat nicht bezahlte und auch nicht erschien, so wurde gegen ihn auf Exkommunikation erkannt.

Unter diesen Umständen bildeten die Mitglieder des Priesterstandes gewissermaßen einen Staat für sich und suchten sich den Einwirkungen der Stadtverwaltung möglichst zu entziehen. In diesem Sinne erklärte im Jahre 1445 einer von ihnen, namens Riemann, „dat he eyn geistlik Persone were, unde he endechte nen Recht by den Rad to settende".

Die Zuständigkeit der geistlichen Gerichte erstreckte sich, wie allgemein anerkannt wurde, zunächst auf Angehörige des geistlichen Standes. So fand 1406 ein Strafverfahren gegen einen Altaristen der Aegidienkirche wegen schlechter Verwaltung seines Altars statt, und zwar bildete der Kirchhof der Marktkirche die Gerichtsstätte. 1482 ließ der Bischof von Minden den Kleriker Bose wegen seiner Missetat durch den Official Sindorp verhaften und gefangen setzen. Es fand dann ein gehegtes Gericht zu Hannover in Herrn Arnd Tappen Hause statt, welcher Richter dabei war. Beisitzer waren zwei Priester, anwesend ferner drei Bürger und ein Notar. Schließlich wurde Bose veranlaßt, eine Urfehde zu schwören. In seiner Eigenschaft als Richter belegte 1520 der Abt Boldewin von St. Michaelis zu Lüneburg

einen Priester der Aegidienkirche mit dem Banne, weil er trotz mehrfacher Ladung zu einer Gerichtsverhandlung gegen einen Hildesheimer Kanonikus nicht erschienen war.

Da der Bezug von Zehnten von jeher von der Kirche beansprucht worden war, so zog sie auch Streitfälle, die sich hierauf bezogen, in den Bereich ihrer Gerichtsbarkeit. Sodann mag aus dem Gebiete der Schule ein Vorkommnis aus dem Jahre 1475, das besonders bezeichnend ist, hier erwähnt werden. Damals hatten, und zwar offenbar wiederholt, Schüler zur Nachtzeit Lärm auf den Straßen verübt und unter einander gekämpft. Um solchen Unfug zu verhindern, waren die Bürger geneigt, dagegen einzuschreiten, nötigenfalls mit bewaffneter Hand. Da aber unter den Unruhestiftern zuweilen Geistliche waren, so fürchteten die Bürger andererseits, sich Verurteilungen, also wohl durch ein geistliches Gericht, auszusetzen. Der Bischof von Minden griff in diesem Falle ein und bevollmächtigte den Pfarrer der Kreuzkirche, Schüler, welche sich in der angegebenen Weise vergingen, verhaften zu lassen.

Unter besonderen Umständen konnte es wohl vorkommen, daß von Weltlichen selbst die Entscheidung des höchsten geistlichen Gerichtes angerufen wurde. Das geschah z. B. 1425 in einem Streite zwischen dem Herzoge und dem Rate wegen der Kapelle zu Hainholz. Beide Teile suchten zu einer friedlichen Beilegung des Streitfalles zu gelangen, nahmen aber anderenfalls eine Entscheidung durch den Hof zu Rom in Aussicht. 1521 war der Kleriker Franz Blome, da er Cord von Wintheim im städtischen Weinkeller verwundet hatte, vom Rate ins Gefängnis gesetzt, dann aber in die Hände von Bürgern freigelassen. Der hildesheimische Archidiakon zu Denstorf hatte hierauf eine Strafverfügung gegen den Rat erlassen, dieser dagegen an den Papst appelliert. Jedoch kam es bald darauf zu einer Sühne zwischen dem Rate und den Blomes.

Im allgemeinen war jedoch eine Prozeßführung in Rom dem Rate sehr unerwünscht, schon wegen der weiten Entfernung und hohen Kosten. 1411 hatte sich Joh. Luchte beim Papste beschwert, daß Bürgermeister und Rat ihn ins Gefängnis geworfen und zur Leistung eines Eides gezwungen hätten. Der Papst beauftragte daraufhin den Bischof von Minden, die

Sache weiter zu untersuchen, und der Rat wurde vor das bischöfliche Gericht daselbst geladen. Im folgenden Jahre wurde der Prozeß in Rom eingeleitet und hannoversche Bürger dorthin vorgeladen, jedoch wurde die Angelegenheit 1413 durch einen Vergleich Luchtes mit dem Rate beigelegt.

Wenn es irgend geschehen konnte, so war der Rat bemüht, Streitsachen nicht vor ein geistliches Gericht bringen zu lassen, sondern selbst zu entscheiden. Als er 1444 mit Friedrich von Steder einen Vertrag schloß, wurde festgesetzt: falls Streit entsteht, soll Steder nur vor dem Rate und nirgends anderswo einen Schiedsspruch holen. 1451 kamen Munder und Reime vor den Rat und beschuldigten den Bäcker Frige, er habe sie vor ein geistliches Gericht geladen, während sie sich doch vor dem Rate, vor dem herzoglichen Gerichte in Hannover oder vor dem Herzoge selbst verantworten wollten. Frige sagte darauf, er habe sich in dieser Hinsicht schon verpflichtet, „he moste erst mid den Papen spreken“. Der Rat erwiderte ihm, er solle die Vorladung rückgängig machen und Recht vom Rate nehmen, wie dieser angeordnet hätte. Auch machte er den Frige für etwa entstehenden Schaden verantwortlich.

In gleicher Weise beklagte sich 1457 Gerd Engelke vor dem Rate, Dietrich Schild habe ihn und seine Frau nach Minden vor den Official geladen. Darauf ließ der Rat dem Schild sagen, er solle die Ladung rückgängig machen, bei Verlust von Innung und Berechtigung zum Aufenthalt in Hannover, und Recht vor dem Rate nehmen, wie Engelke sich erboten hatte. Schild achtete dieses aber nicht, sondern behelligte den Engelke und seine Frau mit dem geistlichen Gerichte.

Daß der Rat die geistliche Flut möglichst zurückzudämmen suchte, war auch aus wirtschaftlichen Gründen sehr berechtigt. Denn anderenfalls lag die Gefahr vor, daß der geistliche Einfluß überhand nahm, und die Bürger und Bürgerinnen aus Gewissensnot und ihres Seelenheiles wegen viel Geld und Gut an die Kirche schenkten und somit dem eigentlichen Volksvermögen, wie auch dem Zugriffe der städtischen Steuerbehörde entzogen.

In dieser Hinsicht erließ der Rat im Jahre 1307 folgende zwei Bestimmungen und nahm sie in das Stadtrecht auf: „Kein Bürger oder Fremder darf einem Weltgeistlichen oder Kloster-

geistlichen sein Erbgut verkaufen oder aus religiösen Gründen schenken. In barem Gelde kann er ihnen jedoch schenken so viel er will“, und „Ein Bürger, der auf dem Krankenlager sein Testament machen und seines Seelenheiles wegen eine Schenkung machen will, kann hierzu den zehnten Teil seines Kapitalvermögens verwenden, und hiergegen können weder seine Ehefrau noch die Erben Widerspruch erheben; jedoch ist dabei die Voraussetzung, daß einige rechtschaffene Männer Kenntnis davon haben“.

Derartige Einschränkungen bildeten nun für die auf kirchlicher Seite vorhandene Begehrlichkeit einen Stein des Anstoßes. Der Bischof von Minden erklärte daher 1393, das Bestreben Bürgerlicher, Zuwendungen an kirchliche Anstalten zu beschränken, verstoße gegen die Bestimmungen des kanonischen Rechtes.

Der Sachlage gemäß kam dem Rate die Befugnis zu, seine obrigkeitliche Stellung durch Strafverfügungen gegen Angriffe zu schützen. Wegen seiner freventlichen Worte gegen den Rat wurde Friedrich Grove 1432 in Strafe genommen, verglich sich dann mit diesem und wiederholte die hierauf bezügliche Erklärung sowohl im herzoglichen Gerichte wie in dem des Vizearchidiakons zu Pattensen. 1440 hatte Hesse den Rat beleidigt und wurde deshalb in des Rates Hechte, das städtische Gefängnis, gesetzt. 1487 war Cord Rasche wegen seiner gegen Rat und Geschworene geäußerten ungehörigen Worte verhaftet worden. Er bat nun um Verzeihung, versprach bei der Entlassung aus der Haft, allen Haß zu vergessen, sich wohl zu verhalten und bei Streitigkeiten mit Bürgern nur vor dem Rate Recht zu suchen.

Als im Jahre 1411 Herstol dem Rate Hohn gesprochen hatte, mußte er schwören: wenn der Rat es von ihm verlangte, so wolle er eine Meile von Hannover entfernt bleiben und nicht näher, noch in die Stadt hineinkommen, es sei denn, daß der Rat es ihm erlaubte. Eine derartige Verfestung, Verbannung aus der Stadt, traf 1353 auch einen namens Storm, und es wird hinzugefügt, es sei auf Antrag Bertolds v. Lenthe geschehen. Storm leistete seinen Schwur bei den Heiligen und erklärte vor dem herzoglichen Gerichte, wenn er sich verginge, so

wolle er die Strafe der Enthauptung erleiden. Ferner schwur er dem Herzog, den Seinen und den Bürgern eine Urfehde unverbrüchlich halten, d. h. sich an ihnen wegen seiner Bestrafung nicht rächen zu wollen.

Die Verfestung geschah demnach vor dem herzoglichen Gerichte, jedoch übte der Rat dabei einen maßgebenden Einfluß aus. Er scheint sogar die Befugnis gehabt zu haben, von sich aus selbständig eine Verbannung aus der Stadt anzuordnen. So hatte, um d. J. 1350, Henneke Kohlsack eine Gewalttat begangen, wollte nicht vor dem Gerichte des Rats erscheinen und hatte deswegen Bürgerrecht und Aufenthaltsberechtigung in der Stadt verloren. Der Rat alt und neu beschloß nun, er wolle ihn nicht in Hannover dulden; wer ihn trotzdem bei sich aufnehmen würde, dessen Leib und Gut solle in des Rates Hand stehen.

Schon von 1320 an sind im Stadtbuche diejenigen verzeichnet, welche wegen irgend eines Vergehens aus der Stadt verbannt wurden. Als solche Verbrechen werden genannt: Diebstahl, Meineid, Körperverletzung und Betrug; in einigen Fällen ist die Ursache nicht angegeben. Besonders angeführt werden noch die Entfernung von der Stadt, welche die Betroffenen einzuhalten hatten, und die Zeit, vor deren Ablauf sie nicht zurückkehren durften. In einigen Fällen behielt sich der Rat hierüber noch eine Entscheidung für die Zukunft vor. Meist nahm man den aus der Stadt Gewiesenen noch einen Eid ab, daß sie die ihnen zeitlich und räumlich bestimmten Grenzen der Verfestung nicht überschreiten wollten.

Im Beisein des alten und neuen Rates und der Feuerherren schwuren 1357 die Gebrüder von Anderten, Ludwig Luceke, sowie die Gebrüder Gieseke und Hermann Monter, daß sie den Streitfall, an dem Lobeke beteiligt war, nicht rächen und dieserhalb keine Feindseligkeit gegen den Rat, die Bürger oder ihre Diener unternehmen wollten, weder mit Rat noch mit Tat. Dasselbe sollten gegebenenfalls auch andere beschwören.

Mit der Eintragung strafrechtlicher Bestimmungen in das Stadtbuch wurde bereits 1303 begonnen. Diese Satzungen wurden in der Folgezeit z. T. getilgt oder verändert, andere hinzugefügt, so daß wir in gewisser Weise eine Entwick-

lung verfolgen können. Die erste Eintragung, von 1303, lautet: „Ein Bürger, der einen anderen durch schmähliche Worte beleidigt und überführt wird, soll vier Wochen auf eine Meile außerhalb der Stadt bleiben". Dieser Satz blieb bestehen, dagegen wurden die nächstfolgenden, den Jahren 1303 und 1307 angehörigen Bestimmungen durchstrichen.

Sie wurden etwas geändert und 1308 in neuer Fassung wiederum in das Stadtbuch eingetragen: „Ein Bürger, der einen anderen an die Ohren schlägt oder mit einem Stocke oder Knüppel verletzt, soll ein halbes Jahr auf eine Meile außerhalb der Stadt bleiben. Als Vergünstigung wird eine Frist von zwei Wochen gewährt, bevor er die Stadt verlassen muß. Er darf übrigens in die Stadt nicht zurückkehren, wenn er nicht dem Verletzten eine entsprechende Buße gezahlt hat. Der Rat kann jedoch die Buße festsetzen". „Wenn ein Bürger einen anderen tödtet, so soll er gleichfalls außerhalb der Stadt bleiben und darf nur zurückkehren, wenn er den Verwandten des Todten eine entsprechende Buße geleistet hat." „Wenn ein Bürger einen anderen vorbedachtermaßen mit scharfen Waffen angreift, oder mit einer Keule, mit Stöcken und großen Knüppeln, wodurch der Tod herbeigeführt werden kann, sei es, daß er ihn verwundet oder nicht, so soll er ein ganzes Jahr auf eine Meile außerhalb der Stadt bleiben. Als Vergünstigung bekommt er vier Wochen Frist, bevor er die Stadt verläßt. Wenn diese vorüber sind, muß er die Satzungen der Stadt halten, und darf in diese nicht zurückkehren, wenn er nicht wegen seiner Uebelthat dem Kläger Genugthuung geleistet hat." „Alles dieses soll jeder Frevler büßen, vorausgesetzt, daß die Klage vor den im Rathhause versammelten Rath gebracht wird."

Über Friedensbruch wurde 1309 folgende Satzung beschlossen: Wer einen Auflauf wegen Worte oder eines sonstigen geringfügigen Streites erregt, soll, wenn es ohne Totschlag oder arge Verwundung abgeht, 20 Mark an die Stadt zahlen. Die übrigen Beteiligten haben jeder 5 Mark zu geben. Wer das Geld nicht bezahlen kann, soll so lange eine Meile von der Stadt entfernt bleiben, bis er es entrichtet hat. Wenn die Schlägerei zu Ende ist, so soll die Sache vor ein Schiedsgericht von acht genannten Männern, offenbar Ratsherren, gebracht

werden; „desse achte hebbet darto uppen Heyligen gesworen, dat se it scon (: sollen) vorlikenen an Minne oder an Rechte na Witte unde Sinne, so se best mogen“.

Sodann wurde 1349 u. a. beschlossen: „Entsteht ein Streit in der Stadt oder innerhalb der Schlagbäume oder Zingeln, so soll, wer dabei zugegen ist, nach Möglichkeit versuchen, die Streitenden auseinander zu bringen. Gelingt das nicht, und wird dort jemand verwundet oder getödtet, so sollen alle Anwesenden dem Friedensbrecher mit Gerüfte folgen, auch die das Gerüfte hören, bei Strafe von 1 P. So lange man den Friedensbrecher sieht, darf man ihm in der handhaften That auch in ein Haus folgen, wenn man es offen und nicht zugeschlossen findet, und bei ihm bleiben auf Recht. Kommt ein Rathsherr, alt oder neu, zu dem Streite, so kann er den Streitenden Friede gebieten und sie in ihre Häuser weisen, bei Strafe von 10 Bremer Mark, im Unvermögensfalle Verfestung auf eine Meile von der Stadt“.

Von sonstigen strafrechtlichen Satzungen mögen noch folgende genannt werden, die gleichfalls der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehören. „Wer mit einem anderen Zwist hat und ihn dieserhalb angreift, wenn er Abends zum oder vom Tanze geht, oder wenn er in Gesellschaft gewesen ist, der soll das dem Rate für zwei vorsätzliche Mißhandlungen entgelten.“ „Ein Bürger, der einen anderen so verwundet, daß Verfestung darauf gesetzt ist, oder ihn totschlägt, der soll, wenn er das dem Kläger gebüßt hat oder den nächsten Verwandten, denen er dazu verpflichtet ist, sowie dem Herzog, außerdem ein Jahr außerhalb der Stadt bleiben oder, wenn er das vorzieht, dem Rathe für das Jahr 4 Bremer Mark geben.“ „Wenn ein Fremder einen Bürger so verwundet, daß Verfestung darauf gesetzt ist, oder ihn totschlägt, so soll er dreifache Strafe an den Rath zahlen.“ „Die Bürger können die Zeit der Verbannung, in die sie nach Stadtrecht verurtheilt sind, mit Geld ablösen, und zwar vier Wochen mit 1 Bremer Mark, 1/2 Jahr mit 2 Mark, 1 Jahr mit 4 Mark. Der betreffende Bürger soll zugleich schwören, sich dieserhalb später nicht rächen zu wollen.“

Diese Bestimmungen, die eine auffallend milde Beurteilung schwerer Körperverletzungen kundgeben,

widersprechen durchaus unserem Empfinden. Nach ihnen konnte ja selbst die Tötung eines Menschen in der Weise gesühnt werden, daß der Täter außerhalb der Stadt bleiben mußte, bis er die Familie des Erschlagenen durch Zahlung einer Geldsumme zufriedengestellt hatte. Auch tritt hier wieder das Bestreben des Rates hervor, aus der Ablösung der eigentlichen Strafen Einnahmen für die Stadtkasse zu erzielen.

Wir haben im Vorstehenden als Beispiele nur solche Satzungen namhaft gemacht, die auf Beschlüssen des stadthannoverschen Rates selbst beruhen. Dagegen würde es zu weit führen, wollten wir auch die von Minden an Hannover erteilten Rechtsweisungen berücksichtigen, wenngleich sie in das Stadtrechtsbuch mit aufgenommen sind und einen Teil unseres Stadtrechtes gebildet haben.

Die Beteiligung des Rates an der Strafrechtspflege, die im herzoglichen Gerichte stattfand, ist erheblich gewesen, da hier dem Vogte nur die Leitung, den Vertretern der Stadtverwaltung aber die übrige gerichtliche Tätigkeit zukam. Aus der Zeit gegen Ende des Mittelalters sind mehrere Niederschriften erhalten geblieben, aus denen wir die Art des Vorgehens gegen den Angeklagten ersehen können. In einer Urkunde vom 16. April 1516 erklärte der Vogt, daß er auf gebührlicher Stätte und zu rechter Tageszeit ein offenbares Gericht gehegt und in diesem den Vorsitz geführt habe. Vor dieses Gericht kamen die Abgesandten, die Geschworenen vom Rate zu Hannover und ersuchten den Vogt, er möge ein Goding hegen lassen, was dann auch geschah. Ebenso wurde ihrer Bitte um einen Vorsprecher stattgegeben. Dieser beschuldigte in ihrem Namen die Gesche Stolle, sie habe Zauberei getrieben, um dadurch mehrere Leute an ihrer Gesundheit zu schädigen. Als die Anklage verlesen war, bekannte Gesche, ohne Zwang, daß sie das alles getan habe. Die Abgesandten erhielten auf ihr Ersuchen noch ein Gerichtsprotokoll zu den Akten des Rates und ließen dann fragen, welche Strafe die Gesche treffen solle. Nun wurde der hier anwesende Scharfrichter um seine Meinung befragt und gab das Urteil ab, man solle sie verbrennen, „up dat se dat nicht mer en dede“. Die hierüber ausgestellte Urkunde wurde von den fünf Mitgliedern des Gerichtes be-

siegelt, nämlich vom Vogte, sowie den Beisitzern und Dingleuten. Von diesen gehörten zwei dem Rate und zwei den Geschworenen an.

Ganz ähnlich war der Verlauf einer Gerichtsverhandlung, über welche am 29. April 1523 eine Urkunde ausgestellt wurde. Der Vogt hegte ein offenbares Gericht, die Abgesandten des Rates beschuldigten die drei angeklagten Frauen der Zauberei, worauf diese alles eingestanden. Dann wurde der Scharfrichter um ein Urteil gefragt und fand für Recht, er wolle sie hinausführen und verbrennen. Schließlich wurde dem Rate ein Gerichtsschein ausgestellt.

Doch nicht immer kam es zu einem Todesurteile. So erschien vor einem offenen gehegten Gerichte des Vogtes, das etwa 1443 stattfand, Hans Havek, den der Rat eines Münzvergehens beschuldigte und ins Gefängnis hatte setzen lassen. Er verteidigte sich mit Erfolg dagegen, so daß der Rat durch seine beiden anwesenden Mitglieder die Beschuldigung zurücknahm und ihn für einen ehrlichen frommen Mann erklärte. Havek dankte dem Rate dafür und verzichtete auf einen Anspruch gegen ihn. Auch in einem offenbaren Gerichte, das der Vogt 1529, und in einem offenbaren Goding, das er 1531 hegte, war das Ergebnis nur, daß die Angeklagten eine Urfehde schwören mußten.

Seit dieser Zeit läßt sich aus einer größeren Zahl von Gerichtsprotokollen ersehen, daß in Strafsachen nunmehr durchweg eine Trennung des Verfahrens stattfand. Und zwar wurde jedesmal in der ersten Sitzung, im Goding, eine Bestätigung der schon vordem erfolgten Aussage des Angeklagten herbeigeführt. Die zweite Verhandlung geschah dann einen oder mehrere Tage darauf vor dem Gerichte, das später auch als peinliches Halsgericht bezeichnet worden ist. Hier erschien der Scharfrichter, der auf Befragen sein Urteil abgab, das je nachdem auf verschiedene Leibes- und Lebensstrafen lauten konnte: Stäupen, Abschneiden eines Ohres, Enthaupten, Rädern, Aufhängen, lebendig begraben, Verbrennen.

Die Kosten, die dem Rate aus der Ausübung der Gerichtsbarkeit erwuchsen, waren nicht unerheblich. So enthält z. B. das Lohnregister von 1480 die Ausgabe: 24 ß. dem Vogte, die der Rat mit ihm vereinbart hatte, als man

Veltmann und Dencker richtete, „van den Godinge wegen". 1481: 6 ſh. dem Vogte für ein Stübchen Wein vom Echten Dinge. Item 5 ſh. 4 Pfennig für vier Godinge. Das von 1484 enthält dem entſprechend: 2½ ſh. 2 Pfennig dem Vogte für zwei Godinge zu hegen. 1483 und 1487 findet ſich mehrfach die Ausgabe: 6 ſh. dem Vogte und den Richteherren bzw. Dingleuten für die Gerichtsurkunde. Ebenfalls 1487: 3 ſh. 3 Pfennig dem Vogte „vor 2 Godinge, eyn tom Echtendinge unde eyn to Smekeworſte". Letzterer war wohl ein Übeltäter, der an anderer Stelle Metworſt genannt wird. 1496: 18 ſh. „vor 2 Godinge to holdende, deme Vogede, in dem Keller", nämlich im Ratskeller.

Die Stockmeiſter erhielten 1488 für ihre Beköſtigung, als ſie Hans Lange verhörten, 15 ſh., 9 ſh. wurden verausgabt, „dat de Richteherren vorterden, do ſe Hans Langen dat leſtemal vorhorden", „6 ſh. dem Scherpenrichter, do he one richtede". Bei der Folterung einer Frau wurden 1489 ausgegeben „1½ ſh. 3 Pfennig vor Beer, do ſe dat Wif pynigheden". 1492: 9 ſh. für ein Stübchen Wein dem Vogte und den Richteherren, „do me de 2 Fruwen groff" (lebendig begrub). Gefühlvoll iſt man damals alſo auf Seiten der Stadtverwaltung nicht geweſen.

Bis zur Hinrichtung ſaßen die Angeklagten in einem der ſtädtiſchen Gefängniſſe, wo auch das Verhör ſtattfand. Hierzu bedurften die Richteherren offenbar einer erheblichen Stärkung, wie ſich aus dem Lohnregiſter von 1489 erſehen läßt: „1½ P. 2 ſh., de de Heren vorterden, do ſe tho den Vangen gingen to twen Avenden". Im allgemeinen kommt für Gefängnis die Bezeichnung „des Rathes Hechte" (von hegen: verwahren) vor, ferner werden gelegentlich als Gewahrſam der Beginenturm, das Haus des Henkers, ſowie der wahrſcheinlich unter dem Rathauſe befindliche ſogenannte Diebeskeller genannt.

Für Vollziehung der Leibes- und Lebensſtrafen kamen dem Scharfrichter beſtimmte Gebühren zu, und zwar gegen Ende des Mittelalters 6 ſh. für jeden einzelnen Fall. So bekam er 1480 für die Hinrichtung Veltmanns und Denckers 12 ſh., für Büntings Enthauptung 6 ſh., 1481 für die Stäupung der Vaſel'ſchen 6 ſh., für Heiſes Enthauptung 6 ſh. Da man einen Scharfrichter nicht wohl entbehren konnte, ſo wurde Meiſter Hans, der dieſen Dienſt bisher verſehen hatte und 1502 abging, vom

Rate beauftragt, vorher noch eine Dienstreise zu machen, um sich nach einem Nachfolger umzusehen. Ein solcher, Mester Karel, wurde dann auch gefunden und übernahm alsbald das Amt seines Vorgängers.

Über die Formen, in denen sich der Zivilprozeß vor Gericht zu bewegen hatte, enthält das Stadtrecht nur einige wenige Vorschriften. Sie beziehen sich zumeist auf den Beweis durch Eid oder durch Zeugen. Da das Verfahren mündlich war und unter Beobachtung feststehender Formeln verlief, so mußten die Parteien sich je eines Vorsprechers bedienen.

Sehr bemerkenswert, auch nach dem Inhalte der Klage, ist eine Verhandlung, die in einem offenen gehegten Gerichte stattfand, das der herzogliche Vogt Walther Koch am 17. Juni 1443 in Hannover hielt. Als Vertreter der Stadtgemeinde Hannover hatten Rat und Geschworene deren Interessen wahrzunehmen und erhoben daher durch ihren Vorsprecher Klage gegen Dietrich von Berkhusen, weil er sich weigere, von seinen zwischen der Stadt und der Landwehr gelegenen Gütern Schoß und Dingpflicht zu leisten. Hiergegen verteidigte sich Dietrich zunächst selbst und sagte, er hielte sich in Hannover nur vorübergehend auf, da er mit seinem Bruder und seinen Vettern wegen der Teilung etlicher Erbgüter zu verhandeln hätte. Die betreffenden Güter seien Lehngüter, und er daher nicht verpflichtet, irgendwelche Dingpflicht davon zu tun. Hierauf fragten die anwesenden Vertreter des Rates und der Geschworenen um ein Urteil, ob Dietrich nicht von Rechtswegen und nach ihrer Stadt Satzungen verpflichtet sei, Schoß und Dingpflicht gleich anderen hiesigen Einwohnern zu leisten.

Diese Frage wurde von dem Bürger Fr. Grove, der um sein Urteil befragt war, bejaht. Dagegen ließ Dietrich jedoch durch einen Vorsprecher Einsprache erheben. Alsdann wies der Vogt beide Parteien an den Rat, der einen Schiedsspruch abgeben sollte. Hiergegen ließ Dietrich mit Recht erklären, daß er das ablehne, da ja der Rat selbst Partei sei. Nunmehr aufgefordert, zu sagen, an wen denn die Berufung erfolgen solle, nannte er den Lehnsherrn der Güter, nämlich den Abt von Marienrode.

Rat und Geschworene waren aber durchaus nicht damit einverstanden, daß sie sich wegen Schosses und Pflicht ihrer Stadt

an den Abt wenden sollten. Vielmehr solle die **Berufung an den Rat zu Minden** gehen, wo sie ihr Recht zu holen und zu suchen pflegten, wie sie dieserhalb privilegiert wären. Auch müsse ausgesprochen werden, daß diejenige Partei, welche dieser Berufung etwa nicht folgen würde, den Rechtsstreit verlieren solle. Das entsprechende Urteil wurde von L. v. Rössing gefunden und alsdann vom Gerichte in diesem Sinne entschieden.

Die hierüber ausgestellte Gerichtsurkunde wurde besiegelt vom Vogte, von Hermann Gerken, Jordan vom Hagen und Tile Lathusen als Beisitzern und Dingleuten, sowie von den beiderseitigen Vorsprechern. Innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen, am 28. Juni, schrieben Rat und Geschworene an den Rat zu Minden und ersuchten um Abgabe eines Schiedsspruches. Da aber in dieser Sache kein weiteres Schriftstück vorliegt, so ist uns der Ausgang nicht bekannt.

Einige spätere Zivilprozesse mögen im folgenden nur noch kurz angedeutet werden. Am 28. Juni 1463 hielt der herzogliche Vogt ein offenes gehegtes Gericht, Brautschatz betreffend. Am 24. Januar 1502 hegte er ein offenbares Gericht, betreffend einen Pferdekauf, am 9. Juli 1513, betreffend eine Schuldsache und Arrest, am 29. März 1524 und 20. November 1525, betreffend Bezahlung von Schulden. Bei einem offenbaren Gerichte, das der herzogliche Vogt zu Hannover am 29. August 1516 hegte, beschuldigte Jost Lunde durch seinen Vorsprecher den Hans von Doren um 3 Gulden, die er ihm auf den Kauf eines Pferdes gegeben habe, was Hans nicht gelten lassen wollte. Es wurden zwei gegenteilige Urteile abgegeben, Hans ließ gegen das zweite ihm nachteilige Urteil Einsprache erheben und legte Berufung an den Rat ein, an den beide Teile dann auch gewiesen wurden.

Der Stadthaushalt.

Von der Verwaltung des städtischen Vermögens hing in erster Linie das Gedeihen des Gemeinwesens ab. Über die **Grundsätze der Finanzverwaltung** traf der alte und neue Rat 1358 folgende Bestimmung: „Es soll jährlich ein Anschlag gemacht werden, welche Ausgaben im nächsten Jahre für die Stadt nötig sein werden. Darnach soll die Höhe des

Schosses, den die Bürger zu entrichten haben, festgesetzt werden. Die Verwaltung des Schosses kommt den Kämmerern zu; sie haben darüber dem Rate Rechenschaft abzulegen. Dasselbe sollen alle Ratsherren thun, denen der Rat städtische Gelder anvertraut hat. Die Rechenschaft soll geleistet werden, wenn der Rat es anordnet, und zwar jedesmal, ehe der Schoß festgesetzt wird, damit man den Stadthaushalt übersehen kann. Wer einmal Rechenschaft abgelegt hat, der braucht eine solche in derselben Sache nicht nochmals zu leisten. — Die Bauermeister sind für die Ausgaben, die das städtische Bauwesen erfordert, auf bestimmte Einnahmequellen angewiesen und haben diese Gelder selbst zu erheben, nämlich den Stadtzins, das Bürgerrechtsgeld, Innungsgeld, Strafgelder, den Zoll für Tuch und eine Verkaufsabgabe. Was sie außerdem für die Bauten noch nötig haben, das sollen sie sich von den Kämmerern geben lassen, und davon sollen die Bürgermeister und Ratsherren nichts erhalten. Diese Bestimmungen sollen dem Rate und den Bauermeistern vorgelesen werden, wenn sie der Stadt ihren Eid geleistet haben. Alsdann sollen sie bei demselben Eide geloben, alle diese Bestimmungen nach bestem Wissen und Können zu halten".

Unter den Vorschriften, die 1412 vom alten und neuen Rate nebst den Geschworenen erlassen wurden, befanden sich auch mehrere, welche die städtische Vermögensverwaltung betrafen. „Die Kämmerer sollen niemandem Geld aushändigen als denjenigen, welche städtische Ämter zu verwalten haben; jeder soll sich selbst behelfen, wie das hergebracht ist. Wer ein Amt hat, oder wem vom Rate aufgetragen ist, etwas zu verwahren, der soll davon dem Rate keine ausstehende Schuld überantworten, die am Gewinne noch fehlt, sondern er soll eine solche selbst einmahnen." Ferner wurde 1438 beschlossen: „Wenn bei Einsetzung des neuen Rates Kämmerer und städtische Beamte gewählt werden, welche Geld einzunehmen und davon abzurechnen haben, so soll jeder von ihnen bei der Rechenschaftsablage den Überschuß an die Stadt auszahlen und die Schulden schriftlich mit überantworten".

Schon vorher hatten Rat und Geschworene eine Einrichtung getroffen, wonach die Kämmerei in drei Teile geteilt wurde. Eine Eintragung im Kämmerei-Register sagt darüber

folgendes: „Kämmerer sind jetzt (nach dem 10. November 1428) Lothar Volger, Hermann von Anderten und Bertold Haupt. 1. Lothar Volger hat die Ausgaben für Leibgedinge und Zinsen von Kapitalien, die bei der Stadt belegt sind. Diese Ausgaben werden von den Einnahmen aus dem Schosse bestritten. 2. Hermann von Anderten hat den Lohn an die städtischen Arbeiter auszuzahlen und ähnliche Ausgaben an Lohn für der Stadt Bedarf. Diese Ausgaben werden bestritten aus dem Bürgergelde, Werkgelde, den Strafgeldern und der Einnahme „Insgemein". 3. Bertold Haupt hat die Ausgaben für den Marstall und des Rates Sendboten, und zwar ist er dabei auf die Einnahmen aus dem Weine und Einbecker Biere angewiesen". In der Folgezeit sind naturgemäß noch mehrfach andere Einrichtungen getroffen worden.

Als Einnahme stand namentlich der Schoß zur Verfügung, eine im allgemeinen nach den einzelnen Häusern zu entrichtende Abgabe vom Vermögen der Bürger und Einwohner, sowie in Verbindung damit der sogenannte Vorschoß. Ferner die Gebühr für Gewinnung des Bürgerrechtes, sodann von mittelbaren Steuern u. a. einige Zölle bzw. Akzisen. Auch flossen der Stadt Einnahmen zu aus der Münze, der Ziegelei, später auch den Mühlen, aus dem Wein- und dem Bierkeller, sowie aus der Nutzbarmachung des städtischen Grundbesitzes, insbesondere der Verpachtung von Gebäuden und Plätzen.

Falls es erforderlich war, besondere Einnahmen zu beschaffen, so wurden, allerdings erst gegen Ende des Mittelalters, außerordentliche Steuern erhoben oder es wurden, zumal bei Privatleuten, Anleihen gemacht. Sofern es dem Gläubiger bzw. Rentenkäufer daran lag, eine Leibrente, damals Leibgedinge genannt, zu beziehen, so vereinbarte man, daß ihm Zeit seines Lebens höhere Zinsen gezahlt werden, die Hauptsumme aber mit seinem Tode an die Stadt fallen sollte.

Von den jährlich auszugebenden Geldern wurde ein Teil auf die Verzinsung der städtischen Schuld, für Renten und Leibgedinge verwandt, eine geringe Abgabe an den Landesfürsten gezahlt und die Besoldungen einiger Beamten bzw. Angestellten, sowie der städtischen Söldner bestritten. Größere Ausgaben waren für das Bauwesen, insbesondere die Instandhaltung der

Befestigungswerke, des Rathauses, der Schule u. a. Gebäude erforderlich. Für unvorhergesehene, sowie überhaupt nicht regelmäßig wiederkehrende Ausgaben war die Ausgabe „Utgave mennigerleye" vorgesehen.

Der Rat war sich seiner Verantwortlichkeit gegenüber der Bürgerschaft durchweg bewußt und bemühte sich, bei der Verwaltung des städtischen Vermögens möglichste Sparsamkeit walten zu lassen. In dieser Hinsicht beschlossen Rat und Geschworene 1443, daß keiner von ihnen, weder einzeln noch gemeinsam, hinfort auf Stadt Kosten zehren soll: „uppe der Stadt Budell (Beutel) theren, wer (weder) ethen eder dringken noch Wyn eder Ber, sunder tor Schoteltyd, so dat wontlik is", also mit der alleinigen Ausnahme, daß ein derartiges Festessen zu der Zeit stattfinden darf, wo der Schoß eingezahlt wird, jährlich am 13. Dezember, wie das hergebracht ist.

Es kann freilich nicht verschwiegen werden, daß es hierbei nicht verblieb, sondern es fanden sich noch andere Gelegenheiten, die zu einem städtischen Festmahle Veranlassung gaben. Regelmäßig geschah dieses, sobald am 6. Januar jedes Jahres der neue Rat sein Amt angetreten hatte. Auch einzelne Ausschüsse, z. B. die Schoßherren und die Wacheherren, hatten gelegentlich gemeinsame Mahlzeiten, deren Kosten der Stadtkasse zur Last fielen.

Ebenso fand beim Amtswechsel der Feuerherren eine gemeinsame Mahlzeit statt, und zwar wurden hierzu, wie wir aus einem Beschlusse von 1432 ersehen, nach alter Gewohnheit gestiftet „ene Tunne Beres, 2 Stovelen Wynes van des Rades wegen, mer nicht". Für einen Hecht, den die Feuerherren aßen, wurden 1503 nach Ausweis des Lohnregisters 5 ſß. gezahlt, und nach demselben Register von September 1508 war auch damals eine Gelegenheit, „wan de Furheren to hope eten".

Auch in Bezug auf Dienstreisen war man darauf bedacht, daß sie möglichst geringe Kosten verursachten. Eine Bestimmung von 1412 — die allerdings später fortfiel — lautete: Wenn ein Bürgermeister, Ratsherr oder sonst jemand im Interesse der Stadt nach auswärts reitet, so soll er von Dienern und Mitreitern möglichst wenige mit sich reiten lassen, „umme

Sparynghe willen der Stad Koste". Falls jemand in eigener Sache mit ihnen reitet, so soll dieser seine Zehrung selbst bestreiten.

Für den Rat war die Stadt ein abgeschlossenes Wirtschaftsgebiet, dessen Vorteile möglichst nur den Eingesessenen selbst zugute kommen sollten. Darauf bezieht sich eine, gleichfalls den Satzungen des Jahres 1412 angehörige Vorschrift, die allerdings zunächst als reichlich engherzig erscheint: Gabe und Dienst Auswärtigen zukommen zu lassen, soll man vermeiden, wo man kann.

Der städtische Grundbesitz.

Als Schutz und Grenze der Altstadt dienten deren Befestigungen, durch welche zugleich das mittelalterliche Stadtbild Hannovers in erster Linie bedingt war. Leider sind von der Stadtmauer nur geringe Reste erhalten geblieben, am besten davon der Teil beim Turme am Spreenswinkel, von der Friedrichstraße aus zugänglich. Wie Mithoff, der wohl noch größere Teile der Stadtmauer gekannt hat, angiebt, bestand sie an ihren Außenseiten aus einem Mantel von Bruchsteinen oder Ziegeln, im Innern aus Gußmauerwerk. In einzelnen Fällen und unter besonderen Bedingungen erlaubte der Rat wohl, daß ein Haus z. T. mit auf der Mauer errichtet wurde, wie der 1320 bzw. 1337 mit dem Kloster Loccum geschlossene, bereits erwähnte Vertrag ersehen läßt. Ferner wird 1492 Hans Brandes Haus erwähnt, „dat up der Muren steit".

Der Rat hatte, wie wir sahen, mit dem Kloster Marienrode wegen der Lage seines Grundstückes an der Stadtmauer bzw. am Wächtergange Verträge in den Jahren 1308 und 1371 geschlossen, mit dem Kloster Loccum aus demselben Grunde 1320 und 1337, mit den Beginen 1357. Worauf es ihm dabei ankam, ersehen wir aus folgender Eintragung im Stadtrechtsbuche, etwa aus dem Jahre 1370: Was damals, als man die Wasserpforte vom Leinetore nach der Klickmühle hin zumauerte, an und auf der Mauer, sowie über dem Wächtergange bei der Mauer gebaut ist, das hat der Rat und die Stadt bezahlt, damit sie den Wächtergang ledig und los haben möchten, wann sie wollten.

Um die Mauerbefestigung in Bau und Besserung zu erhalten, auch den Ansprüchen der Kriegführung gemäß weiter

auszugestalten, waren andauernd größere Ausgaben erforderlich. So verursachte die Erneuerung eines Teiles der Stadtmauer, die 1481 vorgenommen wurde, nach Ausweis des Lohnregisters erhebliche Kosten, ebenso im Jahre 1500 die Ausbesserungsarbeit am Beginenturme. Damals begann man auch damit. außerhalb der älteren Stadttore sogenannte Zwinger zu errichten, und zwar wurde 1492 der am jetzigen Neuen Wege gelegene erbaut, 1509 auch die Zwinger vor dem Steintore und dem Leintore erwähnt.

Mit den **Barfüßermönchen**, deren Grundstück gleichfalls an der Stadtmauer lag, traf der Rat 1452 eine Vereinbarung, die z. T. an den 1320 mit dem Kloster Loccum geschlossenen Vertrag erinnert. Das Kloster verpflichtet sich hiernach, die Mauer, die hinter einem ihm geschenkten Grundstücke an der Leine liegt und der Stadt gehört, höher zu mauern und die genannte Mauer von unten bis oben auf Kosten des Klosters in Besserung zu halten, so daß die Stadt dieserhalb vor Schaden bewahrt wird. Auf der Mauer darf das Kloster zu seinem Behufe mit Zustimmung des Rates und gemäß seinem Gutachten neue Gebäude errichten lassen. Und zwar sollen sie alsdann im Einverständnis mit dem Rate ein neues Wächterhaus auf der Mauer bauen lassen mit einem freien Gang darauf, um kommen und gehen zu können zum Behufe der Stadt, Tag und Nacht, so oft es nötig sein wird.

Auch darf der Rat an der genannten Mauer einen Turm oder Zwinger oder was für ein anderes Bauwerk ihm da genehm sein wird, zum Behufe der Stadt anlegen lassen, wann er will. Für ein solches Gebäude will das Kloster ihm vollen Raum an Weite, Länge und Höhe überlassen, und zwar mit einem freien Zugange, so oft es nötig ist. Das Kloster soll auch die Planken und Mauern, die ihm rings umher den Nachbaren gegenüber zustehen, in Besserung halten und so befestigen, daß den Nachbaren und der Stadt kein Schade daraus erwächst, wie sich das gebührt. Auch soll der Wächtergang von der Klickmühle an bis vor das Leintor, soweit er für das Kloster in Betracht kommt, frei sein und bleiben zu ewigen Zeiten, zu gehen und zu gebrauchen zu der Stadt Behuf Tag und Nacht, wann und wie oft es nötig ist.

Das Kloster versprach ferner, nach Abbruch des ihm geschenkten, an der Leinstraße gelegenen Hauses, eine neue Mauer von Steinen vor der Straße her von der Mauer des Klosters, ebenso hoch wie diese, mit Zinnen darauf „to Tzirode", zum Zierrat unserer Stadt in gewohnter Weise errichten zu lassen.

Dieser letztere Ausdruck, den wir hier zunächst nicht erwarten, veranlaßt uns, einen Augenblick bei ihm zu verweilen. Es sieht beinahe so aus, als ob der Rat hier in seine baupolizeilichen Vorschriften einen Schönheitsparagraphen aufgenommen habe. Es fragt sich, ob wir etwas derartiges für die damalige Zeit schon annehmen können. Allerdings werden wir für das Mittelalter kein bewußtes Kunstempfinden in unserem Sinne voraussetzen dürfen, wohl aber eine unmittelbare Freude an dem Schönen, das durch die Umwelt etwa geboten wurde. Auch wird, vielleicht mehr noch als die Form, der Inhalt der Bau- und Kunstwerke auf die mittelalterlichen Menschen eingewirkt haben. Beim Anblick der hochragenden Gotteshäuser wird man, mehr oder weniger bewußt, das Gefühl gehabt haben, daß sie zugleich Sinnbilder der allgemeinen Kirche waren, jener großartigen Gemeinschaft, die den Himmel mit der Erde verband, und der man selbst angehörte.

Wer von außen in die Stadt zurückkehrte, sah ein einheitliches Bild vor sich, das sich von der Umgebung abhob und vermöge des Zusammenwirkens der Kirchtürme, Mauertürme und Giebelhäuser voll Reiz war. Der Anblick der Befestigungen wird in dem Bürger ein Gefühl der Sicherheit erweckt haben und zugleich des Stolzes auf die errungene Unabhängigkeit des Gemeinwesens. Inmitten der Stadt war es dann das Rathaus, das den Blick auf sich zog und recht eigentlich ein Sinnbild des tatkräftigen und umsichtigen Bürgertums war.

Im Innern der Stadt waren zwar die früher erwähnten Mängel vorhanden, die aber damals nicht in dem Maße empfunden wurden, wie wir es jetzt tun würden. Im übrigen aber konnte der Bürger ein Gefühl freudiger Genugtuung über das empfinden, was seine Stadt ihm darbot. Die nahen Beziehungen, welche die Kirche mit ihren einzelnen Mitgliedern verbanden, veranlaßten diese weit häufiger, als es jetzt der Fall ist, die dem Gottesdienste geweihten Räume aufzu-

suchen. Was sie dann an Kunstwerken vor sich sahen, redete eine allgemein verständliche und eindrucksvolle Sprache zu ihnen, wenngleich von den in Hannover vorhandenen Werken der Malerei, wie der Steinbildhauerei und Bildschnitzerei keines sich über den Durchschnitt erhob. Ebenso waren auch die zum Gottesdienste gehörenden Geräte kunstgewerbliche Gegenstände ohne erheblichen Wert; was ihnen aber für das Empfinden der Gemeindemitglieder Bedeutung verlieh, waren die heiligen Handlungen, denen sie dienten.

Die Straßen der Stadt waren hinsichtlich ihrer Linienführung von einer gewissen unbewußten Aesthetik ihrer Erbauer beeinflußt, indem nur die kurzen Verbindungsstraßen geradlinig sind, die langen Hauptstraßen dagegen eine etwas gekrümmte Form zeigen und somit der Gefahr, langweilig und unschön zu wirken, entgehen. Die einzelnen Häuser weisen durchaus das Gepräge der Gotik auf, die ja für das mittelalterliche Hannover allein in Betracht kommt. Es ist ein Vorzug unserer Stadt, daß damals neben den an Zahl weitaus überwiegenden Holzfachwerkhäusern auch mehrere steinerne Häuser vorhanden waren, so daß schon hierdurch eine Abwechselung eintrat.

Jedes Haus war von den Nachbarhäusern verschieden, bildete gewissermaßen eine Persönlichkeit für sich. Dabei wurden große ebene Flächen und überhaupt alles, was eintönig wirkte, vermieden. Bei den Steinhäusern geschah dieses in der Weise, daß die dem gotischen Stile eigene Richtung nach oben durch entsprechende Gliederung der Stirnseiten betont wurde. Bei den Holzfachwerkbauten war es noch leichter, eine Mannigfaltigkeit in der Einheit zu erzielen, da hier die Balken, Balkenköpfe, Konsolen, sowie die Füllungen der Holzrahmen schon von selbst Gelegenheit zu Schnitzereien boten. Auch hatte man wohl schon im 15. Jahrhundert damit begonnen, die oberen Geschosse über die unteren hinüberragen zu lassen und dadurch eine malerische Wirkung erzielt, die durch den Wechsel von Licht und Schatten noch erhöht wurde.

Gegen Ende des Mittelalters läßt sich in den Städten im allgemeinen eine Zunahme der Lebensfreudigkeit beobachten, die mit dem größeren Wohlstande und demnach der höheren Lebenshaltung zusammenhängt. Auch in Hannover entwickelten

sich die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in erfreulicher Weise weiter, wobei namentlich der günstige Umstand einwirkte, daß der Verfassungsstreit 1445 einen friedlichen und befriedigenden Verlauf nahm. Wenige Jahre später wurde mit dem Bau des Rathauses am Markte begonnen, dessen gefällige Formen Zeugnis von dem Geschmacke seiner Erbauer ablegen, und das noch jetzt der Stadt zur Zierde gereicht. Die Stadt war damals in der glücklichen Lage, für die entsprechende Ausstattung ihres Verwaltungsgebäudes erhebliche Summen ausgeben zu können. Erfreulicherweise sind uns die Rechnungen erhalten geblieben sowohl über den Bau von 1453—1455 wie über spätere, namentlich 1503—1505 ausgeführte Ergänzungsarbeiten, und wir ersehen aus ihnen, welche Kosten für die Glasur von Ziersteinen, für den aus Thon hergestellten bildnerischen Schmuck, für Vergoldung, Bemalung, Glasfenster u. a. erforderlich gewesen sind.

Alles dieses läßt uns erkennen, daß man an dem schönen Aussehen hervorragender Bauwerke Freude empfand. Um nun zu dem Ausgangspunkte dieser Betrachtung zurückzukehren, so werden wir annehmen können, daß auf Veranlassung des Rates das Franziskanerkloster im Jahre 1452 jenes Versprechen abgab, wonach durch den auszuführenden Neubau dem Schönheitsempfinden Rechnung getragen werden sollte.

Abgesehen vom Rathause waren die übrigen damals vorhandenen städtischen Gebäude lediglich Nutzbauten und fallen daher für eine Betrachtung aus künstlerischen Gesichtspunkten fort. Die Ausgaben, die erforderlich waren, um sie in Bau und Besserung zu erhalten, fielen natürlich, ebenso wie es bei den Befestigungen der Fall war, der Stadtkasse zur Last. Andererseits suchte der Rat, wie schon bei der Betrachtung der einzelnen Bauwerke erwähnt wurde, städtische Gebäude und Räume, wenn irgend möglich, nutzbringend zu verwerten. So vermietete er 1479 und später wiederholt die Homeyde, ein zum äußeren Leintore gehörendes Gebäude, für einen jährlichen Zins.

Außerhalb des äußersten Stadtgrabens zogen sich die Zingeln rings um die Stadt, wahrscheinlich nach außen durch eine Einfriedigung abgeschlossen. Von Brücken wird 1320 zu-

erst die damals schon sogenannte Alte Brücke genannt, die spätere Schloßbrücke, sodann 1340 die Zugbrücke, die von da weiter über den anderen Leinearm nach der Calenberger Straße führte. Außerdem gab es noch mehrere andere Brücken, sowohl über den Stadtgraben wie über die verschiedenen Leinearme. Die Erhaltung der Brücken und anderen Wasserbauwerke, sowie der Steinwege vor den Toren machte erhebliche Kosten notwendig. Einträglich für die Stadt waren dagegen die Mühlen, soweit sie in städtische Verwaltung gekommen waren, der Ziegelhof, die Kalkröse, die Fischerei im Schnellen Graben, die z. B. 1474 verpachtet wurde, bei der Brückmühle, damals gleichfalls verpachtet, u. a. m.

Die Wasserzucht, auch Wasserhof genannt, 1477 verpachtet, lag zwischen dem inneren Leintore und dem ehemaligen Münzgebäude am Friederikenplatze und hatte den Zweck, daß von hier aus Wasser in die Stadt gefahren wurde. Zeitweilig bestand auch eine Wasserzufuhr, die vom Diekborne in Linden in die Altstadt geleitet wurde und einer Genossenschaft von Bürgern zur ausschließlichen Verfügung stand. Der Rat behielt sich 1426 vor, diese Wasserleitung zu erwerben und nahm damals in Aussicht, sie alsdann allen Bürgern zugänglich zu machen. Dieses scheint jedoch nicht erfolgt zu sein, vielmehr wandte sich später das öffentliche Interesse der bei der Klickmühle gelegenen Kunst zu, die gegenüber den beiden anderen Arten der Wasserversorgung einen erheblichen Fortschritt bedeutete.

Zum Zwecke der Kalkgewinnung gab es außer dem Röschofe vor dem Aegidientore noch eine Kalkröse auf dem Lindener Berge. Der Kalk wurde gewonnen, indem mehrere Fuder Kalkstein, die in den Kalkofen getan und z. T. über ihm aufgeschichtet waren, gebrannt wurden. Der Rat erlaubte 1442 und 1448 dem Heinrich Beyer in Linden, während der nächsten vier Jahre in des Rates Röse auf dem Lindener Berge Kalk zu brennen und den Stein dazu in des Rates Kuhle zu brechen. 1450 wurde Borchard Schene angestellt als ein „Werkmann to der Kalkrose unde in de Stenkule".

Als Steinbruch wurde zeitweilig auch ein dem Kloster Marienwerder gehörender Garten am Lindener Berge benutzt. 1463 versprach der Rat diesem Kloster jährlich 6 ß. als Ent=

gelt dafür, daß es ihm erlaubt hatte, im Garten des Klosters, gegenüber dem Lindener Kirchhofe, Steine zu brechen. In seinem bereits erwähnten Privileg von 1519 gestattete dann Herzog Erich dem Rate, wie bisher so auch in Zukunft aus dem Lindener Berge „Steyn to brekende unde to halende, de Stadt Honover darmede to buwende unde to beterende, wo vaken ohne unde oren Nakomen behoiff unde vannoten is“.

Hinsichtlich der Allmende, des Gesamteigentums der Stadtgemeinde an Grundbesitz, enthält schon die Stadtrechtsurkunde von 1241 die Bestimmung, daß sämtliche Bürger berechtigt sein sollten, die Weiden und Wälder zu benutzen. Die Rechte, welche die Bürger an der Eilenriede im besonderen besaßen, wurden ihnen, wie wir sahen, im Privileg vom 1. Juni 1371 bestätigt bzw. erweitert. Nach einem Ratsbeschlusse von 1362 sollte niemand Fuder Holz aus der Stadt Landwehr holen. Wer es erfährt, der soll es bei seinem Eide anzeigen oder 5 P. Strafe zahlen; jedoch zu der Stadt Bedarf und für die drei Pfarren in der Stadt darf man wohl Holz holen, sofern es der Rat erlaubt. Falls der Rat dem Pfarrer der Kreuzkirche Holz zu der Wedeme erlaubt, so soll das nicht gegen diese Satzung verstoßen; ebenso, wenn Holz zu dem Heiligen Geiste oder zu den Mühlen gegeben wird. Wenn jemand in die Landwehr um Lohn fährt und Holz von dort weg führt, zu seinem eigenen oder seines Herrn Nutzen, so soll sein Herr 1 P. Strafe zahlen. Etwa um dieselbe Zeit setzte der Rat fest: Der Landwehrwächter soll Anzeige machen, wenn jemand in der Landwehr ohne Erlaubnis des Rates Holz haut („oder herausträgt oder fährt“, wie um 1450 hinzugefügt wurde).

Wegen der Hude und Weide erschienen 1399 etliche Sachverständige vor dem Rate und sagten folgendes aus: die von Hannover, Kirchrode, „Dorprode, Zotzingerode“ (Sosingerode, Süßrode), Döhren, Wülfel, Laatzen, Rethen, Gleidingen, Heisede und „Helperde“ gehören in das gemeine Brok (Bruch), das das hannoversche Brok oder das Roder Brok genannt wird. Sie haben dort Holz gehauen von dem Beneken Spanne hin vor den Torreken hin nach dem Honholze zu, und dort hat niemand sie gepfändet, und es pflegt darin niemand zu pfänden. Vielmehr konnten die Genannten dort auswärtige Leute pfän-

den. Ferner: die Breite Wiese, genannt das Roder Brok, von der Abben-Hus-Stede nach dem Berewinkel zu, das gehört auch zu dem Roder Broke, und darin sind die Genannten gleichfalls berechtigt. Ein anderes Gebiet, innerhalb dessen die Bürger zur Mit-Hude berechtigt waren, lag nördlich von Hannover und, wie wir gesehen haben, wurden dessen Grenzen durch das Privileg Herzog Erichs vom 22. Juli 1529 festgesetzt.

Die Bürgerschaft.

Nachdem ursprünglich der Rat als Vertreter der Stadtgemeinde die Geschäftsführung allein gehabt hatte, war es allmählich zu einer Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten gekommen und insbesondere durch die Auseinandersetzung in den Jahren 1445—1448 ein gewisses Gleichgewicht der Kräfte eingetreten. Der Rat war sich nunmehr bewußt, daß er dieser Sachlage Rechnung zu tragen hatte, wenn er sich in seiner Stellung behaupten und zugleich die Stadt vor innerem Unfrieden bewahren wollte. Er war demnach darauf angewiesen, in allen wichtigen Sachen ein Zusammenwirken mit den Vertretern der Bürgerschaft herbeizuführen. Es ist erfreulich zu sehen, wie bei den hierauf bezüglichen Verhandlungen, auch wenn die beiderseitigen Anschauungen nicht übereinstimmten, doch eine freundliche Art im Verkehr mit einander gewahrt wurde. Einige Beispiele werden genügen, um dieses darzulegen.

Zunächst sei noch ein Vorkommnis aus der Zeit des Verfassungsstreites erwähnt, aus dem wir ersehen, wie sehr man auch in der Bürgerschaft selbst bemüht war, einen dort zu Tage getretenen Zwiespalt zu beseitigen. Der Kaufmann, die Meinheit und fünf von den kleinen Ämtern, und zwar die Kürschner, Schneider, Höker, Hutmacher und Goldschmiede, waren nämlich übereingekommen, sie wollten für ewige Zeiten einer bei dem anderen bleiben. Dieses erfuhren aber die vier großen Ämter: Bäcker, Knochenhauer, Schuhmacher und Schmiede und die bei ihnen verbliebenen vier anderen von den kleinen Ämtern, nämlich die Wollenweber, Kramer, Leineweber und Ölschläger. Sie meinten, jener Vertrag sei gegen sie gerichtet und das dürfte doch eigentlich nicht sein. Dagegen verwahrten sich der Kaufmann,

die Meinheit und die fünf Ämter: sie hätten sich gegen jene nicht verbündet, und das sei auch nicht ihre Absicht. Schließlich fand eine Zusammenkunft von Vertretern der beteiligten Genossenschaften im unteren Saale des Kaufhauses statt, woselbst der Kaufmann und seine bisherigen Verbündeten erklärten, der beanstandete Vertrag solle ungültig sein und dieser Tatbestand in des Rates Gedenkbuch eingetragen werden, was dann auch im Januar 1446 geschah.

Als 1451 die Werkmeister der Ämter eine Anfrage an den Rat richteten, antwortete dieser, er wolle das an seine Freunde, die Geschworenen bringen und alsdann mit den Werkmeistern weiter darüber sprechen. Im Jahre 1452 wandten sich die kleinen Ämter an den Rat und nahmen darauf Bezug, daß die Wiederherstellung der alten Verfassung durch das Einvernehmen von Rat und Geschworenen mit der Kaufmannsinnung, Meinheit und den vier großen Ämtern zustande gekommen sei. Sie erklärten nun, die kleinen Ämter seien mit den erwähnten Ereignissen durchaus einverstanden, denn sie seien mit Rat und Geschworenen stets zufrieden gewesen und seien es auch jetzt noch. Der Auflauf, der im Zusammenhange damit stattgefunden habe, sei nicht von ihnen veranlaßt. Es sei ihr Wunsch, daß man auf diese bedauerliche Angelegenheit nicht weiter zurückkomme.

Das genügte aber den Innungen offenbar noch nicht, vielmehr kamen am 6. Juli 1456 sämtliche Ämter vor Rat und Geschworene und baten, man möge um guter Eintracht willen die in des Rates Gedenkbuch eingetragene Niederschrift der vorstehenden Erklärung tilgen und austhun. Rat und Geschworene waren damit einverstanden. Der betreffende Abschnitt im Gedenkbuche wurde also durchstrichen und damit als nicht vorhanden betrachtet.

In gleicher Weise wurde damals auch eine andere Sache beigelegt. Offenbar in dem Bestreben, ihre Stellung gegen möglicherweise eintretende Anfeindungen zu sichern, hatten sich Rat und Geschworene 1454 an die Schuhmacher gewandt und sie um ihre Unterstützung im Falle eines Aufstandes ersucht. Dieses erwies sich aber schon bald als ein Mißgriff, denn den übrigen Ämtern, die davon erfuhren, war die Sache durchaus unangenehm. Sie erschienen 1456 vor Rat und Geschworenen und ver-

langten der Eintracht wegen die Tilgung der darauf bezüglichen Eintragung im Gedenkbuche. So wurde dort auch diese Stelle durchstrichen.

Im Zusammenhange mit den damaligen Versuchen des Rates, Sonderbündnisse abzuschließen, steht wahrscheinlich auch eine Kundgebung der Schneider, die gleichfalls 1454 eingetragen wurde. Diese erklärten nämlich, sie wollten sich nach Rat und Geschworenen richten, da sie mit diesen zufrieden seien.

Bezeichnend für den freundschaftlichen Verkehr, ja, für das geradezu herzliche Einvernehmen, das damals zwischen dem Rate und den Vertretern der Bürgerschaft herrschte, sind Verhandlungen aus dem Jahre 1461. Rat und Geschworene ließen vor sich auf das Rathaus kommen die Älterleute des Kaufmanns, die Werkmeister aus allen Ämtern und die Meinheit und eröffneten ihnen, daß sie ins Gedränge gekommen seien durch den Zoll zu Winsen an der Aller, woran die Bürger verkürzt würden durch den Herzog Bernhard und ferner von Herzog Wilhelm und seinen Vögten, nämlich von Hans Mitzener am Berge zu Lauenrode usw. Daher möchten Rat und Geschworene gern von ihnen wissen, welche Macht sie haben sollten, nachdem sie als Stadtobrigkeit eingesetzt wären. Darauf sagten die Genannten, sie wollten das gern jeder an die Seinigen bringen, um darüber zu sprechen, und dem Rate und Geschworenen morgen eine gütliche Antwort sagen.

Am folgenden Tage kamen die genannten Älterleute und Werkmeister wieder vor Rat und Geschworene aufs Rathaus und sagten wegen des Kaufmanns, der Ämter und Meinheit als Antwort: Nachdem Rat und Geschworene als Obrigkeit der Stadt eingesetzt seien, so wollten sie in allen Fällen, wo jene zum Besten der Stadt etwas unternähmen, damit sie bei Gnaden, Freiheit und Gewohnheit der Stadt bleiben möchten, es käme zu Frommen oder Schaden, alle dem Rate und Geschworenen beistehen mit Leib und Gut. Sie wollten Rat und Geschworene in allen vorkommenden Fällen bei voller Macht erhalten. Diese Erklärung ließ der Rat in das Gedenkbuch eintragen.

In einem anderen Falle wurde die Zustimmung des größten Teiles der Bürgerschaft in folgender Weise eingetragen: Am

21. April 1480 kamen die Älterleute und Werkmeister der Ämter, Gilden und Meinheiten vor Rat und Geschworene und sagten, sie wollten auf die Bitte des Rates und der Geschworenen mit der Accise in den Mühlen und mit der Metze Getreide für den Müller in jeder Weise zufrieden sein, wie es früher gewesen sei, und zwar von nächsten Pfingsten an auf 4 Jahre, länger aber nicht.

Mit den Älterleuten des Kaufmanns, den Werkmeistern der Ämter und der Meinheit vereinbarten Rat und Geschworene 1494, sie wollten demnächst Maßregeln treffen, um Hannover bei Macht und Ehre zu erhalten und um die Ausgaben der Stadt zu verringern. Alsdann beschlossen beide Teile einträchtig, daß alle für die Stadt bestimmten Waren hier auf den Markt gebracht werden, und daß niemand außerhalb kaufen solle, bei Verlust des Gutes.

Falls unter besonderen Umständen eine Beteiligung der Bürgerschaft an der äußeren Politik erfolgte, so geschah dieses in ähnlicher Weise wie in den bisher genannten Fällen. Rat und Geschworene vereinbarten 1492, ein Bündnis mit dem Bischofe von Hildesheim zu schließen. Die Vertreter der Kaufleute, der Meinheit und der Ämter nahmen alsdann Rücksprache mit ihren Körperschaften, erklärten darauf, sie hätten Vollmacht und stimmten dem Bündnisse zu.

Gegenüber den Fährlichkeiten, denen der Bürger in unruhigen Zeiten im Lande rings umher ausgesetzt war, konnte er innerhalb seiner Stadt das Gefühl haben, gleichsam in einen Hafen zurückgekehrt zu sein, der ihm Schutz und Sicherheit gewährte. Er wird sich auch bewußt gewesen sein, wie unendlich viel er diesem Gemeinwesen verdankte. Andererseits mußte aber auch die Stadt von ihren Bürgern alles verlangen, dessen sie bedurfte, um ihre Aufgaben erfüllen zu können.

Die Pflichten der Bürger gegenüber der Stadt wurden vielfach als Dingpflicht zusammengefaßt, welcher Ausdruck in späterer Zeit aber auch eine Abgabe bezeichnen kann. Sie waren teils geldlicher, teils persönlicher Art und wurden in der Hauptsache nach den einzelnen Häusern geleistet. Von den städtischen Abgaben, exactiones, contributiones et petitiones war der Schoß der bedeutendste. Die persönlichen Leistungen be-

standen in Wachtdienst, sowie nötigenfalls Wehrpflicht auf den städtischen Befestigungswerken. Ferner gehörten dazu als Meinewerke im besonderen, auch als Burkore bezeichnet: Besserungsarbeiten an den Wegen, Gräben, Landwehren und Knicken; auch Hirtenlohn wird genannt.

Der Bürgereid in der Fassung, die aus dem Ende des Mittelalters erhalten geblieben ist, enthielt außer der allgemeinen Verpflichtung, dem Landesfürsten und dem Rate treu zu sein, noch eine besondere Zusage hinsichtlich der Ausjagd, sowie das Versprechen, es mit dem mälzen und brauen so zu halten, wie der Rat angeordnet habe. Etwa um dieselbe Zeit wurde auch bestimmt, daß jeder Bürger, falls in der Nacht ein Gerüfte entstände, ein Licht in seiner Laterne anzünden und diese aus seinem Hause hängen solle, damit die, welche dem Gerüfte nacheilten, sehen könnten. Ferner wurde für den Fall, daß bei Nachtzeit Feuer ausbräche, angeordnet, daß die Bewohner der dem Orte des Feuers nächstgelegenen zwei Straßen dorthin eilen und löschen, und die Bewohner der alsdann nächsten Straße auf den Markt kommen sollten, um dort die weiteren Befehle des Rates und der Geschworenen abzuwarten. Wer zum Feuer eilt, soll da wirklich mit zugreifen und löschen und nicht dabei stehen, zusehen und gaffen, und wohin der Bürgermeister oder andere Ratsmitglieder jemanden schicken oder was sie ihm auftragen, dazu soll jeder bereit sein.

Als weitere Verpflichtungen wurden 1520 noch genannt: eine Zulage, ferner, zu den Meinwerken gehörend: aufeisen der Gräben, fortschaffen des Dreckes und fegen. In welcher Weise im einzelnen die Bürger zur Leistung ihrer Obliegenheiten herangezogen wurden, läßt sich für uns nicht mehr feststellen. Nur wird über die Nachtwachen berichtet, daß sie in einer bestimmten Reihenfolge nach den Häusern geleistet werden mußten und vorher angesagt wurden.

Mehrfach schloß der Rat mit einzelnen, namentlich neu aufzunehmenden Bürgern Verträge ab über die Leistung ihrer Bürgerpflichten, auch über deren Ablösung durch Zahlung einer Geldsumme. Freiheit vom Meinewerke wurde, wie Rat und Geschworene 1507 erklärten, ausschließlich zugebilligt: den beiden Bürgermeistern, dem Worthalter der Geschworenen,

dem Großen Kämmerer, den Burmestern, sowie denjenigen, die vom Rate mit einer Arbeit beauftragt waren. Auch war es in dieser späteren Zeit in bestimmten Fällen möglich, daß die einzelnen Bürger, statt selbst teilzunehmen, einen Vertreter schickten.

Das Gefühl der Zusammengehörigkeit, das die Bürger mit einander verband, beruhte vornehmlich auf ihrer gemeinsamen niedersächsischen Abstammung. Im Bürgerbuche ist bei vielen neu aufgenommenen Bürgern, die von auswärts zuzogen, der Ort ihrer Herkunft angegeben. Wir ersehen daraus, daß die meisten von ihnen aus den Hannover benachbarten Landesteilen stammten, insbesondere aus dem Calenbergischen.

Es scheint die Regel gewesen zu sein, daß der Sohn eines Bürgers wieder Bürger wurde; wenigstens werden Ausnahmen davon gelegentlich im Bürgerbuche besonders hervorgehoben. Andererseits scheint den Söhnen eines Einwohners, der kein Bürger war, das Bürgerrecht nicht erteilt zu sein, wie wir aus einer Eintragung des Jahres 1355 entnehmen: die Söhne Homels sind keine Bürger, weil er selbst kein Bürger ist.

Zu Gunsten neuer Bürger, die ehemals Unfreie gewesen waren, galt der Grundsatz: die Luft der Stadt macht frei. Das Kloster Marienwerder verzichtete 1319 auf sein Recht an mehreren Leuten, die damals Bürger in Hannover waren, früher aber in den Dörfern Stöcken, Velber, Ahlem, Seelze und Letter gewohnt und zum Kloster gehört hatten. So lange sie unfrei waren, konnten sie verkauft, vertauscht, verschenkt oder aus der Unfreiheit entlassen werden, gehörten also zum Vermögen ihres Herrn, so daß dieser geschädigt wurde, wenn sie sich seinem Machtbereiche entzogen. Es kam daher vielfach vor, daß er Ansprüche, die er auf solche Leute zu haben glaubte, vor Gericht geltend machte.

Hatte ein Bürger Jahr und Tag in der Stadt gelebt, ohne von einem früheren Herrn zurückgefordert zu sein, so nahm ihn der Rat nötigenfalls in Schutz. Jedoch suchte er späteren Unannehmlichkeiten gleich von vornherein vorzubeugen, indem er solchen Leuten die Aufnahme verweigerte oder wenigstens sehr vorsichtig dabei war. Nach einem Ratsbeschlusse von etwa 1350 sollten servi et litones nicht als Bürger aufgenommen

werden, und es wird einer namens König aus Harenberg namhaft gemacht, ein Höriger des Klosters Marienwerder.

Hermann von Ingeln wurde 1351 als Bürger aufgenommen, aber im Bürgerbuche dabei bemerkt, wenn dem Rate seinetwegen später Schwierigkeiten entstehen würden, so sollte er sein Bürgergeld verloren haben und kein Bürger sein. Bei der Aufnahme des Cord Heyme wurde 1360 beschlossen, wenn er als Höriger oder Late von einem ehemaligen Herrn zurückgefordert werden würde, so sollte er sich selbst von diesem freikaufen oder aber aus der Stadt weichen.

Es waren namentlich die Innungen, welche es in dieser Hinsicht sehr genau nahmen und streng darauf sahen, daß niemand Zutritt zu ihnen erhielt, dessen Abstammung und Familienverhältnisse nicht ganz einwandsfrei waren. Hierüber wurden in späterer Zeit sogenannte Geburtsbriefe ausgestellt, welche die Form und Geltung von Urkunden hatten. Wir ersehen aus solchen Erklärungen zugleich, welche Vorurteile gegenüber bestimmten Berufsarten bestanden. Der Rat zu Hildesheim bescheinigte 1424, daß Bertold Bodeker echt und recht geboren sei, keines Schäfers, Müllers, Leinewebers oder Badstübners Sohn, niemandes Late oder eigen. Ähnlich lautete eine Bescheinigung desselben Rates im Jahre 1443, wonach Heinrich Preine frei und von ehelicher Geburt sei, auch keines Schäfers, Müllers, Zöllners, Pfeifers oder Leinewebers Sohn. Vor dem Rate zu Hannover beschworen 1455 drei Leute aus Bothfeld und Groß-Buchholz, daß der Schneider Dietrich Schele frei sei und niemandes Late, auch keines Schäfers, Badstübners, Müllers, Leinewebers oder Pfeifers Sohn; er sei echt und recht geboren von Vater und Mutter. Dieses ließ Schele in das Stadtbuch einschreiben und daraufhin wurde ihm vom Rate ein Geburtsbrief ausgestellt.

Die vorhandene Abneigung erstreckte sich auch auf die Wenden, da diese ihrer Abstammung gemäß dem deutschen Volkstume nicht angehörten und als unfrei galten. In einer Streitsache wegen Zugehörigkeit zum Bäckeramte entschied der Rat 1504, daß die Ehefrau und Kinder des Hans Flebbe dem Bäckeramte nur angehören dürften, wenn Flebbe in herkömmlicher Weise durch Urkunde und Siegel nachwiese, daß seine Frau

nicht von wendischer Abkunft sei. Ihm selbst könne jedoch nicht verwehrt werden, Zeit seines Lebens vom Amte der Bäcker Gebrauch zu machen.

Wirtschaftliche Zustände.

Die wirtschaftliche Grundlage der städtischen Vermögensverwaltung läßt sich in Einzelheiten nicht feststellen, da die vorliegenden Geschichtsquellen hierfür nicht ausreichen. Um die Steuerkraft, wie sie in verschiedenen Zeiten vorhanden war, einschätzen zu können, müßte man u. a. wissen, wie hoch jeweils die Zahl der Einwohner gewesen ist. Zunächst liegt es nahe, hierfür die Bürgerbücher, die seit 1301 erhalten sind, zu Grunde zu legen. Das würde jedoch zu unrichtigen Ergebnissen führen, da in diesen Büchern nachweislich nicht sämtliche neu aufgenommenen Bürger, insbesondere nicht die Söhne von Bürgern verzeichnet, naturgemäß auch die Nichtbürger unberücksichtigt geblieben sind.

Ein anderer Weg, um zum Ziele zu gelangen, nämlich die Heranziehung des Hausbuches, ist gleichfalls nur mit Vorsicht zu benutzen. Zwar enthält dieses Buch von 1428 an die Angabe jedes damals vorhandenen und bis etwa 1530 hinzukommenden Hauses mit dem Namen des jeweiligen Eigentümers, ohne daß sich jedoch daraus ersehen ließe, wie viele Leute in dem Hause gewohnt haben. Man wird im allgemeinen annehmen können, daß in jedem Hause nur eine Familie gewohnt hat. Gehen wir von dieser Annahme aus, so bleibt noch die Zahl der Familienmitglieder zu berechnen. Allerdings wurden viele Kinder geboren, aber es starben von ihnen auch viele im ersten Lebensalter infolge der ungünstigen gesundheitlichen Verhältnisse in der Stadt und der ungenügenden ärztlichen Fürsorge. Vielleicht läßt sich annehmen, daß zu einer Familie durchschnittlich fünf Mitglieder gehört haben. Dazu kamen dann in den wohlhabenden Familien noch Diener bzw. Dienstmägde, deren Zahl sich freilich auch nur schätzungsweise nicht angeben läßt. Ferner gehörten zum Hausstande eines Innungsmitgliedes noch Gesellen und Lehrlinge, und zwar nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften.

Zu erwähnen ist ferner, daß die Einwohnerzahl im Laufe der Zeit erheblichen Schwankungen dadurch ausgesetzt

gewesen ist, daß mehrfach ein Teil der Bevölkerung verheerenden Krankheiten zum Opfer gefallen ist. Allerdings ist die Angabe sehr übertrieben, daß die Pest, die 1350 in Hannover wütete und sechs Monate angedauert haben soll, dreitausend Menschen hinweggerafft hätte. Auch wurden die entstandenen Lücken bald wieder dadurch ausgefüllt, daß vom Lande her eine vermehrte Zuwanderung in die Stadt erfolgte.

Im 13. Jahrhundert waren die Grundstücke in der inneren Stadt noch keineswegs völlig bebaut, hatten vielmehr noch genügend Raum für weitere Errichtung von Häusern. Diese erfolgte dann auch in den nächsten Jahrhunderten, so daß gegen Ende des Mittelalters etwa 1000 selbständige Wohnhäuser bzw. Grundstücke vorhanden waren. Um nun überhaupt einen Anhalt zu haben, sei hier die Vermutung ausgesprochen, daß seit den Anfängen der Stadt die Zahl ihrer Einwohner bis zum Jahre 1300 auf etwa 2500, bis zum Jahre 1400 auf etwa 4000 und weiter bis zum Jahre 1530 auf etwa 6000 gestiegen ist.

Es war die Aufgabe des Rates, dafür zu sorgen, daß das Erwerbsleben der Einwohnerschaft sichergestellt wurde und blieb. Diesem Zwecke dienten u. a. die von der Stadtverwaltung selbst getroffenen Einrichtungen, die sich auf die Geldwirtschaft bezogen. Wenn jemand der Stadt eine Summe Geldes überlassen hatte, so war der Vorsteher der Kämmerei, und zwar seit deren Trennung der Kämmerer für Rente und Leibgeding verpflichtet, ihm die jeweils fälligen Zinsen zu zahlen. Die Urkunden, die sich auf Verpfändungen von Grundstücken der Bürger unter einander bezogen, bedurften der Mitwirkung des Rates. Auch war seitens der Stadtverwaltung ein Grund- und Hypothekenbuch angelegt, aus dem die etwa vorhandene Belastung eines jeden Grundstückes zu ersehen war.

Gewinnbringend war vor allem der Handel, und der Rat war bemüht, die Stadtgemeinde selbst daran teilnehmen zu lassen, um der Stadtkasse größere Einnahmen zuführen zu können. Wie schon in einer städtischen Satzung von 1303 vorgeschrieben ist, durften fremde Kaufleute ihre Waren nur im Stadtkeller niederlegen und mußten dafür eine Abgabe zahlen, die nach der Art der Waren abgestuft war. So war z. B. gefärbtes und langes blaues Tuch, sowie solches von Doornik und

Poperinghe höher bewertet als anderes Tuch. Damals wurde auch bestimmt, daß ein Bürger, der im Stadtkeller Wein in einzelnen Stübchen verkaufte, für 1/2 Quart 6 Pfennig zu zahlen hatte, ein Fremder aber 1 sh. Jeder Bürger oder Fremder, der Wein im Stadtkeller niederlegte, ihn dann aber wieder herausholen ließ, sollte für 1/2 Faß 1 sh., für ein ganzes 2 sh. an die Stadt zahlen.

Durch eine Ratsverfügung von 1307 wurde den Bürgern verboten, Wein in einzelnen Stübchen zu verkaufen, bevor der Rat den Wert des Weines geschätzt hatte, bei Strafe von 5 sh. für jede Übertretung. Erheblich weiter ging der Rat, indem er 1321 beschloß, daß der Verkauf von Wein der Stadt zukomme, und daß er nur gegen Baarzahlung oder Pfänder stattfinden solle, und zwar seien nur der Weinschreiber und sein Knecht beauftragt, den Wein zu verwahren und zu verkaufen. Als der Rat später den Ausschank des Einbecker Bieres in städtische Verwaltung genommen hatte, waren die Bürger, wie wir aus den Verhandlungen des Jahres 1445 ersahen, damit nicht zufrieden.

Auch die Förderung des Handels, den die Bürger selbst betrieben, hat der Rat sich von jeher angelegen sein lassen und hierzu namentlich das gute Einvernehmen benutzt, das durchweg zwischen ihm und den Landesfürsten bestand. Diesem Zwecke diente bereits u. a. die Stadtrechtsurkunde von 1241, die Privilegien der Herzöge Johann und Otto II. von 1272, 1277 und 1282 über den Tuchhandel, das Privileg der sächsischen Herzöge von 1371, sowie mehrere andere. Wichtig waren in dieser Hinsicht auch die Bündnisse, die Hannover mit anderen niedersächsischen Städten bzw. mit den Hansestädten schloß.

Wie sich aus verschiedenen Verhandlungen und Verträgen ergiebt, legte man in Hannover großen Wert namentlich darauf, daß für den Handelsverkehr mit Bremen der Wasserweg die Leine abwärts und weiter auf der Aller und Weser in gutem Zustande und verfügbar blieb. Es konnten freilich auch Fälle eintreten, in welchen die Interessen einer Stadt mit denen einer anderen, sonst befreundeten Stadt nicht übereinstimmten. Das trat gelegentlich selbst zwischen Hannover und Hildesheim ein, so daß der Rat von Hildesheim z. B. 1450

und 1453 darüber klagte, daß der Handel der dortigen Bürger in Hannover durch neue Verordnungen des hiesigen Rates gehindert würde. Zugleich drohte er mit Vergeltungsmaßregeln und traf diese auch wirklich, doch einigte man sich schließlich wieder infolge beiderseitigen Entgegenkommens.

Das Bestreben, die Einheimischen gegenüber den Fremden zu begünstigen, fand nochmals einen Ausdruck, indem 1518 Hannover und Hameln dem Rate zu Hildesheim ihre Märkte absagten und ihm erklärten, sie wollten dazu keine Fremden zulassen. Dagegen machte sich wiederum die Gemeinsamkeit der städtischen Interessen geltend in einem Vertrage, den Herzog Erich 1525 zur Erhaltung des Friedens und zum Schutze des wandernden Kaufmannes mit den Städten Goslar, Hildesheim, Göttingen, Hannover und Einbeck schloß.

Hinsichtlich der Märkte wurde 1444 festgestellt, daß stadthannoverscher Freimarkt bisher am Tage Simonis et Judae, d. h. am 28. Oktober gewesen sei, in Zukunft solle nur noch am Walpurgis-Tage, d. h. am 1. Mai, sowie am nächsten Tage vorher und nachher Freimarkt sein. Eben derselbe wird auch als Philippi et Jacobi-Markt bezeichnet, da der Tag dieser Heiligen gleichfalls auf den 1. Mai fällt. Er pflegte im städtischen Weinkeller gefeiert zu werden, und bei einer solchen Gelegenheit ereignete sich 1521 der unliebsame Vorfall, daß Cord von Wintheim durch Franz Blome verwundet wurde. Die Ansetzung der Markttage ist übrigens in der Folgezeit noch mehrfach geändert worden.

Die verschiedenen Gewerbe wurden von den Zünften ausgeübt, denen der zahlreichste Bestandteil der Bürgerschaft angehörte. Der Trieb nach Zusammenschluß auf genossenschaftlicher Grundlage, der tief im deutschen Wesen begründet ist, hat gerade das Zunftwesen in besonders segensreicher Weise ausgestaltet. Durch engen Anschluß an Genossen, die das gleiche Handwerk ausübten, erhielt der Einzelne einen Rückhalt und war zugleich andauernd einer gewissen Beaufsichtigung ausgesetzt, die ihn nötigte, innerhalb der vorgeschriebenen Bahnen zu bleiben. Das hat sich auch auf wirtschaftlichem Gebiete bewährt, indem die Zunftmitglieder durch Arbeitsamkeit und verständige Lebenshaltung durchweg zu einer gesicherten Stellung gelangt sind.

Die Beschäftigung mit der Landwirtschaft hat gleichfalls, auch nachdem Hannover längst eine Stadt geworden war, noch immer einen Teil der Bevölkerung in größerem oder geringerem Maße in Anspruch genommen. Eine Anzahl von Familien, die in der nächsten Umgegend Hannovers, großenteils als Lehnsbesitz, ausgedehnte Ländereien, sowie Zehnt-Berechtigungen besaßen, war durch ihr Ansehen und ihre Wohlhabenheit in den Stand gesetzt, im Rate der Stadt einen bestimmenden Einfluß auszuüben. Die Menge des verfügbaren Getreides ermöglichte es ihnen, einen einträglichen Kornhandel zu betreiben, und sie verbanden hiermit den Handel mit Tuch und anderen Kaufmannsgütern. Daneben gab es eine Anzahl von Bürgerfamilien, die durch Bewirtschaftung gepachteten Gartenlandes gleichfalls in Beziehungen zur Landwirtschaft blieben.

Die Viehzucht bildete nach wie vor einen wesentlichen Belang in der Hauswirtschaft der Bürgerfamilien. Wie sehr hierdurch zugleich das Straßenbild beeinflußt wurde, ist bereits erwähnt worden. Ein Ratsbeschluß von 1368 besagte hierüber: „Kein Bürger soll, bei 1 P. Strafe, einen besonderen Hirten halten, vielmehr soll der Stadthirte sämtliches Vieh treiben". Sodann beschlossen Rat und Geschworene 1432: „Der Hausherr darf 6 Kühe treiben, die Budenbesitzer oder Häusler, die ihren städtischen Verpflichtungen nachkommen, je 2 Kühe, die ihr eigen sind, und mehr nicht, und zwar zwischen Walpurgistag und Michaelis. Außerhalb des Leintores mag jeder treiben, wie viele er will. Wer aber hiervon Gebrauch macht, der soll keine Trift außerhalb der anderen beiden Tore haben, bei Strafe von 1 Mk. für jede Kuh, so oft er sich hiergegen vergeht". Die Kuhhirten, Schäfer und Schweinehirten wurden von der Stadt angestellt, und diese mußte auch, wie in einem Falle 1507 berichtet wird, eine Entschädigung für Unheil bezahlen, das der Stadtbulle angerichtet hatte.

Die Befugnis, Holz aus der Eilenriede holen zu dürfen, gehörte zu den Rechten der Bürger, wurde aber durch Verfügungen des Rates geregelt. Ein Beschluß vom Jahre 1396 lautete: „Wenn der sitzende Rat erlaubt, Holz aus der Stadt Landwehr zu holen, so soll er allein hierzu befugt sein und braucht mit dem alten Rate nicht zu sprechen".

Die wirtschaftlichen Verhältnisse äußerten sich auch in der Wohnart der Einwohner. Bei den Giebelhäusern war es leicht, am obersten Geschosse eine Winde anzubringen, durch welche die Vorräte, insbesondere Getreide, auf den Boden geschafft werden konnten, um dort zu lagern. Allerdings konnte dieses, wenn die Bauart des Hauses nicht einwandsfrei war, bedenklich werden, wie denn 1467 ein kleines Haus in der Gruttemekerstraße „sich gesackt hatte wegen der Beschwerung durch Korn", das dort auf dem Boden gelegen hatte. Vielleicht ging es auf eine ähnliche Ursache zurück, wenn 1497 Herbord Bavenstedt haftpflichtig gemacht wurde für Schaden, der dadurch entstanden war, daß sein Haus „auf dem seines Nachbarn Hans Heiseke gelegen hatte".

Mehr noch übte die Viehhaltung einen Einfluß auf die Wohnweise aus, indem die Schweinekoven wohl oder übel irgendwie untergebracht werden mußten. Wie wir uns aus den Verhandlungen des Jahres 1445 erinnern, hielt der Rat trotz des dringenden Wunsches der unbemittelten Leute an seinem Beschlusse fest, daß die Koven wenigstens unter den Fenstern vor den Türen nicht wieder angebracht werden dürften.

Da die Grundstücke verhältnismäßig lang und schmal waren, so waren auch die Höfe an sich schon eng, mußten aber gleichwohl noch Raum hergeben, um dort Scheunen und Viehställe unterzubringen. Auch waren daselbst mehrfach sogenannte Kemerte vorhanden, unter denen wir uns wohl massive, heizbare Baulichkeiten vorzustellen haben, wie solche als Steinkammern z. B. in Braunschweig und Osnabrück bekannt sind. Infolge dieser engen Bebauung konnte es nicht ausbleiben, daß nachbarliche Streitigkeiten über Grenzmauern, Planken und Zäune, Wände, Fenster und Lichtzufuhr, Torwege, Brunnen, Tropfenfall, Rennen, Wassergang und Gossen immer wieder vorkamen.

Wie die Wohnungen in den Bürgerhäusern beschaffen waren, entzieht sich unserer Kenntnis, da keine von ihnen in ihrem damaligen Zustande erhalten geblieben ist. Wenn 1472 einem Ehepaare ein Keller unter einer Bude in der Judenstraße als Wohnung auf Lebenszeit angewiesen wird, so dürfen wir einen solchen einzelnen Fall nicht verallgemeinern und etwa eine Wohnungsnot annehmen, da vielleicht besondere Gründe

vorgelegen haben. Im allgemeinen können wir annehmen, daß die Wohnungen nicht überfüllt gewesen sind.

Die Ausstattung der Zimmer ist natürlich in den verschiedenen Zeiten sehr von einander verschieden gewesen, indem während der hier behandelten Zeit des späteren Mittelalters ein Fortschritt von großer Einfachheit zu einer gewissen Behaglichkeit stattgefunden hat. Auch ist jederzeit ein erheblicher Unterschied vorhanden gewesen, je nach dem größeren oder geringeren Wohlstande der Besitzer. Es läßt sich annehmen, daß Mitglieder des Kaufmannsstandes auf ihren Reisen, etwa in Holland oder Flandern, Einrichtungen im Wohnwesen antrafen, die sie als Verbesserungen erkannten und die sie, in die Heimat zurückgekehrt, in ihren Wohnungen, wie auch in den Sitzungszimmern des Rathauses anzuwenden suchten.

Die Behaglichkeit der Wohnungen wurde entschieden vermehrt, falls sich der Besitzer entschloß, in den Wohnzimmern die Wände ganz oder teilweise mit Holztäfelung zu versehen. Ein weiterer Fortschritt im Wohnwesen bestand darin, daß statt des unwirtschaftlichen Kaminfeuers allmählich die Heizung durch Kachelöfen eingeführt wurde. Vielleicht läßt sich als Beispiel hierfür die 1455 beabsichtigte Anlage einer „Dorntze“ anführen, eines heizbaren Zimmers in Reinckes Hause, „an der Ecke vor der Thür bei Hermanns von dem Steinhaus Thorwege“. Hermann erklärte sich damit einverstanden, daß das Abzugsrohr für den Rauch durch seinen Torweg gehen sollte.

Obgleich man Glasfenster bereits seit langer Zeit kannte und in Kirchen Gebrauch von ihnen machte, ist man doch erst verhältnismäßig spät dazu gelangt, sie auch in Bürgerhäusern an die Stelle der völlig ungenügenden Fensterverschlüsse durch Holzläden und dergleichen zu setzen. Wenn es sich auch zunächst nur um kleine bleigefaßte Scheiben, sogenannte Butzenscheiben, handelte, so bedeutet ihre Herstellung doch einen erheblichen Fortschritt. Glasfenster, so im Gedenkbuche bezeichnet, hatte 1474 Hans Baxmann an seiner Kemerte anbringen lassen. In der Folgezeit wird man von dieser Errungenschaft allgemeiner Gebrauch gemacht haben. Als 1533 der Priester Joh. Meyermann das Haus des Pfarrers Holthusen am Aegidienkirchhofe mietete, übernahm er zugleich die Verpflichtung, es „in

Glasfenstern zu halten". Die Beleuchtung der Zimmer erfolgte im allgemeinen durch Kerzen, die auf Leuchter gesteckt wurden. Wenn 1454 ein Hildesheimer Bürger, namens Hartmann, einen Kronleuchter und zwei andere Leuchter nach Hannover zu liefern hatte, so entnehmen wir aus seiner Bezeichnung als Apengeter, daß die Sachen aus Kupfer, Bronze oder Messing waren.

Einen Einblick in die Lebenshaltung der Bürger erhalten wir durch die bereits erwähnten Kleiderordnungen und andere hierauf bezügliche Vorschriften des Rates. Daneben lassen sich für den gleichen Zweck auch einige, mehr zufällige Erwähnungen von Gebrauchsgegenständen verwerten, die sich in Eheverträgen, Nachlaßverzeichnissen u. a. finden. Als solche werden z. B. 1447 erwähnt: eine silberne Flasche, acht goldene Ringe, eine neue Spange, ein Beutel mit silbernen Schilden, Mantel und Kogel (Mütze oder Kapuze); 1452: eine silberne Kette; 1456: gefütterte Kleider. Aus dem Besitze der Witwe Peters 1458: 2 Betten, 3 Kopfkissen, 1 Decke, 1 Matratze, 1 Kiste, 1 Schrank, 1 kupferner Kessel, 2 messingene Kessel, 4 Gropen (Töpfe), 1 Tiegel, 2 Hoyken (Mäntel), 2 Röcke. Dietrich Blome überließ 1480 seiner Ehefrau: 1 Bett nach Auswahl, 1 Pelzdecke, 2 Kopfkissen, 1 Magdbett, 1 Kiste, 1 Lade, 1 großes und 1 kleines Schapp, 1 großen Kessel mit 2 Ringen und 1 kleinen schwarzen Kessel, 1 Handbecken mit dem Bilde des Christophorus darin, 1 zinnernes Bettbecken, 1 Stübchen-Kanne mit Blomes(Wappen-)schild darauf, 2 Halbstübchen-Kannen, 6 Gropen, 1 Trockenfleisch-Gropen, 1 Bratspieß, 2 Tiegel, 1/2-Stübchen-Weinkanne mit einer Gußröhre, 1 Mörser, 1 Kunthor (Schreibtisch oder Pult), 2 Leuchter, Banklaken, Stuhlkissen u. a. Schenkung der Witwe Pattensen 1481: 2 Betten, 2 lange Kopfpfühle, 1 Schapp, 1 Laden, 1 Schrein, ihren besten schwarzen Rock u. a. Ferner werden gelegentlich erwähnt: 1511 ein silberner Gürtel von 10 Loth, 1525 eine lederne Gürteltasche, 1529 eine Schaube, 1531 in einem Ehevertrage die Brautgeschenke mit Ausnahme des besten Paares Kleider mit dem Geschmeide und der mit Perlen verzierten Binde.

Es läßt sich annehmen, daß in vielen Familien Wohlhabenheit geherrscht hat, und daß in den meisten anderen

Bürgerfamilien das Einkommen für bescheidene Ansprüche und mäßigen Lebensgenuß völlig ausreichend gewesen ist. Von dem, was an Geldmitteln darüber hinaus vorhanden war, erwartete die Kirche, daß man es zu milden Gaben an Arme, wohltätigen Stiftungen und letztwilligen Verfügungen für kirchliche Zwecke, insbesondere für das eigene Seelenheil verwendete. Somit sind auch die stattlichen Kirchen und sonstigen gottesdienstlichen Gebäude, die während des Mittelalters aus freiwilligen Beiträgen errichtet wurden, ein Anzeichen davon, daß für solche Zwecke innerhalb der Bürgerschaft ganz erhebliche Geldmittel aufgebracht werden konnten.

Es war der Natur gemäß, daß man nach getaner Arbeit und als Gegengewicht gegen die Verdrießlichkeiten des Erwerbslebens sich dem Vergnügen gern und in weitgehendem Maße hingab, zumal da eine Gelegenheit dazu weit seltener vorhanden war als jetzt. Den Mittelpunkt des geselligen Lebens bildete der Festsaal im Rathause, der namentlich für die Veranstaltung von Familienfestlichkeiten größeren Umfangs bestimmt war.

In diesem städtischen Festsaale wurde u. a. auch Fastnacht gefeiert, wobei der Rat allem Anscheine nach zeitweilig den jungen Leuten, insbesondere den sogenannten Schoduvelen (Schauteufeln) Wein zur Verfügung stellte. Das scheint aber zu Unzuträglichkeiten geführt zu haben; wie denn auch das Schauteufelskreuz in Hildesheim mit Ausschreitungen dortiger vermummter Schauteufel in Verbindung gebracht wird. Jedenfalls beschloß der Rat 1432, daß den jungen Leuten zu Fastnacht kein Wein aufs Rathaus gesandt werden, und daß sie auch keine Kohlen mehr bekommen sollten.

Auf der 1389 genannten Turnierstätte werden, in Nachahmung ritterlicher Spiele, von den wohlhabenden jungen Leuten Turniere veranstaltet worden sein. Von den städtischen Schützen wurde zur Übung nach dem Papegoyen geschossen, einem hölzernen, Papagei genannten Vogel, der auf der Stätte von Lauenrode stand. Hieran wird sich eine Volksbelustigung geschlossen haben, ebenso wie an die späteren Schützenfeste der Bürger. Die Festlichkeiten, die innerhalb der einzelnen Innungen gefeiert wurden, fanden jedoch in den betreffenden Innungshäusern und Herbergen statt.

In einem der hiesigen Gasthäuser sollte, wie 1447 vereinbart wurde, gegebenenfalls der Herzog ein Einlager halten. Auch wurde 1456 in Aussicht genommen, daß der Stadthauptmann in einer Herberge, wo er mit seinen Knechten wohnen könne, beköstigt würde. Man machte damals im allgemeinen zwar keine hohen Ansprüche an Herbergen, doch muß wenigstens die eine oder andere von ihnen in den angeführten Fällen ausgereicht haben. Als 1518 die Vertreter Goslars beim Lübecker Hansatage auf der Reise sich in Hannover aufhielten, erwuchsen ihnen nicht nur Unkosten für Speise und Trank, sowie Futter für die Pferde, zusammen 1½ Gulden, sondern auch für Unterhaltung, nämlich 3 Mariengroschen den Spielleuten, 2 Mariengroschen einem Narren bzw. Spaßmacher; ferner bekamen die Wirtin und das Gesinde 6 Mariengroschen.

Die Innungen.

Das Zusammenleben der verschiedenen Bevölkerungsschichten auf engem Raum machte die Einzelnen vielseitigeren Interessen zugänglich und erforderte größere Anspannung ihrer Kraft und Einsicht, um in friedlichem Wettbewerbe vorwärts zu kommen. Aber eben dieses schuf eine geeignete Grundlage, auf der sich bald, durch die Stadtmauern geschützt, ein Fortschritt auf den verschiedensten Gebieten bemerkbar machte. So ist gerade das spätere Mittelalter zu einer Blütezeit städtischer Kultur geworden.

Je größer die Bedeutung des Handels für die Volkswirtschaft wurde, desto ansehnlicher ward auch die Stellung, die seine Vermittler, die Kaufleute, einnahmen. Allgemein begehrt waren die Erzeugnisse der Weberei, und ihr Vertrieb verlohnte sich so, daß er einen wesentlichen Teil des Handels bildete. So kam es, daß die Kaufmannschaft vorzugsweise aus den Gewandschneidern bestand, in deren Händen der Tuchhandel lag. Damit verband sich zugleich der Besitz von Ackergrundstücken außerhalb der Stadt, sowie als Folge davon die Möglichkeit, Kornhandel zu betreiben. So konnte sich in ihren Händen leicht ein größeres Kapitalvermögen ansammeln, und alles dieses wirkte zusammen, um ihnen eine verhältnismäßig unabhängige Stellung innerhalb der Bürgerschaft zu verleihen.

Dabei war es wesentlich, daß die Kaufleute infolge ihres Aufenthaltes in fremden Gebieten, sowie der Überwindung der vielfachen Schwierigkeiten, welche die Reisen damals mit sich brachten, sich ein erhebliches Maß von Umsicht und Tatkraft aneigneten. Um das Jahr 1463 war z. B. Dietrich Tolner aus Hannover Mitglied einer Gesellschaft zu Bergen in Norwegen. Aus dem Jahre 1501 erfahren wir, Dethart Lattemann sei in Amsterdam bei Hans Lauenkopp gewesen, dem er Weizen gesandt habe. Von dem vereinnahmten Gelde habe Lauenkopp eine Anzahl Laken gekauft, die er Dethart überantwortet habe, u. a. 21 Laken aus dem Haag und 2 aus Leyden, sowie 3 Ellen feines Brüggesches Tuch. Wie der Bürgermeister Hans Blome 1502 an den Rat zu Bremen schrieb, hatte er seine Söhne Anton und Jost mit Waren an Leinwand, Kupfer und Wolle, die ihm und Volkmar von Wintheim gehörten, nach Bremen gesandt. Da es sich dabei um Eigengut handelte, so bat er, auf Grund alter Verträge zwischen den beiden Städten, von den Waren nur so viel an Zoll und Accise zu erheben, wie die Bremer Bürger selbst zu zahlen hatten. — Unter Berücksichtigung aller vorher erwähnten Umstände werden wir es erklärlich finden, daß gerade die Mitglieder der Kaufmannschaft befähigt waren, einen maßgebenden Einfluß auf die Verwaltung der Stadt auszuüben.

Wie der Handel, so gelangte auch das Zunftwesen erst in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters zur Blüte. Der zahlreichste Bestandteil der Bürgerschaft gehörte den Zünften bzw. Gilden, Innungen oder Ämtern an, und es war wesentlich, daß sie von der Stadtobrigkeit als Genossenschaften anerkannt wurden. Die einzelnen Seiten des Zunftwesens, so der Zunftzwang, d. h. die ausschließliche Befugnis zur Ausübung des betreffenden Gewerbebetriebes, ferner das Recht, eine gewisse Selbstverwaltung auszuüben, Morgensprachen, d. h. Zunftversammlungen zu halten, Satzungen für den Gewerbebetrieb aufzustellen und deren Übertretung zu bestrafen, sowie das Recht zum öffentlichen Verkauf der Handwerkserzeugnisse gelangten erst in dieser Zeit des späteren Mittelalters zu einer für uns erkennbaren Ausbildung.

Während die Bezeichnung *Innung* mehr den selbsttätigen Zusammenschluß zu einer Genossenschaft ausdrückt, tritt in dem Namen *Amt* mehr das Verhältnis zur Obrigkeit hervor, von der das Recht und der Auftrag ausging, zum Nutzen der Allgemeinheit ein bestimmtes Gewerbe auszuüben. Gemäß der Bedeutung, welche die Innungen für das städtische Leben besaßen, widmete ihnen der Rat seine besondere Fürsorge. So bildete die Verfassung der Innungen in Hannover gewissermaßen einen Teil des Stadtrechtes, und es ist auch eine große Anzahl von Festsetzungen auf diesem Gebiete in das Stadtrechtsbuch aufgenommen.

Das Ansehen, das die einzelnen Innungen genossen, entsprach im allgemeinen der Bedeutung, die sie für die unmittelbarsten Lebensbedürfnisse hatten, zunächst solche der Nahrung und Kleidung, sodann des Hauswesens, des Verkehrs usw. Darüber läßt sich einiges aus einer Bestimmung entnehmen, die im Jahre 1366 über die *Reihenfolge* getroffen wurde, in der sie an der Fronleichnamsprozession teilnehmen sollten. Hiernach kamen zuerst die Kaufleute, dann die vier großen Ämter, nämlich die Bäcker, Schlachter, Schuster und Schmiede, darauf die übrigen Innungen, und zwar die Wollenweber, Goldschmiede, Kramer, Kürschner, Höker, Schneider, Steinhauer, Müller, Ölschläger, Leineweber und Bader. Daran schlossen sich die Hutmacher, Hausschlachter und Altflicker. Die Mitglieder einiger Berufsgemeinschaften waren nicht in Innungen vereinigt, hatten aber einen vorgeschriebenen Eid zu leisten. Es waren dieses die Garbrater, Lastträger, Makler, Münzer und Kannengießer.

Ferner gab es noch *andere Erwerbsarten*, unter deren Angehörigen keine für uns erkennbare Verbindung bestand. Wir lernen sie aus dem Bürgerbuche kennen, wo bei vielen der neuen Bürger deren Beruf angegeben ist. Ein Teil von ihnen gehört den schon genannten Zünften an; bei einem anderen wird dasselbe der Fall sein, wenngleich der Name eine speziellere Beschäftigung angibt. So wird man die Messerschmiede, Kleinschmiede, Nadler, Harnischmacher und Schwertfeger der großen Innung der Schmiede zuzuweisen und eine hier eingetretene

Arbeitsteilung anzunehmen haben. Ebenso werden die Tuchscherer den Wollenwebern zuzurechnen sein. Eine Innung der Tischler ist nicht erwähnt, wohl aber kommen einzelne Bürger vor, deren Gewerbe die Verarbeitung von Holz war: die Böttcher, Kistenmacher, Sesselmacher, Holzschuhmacher, Stellmacher, Rademacher und Zimmerleute. Wir müssen auch damit rechnen, daß manche Holz- und andere Arbeit von den Bürgern selbst ausgeführt sein wird, ohne Hinzuziehung eines zünftigen Handwerkers. Außerdem werden noch Barbiere, Brauer, Glaser, Maler, Fischer, Fuhrleute, Sattler, (Dach-)Decker, Seiler, Tapeziere, Taschenmacher, Trippen(Pantoffel-)macher, Kupferschläger, Gropengießer und andere Namen von Gewerben genannt.

Die Eigenschaft als Amt ging mehreren der im Jahre 1366 genannten Innungen in der Folgezeit verloren. Dann wurden seit 1440 die Bezeichnungen der damals vorhandenen Ämter in ein städtisches Amtsbuch eingetragen und dadurch gewissermaßen vom Rate anerkannt. Wir ersehen daraus, daß die eingetragenen Ämter von 1440 bis zum Ende des Mittelalters die gleichen geblieben sind. Es waren: die Bäcker, Schlachter, Schuster, Schmiede, Wollenweber, Kürschner, Schneider, Kramer, Höker, Leineweber, Goldschmiede, Hutmacher und Ölschläger. Auch sind in jedem Jahre die Namen der Werkmeister der einzelnen Ämter angegeben, und zwar waren es für jedes Amt zwei, mit Ausnahme der drei letztgenannten, die nur je einen Werkmeister hatten.

Als Innungsbriefe wurden Urkunden bezeichnet, worin der Rat einzelnen Zünften ihre Satzungen bestätigte bzw. den Zeitumständen gemäß änderte oder neue Vorschriften erließ. Eine derartige Urkunde wurde 1375 vom Rate für das Bäckeramt und in entsprechend anderer Fassung auch für folgende Ämter ausgestellt: die Knakenhowere (Knochenhauer), Schowerten (Schuhmacher), Smede (Schmiede), Wullenwewere, Goldsmede, Cramere, Corsnewerten (Kürschner), Hokere und Scradere (Schneider).

Als Werkgeld wurde eine Abgabe bezeichnet, die beim Eintritt in eine Innung zu zahlen war. Noch 1529 wurde von Rat und Geschworenen beschlossen, daß die bisherigen Bestim-

mungen bestehen bleiben sollten: Wer in Hannover Amtsgenosse wird, einerlei in welchem Amte, und heiratet eine Bürgertochter aus demselben Amte oder eine Witwe, die ein Mitglied desselben Amtes zum Manne gehabt hat und dieses Amt weiter ausübt, der braucht nur die Hälfte des Werkgeldes zu entrichten, das teils an den Rat, teils an die Innung zu zahlen ist.

Die Ämter wären jedenfalls am liebsten unter sich geblieben und hätten den Rat ausgeschaltet. So erklärten sie denn auch im Jahre 1453: die Ämter hätten die Gewohnheit, daß sie über Streit zwischen ihren Mitgliedern selbst richteten. Wäre die betreffende Zunft allein dazu nicht imstande, so nähme sie die anderen Ämter dazu zu Hülfe. Dieses konnte ihnen aber auf die Dauer nicht bewilligt werden, da eine übergeordnete Behörde, eben der Rat, vorhanden sein mußte, weil nur dieser eine Oberaufsicht über die Ämter ausüben und zugleich die Interessen der Allgemeinheit genügend vertreten konnte.

Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Innungen über die Grenzen ihrer Berufstätigkeit kamen ziemlich häufig vor und führten dazu, daß der Rat eine Entscheidung traf. In einer Streitsache zwischen den Schlachtern und Schustern entschied der Rat 1312 folgendermaßen: Die Schlachter dürfen die Felle von Tieren, die sie an einem Tage schlachten, bis zum Mittage des folgenden Tages nur den Schustern verkaufen. Alsdann können sie dieselben verkaufen, wem sie wollen. Viermal im Jahre sollen sie jedoch an diese Beschränkung nicht gebunden sein. Zwischen den Schlachtern und den Juden verhandelte der Rat um 1340 und bestimmte u. a., daß die Juden kein Vieh schlachten dürfen, außer wenn sie ein hohes Fest haben. Wird ihnen aber Vieh gegeben oder ziehen sie selbst Vieh, so dürfen sie solches nach Belieben schlachten.

Zwischen den Kaufleuten und Wollenwebern herrschte mehrfach Streit, so daß angeregt wurde, der Rat möge Schiedsrichter zwischen beiden sein. Da es dazu aber nicht gekommen war, so erschienen 1448 einige Kaufleute vor dem Rate und erklärten, sie hätten ehemals den Wollenweber L. Taschenmeker der unbefugten Ausübung des Wandschnittes beschuldigt. Es wurde dieserhalb zunächst eine spätere Verhandlung in Aussicht genommen, sodann im Jahre 1449 vom Rat und Ge-

schworenen die Sache endgültig geregelt. Ebenso entschied, vor 1453, der Rat in einer Streitsache, die zwischen den Kürschnern und den Kramern wegen Handschuhmachens bestand. Zwischen den Wollenwebern und Leinewebern wurde 1456 eine Einigung in der Weise herbeigeführt, daß die ersteren verpflichtet wurden, den letzteren eine halbe Tonne Bier zu geben.

Die Innung der Kaufleute oder Wandschneider (Wand: Gewand) nahm unter den hiesigen gewerblichen Genossenschaften die angesehenste Stellung ein und erfreute sich mehrfacher Vorrechte, die auf herzogliche Privilegien aus den Jahren 1272, 1277 und 1282 zurückzuführen sind. Die Kaufmanns-Innung als solche ist jedenfalls sehr wohlhabend gewesen, wie man aus ihren häufig wiederkehrenden Rentenkäufen schließen kann. Den Mittelpunkt ihrer geschäftlichen und gesellschaftlichen Tätigkeit bildete das Gewandhaus oder Kaufhaus, woselbst ihre Verkaufsstände und Versammlungsräume sich befanden. Sie hatten dafür eine jährliche Abgabe an die Stadt zu zahlen.

Ihre Vorsteher, Älterleute, besaßen in Sachen der Innung eine gewisse Gerichtsbarkeit, so daß geringfügige Streitigkeiten, die zwischen Kaufleuten vorkamen, z. B. wörtliche Beleidigungen, erst vor sie gebracht werden mußten, bevor man vor dem Rate oder dem Gerichte Klage erheben durfte. Der Innungsdiener war ihnen unterstellt und hatte in seinem Eide zu geloben, daß er des Kaufmanns zu Hannover treuer Knecht sein wolle, so lange ihn die Älterleute als solchen haben wollten.

Die Einsetzung neuer Älterleute, jedesmal auf ein Jahr, geschah durch die bisherigen an einem bestimmten Tage kurz vor Weihnachten in einer der sogenannten Morgensprachen. Wollte jemand das Amt eines Ältermannes nicht annehmen, so konnte er sich durch Zahlung von 1 P. davon lösen. Die Morgensprachen waren Versammlungen der selbständigen Innungsmitglieder und fanden viermal im Jahre an bestimmten Tagen statt. Wer sie ohne genügende Entschuldigung versäumte oder zu spät kam, wurde in Strafe genommen. Jährlich einmal sollten die Satzungen der Innung verlesen werden, auch wurden die Verkaufsplätze ausgelost.

Die Satzungen der Kaufmanns-Innung wurden in das Rote Buch eingetragen, das nach der Farbe seines Ledereinbandes so genannt ist, und tragen die Überschrift: „Dit is der Koplude Boek to Honovere". 1365 vereinbarte der Rat mit der Innung, daß keine Frau mehr zu der Verlosung der Verkaufsplätze zugelassen werden sollte. Auch wurde auf Zuwiderhandeln gegen die Satzungen der Innung eine Strafe von 1 Bremer Mark gesetzt. Ferner wurde damals bestimmt, daß ein Kaufmann, der an der Verlosung nicht teilnähme und sich nicht nach den Satzungen der Innung richtete, in dem Jahre aus der Kaufmannschaft ausgeschlossen sein sollte.

Der Vorkauf von Leinewand, Wolle und Wachs innerhalb der Zingeln vor den Toren oder auf dem Wege zur Stadt wurde dem Kaufmann bei Strafe verboten; innerhalb der Stadtmauer durfte er die genannten Waren jedoch aufkaufen. Der Handel mit Tuch und Leinewand war allein den Kaufleuten vorbehalten. Der Vorkauf von Honig außerhalb der Stadt war ihnen gestattet. Wolle durften in der Stadt nur die Kaufleute, Wollenweber und Hutfilter kaufen, Wachs in größerer Menge nur die Kaufleute, sowie innerhalb ihrer Häuser und Zelte auch die Kramer. Alle übrigen durften Wachs u. a. nur für ihren eigenen Gebrauch kaufen. Der Ankauf von Wildwerk stand nur den Kaufleuten, Kramern und Kürschnern zu.

Diese Vorrechte der Kaufmanns-Innung, die im 14. Jahrhundert vorhanden waren, wurden von der übrigen Bürgerschaft offenbar unliebsam empfunden, und man hat in der Folgezeit mehrfach versucht, sie einzuschränken. Wenn es der Kaufmannschaft gleichwohl gelang, ihre Vorzugsstellung im wesentlichen beizubehalten, so lag dieses vornehmlich an dem Einflusse, den sie nach wie vor im Rate ausübte. Es ist bezeichnend für die Mittel, über welche die Innung verfügte, daß der Rat im Jahre 1451 von ihr zwei Büchsen entlieh, im Gewichte von 3¼ Zentner, wie solche zur Verteidigung der Stadtbefestigung gebraucht wurden.

Zuweilen mußte sich die Kaufmannschaft aber auch damit abfinden, daß das eine oder andere ihrer Vorrechte sich nicht mehr aufrecht erhalten ließ. 1416 setzten Rat und Ge-

schworene eine neue Fassung der **Innungsrechte** fest und ließen sie ins Stadtbuch schreiben. Hiernach steht der Wandschnitt ausschließlich der Kaufmanns-Innung zu, und sie kann jeden, der hiergegen verstößt, in eine Strafe von 1 Bremer Mark nehmen. Auch behält der Kaufmann den Kauf von Leinewand, doch dürfen an bestimmten Tagen in jedem Jahre, aber nur an diesen, alle Bürger und Bürgerinnen Leinewand kaufen und verkaufen. Weitere Bestimmungen betreffen den Kauf von Leinewand zu eigenem Gebrauche, Verarbeitung von Leinewand, Ausschneiden von Leinewand nach der Elle nur durch die Kleiderhändlerinnen, freien Einkauf außerhalb Hannovers. Wie es schon früher der Fall gewesen war, soll der Kaufmann, ebenso wie die Wollenweber und Hutfilter, aber niemand anders, Wolle kaufen dürfen. Alle Bürger und Bürgerinnen dürfen, wie auch der Kaufmann, Honig und Wachs kaufen und wieder verkaufen. Schließlich wird nochmals festgesetzt, daß der Kaufmann das Tuch auf das Gewandhaus bringen und den Zins an den Rat zahlen soll.

Im unruhigen Jahre 1445 wurden, wie sich erwarten ließ, auch die **Gerechtsame des Kaufmanns** angefochten. Die Ämter und Meinheit beriefen sich auf eine ältere Eintragung im Feuerherren-Buche, wonach jeder Bürger und Bürgerin in Hannover zu allen Zeiten Leinwand kaufen und verkaufen durfte. Aus der Kaufmannschaft nahmen an diesen Verhandlungen teil der Bürgermeister Dietrich von Anderten, Dietrich und Cord von Wintheim, Hermann von Pattensen, Ulrich Lützeke, Jordan vom Hagen, Bernd Schele, Hans von Lünde und Albert Flor. Sie beriefen sich auf die spätere Eintragung im Roten Stadtbuche, von 1416, wonach die Bürger nur an bestimmten Tagen Leinwand kaufen und verkaufen durften. Das Recht war dabei auf ihrer Seite, da das spätere Gesetz das frühere außer Kraft setzt. Rat und Geschworene gaben jedoch der Volksbewegung nach und stellten sich auf die Seite der Ämter und Meinheit. Damit war das Spiel für den Kaufmann verloren.

Das **Verhältnis der Kaufleute zu den Wollenwebern** wurde durch eine Verfügung geregelt, die 1449 von Rat und Geschworenen erlassen wurde und den Wollen-

webern den Gewandschnitt verbot, abgesehen von grauem und weißem Tuche, das sie selbst herstellten und wie bisher an drei Tagen um den 1. Mai verkaufen durften. Andererseits wurde den Kaufleuten bei Strafe untersagt, Tuch zu verkaufen, das aus minderwertiger Wolle gemacht wäre. Ferner wurde den Wollenwebern verboten, unter sich Verabredungen zu treffen, daß sie den Kaufleuten ihre Tücher nicht verkaufen wollten, und umgekehrt den Kaufleuten verboten, sich zu verabreden, daß sie den Wollenwebern ihre Tücher nicht abkaufen wollten.

Die Rechtslage war demnach klar, und als die Wollenweber trotzdem wieder versucht hatten, Tuch zu verkaufen, entschied der Rat 1451 nochmals, er gestehe niemand den Wandschnitt in Hannover zu als allein dem Kaufmann, nach Ausweis der betreffenden Urkunden. Das Bestreben der Kaufmannschaft, Unberechtigte fernzuhalten, konnte sich unter Umständen auch gegen jemand richten, der eigentlich selbst ihrem Kreise angehörte. So entschied der Rat 1486 für Recht: Da Bernd von Wintheim Bürger zu Hamburg wäre und hätte da gewohnt eine Zeitlang und sei dort dienstpflichtig gewesen, so dürfe er hier kein Wand schneiden, es geschehe denn mit Zustimmung des Kaufmanns.

Aus einem Verzeichnisse derjenigen, die im Jahre 1489 an der Auslosung der Verkaufsplätze teilnahmen, ersehen wir die Namen der damaligen Mitglieder der Kaufmannschaft. Es waren: Dietrich und Volkmar von Anderten, Helmold Krusel, Gerlich Lathusen, Hans Meyer, Bernd Rodewald, Jürgen vom Sode, Dietrich und Cord Steinhausen, Cord und Bernd Türke, Marcus und Hermann Varenwald, Hermann Wedekind, Dietrich, Johann, Hans, Heinrich und Bernd von Wintheim.

Die Kaufmannschaft war bemüht, ein Bannrecht für den Tuchverkauf auch außerhalb Hannovers zu erreichen. Sie hatte damit Erfolg, indem Herzog Erich ihr 1523 ein Privileg erteilte, daß niemand fernerhin Wand verkaufen, schneiden oder ausmessen soll, näher an Hannover als eine halbe Meile außerhalb der Stadt, der nicht die Kaufmanns-Innung in Hannover hat, ausgenommen allein den üblichen Freimarkt.

In einem Privileg des Rates von 1524 erklärte dieser, er habe sich mit Zustimmung der Geschworenen und im Einverständnis mit den Älterleuten der Meinheit und den Werkmeistern alt und neu aller Ämter und Gilde mit den Älterleuten und der ganzen Innung des Kaufmanns und der Wandschneider zu einer ewigen Vereinbarung, jedoch den vom Rate und den Herzögen Johann und Otto erhaltenen Privilegien nicht zum Nachteile, freundlich vereinigt, daß hinfort kein Bürger und Einwohner zu Hannover, auch kein fremder Gast hier auf dem Markte, weder innerhalb noch außerhalb der Stadtmauern noch vor den Thoren, ausgenommen im freien Markte, nämlich am nächsten Montag, Dienstag und Mittwoch nach dem Tage Philippi et Jacobi (1. Mai), Tuch schneiden und verkaufen darf, sondern er soll dieses dem Kaufmann und denen, welche die Innung des Wandschnittes haben, überlassen. Andererseits haben die Kaufleute auf den Wunsch des Rates und der Geschworenen gestattet, daß die Bürger und Einwohner zu Hannover, aber sonst niemand, hinfort jährlich im Simonis et Jude-Markte (28. Oktober) zwei Tage, aber nicht länger, hier auf dem Markte oder auf dem Fischmarkte mit allerlei Tuch, ausgenommen englisches, holländisches, brabantisches, flandrisches und französisches, ausstehen und es im Ganzen oder mit der Elle ausgemessen in einzelnen Stücken verkaufen. Übertreter dieses Vertrages darf der Kaufmann beschuldigen und gegebenenfalls bestrafen.

Als Ämter bezeichnen wir den weitaus größeren Teil der Innungen, nämlich sämtliche von ihnen mit Ausnahme der Kaufmanns-Innung. Der Ausdruck Zunft, der ursprünglich vorwiegend in Süddeutschland angewandt wurde, entspricht der in Hannover üblichen Bezeichnung Amt; auch der Name Gilde wird zuweilen in Beziehung hierauf gebraucht. Zu den Ämtern gehörten nicht nur die verschiedenen Genossenschaften der Handwerker, sondern auch die Kramer und Höker, die wir ihrer Beschäftigung nach eigentlich zu den Kaufleuten rechnen würden.

Durch ihre Vorsteher, die vom Rate bei wichtigen Entscheidungen befragt wurden, übten die Ämter einen erheblichen Einfluß auf die städtischen Angelegenheiten aus. Als Rat und

Geschworene 1492 ein Bündnis mit dem Bischofe von Hildesheim schlossen, äußerten sich neben den Vertretern der Kaufleute und der Meinheit auch die der Ämter zustimmend und erklärten, sie hätten Vollmacht von ihren Amtsgenossen. Ein Beschluß, den Rat und Geschworene 1519 über Brauen und Mälzen faßten, erfolgte mit Zustimmung der Älterleute des Kaufmanns und der Meinheit, sowie der alten und neuen Älterleute und Werkmeister der Ämter.

Eine Vermittlung zwischen Stadtverwaltung und Ämtern bestand schon darin, daß eine Anzahl von Amtsgenossen zugleich Mitglieder des Rates oder der Geschworenen waren. Diese teilten 1514 dem Rate mit, sie hätten folgende Gewohnheit: Wenn einer ihrer Werkbrüder sich um die Aufnahme in ein anderes Amt bewürbe, so sei er damit seines bisherigen Amtes verlustig. Diejenigen Ratspersonen, welche Mitglieder des Schmiedeamtes waren, ließen dieses zum Gedächtnis in das Rats-Gedenkbuch eintragen. Unter diesen Umständen konnten dem Rate die Verhältnisse in den einzelnen Innungen genau bekannt und er daher in der Lage sein, auf deren Satzungen, Wahlen von Vorstehern und Aufnahme neuer Mitglieder einen maßgebenden Einfluß auszuüben.

Auf eine Anfrage der Ämter antworteten 1450 Rat und Geschworene: Haben die Ämter vor dem Rate etwas zu betreiben, das sie sämtlich angeht, so dürfen sie das gemeinsam vor dem Rate vorbringen. Wenn es aber ein Amt besonders betrifft, so sollen das diejenigen beim Rate ausrichten, die wegen der Ämter daselbst Mitglieder sind. Wenn aber sämtliche Genossen des Betreffenden vor den Rat kommen wollen, ihre Sache zu betreiben, so mögen sie das thun.

Zu den vier großen Ämtern gehörten zunächst zwei, deren Beruf es war, die wichtigsten Lebensmittel, Brot und Fleisch, zu beschaffen. An erster Stelle werden 1366 die Bäcker genannt. Schon in früherer Zeit hatten sie sich an die Amtsgenossen in Braunschweig, Hildesheim, Hameln und Minden gewandt und um Auskunft ersucht, wie es dort mit einem bestimmten Teile der inneren Mühleneinrichtung gehalten werde. Eine weitere Anfrage betraf das Verhalten der Bäckergehülfen. Darauf antworteten die Bäckermeister zu Braunschweig „den

wisen Luden den Mesteren vam Backwerke unde den Bekkeren gemeyne to Honovere": Wenn solche Gehülfen den hannoverschen Bäckern Schaden thun, so sollen sie, sofern es mitgeteilt wird, auch in Braunschweig nicht in Backhäusern oder Mühlen gehalten werden. Eine gleiche Vereinbarung bestehe mit den Bäckern von Hildesheim, Goslar und Helmstedt. Die Bäcker der Stadt Hildesheim schrieben u. a.: Wenn ein Bäckergehülfe dabei ertappt wird, daß er Kleie oder anderes Gut seines Herrn entwendet, in der Mühle oder anderswo, der soll in ihrem Amte nicht mehr dienen. Die erhaltenen Antworten schienen dem Rate wichtig genug zu sein, mit in die Bestimmungen des Stadtrechts aufgenommen zu werden.

Das Buch des Bäckeramtes, Satzungen seit dem Jahre 1481 enthaltend, beginnt mit einer Festsetzung über Klagen, die vor den Morgensprachen vorgebracht werden konnten, worüber „de Mestere van dem Backammechte to Honovere unde dat ganze Ammecht darsulvest" einen Beschluß gefaßt haben. Weiter folgen u. a. Bestimmungen über einwandsfreie Abstammung derjenigen, die in das Amt aufgenommen werden wollen, über Gebühren und Gebräuche bei der Aufnahme in das Amt und anderen Gelegenheiten, Wahl zu Älterleuten, Gerichtsbarkeit der Amtsmeister, Amtslade, Auslage von Brot im Schaufenster, Beschlagnahme minderwertigen Brotes, Unterstützung bei Krankheit, Begräbnis auf Kosten der Seelgeräth=Stiftung, die angeblich bei einem großen Sterben im Jahre 1320 begründet sein soll.

Die Oberaufsicht, die der Rat im öffentlichen Interesse ausübte, zeigte sich in mehrfachen Verfügungen, z. B. im Jahre 1441 und 1455, durch welche für das Backen zu kleiner Brote Strafen festgesetzt wurden. Damit das einheimische Korn möglichst zum Nutzen der nächsten Landsleute verwandt werde, bestimmte der Rat 1446: Die Bäcker sollen wöchentlich nicht mehr Brot ausführen, als jeder für 6 ß. Wie viel Korn sie jedoch außerhalb Landes auf ihre Kosten und Gefahr holen oder holen lassen, das mögen sie brauchen zum Backen und zur Ausfuhr. Auf dem Wege außerhalb Hannovers sollen sie kein Korn kaufen, mit dem man zum Markte wollte, sondern solches Korn zum Markte kommen lassen. Und was von Korn so auf

dem Markte zum Verkauf kommt, davon sollen die Bäcker nicht mehr zum Zwecke der Ausfuhr verbacken, als in der ersten Bestimmung angegeben ist. Auch sollen die Bäcker dem nichts zugeben, wer Brot bei ihnen kauft, bei Strafe 1 Bremer Mark.

Die Bäcker achteten schon von selbst darauf, daß niemand ihre Satzungen übertrat und dadurch das Amt schädigte. 1461 beschuldigten sie den Dangmer, Langbrot gebacken zu haben, was wider ihr Amt sei. Dangmer versprach darauf, sich nach den Vorschriften des Amtes zu richten. 1464 beschuldigten die Werkmeister der Bäcker vor dem Rate den R. Wikenberg, er habe Semmel in sein Fenster gelegt, ihrem Werke zum Nachteile. Der Rat entschied zunächst, Wikenberg sei verpflichtet, auf diese Klage zu antworten. 1474 nahm der Rat den Ludeke Herstol in Strafe von 3 P., weil er das Roggenbrot zu klein gebacken hatte. Über die Obliegenheiten der Hausbäcker, damals Innebäcker genannt, schloß der Rat 1397 und 1449 Verträge mit dem Bäckeramte, erließ auch 1527 eine Verfügung über das Backen von flachen Kuchen, Langbrot, Semmeln, Schönroggen-Brot und Wecken.

Der Brotscharren, beim Hokenmarkte, nach der Seilwinderstraße hin gelegen, war ein städtisches Gebäude, das dem Bäckeramte als Verkaufsstätte diente. Davon mußte eine jährliche Rente an den Rat gezahlt werden, die nach einer Festsetzung vom Jahre 1388 als Standgeld von den Bäckern einzuziehen war. 1477 ließ der Rat dort Fenster anbringen und die Tür schloßfest machen, schließlich aber 1509 ein neues Gebäude errichten. Eine völlige Neuordnung dieses Mietsverhältnisses erfolgte durch einen Vertrag vom Jahre 1518. Hiernach verpflichtete sich der Rat, den Brotscharren in Bau und Besserung zu halten. Das Bäckeramt übernahm es, darauf zu achten, daß Fenster und Türen abends geschlossen würden. Der Rat behielt sich die Wohnung über und die Bude neben dem Scharren, worin damals der Garbrater wohnte, für alle Zukunft vor. Auch sollte das Amt dafür sorgen, daß es im Scharren nie an Roggen- und Weizenbrot mangelte.

Die Knochenhauer, Schlachter bzw. Fleischer haben von jeher eins der wichtigsten Ämter gebildet. Mehrfach ergaben

sich Grenzstreitigkeiten zwischen ihnen und anderen Innungen über die beiderseitigen Berufsbefugnisse, so mit den Schuhmachern und den Garbratern. In solchen Fällen hatte der Rat eine Entscheidung zu treffen. Er konnte auch von sich aus Verfügungen über Amtssachen erlassen und bestimmte z. B. 1312: Wenn ein Schlachter sich darin vergeht, daß er faules Fleisch verkauft, das man „ungiftich" (d. h. was nicht gegeben werden darf) nennt, so hat er zunächst 2 Mark Bremer Silber an die Stadt zu zahlen und muß ferner ein halbes Jahr außerhalb der Stadt bleiben. Statt dessen kann er, wenn er das vorzieht, weitere 2 Mark zahlen. Er hat dann als Buße noch den Betrag der Aufnahmegebühr an die Schlachter zu zahlen.

Die Verleihung des Amtes an neu eintretende Mitglieder geschah durch den Rat, und jene hatten alsdann das Werkgeld zu entrichten. Nach einem Ratsbeschlusse von 1371 hatten der Rat und die Schlachter je 3 Garbrater einzusetzen, und zwar sollte es den Schlachtern freistehen, ob sie die drei aus ihrem Amte nehmen wollten oder nicht. Wegen der Einsetzung eines Garbraters durch den Rat kam es jedoch 1514 zwischen diesem und den Schlachtern zu einem Streite. Bezeichnend für die Stellung des Rates zu den Ämtern ist es auch, daß er 1412 den Knochenhauern verbot, zum Zwecke des Vieheinkaufes und Fleischverkaufes sich zu Gesellschaften zu vereinigen. Nur wenn einer ein Rind schlachtet, das er für mehr als 1 P. gekauft hat, so mag er sich für diesen Kauf mit einem anderen Amtsgenossen zusammenthun. Auch behält der Rat sich vor, die Erlaubnis zur Geschäftsverbindung mit einem anderen zu erteilen, falls jemand wegen Alters oder Krankheit das Amt nicht mehr allein ausüben kann.

Hier mag noch der sogenannte Beilschilling erwähnt werden, eine Abgabe, welche die Knochenhauer ehemals an den Herzog zu leisten hatten. Später hatten die v. Alten sie als Lehn vom Herzoge in Besitz, bis sie 1393 durch die Werkmeister der Innung angekauft und somit abgelöst wurde. Mit der Familie Limburg war das Knochenhaueramt lange Zeit hindurch in Streit wegen Verleihung des Altars Petri et Pauli in der Marktkirche.

12

Das Fleischhaus, auch Koldunenborg genannt, lag an der Ecke der Köbelinger- und Dammstraße, und war als städtisches Gebäude von der Stadt in Bau und Besserung zu halten. Als Abgabe von den Verkaufsständen hatten, wie 1403 erwähnt wird, die Knochenhauer Stedepenninge zu entrichten, später zahlten ihre Werkmeister zu Ostern und Michaelis je 4 P. Zins und erhielten dann jedesmal 1 sh. to Drandgelde. Im unruhigen Jahre 1445 beschwerten sich die Knochenhauer, der Rat habe im Fleischhause eine Kammer ihnen zu nahe bauen lassen; es sei zu eng hinter der Bank, und ihr Fleisch werde ihnen von oben her bestäubt. Der Rat entgegnete, er habe die Kammer zum Behufe der Stadt bauen lassen; sie tue ihnen keinen Schaden und sie hätten Raum genug im Fleischhause. Jedoch stellte er Abhilfe in Aussicht, wenn man ihm in anderer Hinsicht entgegen käme. Wie etwa diese kleinlichen Streitigkeiten beigelegt sind, entzieht sich unserer Kenntnis.

Die Schuhmacher, unter den großen Ämtern an dritter Stelle genannt, scheinen nach den erhaltenen Nachrichten über Rentenkäufe verhältnismäßig wohlhabend gewesen zu sein, und auch ihr Amt als solches verfügte über ein namhaftes Vermögen. 1508 wird Lambert Sothmann als Geschworener von des Schuhmacher-Amtes wegen erwähnt, ferner zwei Werkmeister, zwei geschworene Älterleute und das ganze Amt der Schuhmacher. Es handelte sich damals um eine Rente an das Barfüßerkloster für Veranstaltung von kirchlichen Feiern zu Gunsten des Schuhmacheramtes. Schon früher hatte das Amt eine besondere Commende in der Kreuzkirche gestiftet.

Als ihre Versammlungen werden 1512 in amtlicher Hinsicht die Morgensprachen genannt, in geselliger Beziehung ihre Hoegen und Selschuppen, in kirchlicher Hinsicht zum Zwecke des Seelgerätes ihre Broderschuppen. Wegen Abgrenzung der Berufstätigkeit ergaben sich zuweilen Zwistigkeiten mit anderen Ämtern, von denen die mit den Schlachtern wegen des Verkaufs von Fellen bereits erwähnt sind. Zwischen ihnen und den Kramern entschied der Rat 1466 in einer Streitfrage, betreffend den Kauf und Verkauf von Fellen.

Der Schuhhof, dem Schuhmacheramte bis 1565 gehörend, lag auf der Köbelingerstraße, neben dem Rathause, und

es mußte davon an den Rat eine jährliche Rente von 10 P. gezahlt werden. Dafür, daß sie diesen Zins brachten, erhielten die Werkmeister und Älterleute aus der Stadtkasse 4 ß. Trinkgeld. Es gab ferner, außerhalb des inneren Leintors, noch einen Gehrhof mit einem Gehrhause darauf. Der Rat ließ letzteres im Jahre 1512 zu Behuf der Stadt abbrechen und überließ als Entschädigung dafür dem Amte eine Stätte am Klostergange für ein neues Gehrhaus, das der Rat den Schustern wieder machen lassen wollte. Wenn das Haus fertig sein würde, sollte das Schuhmacheramt es in Bau und Besserung halten.

Das Schmiedeamt in Hannover war ursprünglich weit umfangreicher als später, da in dem erwähnten Verzeichnisse von 1366 außer ihm nur noch die Goldschmiede als Bearbeiter von Metallen genannt werden. Demnach haben zu ihm nicht nur die Schlosser und andere Verfertiger von Eisenwaren gehört, sondern auch solche Handwerker, denen die Bearbeitung von Kupfer, Bronze, Messing und Zinn zukam. Als Handwerksgerät der Schmiede wurden 1489 bezeichnet: ein Amboß, Hämmer, Zangen und Bälge. Als 1462 die Schmiede Hans Ebeling und sein Sohn Cord 10 P. entliehen hatten, wurde vereinbart, daß die Gläubiger, falls jene den Betrag nicht zurückzahlten, den Amboß beschlagnahmen dürften.

Vor der Aufnahme ins Amt verlangten die Vorsteher von dem Aufzunehmenden nötigenfalls die Einreichung von Schriftstücken, aus denen sie entnehmen konnten, ob jener ihren Anforderungen genügte. Auch mußte die Unbescholtenheit ihrer Amtsgenossen dauernd vorhanden sein; so verlangten sie 1464, daß der junge Post sich erst von dem Vorwurfe begangener Untat reinige, bevor er das Amt wieder ausüben könne.

Der Rat scheint jedoch gelegentlich Veranlassung gehabt zu haben, mit dem Verhalten einiger Amtsgenossen nicht zufrieden zu sein; wenigstens ermahnte er 1502 die Schmiede, sie sollten ihre Morgensprachen in herkömmlicher und angemessener Weise halten, auch die ihrer Innung angehörenden Ratsherren, sowie ihre Werkmeister und Älterleute achten und sie nicht mit Worten oder Werken überfallen. Die Entscheidung in Streitsachen gehöre vor das Amt oder den Rat. Als 1528 Meister Buchholz' Söhne beim Tanze in einer geselligen Vereinigung (Selschopp

und Hoege) der Schmiede sich nicht nach alter Gewohnheit und Sitte ihres Amtes benommen hatten, wurde solches sehr unliebsam vermerkt, und die jungen Leute dazu verurteilt, Strafgeld an ihr Amt zu zahlen. Bereits 1518 hatten Rat und Geschworene den Schmieden untersagt, ihre Ansprüche an das übliche Gastmahl, das die neu Aufgenommenen ihnen zu geben hatten, gegen früher noch zu steigern, bei Strafe von 20 Bremer Mark.

Damals bestand, wie wir aus derselben Eintragung im Gedenkbuche entnehmen können, innerhalb des Schmiedeamtes eine Einkaufsgenossenschaft für Eisen, und wer von den Werkbrüdern an den sich daraus ergebenden Vorteilen teilnehmen wollte, hatte 10 P. einzuzahlen. In einer Streitsache des Amtes gegen sein bisheriges Mitglied Heinrich Keyser entschied der Rat 1514: habe dieser sich um Aufnahme in eine andere Zunft beworben, so sei er des Schmiedeamtes verlustig. Aus einer Nachricht aus dem Jahre 1518, worin es heißt: „etliche aus dem Amte der Schmiede", worauf 23 Namen genannt werden, ersehen wir, daß damals mindestens 23 Mitglieder vorhanden gewesen sind.

Die Ausübung des Schmiedehandwerkes wurde in der Nachbarschaft nicht immer als angenehm empfunden, „weil stets sie mit Geräusch verbunden". Rat und Geschworene bestimmten daher 1459: die Schmiede mögen an denjenigen Stellen wohnen, wo sie derzeit bereits wohnen und an keinen anderen. Jedoch in der Schmiedestraße mögen die Schmiede in Zukunft wohnen und Hausung haben von der Ecke des Hauses gegenüber Strokorfs Hause an (jetzt Schmiedestraße 42), auf derselben Seite bis an das Steinhaus (jetzt Steinthorstraße 13) vor dem Steinthore, unter der Bedingung, daß die Nachbarn, die an beiden Seiten des Schmiedehauses angesessen sind, damit einverstanden sind, und daß man keine Notställe zum Beschlagen der Pferde auf den Straßen vor den Türen einrichte und habe.

Das Absatzgebiet für Schmiedearbeit wurde allmählich günstiger gestaltet. Noch 1378 erklärte der Rat, es sei alte Gewohnheit und Recht der Stadt, daß fremde Gäste hier allerlei Schmiedewerk feil bringen und verkaufen dürfen, wann sie wollen. Das empfanden die Schmiede natürlich als un-

lauteren Wettbewerb und werden den Rat um Abhülfe gebeten haben. Jedenfalls faßten der alte und neue Rat und die 40 Geschworenen 1398 den Beschluß, die Schmiede zu fördern und ihnen folgende Vergünstigung zu gewähren: „Kein Schmied, der bis zu drei Meilen Entfernung von Hannover ansässig ist, darf in Hannover Schmiedewerk verkaufen, außer zu vier Zeiten, nämlich am Sonntag Cantate, Jakobstag (25. Juli), Aegidientag (1. September) und Simons- und Judae-Tag (28. Oktober), jedesmal den betreffenden Tag selbst und den Tag darnach gerechnet, und ferner zu Walpurgis-Tag (1. Mai), so lange es hier frei ist, und zu keinen anderen als den genannten Zeiten. Auch mag man hier Spezerei (kleine Krämer-Waren) feil haben, wenn die hierher gebracht wird, während der Zeit, daß man hier damit auszustehen pflegt". Diese Vergünstigung wurde 1415 noch erweitert, indem die genannte Bestimmung auch auf diejenigen fremden Schmiede ausgedehnt wurde, die weiter entfernt von Hannover wohnten als drei Meilen. Hinzugefügt wurde noch: „Auch darf man hier Kessel zu allen Zeiten verkaufen".

Wegen der Haltung von Gehülfen entstand 1476 innerhalb des Amtes eine Meinungsverschiedenheit, über deren Schlichtung in das Rats-Gedenkbuch eingetragen wurde: „Der Rat entschied in Freundschaft zwischen der Gesamtheit der Schmiede, den Messerschmieden, Kleinschmieden und den Gropengetern wegen der Haltung von Knechten, daß jeder Werkgenosse ihres genannten Amtes drei Knechte und einen Lehrjungen halten möge oder vier Knechte ohne den Jungen. Und wenn ein Werkgenosse nach Bedarf seiner Arbeit mehr Knechte halten will, als die genannte Zahl angibt, so soll er für jeden, der diese Zahl überschreitet, in dem betreffenden Jahre 1 P. lüb. dem Amte zu gute zahlen. Das Amt hat beantragt, diese Entscheidung gegen die Gebühr einzutragen".

Eine weitgehende Arbeitsteilung war gerade in der Metallbearbeitung eingetreten, doch werden diese Verfertiger besonderer Einzelheiten, wie die oben genannten Messerschmiede u. a., zunächst noch in dem großen Schmiedeamte verblieben sein, so lange von ihnen nicht genug vorhanden waren, um für sich eine Genossenschaft bilden zu können. Wie es scheint, ist hier

zur Zeit immer nur ein Schwertfeger vorhanden gewesen. Als solcher wird 1470 Mester Clawes erwähnt, 1472 der Schwertfeger Jordan von den Schmieden zugelassen. Rat und Geschworene nahmen 1498 den Hans Kuthmann auf ein Jahr als Schwertfeger an, so daß er hier sein Amt allein ausüben sollte. Als Harnischmacher wurde Wilh. Sluse 1496 vom Rate angestellt, ebenso 1519 Meister Hans, als Platensleger bezeichnet.

Die Gropengießer (Kupferschmiede) bildeten in Minden, wie aus einem Schreiben des dortigen Rates vom Jahre 1460 hervorgeht, mit den Schmieden zusammen ein Amt. Auch in Hannover, wo die Namen der Gropengeter= bzw. Kopperslegerstrate auf sie hinweisen, wird Gerke Grindau, der 1448, und Bartold Jordens, der 1452 als Gropengeter genannt wird, dem Schmiedeamte angehört haben. Später trat hier jedoch eine Entwicklung ihrer Gemeinschaft zu größerer Selbständigkeit innerhalb des Schmiedeamtes ein, wie wir aus einem Beschlusse ersehen, den Rat und Geschworene mit Zustimmung der Älterleute des Kaufmanns und der Meinheit, sowie der Werkmeister der Ämter 1524 faßten. Hiernach sollte niemand hier in Hannover Gropen gießen oder verkaufen, ausgenommen im freien Markte, er sei denn ein Gropengießer aus dem Amte allhier, bei 1 Bremer Mark Strafe, halb dem Rate und halb dem Amte zu zahlen. Wollte aber jemand von klarem Messing Gropen gießen, der mag das thun. Und die Gropengießer sollen die Gropen von Kupfer gießen so gut wie man sie in Braunschweig und in Hildesheim zu gießen pflegt, und wie sie von außen hier zu Kaufe hereinkommen.

Kannengießer waren hier schon vor 1366 vorhanden und hatten einen Eid zu leisten, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen ihr Werk gießen wollten, und zwar bestand die Gußmasse regelmäßig zu vier Fünftel aus Zinn und ein Fünftel aus Blei. Wenn jemand von ihnen eine höhere Verhältniszahl an Zinn verlangte, so sollten sie das Werk demgemäß ausführen. Diesen in das Stadtrechtsbuch mit aufgenommenen Bestimmungen wurde um das Jahr 1400 noch hinzugefügt: Wenn jemand ihnen Altsachen bringt, so sollen sie diese unvermengt lassen, es sei denn mit Einverständnis des Bestellers. Ein

weiterer Zusatz vom Jahre 1443 besagte: Was über ein Pfund wiegt, an Flaschen, Kannen usw., das soll der Kannengießer bei Pfunden verkaufen; was jedoch ein Pfund und darunter wiegt, das „schall he geven na Redelicheit". 1519 wird ihre Genossenschaft als Amt bezeichnet, das mit dem Rate und Geschworenen über eine neue Fassung der bisherigen Bestimmungen verhandelte. Darin wird eine Mischung von zwei Pfund Blei und ein Pfund Zinn, sowie das Gießen von klarem Zinn und ferner das Anbringen eines Zeichens, zwei Kleeblätter, vorgesehen.

Der Beruf der Goldschmiede ist von jeher besonders angesehen gewesen, entsprechend der Wertschätzung, welche die Edelmetalle stets im Volksbewußtsein gefunden haben. Eine alte Aufzeichnung sagt über ihre Satzungen: Wer die Innung gewinnen will, der soll die entsprechende Gebühr an das Amt zahlen, sechs Pfund Wachs geben und ferner für seine Amtsgenossen eine Mahlzeit von vier Gerichten im Hause des Werkmeisters veranstalten. Auch muß er sich verpflichten, die festgesetzten Preise innezuhalten, betreffend vergoldetes Werk, weißes Geschmeide, Schalen, Löffel, Knöpfe, sowie grobes Werk, das gelötet ist. Als weitere Gegenstände der Goldschmiedekunst werden noch genannt: Kelche, Ringe, metallene Gürtel, Spangen oder Broschen. Auch durften die Goldschmiede alte Ringe löten und dafür 18 Pfennige nehmen. Aus den Worten „Welc user Werken greft eyn Zeghel" ersehen wir, daß ihnen auch Graveurarbeiten zukamen. Nach einer Verfügung von 1488 sollten sie die Mark Brandsilbers zu 14 Lot und nicht weniger verarbeiten. Wer ihnen Brandsilber anvertraute, dem hatten sie Brandsilber zurückzugeben. Auch sollten sie vergolden, wie man ehemals getan hat und dazu kein Maler=Gold nehmen.

Für die Kramer galt folgende Bestimmung aus dem Jahre 1344: Sie durften Häute auf dem lebenden Viehe kaufen, ehe es abgehäutet wurde, ferner abgezogene Felle, ebenso wie die Schuster, zu bestimmten Zeiten, und auch später so viele, wie sie zum Gerben gebrauchten. Dann durften sie dieselben nicht rauh wieder verkaufen, sondern nur gegerbt. Damals waren, wie in das Stadtrecht aufgenommen wurde, die fremden Kramer berechtigt, an den städtischen Wochenmärkten während dreier Tage mit ihren Waren auszustehen. Ebenso gehört

dem Stadtrechte eine Bestimmung vom Jahre 1377 an, wonach die einheimischen Kramer Felle kaufen durften, um sie selbst zu Handschuhen zu verarbeiten. Auch durften sie Pelzwerk von Wild kaufen und verkaufen, gleich den Kaufleuten. 1450 wurde noch hinzugefügt: Die Kramer dürfen Schaffell und Lammfell gerben und sämisches Leder und Handschuhe davon machen oder machen lassen. Wollen sie aber von jenen Fellen Riemen mit Schnallen machen, so sollen diese weiß bleiben, und sie mögen die genannten Felle zu ihrem Amte gebrauchen, wie vorhin gesagt ist.

Unter diesen Umständen konnte es nicht ausbleiben, daß die Kramer in Grenzstreitigkeiten mit anderen Ämtern gerieten, insbesondere mit den Kürschnern und Schustern, so daß in solchen Fällen der Rat zu entscheiden hatte. Eine Verfügung aus dem Jahre 1521 besagt ferner, daß die Kramer hier außerhalb der freien Märkte keine Hüte feil haben durften, wohl aber außerhalb Hannovers. Es waren also allerlei Sachen, mit denen die Kramer handelten, und vielleicht geht hierauf der Familienname des Kramers Cord Allerleye zurück, der 1438 ein Haus in der Kramerstraße besaß.

Innerhalb der Kramer-Innung wurde 1448 in Bernd Malers Hause in der Kramerstraße eine Bruderschaft für die Gesellen gestiftet, in welcher der heilige Bernhardinus verehrt wurde. An der Gründung nahmen acht Meister des Kramer-Amtes teil, sowie elf Meistersöhne und Gesellen. Im Laufe der nächsten Jahrzehnte, bis spätestens zur Reformationszeit, traten u. a. auch mehrere Geistliche, im ganzen 253 Männer und 138 Frauen bei.

Die Berufstätigkeit der Höker läßt sich aus einer Bestimmung des Stadtrechtes vom Jahre 1319 erkennen. Hiernach hat der Rat ihnen, sofern sie dem Hokenamte angehören, die Vergünstigung gewährt, daß außer ihnen niemand Butter pfundweise verkaufen, Käse zum Verkauf schneiden, Kerzen verkaufen und Fett in Stücke zu Pfennigen und halben Pfennigen zum Verkauf schneiden darf. Gewaschene Heringe darf außer ihnen niemand verkaufen. Und zwar sollen sie die Heringe in der Leine waschen und sich sehr vorsehen, daß sie das schmutzige Wasser, die sogenannte Lake, nicht in ihre Häuser oder Höfe

oder auf die Straße oder auf den Markt gießen. Wer hiergegen verstößt, wird aus dem Hokenamte entfernt werden.

Die Lebensmittel und anderen Gegenstände, mit denen die Höker handelten, hatten gerade für die unbemittelte Schicht der Bevölkerung besondere Bedeutung. Man legte daher, wie auch aus den Verhandlungen des Jahres 1445 hervorgeht, Wert darauf, diese Waren zu möglichst billigen Preisen kaufen zu können. Die Verkaufsbuden der Höker befanden sich an einem Teile der Schmiedestraße, der von der jetzigen Schuhstraße nach der Marktkirche hin liegt und als Hokenmarkt bezeichnet wurde. Wie auf Antrag des Hokenamtes in das Gedenkbuch eingetragen wurde, verbot 1522 der Rat der Grete Rehbock, schlechte Waren feil zu haben. Sie solle sich nach den Werkmeistern richten, anderenfalls das Amt verlieren. Nähere Einzelheiten über den Verkauf von Butter sind in einer Ratsverfügung von 1493 enthalten, Angaben über den Verkauf von Butter, Teer und Lichtern in einer bald nach 1530 entstandenen Aufzeichnung.

Diese Amtssatzung trägt die Überschrift: „dut is der Hoker Recht unde Gewonheit, dar dat erlike Ampt van dem ersamen Rade to Honober mede begnadet is“, und fordert u. a. von dem, der das Amt gewinnen will, daß er sei „unberuchtiget, ehelich und recht geboren van Vader und Moder und hebbe sick erliken geholden“, sowie daß er frei geboren sei, auch kein Wende, sondern deutscher Art. Solches sollen sie darthun mit besiegelten Urkunden oder mit zwei oder drei glaubwürdigen Zeugen. Die Geburtsbriefe sollen nach alter Gewohnheit in die Amts-Kiste gelegt werden. Bei der Aufnahme bevorzugt wurde, wer in das Amt geboren war und eines Hökers Tochter oder Witwe geheiratet hatte. Weitere Angaben betreffen die Mahlzeiten, die der dazu Verpflichtete den Amtsbrüdern geben mußte, und dazu gehörte auch „so vele Beers, als Suster und Broder twe ganze Dage utdrinken mogen“. Bei einer Stiftung, die 1487 zu kirchlichen und wohltätigen Zwecken erfolgte, werden „ein Geschworener, zwei Werkmeister, zwei Älterleute und das ganze Amt der Höker“ erwähnt.

Von der Berufstätigkeit der Wollenweber hörten wir schon, als es sich um deren Abgrenzung gegenüber den Kaufleuten handelte. Ebenso kam es gelegentlich zu einem Zwiste mit

den Leinewebern, und zwar entschied der Rat 1456 dieserhalb, daß die Wollenweber kein Futtertuch (Zeug zum Unterfutter) mehr machen sollten. Dieses Verbot wurde jedoch von letzteren immer wieder übertreten, so daß Rat und Geschworene 1528 nochmals eine Entscheidung abgaben, wiederum in demselben Sinne, indem sie für Zuwiderhandeln eine Strafe von 1 Bremer Mark festsetzten, halb an den Rat und halb an das Amt der Leineweber zu zahlen. Ein Salunenmaker, der 1515 hier erwähnt und dem Amte der Wollenweber angehört haben wird, hatte wollene Decken zu machen, deren Namen von der Stadt Chalons abzuleiten ist, wo sie zuerst in größeren Mengen hergestellt wurden.

Auch das Amt der Leineweber blieb nicht ohne Anfechtung, wie schon bei seinem Streite mit den Wollenwebern zu bemerken war. Wie aus einer Nachricht des Jahres 1345 zu entnehmen ist, wohnten damals einige von ihnen in der Gegend der jetzigen Langen Straße. Daselbst waren noch hundert Jahre später Vertreter ihres Gewerbes ansässig, und zwar verlangten die Ämter damals, es sollten keine Leineweber oder Juden in den Buden des heiligen Geistes und der Bürger auf dem Damme beim Brühle wohnen, denn das gereichte den Bürgern in der Stadt zum Schaden. Obgleich Rat und Geschworene im Sinne des Antrages entschieden, blieb der bisherige Zustand bestehen.

Dazu kam noch, daß die Zunft in sich uneinig war, so daß 1454 die Werkmeister der Leineweber vor dem Rate über diejenigen Amtsgenossen klagten, die in den Buden auf dem Brühle wohnten und den armen Leuten im heiligen Geiste und St. Nikolaistifte Schaden täten. Der Rat versprach, sich um Abhülfe zu bemühen, sagte nun aber seinerseits den Werkmeistern, sie sollten dafür sorgen, daß ihr Amt gute Leinwand herstellte, so wie früher; die Kaufleute u. a. hätten darüber geklagt. Die Werkmeister versprachen dieses. Doch noch 1462 wohnten zwei Leineweber dort in des heiligen Geistes Buden, andere in Buden der Bürger.

Über die Preise und Ausführung der Arbeit setzte eine Bestimmung des Stadtrechtes von etwa 1375 folgendes fest: Die Leineweber sollen für die Stiege zehnbindige Lein-

wand als Lohn 1 ſh. nehmen, für die Stiege vierzehnbindige 14 Pfennig, für ſechzehnbindige 16 Pfennig. Was aber kleiner iſt, dafür ſollen ſie angemeſſenen Lohn nehmen, ſo daß keine Klage darüber an den Rat kommt. Auch ſollen ſie den Leuten ihr Gut binnen vier Wochen nach der Zeit, da es in ihr Haus gekommen iſt, gewebt wieder aushändigen. Daß das Handwerk der Leineweber zu denjenigen Berufen gehörte, gegen die man ein Vorurteil hatte, wurde vorhin bereits erwähnt. Der größeren Sicherheit halber beſchloſſen Rat und Geſchworene 1530, daß kein Leineweber hier in der Stadt oder auf der Neuſtadt Leinwand verkaufen dürfe, die nicht verſiegelt ſei. Auch ſollen die Meiſter, welche die Leinwand zu beſehen pflegen, dieſes nicht nur, wie bisher, alle vier Wochen thun, ſondern ſo oft, wie ihnen gut ſcheint.

Zur Aufnahme in das Amt der Schneider, damals Scrober, Schrader genannt, bedurfte es eines Freigeburtsbriefes bzw. der entſprechenden eidlichen Verſicherung unbeſcholtener Leute. Dem Hans Berkhoff teilte der Rat 1450 mit: nachdem er letzthin Bürger geworden wäre und um das Amt der Schrader gebeten hätte, ſo habe der Rat dieſem geſchrieben, ſie möchten ihn aufnehmen, da der Rat hiermit einverſtanden ſei. Gegen unbefugte Ausübung ihres Amtes, ſowie Übertretung ihrer Satzungen hatten ſich die Schneider mehrfach zu wehren. Nach den Satzungen durfte kein Schneider mehr als zwei Geſellen und einen Lehrling haben. Moritz von Linden hatte 1458 und 1471 mehr Geſellen gehalten, und der Rat entſchied daher beide Male auf die Klage der Schneider, er müſſe ſich nach deren Satzungen richten.

Auch als 1509 und 1520 die Schneider gegen etliche Leute wegen unberechtigter Ausübung ihres Handwerks klagten, gab ihnen der Rat Recht und fügte im zweiten Falle noch hinzu: Niemand in Hannover ſoll für irgendwen nähen, ſchneiden, Kleidung machen, alte Kleider auf neu arbeiten oder umwenden, er ſei denn ein Schneider und habe das Amt gewonnen. „Aber Hoſen oder Wamms oder dergleichen zu beſetzen mag ein jeder thun, hier binnen oder buten und anders nicht“. Als 1509 Hans Wolder in das Amt aufgenommen werden wollte, war dieſes den Schneidern unerwünſcht. Der Rat entſchied aber gegen ſie:

Kann Hans Wolder beweisen, er sei als Bürger geboren, so müssen die Schneider ihn in ihrem Amte leiden. Falls er zwar nicht als Bürger geboren ist, wohl aber beweisen kann, er sei nicht unehelich geboren, so muß das Schneideramt ihn auch bei sich leiden.

Die Satzungen der Kürschner liegen in zwei von einander abweichenden Fassungen vor, beide dem Ende des Mittelalters entstammend und in je einem kleinen Pergamenthefte enthalten. Die erste beginnt: „Wy dat Ampt der Kortzenwerten tho Honovere hebbet in older sedliker (der Sitte gemäßer) Wonheyt also: We in unse Ampt wil unde wil des bruken, de schal des warhaftighe Breve hebben van eynem sittenden Rade“ usw. Die zweite: „Wy Werkmestere unde dat gantze Ampt der Kortzenwerten to Honovere synd eyndrechtliken eyn gheworden also: We unse Werk wynnen wil, de schal des warhafftige Breve hebben, dat he echt unde recht sy“ usw. Außerdem gab es noch für die Kürschnergesellen besondere Satzungen, deren Entstehung auf das Jahr 1399 zurückgeführt wurde. Im Jahre 1397 beschlossen Rat und Geschworene: Jeder, der in Hannover ansässig ist, darf in seinem Hause zu seinem eigenen Bedarfe allerlei Wildwerk selbst gerben oder gerben lassen. Jedoch sollen die Altflicker von den Kürschnern Lammfell oder Schaffell, womit sie alte Pelze ausbessern, nicht gerben oder gerben lassen. Sondern die sollen sie von den Kürschnern oder wo sie können, kaufen, und die Kürschner sollen ihnen die auf Anfordern jedesmal verkaufen.

Eine Ratsverfügung für die Hutmacher, Hutfilter bestimmte 1517: Sie dürfen binnen Hannover nur solche Hüte feil haben, die sie selbst hier hergestellt haben. Wer von ihnen andere Hüte feil haben will, der soll sie nicht in-, sondern außerhalb der Stadt verkaufen, aber nicht als hannoversche Hüte. Auch sollen die Gesellen, die hier auf das Handwerk dienen, sich nach ihren Meistern richten und ohne deren Willen kein sonderliches Werk vornehmen. Der Rat verfügte dann 1521 noch, entgegen den Ansprüchen der Kramer, diese dürften hier außerhalb der freien Märkte keine Hüte feil halten.

Als Steinhauer, damals Steinwerte genannt, werden seit 1438 bzw. 1448 Conrad und Ludeke Haverkoper erwähnt,

die einige Jahre später beim Bau des Rathausflügels am Markte sich betätigten. Innerhalb ihrer Innung bildete sich zu kirchlichen Zwecken eine „Broderschop unser leven Fruwen", die einigermaßen vermögend gewesen ist, so daß ihre Vorsteher 1511 und 1521 in der Lage waren, Hausrenten zu kaufen.

Der Geschäftsbetrieb der Müller unterlag der Aufsicht des Rates, und es war ihnen durch eine Verfügung vom Jahre 1392, die in das Stadtrecht aufgenommen wurde, das Maß angegeben, das sie vom gebrachten Korne nehmen durften. Eine Bruderschaft, zu der sich die Müllergesellen, damals Mühlenknechte genannt, vereinigt hatten, kaufte 1442 eine Hausrente, die zu kirchlichen Feiern bei den Barfüßern verwendet werden sollte. Auch mag noch erwähnt werden, daß Müller aus Hannover im Jahre 1486 als Unparteiische in einem Streite zwischen Stadt und Stift Hameln tätig gewesen sind.

Das Stadtrecht enthält auch den Eid der Ölschläger, etwa aus dem Jahre 1380 stammend: daß sie gute Ware von Mohn machen und unvermengt verkaufen wollen, daß sie einem jeden richtig das wieder abliefern wollen, was aus seinem Gute herzustellen ist, und daß sie dieses so getreulich behandeln wollen, als wenn es ihnen selbst gehörte.

Die bisher genannten gehören zu den Innungen, die als solche bereits im Jahre 1366 vorhanden waren und in der Folgezeit weiter bestanden haben. Außer ihnen gab es noch mehrere andere Berufsarten, die gleichfalls von größerer oder geringerer Bedeutung für das wirtschaftliche Leben in der Stadt gewesen und daher im folgenden ebenfalls zu erwähnen sind.

Daß der Übergang aus dem Barbier-Amte in den Stand der Ärzte damals nicht ganz fern lag, sehen wir an dem Beispiel des Meisters Johann von Cöln und erklärt sich daraus, daß es sich dabei vorzugsweise um wundärztliche Tätigkeit handelte. Auch „Mester Cord Amelsborch de Barberer", wie er 1495 genannt wird, wurde 1499 von Rat und Geschworenen „vor eynen Radesarsten" angenommen und ihm dabei auf Zeit seines Lebens eine jährliche Abgabe von 1 P. lüb. erlassen, die er als Barbier zu zahlen gehabt hatte. Es wurde ihm gestattet, das städtische Wappen herauszuhängen, und er verpflichtete sich,

die Ratsmitglieder umsonst zu verbinden und zu heilen, die Ratsdiener und Bürger dagegen um angemessenen Lohn.

Als Arnemann 1476 den Anspruch erhob, das Barbier-Amt auszuüben und seine Becken auszuhängen, bestritten ihm die Barbiere dieses Recht in aller Form, worauf ihm der Rat gebot, „dat he dat Barberent scholde wesen laten". Zwischen den Barbieren und Badstübnern entschied der Rat 1479: da der Rat ihnen bewilligt hätte, unter sich eine Bruderschaft zu halten, so müßten sie sich darnach richten und die Bruderschaft innehalten, bei Strafe von 1 Bremer Mark für jeden, der dagegen handelte. Die erwähnte jährliche Abgabe von 1 P. lüb. wurde den Barbieren 1529 vom Rate erlassen.

In Hannover wird das Brauwesen ursprünglich darin bestanden haben, daß man zunächst nur für den Bedarf des eigenen Haushalts braute, und erst allmählich wird man dazu übergegangen sein, den etwa vorhandenen Überschuß zu verkaufen. Auf diesen Handel mit Bier beziehen sich die Worte des herzoglichen Privilegs vom 2. Februar 1322: „Oc mogen se Ber in Tonnen verkopen", doch ist allem Anscheine nach der stadthannoversche Bierhandel bis gegen Ende des Mittelalters nicht erheblich gewesen. Das wurde erst besser, als Cord Broyhan 1526 das nach ihm benannte Getränk erfunden hatte.

Die Berechtigung zum Bierbrauen und Bierhandel wurde 1450 von Rat und Geschworenen durch eine Verfügung geregelt, die in das Stadtrecht aufgenommen wurde: „In Hannover soll zum Verkaufe nur jemand brauen, der ein hausbesitzender Bürger ist". Dann folgen nähere das Brauen betreffende Einzelheiten, und es werden dabei verschiedene Sorten Bier genannt: Stübchen-Bier, Scherfbier, Dünnebier und Kellerbier. Jeder Brauer soll schwören, daß er dieses so halten wolle.

Durch eine im Jahre 1519 beschlossene Satzung wurde noch bestimmt, daß jeder, der den Bürgereid leistet, darin mit beschwören soll: Wenn er oder seine Kinder, die er hier mit einbringt, hier brauen oder mälzen wollen, so soll er dem Rate zuvor 20 Gulden geben, ehe er das Brauen oder Mälzen beginnt. Nimmt er eines Bürgers Tochter oder Bürgerin zur Ehe, so mag diese 10 Gulden geben. Hier soll auch niemand brauen oder mälzen, auswärts oder hier binnen zu verkaufen.

er sei denn ein hannoverscher Bürger oder Bürgerin. Die Witwen mögen brauen und mälzen, so lange sie in ihrem Witwenstande sind. Wenn sie sich aber mit Auswärtigen verheiraten, so sollen sie es halten, wie vorhin angegeben.

Die Geschäftstätigkeit der Garbrater erkennen wir aus einer um 1360 entstandenen Bestimmung des Stadtrechtes, wonach sie u. a. eidlich versprechen mußten, gar zu braten und zu kochen, sowie die Speisen zu salzen und zu reinigen, so gut sie konnten. Fleisch, das sie an einem Tage zerlegten, mußten sie an demselben oder am folgenden Tage wieder verkaufen. Es gab damals sieben Garbrater in der Stadt; einer davon war der Stadtkoch, drei wurden vom Rate ernannt und drei von den Schlachtern aus ihrem Amte. Wenn letztere aber jemand wählen wollten, der ihrem Amte nicht angehörte, so bedurften sie dazu der Erlaubnis des Rates.

Eine neue Verfügung, 1456 von Rat und Geschworenen erlassen, enthielt u. a. folgende Vorschriften: Die Garbrater, die ihre Schweine schlachten wollen, wie es gewohnheitsgemäß geschieht, sollen die Schweine nicht teurer einkaufen als zu 18 sh. und nicht billiger als zu 12 sh. Sie sollen auch nicht mehr schwören, wie sie es bisher getan haben, das Fleisch gar zu kochen, sondern die Knechte der Feuerherren sollen jedesmal, wenn das Fleisch auf den Markt gebracht ist, dazu kommen und es besehen. Scheint es ihnen nicht gar zu sein, so sollen sie den Garbratern verbieten, es zu verkaufen, so lange bis die Feuerherren selbst dazu gekommen sind. Diese sollen dann Fleisch, das ungar befunden wird, an die armen Leute im heiligen Geiste oder St. Nikolaistifte schicken (!). Dieserhalb soll später keine weitere Bestrafung eintreten. Die Garküche, Garbraderye lag nördlich von der Marktkirche, neben dem Brotscharren, und es war davon eine jährliche Abgabe an die Stadt zu zahlen.

Verfügungen von 1368, 1403 und etwa 1420 betrafen die Beteiligung von Bürgern am Salzhandel und ihr Verhältnis zu fremden Salzverkäufern, wobei Fürsorge getroffen wurde, daß dadurch das Salz den hiesigen Käufern nicht verteuert würde. Dem Handel diente auch die Tätigkeit der Makler, Underkopere, deren Eid, schon vor 1366 ins Stadtrecht aufge-

nommen, u. a. die Verpflichtung enthielt, sich für den Armen ebenso zu bemühen, wie für den Reichen, und darauf bedacht zu sein, daß die Bürger nicht geschädigt würden.

Derselben Zeit entstammt der Eid der Träger, in dem die ihnen zustehenden Löhne für das Bringen verschiedener Waren enthalten sind. Ein Eid, der 1443 für Träger und Bierzapfer, Berteppere, eingeführt wurde, betraf die Akzise vom Einbecker Biere. Unter einem Uptoger, der 1431 erwähnt wird, werden wir uns einen Zapfer vorzustellen haben, der zum Zwecke einer Untersuchung Getränke aus einem Fasse aufzog.

Die Bearbeitung von Holz war die Aufgabe mehrerer Berufsarten, von denen zunächst die Zimmerleute zu nennen sind. Einzelne von ihnen werden u. a. gelegentlich in Urkunden der Jahre 1417, 1447, und 1452 erwähnt. Nachrichten über einzelne Rademacher liegen aus den Jahren 1443 bis 1532 vor, über Trippen=(Pantoffeln mit hölzerner Sohle)macher von 1456 bis 1508, ein Kistenmacher wird 1456 genannt.

Als Lederarbeiter kommen die Sattler in Betracht, und zwar finden wir die Bezeichnungen Sedelere (1432), Sedelmeker (1438) und Sadelmaker (1523). Ein Riemenschneider Busse besaß 1412 ein Haus in der Kramerstraße, ein Tomsleger (Verfertiger von Riemen für Pferdegeschirr; Tom: Zaum) wird 1444 und 1453 erwähnt. Der 1458 genannte Isayas de Budelmeker (Beutelmacher) wird lederne Taschen angefertigt haben, die am Gürtel getragen wurden.

Ob der Maler Bernd Engehusen, 1441 und 1453 als Hausbesitzer erwähnt, mehr als Künstler oder als Handwerker aufzufassen ist, bleibt ungewiß. Mit Zustimmung der Töpfer, Potker, beschlossen Rat und Geschworene 1532, daß von Ostern 1533 ab kein Potker in Hannover brennen darf, sondern welcher Potker hier wohnen und Pötte, Kacheln und anderes brennen will, soll das außerhalb der Stadt thun, denn in der Stadt zu brennen will der Rath nach der genannten Zeit niemandem länger gestatten. Hans Selewinder, 1492 erwähnt, war schon seinem Namen nach ein Seiler und hatte damals ein Kabel und eine „lopende Linie“ anzufertigen.

Das innere Leben der Zünfte wurde im Mittelalter dadurch sehr beeinflußt, daß sie zugleich kirchliche Zwecke verfolgten, indem ihre wirtschaftlichen und geselligen Aufgaben sich mit den Bestrebungen verbanden, die aus der Sorge für das Seelenheil der Mitglieder hervorgingen. Innerhalb der Zünfte wurden später vielfach eigene Bruderschaften, insbesondere für die Gesellen begründet, so z. B. die bereits erwähnte der Kramer. Diese Genossenschaften lassen sich gewissermaßen als große Familien auffassen, in denen der Einzelne einen Rückhalt an der Gesamtheit fand und durch diese gefördert wurde. Für die sittliche Lebensführung gerade der jüngeren Mitglieder sind diese Gemeinschaften jedenfalls sehr förderlich gewesen.

Vermöge des Aufsichtsrechtes, das dem Rate über das Innungswesen zustand, hatte er dafür zu sorgen, daß die Interessen der Allgemeinheit gewahrt blieben. Insbesondere mußten die Bezieher und Verbraucher sicher sein können, daß ihnen gute Waren geliefert wurden, und daß sie nicht zu hohe Preise zahlten. Den Innungsmitgliedern wiederum kam es darauf an, daß ihr Standesbewußtsein, Einfluß und unabhängige Stellung gesichert blieb, sowie daß jeder von ihnen sein hinreichendes Einkommen hatte und keine Nahrungssorgen zu haben brauchte.

Um zu erreichen, daß jeder Meister genügend zu tun und somit genug zu verdienen hatte, mußte verhütet werden, daß zu viele Meister desselben Gewerbes sich in der Stadt niederließen, und daß einzelne Amtsgenossen zu Ungunsten der übrigen eine allzu große Betriebsamkeit entfalteten. Die bereits vorhandenen Meister suchten daher zu verhindern, daß mehr Meister aufgenommen wurden, als im Hinblick auf die jeweilige Einwohnerzahl Beschäftigung und Verdienst finden würden. Ebenso mußte vermieden werden, daß jemand mehr Gesellen und Lehrlinge hielt, als ihm nach den Amtssatzungen zukam, und dadurch ein kapitalistisches Übergewicht erlangte. Auch ließ es der Zunftzwang nicht zu, daß in einer Stadt jemand ein Gewerbe ausübte, der nicht der betreffenden Zunft angehörte.

Diese an sich berechtigten Bestrebungen arteten aber seit dem 16. Jahrhundert allmählich durch überhandnehmende Eng-

herzigkeit aus. Meistersöhne und solche, die ins Amt heirateten, wurden bevorzugt, Überzählige möglichst dadurch ferngehalten, daß bei der Aufnahme hohe Anforderungen gestellt, insbesondere die Veranstaltung kostspieliger Mahlzeiten verlangt wurde. Zugleich wurde durch das Bestreben, kleinlich genau an den Gerechtsamen und Befugnissen des Amtes anderen Ämtern gegenüber festzuhalten, unzähligen Streitigkeiten Tür und Tor geöffnet. Bannrechte hinsichtlich des ausschließlichen Gewerbebetriebes in der näheren Umgebung der Stadt, die in früheren Zeiten erlangt waren, hatten jetzt unter veränderten Umständen keine sachliche Berechtigung mehr, wurden aber noch eifrig aufrechterhalten.

Die Juden.

In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gab es in Hannover eine Anzahl Juden, die seitens des Rates, soweit sich aus den wenigen erhaltenen Nachrichten ersehen läßt, eine wohlwollende Behandlung erfuhren. Das Stadtrecht von 1303 enthielt den später getilgten Satz, daß niemand die Juden mit Worten oder Taten beleidigen solle. Um das Jahr 1340 entschied der Rat in einer Streitsache zwischen den Knochenhauern und den Juden, daß letztere in gewissen, näher angegebenen Fällen Vieh schlachten dürften. Ein Jude namens Dustman wird 1342 erwähnt; er scheint den Ankauf eines Pferdes vermittelt und Geld dafür hergeliehen zu haben.

Die Judenverfolgung im Jahre 1350 läßt erkennen, daß das bisherige Verhältnis sich völlig geändert hatte. Wahrscheinlich damals geschah es, daß der oben erwähnte Satz des alten Stadtrechtes im Bürgerbuche ausradiert wurde. Die bestehende Abneigung gegen die Juden dauerte noch lange an und fand 1371 einen bemerkenswerten Ausdruck, indem der Rat sich von den sächsischen Herzögen die Zusicherung geben ließ, daß in Hannover in Zukunft kein Jude mehr wohnen sollte. Daß das Verhältnis zu den Juden aber erheblichen Schwankungen unterworfen war, geht daraus hervor, daß bereits 1375 die Herzöge dem Rathe erlaubten, wieder Juden in die Stadt aufzunehmen.

In der Folgezeit wird mehrfach erwähnt, daß Bürger Schuldverpflichtungen gegenüber einigen Juden hatten, die teils in der Altstadt, teils in der Neustadt wohnten. Dieser Umstand wird dazu beigetragen haben, daß sich die allgemeine Stimmung wieder zu ungunsten der Juden änderte und ihren Ausdruck in der volkstümlichen Bewegung des Jahres 1445 fand. Damals sprachen die Ämter den Wunsch aus, daß die Juden ausgewiesen werden und hier nicht länger bleiben sollten, wenn ihre Zeit um wäre. Rat und Geschworene antworteten darauf, sie hätten auch schon lange die Absicht gehabt, sich der Juden zu entledigen, wenn ihre Zeit um wäre. Wir ersehen hieraus, daß die den Juden erteilte Erlaubnis, in Hannover zu wohnen, nur für eine bestimmte Zeit gegeben war.

Eine Rechtsweisung von Minden an Hannover aus der Zeit um 1370 besagte: Wenn in Minden Juden wohnen, so müssen sie der Stadt Pflicht tun, wie andere Bürger, es sei denn, daß sie mit der Stadt besondere Freundschaft vereinbaren. Ein solcher Sondervertrag wurde z. B. 1488 mit dem Juden Vinis geschlossen, der für sich und seine Familie jährlich 19 Gulden bezahlen mußte, ein anderer 1499 auf acht Jahre mit vier Juden, die nach Hannover ziehen durften. Sie bekamen ein neues Haus beim Zwinger und mußten jährlich 150 Rhein. Gulden an den Rat zahlen. Dieser versprach ihnen u. a., daß er außer ihnen, ihrem Lehrer bzw. Sangmeister nebst seinem Sohne, ihren Frauen, Kindern und unverheirateten Gesinde, ohne ihre Einwilligung keine anderen Juden in Hannover aufnehmen oder dulden wolle. Es war also wieder ein freundlicheres Verhältnis zwischen dem Rate und den Juden eingetreten, das auch, wie aus einer Urkunde des Jahres 1529 hervorgeht, noch damals vorhanden war. Auf Bitte Herzog Erichs und mit Zustimmung der Geschworenen gestattete der Rat nämlich dem Juden Michael, genannt von Derneburg, auf Grund vorhergehender Abrede ein Haus auf der Neustadt zu bauen und dort mit Frau, Kindern und Gesinde zu wohnen. Michael hatte jährlich 8 Rhein. Gulden an den Rat zu zahlen, wogegen dieser ihm Schutz gegen alle Bewohner der Neustadt versprach, so lange er die Neustadt in Pfandbesitz haben würde.

Um dieselbe Zeit erließen Rat und Geschworene ein ernstliches Verbot, sich an den Juden oder ihren Häusern zu vergreifen. Andererseits aber bestimmten sie, man solle kein Fleisch von den Juden kaufen, keine Gemeinschaft mit ihnen haben und ihnen nichts verpfänden. Bezeichnend für das eigenartige Verhältnis zu den Juden ist es auch, daß Ausgaben für Bauarbeiten am Judenhause und Judenhofe, wie sich aus entsprechenden Ausgaben der Jahre 1489 bis 1501 ergibt, der Stadt zur Last fielen.

Zufolge einer Nachricht aus dem Jahre 1452 hatte der Archidiakonus in Pattensen sämtliche männliche Juden zu Hannover vor sein Gericht nach Minden geladen. Die Judei perfidi waren aber nicht erschienen und sollten nun nochmals geladen werden. Wie wir aus einer Urkunde des Jahres 1453 ersehen, handelte es sich um die Klage eines Bürgers gegen den Juden Nachmann vor dem geistlichen Gerichte, bei welcher Gelegenheit der Rat ihn „unse Jode" nennt. Nachmann hatte nun vor dem Rate einen Eid zu schwören, und dieser erkundigte sich vorher bei dem Rate zu Hildesheim, wie es damit bei den dortigen Juden gehalten würde. Diese Auskunft wurde erteilt, Nachmann brachte nunmehr „Moses' Buch" vor den Rat und leistete den Eid, indem er die Worte hinzufügte: „Dat mek God so helpe unde de Ee (Gesetz), de God Moisi gaff uppe deme Berge Sinai".

Das Kirchenwesen.

Die Altstadt Hannover gehörte zum Bistum Minden, dessen Grenze im Osten auf einer Strecke durch die Leine, auf einer anderen durch den Schiffgraben gebildet wurde. Benachbart war hier das Bistum Hildesheim, zu dem die außerhalb des Aegidientores gelegene Marienkapelle gehörte. Eine Zwischenstellung zwischen dem Mindischen Bischofe und der Altstädter Pfarrgeistlichkeit nahm der Archidiakon zu Pattensen ein, dem letztere unmittelbar unterstellt war.

Es gab in der Stadt drei Pfarrkirchen: SS. Jacobi et Georgii (die jetzige Marktkirche), S. Aegidii und S. Crucis, von denen die beiden letzteren ihren Namen als Aegidien- bzw. Kreuzkirche beibehalten haben. Ferner waren mehrere Kapellen

vorhanden, darunter namentlich die St. Gallenkapelle an der Burgstraße. Zum Kloster der Franziskaner bzw. Minoriten oder Barfüßermönche, das an der Leinstraße lag, gehörte gleichfalls eine Kirche, ebenfalls eine solche zum Hospital S. Spiritus an der Schmiedestraße. Das Hospital und die Kapelle S. Nicolai lagen außerhalb des Steintores; noch weiter entfernt war die Marienkapelle in Hainholz. Eine andere Marienkapelle lag vor dem Aegidientore, eine dritte in der Calenberger Neustadt, nahe bei der Stätte der ehemaligen Burg Lauenrode. Außer dem Hochaltare war in den einzelnen Kirchen und Kapellen noch eine größere oder geringere Anzahl von Nebenaltären vorhanden, für welche besondere Altaristen angestellt waren. Man kann annehmen, daß gegen Ende des Mittelalters in Hannover etwa 80 bis 90 Geistliche vorhanden gewesen sind, nach heutigen Verhältnissen außerordentlich viele im Verhältnis zur Einwohnerzahl.

Es gab außerdem ein Beginenkloster, bei dem nach ihm benannten Turme der Stadtmauer, ferner den mit der Neustädter Marienkapelle verbundenen Kaland, sowie mehrere fromme und wohltätige Bruderschaften an den Altstädter Kirchen. Einige auswärtige Klöster besaßen Höfe in der Stadt, nämlich das Cisterzienserkloster Loccum den erhalten gebliebenen Hof an der Osterstraße, ferner die Peweler (Pauliner), die Augustiner, die Carmeliter von Auhage (Marienau, Kreis Hameln), die Klöster Barsinghausen, Marienrode, Mariensee und Marienwerder.

Die Kirche bildete eine zweckmäßig gegliederte Einheit, deren sichtbares Oberhaupt eine Fülle von weitgehenden Befugnissen auszuüben berechtigt war. Seine Stellung und Tätigkeit wurde bereits im Zusammenhange mit der Darstellung der geistlichen Gerichtsbarkeit behandelt, so daß hier darauf hingewiesen werden kann. Weiter kam als kirchlicher Bezirk das Erzbistum Köln in Betracht, zu dem u. a. das Bistum Minden und somit auch Hannover gehörte. Von einer Wirksamkeit des Kölner Erzbischofs ist hier jedoch nur in seltenen Fällen etwas zu bemerken gewesen, so z. B. indem er 1418 Ablaß erteilte zu Gunsten der Kreuzkirche, sowie des Bildnisses des Erlösers vor dem Steintore.

Um so enger waren die Beziehungen, die zwischen Hannover und der **bischöflichen Verwaltung zu Minden** bestanden. Die Bischöfe besaßen innerhalb ihres Sprengels das oberste Aufsichtsrecht über sämtliche geistliche Anstalten; Maßnahmen von dauernder Wirksamkeit, die von deren Mitgliedern als solchen getroffen wurden, bedurften der bischöflichen Genehmigung. Auch konnte der Bischof Ablaß erteilen und innerhalb seines Bezirkes selbständig Verfügungen treffen über kirchliche Angelegenheiten, sowie überhaupt solche Sachen, die sich irgendwie mit der Kirche oder dem kanonischen Rechte in Zusammenhang bringen ließen. Dabei zog er nicht selten das **Domkapitel** hinzu; zuweilen finden wir auch, daß dieses allein einen Beschluß faßt.

Wie vielseitig die **Wirksamkeit des Bischofs zu Minden** gewesen ist, erkennen wir aus einigen Beispielen, die wir aus der großen Anzahl der vorliegenden Fälle herausgreifen. Bischof Wedekind forderte 1256 zu Beiträgen für den Bau des Heiligen Geist-Hospitals auf und versprach dafür einen Ablaß von 40 Tagen. Da inzwischen die bisherige St. Georgen-Gemeinde zu groß für die Marktkirche geworden war, so nahm Bischof Volkwin 1284 eine Teilung des Kirchspiels vor und errichtete aus dem nördlich von der heutigen Ballhofstraße und Kaiserstraße gelegenen Teile eine neue Gemeinde, die zu der Kirche des Heiligen Geist-Hospitales eingepfarrt wurde.

Bischof Ludwig von Minden, ein Bruder Herzog Wilhelms von Lüneburg, übertrug 1333 die Heilige Geist-Pfarre auf die neue Kreuzkirche und erlaubte dem Rate, die alte Kirche und einen Teil ihres Friedhofes dem Heiligen Geist-Hospitale einzuräumen; zugleich traf er Bestimmungen über die Altäre und die Präsentation von Priestern in diesen Kirchen. Er bestätigte 1337 die Ausstattung eines Altars in der Aegidienkirche mit Grundstücken in Harkenbleck, 1339 einen Ablaßbrief verschiedener Bischöfe für die Besucher der Kreuzkirche, 1340 eine Schenkung für einen Altar in der Heiligen Geist-Kirche. Bischof Gerhard I., aus dem Hause der Grafen von Schaumburg, bestätigte 1350 die Errichtung und Ausstattung eines Altars in der Kreuzkirche.

Nachdem die Burg Lauenrode von den hannoverschen Bürgern eingenommen war, erlaubte ihnen Bischof Wedekind 1371

die Zerstörung der dortigen St. Gallenkapelle. Schon wenige Jahre später wurde statt ihrer ein neues Gotteshaus, eine Marienkapelle erbaut und 1389 von Bischof Otto zur Kollegiatkirche und zur Pfarrkirche der Neustadt, der Burg Lauenrode und des Brühls gemacht. Die Reliquien, Kelche, Bücher, Paramente, kirchliche Gewänder, Glocken und überhaupt alles, was zum Gottesdienste und zur Verwaltung der zerstörten Kapelle gedient hatte, sollte von den derzeitigen Besitzern an die neue Kirche zurückgegeben werden. Weitere Anordnungen Bischof Ottos betrafen die Übertragung und Vermehrung der Ablässe, die der alten Kapelle, sowie der Kalandsbruderschaft erteilt waren, an die neue Kirche, die Ernennung eines Pfarrers und die Festsetzung der diesem zustehenden Befugnisse.

Dem Kloster Marienrode gestattete der Bischof 1439, auf dem Klosterhofe an der Köbelingerstraße eine Kapelle zu errichten, bestätigte 1446 die Stiftung der neuen St. Gallen-Kapelle und 1449 die Gründung der Dreifaltigkeits-Bruderschaft der Altstädter Pfarrgeistlichkeit. Er erteilte 1450 der Kapelle zu Hainholz einen Ablaß, bestätigte 1476 die durch Arnold von Heisede erfolgte Stiftung einer Kapelle auf dem neuen Saale im Rathause, und 1491 die von den Bauern in Hainholz unternommene Stiftung einer Bruderschaft der Jungfrau Maria in der dortigen, zur Kreuzkirchen-Pfarre gehörenden Kapelle.

Zum Stifte Minden gehörten manche Güter und Zehnten im Lande Calenberg, insbesondere war das Dorf Vahrenwald Mindisches Lehn. An Stelle des Bischofs von Minden konnte auch der dortige Offizial oder Generalvikar Handlungen der kirchlichen Verwaltung vornehmen. So gestattete 1349 der Offizial auf Ansuchen des Rates, sowie des Pfarrers der Marktkirche, dieses Gotteshaus, dessen Turm baufällig geworden war, abzureißen und Turm und Kirchengebäude neu zu bauen. Auch der Domprobst, Dekan und Kapitel zu Minden nahmen Teil an der Verwaltung des Stiftes.

Der Archidiakon zu Pattensen, der mehrfach zugleich Kanoniker im Domkapitel zu Minden war, und der wiederum durch einen Vize-Archidiakon vertreten werden konnte, war der nächste Vorgesetzte der stadthannoverschen Geistlichen. Als

1284 die S. Spiritus-Gemeinde von der Marktpfarre abgetrennt wurde, bedurfte dieses der Zustimmung des Archidiakons. Diesem sollte, wie zugleich vom Bischofe festgesetzt wurde, die ihm zukommende geistliche Gerichtsbarkeit auch über die neue Gemeinde zustehen. Nur sollte ein solches Send- (aus synodus entstanden) gericht unter dem Vorsitze des Archidiakons nicht in der S. Spiritus-Kirche stattfinden, sondern die Mitglieder der neuen Gemeinde hatten sich in der Marktkirche einzufinden.

Auf dieses Sendgericht bezieht sich eine gelegentliche Angabe im Kämmerei-Register von 1390, wo es unter den Ausgaben heißt: 12 ſh. dem Sendpropste „to Bruntscop, darvore dat me to deme Senede nicht en was". Der Rat hätte demnach eigentlich bei jenem Gerichte anwesend oder wenigstens vertreten sein sollen, tat dieses aber aus irgend einem Grunde nicht und begütigte daher den vorsitzenden Geistlichen durch ein Geldgeschenk.

Die Beziehungen Hannovers zum Bistum Hildesheim waren naturgemäß weit geringer und bezogen sich im wesentlichen auf die außerhalb des Aegidientores in der Diözese Hildesheim gelegene Liebfrauen-Kapelle, deren Errichtung der Bischof und das Domkapitel 1349 genehmigten. Auch die Dörfer Bothfeld, Gr.-Buchholz, Kirchrode, Wülfel und Döhren, in denen Kirchen oder Kapellen vorhanden waren, gehörten in kirchlicher Hinsicht zum Bereiche des Bischofs von Hildesheim bzw. des Archidiakons zu Sarstedt. Jedoch sind diese Ortschaften erst viel später mit Hannover vereinigt worden.

Die Mitglieder der Weltgeistlichkeit wurden im allgemeinen Priester, presbyteri, sacerdotes genannt. Die Ausdrücke Rektor, Plebanus, Kerkhere bezeichnen den Vorsteher einer Kirche, dem der etwa vorhandene Vize-Pleban oder Vize-Rektor, Kapläne, sowie die mit den einzelnen Altären in Verbindung stehenden Vikare, Altaristen, Commendare und Commissare untergeordnet waren. Allein in der Marktkirche waren 1405 bereits elf Altäre vorhanden. Die Befugnisse eines Kirchherrn wurden vom Bischofe von Minden in der Urkunde von 1389 aufgeführt, in der er die Marienkapelle in der Neustadt zur Pfarrkirche erhob, und zwar nennt er: die Seelsorge, Aufbewahrung der Schlüssel, Reliquien und Kleinodien,

freien Zutritt zum Altare, sowie die Aufsicht und kirchliche Strafgewalt über die ihm in geistlicher Hinsicht unterstellten Personen.

Weitere Obliegenheiten des Kirchendienstes waren dem Küster anvertraut. Die Küsterei bei der Marktkirche wurde vom Rate verliehen und bei einer solchen Gelegenheit z. B. 1403 eine Vereinbarung getroffen, wonach der Rat den Priester Hermann Becker mit der Küsterei belehnte. Dieser gelobte, dem Kirchherrn, den Kaplänen, Vikaren, Älterleuten und dem Rate zu Dienste zu sein, Kleinode und Zierate der Kirche zu hegen und die Küsterwohnung bis zum Betrage von je 4 ß. in Besserung zu erhalten. Höhere Baukosten hatte dagegen der Rat zu tragen. Etwa vorkommende Streitigkeiten mit Stadteinwohnern soll der Küster nur vor den Rat bringen. Er oder sein Schüler soll Donnerstags, wenn in der Kirche Messe ist, das brennende Licht tragen und die Glocke läuten. Er soll die Uhr auf der Kirche nebst Zubehör verwalten und stellen, ohne besonderes Entgelt.

Ein Glockenläuter der Marktkirche erhielt nach einer Nachricht aus dem Jahre 1380 damals für Lichter und Läuten 2 ß. Ein Organist hatte auf der Orgel zu spielen, für deren Erhaltung 1328 die Bereitstellung einer Geldsumme in Aussicht genommen wurde. Die Einrichtung einer ewigen Lampe daselbst geschah 1359, und zu ihrer Unterhaltung wurde 1362 eine Geldsumme bestimmt. Die vier Älterleute der Bruderschaft S. Viti und des Almosens, das in der Aegidienkirche verteilt wurde, erhielten 1522 von Ilsebe Meygers 60 P. und verpflichteten sich dafür, von dieser Summe ein ewiges Licht vor dem Liebfrauen-Altare in der St. Gallen-Kapelle zu unterhalten.

Der Gottesdienst hatte sich im Laufe der Zeit äußerst mannigfaltig gestaltet und bot dem kirchlichen Sinne der Gemeindemitglieder vielfache Anregung. Die überlieferte Frömmigkeit des Volkes äußerte sich vornehmlich darin, daß man den Vorschriften der Kirche nachkam, auf sein Seelenheil bedacht war und zu dessen Sicherstellung nach Maßgabe seines Vermögens verdienstliche Handlungen vornahm. Diese bezogen sich namentlich auf Stiftung frommer Gedächtnisfeiern, Memorien mit Vigilien und Seelenmessen, sowie auf Betätigung der christlichen Nächstenliebe, die man den Armen und Kranken zuwandte.

Die Zahl der Feiertage hatte im späteren Mittelalter so zugenommen und überhaupt der ganze kirchliche Betrieb war derart gesteigert worden, daß es nicht verwunderlich ist, wenn schließlich eine gewisse Gleichgültigkeit dagegen eintrat und die Belänge des Alltags und des Erwerbslebens sich wieder mehr geltend machten. Diesen trug auch der Bischof von Minden Rechnung, indem er 1492 auf Bitten der Älterleute der Bruderschaft der heiligen Anna und Katharina in der Kreuzkirche das auf den 26. Juli fallende Fest der heiligen Anna auf den nächstfolgenden Sonntag verlegte, weil Fest, Prozession usw. wegen des an jenem Tage, also dem Tage nach Jacobi, gehaltenen Wochenmarktes schlecht besucht würden. Ebenso berichteten 1493 der Pleban, Vize-Rektor und die beiden Älterleute der Marktkirche dem Bischofe, das Fest des heiligen Apostels Jacobus, des Hauptpatrons der Marktkirche, sei seit langer Zeit nachlässig gefeiert, weil an demselben Tage die Kirchweih dieser Kirche und der Wochenmarkt gehalten würden. Auf ihre Bitte verlegte der Bischof das Kirchweihfest auf den nächsten Sonntag vor dem Jacobustage. Zugleich verfügte er, daß der Chrysogonus-Tag künftig als Doppelfest durch Orgelspiel, Geläut und Gesang gefeiert werden solle. An diesen Festen solle ein feierlicher Umzug mit der Hostie über Friedhöfe, Straßen und Marktplatz stattfinden.

Die geistlichen Bruderschaften erwiesen sich gegen Ausgang des Mittelalters als wichtige Stützen der Kirche und waren offenbar sehr beliebt, da sie dem Bedürfnisse unseres Volkes nach einem Zusammenschlusse auf genossenschaftlicher Grundlage entgegen kamen. An erster Stelle ist hier der Kaland zu nennen, der als Vereinigung von Priestern in Verbindung mit der 1377/78 errichteten Marienkapelle auf der Neustadt gestiftet war. Für die Geistlichen der drei Altstädter Kirchen wurde 1449 die Trinitatis- oder Dreifaltigkeits-Bruderschaft begründet. Eine Nikolai-Bruderschaft wird 1389, eine Olafs-Bruderschaft 1410 erwähnt, beide von Älterleuten geleitet und kirchlichen und wohltätigen Zwecken dienend. Auf den Zusammenhang zwischen Innungen und Bruderschaften wurde bereits hingewiesen.

Die Gemeinschaften der Beginen beruhten vornehmlich auf milden Stiftungen, durch welche alleinstehenden Frauen Gelegenheit gegeben werden sollte, einen rechtlichen Lebensunterhalt zu finden. Sie wohnten in besonderen Häusern zusammen und näherten sich durch Tracht, eingezogene Lebensweise, Satzungen und Gehorsam gegen eine Oberin dem Stande der Nonnen. Sie widmeten sich der Ausübung guter Werke, insbesondere der Krankenpflege. Ihr hiesiges Haus nebst einem Baumgarten lag an der jetzigen Pferdestraße und wurde s. Zt. durch den Bau eines städtischen Mauerturmes beeinträchtigt. Der Rat schloß daher 1357 mit den Beginen einen Vertrag, wonach sie auf ein Jahr von der Abgabe des Schosses an die Stadt befreit sein sollten.

Die Kirche hatte vermöge ihres Ansehens und ihrer reichen Mittel allmählich eine Stellung eingenommen, die ihrer ursprünglich rein geistlichen Aufgabe nicht mehr entsprach. Gut ausgestattete Ämter und die Aussicht auf eine einflußreiche Stellung ohne drückende Pflichten und Anstrengung bewogen viele Söhne von Adeligen und Patriziern zum Eintritt in den geistlichen Stand, ohne daß sie einen Beruf dazu in sich gefühlt hätten. Auch war es ein Mißbrauch, der sich gegen Ende des Mittelalters immer häufiger findet, daß einzelne, an sich schon gut gestellte Pfarrer außerdem noch die Einkünfte mehrerer anderer Pfründen bezogen.

Wenn in solchen und anderen Fällen die seelsorgerische Tätigkeit der Pfarrgeistlichen dem religiösen Bedürfnisse des Volkes nicht mehr genügte, so wurde es den Orden der Bettelmönche, in Hannover also den Franziskanern oder Barfüßern, verhältnismäßig leicht, sich die Gunst der Menge zu erwerben. Diese volkstümliche Wirksamkeit der Barfüßermönche wurde wiederum von der Pfarrgeistlichkeit als unlauterer Wettbewerb empfunden, und es konnte nicht ausbleiben, daß es gelegentlich zu Streitigkeiten kam. Ein Zwist, der zwischen den Altstädter Pfarrern Volkmar von Heimburg, Ludolf Ruce und Martin Luceke einerseits und den Barfüßern andererseits wegen der Gebühren bei Begräbnissen entstanden war, wurde 1367 durch den Mindischen Domscholaster Johann von Heimburg und den Pleban in Seelze, Berthold von Gadenstedt, beigelegt.

Doch noch 1508 und 1512 beschwerten sich die Kirchherren über eine Anzahl kirchlicher Handlungen der Barfüßer, durch welche diese in ihre Pfarr-Befugnisse eingriffen. In ihrer Verteidigung hiergegen beriefen sich die Mönche jedoch darauf, daß sie auf Grund päpstlicher Privilegien berechtigt seien, solche Handlungen auszuüben.

Die Stellung des Rates zur Kirche ging teils aus der Hingebung hervor, die man der großen Heilsanstalt gefühlsmäßig darbrachte, teils aus der beständigen Rücksichtnahme auf die städtischen Interessen, zu der man von Amts wegen verpflichtet war. Der Rat hat die beiderseitigen Beweggründe nach Möglichkeit mit einander zu vereinigen gesucht, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß seine Mitglieder auch in vielfachen persönlichen Beziehungen zum Kirchenwesen standen. Wenn dann der Rat in der Reformationszeit der alten Kirche ergeben blieb, so mochte zu seiner Stellungnahme auch die Erwägung beitragen, daß die Autorität, wenn sie auf religiösem Gebiete gefährdet würde, leicht auch auf politischem Gebiete beeinträchtigt werden könnte.

Schon bald nachdem der Kaland auf der Neustadt begründet worden war, ergab sich ein tiefgehender Gegensatz zwischen ihm und dem Rate, ohne daß uns die besonderen Ursachen dafür bekannt wären. Wir erfahren nur, daß der Rat versucht hat, hannoversche Geistliche zum Austritte aus dem Kalande zu veranlassen, und daß er ferner bemüht gewesen ist, das bisher zu hohe Maß von Zuwendungen an die Altäre der dortigen Kirche herabzumindern. Es gelang dem Rate jedoch, den Bischof von Minden für sich zu gewinnen, so daß dieser 1393 sogar versprach, den Rat nötigenfalls gegen den Archidiakon von Pattensen in Schutz zu nehmen, falls dieser gegen ihn vorgehen würde.

Wie wir aus einem späteren Falle ersehen, ist es damals wiederum zu einem heftigen Streite zwischen dem Rate und dem Kalande gekommen. Etwa im Jahre 1415 nämlich wurde folgende auffallend schroffe Erklärung in das Stadtrechtsbuch eingetragen: „Rat und Geschworene haben einträchtiglich geschworen, daß sie den Kaland nicht dulden wollen in Hannover oder wo sonst sie zu gebieten haben, und daß sie Gegner des Kalands sein wollen, wo sie können. Und wenn sie etwas

erfahren, was den Kaland fördern kann, so wollen sie einander davon in Kenntnis setzen. Auch will der Rat keinem Mitgliede des Kalandes ein geistliches Lehn übertragen". Ursache und etwaige weitere Folgen sind uns auch in diesem Falle nicht bekannt.

Nur selten kamen in dem Wettbewerbe zwischen der weltlichen und der geistlichen Gewalt die vorhandenen Gegensätze zu einem so offensichtlichen Ausdrucke wie in den genannten Fällen; im allgemeinen fand ein unablässiges Ringen gewissermaßen unter der Oberfläche statt. Es handelte sich dabei vornehmlich, wie bereits in einem anderen Zusammenhange dargelegt wurde, einerseits um die Gerichtsbarkeit, andererseits um wirtschaftliche Belänge. Es war schon längst ein Gegenstand weitreichender Unzufriedenheit geworden, daß infolge der Bedürfnisse des römischen Stuhles unverhältnismäßig hohe Geldsummen aus Deutschland herausgeholt wurden. Insbesondere hatte gegen Ende des Mittelalters der Mißbrauch, der mit dem Ablaß getrieben wurde, eine tiefe Erbitterung hervorgerufen. Es kam so weit, daß selbst Herzog Erich eine als Ablaßgeld in Hannover gesammelte erhebliche Geldsumme beschlagnahmte und beim Rate verwahrlich niederlegte. Als dann 1503 der Bischof von Lübeck dieserhalb beim Rate anfragte, antwortete dieser der Sachlage gemäß, er könne das Geld nur auf Ermächtigung Herzog Erichs aushändigen.

Auch der Rat ist fortgesetzt bemüht gewesen, zu verhüten, daß die wirtschaftlichen Interessen der Stadt durch die kirchlichen Bestrebungen und Anstalten geschädigt würden. Die Kirchen waren ursprünglich mit Grundstücken ausgestattet worden, wonach im besonderen der bei der Kirche belegene Teil ihres Grundeigentumes als Wedeme (dos ecclesiae; wedemen: widmen, ausstatten) bezeichnet wurde. So gehörte zur Marktkirche Grund und Boden zwischen dem Kirchhofe, der Knochenhauer-, Schuh- und Schmiedestraße. Von dieser Wedeme wurde 1383 ein kleiner Platz für den Kirchhof abgetreten. Der Marktkirchhof diente mehrfach auch als Stätte für Zusammenkünfte, insbesondere für feierliche Verhandlungen, so z. B. 1257, 1309, 1406, 1442 und 1503.

Für die Instandhaltung und den weiteren Ausbau des Kirchengebäudes war bei den Altstädter Pfarrkirchen ein

besonderer Teil des Kirchenvermögens bestimmt, dessen Verwaltung in den Händen je zweier Älterleute, Provisores structurae oder fabricae lag. Beide waren Bürger der Stadt Hannover und hatten jährlich, wie wir auf Grund der Ratsgedenkbücher für die Zeit nach 1433 nachweisen können, dem Rate Rechenschaft über ihre Geschäftsführung abzulegen. Daß der Rat auch auf diesem Gebiete derartige Befugnisse ausüben konnte, war offenbar in der allgemeinen Anschauung begründet, daß ihm als Obrigkeit eine möglichst weitreichende Verantwortlichkeit für das Wohlergehen der Stadt zukam. Ferner gebührte, wenngleich auf anderer Grundlage entstanden, dem Rate noch das Patronatsrecht über die Heilige Geist-Kirche seit 1296, über die Kreuzkirche seit 1333, sowie über einige Altäre.

Eine Mitwirkung des Rates bei der Verwaltung des Kirchenvermögens ist in vielen Fällen erfolgt, von denen einige hier erwähnt werden mögen. Der Rat genehmigte 1358, daß die Älterleute der Marktkirche, zum Zwecke des Turmbaues derselben, Kirchengüter in Döhren unter der Bedingung späteren Rückfalles verkauften. Ebenfalls den Älterleuten des Bauvermögens und zu Händen der Ratsherren verkauften 1359 die von Roden Grundbesitz in Linden zu kirchlichen Zwecken. Wie 1366 angeordnet wurde, sollte in Zukunft eine bestimmte Geldsumme „na des Rades Rade tho Honovere to deme Buwe to sinte Jurgens Buwede" verwandt werden. Als 1461 die Kreuzkirche 28 P. an die Marktkirche als Beihülfe zu deren Turmbau auslieh, war hierzu die Genehmigung des Rates erforderlich, ebenso 1484 zur Stiftung von Festen in der Aegidienkirche. Rat und Geschworene bevollmächtigten 1514 zwei Ratsherren, zusammen mit dem Kirchherrn und Älterleuten einen Organisten an der Aegidienkirche anzustellen. Auch bedurfte es, wie in vielen Fällen bezeugt ist, der Zustimmung des Rates, wenn es sich um Wiederbelegung von Kirchengeldern handelte.

Um zu verhüten, daß bürgerlicher Grundbesitz in geistliche Hände gerate und der Leistung städtischer Pflichten entzogen werde, beschlossen Rat und Geschworene 1512: Niemand soll hier geistlichen Personen, Gotteshäusern oder Bruderschaften Häuser, Buden, Grundstücke oder Wohnungen vermieten, verpachten oder verkaufen, es geschehe denn vor dem Rate. Und

wenn dieses geschieht, so soll der, der das thun will, einen Bürger mitbringen, der sich verpflichtet, aus einer solchen Wohnung alle städtische Dingpflicht zu leisten, bei Strafe an Leib und Gut. In einer allgemeinen Verfügung von 1524 über die Verwaltung des Kirchenvermögens ordnete der Rat an, daß sämtliche Älterleute für ihre Kirchen je eine Kiste machen lassen sollten, um darin alle Urkunden und Siegel der betreffenden Kirche aufzubewahren. Sie sollen diese registrieren lassen, und zu einer solchen Kiste sollen die Älterleute je einen Schlüssel haben.

Die Barfüßer standen außerhalb der Bistumsverfassung, zu der die Weltgeistlichkeit der Stadt Hannover gehörte. Da sie Bettelmönche waren, so kam eine Vermögensverwaltung, wie sie für die Pfarrkirchen bestand, und somit auch eine Mitwirkung des Rates dabei nicht in Betracht. Bemerkenswert ist dagegen die Verbindung, die zwischen der Barfüßerkirche und den Beginen vorhanden war, wenngleich diese es um die Mitte des 15. Jahrhunderts noch ablehnten, sich dem Franziskanerorden ausdrücklich anzuschließen.

Die hiesigen Beginen haben allem Anscheine nach ein friedfertiges und arbeitsames Dasein geführt, so daß der Rat ihnen wohlgesinnt blieb. Satzungen vom Jahre 1441, die der Rat genehmigte, betrafen die Vorbedingungen für die Aufnahme in das Beginenhaus und die Ausschließung aus demselben. Rat und Geschworene erließen 1510 eine Verfügung, wonach die Beginen bei Errichtung von Testamenten zunächst ihrem Schwesternhause eine bestimmte Summe vermachen mußten, bevor ihre Verwandten die übrige Erbschaft antreten konnten. Umfangreiche Satzungen, die sodann vom Rate mit Zustimmung der Geschworenen im Jahre 1520 erlassen wurden, enthalten u. a. eine Bestimmung, wonach höchstens zwanzig Schwestern im Hause vorhanden sein durften, abgesehen von den Mägden. Wir erfahren auch, daß die Bestrebungen, die sich auf Anschluß an die Regel des heiligen Franziskus richteten, inzwischen insofern Erfolg gehabt hatten, als einige Schwestern diese Regel angenommen hatten. Die übrigen sollten, wie nun verfügt wurde, in ihrem bisherigen Stande verbleiben dürfen, in Zukunft aber die neu Eintretenden die betreffende Regel annehmen. Andere Bestimmungen betrafen die Höhe der einzuzahlenden Summe und

die Vorschrift, einen Teil davon dem Schwesternhause zu vermachen, ferner die Annahme von Kindern zum Zwecke des Anlernens, Zuschließen des Hauses im Sommer um 9, im Winter um 8 Uhr Abends, Ausgehen, Verträglichkeit unter einander, Benutzung des Gartens und der Badestube u. a. m. Alsdann wurden 1530 nochmals neue Bestimmungen erlassen, die gegenüber den früheren einige Veränderungen aufweisen.

Wohltätige Anstalten.

Die Fürsorge für Arme und Kranke war ursprünglich Sache der Kirche gewesen, und dieser Zusammenhang blieb auch in späterer Zeit bestehen. Vielfach gab es für diese Zwecke besondere Bruderschaften, die von Älterleuten und Vorstehern geleitet wurden, wie z. B. in der Marktkirche die „Almisse, de me dagelikes gift in sunte Jacobes und sunte Jurgens Kerken", in der Aegidienkirche die Bruderschaft und Almisse sancti Viti. Sowohl kirchliche Gedächtnisfeiern wie Almosen waren im Sinne der Kirche verdienstliche Werke und wurden daher häufig mit einander vereinigt. Einige Beispiele aus den zahlreichen Urkunden über fromme Stiftungen werden erkennen lassen, daß dabei nicht nur die Rücksicht auf das eigene Seelenheil des Schenkgebers maßgebend war, sondern auch die natürliche Gutmütigkeit und das Mitleid mit bedürftigen Leuten.

Nach der Anordnung eines Schenkgebers vom Jahre 1406 sollte man den etwaigen Rest des für eine Memorie zum Seelenheile genannter Personen bestimmten Geldes zum Ankauf von Weißbrot für Arme verwenden. Ebenso wurde 1414 und mehrfach sonst bestimmt, daß für den Anteil derjenigen Geistlichen, die bei der Verteilung der Präsenzgelder nicht anwesend waren, Weißbrot gekauft und an Arme verteilt werden sollte. Wie 1420 von einem Schenkgeber festgesetzt wurde, sollte jährlich für Arme, die nicht im Stande sind zu betteln, ein Almosen gegeben werden, und zwar abwechselnd in einem Jahre wollene Kleider, im anderen Stiefel. Die Älterleute der Marktkirche wurden 1423 beauftragt, jährlich am Tage nach Himmelfahrt an hundert Personen eine Spende zu geben, und zwar jedem für 1 Pfennig Fleisch, 1 Scherf Brot und 1 Scherf Bier. Von einer Rente von 22 ſh. sollten, wie 1425 verfügt wurde, hundert Arme je

1 Hering, 1 Wecken und Bier erhalten. Nach einer Stiftung von 1428 waren graues und weißes Tuch, sowie Schuhe an Arme zu geben, und zwar jedesmal vor dem 9. Oktober, damit diese es vor dem Winter bekämen.

Gemäß einer Stiftung von 1521 sollten den anwesenden Armen Heringe bzw. Weißbrot gegeben werden. Waren zu viele Arme da, so sollten die Hausarmen und die Bedürftigsten bevorzugt werden. Diese letztere Bestimmung ist sehr bezeichnend. Die Zahl der Armen war offenbar noch sehr groß. Wir erwägen hierbei, daß auch keineswegs die Absicht bestand, die Armut zu beseitigen, denn man hätte ja, wenn keine Armen mehr vorhanden gewesen wären, auch keine guten Werke mehr zu ihren Gunsten thun können.

Es bezeichnet einen Fortschritt auf diesem Gebiete, daß auch der Rat sich schon frühzeitig entschlossen hat, den Armen und Kranken seine Fürsorge zuzuwenden. Bereits 1256 war die Bürgerschaft bzw. Stadtverwaltung gewillt, zu Ehren des heiligen Geistes ein nach ihm zu benennendes Hospital zu begründen, damit dort Fremde und andere arme Wanderer Unterkommen fänden und Blinde, Lahme, sowie sonstige Gebrechliche aufgenommen und gepflegt würden. Das Hospital wurde alsdann gebaut, und der Rat übernahm die Oberaufsicht über dessen Verwaltung. Es scheint sehr in Anspruch genommen zu sein, so daß der Rat sich 1302 veranlaßt sah, die zu starke Benutzung einzuschränken: In das Hospital soll nur aufgenommen werden, wer so schwach und hinfällig ist, daß er nicht gehen kann. Wenn er aber wieder zu Kräften kommt, so daß er gehen und stehen kann, so soll er entlassen werden, damit desto besser für andere, die noch wirklich gebrechlich sind, gesorgt werden kann.

Aus späteren Verfügungen des Rates für das Heilige Geist-Hospital sei noch folgendes hervorgehoben. 1323: „Wenn ein Ratsherr oder Burmester verarmt, so soll ihm, wenn er darum nachsucht, eine Pfründe im Heiligen Geist-Hospitale gegeben werden, und zwar eine ähnliche wie den Provisoren dieser Anstalt. Die Ehefrau jedes von ihnen bekommt eine einfache Pfründe, die nach dem Tode ihres Mannes verbessert wird“. Es scheint dann wieder eine Überfüllung eingetreten zu sein, und der Rat beschloß deshalb 1366: „Arme

14

Leute, die z. Zt. im Heiligen Geiste sind, sollen die Pfründe Zeit ihres Lebens behalten, es sei denn, daß sie sie durch Unfug verwirkten. In Zukunft will der Rat aber dort nicht mehr aufnehmen, als wie dieserhalb festgesetzt war".

Die Höchstzahl der Pfründner wurde 1402 auf 24 festgesetzt, abgesehen jedoch, wie 1416 hinzugefügt wurde, von Ratsherren und Geschworenen nebst ihren Frauen. Ein Zusatz von 1432 besagte ferner: „Wem Rat und Geschworene in Zukunft die Pfründe verleihen, bzw. wen sie dort aufnehmen, der soll schwören, daß er seinen Nachlaß im Heiligen Geiste lassen und vorsätzlich nichts daraus absondern wolle, es geschehe denn mit Erlaubnis von Rat und Geschworenen". Mehrfach, so noch 1503, wurde auch von Rat und Geschworenen verfügt: Wem sie eine Pfründe im Heiligen Geiste verleihen, der soll dort auch wohnen und die Pfründe dort verzehren, ausgenommen wiederum Ratsherren und Geschworene selbst. Hinsichtlich der reitenden und gehenden Knechte der Stadt sollte es nach einem Zusatze von 1444 dem Rate überlassen bleiben, wem er die Pfründe geben wollte. Das Hospital hatte demnach sein ursprüngliches Gepräge insofern geändert, als es vorwiegend ein Altersheim geworden war.

Außerhalb der Stadt, vor dem Steintore, lag das ursprünglich wohl als Aussätzigenhaus, Leprosorium (Lepra: Aussatz) begründete Hospital S. Nicolai. Die älteste uns bekannte Nachricht über die Capella leprosorum, die Nikolaikapelle, stammt aus dem Jahre 1284, über das Hospital aus dem Jahre 1325. In letzterem wurde dem Rate und den Provisoren (Älterleuten) der Hospitäler S. Spiritus und S. Nicolai für die dort befindlichen Armen ein Hof zu Schliekum verkauft. 1329 wurden den seken luden (den Siechen) zu St. Nikolaus eine Rente von einer Wiese bei Groß-Ricklingen geschenkt, 1334 von Dietrich v. Alten der sogenannte Herwegskamp hinter dem Hofe des Hospitals, 1365 von den v. Ilten eine Wiese namens Rodenpohl in der Aegidien-Masch, den armen Leuten zu St. Nikolaus, und zu ihren Händen ihren Vormündern, die ihnen der Rat zu Hannover einsetzt. Graf Adolf von Schaumburg schenkte 1339 zu Gunsten der Aussätzigen zu Händen der

Ratsherren als der Vorsteher des Leprosen-Hospitals einige Grundstücke in Stedere.

Zu Gunsten der Armen bzw. Aussätzigen im Nikolai-Hospitale stellte der Bischof von Minden 1371 einen Ablaßbrief aus. Noch im Jahre 1400 kommt die Bezeichnung Leprosorium vor, und für die dortigen Aussätzigen und Armen wurde 1429 eine Stiftung von Weizenbrot begründet. Durch eine Satzung von 1402 wurde die Höchstzahl der Pfründner auf 18 festgesetzt, doch sollte dieses nach einem Zusatze von 1416 für Ratsherren und Geschworene, sowie ihre Frauen nicht gelten. Die übrigen Insassen des Hospitals, Arme und Sieche, auch als „Elende" bezeichnet, besaßen keine Pfründe und es wurde für sie auf andere Weise durch Stiftungen gesorgt. Die mit ansteckender Krankheit Behafteten werden schon möglichst bald in Räumen untergebracht sein, die von den übrigen getrennt waren.

Wegen des Verdachtes, aussätzig zu sein, wurde 1486 Dietrich Warmboke an das Siechenhaus gewiesen, um sich untersuchen zu lassen. Die damaligen Vorsteher und Älterleute des Hospitals, Hermann von Wintheim und Hermann Diekmann, beauftragten nun die Geschworenen desselben Hauses, als Sachverständige, damit, den Sachverhalt festzustellen. Diese führten den Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen aus und erklärten alsdann unter Eid, Warmboke sei nicht aussätzig. Daraufhin stellten ihm die genannten Älterleute ein Gesundheitszeugnis aus. Innerhalb der Verwaltung des Hospitals waren bestimmte wirtschaftliche Befugnisse dem Hofmeister, an den noch der Name der Hofmeisterei erinnert, andere dem Klockemanne übertragen.

Das Bildungswesen.

Zu den Gebieten, die im früheren Mittelalter vorwiegend von der Kirche abhängig gewesen waren, hatte auch das Unterrichtswesen gehört, war aber beim Aufblühen der Städte unter den Einfluß der Stadtobrigkeit gekommen. Auch in Hannover hat der Rat es sich alsbald zur Aufgabe gemacht, dieses Ziel zu erreichen. Die Schule hatte offenbar ursprünglich zum Machtbereiche des Herzogs gehört, und noch 1282 versprach dieser, daß er nach dem Tode des derzeitigen Rektors die Schule

nur jemand übertragen wolle, der ihm von vier Lauenröder Burgmannen und vier hannoverschen Bürgern vorgeschlagen würde. Die Errichtung eines neuen Schulgebäudes beim Hokenmarkte gestattete der Herzog 1315 dem Rate und überließ diesem 1348 die Schule ohne Einschränkung nebst dem Rechte, in Zukunft noch mehrere Schulen in der Stadt einzurichten.

Der Unterricht hatte u. a. auch darunter zu leiden, daß die Lehrer meistens nur kurze Zeit im Amte blieben, und daß sie, sowie manche Schüler durch Teilnahme an kirchlichen Feiern vielfach anderweitig in Anspruch genommen wurden. Die Mildtätigkeit wandte sich mit Vorliebe den armen Schülern zu, und es wurden dieserhalb zahlreiche Stiftungen angeordnet. Eine solche vom Jahre 1522 bestimmte z. B., daß bei der betreffenden Feier anwesend sein sollen der Schulmeister mit seinen Hülfslehrern und mit hundert von ihm bestellten armen Schülern, die zu betteln pflegen, zur Mitwirkung beim Singen der Vigilie. Der Schulmeister und die Hülfslehrer zusammen bekamen 5 ßh., jeder Schüler 1 Goslarschen. Am anderen Morgen um 7 Uhr findet eine Seelenmesse statt; die hundert armen Schüler erhalten alsdann je 2 Heringe und 1 Brot zum Preise von 1 Witten. Seitens der Stadtkämmerei wird für 1 Gulden Butter gekauft und davon jedem Schüler ein Stück auf einer Semmel gegeben nebst einem Brote im Werte von 1 Witten. Nach dem Empfang beten die Schüler für die Seelen der Stifter.

Die Anforderungen, die man an die Leistungen der Schule stellte, waren übrigens nicht erheblich. Wir ersehen das aus den Verträgen, die der Rat mit dem Schulrektor schloß, und von denen aus der letzten Zeit des Mittelalters mehrere erhalten sind. Zunächst kam es ihm darauf an, daß die Zahlung einer vom Rektor an die Stadtkasse zu leistenden Abgabe, der sogenannten Pension, durch Bürgschaft sicher gestellt wurde. Sodann legte er großen Wert darauf, daß etwaige Streitigkeiten zwischen Angehörigen der Schule und hiesigen Bürgern nur vor ihn, den Rat, gebracht würden.

Was nun den Unterricht selbst betraf, so verlangte der Rat, als er 1484 den Magister Florentius auf ein weiteres Jahr anstellte, er solle dafür sorgen, „dat de Kindere latin spreken unde sick tuchtliken helden uppe deme Kore unde in allen

Steden". Auf Latein sprechen und gesittetes Benehmen richteten sich auch fernerhin die Anforderungen in erster Linie; so versprach der Lehrer 1512, er wolle die Schüler und besonders die Kinder der Bürger treulich regieren und dafür sorgen, daß sie „Latyn spreken und sick hoveschen holden in allen Enden".

Nach einem „Statutum upp de Schole" von 1521 soll der Schulmeister der Lateinschule außer den Kindern der Bürger noch höchstens hundert auswärtige Schüler haben, und von diesen sollen fünfzehn zur Kreuzkirche und fünfzehn zur Aegidienkirche zu Chore gehen. Die Zahlung der bisherigen Pension wurde dem Schulmeister damals erlassen. Das ihm zukommende Schulgeld wurde 1522 sowohl für die Bürgerkinder wie die Auswärtigen festgesetzt. Auch wurde er damals verpflichtet, vier gute Gehülfen zu halten: einen guten Conrektor, einen Succentor, einen Baccalarius und einen Locaten oder auch, je nach seiner Bequemlichkeit, zwei Locaten.

Inzwischen hatte sich die Notwendigkeit herausgestellt, für solche Schüler, die der Kenntnis der lateinischen Sprache nicht bedurften, eine anderweitige Schulbildung zu ermöglichen und zu diesem Zwecke sogenannte Schreibschulen einzurichten. Die Grenze der beiderseitigen Anstalten gegeneinander wurde 1526 festgelegt, indem Rat und Geschworene bei der Anstellung des Magisters Johann Hogelken an der Lateinschule diesem zusicherten, daß Schüler, die Latein oder die Fibel lernen wollten, nur in seine Schule gehen dürften. Auch sollen alle Schüler, die er in sein Register eingetragen hat, ihm für das betreffende halbe Jahr das volle Schulgeld geben, auch diejenigen, die ihm von der Schule laufen und in die Schreibschule gehen wollen.

Andererseits erlaubten Rat und Geschworene damals dem Küster zu St. Aegidien und dem Johann Schröder, je eine Schreibschule ein Jahr lang zu halten, eröffneten ihnen aber, daß sie keine Schüler zu sich nehmen dürfen, die Latein sprechen oder die Fibel lernen wollen, denn diese sollen alle in die Lateinschule gehen, bis sie ihre Fibel können. Wenn sie die können, so steht es ihnen frei, in die Schreibschule zu gehen. Auch sollen die beiden Schulvorsteher dafür sorgen, daß ihre Schüler die Lateinschüler in Frieden lassen, widrigenfalls der Rat ihnen die Schule wieder nehmen wird.

Der Besuch von Universitäten wurde für Stadthannoveraner in einzelnen Fällen dadurch ermöglicht bzw. erleichtert, daß hierfür Stipendien vorhanden waren. Ein solches, das Magister Volkmar von Anderten gestiftet hatte, wurde 1484 von Rat und Geschworenen dem Johann Schernhagen zugesagt. Er soll fünf Jahre lang Leges studieren und dann, dem Zwecke der Stiftung gemäß, der Stadt dienen. Ein anderes, von Dr. Schone begründetes Stipendium, 1506 erwähnt, wurde vom Rate gleichfalls auf je fünf Jahre verliehen. In den vier Fällen, in denen uns aus späterer Zeit über die Verleihung des Andertenschen Stipendiums berichtet wird, wurde es zweimal an Mitglieder dieser Familie gegeben, ferner einmal dem Sohne des Bürgermeisters Hans Blome und einmal einem Sohne des Bürgermeisters Johann vom Sode.

In Hannover fehlte es dagegen an einer Anstalt, die es sich zur Aufgabe gemacht hätte, wissenschaftliche Tätigkeit zu fördern und allgemeine Bildung zu verbreiten. Auch die vorhandenen Büchersammlungen kamen hierfür nicht in Betracht, sowohl hinsichtlich ihres Inhaltes wie der Art ihrer Benutzung. Conrad von Sarstedt, Pfarrer an der Marktkirche hierselbst und Propst zu Lüne, vermachte 1440 seine handschriftlichen Bücher aus dem Gebiete des canonischen und des römischen Zivilrechtes, sowie der Theologie der Marktkirche mit der Bestimmung, daß sie durch den Rat verwaltet und geschützt werden sollten. Wirklich wurde auch einmal ein Buch daraus ausgeliehen, indem 1455 der Rat dem Pfarrer Dietrich Ovenstede erlaubte, die Bibel aus der Bücherei zu entleihen, ein Jahr bei sich zu haben und nach seinem Belieben eine Abschrift daraus zu machen. Dann müsse er sie in ebenso gutem Zustande, wie sie jetzt wäre, wieder zurückbringen. Ovenstede stellte hierfür einen Bürgen, und der Rat ließ einen Vermerk über dieses Ereignis in das städtische Gedenkbuch eintragen.

Sodann vermachte 1479 der Lübecker Canonikus Volkmar von Anderten dem Rate seine gedruckten Bücher und Handschriften, die vorwiegend theologischen Inhalts waren. Auch bestand im Barfüßerkloster eine Büchersammlung, deren Handschriften und Druckwerke, als die Mönche 1533 ihr Kloster verließen, mit der Bücherei des Rates vereinigt wurden.

Wir werden hiernach von vornherein nicht erwarten dürfen, im mittelalterlichen Hannover wissenschaftliche Bestrebungen von einiger Bedeutung anzutreffen, und in der Tat hält sich die Betätigung geistiger Interessen, soweit wir davon Kenntnis haben, in sehr bescheidenen Grenzen. Die auf der Schule erworbene Bildung beruhte auf einer äußerlichen Aneignung der lateinischen Sprache, sowie den kirchlichen Anforderungen und ging daher nicht tief. Überliefert sind einige lateinische Hexameter, die sich auf Ereignisse des Jahres 1350 beziehen. Wenn 1482 berichtet wird, daß „man de Passien spelde“, so ist hierunter wahrscheinlich die Aufführung von Passionsspielen durch Schüler der Lateinschule zu verstehen. Der mißglückte Anschlag auf Hannover im Jahre 1490 hat dann Veranlassung gegeben, daß Joh. Sindorp vier darauf bezügliche lateinische Distichen in das Stadtrechtsbuch eintrug, deren Anfangsworte am Schlusse wiederkehren. Es muß allerdings hierbei bemerkt werden, daß diese geschmacklosen Verse ihm selbst nicht gefallen haben, aber er sagt zu seiner Entschuldigung, der treulose Überfall habe nichts besseres verdient.

Ebenfalls von Sindorp, der später noch lange Zeit als Stadtschreiber und Pfarrer an der Kreuzkirche gewirkt hat, stammt ein den Versen vorangehender Bericht in niederdeutscher Sprache über dasselbe Ereignis. Ein sehr ausführlicher Bericht hierüber, gleichfalls in niederdeutscher Sprache, wurde bald nachher in das sogenannte Rote Buch eingetragen und zeigt deutlich, wie schwer es dem Verfasser wurde, eine geschichtliche Darstellung in der Volkssprache abzufassen. Plattdeutsch waren auch die dreizehn Verse in daktylischem Tonfall, die im 14. Jahrhundert ein Schreiber in das Stadtrechtsbuch eintrug und als Versus de physibus bezeichnete. Sie enthalten eine Physiognomik, indem aus der äußeren Körperbeschaffenheit der Menschen auf ihre seelischen Eigenschaften geschlossen wird.

Gegen Ende des Mittelalters haben sich allerdings einige Stadthannoveraner in der kirchlichen Verwaltung hervorgetan und sind außerhalb ihrer Vaterstadt zu angesehenen Stellungen gelangt, wie namentlich Johann Schele, Bischof zu Lübeck, Ludolf Grove, Bischof zu Oesel, und Dietrich Reseler,

Bischof zu Dorpat. Im allgemeinen war jedoch das geistige Rüstzeug derjenigen, die in erster Linie Vertreter der kirchlichen Bildung sein sollten, nur geringfügig.

Jedenfalls waren bei Beginn der Neuzeit sowohl die stadthannoversche Pfarrgeistlichkeit wie die Barfüßer-Mönche nicht imstande, den damals erfolgenden Angriffen auf die Lehre und Einrichtungen der Kirche mit Aussicht auf Erfolg entgegenzutreten. Dazu trug wesentlich bei, daß damals unter ihnen, soweit sie am alten Glauben festhielten, keine Persönlichkeit vorhanden war, die es an Gelehrsamkeit mit den großenteils humanistisch gebildeten Vertretern der neuen Richtung hätte aufnehmen können.

Die Reformation.

Am 31. Oktober 1517 schlug Martin Luther, empört über den Unfug, der sich im Betriebe des Ablaßhandels gezeigt hatte, seine hiergegen gerichteten 95 Thesen an die Tür der Schloßkirche zu Wittenberg. Wie hiermit der Beginn der reformatorischen Bewegung gegeben war, so ist auch für deren weiteren Verlauf Luthers kraftvolle Persönlichkeit von maßgebender Bedeutung gewesen. Es war zugleich die Tiefe des deutschen Gemütes, die ihm in besonders reichem Maße eigen war. In ihr wurzelten seine Gewissensnot, seine Seelenkämpfe, das Ringen um Erlösung und Seligkeit. Die Lehren der Kirche konnten ihm die ersehnte Sicherheit nicht gewähren; er fand diese erst, indem er die heilige Schrift als die einzige Quelle unseres Wissens von den göttlichen Dingen erkannte. Aus ihr entnahm er die Grundlehre, daß allein die Rechtfertigung durch den Glauben unser Verhältnis zu Gott bedinge. Nach Luthers Tode bekannte Anton Corvinus: „Wir haben durch ihn als ein Werkzeug Gottes die reine Lehre des heiligen Evangelii bekommen, welche wir wohl behalten wollen, wenn's gleich den höllischen Pforten leid wäre".

Allem Anscheine nach hat man in Hannover in der nächsten Zeit nach 1517 noch keine Stellung zu den vorliegenden Streitfragen genommen. Erst aus dem Jahre 1523 liegt uns eine Nachricht vor, aus der zu entnehmen ist, daß ein Teil der Bürgerschaft geneigt war, lutherische Predigten anzu-

hören. In Abwesenheit des Herzogs Erich forderte damals dessen Gemahlin Katharina den Rat brieflich auf, der Martinschen Sekte die Verkündigung ihrer Lehren nicht zu gestatten. Auch läßt sich aus ihrem Schreiben weiter entnehmen, daß einige Buchführer versucht hatten, Luthers Bücher in Hannover zu verkaufen.

Für die Stadt war es von größter Wichtigkeit, daß ihre ruhige Entwicklung auch fernerhin gesichert blieb, und der Rat war daher bemüht, die vorhandenen guten Beziehungen zu anderen niedersächsischen Städten aufrecht zu erhalten. Am 17. Januar 1524 erneuerte er das Bündnis mit den Städten Goslar, Magdeburg, Braunschweig, Hildesheim, Göttingen und Einbeck auf weitere zehn Jahre zu gegenseitigem Schutze gegen ungerechte Gewalt. Es wurde in dem Vertrage jedoch ausdrücklich bemerkt, daß dieses Bündnis nicht gegen den Papst, das heilige römische Reich oder den Kaiser gerichtet sein solle. Ebenso schloß der Rat am 4. August 1525 ein Bündnis mit Herzog Erich und den Städten Goslar, Hildesheim, Göttingen und Einbeck.

In der Stadt bewegte sich inzwischen das kirchliche Leben weiter in den altgewohnten Gleisen, wie wir aus den erhaltenen Urkunden über gottesdienstliche Einrichtungen und fromme Stiftungen ersehen können. Vom Rate gestützt, behielt die alte Kirchengemeinschaft noch bis 1532 bzw. 1533 die Herrschaft, wenngleich jener nicht verhindern konnte, daß der neue Glaube fortgesetzt Anhänger in der Bürgerschaft gewann. Sehr bezeichnend ist es, daß Jakob vom Sode und Dietrich Schele 1526 wegen ihres ungehörigen Benehmens in der Beichte vom Rate bestraft wurden. Ein Vertrag, den der Rat im November 1527 mit den Geistlichen der drei Altstädter Kirchen schloß, läßt uns einen Einblick in die damalige Sachlage tun. Es wurden Maßregeln vereinbart, durch welche man etwa entstehende Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Bürgern beilegen wollte. Solche, die sich auf geistliche Lehen und Stiftungen bezögen, sollten hierbei jedoch nicht in Betracht kommen, da diese der geistlichen Gerichtsbarkeit unterstellt seien. Zugleich übernahmen es der Rat und die Geschworenen, die hiesigen Geistlichen nötigenfalls gegen Gewalt und Überfall der Bürger zu schützen.

In den nächsten Jahren kam es immer häufiger zu Vorkommnissen, die ein Eingreifen des Rates veranlaßten. Meister Hans, der Perlensticker, wurde 1529 durch Rat und Geschworene aus der Stadt gewiesen, da er in diesem Jahre nicht gebeichtet und das Abendmahl nicht empfangen hatte. Die Vertreter der Bürgerschaft standen damals noch auf der Seite des Rates, faßten 1529 einen Beschluß „upp de Secten Martini Lutters" und beschlossen 1530, einstweilen bei den alten Vorschriften der christlichen Kirche zu bleiben. 1530 wurde Hans von Cölln nebst seiner Ehefrau in des Rates Haft gesetzt „umme der nigen Secten willen", und dasselbe geschah dem Borcherdt Meigenberg „wegen etlicher Unehre, die er der Mutter Gottes, Maria, zugelegt hatte". Noch 1532 mußte sich der Buchführer Bernardus von Osnabrück verpflichten, bei 10 Gulden Strafe, keine Martinische Bücher hier mehr feil zu bringen.

Bisher war jedoch die Bürgerschaft als solche nicht dazu gelangt, ihrer evangelischen Gesinnung Ausdruck zu geben. Eine Gelegenheit dazu ergab sich erst im August 1532, als der Rat wegen einer anderen Sache, nämlich des Abbruchs der Marienkapelle vor dem Aegidientore, mit der Bürgerschaft verhandelte. Diese stellte nun u. a. auch die Forderung, daß das Wort Gottes unverfälscht gepredigt werden solle. Die Sachlage war nunmehr so ungünstig für den Rat geworden, daß er im wesentlichen nachgeben mußte.

Am 24. August 1532 traf Herzog Erich von Calenberg in Hannover ein, begab sich auf das Rathaus und hielt eine Ansprache an die Bürger, worin er sie vor der lutherischen Neuerung warnte und zum Festhalten an den bisherigen kirchlichen Gebräuchen ermahnte. Jedoch breitete sich während des Winters von 1532 auf 1533 die lutherische Gesinnung weiter in der Stadt aus, wenngleich äußerlich die alten Einrichtungen fortbestanden. Georg Scharnekau, ein Stadthannoveraner, wurde als erster lutherischer Prediger an der Marktkirche angestellt.

Im Juni 1533 waren die Bürger wieder auf dem Marktplatze versammelt, und als der Worthalter Dietrich Arensborg sie aufforderte, zum Zeichen ihres Festhaltens am Evangelium eine Hand emporzuheben, bekundeten alle ihre einmütige Zustimmung. Da sich andererseits der Rat fortgesetzt

ablehnend gegen die Neuerungen verhielt, so wurde seine Stellung allmählich unhaltbar, und seine Mitglieder verließen im September 1533 Hannover. Sie begaben sich nach Hildesheim und kehrten erst wieder zurück, nachdem sie sich durch Vertrag vom 15. Juli 1534 mit der Stadt Hannover ausgesöhnt hatten.

Die Ereignisse von August 1532 bis September 1533 brachten zum Ausdrucke, daß die Bürgerschaft sich völlig vom früheren Kirchenwesen abwandte. Infolge der außerordentlichen Bedeutung, weche die Stellung der Kirche zu jener Zeit nicht nur für das Gefühlsleben des Einzelnen, sondern für das gesamte öffentliche Leben besaß, bildet die damals erfolgte Einführung der Reformation in Hannover ein so folgenreiches Ereignis, daß wir dieses als den Beginn eines neuen Abschnittes unserer Stadtgeschichte aufzufassen haben. Die Zeit von 1532 an gehört demnach für Hannover zur Geschichte der Neuzeit und ist daher in unserer Darstellung, deren Gegenstand ausschließlich die Zeit des Mittelalters ist, nur angedeutet, nicht eingehender behandelt worden.

Anmerkungen.

Das Archiv der Stadt Hannover ist glücklicherweise vor größeren Schädigungen bewahrt geblieben, wie solche infolge von Krieg, Brand, Verwahrlosung oder anderen schädlichen Einwirkungen den Archiven mancher anderen Städte verderblich geworden sind. Vielmehr ist durch eine glückliche Fügung das Schrifttum unserer Stadtverwaltung seit dem 13. Jahrhundert zwar nicht lückenlos, aber doch soweit erhalten geblieben, daß wir auf Grund desselben die städtische Entwicklung im wesentlichen verfolgen können. Troß der zahlreichen Bücher und Aufsäße, die bereits über die Geschichte der Stadt Hannover verfaßt sind, und troß der Herausgabe mancher Handschriften des Stadtarchivs, ist dessen Inhalt bisher nur erst zum geringeren Teile allgemein bekannt geworden.

Meine ursprüngliche Absicht, hier die gesamte Geschichte unserer Stadt zu berücksichtigen, ließ sich im Hinblick auf den verfügbaren Raum nicht verwirklichen. Die notwendige Einschränkung führte dazu, nur die Zeit des Mittelalters zu behandeln und dem Leser dabei wenigstens einen Einblick in die Zustände des damaligen Hannovers zu ermöglichen. Da es sich nur um eine Übersicht handelt, so verbot sich schon hierdurch ein näheres Eingehen auf Einzelheiten, und es konnten jedesmal aus der Fülle des geschichtlichen Stoffes nur einige bezeichnende Beispiele herausgegriffen werden.

Es wird sich jedoch empfehlen, in den folgenden Anmerkungen Hinweise auf einige andere Werke zu geben,' in denen der Leser nähere Angaben über das findet, was in der vorhergehenden Darstellung nur berührt werden konnte. Für die Zeit vor 1898, in welchem Jahre die „Hannoverschen Geschichtsblätter" zu erscheinen begannen, war die Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen

die gegebene Stätte für Veröffentlichungen aus dem Gebiete der stadthannoverschen Geschichte. Die Titel der daselbst enthaltenen Aufsätze, die sich auf die Geschichte der Stadt Hannover beziehen, sind in dem 1911 von Karl Kunze herausgegebenen Systematischen Inhaltsverzeichnis S. 89 u. a. mitgeteilt. Auch ist Victor Löwe, Bibliographie der Hannoverschen und Braunschweigischen Geschichte (1908), S. 282—296 zu vergleichen.

Eine kurze Geschichte der Stadt Hannover ist in Wilhelm Görges' Vaterländischen Geschichten und Denkwürdigkeiten der Vorzeit, Bd. I (1843), S. 151 bis 163 enthalten, sodann in der zweiten Auflage desselben Werkes, die von Ferd. Spehr 1881 herausgegeben wurde, in Bd. II, S. 1—18. Für die dritte Auflage dieses Werkes, die von F. Fuhse herausgegeben ist, hat Dr. Peßler einen Aufsatz über das schöne Hannover, B. II (1927), S. 22—45, Dr. Büttner einen inhaltreichen „Abriß der Geschichte der Stadt Hannover", das. S. 46—104, verfaßt.

Mehrfach hat auch das Adreßbuch der Stadt Hannover Darstellungen geschichtlicher Art aufgenommen, so namentlich, 1861 beginnend, eine Chronik der Stadt Hannover von Heinrich Böttger, die jedoch, obwohl drei Fortsetzungen folgten, noch nicht bis zum Jahre 1200 gelangte. Neuerdings haben auch das im Verlage von August Scherl erscheinende Adreßbuch der Stadt Hannover, sowie das im Verlage von Berthold Pokrantz erscheinende Adreßbuch von Hannover Aufsätze zur stadthannoverschen Geschichte gebracht.

Die Bücher über stadthannoversche Geschichte und Einrichtungen, die bis zum Jahre 1901 erschienen waren und in der hiesigen Stadtbibliothek vorhanden sind, wurden im Kataloge dieser Bibliothek 1901, S. 282—302 namhaft gemacht, die in den nachfolgenden Jahren angeschafften Werke in den Nachtrags-Katalogen bis zum Jahre 1916. Seitdem sind mehrere Werke erschienen, in denen neben den neuzeitlichen Einrichtungen der Stadt auch deren geschichtliche Entwicklung berücksichtigt ist. Vortreffliche Beiträge von Dr. Thimme, Dr. Deichert u. a. enthält die „Festschrift zur 86. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte, Hannover. Gewidmet vom Magistrat der Königlichen Haupt- nnd Residenzstadt Hannover". In dem vom „Dari"-Verlage herausgegebenen Werke „Deutschlands Städtebau" erschien 1922 der Band Hannover, aus dem hier die Beiträge von Stadtbaurat Paul Wolf: „Rückblick auf die baugeschichtliche Entwicklung der Stadt Hannover" und von Dr. V. C. Habicht über „Hannovers Anteil an der künstlerischen Kultur Niedersachsens" und „Die Kunstschätze der hannoverschen Museen" hervorgehoben sein mögen.

Ein „Führer durch Hannover, die Großstadt im Grünen", herausgegeben vom Fremden-Verkehrs-Verein, bearbeitet von Fr. Stadelmann, erschien 1924. Aus dem Inhalts-Verzeichnisse sind hier die Abschnitte „Geschichte und Entwicklung der Stadt Hannover", sowie „Rundgang durch Hannover" zu nennen.

Gleichfalls von Fr. Stadelmann bearbeitet ist das 1927 im Einvernehmen mit dem Magistrat der Stadt Hannover vom Verkehrs-Verein herausgegebene Prachtwerk „Hannover, die Großstadt im Grünen". Außer einem vom Oberbürgermeister Dr. Menge verfaßten Geleitworte enthält das Werk folgende Hauptabteilungen: I. Allgemeines. II. Wohnung und Siedelung. III. Hygienische Einrichtungen. IV. Soziale Fürsorge. V. Kunst und Museen. VI. Bildung und Unterricht. VII. Verkehr und Wirtschaft. Innerhalb dieser größeren Abteilungen sind die einzelnen Abschnitte von den für das betreffende Gebiet in Betracht kommenden Fachleuten bearbeitet.

Von Dr. Karl Friedrich Leonhardt herausgegeben, erschienen 1926 zwei Bände von „Alt-Hannover, Beiträge zur Kultur und Geschichte der Stadt Hannover". Der erste Band, „Kulturbilder aus dem mittelalterlichen Hannover", von Dr. Ernst Büttner, enthält zunächst eine die Ergebnisse zusammenfassende Einleitung, sodann eine Auswahl bemerkenswerter Urkunden, sowie Stellen aus anderen Quellenschriften. Der zweite Band, „Alt-Hannover als schöne deutsche Stadt", von Dr. Wilhelm Peßler, bildet eine vorzügliche Bereicherung des ortsgeschichtlichen Schrifttums unserer Stadt. Die Anmerkungen S. 58—61 nennen eine Anzahl neuerer darauf bezüglicher Bücher und Aufsätze, so daß davon abgesehen werden konnte, dieselben hier nochmals namhaft zu machen. Sodann sei hier noch „Das Buch der alten Firmen der Stadt Hannover im Jahre 1927" genannt, das namentlich für die neuere Wirtschaftsgeschichte unserer Stadt in Frage kommt, und dessen Zusammenstellung und Ausstattung im wesentlichen durch Dr. Karl Friedrich Leonhardt und Paul Siedentopf erfolgt ist.

Im einzelnen mögen der vorstehenden Darstellung noch folgende Bemerkungen hinzugefügt werden. Zu S. 1: Lage und Entstehung Hannovers. Das Wichtigste aus der älteren hierauf bezüglichen Literatur ist in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1897, in den Anmerkungen zu S. 440 bis 466 zusammengestellt. Das Jahrbuch des Provinzial-Museums zu Hannover, Neue Folge Bd. 1 (1926) enthält S. 31 ff. Hinweise auf die neuerdings der urgeschichtlichen Sammlung des Museums überwiesenen Altertumsgegenstände, die in Hannover Stadt und Land gefunden sind. Daran schließt sich eine sehr verdienstliche Zusammenstellung von Dr. Hans Gummel: „Hannoversche Urgeschichte im Schrifttum der Jahre 1893—1923", in welcher der Regierungs-Bezirk Hannover S. 66, 73 u. a. behandelt ist.

Außerdem erschien, vom Museumsdirektor Dr. Jacob-Friesen herausgegeben, das „Nachrichtenblatt für Niedersachsens Vorgeschichte" in den Jahren 1920 bis 1922 als Beiblatt zur Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen und erscheint seit 1924 zusammen mit dem Niedersächsischen Jahrbuche. Diese „Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte", wie die Bezeichnung seit 1927 lautet, setzen die Leser in Kenntnis von den Fortschritten in der Erforschung der Urgeschichte unseres Landes, die großenteils vom hiesigen Provinzial-Museum ausgeht oder mit ihm in Verbindung steht.

Die „Vor- und frühgeschichtlichen Altertümer der Provinz Hannover", bearbeitet von Studienrat Dr. J. H. Müller, herausgegeben von J. Reimers, enthalten auf S. 37—40 Hinweise auf bemerkenswerte Ortsbezeichnungen, Erddenkmäler und Urnenfriedhöfe in den Kreisen Hannover und Linden, S. 321 f. Bemerkungen über die Gernandesburg, Garkenburg und andere Befestigungen daselbst. Hier ist auch als besonders übersichtlich und zugleich inhaltreich zu erwähnen ein „Geschichtlicher Plan des Stadtgebietes Hannover mit den angrenzenden Gemeinden", zusammengestellt von Paul Siedentopf und sehr geeignet, die vom Verfasser im Adreßbuche von Hannover, Jahrgang 1926 und 1928, veröffentlichten Aufsätze zu veranschaulichen.

Ein sehr beachtenswerter Aufsatz von Dr. C. Schuchhardt „Ueber den Ursprung der Stadt Hannover" in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1903, S. 1—46, behandelt vornehmlich die Beziehungen zwischen dem St. Gallenhofe an der Burgstraße und der Burg Lauenrode. Neuerdings hat Dr. Leonhardt die Ergebnisse seiner gründlichen Untersuchungen in dem Aufsatze „Die Anfänge Hannovers und die Calenberger Neustadt" zusammengefaßt, der in den Hannoverschen Geschichtsblättern, Jahrgang 30 (1927), S. 146—240,

veröffentlicht ist und, wie der Verfasser beabsichtigt, fortgesetzt werden soll. Es konnte daher davon abgesehen werden, in der vorhergehenden Darstellung näher auf die Ortskunde Hannovers einzugehen.

Zu S. 4. Über die altsächsische Gerichtsverfassung sind einige Angaben in meinem Aufsatze „Zur Einführung in das Recht des Sachsenspiegels" (Hannoversche Geschichtsblätter 1921, S. 280) enthalten. Hiernach ist im vorliegenden Jahrgange S. 4, Zeile 6 von oben zu ändern in „während das Finden des Urteils den Schöffen zukam". — Die Geschichte des Marstemgaues ist von Senator Dr. Engelke in diesem 31. Jahrgange der Hannoverschen Geschichtsblätter in einer eingehenden Darstellung behandelt, die insbesondere für die Beziehungen der Stadt Hannover zu den benachbarten Gohen von Bedeutung ist.

Zu S. 7. Die Urkunde von 1163, sowie spätere von 1202 bis 1369 sind veröffentlicht in dem 1860 von Grotefend und Fiedeler herausgegebenen Urkundenbuche der Stadt Hannover. Nachtrag dazu in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1870. Die Geschichte des Herzogtums Niedersachsen ist in den Hannoverschen Geschichtsblättern, Jahrgang 19, die Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg, Jahrgang 22, von mir dargestellt, die darauf bezügliche Literatur daselbst angegeben.

Zu S. 16. G. Wenke, Uber die Echtheit der ältesten Privilegien der Stadt Hannover (Hannoversche Geschichtsblätter, Jahrgang 14, S. 137), nebst Schriftproben aus den betreffenden Urkunden.

S. 25. Engelke, Münzgeschichte der Stadt Hannover (Hannoversche Geschichtsblätter, Jahrgang 18, S. 1—219, nebst Münztafeln), Sach- und Wortregister dazu S. 422—456. — In der vorstehenden Darstellung sind die Abkürzungen P. für Pfund, sh. für Schilling, ₰ für Pfennig gebraucht. Zu einem Pfunde gehörten 20 Schillinge, zu einem Schilling 12 Pfennige. Vergl. auch Ad. Ulrich, Bilder aus Hannovers Vergangenheit, S. 37.

S. 26. Franz Bertram, Geschichte des Ratsgymnasiums (1915). Eine Abbildung der Urkunde von 1348 s. Capelle, Das städtische Lyceum zu Hannover (1898) vor S. 1.

S. 38. Der Angriff auf Hannover im Jahre 1490 ist von mir in der „Erzählung von Hannovers Spartanern" geschildert (Hannoversche Geschichtsblätter, Jahrgang 10, S. 322—342), der Gedenkstein von 1480 daselbst abgebildet.

S. 48. In der letzten Zeile von unten ist statt Marienwerder zu lesen: Marienrode.

S. 51. Mit der Veröffentlichung der Stadtpläne und Ansichten von Hannover aus älterer Zeit habe ich in den Hannoverschen Geschichtsblättern, Jahrgang 8, S. 97, begonnen. In den nächstfolgenden Bänden dieser Zeitschrift sind insbesondere solche aus dem Mittelalter stammende Bauwerke abgebildet, die jetzt nicht mehr bestehen, aber zur Zeit Redeckers noch vorhanden waren, von ihm in der Zeit von etwa 1730—1760 abgezeichnet und in seine Chronik aufgenommen sind. Vgl. darüber Hannoversche Geschichtsblätter, Jahrgang 8, S. 113. Hier ist namentlich auch hinzuweisen auf die Arbeiten A. Riemers zur stadthannoverschen Baugeschichte, die in den Jahrgängen 13, 15, 17—19 dieser Zeitschrift enthalten sind.

S. 57. Mithoff, Ausgabe-Register vom Rathausbau am Markte zu Hannover aus den Jahren 1453—1455 (Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1879, S. 257—280). Über die Ratsmaurermeister Cord und Ludeke Haverkoper s. Leonhardt, Straßen und Häuser im alten Hannover (Hannoversche Geschichtsblätter, Jahrgang 29, S. 1). Wie V. C. Habicht (Die

gotische Kunst der Stadt Hannover (Hannoversche Geschichtsblätter, Jahrgang 16 S. 250) ausführt, ist Hans Teygeler der Verfertiger des Tonfrieses, dessen Bemalung dann von Meister Clawes ausgeführt wurde. Vgl. auch Habicht, Hannover (Stätten der Kultur, Band 33), S. 32. Hiernach ist die Angabe S. 58, Zeile 4 von oben zu berichtigen. (Bauten am Rathause 1480—1509: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1870, S. 140 bis 163). P. Tack, der Tonfries am alten Rathause (Hannoversche Geschichtsblätter, Jahrgang 23, S. 43).

S. 68. Über das Verhältnis des hannoverschen zum mindischen Stadtrechte s. Hannoversche Geschichtsblätter, Jahrgang 24, S. 276, über ein in der Universitätsbibliothek in Gießen vorhandenes mindisches Stadtbuch, das insbesondere für das dortige Stadtrecht außerordentlich wichtig ist, A. Lasch, Aus alten niederdeutschen Stadtbüchern (1925) S. 81 und 144. Vgl. ferner F. Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile (1882), S. 351.

S. 71. Die Geschichte des Stadtarchivs ist in den Hannoverschen Geschichtsblättern, Jahrgang 19, S. 321—405, behandelt, eine Übersicht über die Bestände das. S. 391—401, sowie in den Jahrgängen 22, S. 195—234, 25, S. 1—58 und 26, S. 65—90 gegeben. Im Jahrgang 19, S. 404, Anmerkung 60 war auf die von Dr. Ernst Büttner hergestellten Urkunden-Regesten hingewiesen; diese handschriftliche Sammlung ist seitdem abgeschlossen und wird für geschichtliche Forschungen zur Verfügung gestellt.

S. 77. F. Frensdorff, Die Stadtverwaltung Hannovers in alter und neuer Zeit (Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1882, S. 1—38).

S. 83. Bericht über den Verfassungsstreit von 1445: Hannoversche Chronik (1907), S. 86—92.

S. 87. Das hannoversche Stadtrecht (Vaterländisches Archiv des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1844, S. 117—558). R. Doebner, Die Städteprivilegien Herzog Otto des Kindes und die ältesten Statuten der Stadt Hannover (1882).

S. 112. H. Bodemeyer, Hannoversche Rechtsaltertümer. Erster Beitrag: Die Luxus- und Sittengesetze (1857).

S. 116. Aug. Jugler, Aus Hannovers Vorzeit (1876), S. 2 – 46. Mithoff, Ergebnisse aus mittelalterlichen Lohnregistern der Stadt Hannover (Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1869, S. 153—234, 1870, S. 97—140.

S. 133. Strafrechtspflege: Mithoff, Ergebnisse aus mittelalterlichen Lohnregistern (Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1868, S. 209—225). Fiedeler, Ein Hannoverscher Kriminalrechtsfall aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Das. Jahrgang 1853, S. 267. Stadtarchiv, Akten Abt. VII.

S. 137. Stadthaushalt: Fr. Voß, Das Finanzwesen der Stadt Hannover im Mittelalter (Hannoversche Geschichtsblätter, Jahrgang 24 S. 89—215); leider sind dort nur die Einnahmen behandelt. Über die Ausgaben enthalten die im Stadtarchiv vorhandenen Kämmerei-Register und die dazu gehörigen Nebenregister eine große Menge von einzelnen Nachrichten, die uns über die verschiedenen städtischen Verhältnisse Auskunft geben. So finden sich z. B. mehrfach Ausgaben „to Bruntschop", d. h. namhafte Beträge, die man Fürsten und Herren aus dem städtischen Interessenbereiche schenkte, entweder für bereits bewiesenes Wohlwollen, oder um sie für die Zukunft günstig zu stimmen. Sehr bezeichnend ist z. B. eine Ausgabe von 18 Gulden im Januar 1393 an den

Bischof von Minden. Die Ursache wird deutlich, wenn wir dieses Geschenk in Zusammenhang bringen damit, daß der Bischof um dieselbe Zeit sich dadurch dem Rate gefällig erwies, daß er zu dessen Gunsten gegen Geistliche seines eigenen Bistums Stellung nahm (s. o. S. 204). Man war damals für solche Zuwendungen sehr empfänglich.

S. 141. Mithoff, Kunstdenkmale und Altertümer im Hannoverschen. Bd. I (1871), S. 63—97. Abbildungen der Stadtmauertürme (Hannoversche Geschichtsblätter, Jahrgang 1905, S. 187—191).

S. 147. Grupens Abhandlung von der Eilenriede (Hannoversche Geschichtsblätter 1905, S. 385—400). Jugler, Die Eilenriede in alter Zeit (1884).

S. 153. Grotefend und Fiedeler, Nachtrag zum Urkundenbuche der Stadt Hannover; Bürgerbuch von 1303—1369 (Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1870, S. 26—80). Den Zustand der Stadt Hannover um die Mitte des 14. Jahrhunderts habe ich in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1892, S. 200—248, behandelt; über das Bürgerbuch s. das. S. 222.

S. 157. Ed. Bodemann, Über den ältesten Handelsverkehr der Stadt Hannover, vornehmlich mit Bremen, bis zum Jahre 1450 (Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1872, S. 48—72). A. Peters, Die Geschichte der Schiffahrt auf der Aller, Leine und Oker bis 1618 (Forschungen zur Geschichte Niedersachsens, Band X, Heft 6).

S. 166. Fiedeler, Mitteilungen aus dem alten Bürgerbuche und dem alten Stadtbuche der Stadt Hannover (Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1876, S. 30).

S. 169. Fiedeler, Mitteilungen aus dem Rothen Buche der Kaufmanns-Innung der Stadt Hannover (Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1878, S. 121—150; es befindet sich jetzt im Stadtarchiv). Ulrich, Die Wachstafeln der Kaufmanns-Innung in Hannover (das. Jahrgang 1887, S. 154; sie sind jetzt im Vaterländischen Museum in Hannover).

S. 179. Die Statuten des Schmiede-Amts der Stadt Hannover vom Jahre 1510 u. a. (Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1872, S. 126—144).

S. 183. Die hier genannte Aufzeichnung, früher im Leibnizhause, wird jetzt im Stadtarchiv aufbewahrt. Vgl. Hans Graeven, Geschichte der stadthannoverschen Goldschmiede (Hannoversche Geschichtsblätter, Jahrgang 1901, S. 193—228).

S. 184. Ph. Meyer, Der Kramerknechte Bruderschaft in Hannover (Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte, Jahrgang 1918).

S. 190. Aug. Löhdefink, Die Entwicklung der Brauergilde der Stadt Hannover zur heutigen Erwerbsgesellschaft (Hannoversche Geschichtsblätter, Jahrgang 28, S. 194).

S. 194. A. Riemer, Die Juden in niedersächsischen Städten des Mittelalters (Zeitschrift des Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1907, S. 303—364, 1908, S. 1—57).

S. 196. Die Literatur über das stadthannoversche Kirchenwesen habe ich in den Hannoverschen Geschichtsblättern, Jahrgang 20, S. 290, zusammengestellt.

S. 197. Den Kaland betreffend: Büttner, Kulturbilder, S. 100. Ad. Brenneke, Kirchenreformation im Fürstentum Calenberg-Göttingen. 2. Halbband (1929), S. 60 und 66

S. 199. **Kapelle zu Hainholz:** J. Studtmann, Das Hainhölzer Marienbild (Hannoversches Magazin, Jahrgang 4, S. 13—17).

S. 207. J. Studtmann, Geschichte des Franziskaner-Klosters zu Hannover (Unsere Diözese in Vergangenheit und Gegenwart, 2. Jahrgang, 1928, 2. Heft, S. 5—40). Daselbst, S. 34, der Bericht des Propstes Johann Busch über seine Stellungnahme in einem Zwiste des Franziskaner-Guardians German mit einigen Beginen in Hannover.

S. 208. Gerh. Uhlhorn, Die christliche Liebestätigkeit (2. Auflage 1895). Wüstefeld, Sanitäre Einrichtungen im alten Hannover (Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1897, S. 467—494). Karl Gooß, Armenpflege und Wohltätigkeit im alten Hannover (Hannoversche Geschichtsblätter, Jahrgang 8, S. 145—176).

S. 211. Franz Bertram, Geschichte des Ratsgymnasiums (vormals Lyceum) zu Hannover (1915). Erinnerungsblätter an das fünfhundertjährige Jubelfest des Lyceums zu Hannover (1848), S. 23—43. — **Ratsbibliothek:** C. L. Grotefend, Verzeichnis der Handschriften und Incunabeln der Stadt-Bibliothek zu Hannover (1844). Bei den einzelnen Handschriften und Incunabeln ist angegeben, ob sie aus den Büchersammlungen Conrads von Sarstedt Volkmars von Anderten oder der Barfüßermönche stammen. Vgl. Katalog der Stadt-Bibliothek zu Hannover (1901). S. VII. Eine Abbildung der herzoglichen Urkunde von 1440, betreffend die Bücherei Conrads von Sarstedt, hat Fr. Busch seinem Aufsatze über Öffentliche Bibliotheken (in: Hannover, die Großstadt im Grünen, S. 173) beigefügt.

S. 216. Das Schrifttum der Reformationszeit im Stadtarchive (Hannoversche Geschichtsblätter, Jahrgang 20, S. 273—292), woselbst S. 290 die in Betracht kommenden Werke angegeben sind.

Namenverzeichnisse.

Abkürzungen:

Bgm. = Bürgermeister. D. = Dorf.
Br. = Braunschweig. Geschw. = Geschworene.
H. = Hannover. Hz. = Herzog.
Kr. = Kreis. Lün. = Lüneburg.
Rm. = Ratmann, Ratsherr.

Personenverzeichnis.

T.

Ortsverzeichnis.

I. Allgemeines.

II. Die Stadt Hannover.

Verfassung und Verwaltung.

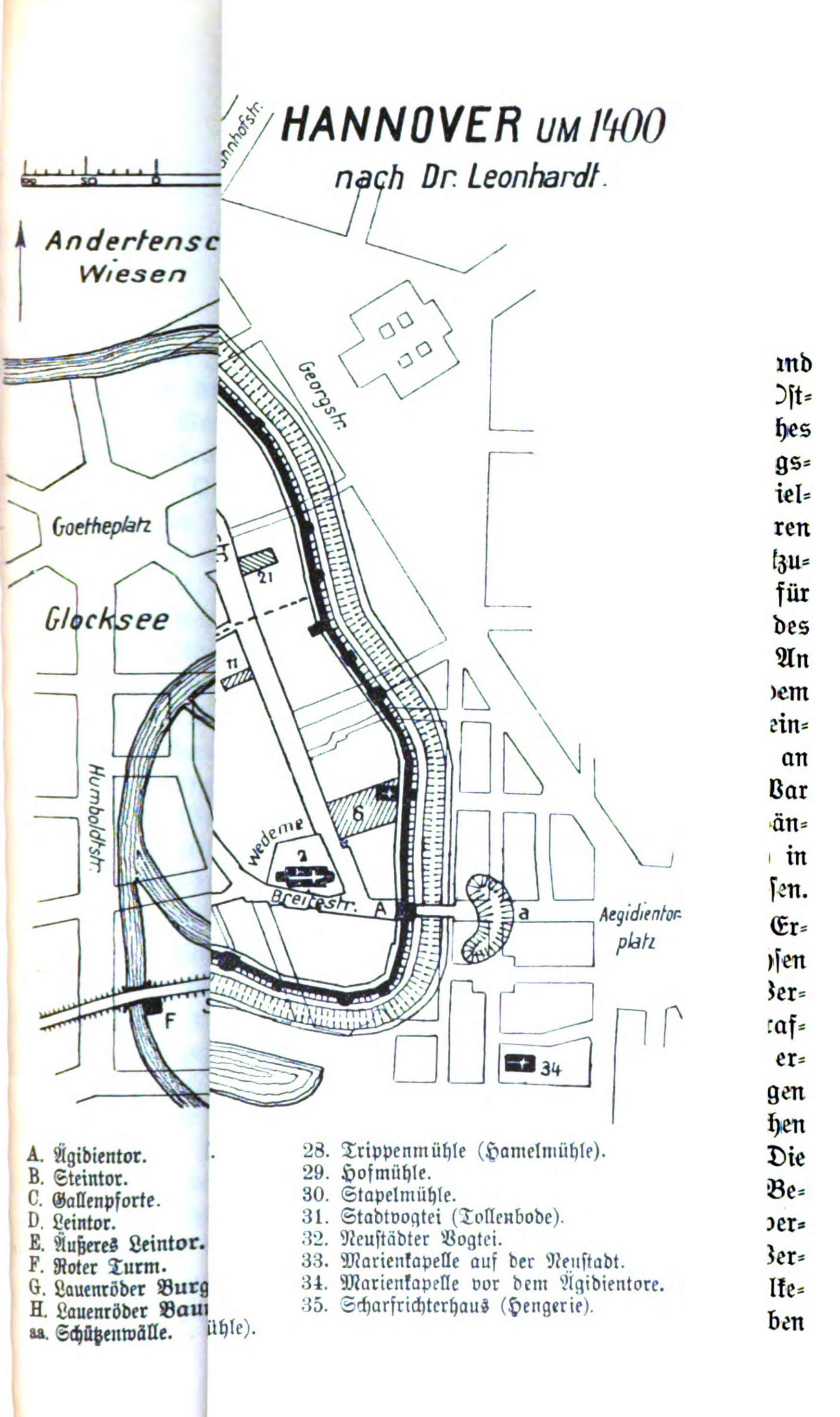
Recht und Gericht.

Die Bürgerschaft.

Ortskunde.

Die Altstadt.

Wort- und Sachverzeichnis.



und
Ost=
ches
gs=
iel=
ren
tzu=
für
des
An
dem
ein=
an
Bar
än=
in
sen.
Er=
ssen
Ber=
taf=
er=
gen
chen
Die
Be=
der=
Ber=
lke=
ben

Verka
Vorka
Wach
Webe
Wein,
Werkz

Der Marstemgau.

Von Senator Dr. Engelke.

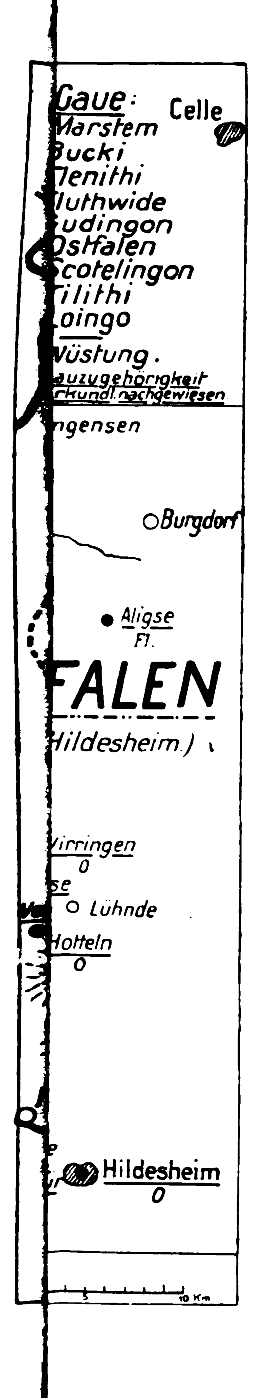
Zur Zeit der fränkischen Eroberung bestand das Sachsenland aus den drei Stammesgebieten der Westfalen, Engern und Ostfalen. Von ihnen hatte ein jedes ein nur ihm eigentümliches materielles Recht, sie bildeten aber keine eigene Verwaltungsbezirke. Die Verwaltungseinheit des ganzen Landes waren vielmehr die bald mehr bald weniger umfangreichen Gaue, deren Bildung auf eine ältere nationalsächsische Einrichtung zurückzuführen ist. Nur insoweit war die Stammeszugehörigkeit auch für die Verwaltung des Landes von Bedeutung, als kein Gau des einen Stammes in das Gebiet des anderen hinübergriff. An der Spitze jedes Gaues stand ein „princeps", ein Vorsteher, dem auch die Leitung der Gauversammlung oblag, die in jedem einzelnen Gau, hauptsächlich zur Ausübung der Rechtsprechung, an althergebrachter Dingstätte mehrmals im Jahre stattfand. War so jeder Gau, auch der kleinste, von den anderen völlig unabhängig, so unterstanden andererseits alle Gaue der alljährlich in Markloh tagenden allgemeinen Landesversammlung der Sachsen.

Diese altsächsische Gaueinteilung hob der fränkische Eroberer nicht ausdrücklich auf, aber er legte über ganz Sachsen ein Netz neuer Verwaltungsbezirke, die nach den mit ihrer Verwaltung vom König betrauten Beamten, den Grafen, Grafschaften genannt wurden, und die nur da, wo es zweckmäßig erschien, sich an die Gaueinteilung enger anlehnten, im übrigen aber eine ganz neue, vorwiegend auf militärisch-politischen Gründen beruhende Einteilung des Landes darstellten. Die Grafen, deren Amt später erblich wurde, übten über die Bewohner ihrer Grafschaften, die häufig mehrere oder Teile verschiedener Gaue umfaßten, die Rechte des Königs in der Verwaltung und Rechtsprechung aus. Sie überwachten die Bevölkerung in politischer Beziehung, boten den Heerbann auf, trieben

die königlichen Abgaben und Steuern ein und waren zugleich die Verwalter der königlichen Besitzungen. In ihren Händen lag die gesamte Gerichtsbarkeit über die Bewohner der in ganz Sachsen angelegten fränkischen Kolonien und über das diesen fränkischen Kolonisten aus erobertem Sachsenland zugewiesene Eigen. Sie ließen aber auch unter ihrem Vorsitz durch ein beamtetes Richterkolleg, die Schöffen, ganz allgemein rechtsprechen, wenn es sich um Verbrechen gegen die Gebote der Kirche, die Majestät des Königs und den aus politischen Gründen sicherzustellenden Frieden des Landes handelte. Über alles andere aber, was nicht zur Zuständigkeit der Grafen gehörte, richtete das sächsische Volk ungehindert weiter im Goding, wo auf den alten Dingstätten unter dem Vorsitz des Gografen wie zu altsächsischen Zeiten das ganze Land, der Umstand, nach heimischem Recht das Urteil fand. Während die fränkischen Grafengerichte im Laufe der Jahrhunderte immer mehr an Bedeutung verloren und entweder um die Wende des 13./14. Jahrhunderts ganz eingingen oder sich hier und da zu den ausschließlich durch Ritter besetzten Hofgerichten oder den für das Rechtsleben wenig bedeutungsvollen bäuerlichen Freidingen umwandelten, bewahrten sich die Gogerichte bis in das Ende des 16. Jahrhunderts und zum Teil noch erheblich darüber hinaus fast ganz ihre alte Zuständigkeit und Bedeutung. Aber insoweit unterlagen auch sie der Veränderung, als sie, ursprünglich den ganzen Gau umfassend, infolge der Zunahme der Bevölkerung und der damit verbundenen Abtrennung neuer Tochtergemeinden von der Gau-Mutterkirche, infolge Immunitätsverleihungen an Kirchen und Klöster, insbesondere aber infolge der sich herausbildenden Territorialgewalten vielfach eine andere Gestalt annahmen und in kleinere Teile, die Gohe des späteren Mittelalters, sich zersplitterten [1]).

Der Name der altsächsischen Gaue ist entweder einer Siedlung oder einer Landschaft oder auch einer in dem Gau häufig vorkommenden Pflanzenart, einem Fluß oder Gebirge oder auch einer Himmelsrichtung entnommen. Im allgemeinen bilden die nach einer Siedlung benannten Gaue die kleinsten, die Gaue mit

[1]) Engelke, Gaue, Gaugerichte, Grafschaften i. Oldenburger Jahrbuch 1926, S. 145—157.



Gaue:
Celle
Marstem
Bucki
Tenithi
Muthwide
Gudingon
Ostfalen
Scotelingon
Tilithi
Loingo
Wüstung.
ngensen
Burgdorf
Aligse
Fl.
FALEN
Hildesheim.)
Virringen
se
Lühnde
Hotteln
Hildesheim
5
10 Km

einem Landschaftsnamen die größten Gebiete. Zu den nach einer Landschaft benannten Gauen gehört auch der Marstemgau [1]). Die älteste uns urkundlich überlieferte Form dieses Gaunamens ist „Marstheim“. So wird der Gau in einer kurz nach 814 verfaßten Bittschrift eines jungen Sachsen an Kaiser Ludwig den Frommen (814—840) benannt [2]). So heißt er auch in einer Urkunde des Königs Arnulf von 892. Auch die Gaubezeichnung „Marstein“ in einer weiteren Urkunde desselben Königs von 892 [3]), ferner „Marsthem“ in einer Mindener Urkunde von etwa 990 klingt ebenso wie „Marstiem“ in zwei Königsurkunden von 996 und 1013 [4]) noch deutlich an das ältere „Marstheim“ an, das ich, v. Alten und Werneburg folgend, in Marsatheim, Wohnsitz der Marsaten, auflöse [5]). 955 heißt der Gau „Merstem“, in dem ältesten um das Jahr 1000 verfaßten Teil der Quedlinburger Annalen „Maerstem“ [6]), 1022 „Merstem“, 1033 „Marstem“, ebenso in den zwischen 1015 und 1046 zusammengestellten Güterverzeichnissen des Klosters Corvey [7]). In einer Urkunde des Mindener Bischofs Withelo aus der Zeit zwischen 1113 und 1119 und drei der Zeit von 1120—1127 angehörenden Urkunden seines Nachfolgers Sigward wird der Gau „pagus Merstemen“, in einer Urkunde desselben Bischofs von 1124 „Merstemme“ genannt [8]).

Nach all diesen Urkunden sind folgende Dörfer als im

---

[1]) Werneburg, Gau, Grafschaft und Herrschaft in Sachsen, S. 17—19.

[2]) v. Alten, Über den Marstemgau, Z. histor. V. f. Niedersf. 1860, S. 5.

[3]) Urk.-Bch. Hochstift Hildesheim I, 20 u. 21.

[4]) Würdtwein, Subs. dipl. VI, 306; Vaterl. Archiv 1828, S. 265; Hochstift Hildesheim I, 52.

[5]) v. Alten, S. 57; Werneburg, S. 17. Marsaten bedeutet wohl Bewohner der an das (Steinhuder) Meer angrenzenden bruchigen Niederungen. Noch heute am südwestlichen Ufer des Meeres „das Meerbruch“ und die „Schwimmenden Wiesen“. Wahrscheinlich hat sich noch in hist. Zeit das Meer und seine Niederungen bedeutend weiter südlich und westlich erstreckt.

[6]) Erhard, Regest. hist. Westf. I, Cod. dipl. 174; Monum. Germ. hist. III, 32.

[7]) Hildesh. I, 67. Erh. Reg. I Cod. dipl. 125; Wigand, Trad. Corbei, Seite 83, § 367.

[8]) Würdtwein, S. dipl. VI, 104, 105, 106, 108; Zeitschr. hist. Ver. f. Ns. 1887, S. 107.

Marstemgau gelegen ausdrücklich bezeugt [1]): Kirchdorf, Stetehem (wüst zwischen Leveste und Langreder) 892; Ibbelstede (wüst im Kirchspiel Jeinsen, östlich Orie), um 990; Throte, Drothe (wüst bei Coldingen) 996; Herrenhausen, Limmer, Erder (wüst zwischen Linden und Limmer), Puttensen (wüst östlich des Welfenschlosses zwischen Hannover und Herrenhausen); Davenstedt, Kobbensen (in Schaumburg-Lippe); Nettelrede, Alvesrode, Heuersen (in Schaumburg-Lippe) [2]) 1022; Hiddestorf, Hüpede, Orie, Völksen 1033; Vonreder (wüst in dem die Dörfer Apelern, Algestorf, Groß-Nenndorf, Feggendorf, Rodenberg und Lauenau umfassenden Bezirk) 1015/46; Linden, Linderte und Ronnenberg zwischen 1113 und 1127.

Wir können auch ohne Bedenken als urkundlich erwiesen annehmen, daß Bordenau im Marstemgau lag, da in einem heute nicht mehr nachweisbaren Dorf des Marstemgaues im Grafending 1124 als einziges Gut ein Hof in Bordenau an den neuen Eigentümer aufgelassen wurde [3]).

Wenn diese streng urkundlichen Nachrichten auch noch nicht ein genaues Bild von dem Umfang des Marstemgaues ergeben, so zeigen sie uns doch, daß der Marstemgau sich nicht nur über das Land zwischen Deister und Leine erstreckte, sondern auch auf das östliche Ufer der Leine (Herrenhausen, Puttensen) und über den Deister hinaus auf den nördlichen Teil der Gegend zwischen Deister, Bückeberg und Süntel übergriff (Kobbensen, Heuersen, Vonreder).

Vollständiger wird das Bild, wenn wir die benachbarten Gaue gegen den Marstemgau abgrenzen. Wir können da Folgendes feststellen:

Im Norden stößt an den Marstemgau der nach der Leine benannte Loingau, der in zwei zwischen 1153 und 1170 ausgestellten Urkunden pagus Langinge und pagus Laginge ge-

---

[1]) Vergl. zu den folgenden Ausführungen die Karte I.

[2]) Heuersen wüst bei Eldagsen kommt nicht in Frage, da es nordwestlich Eldagsen, südlich der Haller im Gau Flenithi liegt. (Topograph. Landesaufnahme Hannovers 1764/86, Blatt 128); ebensowenig das südlich der Haller liegende wüste Everdagsen und Verdissen.

[3]) Engelke, Hannover und die Engersche Grafschaft der Grafen von Roden in dieser Zeitschr. Jahrg. 29, S. 129—144.

nannt wird [1]). Hier ist für die Grenzbestimmung von Wichtigkeit die zwei Kilometer nördlich von Poggenhagen noch heute als Burgwall von der Umgegend sich abhebende Logingeborch, die Volksburg des Loingaues. Sie ist unter Benutzung eines schmalen Geeststreifens von Norden her in das aus stark bewaldetem moorigen Bruchland bestehende Grenzgebiet der beiden Gaue vorgeschoben und zur Verteidigung des Loingaues gegen einen von Süden zwischen dem Steinhuder Meer und der Leine her etwa andrängenden Feind, wahrscheinlich die Franken, erbaut [2]). Dieses moorige und bruchige Grenzgebiet zwischen Marstem- und Loin-Gau erstreckt sich vom Steinhuder Meer aus in östlicher Richtung in etwa zehn Kilometer Breite und liegt zwischen Bordenau (= Grenzau), Osterwald (Hagendorf) und Langenhagen (Hagendorf) auf der einen, dem Neustädter Moor, Otternhagen (Hagendorf), Scharrel (= Grenzwald) und Scherenbostel (= Grenzbostel, Grenzdorf) auf der anderen Seite. Von den nach Ausweis der Urkunden zum Loingau gehörenden Siedelungen kommen hier in Betracht Nöpke, das mit Eilvese, Borstel und Hagen zum Kirchspiel Hagen gehört, Degenbostel, ferner das zwischen Vesbeck und Duenbostel gelegene wüste Halenbeck und Stöckendrebber [3]).

Im Osten grenzt der Gau Fluthwide und der Gau Ostfalen mit dem Untergau Scotelingen an den Marstemgau an. Zum Gau Fluthwide gehört Aligse, während Engensen dem urkundlichen

---

[1]) Würdtwein VI, 340; v. Spilcker, Gr. v. Wölpe, S. 160.

[2]) Vgl. meine Abhandlung über die Logingeborch in dieser Zeitschrift, Jahrg. 31, S. 282.

Eine zweite altsächsische Burg des Loingaus ist die auf ganz gleicher Höhe wie die Logingeborch mitten zwischen Steinhuder Meer und Weser bei Rehburg belegene Düsselburg, deren Wälle wie bei der Logingeborch gegen einen Angriff von Süden her errichtet sind, und die wie die Logingeborch den im übrigen durch Bruch und Moor gesicherten Zugang nach Norden hin sperren soll. Die Logingeborch und Düsselburg sind also Teile einer einheitlich und planmäßig angelegten Sperr-Befestigung gegen von Süden her drohende Angriffe. Vielleicht gehört hierzu auch die nördlich Scharrel gelegene „Lindenburg".

[3]) v. Spilcker, Gr. v. Wölpe, S. 160; Erh. Reg. Westf. I, Nr. 125. He(l)ingaburstalla = Degenbostel, das um 990 Aingaburstalde, Haingaburstalle heißt. Hochst. Hildesh. I, 35 u. 40. Zwischen Vesbeck und Duenbostel das „Halenbecker Feld" und der „Halenbecker Hof" = Topograph. Land.-Aufn. Hannover 1764/86, Blatt 109.



Ediggehusen wohl nicht zweifelsfrei gleich zu setzen ist [1]). Von den urkundlich zum Gau Ostfalen gehörenden Dörfern sind als grenznächste zu nennen: Wirringen, Oesselse, Heisede, Hotteln, Poppenburg und Hildesheim und vom Untergau Scotelingen: Heyersum und Himmelstür [2]).

Im Süden gehören nach Ausweis der Urkunden Elze und Mehle zum Gau Gudingon, dasselbe Elze, Alferde und Boitzum zum Gau Flenithi, der vielleicht, da Elze in der einen Urkunde dem Gudingongau [3]) und in einer anderen dem Flenithigau zugerechnet wird [4]), als ein Untergau des Gudingon anzusehen ist. Münder, Theensen und Hohnsen, Haddessen, Bensen, Wickbolzen, Fischbeck und Wange (wüst bei Hameln) sind als Orte des Gaues Tilithi urkundlich nachweisbar [5]). Aber auch Bakede, Beber und Hämischhausen (wüst westlich Eimbeckhausen), sämtlich von Münder nur fünf Kilometer entfernt, sind als im Tilithigau gelegen urkundlich belegt. In der Urkunde Kaiser Conrads von 1033 über die Errichtung des Martiniklosters in Minden werden sie unter ausdrücklicher Voranstellung der Worte „In pago Cizide“ (das ist im Gau Tilithi, der auch noch Tigildi, Zildide, Cilzide und Zigilde genannt wird) unmittelbar hinter Harderode und Münder aufgeführt und vor Hehlen (Weser) und Wanebeck (wüst zwischen Kirchbrak und Ölkassen), die alle vier zweifelsfrei dem Tilithigau angehören [6]). Wenn Wippermann und Böttger Münder und Hehlen (Herisivroda und Wanebeke sind ihnen unbekannt geblieben) dem Gau Tilithi, die in der Urkunde zwischen ihnen stehenden Bakede, Beber und Hämischhausen aber dem Buckigau zuweisen, so tun

[1]) Hild. I, 67. Aligse heißt 1361 Al(d)esse, 1382 Aldaghesen = Sudendorf III, 125, u. Hildesh. VI, 546.

[2]) Hildesh. I, 67.

[3]) Hildesh. I, 117.

[4]) Hildesh. I, 67. Alferde heißt in Urkunden von 1238, 1246 und 1255 „Alcforde“, „Alecvorthe“ und „Alecforde“ = Calenberger Urk.-Bch., Abt. 8, Nr. 5, und 24, Abt. 1, 28. Boitzum heißt 1243 Buzhem, 1254 Butzem, 1277 Bozem = Calenb. U.-Bch. 8, Nr. 17, 30 u. 36.

[5]) Erh. Reg. I, Nr. 57, und Hildesh. I, 20.

[6]) Erh. Reg. I, Nr. 125. „Herisivroda“ = Harderode, das 1304/24 „Herséderode“ heißt. (Sud. Urkbch. z. Gesch. d. Herz. v. Br.-Lbg. I, 184, Nr. 650). „Hemezungahusun“ nicht = Eimbeckhausen, sondern = Hämischhausen (wüst östlich Eimbeckhausen), das 1216 „Emechingehusen“ heißt = Calenb. Urk.-Bch. 1, Nr. 12.

sie das nur deshalb, weil sie, von der irrigen Theorie der Gleichsetzung von Archidiaconats- und Gaugrenzen ausgehend, das Dekanat Ohsen, wozu Münder und Hehlen (auch Harderode und Wanebeck) gehören, dem Gau Tilithi, das Dekanat Apelern aber mit Bakede, Beber, Hämischhausen und anderen Ortschaften nebst dem Dekanat Obernkirchen dem Budigau gleichsetzen [1]).

Im Westen gehört Vehlen, wie eine Urkunde Heinrichs des Löwen von 1167 ergibt, zum Budigau [2]), der schon 775 genannt wird [3]) und wohl vom Bückeberg seinen Namen hat. Die Namen weiterer dem Budigau urkundlich angehörender Orte sind uns nicht überliefert. Und doch können wir zu einer verhältnismäßig genauen Grenzfestsetzung zwischen Budi- und Marstemgau gelangen. Wir sehen nämlich, wenn wir einen Blick auf die Karte werfen, wie von der Gegend zwischen Leine und Steinhuder Meer an, bei der Logingeborch, der Gaugrenzburg des Loingaues gegen den Marstemgau beginnend, in südwestlicher Richtung sich eine etwa fünfundzwanzig Kilometer lange und zehn bis fünfzehn Kilometer breite, früher wohl ganz mit Wald bestandene Niederungszone erstreckt, die ziemlich nahe an das Vehlen eng benachbarte Obernkirchen und den Bückeberg heranreicht, und erst mit dem Beginn des 13. Jahrhunderts durch planmäßige Kolonisation (Hagendörfer) wirtschaftlich erschlossen worden ist [4]). Da, wo dieses Kolonisationsgebiet den nördlichen

---

[1]) Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen, Abt. 2, S. 103 – 112; Wippermann, Budigau §§ 13, 14 und § 20, S. 93. Auch Holscher, Beschrbg. des vorm. Bistums Minden in Bd. 33, Abt. 2, S. 41 — 184 (bes. S. 92), und Bd. 34, Abt. 2, S. 1—168 der Zeitschr. f. vaterl. (Westf.) Gesch. u. Altertumskd. ist Anhänger der Archidiaconats-Gau-Theorie.

[2]) v. Spilcker, Grafen v. Wölpe, S. 172, Urk. Nr. 12.

[3]) Annalist. Lauriss. bei Pertz I, 154.

[4]) Vgl. Günther-Schmidt, Die alte Grafschaft Schaumburg = Stud. u. Vorarb. z. Hist. Atlas Niedersl., 5. Heft, S. 33 — 37.

Noch heute liegen in diesem Gebiet 25 Hagensiedlungen, von denen die vom Kloster Loccum ausgegangene Siedlung Münchehagen bereits 1183 vorkommt, alle anderen aber erst seit 1215 genannt werden. Stadthagen 1230. Pollhagen 1347. Nordsehle 1236. Wolfhagen 1303. Kuckshagen 1247. Probsthagen 1303. Bornhagen 1215. Lauenhagen 1247. Hülshagen 1465. Altenhagen 1247. Wiedenbrück 1247. Schmalenhagen, später zu Winzlar gelegt, 1247. Auhagen 1647. Lüdersfeld um 1215. Gr. Heidorn, Kl. Heidorn 1247. Sachsenhagen 1253. Münchehagen 1183. Rosenhagen 1254. Wiedensahl 1253. Huckeshol 1258. Wendthagen 1234. Krebshagen 1332. Niederwöhren 1239. Oberwöhren 1332.

Ausläufer des Bückeberges berührt, liegen die für den Marstemgau urkundlich nachgewiesenen Dörfer Robbensen und Heuersen, wohl die ältesten vom Marstemgau ausgegangenen Siedelungsvorstöße in dieses Waldgebiet. Und auf dem westlichen Abhange des Bückeberges, kaum ein Kilometer von Obernkirchen entfernt, liegt die „Alte Bückeburg", die als „castrum Buckeburch" oder „Buzeburch" um 1160 als askanisches Lehen aus altem Billung'schen Gut sich im Besitz der Herren von Bückeburg (später von Arnheim) befand, 1180 an das neugegründete Stift Obernkirchen durch Schenkung überging und als die altsächsische Volksburg des Buckigaues anzusprechen ist [1]). Wir haben hier also ein für die altsächsische Zeit typisches Bild eines unzugänglichen, unwirtlichen Gaugrenzgebietes mit einer der Grenze nahen Gauburg vor uns und dürften in ihm und dem anschließenden Teil des Bückeberges wohl mit Recht die alte natürliche Grenzzone zwischen dem Marstemgau und Buckigau zu erblicken haben.

Für die genauere Abgrenzung des Marstemgaues von den benachbarten südlichen und östlichen Gauen dürfte die über Hannover verlaufende Stammesgrenze zwischen Engern und Ostfalen, die zugleich die Bistümer Minden und Hildesheim von einander scheidet, von erheblicher Bedeutung sein. Haben wir doch im Eingang dieser Abhandlung gesehen, daß eine Stammesgrenze zugleich auch immer eine Gaugrenze ist. Die Beschreibung dieser wichtigen Grenze ist in drei verschiedenen Hildesheimer Aufzeichnungen aus dem Ende des 10. und Anfang des 11. Jahrhunderts uns erhalten geblieben, die man nicht ohne weiteres zusammenwerfen darf [2]). Sie verläuft in dem uns interessierenden Teil über Koppenbrügge, die Kukesburg (das ist die heutige Hünenburg auf dem nordwestlichen Vorsprunge des Nesselberges), Hallerspring (das heutige Springe), die Haller aufwärts bis zu ihrer Einmündung in die Leine, die Leine aufwärts bis zu „Tigeslege", vielleicht dem östlich Hannover un-

— Als Siedelung älterer Art käme hier vielleicht Bergkirchen in Frage, das um 1180 Verkerken heißt, damals also schon eine Kirche hatte. (Wippermann, Regesta Schaumburgensia Nr. 57 a).

[1]) Wippermann, Buckigau, S. 335/336. Ders., Reg. Schbg. Nr. 48. Ders., Urk.-Bch. des Stifts Obernkirchen, Nr. 7—14.

[2]) Hildesh. I, Nr. 35, 40, 51.

mittelbar vor der alten Aegidienzingel gelegenen früheren „Rosengarten“ [1]). Dann führt die Grenze in fast nördlicher Richtung dem Wietzebruch zu. In der einen Grenzbeschreibung werden auf dieser letzten Strecke hintereinander „Lac Eilgereshus“, „Mesanisten“, „Bredanlagu“, „Embrinasole“, „Aingaburstalde“; in der anderen „Tigislehe“, „Puttanpathu“, „Budansathim“, „Kananbrug“, „Hrokke“, „Mesanstene“, „Embergossole“, und „Haingaburstalle“, und in der dritten „Tigislege“, „Kananburg“ und „Mesenstene“ als Grenzpunkte genannt. Lac Eilgereshus erinnert an die Eilenriede; Mesanstene sind vielleicht Steine bei Meitze (Meitze heißt 1381 „to der Metze“, 1474 „to der Messen“, 1496 „to der Mesen“ [2]); Bredanlagu ist Brelingen [3]); Aingaburstalde und Haingaburstalle ist Degenbostel. Puttanpathu erinnert an Puttensen (Puttenserweg), Kananbrug oder Kananburg deutet auf die Gegend des Waldgebiets Cananohe [4]), Hrokke (= Hrocce) ist wohl Resse. In einer Urkunde des Grafen Conrad von Wölpe aus der Mitte des 13. Jahrhunderts erscheint ein Luderus de Rocze als Zeuge. 1430 und auch noch 1497 heißt Resse „tom Retze“ [5]).

Daß die drei Grenzbeschreibungen in der Aufzählung der Grenzpunkte, insbesondere auf der Strecke von Hannover bis in das Wietzebruch, etwas von einander abweichen, hat wohl hauptsächlich darin seinen Grund, daß es einerseits in der auch heute noch recht einförmigen und siedelungsarmen Gegend nur wenig äußere Merkmale und Anhaltspunkte für eine genaue Grenzfestsetzung gab, und daß man andererseits zu jener Zeit bei dem unwirtlichen Charakter gerade dieser Landschaft auch gar nicht ein so großes Interesse daran hatte, die Grenze auf das Allergenaueste zu bestimmen. Da konnte recht wohl bei der

---

[1]) Engelke, Hannover usw., S. 131.

[2]) Sudendorf V, 226; Depos. v. Hodenberg, Nr. 10 u. 33 i. Staatsarch. Hannover.

[3]) Brelingen heißt Ende d. 14. Jahrh. Bredelage = Sudend. VI, 109, S. 113, Nr. 119, u. Sudend. VII, 185, Nr. 265, 292 u. 329.

[4]) Amtl. Bericht von 1586 „de lutke wold, darin en hegeholt Canano genompt“ = St.-Arch. Han., Cal.-Br. Arch. Des. 2, Langenhagen Nr. 3. Die Kananburg ist vielleicht bei Schulenburg zu suchen.

[5]) Calenb. Urk.-Bch., Abt. 5, Nr. 48, St.-Arch. Hann., Urk. Repert. Kloster Mariensee Nr. 205 und 240 „to dem Retze bi dem lowenwolde“.

Festlegung der Grenzen die eine Beschreibung etwas anders ausfallen als die andere. Später, als die Besiedelung dieses wilden Geländes fortgeschritten war, bildete sich zwischen den Bistümern Minden und Hildesheim die Grenze so heraus, daß Hainholz, Vahrenwald und List zu Minden (Engern), Buchholz und Bothfeld aber zu Hildesheim (Ostfalen) gehörten, und daß dann etwa bis südlich Wiekenberg die Grenze in der Niederung des jetzigen neuen Grabens und der Wietze verlief. Die Orte, die heute in dem Landstrich zwischen der Grenze der Hildesheimer Urkunden und der späteren Diözesangrenze liegen, wie z. B. Langenhagen, Bissendorf und Bennemühlen, werden erst in den Urkunden des 14. Jahrhunderts genannt und waren zur Zeit der alten Grenzfestsetzung wohl noch nicht vorhanden.

Werfen wir jetzt einen Blick auf die Karte, so ergibt sich, daß die Haller wie auch bis Hannover hin die Leine, also die Stammesgrenze zwischen Engern und Ostfalen, zugleich auch den Marstemgau scheidet von den Gauen Flenithi und Ostfalen (nebst Scotelingen). Nicht so klar tritt die Stammesgrenze in ihrer Eigenschaft als Gaugrenze in dem Teil von Hannover bis zum Wietzebruch hervor, da die urkundlichen Belege, insbesondere für grenznahe Dörfer des Gaues Flutwide fehlen, aber auch hier spricht die größte Wahrscheinlichkeit dafür, daß es die Stammesgrenze zwischen Engern und Ostfalen ist, die den Engerschen Marstemgau (Herrenhausen, Puttensen, Bordenau) und Loingau (Halenbeck, Oegenbostel) von dem ostfälischen Gau Flutwide (Aligse) trennt.

Nachdem zur Bestimmung der Grenzen des Marstemgaues zunächst die urkundlichen Nachrichten über den Gau selbst und die angrenzenden Gaue, sowie über die Stammesgrenze der Engern und Ostfalen herangezogen sind, soll in Folgendem versucht werden, mit Hilfe der späteren Gogerichtsbezirke dieser Gegend, der Splittergerichte des einstmals den ganzen Gau umfassenden Gaugerichts, die Grenze des Marstemgaues noch näher festzustellen [1]).

---

[1]) Vgl. zu den folgenden Ausführungen die Karte II. Hinweisen möchte ich auch auf den Aufsatz von Werner Spieß über das Fürstentum Calenberg in Görges-Spehr-Fuhse: Vaterl. Geschichten, Bd. II (Hannover), Heft 1, S. 1—22.

Wenn wir im Süden beginnen, so haben wir da zuerst das Gogericht to der Horst[1]), das seine Dingstätte hatte nahe bei Gestorf am alten Wege nach Lüdersen. Das Gogericht wird im Osten und Süden durch die Stammesgrenze zwischen Engern und Ostfalen begrenzt, die hier gleichzeitig diese Engersche Gografschaft von den ostfälischen Gografschaften zu dem Hassel (Sarstedt), Emmerke (Giften, Barnten)[2]) und Eldagsen (Alferde, Holtensen und Eldagsen)[3]) scheidet. Im Westen bildet der Deister, im Norden das Gogericht Pattensen die Grenze. 1230 hat der Gograf seinen Sitz in Völksen[4]). 1334 wird an ordentlicher Dingstätte vor dem Gografen Johann von Herbergen (Herbergen, wüst zwischen Jeinsen und Gestorf), Gut in Vardegötzen verkauft[5]). Und aus einer um 1360 goenweise zusammengestellten Aufzeichnung über die Dörfer, die Nutzungsrecht am Deister haben[6]), können wir entnehmen, daß damals zu Go und Goding to der Horst folgende Dörfer gehörten: Schliekum, Ibbelstede (wüst, zwischen Örie und Schliekum), Jeinsen, Gerboldessen (wüst, nördlich Schliekum a. d. Leine), Alvese (wüst, südlich Pattensen), Örie, Vardegötzen, Hüpede, Bennigsen, Meghedevelde (wüst, nördlich Völksen und südwestlich Bennigsen), Isene (wüst, südlich Bennigsen), Eydensen (wüst, bei Gestorf), Groß- und Klein-Gestorf, Wertbeke (wüst, bei Schulenburg), Schulenburg, Adensen, Bodensen (wüst, bei Hallerburg), Colvensrot und Szimmenrot (das jetzige Mittel-

¹) Holscher, Jahrg. 34, Abt. 2, S. 88.

²) In das Goding „to dem Hasle" bei Lühnde gehören, soweit heute noch nachweisbar, die Dörfer Lühnde, Bledeln, Gödringen, Bolzum, Ingeln, Höver, Evern, Müllingen, Oesselse, Ummeln, Bilm, Döhren, Laatzen, Rethmar, Sarstedt, Grastorf, Rethen und Gleidingen. Zum Goding Emmerke gehören die Dörfer Gr. u. Kl. Gießen, Sorsum, Barnten, Gr. u. Kl. Escherde, Giften, Emmerke und Himmesthür. Vgl. Engelke, Die große und kleine Grafschaft der Grafen von Lauenrode i. Jahrg. 1921 dieser Zeitschr., S. 265, Nr. 63 und S. 262, Nr. 19.

³) Zu dem Goding „to dem Sichter" bei Eldagsen gehören, soweit unsere Nachrichten reichen, Eldagsen und die Dörfer Alferde, Holtensen, Boitzum, Wülfingen, Sorsum und Diedersen (wüst bei Eldagsen). Der Godingsbezirk erstreckte sich bis an die Leine auf Poppenburg zu. Vgl. St.-Arch. Hann. Urk.-Rep. Kl. Wülfinghausen, Nr. 229, 290 u. 498, u. Z. d. h. V. f. Nds. 1853, S. 258/66.

⁴) Sudend. IX, 175 I.

⁵) Calbg. Urk.-Bch., Abt. 1, Nr. 180.

⁶) Sudend. VIII, Nr. 253, Anmerkg.

rode), Völksen, Eghelemmesrot (bei Mittelrode), Allesensen (wüst, bei Alvesrode)[1].

Das Gogericht war Mindensches Lehen der Grafen von Hallermund, die um 1170 auf der Kammitte des Kleinen Deisters (dem heutigen Hallermundskopf des Sauparks) zum Schutze ihrer ausgedehnten Besitzungen und als Stützpunkt ihrer Macht sich die 1189 urkundlich zuerst genannte Burg Hallermund erbaut hatten. 1282 ging mit der Burg Hallermund und der Hälfte der zur Burg gehörigen Güter und Rechte auch die Hälfte des Gogerichts to der Horst an den Herzog Otto den Strengen von Braunschweig-Lüneburg über[2]. Das dritte Viertel des Gogerichts kam 1366 mit der Hälfte der Restgrafschaft Hallermund an den Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg[3], und das letzte Viertel des Gogerichts erhielten die Herzöge, als 1436 mit dem Tode des Bischofs Wullbrand von Minden die Grafen von Hallermund im Mannesstamm ausstarben und auf Grund eines Vertrages von 1411 die ganze Grafschaft Hallermund einschließlich der den Grafen im Jahre 1325 erbweise zugefallenen Herrschaft Adensen endgültig an Braunschweig-Lüneburg überging[4].

Aus dem Godingsbezirk to der Horst gehörten Springe, Völksen und Alvesrode zu der Grafschaft Hallermund, und das Dorf Adensen zu der früheren Herrschaft Adensen. Springe und Alvesrode müssen von dem Grafen von Hallermund schon früh aus dem Godingsbezirk herausgenommen und an das neu gebildete Gericht Springe gelegt sein[5]. Völksen und Adensen aber gehörten, wie wir oben sahen, um 1360 dem alten Godingsverbande noch an.

---

1) Über die Wüstungen im Marstemgau vgl. Fromme, Z. d. hist. Ver. f. Nds. 1881, S. 118/153.

2) Orig. Guelf. IV, S. 493, Nr. 15.

3) Orig. Guelf. IV, Pref., S. 28, Nr. 2.

4) Chr. L. Scheidt, Anmerkg. und Zusätze zu v. Mosers Br.-Lbg. Staatsrecht, cod. dipl., S. 634/38, u. v. Spilcker, Beitr. z. Gesch. d. Herren v. Adenoys i. Vaterl. Archiv 1833, S. 1 ff.

Spieß S. 3 (Karte) rechnet Eldagsen zur Herrschaft Adensen, statt zur alten Grafschaft Hallermund.

5) Das Gericht Springe wird erwähnt 1388 = Sudend. VI, Nr. 198. Vgl. auch das. I, Nr. 399 v. 1324.

Die Gografen setzte sich in der Go to der Horst bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts hinein die Gerichtsgemeinde selbst, die auch im übrigen als ein ziemlich selbständiger Verband hervortritt. So richten 1371 „de merer deyl der riddere unde knechte, wohnhaftich in der go to Geherdene, in der go to Pattensen, in der go to der Horst" zugunsten des Herzogs Magnus ein Fürbittschreiben an den Rat der Stadt Hannover [1]) und auch dem „Gemeinen Brief" der Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg vom 20. September 1392 [2]) werden, da in ihm auch das Verhältnis des Gogerichts to der Horst neben dem der Gogerichte Gehrden und auf dem Horn besonders geregelt wird, längere Verhandlungen mit den Rittern und Knechten des Goes vorangegangen sein. 1444 nennt Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg das Gogericht to der Horst ein ihm untergebenes Gericht seines Fürstentums [3]).

Völksen und Adensen, die noch um 1360 dem Goverbande to der Horst angehörten, werden ihm — vielleicht noch im 14. Jahrhundert — entfremdet, und Völksen dem Gericht Springe, Adensen aber dem gleichfalls den Grafen von Hallermund zugehörigen Gogericht Eldagsen (to dem Sichter) [4]) zugelegt worden sein. So dürfte es sich auch erklären, daß im Anschluß an den Übergang der Grafschaft Hallermund-Adensen an das Haus Braunschweig-Lüneburg (1436) und seine Angliederung an das Land Calenberg (1474), Völksen zusammen mit Springe und Alvesrode an das Gericht und spätere Amt Springe kam, Adensen aber zusammen mit den anderen Dörfern dieser Herrschaft als Adenser Goe (die aber keinen alten Gogerichtsbezirk darstellt) dem Amte Calenberg angegliedert wurde.

Wohl schon vor 1500 wurden dann die der Go to der Horst zugehörigen Dörfer Schliekum, Jeinsen, Vardegötzen und Schulenburg von ihr abgetrennt und als sogenannte Vordörfer

[1]) Sudendb. IV, 155 u. 156.

[2]) Sudendb. VII, 99.

[3]) Sudendb. VII, Einleitung S. 103.

[4]) In der Feldmark Eldagsen noch heute die Flurnamen „im großen Sichterfelde", „vor dem Sichter" und „im Sichter". Durch Saupark, Nesselberg und Osterwald vom Gogericht Eldagsen (Gau Flenithi) getrennt, liegt im Gau Tilithi die Hamelsche Goh mit Afferde, Baentorf, Behrensen, Flegessen, Gr. u. Kl. Hilligsfeld, Holtensen, Hachmühlen, Rohrsen, Unsen, Welliehausen, Wehrbergen, Diedersen und Hasperde. Die Dingstätte befand sich in Hilligsfeld.

der engeren Vogtei Calenberg zugelegt. So bestand denn seit jener Zeit bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts hinein die Go to der Horst des Amtes Calenberg, die spätere Gestorfer Go, nur noch aus den Dörfern Gestorf, Hüpede, Bennigsen, Orie und Mittelrode[1]).

Nördlich an das Gogericht to der Horst grenzt das Gogericht uppe dem Horn[2]), benannt nach dem Walde Horn bei Pattensen, wo das Gericht seine ordentliche Dingstätte hatte. Im Osten scheidet die Stammesgrenze zwischen Engern und Ostfalen das Engersche Gogericht uppe dem Horn von dem ostfälischen Gogericht auf dem Hassel (Döhren, Laatzen, Grasdorf, Rethen und Gleidingen). Im Westen bildet der Deister die Grenze, im Nordwesten trennt die Ihme das Gogericht uppe dem Horn von dem Gogericht Gehrden. 1230 wird Wulfhardus „gogreve de Patenhusen" als Zeuge in einer Urkunde des Grafen Ludolf von Hallermund genannt[3]). 1327 wird unter dem Vorsitz des Pattenser Gografen Johann Krampe ein Goding in Harkenbleck abgehalten und dort belegenes Gut verkauft. Zu dem Umstand gehört neben Bewohnern des Dorfes Harkenbleck auch der Pfarrer von Wilkenburg[4]). 1357 wird vor Ekkehard Knigge, „gogreve to Pattensen", wohl an der ordentlichen Dingstätte auf dem Horn, Land vor Hiddestorf aufgelassen[5]). 1427 bezeugt Johann von Herbergen, Gograf auf dem Horn bei Pattensen, daß vor ihm im Gerichte ein in Linderte belegener Hof verkauft sei[6]).

---

[1]) Amtslagerbuch von Calenberg von 1663 = Hannover: 74 Wennigsen geb. B., Nr. 2, und von 1682 St.-Arch. Han. Mscr. C 12. Scharf, Polit. Staat Br.-Lbg. 1791. Ubbelohde, Stat. Repert. f. d. Königr. Hannover 1823.

[2]) silva Horn juxta Pattensen = Calenbg. Urk.-Bch. I, S. 402/06.

[3]) Sudend. IX, 1751. Das Erscheinen des Gografen von Pattensen im Gefolge des Grafen Ludolf von Hallermund läßt auf eine Abhängigkeit Pattensens von dem Grafen von Hallermund um 1230 schließen. Diese Vermutung findet ihre Bestätigung in einem 1215/20 geprägten, aus dem Funde von Bevern (bei Bremervörde vergraben 1224/30, gehoben Oktober 1928) stammenden Pfennig. Dieser Brakteat trägt als Münzbild einen Löwen, unter ihm die 3 Hallermunder Rosen. Die Inschrift lautet: MONETA . IN PATENH (usen). Pattensen war derzeit also eine Münzstätte der Grafen von Hallermund.

[4]) Urk.-Bch. Stadt Hannover, Nr. 157.

[5]) Chr. L. Scheidt, Nachr. v. hoh. u. nied. Adel, Mantissa document. S. 456, Nr. 125.

[6]) Calb. U.-Bch. III, Nr. 810. Vgl. auch Holscher, Bd. 34, S. 86.

Um 1360 werden aus der Go auf dem Horn folgende am Deister berechtigte Dörfer nacheinander aufgezählt: Hemmingen, Wilkenburg, Devese, Armum, Harkenbleck, Ebbingehusen (wüst, jetzt von Ohlendorf aus bebaut), Stampesdorf (wüst, zwischen Hiddestorf und Harkenbleck), Ohlendorf, Hiddestorf, Vörie, Evestorf, Bredenbeck, Sattendorp (wüst, südlich Holtensen), Holtensen, Volkermissen (wüst, bei Bennigsen), Lüdersen, Wenigreder (wüst, zwischen Lüdersen und Linderte), Linderte, Osterem (wüst, zwischen Pattensen und Hiddestorf), Reden, Pattensen, Coldingen und Drothe (wüst, bei Coldingen) [1]).

Auch dieses Gogericht bewahrte sich bis in das 15. Jahrhundert hinein eine gewisse Selbständigkeit. Sowohl 1371 wie 1392 treten — wie wir oben gesehen haben — die in ihm wohnenden Ritter und Knechte zusammen mit denen der Goen to der Horst und Gehrden noch als ein in sich geschlossener Verband selbständig handelnd hervor. 1444 spricht Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg von dem Gogericht uppe dem Horn als einem Gogericht seines Fürstentums [2]). Mit dem Übergang des Schlosses Coldingen an die Bischöfe von Hildesheim im Jahre 1380 war Coldingen aus der Gohe Pattensen ausgeschieden. 1653 wurde die Hiddestorfer Vogtei mit Hiddestorf, Wilkenburg, Ohlendorf, Hemmingen, Harkenbleck, Reden und die Ihmer Vogtei mit Ihme, Linderte, Vörie, Roloven und Devese von der Go uppe dem Horn, der Go Pattensen, abgetrennt und dem Amte Coldingen zugelegt [3]). 1818 wurden Holtensen, Evestorf und Argestorf der Hausvogtei des neu gebildeten Amtes Wennigsen zugeteilt. Bredenbeck bildete einen eigenen Verwaltungs- und Gerichtsbezirk, so daß von jetzt ab nur noch Pattensen, Lüdersen und Arnum zur Goh Pattensen gerechnet wurden [4]).

Das Gogericht Gehrden ist im Südosten von dem Gogericht auf dem Horn (Pattensen) durch die Ihme geschieden;

---

[1]) Sudend. X, 253 Anmerkg. „Coldingen parochiae Pattensen" = Cal. U.-Bch. III, Nr. 526 von 1298. Es fehlt hier Argestorf, das um diese Zeit noch zur Goh Gehrden gehörte. Auch fehlen Ihme und Roloven, die wohl am Deister nicht nutzungsberechtigt waren.

[2]) Sudend. VII, Einltg., S. 103.

[3]) Amtslagerbuch Calenb. v. 1663 u. 1682.

[4]) Scharf von 1791. Ubbelohde von 1823.

im Osten bildet die Leine die Grenze, im Norden das Gogericht Seelze und im Nordwesten der Deister und die Bückethaler Landwehr.

Die älteste Nachricht von diesem Gogericht bringt eine Urkunde vom Jahre 1320. Sie läßt uns zugleich einen Einblick gewinnen in die Versuche der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, die Grafen von Schaumburg, die, wahrscheinlich als Rechtsnachfolger der Grafen von Roden, bereits 1298 Gehrden ihren Flecken nennen (oppidum nostrum Gerdene) und ihm einen Freiheitsbrief ausstellen[1]), aus ihrer Vormachtsstellung in der Goh Gehrden zu verdrängen. Graf Adolf von Schauenburg, der im Gegensatz zu den Erbexen, die die Wahl des Gografen für sich in Anspruch nahmen, behauptete, Erbgograf der Goh Gehrden zu sein, muß in dieser Urkunde auf Betreiben des Herzogs seine Ansprüche auf die Erbgografschaft zur Entscheidung der Erbexen stellen. Würden diese eidlich erklären, daß die Stelle des Gografen durch ihre Wahl zu besetzen sei, so wird er von der Gografschaft lassen, „unde bliven en erfexe in deme kore alse en ander“[2]). Wenn der Graf in diesem Streit auch unterlegen sein wird, so bestätigt doch noch sein Sohn Graf Adolf im Jahre 1332[3]) die den Einwohnern von Gehrden im Jahre 1298 erteilten Privilegien.

1356 sitzt der Gograf der Goh Gehrden, Engelbert von Lenthe, einem Goding wegen Verkaufs eines zu Wettbergen belegenen Hofes vor. 1358 hält derselbe Gograf ein Gogericht ab in Lemmie, wo Grundstücke zu Ecberde an das Kloster Barsinghausen verkauft werden. 1362 tagt das Gogericht „thor mordmohlen“, das ist bei der alten Landwehrschänke zu Ricklingen. Burchard und Heinrich von Wettbergen leisten hier auf Ansprüche an eine Holzberechtigung in der Mark Ricklingen zugunsten der Erben Verzicht. 1376 wird unter dem Vorsitz des Gehrdener Gografen Burchard von Wettbergen ein Gogericht abgehalten „vor dem dorpe tho Gherdene“ wegen Verkaufs von elf in Empelde belegenen Hufen an das Kloster Wennigsen. 1384 wird vor dem Gografen Brüning von Wettbergen Land

[1]) Fiedeler, Das Kirchspiel Gehrden, i. d. Zeitschr. d. hist. Ver. für Nds. 1862, S. 145—242, Urk.-Nr. 1.
[2]) Sudend. I, 334.
[3]) Fiedeler, Urk. Nr. 2.

in Weetzen dem Kloster Wennigsen aufgelassen. 1390 verpfänden vor dem Gografen Otto von Lenthe die Brüder von Winninghausen dem Lüder von der Hetlege, Bürger in Hannover, ihren Zehnten in Badenstedt, einen halben Zehnten zu Letter [1]), zwei Höfe auf der Neustadt Hannover, einen Hof auf dem Brühl vor Hannover, und einen Hof in Linden. Dingleute waren Buchard Tetze, Bürgermeister, und Robert von Edingerode, Ratmann in Hannover; Vorsprecher für Ludolf von der Hetlage war Engelbert Wesler, Ratmann zu Hannover. 1401 hält derselbe Gograf Otto von Lenthe ein Gogericht vor dem Dorfe Weetzen ab über den Verkauf einiger Güter daselbst. Im selben Jahre werden vor ihm im Gericht Urkunden über die Freiheit zweier Leute verlesen. 1406 überläßt Martin v. Heimburg dem Werner v. Alten vor dem Gografen Otto von Lenthe im Goding „uppe der Gherdener wysch" verschiedene Güter zu Groß- und Nordgoltern. 1410 sitzt der Knappe Ludolf Wulf als Stellvertreter des Gografen Otto von Lenthe einem Goding zu Lenthe vor wegen Verkaufs des ganzen Gutes Lenthe. 1411 findet unter dem Vorsitz desselben Gografen ein Gogericht statt über den Verkauf von Bornumer Grundstücken. 1417 hält Wulbrand Knigge als Stellvertreter des Gografen Otto von Lenthe ein Goding ab „under der Lynden vor dem hove to Wenynghessen", wo die Frau des Gografen, Bertha von Lenthe, auf ihre Leibzucht an vier Höfen zu Gehrden verzichtet. 1467 nennt sich Georg von Langreder „ein gogreve des herrn Wilhelmes to Brunswick unde Luneborg hertogen, to Gherden" [2]).

Die ordentliche Dingstätte des Gogerichts war „de dingboken to Gherdene" [3]); daneben wurden außerordentliche Godinge abgehalten in Lemmie, Ricklingen, Weetzen, Lenthe und Wennigsen. Den Gegenstand der Verhandlung bildeten Verkäufe und Verpfändungen von Grundstücken und Rechten in Wettbergen, Ekerde, Ricklingen, Empelde, Weetzen, Badenstedt, Neustadt-Hannover, Brühl-Hannover, Linden, Groß-Goltern, Nordgoltern, Lenthe, Bornum und Gehrden.

---

[1]) Letter gehört zur Goh Seelze.
[2]) Fiedeler, S. 171—174, Urk. Nr. 3, 4, 5. Vgl. auch Holscher, Bd. 34, S. 86/87.
[3]) Calenbg. U.-B h. VII, Nr. 140.

Um 1360 werden aus der Goh Gehrden folgende am Deister berechtigte Ortschaften hintereinander aufgezählt[1]): Bantorf, Ebbinghehusen (wüst, jetzt zu Bantorf gehörig), Luttringhausen, Hohenbostel, Barsinghausen, Winninghausen, Bronerdessen (wüst, bei Hohenbostel), Hertingehusen (wüst, bei Winninghausen), Nordgoltern, Groß-Goltern, Ecker de, Stemmen[2]), Göxe, Esedingehusen (wüst, bei Eckerde), Kirchdorf, Egestorf, Helmeringhusen (wüst, zwischen Egestorf und Redderse), Langreder, Stedegem (wüst, zwischen Langreder und Leveste), Leveste, Steder (wüst, zwischen Leveste und Gehrden), Redderse, Degersen, Bönnigsen, Wennigsen, Argestorf[3]), Pledestorp (wüst, zwischen Argestorf und Sorsum), Sorsum, Kotensen (wüst, zwischen Sorsum und Weetzen), Weetzen, Bettensen, Gehrden, Sperse (wüst, zwischen Ditterke und Gehrden), Ditterke, Everloh, Northen, Lenthe, Benthe, Ronnenberg, Empelde und Wettbergen[4]).

Nach 1371 und 1392 bildeten — wie wir oben sahen — die Ritter und Knappen der Goh Gehrden eine auf der alten Gerichtsgemeinschaft beruhende Gemeinschaft, die auch noch im Anfang des 15. Jahrhunderts ihren Gografen selbst wählte.

Die Grafen von Schauenburg, denen es im 13. Jahrhundert gelungen war, die Grafen von Roden-Wunstorf als Machthaber aus der Goh Gehrden stark zurückzudrängen, hatten im Laufe des 14. Jahrhunderts immer mehr vor dem steigenden Einfluß der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg zurückweichen müssen. Nachdem sie um 1350 den Flecken Gehrden an den Herzog Otto hatten abtreten müssen[5]), scheinen sie im Anfang des 15. Jahrhunderts in der Gehrdener Gohe fast nur noch Rechte über Wichtringhausen besessen zu haben, das sie wohl schon

[1]) Sudend. VIII, 253 Anmerkg.

[2]) Stemmen war bis 1652 nach Goltern eingepfarrt und gehörte später zur Goh Seelze = W. Stedler, Beitr. z. Gesch. d. Fsttms. Calenberg, Heft 1, S. 35.

[3]) Argestorf bildete mit Bönnigsen, Degersen, Sorsum und Wennigsen das Kirchspiel Wennigsen und gehörte später zur Goh Pattensen = Scharf, Ubbelohde.

[4]) Es fehlen in der Aufzählung das Kirchspiel Linden mit Linden, Badenstedt, Bornum und Ricklingen, das kein Nutzungsrecht am Deister hatte. Auch Landringhausen und Lemmie scheinen nicht am Deister beteiligt gewesen zu sein. Wichtringhausen gehörte wohl schon damals zu der Schauenburgischen Goh to der Ramstede.

[5]) Fiedeler, S. 148.

vor 1360 von der Goh Gehrden abgetrennt und der unter ihrem alleinigen Einfluß stehenden Go to der Ramstede angegliedert hatten. Wie lange die Schauenburger Wichtringhausen haben halten können, wissen wir nicht [1]). Im 17. Jahrhundert gehört es wieder zur Goh Gehrden, wahrscheinlich aber schon seit längerer Zeit [2]).

Den Grafen von Roden-Wunstorf waren im zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts in der Goh Gehrden außer dem Recht eines Erbexen und dem Dorfe Goltern nur noch die auch mit gerichtlichen Befugnissen ausgestatteten Ämter Goltern und Benthe verblieben [3]). Durch den Verkauf der Grafschaft Wunstorf im Jahre 1446 gingen diese Besitzungen und Rechte ebenfalls auf die Herzöge über. Auch das Gogericht Gehrden, dessen Erbexen sich, wie wir oben sahen, lange Zeit hindurch eine große Selbständigkeit zu bewahren verstanden hatten, befand sich 1444 in fast völliger Abhängigkeit von dem Hause Braunschweig-Lüneburg. So besaßen die Herzöge wie in den Gohen to der Horst (Gestorf) und uppe dem Horn (Pattensen) auch in der Goh Gehrden um die Mitte des 15. Jahrhunderts eine fast unbeschränkte Macht [4]).

Im 17. und 18. Jahrhundert bestand die zum Amte Calenberg gehörige Goh Gehrden aus den vier Vogteien Ronnenberg, Gehrden, Bönnigsen und Goltern. Zur Vogtei Ronnenberg gehörten: Ronnenberg, Empelde, Wettbergen, Badenstedt, Bornum, Ridlingen und Linden. Die Vogtei Gehrden bestand aus den Dörfern: Gehrden, Everloh, Northen, Benthe, Ditterke und Lenthe. Zur Vogtei Bönnigsen gehörten: Bönnigsen, Lemmie, Sorsum, Weetzen, Leveste, Kirchdorf, Redderse, Degersen, Wennigsen und Egestorf, während Groß-Goltern, Nordgoltern, Göxe, Ederde, Hohenbostel, Bantorf, Winninghausen, Wichtringhausen, Langreder, Landringhausen, Barsinghausen, Alten-

---

[1]) Scheidt, Mant. doc., S. 400, Nr. 90 von 1425.

[2]) Amtslagerbuch d. Amtes Calenberg von 1663 und 1682.

[3]) 1377 besaßen die Grafen v. Roden-Wunstorf in der Goh Gehrden außerdem noch das Dorf Landringhausen und die Ämter Everloh und Linden. Vgl. Sudendorf X, 12².

[4]) Sudend. VII, Einltg., S. 103 u. 113/116.

hof und Nienstedt die Vogtei Goltern ausmachten[1]). Seit 1818 gehörten die drei Vogteien Ronnenberg, Gehrden und Goltern zu dem neu gebildeten Amte Wennigsen, und die Dörfer der Vogtei Bönnigsen bildeten zusammen mit Argestorf, Evestorf und Holtensen der früheren Goh Pattensen die Hausvogtei Wennigsen[2]).

Sudendorf ist der Ansicht, daß nicht nur der Brühl und die Neustadt Hannover, die ganz auf Teilen der Dorfmark Linden erbaut ist, sondern auch Hannover selbst zur Goh Gehrden gehört, also bei Hannover nicht die Leine die Grenze der Goh Gehrden gebildet hat. Sudendorf beruft sich für seine Ansicht insbesondere darauf, daß nach Ausweis der Kämmereibücher die Stadt Hannover um 1400 zu verschiedenen Malen zu des Landes Wehr in der Goh Gehrden beigetragen, auch des öfteren dem Gografen und des Gografen Knecht größere und kleine Geldgeschenke gemacht habe. Auch stützt Sudendorf seine Behauptung mit darauf, daß 1390 Bürgermeister und Ratsherren der Stadt Hannover als Fürsprecher und Dingleute bei einem Goding der Goh Gehrden mitwirkten, ebenso 1406 der Bürgermeister in einem Goding der Goh als Fürsprecher auftrat[3]). Demgegenüber muß aber darauf hingewiesen werden, daß bei beiden Godingen von 1390 und 1406 es sich um Bürger der Stadt Hannover handelt, die vor dem Gericht als Käufer und Pfandgläubiger auftraten, so daß wohl lediglich zu ihrer Unterstützung einige Mitglieder des Rates bei der gerichtlichen Handlung mitwirkten, welche als Besitzer in der Goh Gehrden gelegenen Landes ohnehin zur Dinggemeinde der Goh gehörten. Die Teilnahme der Stadt an der Wehr der Goh Gehrden dürfte darin ihre ausreichende Begründung finden, daß zu jener Zeit gerade vom Westen her feindliche Angriffe zu befürchten waren[4]) und die Stadt im Westen durch Landwehren und Türme nicht so gut gesichert war, wie in der übrigen Umgebung ihrer

[1]) Stemmen gehört jetzt zum Gericht und Amt Blumenau. Vgl. auch Amtslagerbücher d. Amtes Calenbg. u. Scharf von 1791.

Die Siedelungen Altenhof und Nienstedt sind erst im 16. Jahrhundert entstanden. Altenhof gehört später zu Barsinghausen.

[2]) Ubbelohde von 1823.

[3]) Sudend. VII, Einltg. S. 123/124.

[4]) Sudend. VII, Einltg. S. 123/124.

Mauern. Geht man davon aus, daß für die allmähliche Zersplitterung des ursprünglich den ganzen Marstemgau umfassenden Gaugerichts in einzelne Gogerichte vorwiegend praktische Gründe — insbesondere eine leichte und bequeme, durch natürliche Scheidungslinien nicht gehinderte Verbindung der einzelnen Orte miteinander — maßgebend gewesen sind, dann dürfte es völlig ausgeschlossen sein, daß, wo über dreißig Siedelungen der Goh Gehrden auf der linken Seite der Leine liegen, sich eine einzige Siedelung, nämlich Hannover, jenseits der natürlichen Scheidungslinie, auf rechtsleinischem Boden befunden hat. Ich glaube vielmehr, daß die Leine auch bei Hannover die östliche Grenze der Goh Gehrden bildet und Hannover der gleichfalls zum Marstemgau gehörigen rechtsleinischen Goh Engelbostel angehört hat[1]). Dafür sprechen neben dem natürlichen Zusammenhang Hannovers mit der Goh Engelbostel auch noch die Beziehungen, die hier Stadt und Goh seit Alters zu einander haben. Ich meine insbesondere die Gemeinsamkeit der Hud und Weide der Stadt Hannover mit den vier ehemals nach Hannover eingepfarrten Dörfern Herrenhausen, Hainholz, Vahrenwald und List, und den Ortschaften Stöcken, Schulenburg, Vinnhorst, Godshorn und Langenhagen, ein Verhältnis, das wohl Herzog Otto das Kind in seinem der Stadt Hannover erteilten Privileg von 1241 schon berührte, als er den Bürgern versprach, daß sie alle an den „pascua“ gleichen Anteil haben sollten.

Das Gogericht Engelbostel, zu dem — wie wir eben ausgeführt haben — auch Hannover gehört, wird im Süden und Westen durch die Leine, im Norden durch den Loingau und im Osten durch die Stammesgrenze Engern-Ostfalen begrenzt.

Wir erfahren von dem Gogericht aus den Urkunden und Akten nur, daß es in Engelbostel seine ordentliche Dingstätte hatte, daß dort im Jahre 1444 dem Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg von dem Gerichtsumstande das Eigentum über seinen vogtpflichtigen Mann Henneke dat Re zuge-

---

[1]) So auch H. L. Ahrens, Tigislege Hannover 1872, S. 54/58, und Jürgens, Die ältere Geschichte Hannovers (Z. d. H. V. f. Nd. 1897, S. 455).



sprochen wurde[1]), und daß 1523 in Engelbostel ein „Holtding und Gericht" (wohl Gogericht) abgehalten wurde, auf der die Männer der beiden Vogteien „tho Lauenrode undt Ridlingen" das Urteil fanden[2]). Nichtsdestoweniger können wir den Umfang des Gogerichts wohl bestimmen, und zwar hauptsächlich dadurch, daß wir die Grenzen der anstoßenden Gogerichte kennen. Im Osten haben wir unmittelbar jenseits der Stammesgrenze das ostfälische Gogericht Burgdorf, zu dem auch die Kirchspiele Bothfeld (mit Bothfeld, Groß- und Klein-Buchholz und Lahe) und Burgwedel (mit Groß- und Klein-Burgwedel, Fuhrberg, Oldhorst und Neu-Warmbüchen) gehören und seit der Mitte des 17. Jahrhunderts auch das Kirchspiel mit Hagendorf Isernhagen[3]). Im Norden ist die Gaugrenze zwischen Marstem- und Loingau zugleich auch die Grenze zwischen dem Gogericht Engelbostel und dem zum Loingau gehörigen Gogericht Mellendorf, das außer den drei Dörfern Abbensen, Duenbostel und Rodenbostel des Kirchspiels Helstorf das Kirchspiel Bissendorf (außer Hainholz, Maspe und Twenge), die Kirchspiele Mellendorf und Brelingen und das Dorf Resse des Kirchspiels Engelbostel umfaßte und seine ordentliche Dingstätte hatte zu Mellendorf[4]). Im Westen grenzt an das Gogericht Mellendorf das gleichfalls dem Loingau angehörige Gogericht Basse an, zu dem Scharrel gehört und dessen Goh später auch das Hagendorf

---

[1]) Sudend. VII, Einltg. S. 106.

[2]) St.-Arch. Han. = Hannover, Br.-Arch. 74, Amt Langenhagen I C, Nr. 1 u. 2.

[3]) Ursprünglich gehörten zum Gogericht Burgdorf auch noch die Kirchspiele Wettmar, Horst, Stehlingen und Burgdorf. Hannover 74, Amt Burgdorf I, A 5, Fach 8, Nr. 2. Urk.-Bch. Stadt Hannover, Nr. 219, von 1341. Engelke, Die Grafschaft und spätere Amtsvogtei Burgwedel i. Jahrg. 1923 dieser Zeitschr. S. 1—16, insbes. S. 3, 8 u. 14/15. Hier wäre noch nachzutragen, daß 1442 von den Celler Herzögen die Vogtei Burgwedel zu einem selbständigen Gericht gemacht und damit von dem Gogericht Burgdorf abgetrennt wurde. Später ist dann das Gericht Burgwedel wieder mit dem Gogericht Burgdorf vereinigt worden = St.-Arch. Hann., Celler Br.-Arch. Des. 61. II. 38, Nr. 12, vol. I ff. (Register der Vögte von Celle). Vgl. auch Martin Krieg, Entstehg. d. Amtsbez. im ehem. Fsttm. Lünebg. = Stud. u. Vorarb. z. Hist. Atl. Ns., Heft 6, S. 59. Das Dorf Isernhagen hatte früher ein eigenes Hagengericht.

[4]) Vgl. Krieg, S. 29. Ausnahmsweise tagte das Gericht auch in Elze, Bestenbostel, Brelingen und Meitze = Cell. 61. II, 38, Nr. 12.

Otternhagen zugewiesen wurde [1]). Im Westen und Süden jenseits der Leine berührt sich das Gogericht Engelbostel mit den gleichfalls dem Marstemgau angehörigen Gogerichten Gehrden und Seelze.

Goh und Gogericht Engelbostel und damit auch die gogerichtliche Gewalt in Hannover gehörte um 1200 zu den Besitzungen und Gerechtsamen der Grafen von Roden, die hier auf altem Eigen 1196 das Kloster Marienwerder erbaut hatten. Bei der Besitzteilung zwischen den beiden Brüdern Conrad und Hildebold von Roden 1214/15 muß auch die Goh Engelbostel zwischen ihnen geteilt sein, und zwar wird Conrad, dem bei der Teilung die Burg Lauenrode und Hannover zufiel, den an Hannover angrenzenden östlichen Teil, Hildebold aber, der in Limmer, später in Wunstorf residierte, den westlichen Teil erhalten haben. So kam der östliche Teil mit Engelbostel an den Herzog Otto das Kind, als der letzte Roden'sche Graf der Linie Lauenrode, Graf Heinrich, dem Herzog im Jahre 1248 alle seine Erbgüter, Ministeriale und Unfreien nebst allen ihm von den Bischöfen von Hildesheim und Minden oder sonstwie verliehenen Lehen gegen eine Jahresrente von zwanzig Mark überließ [2]). Der westliche Teil der Goh Engelbostel aber mit Ricklingen gelangte 1333 an das Haus Braunschweig-Lüneburg, als Graf Johann von Roden-Wunstorf „dat hus tho Rickelinghe mit aldeme dat we hadden over der Leyne uppe de sid, dar dat closter to deme Werdere liet" den Herzögen Otto und Wilhelm abtreten mußte, „also, dat de vorsprokenen vorsten unde ere rechten erven dat eweliken scollen besitten" [3]). Der östliche Teil machte die Vogtei (das spätere Amt) Langenhagen aus, die noch im 16. Jahrhundert „de vogedie to Lauenrode" hieß [4]). In ihr liegen 1574 und auch noch am Anfang des 19. Jahrhunderts

---

[1]) Zum Gogericht Basse gehören außer Scharrel noch Empede, Suttorf, Basse, Averhoy, Metel und Scharnhorst; später zur Goh Basse des Amtes Neustadt außer Otternhagen auch Frielingen, Bordenau, Mecklenhorst und Poggenhagen. Vgl. Sudend. IX, 175 von 1402. H. Kühnhold, Goh Basse, S. 16.

[2]) Sudend. I, 82, Engelke, Grafschaft Lauenrode. Der östliche Teil der Goh Engelbostel, die spätere Vogtei Lauenrode oder Langenhagen, gehörte nicht zur Hildesheimer großen Grafschaft, auch nicht Hannover.

[3]) Sudend. I, 558.

[4]) Hann.-Br. Arch. 74, Amt Langenhagen I C, Nr. 1 u. 2.

(Amt Langenhagen), in die drei Vogteien Langenhagen, Engelbostel und Vahrenwald, später in die Vogteien Langenhagen und Hainholz gegliedert, Langenhagen, eine wohl von den Grafen von Roden bald nach 1200 gegründete Hagenkolonie mit den drei Bauernschaften Langenforth, Kircher Bauerschaft und Krähenwinkel, ferner Brink, Evershorst, Kaltenweide, Wagenzelle, Altenhorst, Maspe, Twenge, Hainhaus, Godshorn, Vinnhorst, Schulenburg, Engelbostel mit Cananohe, Heitlingen, ferner Hainholz, Herrenhausen mit Burg, List, Vahrenwald und Stöcken [1]). Das Kirchspiel (die Vogtei) Bothfeld mit Bothfeld, Groß-Buchholz, Klein-Buchholz und Lahe, das erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts von der ostfälischen Grafschaft Burgwedel abgetrennt und der engerschen Vogtei Lauenrode-Langenhagen zugelegt ist [2]), scheidet für unsere Betrachtung hier aus. Der westliche Teil, die Vogtei Ricklingen, umfaßte 1574 die Dörfer Behrenbostel, Stehlingen, Garbsen, Havelse, das Kloster Marienwerder, das wohl von den Grafen von Roden bald nach 1200 angelegte Hagendorf Osterwald, Ricklingen, Horst, Leistlingen, Meyenfeld und Bordenau [3]). Diesen Umfang behielt die Vogtei (das spätere Amt) Ricklingen bis in das 19. Jahrhundert hinein. Nur Bordenau, das ursprünglich an dem linken Leineufer lag und zur Goh Seelze gehörte, gehörte 1585 und später zum Amte Neustadt [4]). Der dem Amtssitz Neustadt ebenfalls nahe gelegene Ort Frielingen muß schon vor 1574 von der Vogtei Ricklingen abgenommen und zum Amte Neustadt gelegt sein.

So hat sich die 1214/15 von den Grafen von Roden vorgenommene Teilung der Goh Engelbostel noch bis in das 19. Jahrhundert hinein in fast unveränderter Form (Amt Langenhagen mit Ausschluß des Kirchspiels Bothfeld und Amt Ricklingen einschließlich Frielingen) erhalten.

[1]) Hannover 76 c B b, Nr. 22, Register von 1574. Amtslagerbuch von Langenhagen von 1612, 1634 und 1660 = Han. 74. Hannover I C, Nr. 2 u. 3. Scharf von 1791. Ubbelohde von 1823.

[2]) Engelke, Grafschaft Burgwedel, S. 3. Vgl. auch Calenbg.-Br. Arch., Des. 10 2 f, Nr. 2 von 1531 = Landschatz aus der Vogtei Lauenrode „mitsambt dem Botfeldt" 380 fl. 44 math.

[3]) Hannover 76 c B b, Nr. 34 von 1574.

[4]) Calenbg.-Br. Arch. 22 IX, 19 von 1585, Scharf von 1791 und Ubbelohde von 1823.

Der Goh Engelbostel gegenüber auf der andern Seite der Leine liegt der Bezirk des Gogerichts Seelze, die Goh Seelze, die im Süden begrenzt wird durch das Gogericht Gehrden. Im Norden war die breite durch die Logingebordh näher gekennzeichnete Grenzzone des Loingaues gegen den Marstemgau auch die Grenze gegen die Goh Seelze. Im Westen fand die Goh Seelze ursprünglich ihre natürliche Begrenzung in den Niederungen des Steinhuder Meeres und dem Reddigerbruch (dem alten Haster Wald). Die um 1200 in diesem Grenzgebiet vom Marstemgau aus durch die Grafen von Roden angelegten Kolonien Groß- und Klein-Heidorn und Altenhagen verloren sie ebenso wie Steinhude noch im Laufe des 13. Jahrhunderts an die Grafen von Schauenburg. Ebenso erging es den Grafen von Roden mit Bokeloh, „dat Boclo", und Idensen, deren Entstehung gleich Mesmerode auf Rodungen im Reddigerbruch zurückzuführen ist [1]). Diese, von dem Marstemgau aus zumeist von den Grafen von Roden in altem Grenzgebiet angelegten Siedlungen werden zunächst der Goh Seelze zugeschlagen, nach ihrem Verlust an die Grafen von Schauenburg aber von der Goh wieder getrennt worden sein. So ist es nur folgerichtig, wenn die Grafen von Roden 1446 das noch westlich von Bokeloh und Idensen gelegene Mesmerode, das sie derzeit gerade besaßen, zur Goh Seelze zogen, wie denn auch das in diesem Grenzgebiet gelegene Hagendorf Poggenhagen, das die Grafen von Roden immer gehalten haben, von ihnen immer zur Goh Seelze gerechnet worden ist [2]).

Die erste Nachricht von der Goh Seelze stammt noch aus dem Ende des 12. Jahrhunderts, als unter dem Vorsitz des Grafen Conrad von Roden die Edle Mechtild von Ricklingen ihren gesamten Besitz an Eigen „in pago Selessen in loco Salseken" an die Mindener Kirche aufläßt. Hier in der Goh Seelze haben die Grafen von Roden den immer erneut einsetzen-

[1]) G. Schmidt S. 33, 36—37. Mesmerode heißt 1055—56 Mestemerode, vielleicht ursprünglich Merstemerode = Rodung von Bewohnern des Marstemgaus. Die Hagenburg ist wohl erst im 14. Jahrh. von den Grafen von Schauenburg erbaut.

[2]) Auf der Karte ist die Goh Seelze in ihrem Umfang zu Beginn des 13. Jahrh. eingetragen. Die punktierte Linie zeigt die spätere Abgrenzung der Goh gegen die Grafschaft Schaumburg.



den Angriffen der Mindener Bischöfe, der Grafen von Schauenburg und der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg gegenüber sich am längsten behauptet. Hier lagen ihre Burgen Limmer (1189), Wunstorf (zwischen 1215 und 1220 im Anschluß an die Güterteilung 1214/15 erbaut) und Blumenau (um 1320 erbaut). Hier waren die Grafen noch bis in das Ende des 15. Jahrhunderts hinein im unbestrittenen Besitz der erblichen Gografschaft. Dann aber steigerten sich die Bestrebungen der Braunschweiger Herzöge, die für den Territorialbesitz der Goh so äußerst wichtige Gografschaft Seelze in ihre Hand zu bekommen, immer mehr bis zu ausgesprochener Gewalttätigkeit. Im Jahre 1444 waren diese Streitigkeiten so heftig entbrannt, daß beide Parteien, die Herzöge wie die Grafen, keinen anderen Ausweg sahen, als den Rat der Stadt Hannover zu bitten, die einzelnen Streitpunkte zu untersuchen und den Streit auf Grund des Untersuchungsergebnisses durch Schiedsspruch endgültig zu schlichten. Aus den anläßlich dieses Schiedsverfahrens zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätzen können wir über das Gogericht Seelze folgendes entnehmen: Das Gogericht, in dem auch über Hals und Hand gerichtet wird, befindet sich seit über Menschengedenken im Besitz der Grafen von Roden, zu deren Herrschaft Wunstorf es gehört. Den Grafen steht innerhalb des Gerichtsbezirks, das heißt innerhalb der Goh, über alle in ihr wohnenden Leute mit Ausnahme derer, die in der Äbtissin von Wunstorf „Kammer" gehören, das Recht auf Heerfahrt, Landjagd (Verfolgung), Landhut, Dienst, Bede und Schatzung, auch auf Beitreibung der von dem Gogerichte verhängten Strafen und Brüche zu. In diesen ihren Rechten werden die Grafen seit einiger Zeit von den Vögten des Herzogs auf alle mögliche Weise gehindert, man jage ihre Gografen vom sitzenden Gericht auf, verbiete ihnen, Gericht zu sitzen von dem „upstote" bis zur Fösse, hindere sie an der Beitreibung der Brüche und versuche, die in Seelze, Letter, Ahlem, Limmer, Davenstedt, Velber, Harenberg, Döteberg, Kirchwehren, Lathwehren, Almhorst, Lohnde und Gümmer, „also in ihrer Goh Seelze", wohnenden Leute der Klöster Marienwerder und Mariensee den Grafen abspenstig zu machen und zu sich herüber zu ziehen. Der Herzog erwidert demgegenüber, das Gogericht Seelze sei des heiligen

römischen Reiches und seines Fürstentums Lehen und gesteht den Grafen an ihm höchstens Lehen und Folge zu, wenn sie es von ihm, dem Herzog, als des Gogerichts Oberherrn, wirklich, was noch zu beweisen sei, zu Lehen empfangen hätten. Der Rat der Stadt Hannover macht als Schiedsherr die Entscheidung im einzelnen von dem Ausfall der von ihm angeordneten Beweisaufnahme abhängig [1]). Ein endgiltiger Schiedsspruch liegt in den uns überkommenen Aktenstücken nicht vor, ist vielleicht auch gar nicht mehr ergangen, da die Grafen in ihrer Bedrängnis durch den Herzog Wilhelm schon bald darauf die ganze Grafschaft Wunstorf an den Bischof Magnus von Hildesheim, den ärgsten Widersacher des Herzogs, verkauften, dieser aber sie noch im selben Jahre am 9. Dezember 1446 dem Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg kaufweise überließ. Bei dem Verkaufe an Hildesheim wird insbesondere die Goh Seelze genau umschrieben [2]). Es gehören nach der Kaufurkunde unter Voranstellung der Stadt Wunstorf und des Schlosses Blumenau zu ihr folgende Dörfer: Seelze, Limmer, Ahlem, Letter, Velber, Davenstedt, Harenberg, Döteberg, Kirchwehren, Almhorst, Lathwehren, Ostermunzel, Barrigsen, Groß-Munzel, Colenfeld, Westrem (wüst, zwischen Wunstorf und Colenfeld, Ewippe (wüst, zwischen Colenfeld und Dedensen), Essesele (wüst, unbekannt), Mesmerode, de Nye Hagen (wüst, bei Bokeloh) [3]), Lengingeborch, Grevingeborstel (das heutige Liethe), Poggenhagen, Kronsbostel, die Bordenau [4]), Luthe, Hodesmere (wüst, bei Colenfeld), Wermyngehusen (wüst, unbekannt), Dedestorf (wüst, zwischen Luthe und Gümmer), Groß- und Klein-Holthusen (das heutige Holtensen), Dyderssingehusen (wüst, östlich Holtensen), Dedensen, Gümmer, Lohnde, Hartreder (wüst, bei Almhorst) [5]), Düendorf, Immendorp (= Hemmen-

---

[1]) Sudend. VII, Einltg., S. 105 ff.

[2]) Calenbg. Original 28, Capsel 16, Nr. 38. Gedruckt Scheidt. Anmkg. u. Zus.-Nr. 30. Vgl. auch Holscher, Bd. 34, S. 88—89.

[3]) „Nygenhagen belegen by dem Boclo" = Calenberg-Br. Arch. 2 V Nr. 2 von 1444.

[4]) Bordenau lag ursprünglich am linken Ufer der Leine und gehörte daher zur Goh Seelze. Infolge Veränderung des Flußlaufs kam es später auf der rechten Seite zu liegen.

[5]) Topogr. L.-Aufnahme von 1764—86 hat 1 km nordöstlich Almhorst eine große Feldlage „Hartrehr".

dorf, wüst, zwischen Bokeloh und Düendorf), und der Erderhof (wüst, an der Leine zwischen Linden und Limmer). Die Lengingeborch ist die nördlich Poggenhagen liegende Gau- und Grenzburg des Loingaues und hier irrtümlich zur Goh Seelze gerechnet. Liethe und Düendorf sind Landgüter. Poggenhagen ist eine im 13. Jahrhundert vom Marstemgau aus im Gaugrenzgebiet angelegte Hagensiedelung, ins Werk gesetzt wahrscheinlich von den Grafen von Roden.

In Wunstorf stand — wie auch sonst in der Goh Seelze — etwa seit der Mitte des 12. Jahrhunderts die gesamte Gerichtsbarkeit den Grafen von Roden zu. Hinzu traten hier später noch die Vogteirechte über das im Jahre 871 von dem Mindener Bischof Dietrich gegründete Stift. Im Jahre 1220 mußte Graf Hildebold von Roden auf die Vogtei verzichten und anerkennen, daß, abgesehen von dem Blutbann, die Gerichtsbarkeit in Wunstorf der Äbtissin zustehe [1]). So heißt es auch noch in dem zwischen 1376 und 1379 von dem Canonicus Jordan abgefaßten Güterverzeichnis des Stifts: „Dat richte in der stad unde dar buten alse vern de garden unde de slaghe syn buten allen doren, dat is juwe (der Äbtissin) in voln rechte. Dat gogherichte, halsrichte, blotronde unde de tollnd, dat is der heren [2]) unde synem rechte, wente dat en is van iuwen amechte nicht“ [3]). Ein Gogericht Wunstorf, das hier seinen Sitz hatte, im übrigen sich aber über Wunstorf hinaus über einen größeren Bezirk erstreckte [4]), hat es nicht gegeben. Das Gogericht in Wunstorf bedeutet weiter nichts, als die den Grafen von Roden als Besitzern des Gogerichts Seelze auch in dem zur Goh Seelze gehörigen Wunstorf zustehende Gerichtsbarkeit.

Im Jahre 1403 war Curt Stueve Gograf zu Seelze. Vor ihm wird im gehegten Gericht der Zehnte von Limmer an die Pfarre Osterwald übertragen [5]). Im Lehnsregister des Braunschweiger Herzogs Wilhelm finden wir um 1470 folgende Notiz: „Bartold Hulsberg voget ton calenberg de gogreveschupp to

---

[1]) Calenbg. Urk.-Bch. IX, 5.

[2]) „Der heren“, nämlich seit 1247 zu je ½, des Bischofs von Minden und der Grafen von Roden-Wunstorf, Westfäl. Urk.-Bch. VI, Nr. 475.

[3]) Calenbg. Urk.-Bch. IX, 170.

[4]) So irrtümlich G. Schmidt, S. 36, Ziffer 6 und S. 37, Ziffer 7.

[5]) Arch. f. Ns. 1857, S. 326.

Selsse unde oft he de suloen nicht beriden kunde, so schal he enen knecht holden mit der herrschupp willen"[1]). Im Jahre 1476 hält Meyer Godeke als Gograf der Goh Seelze ein Gogericht ab in Seelze über eine allgemeine agrarrechtliche Frage. Als Zeugen wohnen dem Gericht Bewohner der Dörfer Letter und Seelze bei[2]). 1490 wird vor demselben Gografen ein Gericht abgehalten über eine Gerechtigkeit des Klosters Marienwerder[3]).

1585 ist die Goh Seelze eingeteilt in die Gerichte Blumenau und Munzel. Zum Gericht Blumenau gehören Luthe, Lohnde, Letter, Limmer, Velber, Döteberg, Dedensen, Kronsbostel, Kirchwehren, Gümmer, Seelze, Ahlem, Davenstedt, Harenberg, Almhorst, Colenfeld und Lathwehren. Das Gericht Munzel besteht aus den Dörfern Groß-Munzel, Ostermunzel, Holtensen und Barrigsen[4]). Liethe und Düendorf sind hier als einzelne Landgüter nicht besonders aufgeführt. Poggenhagen und Bordenau gehören jetzt zum Amte Neustadt. Mesmerode befindet sich schon 1565 im Besitz der Grafen von Schauenburg[5]). Im 17. Jahrhundert heißt die alte Goh Seelze Amt Blumenau. In der Rechnung des Amtes Blumenau von 1649 zuerst werden die Dörfer der Goh Seelze — nicht mehr eingeteilt in die Gerichte Blumenau und Munzel — ohne besondere Einteilung hintereinander aufgeführt unter Hinzufügung des Dorfes Stemmen, das bis dahin zur Goh Gehrden gehörte[6]). Am Ende des 18. Jahrhunderts zerfällt das Amt Blumenau in die Vogteien Ahlem, Colenfeld, Groß-Munzel, Luthe und Seelze. Zur Vogtei Ahlem gehören Limmer, Ahlem, Davenstedt, Döteberg, Harenberg, Letter und Velber. Die Vogtei Colenfeld besteht aus den Dörfern Colenfeld und Kronsbostel. Zur Vogtei Groß-Munzel gehören Groß-Munzel, Ostermunzel, Kirchwehren, Stemmen, Barrigsen, Holtensen und Lathwehren. Die Vogtei Luthe umfaßt nur das eine Dorf Luthe, die Vogtei Seelze die Ortschaften Dedensen, Seelze, Almhorst, Gümmer und Lohnde. Im Jahre

[1]) E. L. v. Lenthe, Arch. f. Gesch. u. Verf. d. Fsttms. Lbg., Bd. IX, S. 66, Nr. 751.

[2]) Urk.-Repert. Marienwerder. Nr. 237.

[3]) Urk.-Repert. Marienwerder. Nr. 245 a.

[4]) Calenbg.-Br. Arch. 22, IX, 19.

[5]) Wippermann, Reg. Schbg. Nr. 103.

[6]) Hannover 76 c B b 5 Register von 1648 und 1649.

1819 wird die Vogtei Bokeloh, die bereits 1640 mit dem Aussterben der Schauenburger Grafen an Braunschweig-Lüneburg gekommen war, und bisher ein eigenes Amt gebildet hatte, mit den Dörfern Bokeloh, Idensen, Klein-Heidorn und Mesmerode dem Amte Blumenau hinzugefügt [1]).

Von den nach Ausweis der Urkunden im Marstemgau gelegenen Siedlungen gehören Nettelrede, Vonreder (wüst), Heuersen und Kobbensen keiner der oben näher umschriebenen Gogerichtsbezirke und Gohe Gestorf, Pattensen, Gehrden, Engelbostel und Seelze an. Nettelrede liegt in dem dem Südwestabhange des Deisters unmittelbar vorgelagerten hügeligen Gelände und kann seiner ganzen Lage nach keinem anderen Gau zugeschrieben werden wie Hämischhausen, das, wie urkundlich feststeht, mit Bakede und Beber dem Tilithigau angehört. Nettelrede war Grenzort zwischen dem Marstem- und dem Tilithigau. So war ein Irrtum des Verfassers der Königs-Urkunde von 1022, betreffend die Besitzungen des Hildesheimer Klosters Michaelis, über die Gauzugehörigkeit Nettelredes recht wohl möglich. Von Vonreder kennen wir die genaue Lage nicht. In den zwischen 1015 und 1046 verfertigten Corveyer Geschäftsverzeichnissen wird Vonreder zwischen Apelern und Algestorf, Pohle aufgeführt [2]). In dem Fuldaer Güter-Register aus der Zeit von 1150—1168 wird bei der Aufzählung der Klosterbesitzungen folgende Reihenfolge innegehalten: Hülsede, Algestorf, Soldorf, Groß-Nenndorf und Vonreder. In der Urkunde des Mindener Bischofs Anno von 1182 über Schenkungen an das Kloster Lamspringe werden nacheinander Güter in Groß-Hegersdorf, Soldorf, Algestorf, Vonreder und Feggendorf aufgezählt [3]). 1441 dotiert der Kaplan Ludolf Ostermeyer eine Vikarie an der Kapelle zu Rodenberg mit einem Hof und zwei Hufen in Vonreder und einem Hause in Rodenberg [4]), und 1527 belehnt Graf Jobst von Schauenburg die Herren vom Busche mit Land in Hülsede, Apelern, Bekedorf, Ohndorf, Vonreder, Rodenberg und Lauenau [5]). Auf Grund dieser urkundlichen Nachrichten ist

[1]) Scharf von 1791, Ubbelohde von 1823.
[2]) Wigand, Trad. Corb., S. 100, § 455.
[3]) Reg. Schbg. Nr. 45 und 76.
[4]) Reg. Schbg. Nr. 432 von 1441.
[5]) Reg. Schbg. Nr. 494 von 1527.

die Bestimmung der Lage Vonreders als gelegen in einem die Dörfer Apelern, Algestorf, Groß-Nenndorf, Feggendorf, Rodenberg und Lauenau umfassenden Bezirk wohl genügend gesichert.

Vonreder, Heuersen und Robbensen dürften dem Gogericht „to der Ramstede“ zuzuweisen sein, das die Grafen von Schauenburg im Besitz hatten und zu dem um die Mitte des 14. und noch im Anfang des 15. Jahrhunderts auch das in der Goh Gehrden gelegene Dorf Wichtringhausen gehörte. Die Dingstätte dieses Gogerichts lag östlich von Algestorf, Gograf war 1425 Dietrich von Honhorst. Im Jahre 1487 wurden mit diesem Gogericht „in der Honhorstere gudere, beleghen in der herschup van Schouwenburg, alse by namen de hogrevescop over etlike dorpere an dem Redderbroke“, die Gebrüder Dageförde vom Herzog Johann von Sachsen belehnt[1]). Das Reddigerbruch, dessen Rest das heutige Haster Holz ist, erstreckte sich von Hohnhorst über Ohndorf bis in die Nähe von Apelern[2]). Wenn das auch alles ist, was wir von dem Gogericht to der Ramstede wissen, so dürfen wir aus diesen urkundlichen Nachrichten in Verbindung mit der Lage der urkundlich zum Marstemgau gehörigen Dörfer Vonreder, Heuersen und Robbensen doch wohl entnehmen, daß neben den Kirchspielen Hohnhorst (darin auch Haste, Rehren und Ohndorf), Bekedorf, Nenndorf, Grove (mit Grove, Algestorf und Rodenberg) und Apelern älteren Umfangs (darin auch Pohle, Groß- und Klein-Hegersdorf, Soldorf, Feggendorf, Lübbersen und Schwedestorf-Lauenau), also etwa dem späteren Schauenburgischen Amte Rodenberg, auch die ältesten in das Grenzgebiet der Gaue Marstem und Bucki von Osten aus vorgetriebenen Siedelungen Robbensen und Heuersen (später zum Amte Stadthagen gehörig) zu der Goh to der Ramstede gehört haben[3]). Auf der anderen Seite dieses umfangreichen

---

[1]) Sudend., IX, 84 Nr. 7. G. Schmidt S. 9.

[2]) Vgl. hierzu auch Reg. Schbg. Nr. 403 und 536.

[3]) Das Kirchspiel Lauenau mit Lauenau, Feggendorf, Pohle und Gut Lübbersen ist erst im 16. Jahrh. durch Abtrennung von dem alten Kirchspiele Apelern gebildet.

Etwa im 3. Viertel des 13. Jahrhunderts sind das spätere Amt Rodenberg, eine größere Anzahl Hagendörfer des späteren Schaumburgischen Amtes Stadthagen und ein bedeutender Teil der Goh Gehrden von den Grafen von Roden-Wunstorf an die Grafen von Schauenburg gekommen. G. Schmidt S. 38—39.

Gaugrenzgebietes, dem südlichen Teil der Goh to der Ramstede gegenüber, liegt dann der zum Buckigau gehörige Gogerichtsbezirk Behlen, dessen östliche Randdörfer Levesen, Helpsen, Meinefeld, Kirchhorsten, Südhorsten, Wackerfeld, Nienstädt, Sülbeck, Gelldorf und Behlen das Grenzgebiet fast unmittelbar berühren [1]).

Sehen wir uns jetzt die diesem Aufsatz beigegebenen beiden Karten über die Gaue und die Gogerichte näher an, so müssen wir feststellen, daß die sechs Gogerichtsbezirke to der Horst (Gestorf), uppe dem Horn (Pattensen), Gehrden, Engelbostel, Seelze und to der Ramstede (Algestorf), ohne die Grenzgebiets-Siedelungen der späteren Zeit, in der Tat zusammen den altsächsischen Marstemgau ausmachen, daß also die von mir bereits an anderer Stelle vertretene Ansicht, daß ursprünglich jeder altsächsische Gau nur ein den ganzen Gau umfassendes Gaugericht gehabt habe, das dann später in die kleinen Gogerichte des Mittelalters zersplittert sei, auch für den Marstemgau zutrifft [2]).

Vergleichen wir den Umfang des Marstemgaues mit den Archidiaconatsbezirken, so ergibt sich, daß die beiden Dekanate Pattensen und Wunstorf fast ganz innerhalb der Grenzen des Marstemgaues liegen und von dem Dekanat Apelern der größere Teil dem Marstemgau angehört. Eine G l e i c h s e t z u n g von Gau- und Archidiaconats-Grenzen ist daher fehlsam, wenn auch für die ältere Zeit ein gewisser Zusammenhang zwischen Gauen

— Die Einteilung des Amtes Lauenau in zwei Börden, die Binnerbörde mit den Kirchspielen Lauenau, Hülsede und Beber und die Buterbörde mit Eimbeckhausen, Nettelrede und Bakede mag wohl auf alte Gohe zurückzuführen sein, zeigt aber infolge der Erbauung der Burg Lauenau durch die Herzöge v. Br.-Lbg. im Anfang des 14. Jahrhunderts und der sich daran anschließenden Bildung des neuen Burg-Amtes Lauenau nicht mehr den ursprünglichen Zustand. In dem zum Binnenbörder Kirchspiel Hülsede gehörigen Messenkamp tagt 1368 ein Gohgericht, in dem zu Messenkamp belegenes Land aufgelassen wird = Wippermann, Stift Obernkirchen, Nr. 304.

[1]) Zum Gogericht Behlen gehören 1597 außerdem noch Evesen (statt Behrensen), Petzen, Scheie, Meinsen, Warber, Achum, Echtorf, Ahnsen, Bergdorf, Heeßen, Luden, Kl. Bremen, Wülpke, Nammen, Eilsen mit dem wüsten Widdesen, Selliendorf und Wendthagen = Wippermann, Buckigau S. 386—387. Wendthagen kann als Hagendorf erst in späterer Zeit dem Gogericht Behlen angegliedert sein.

[2]) Engelke, Gaue, Gaugerichte, Grafschaften i. Oldenburg. Jahrbuch 1926, S. 145—157.

und Archidiaconaten hier nicht geleugnet werden kann. Zu bedenken ist, daß das älteste uns erhaltene Mindener Archidiaconats-Register erst aus dem Jahre 1525 stammt und in nicht ganz vollständiger Fassung auf uns gekommen ist[1]).

Von der durch Karl den Großen in dem eroberten Sachsenlande eingeführten **Grafschaftsverfassung** sind uns aus dem Bereiche des Marstemgaues einige Nachrichten erhalten. Im Jahre 955 hatte hier und in dem angrenzenden Gau Tilithi der Billunger Graf Hermann die Grafschaft inne. 996 war der Billunger, Herzog Bernhard I., Graf im Marstemgau, 1022 sein Sohn Bernhard II. hier und im Gau Tilithi, und 1096 erscheint Herzog Magnus, der letzte Billunger, als Graf im Marstemgau und angrenzenden Gauen[2]). Dann erhalten wir durch Mindener Urkunden aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts Kenntnis von mehreren Grafendingen, die alle im Marstemgau tagten, und zwar in Linden, Linderte, Ronnenberg, am westlichen Ufer der Ihme, und in einem mit Namen nicht mehr festzustellenden Dorfe dieses Gaues. Die Grafschaft stand Herzog Lothar von Sachsen zu. Als von ihm belehnter Graf erscheint in den zwei Dingen zu Linden und Linderte Graf Wedekind von Schwalenberg, das Grafending in Ronnenberg leitete ein Graf Gerbert. Seit 1124 ist Hildebold von Roden, der Sohn Hogers von Ripen als Lehnsmann des Herzogs Lothar Inhaber der Grafschaft. Und sein Sohn Graf Conrad von Roden sitzt um 1190 einem Grafending in der zum Marstemgau gehörigen Goh Seelze vor. Die Grafschaft[3]), in der, wie zwei der Urkunden ausdrücklich hervorheben, nach engerschem Recht verfahren wurde, und die auch Hannover umfaßte, war also nach dem Tode des letzten Billungers, des Herzogs Magnus von Sachsen, im Jahre 1106 mit dem Herzogtum Sachsen an Lothar von Supplingenburg gekommen. Von diesem war sie dann 1134 auf Heinrich den Stolzen und nach dessen Tode 1139 auf Heinrich den Löwen übergegangen, so daß, als diesem im Jahre 1180 das Herzogtum Sachsen aberkannt wurde, die Lehnshoheit über diese Graf-

---

[1]) Zeitschr. f. vaterl. (Westf.) Gesch. u. Altertumskunde, Bd. 52, S. 117—123.

[2]) Werneburg, S. 27. Vaterl. Arch. 1828, S. 265. Hochstift Hildesh. I, 67, und Hoyaer Urk.-Bch. VIII, 16.

[3]) Engelke, Hannover usw., S. 129—133.

schaft von Rechtswegen nunmehr dem Herzog Bernhard, Graf von Anhalt, zustand, wenn auch tatsächlich nach wie vor Heinrich der Löwe und wohl auch seine Söhne diese Grafschaft für sich in Anspruch genommen haben werden[1]). Als Graf Conrads von Roden Söhne, Conrad und Hildebold, 1214/15 die von ihrem Vater ererbten Güter teilten, scheint Graf Conrad die auf engerschem Boden kurz vorher erbaute Burg Lauenrode, das engersche Hannover, die in Ostfalen gelegene von den Bischöfen von Hildesheim zu Lehen gehende große und kleine Grafschaft und den östlichen Teil der engerschen Goh Engelbostel, Graf Hildebold aber die engersche Stammburg Limmer, die Grafschaft in Engern (ohne Hannover), den westlichen Teil der Goh Engelbostel, die Rechte und Besitzungen in der Goh Gehrden und den Gogerichtsbezirk Seelze erhalten zu haben. So sehen wir denn auch noch im Jahre 1321 den Grafen Johann von Roden-Wunstorf vor seinem in der Goh Seelze gelegenen Schlosse Blumenau in eigener Person ein ausschließlich durch Edle und Ritter besetztes Grafending abhalten über den Verkauf des Zehnten in Westrem (wüst, später zu Colenfeld gehörig) an das Kloster Loccum („dar sete we vorgenompte greve Johan neder, na deme male, dat dit dinc an user vrien gravescup gesca unde hegeden en geheget richte".)[2]). Andererseits scheinen die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, die seit 1241 unbeschränkte Herren von Hannover und Burg Lauenrode waren, seit 1248 den östlichen Teil der Goh Engelbostel und als Lehen der Bischöfe von Hildesheim die große Grafschaft besaßen, das seit der Teilung von 1214/15 vor der Burg Lauenrode auf dem Baum-

[1]) G. Schmidt, S. 12, verwechselt die in Engern gelegene Grafschaft der Grafen von Roden, zu der auch Hannover gehört, mit der ostfälischen, von den Bischöfen von Hildesheim zu Lehen gehenden großen Grafschaft derselben Grafen. Diese große Grafschaft gehört zu den Gütern und Rechten, die im Jahre 1248 Graf Heinrich von Roden-Lauenrode, der jüngere Bruder des Grafen Conrad, an den Herzog Otto von Br.-Lbg. gegen eine jährliche Rente abtritt. Die gleichfalls von Hildesheim zu Lehen gehende ostfälische kleine Grafschaft veräußerte Graf Conrad von Roden-Lauenrode 1236 († 1239) an den Bischof Conrad von Hildesheim. Die große Grafschaft ist das später sogenannte große und kleine Freie, die Vogtei Ilten älteren Umfangs. Die meisten Dörfer der kleinen Grafschaft gehören dem späteren Amte Peine an - Engelke, Lauenrode.

[2]) Scheidt, Adel-Mant. doc. Nr. 42 und 43, S. 319—320.

garten tagende Gericht der Hildesheimischen großen Grafschaft [1]) auch auf ihr nicht zur großen Grafschaft gehörendes Gebiet ausgedehnt zu haben. So brachte es die Entwicklung mit sich, daß es in der Hand der Herzöge allmählich zu einem Hofgericht wurde, d. h. einem ausschließlich durch Adlige besetzten ordentlichen Gericht für den gesamten Landadel und Berufungsgericht für alle übrigen Gerichte des gesamten Landes.

Sonst treffen wir an Resten der alten Grafengerichtsbarkeit im Marstemgau nur noch einige kümmerliche Reste in der Form von bäuerlichen Freidingen an. 1223 wurden vor dem Freigraf Heinrich Lastorf an der bei Wennigsen gelegenen Dingstätte Güter in Wennigsen an das dortige Kloster verkauft, und 1344 hält ein Freigraf mit seinen Freien ein Ding zu Pattensen ab, in dem der Pattenser Bürger Segehard von Osterem zwei Hufen zu Osterem (wüst, vor Pattensen südlich Hiddestorf), den Herzögen Otto und Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg zu Eigentum überläßt [2]).

Es bietet sich also im Marstemgau dasselbe Bild wie in den drei südoldenburgischen Gauen, dem Lerigau, Dersigau und Hasegau, nämlich, daß das altsächsische Gaugericht in der Form der späteren Splittergogerichte sich über das späte Mittelalter hinaus bis in die neuere Zeit fast unverkümmert erhalten hat, daß aber das auf fränkischem Recht beruhende Grafengericht, soweit es sich nicht hier und da zu einem Hofgerichte entwickelte, fast überall schon im Mittelalter eingegangen ist und auch da, wo es sich in der Form des bäuerlichen Freidings noch gehalten hat, fast ohne Bedeutung für das Rechtsleben geblieben ist [3]).

---

[1]) Die Verwaltung der großen Grafschaft von der Burg Lauenrode aus führte dazu, daß die große Grafschaft auch „Grafschaft zu Lauenrode" genannt wurde. (Sudendorf X, 132, Seite 338.)

[2]) Reg. Schbg. Nr. 106 von 1233 und Sudend. II, 58 von 1344.

[3]) Engelke, Gaue, Gaugerichte, Grafschaften i. Oldenb. Jahrb. 1926

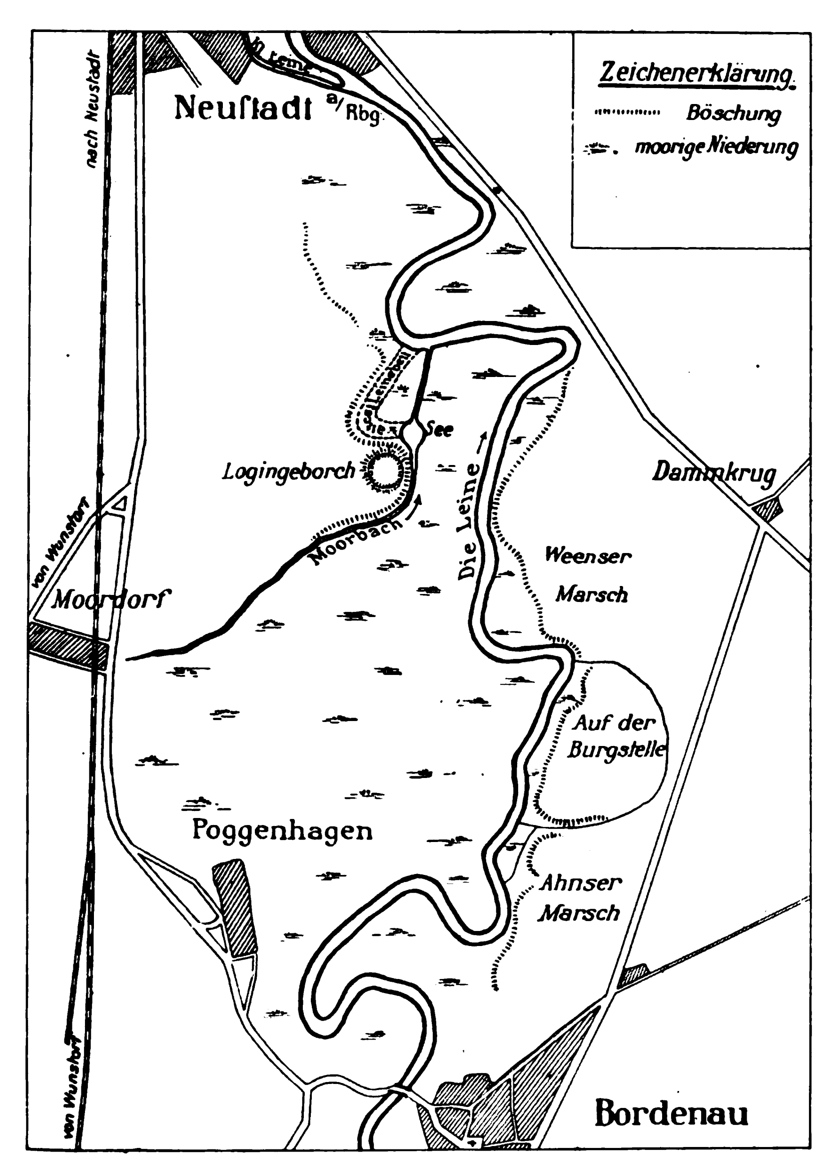
Der Lüneburger Wall zwischen Poggenhagen u. Neustadt a. Rbge., die Volksburg des Leinegaues.

Von Senator Dr. Engelke-Hannover.

Das von der Leine durchflossene Grenzgebiet zwischen dem Marstemgau und den unteren Leinegau bildeten, abgesehen von dem an manchen Stellen ziemlich breiten Ueberschwemmungsgelände der Leine, die fast unpassierbaren sumpfigen und moorigen Niederungen, die sich vom Steinhuder Meer in östlicher Richtung bis zur Wietze hinzogen, und die sich bis auf den heutigen Tag, wenn auch nicht in der ursprünglichen Ausdehnung und Unzugänglichkeit, in dem Wunstorfer Moor, dem Otternhagener, dem Bissendorfer und Langenhagener Moor erhalten haben. Später, als die großen Alt-Sächsischen Gaue in kleinere Gohe sich zersplitterten, waren es die Gohe des Marstemgaues Seelze und Engelbostel, die hier mit den dem Leinegau angehörenden Gohen Basse und Mellendorf aneinander grenzten. Außer der wohl im Anfang des 13. Jahrhunderts planmäßig angelegten Kolonie Otternhagen sind nur an ganz vereinzelten Stellen dieses Grenzgebiets im Laufe der Zeit Siedelungen entstanden, die dann rein verwaltungsmäßig der einen oder anderen Gohe zugelegt wurden. So wurden Jdhorst mit Resse zur Goh Mellendorf und Otternhagen zur Goh Basse gerechnet, während Poggenhagen zunächst der Goh Seelze zugeteilt wurde.

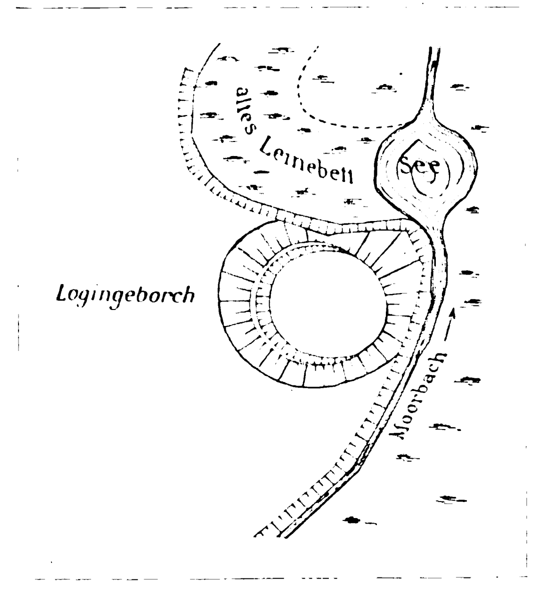
Auf der Mitte zwischen Poggenhagen und Neustadt a. Rbg., etwa zwei Kilometer nordöstlich Poggenhagen an dem nördlichen Rande des Gau-Grenzgebiets liegt auf einem drei bis fünf Meter steil nach der alten Leine hin abfallenden Vorsprunge der Geest, im Norden, Osten und Süden von dem Niederungsgebiet der Leine umgeben, eine zum Rittergut Poggenhagen gehörige etwa acht Hektar große Koppel der Feldmark Neustadt a. Rbg., genannt der Lüneburger Wall oder die Lüningsburg. Auf dieser

LOGINGEBORCH



Karte der Gegend zwiſchen Neuſtadt a. R. und Bordenau.

Koppel befindet sich ein nahezu kreisrunder Erdwall, dessen Wallkrone einen Durchmesser von 130 Meter hat. Der Wall ist auf der Westseite noch zwei Meter hoch erhalten, während er sich auf der Ostseite stark verflacht. Aus großer Entfernung gesehen erscheint diese Anlage als ein von einem ringförmigen Wall umgebener Kessel. Der Durchmesser der Wallanlage ergibt einen Flächeninhalt von etwa $1^{1}/_{3}$ Hektar oder fünf hannoverschen Morgen. Spuren von Vorwällen und vorgelagerten Gräben sind nicht mehr zu erkennen. In älterer Zeit grenzte der nördliche Teil des Burgwalles unmittelbar an die Leine, deren alter jetzt mit Schilf und Rohr zugewachsener Lauf heute dort noch deutlich zu erkennen ist, während ein ursprünglich in die



Logingeborch.

alte Leine fließender Bach den Burgwall im Osten und zum Teil auch im Süden begrenzt. Die Koppel wird ohne Rücksicht auf den Wall alljährlich umgepflügt und ackermäßig genutzt,

so daß jede neue Feldbestellung zu der schon jetzt ziemlich weit fortgeschrittenen Einebnung des Walles beiträgt und in nicht zu ferner Zeit von der Anlage auch die letzten Reste verschwunden sein werden.

Im Jahre 1907 wurde beim Fuchsgraben auf dem nord-nordwestlichen Teil der Koppel nahe am Wall ein dem achten bis zehnten Jahrhundert angehörender Schwertgriff gefunden, der heute im Provinzial-Museum aufbewahrt wird. Andere Funde sind mir nicht bekannt geworden.

Die Sage weiß zu berichten, daß vor vielen, vielen Jahren der Lüneburger Wall oder die Lüningsburg der Burgsitz eines adeligen Geschlechts von Lüne gewesen sei, während nach einer anderen mündlichen Überlieferung in alter Zeit die Herren von Campe, die früheren Besitzer von Poggenhagen und Bordenau, auf dem Lüneburger Wall ihre Burg gehabt hätten[1]).

Diesen sagenhaften Überlieferungen gegenüber ergeben die Urkunden und Akten über den Lüneburger Wall Folgendes:

1532 verpfändet Johann von Campe zwei Wiesen vor dem Poggenhagen unter dem „Lagenborger" Wall[2])

1518 verkauft Melchior von Campe eine Wiese unter dem „Loygenborger" Wall oberhalb des Feldhagens bis auf den See[2]).

1478 tauscht Herzog Wilhelm der Ältere von Braunschweig-Lüneburg an Otto Syverd aus Neustadt u. a. sieben Stücke

[1]) Ein Geschlecht von Lüne ist in dieser Gegend niemals begütert gewesen. Die volkstümliche Bezeichnung der Lüningsburg wird wohl den Anlaß zu der Sage gegeben haben, daß die Burg von einer Familie von Lüne bewohnt gewesen sei.

Die Herren von Campe haben nicht auf der Lüningsburg, sondern wahrscheinlich schräg-nördlich gegenüber auf der anderen Seite der Leine gewohnt, da, wo heute noch hart am Fluß eine ausgedehnte Flur die Bezeichnung „auf der Burgstätte" trägt.

[2]) Fromme: „Regesten von Urkunden der erloschenen Familie von Campe in Bordenau und Poggenhagen" i. Z. d. Hist. Ver. f. Ns. 1885, S. 283—297. Vergl. auch für das Folgende: Fromme: Die wüsten Orte des Marstemgaues, in ders. Z. 1884, S. 118—153.

Land, gelegen an einem Kampe bei dem „Logenborger“ Wall [1]).

1475 verkauft die Witwe Burecker an Otto Nigenstad sieben Stück Land auf dem Felde vor Neustadt gegenüber der „Loygenborch“ von dem ersten bis zum zweiten Graben durch die „Loygenborger“ Heide bis an den anderen Graben reichend [2]).

In dem um die Mitte des 15. Jahrhunderts geschriebenen Wölper Lehnsregister heißt es „Johan Hane XXIIII morgen to Logenborch unde 1 wisch unde XII morgen to Wedessen“ [3]).

Als im Jahre 1446 die Grafen Julius und Ludolf von Wunstorf dem Bischof Magnus von Hildesheim die Grafschaft Wunstorf verkaufen, wird unter den einzeln aufgeführten zur Grafschaft Wunstorf gehörigen Gütern hintereinander Mesmerode, Nienhagen, „Leygingeborch“, Grevenborstel und Poggenhagen genannt [4]).

Nach dem Lehnsregister des Herzogs Wilhelm von 1360 ist Ludolf von Campe u. a. belehnt mit Gut zu „Leynghe-borc“ [5]).

1351 lassen die Brüder Dues dem Herzog von Lüneburg für Ludolf von Campe ihre Güter auf zu Basse, zwei Hufen zu „Loynheborc“, den halben Zehnten zu dem Poggenhagen und drei Häuser daselbst [6]).

1350 versetzt der Ritter Conrad von Mandelsloh zwei früher den Duesen gehörige Hufen zu „Loynheborc“ dem Ludolf von Campe [7]).

---

[1]) Urk.-Repert. d. Kl. Mariensee Nr. 228 b im Staatsarch. Hannover.

[2]) Mariensee Nr. 228.

[3]) E. L. v. Lenthe: Arch. f. Gesch u. Verf. des Fürstent. Lüneb., Bd. 9, S. 87, Ziffer 1106.

Wedessen wüst a. r. Ufer d. Leine zwischen Bordenau u. Neustadt. Heute noch dort die Flurbezeichnung „Weenser Marsch“.

[4]) Calenb. Or. 28 Capsel 16 Nr. 38 im Staatsarch. Hann.

Nienhagen lag bei Bokeloh — Cal.-Br.-Arch. 2 V, Nr. 2 im Staatsarch. Hannover. Grevenborstel ist das spätere Liethe.

[5]) v. Lenthes Arch. Bd. 9, S. 30, Ziffer 313.

[6]) Zeitschr. 1885, S. 286.

[7]) Zeitschr. 1885, S. 286.

1342 verkaufen die Brüder Dues an Conrad von Mandelsloh zwei Hufen zu „Logingeborch“, eine Wiese und einen Werder [1]).

In dem Lehnsregister der Herzöge Otto und Wilhelm von Lüneburg von 1330 bis 1352 heißt es „Gheverd Haverenber..... ene huve to Adensen, ene huve to Wedensen, ene kot darsulves und ok dat gud Logyngheborch“ und weiter „Hinric van Wedensene de twe del twier huve to Loghingeborch [2]).

Und schließlich wird 1315 ein „Sifridus de Loghingeborch“ Bürger der Stadt Hannover [3]).

Die ältest erhaltene Bezeichnung des Lüneburger Walles ist also „Loghingeborch“. Später kommen Loynheborc, Leyngheborc, Leygingeborch, Logenborch, Loygenborch und Lagenborg vor. Erinnern wir uns, daß der untere Leinegau 1033 pagus Lainga, 1059 pagus Loingin, 1060 pagus Laingin, 1068 pagus Loinge, in zwei zwischen 1153 und 1170 ausgestellten Urkunden pagus Langinge und pagus Laginge genannt wird [4]), so dürfen wir wohl mit Sicherheit annehmen, daß Loghingeborch mit Leinegauburg zu übersetzen und der Loygenborger, Logenborger, Lagenborger Wall, heute Lüneburger Wall, die Gauburg des unteren Leinegaues ist, zumal dieses sprachforschliche Untersuchungsergebnis mit dem im Eingang dieser Abhandlung beschriebenen äußeren Befund der Wallanlage völlig übereinstimmt.

Die Loghingeborch wäre also eine von Norden aus in das Gaugrenzgebiet vorgeschobene durch Fluß und sumpfige Niederungen fast völlig gedeckte Verteidigungsanlage des Leinegaues

---

[1]) Zeitschr. 1885, S. 285.

[2]) v. Lenthes Arch. Bd. 9, Seite 29, Ziffer 308, u. S. 23, Z. 219.

Das wüste Adensen lag flußaufwärts gleich oberhalb Wedessen. Heute noch „Ahnser Marsch“ und „Ahnser Feld“. Vgl. Fromme, Zeitschr. 1884, S. 118—153.

[3]) Zeitschr. 1870, S. 32.

Die Loghingeborch selbst oder doch ein unmittelbar angrenzendes Feld war also im Anfang des 14. Jhdts. besiedelt.

[4]) Erhard, Reg. Westfal., cod. dipl., Seite 97. Verdener Geschichtsquellen Band 2, Urk.-Nr. 12, und Seite 37; Grupen: Orig. Germ. II, S. 219 ff. Würdtwein, Sups. dipl. IV, 340, u. Spilcker: Grafen von Wölpe, Seite 160.

und zugleich eine Fluchtburg für die Bevölkerung. Da die Burg sich im äußersten Süden des Leinegaues befindet, ist anzunehmen, daß sie gegen einen von Süden herandrängenden Feind, also wohl gegen die Franken, errichtet ist, daß also die Burg zu den gegen den Einbruch der Franken errichteten sächsischen Gauburgen gehört.

Bei diesem Ergebnis meiner kleinen Arbeit wäre es zu wünschen, daß die Provinzialverwaltung den Lüneburger Wall mit Spaten und Hacke näher erforschte. Ich glaube, daß die Grabungen noch manches aufdecken würden, was für die landesgeschichtliche Forschung von Bedeutung wäre.



Druck der Culemannschen Buchdruckerei
Hannover

Hannoversche Geschichtsblätter

Veröffentlichungen
aus
dem Archive, der Bibliothek, dem Kestner-Museum und dem Vaterländischen Museum der Stadt Hannover.
Zeitschrift des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover

32. Jahrgang

Heft I.

Verlag von Theodor Schulzes Buchhandlung, Hannover 1929.



Druck der Culemannschen Buchdruckerei
Hannover

Hannoversche Geschichtsblätter

Veröffentlichungen
aus
dem Archive, der Bibliothek, dem Kestner-Museum und dem Vaterländischen Museum der Stadt Hannover.
Zeitschrift des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover

32. Jahrgang

Heft 1.

Verlag von Theodor Schulzes Buchhandlung, Hannover 1929.

Mit dem 32. Bande endet die ältere Folge der Hannoverschen Geschichtsblätter. Um durch die Herstellung des notwendigen Gesamtregisters, das den Abschluß bieten soll, die Herausgabe einiger längst druckfertiger Abhandlungen nicht noch weiter hinauszuzögern, erfolgt die Zerlegung in zwei Hefte. Es steht zu hoffen, daß das zweite zu Ostern 1931 erscheinen wird.

Die neue Folge hat mit dem Jahrgang 1 für 1930 zu erscheinen begonnen.

Die im Austauschverkehr mit den Hannoverschen Geschichtsblättern stehenden Vereine pp. werden gebeten, ihre Veröffentlichungen in Zukunft der

Stadtbibliothek Hannover

zuzuleiten.

Die Schriftleitung,
Dr. Leonhardt, Hannover.

Zur gefälligen Beachtung!
Die früheren Jahrgänge dieser Zeitschrift sind, soweit der Vorrat reicht, in der Buchhandlung von Th. Schulze, Hannover, Osterstraße 85, zu den dafür festgesetzten Preisen erhältlich.

Preis dieses Heftes RM 2.50.

Steinmetz- und Meisterzeichen.

Dr.-Ing. O. Winkelmüller, Landesbaumeister.

An mittelalterlichen Gebäuden, Kirchen, Geräten und in Wappenschilden findet man häufig aus einfachen Linien zusammengesetzte Zeichen, die einerseits als Hausmarken und andererseits als Werkzeichen angesprochen werden, je nach dem Zwecke ihrer Anbringung. Da diese beiden Zeichengruppen oft und leicht verwechselt werden, seien zunächst die Begriffe klargelegt. Nach Homeyer[1]) sind Hausmarken teils Familienzeichen, teils sind sie mit einer Handelsgesellschaft, vorzugsweise aber mit dem Besitz eines Hauses, Hofes oder einer Habe verknüpft. Durch eine Hausmarke gibt sich der Inhaber als Herr eines Besitzes oder als Vollzieher eines Willensaktes zu erkennen. Werkzeichen dagegen sind Erzeuger- oder Urheberzeichen. Urheberzeichen sollen den Ursprung des Erzeugnisses aus einer bestimmten menschlichen Tätigkeit durch ein Zeichen an diesem Gegenstande kundgeben, einerlei, ob es sich um das Werk einer ganzen gewerblichen Anstalt oder eines einzelnen Künstlers und Handwerkers handelt. Die Bezeichnung ist teils eine von der Obrigkeit gebotene, welche sich nötigenfalls an den Erzeuger halten will, teils eine freiwillige, damit das Werk den Meister lobe.

Solche Werkzeichen sind uns als Steinmetzzeichen, Bildhauerzeichen, Münzzeichen, als Merkzeichen der Gold- und Silberschmiede und der Rot- und Gelbgießer, als Ziegelstempel, Zimmermanns- und Porzellanmarken bekannt.

Die Steinmetzzeichen heben sich nun unter den Urheberzeichen besonders hervor durch die Fülle ihrer Erscheinung, und dadurch,

[1]) Homeyer, Dr. C. G., Die Haus- und Hofmarken. Berlin. 1870. S. 203 und 277.

daß sie in einer fast ununterbrochenen Reihe, aus etwa drei Jahrtausenden vom Altertum bis in die neueste Zeit hinein bewahrt worden sind. Beides danken sie einmal der Natur des Stoffes und der Bedeutung der Denkmale, in welche sie eingegraben wurden, dann aber der ganz besonderen Ausbildung und festen Organisation der Bauhütten, Zünfte usw., denen die Zeicheninhaber angehörten. Auf den organischen Zusammenhang mit den Hausmarken hat man zwar schon wiederholt hingewiesen, jedoch ist dieses wichtige Moment noch nicht genügend ausgewertet worden.

Um sich über die Bedeutung der Steinmetzzeichen klar zu werden, ist es nötig, von vornherein eine Unterscheidung zu treffen zwischen den eigentlichen Steinmetzzeichen im engeren Sinne und den Versatzzeichen im weiteren Sinne. Es ist bekannt, daß heutigen Tags die Steinmetzen schon auf dem Werkplatze die von ihnen bearbeiteten Steine mit Versatzzeichen oder Nummern versehen, um einen geregelten Arbeitsgang beim Versetzen der Steine auf dem Bau zu gewährleisten. Aus der Zeit des Mittelalters haben wir auch zahlreiche Beispiele, nur mit dem Unterschiede, daß statt Nummern meist Zeichen angebracht wurden. Aus den vorliegenden Beispielen, Tafel II und III, läßt sich entnehmen, daß sich ein deutlicher Unterschied der Formen erst in der spätgotischen Zeit herausgebildet hat, während vom 12.—13 Jahrhundert tatsächlich dieselben Zeichen als persönliche, sowie als Versatzzeichen verwendet wurden. Street in Spanien und Schneider [1]) in Mainz machten diese Wahrnehmung wiederholt und ich fand sie in Worms und Gelnhausen bestätigt. Einesteils findet man die einfachen, sehr verschieden gestalteten romanischen Steinmetzzeichen auf den Lagerfugen der Werkstücke, dann sind sie meist größer und roher ausgeführt. Nr. 25. Anderenteils findet man sie auf den Ansichtsflächen der Steine paarweise an den Rand der Stoßfuge gesetzt. Nr. 16. Bei dieser Anordnung ist es ganz offenkundig, daß es sich um Versatzzeichen handelt. Man findet dann oft, daß an gegliederten Bauteilen, Portalen oder Fensterpfeilern mit einer gewissen Regelmäßigkeit in jeder Schicht dasselbe Zeichen wiederkehrt. So ist am

[1]) Street, G. E., Some accounts of Gothik architecture in Spain. Schneider, Fr., Über die Steinmetzzeichen.

südwestlichen Vierungspfeiler des Westchores im Mainzer Dom 1239 auf der Mitte der inneren Halbsäule durchlaufend ein E eingehauen, so daß das Zeichen durch eine Reihe von Schichten lotrecht übereinander steht. Hier liegt es nahe, ebenfalls an Versatzzeichen zu denken, dies ist aber bei näherer Betrachtung nicht der Fall; denn abgesehen davon, daß dasselbe Zeichen auch auf anderen Bauteilen vorkommt, finden sich wieder Fenstergewände, wo nur jederseits einmal ein Zeichen eingehauen ist. Die Notwendigkeit der Aufeinanderlagerung der Stücke wird durch die Profilierung viel sicherer und augenfälliger herbeigeführt als durch ein Versatzzeichen. Nach alledem scheint es nahezuliegen, bei den gewöhnlichen Steinmetzzeichen, auch der ältesten Zeit, von dem Gedanken abzusehen, daß sie zugleich als rein sachliche Versatzzeichen wie als persönliche Urheberzeichen verwendet worden seien. Wenn also ausnahmsweise auf einer Lager- oder Stoßfuge eines Quaders ein Zeichen gefunden wird, so braucht es sich nicht unbedingt um ein Versatzzeichen zu handeln, da die Lage des Steines beim Versetzen auf dem Bau vorher auf dem Werkplatz oft noch nicht klar war. Wenn einzelne Forscher [1]) die Möglichkeit, daß Steinmetzzeichen auch auf andern Flächen als auf der Ansichtsfläche vorkommen, ganz ausschließen wollen, so habe ich doch Beispiele gefunden, wo dies tatsächlich der Fall ist, so z. B. in Worms und in Mainz. Nr. 23 und 24. Solche Beispiele sind nur deshalb so selten, weil man nicht oft Gelegenheit hat, bei einem Abbruch das Material genau untersuchen zu können. In all den bisher bekannten Steinmetzordnungen wird der Versatzzeichen nicht gedacht; sie waren offenbar als rein untergeordnete Mittel für den handwerksmäßigen Gebrauch angesehen. Etwas für alle Fälle Gültiges und Sicheres läßt sich daher über Versatzzeichen nicht sagen; es muß deshalb von Fall zu Fall sachlich entschieden werden, ob ein Steinmetz- oder Versatzzeichen vorliegt.

Nach dieser Einschränkung soll nunmehr über die Bedeutung der Steinmetzzeichen als Urhebermarken gesprochen werden. Jedes solcher Zeichen drückt die Beziehung der Person, die es einhaut oder anbringen läßt, zu dem Werk, an dem es angebracht wird, aus. Nach Artikel 72 der Torgauer Ordnung vom

[1]) Pieper, Dr. O., Burgenkunde. 1895. S. 185.

Jahre 1462 [1]) soll das Zeichen erst eingehauen werden, wenn Meister oder Parlier den Stein geprüft und als zum Versetzen tauglich befunden haben. Wenn wir den urkundlichen Nachweis dieser sehr wichtigen Bestimmung auch erst aus so später Zeit haben, so gilt dasselbe schon für die Zeichen früherer Jahrhunderte, denn wir wissen, daß die uns bekannten Hüttenordnungen aus der Mitte des 15. Jahrhunderts nur eine allseitige Anerkennung von Bestimmungen sind, die schon Jahrhunderte lang Brauch waren. Durch das Einschlagen des Zeichens nach erfolgter Prüfung des Werkes ergeben sich zwei Momente, ein persönliches, die ehrende Anerkennung einer Arbeit, und ein geschäftliches, dem Steinmetzen kann auf Grund seiner Leistung sein Lohn zuerkannt werden. Man hat Bedenken getragen, dieses Moment, daß die Steinmetzzeichen zur Kontrolle über die Leistungen der einzelnen Arbeiter dienten, als ein allgemein gültiges, ursprüngliches und wesentliches anzusehen. Solche Bedenken treten namentlich dort auf, wo Ordensleute sich der Steinmetzzeichen bedient haben, die doch keinen Lohn bekamen. Einesteils ist es ausgeschlossen, bei der Unmasse von Steinmetzzeichen, die man z. B. im Kloster Maulbronn an allen Teilen findet, an lauter Laiensteinmetzen zu denken [2]), andernteils mußte auch das Kloster über seine Angehörigen eine gewisse Kontrolle ausüben, um festzustellen, wer besonders tüchtig und wer säumig in seinen Arbeiten war. Es liegt jedenfalls kein Grund vor, daß die Steinmetzzeichen die Bedeutung als Kontroll- und Ablohnungszeichen nicht gehabt haben können.

Der Charakter des Ehrenzeichens ist noch näher zu betrachten. Das Zeichen wird in der Bauhütte schon so eingehauen, daß es möglichst auf einer dem Beschauer zugewandten Fläche steht. Dieses offenbar absichtliche Zurschaustellen kann eben nur eine Befriedigung des Ehrtriebes sein, desselben Triebes, der später den Künstler lehrt, sein Monogramm oder seinen Namenszug seinem Werke mitzugeben. Diese Verewigung der

[1]) Janner, Dr. F., Die Bauhütten des deutschen Mittelalters. Leipzig 1876. S. 294 ff. Heideloff, C., Die Bauhütte des Mittelalters. Nürnberg 1844. S. 47 ff.

[2]) Janner a. a. O., S. 156; Heideloff a. a. O., S. 18, Rziha, Prof. F., Studien über Steinmetz-Zeichen II in Mitteilungen der K. K. Central-Commission. VII. Jahrg., Wien 1881, S. 114, sind in diesem Punkte anderer Ansicht.

Person vermittels des Zeichens geschah in so zurückhaltender Weise, daß niemand, selbst geistliche Orden nicht, Grund finden konnte, dem Einbauen zu wehren. Für die spätere Zeit ist es dann nicht ausgeschlossen, daß das Steinmetzzeichen auch die Bedeutung einer Hausmarke angenommen hat. Dies gilt besonders von den Meisterzeichen, die weiter unten noch ausführlicher besprochen werden sollen.

Die geschichtliche Entwicklung der Steinmetzzeichen.

Steinmetzzeichen sind uns bekannt aus fast allen Zeiten der Aegyptischen Reiche, aus Syrien, Palästina, den alten persischen Reichen, der Partherstadt Hatra, dem griechischen Stammland und seinen Kleinasiatischen Kolonien, aus Rom und seinen Kolonien und ganz besonders aus dem alten Byzanz. Da an dieser Stelle aus Platzmangel auf diese Zeichen nicht eingegangen werden kann, wird auf die Dissertation des Verfassers über Steinmetz- und Meisterzeichen verwiesen. Für die uns letzten Endes am meisten angehenden Forschungen aus Alt-Hannover ist die Entwicklung der antiken Steinmetzzeichen nicht so wichtig wie die der mittelalterlichen.

Die ersten sicher datierten Steinmetzzeichen des deutschen Mittelalters sind uns von den Buckelquadertürmen der Burgen und von einigen Kirchen Süd- und Mitteldeutschlands aus dem Ende des 11. und dem Beginne des 12. Jahrhunderts bekannt. Als Beispiele seien genannt: die Steinmetzzeichen von der in den Jahren 1095—1099 erbauten Klosterkirche Alpirsbach, O.-A. Oberndorf im ehemaligen Königreich Württemberg, die Steinmetzzeichen vom Bergfried der Burg Steinsberg in Baden, der unter der Regierung Kaiser Heinrichs III. 1039—1056 erbaut ist[1]). Sodann sind sicher datiert die Steinmetzzeichen von den ältesten Teilen des Wormser Domes, der 1110 gegründet wurde, und des Domes zu Speyer, der Afrakapelle[2]). Ferner sind uns Steinmetzzeichen von der vom Jahre 1111 ab erbauten Schottenkirche zu St. Jakob in Regensburg bekannt. Homeyer[3])

[1]) Wilhelmi, K., 12. Jahresbericht der Sinsheimer Gesellschaft zur Erforschung rc. 1848. S. 68.

[2]) Schwartzenberger, A., Der Ölberg zu Speyer, S. 32, setzt die Afrakapelle in das letzte Jahrzehnt des XI. Jahrhunderts.

[3]) Homeyer, a. a. O., S. 283.

gibt an, daß am runden Turm zu Brechin in Hochschottland, der schon 1020 erbaut sein soll, ebenfalls Steinmetzzeichen vorkommen sollen.

Es soll durch diese zahlreichen Beispiele festgestellt werden, daß alle die Forscher [1]), die das früheste Vorkommen der Steinmetzzeichen in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts und noch später setzen, wohl zu beschränkte Unterlagen gehabt haben. Die allgemeine Verbreitung fällt dann allerdings in die Zeit um 1150, und zwar nicht nur in Deutschland, sondern auch in Frankreich, Spanien, Oesterreich und England. Diese einwandfreie, durch zahllose Beispiele belegte Tatsache ist in verschiedener Hinsicht wichtig. Einerseits kann als Faustregel gelten, daß ein Gebäude, das mittelalterliche Steinmetzzeichen trägt und über dessen Datierung Unklarheit herrscht, sicher nicht über die Mitte des 12. Jahrhunderts zurückreicht. Andererseits wird durch das Vorkommen mittelalterlicher Steinmetzzeichen der Beweis erbracht, daß es sich bei fraglichen Bauteilen nicht um Römerbauten handelt, wie das bei vielen alten Burgen (siehe oben Steinsberg) früher angenommen wurde [2]). Die Kreuzfahrerbauten in Syrien tragen z. B. auch zahlreiche Steinmetzzeichen, die ganz die frühmittelalterlichen Formen haben. Nur der Vollständigkeit halber und weil es wiederholt [3]) in Frage gestellt worden ist, soll hier

[1]) Otte, Handbuch der christlichen Kunstarchäologie d. M. A. 1854, S. 168. v. Cohausen, Altertümer im Rheinland, S. 50, und Brand a. a. O., Bd. 8, Heft 3 und 4 setzen die ältesten Steinmetzzeichen erst im Beginn des 13. Jahrhunderts an. Aus der Zeit des allgemeinen Vorkommens, der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, sind uns auch die ältesten Wappen bekannt. Seit 1260 wurde es schon Sitte, Helm und Schild zu einem Emblem zu vereinigen. Hausmarken, die den Steinmetzzeichen sehr nahe verwandt sind, treten erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts auf. Homeyer a. a. O., S. 19 führt in seinen umfangreichen Untersuchungen die ersten datierten Hausmarken aus den Jahren 1286, 1290 und 1292 an; da sie aber schon sehr entwickelt sind und seit 1250 archivalische Unterlagen vorhanden sind, kann man die Mitte des 13. Jahrhunderts als frühestes Vorkommen von Hausmarken annehmen. Michelsen a. a. O., S. 53 befindet sich daher im Irrtum, wenn er das Wappenwesen aus den Hausmarken entstanden sehen will. Das Wappenwesen hat schon eine mehrhundertjährige Entwicklung hinter sich, als die ersten Hausmarken auftreten.

[2]) Krieg v. Hochfelden, Militär-Architektur, Stuttgart 1859, S. 88 hält den Bergfried von Steinsberg wegen seiner Steinmetzzeichen für einen Bau römischen Ursprungs. Rey, Etude sur les monuments de l'architecture militaire des croisés.

[3]) Rziha a. a. O., Bd. 7, S. 116. Kunstblatt, Beiblatt zum Morgenblatt 1831 A. Nr. 55.

festgelegt werden, daß zwischen den ältesten Steinmetzzeichen der kirchlichen Bauten und denen der Buckelquadertürme weder in den Formen noch im Wesen Unterschiede bestehen. Lediglich in der Größe und in der Art der Anbringung bestehen Unterschiede, die jedoch in der Verschiedenheit des Materials begründet liegen. Es ist klar, daß ein Steinmetzzeichen auf einem rauhen Buckelquader eine viel größere Ausführung und Tiefe verlangt, als ein Zeichen auf einem glatt behauenen Werkstein. Bemerkenswert bei den Zeichen dieser ältesten Zeiten ist noch die Tatsache, daß sie sich vielfach nur auf einfachen Wandquadern finden. In Mainz findet man am Dom bis 1239 nirgends an gegliederten oder mit Bildhauerarbeit geschmückten Steinen Zeichen, sondern nur innen und außen an den glatten Wandquadern.

Daß gerade um diese Zeit des Mittelalters die Steinmetzzeichen so schnelle und weite Verbreitung fanden, liegt in verschiedenen Tatsachen begründet. Mit der Herauslösung des Baubetriebes aus den Klosterbauschulen und der Befreiung des dritten Standes von der alten Hörigkeit wurde auch das Baugewerbe von der erzwungenen Fronarbeit frei. Neben den Kaufleuten, Webern und anderen freien Handwerkern, welche sich zur Hebung ihres Gewerbes und zum gegenseitigen Schutz ihrer Interessen verbunden hatten, erschienen jetzt auch die Maurer und Steinmetzen. In demselben Maße aber, in dem die Arbeit frei wurde, machte sich auch das Lohnverhältnis geltend, und es wäre denkbar, daß sich gerade an die zwischen Meister und Gesellen stattfindende Abrechnung über gefertigte Arbeit der Gebrauch von bestimmten Marken als Abrechnungszeichen geknüpft hätte. Jedenfalls kann man annehmen, daß mit der Bildung der Handwerksverbände sich auch das Bedürfnis ergab, die Einzelheiten zu regeln, und daher auch der Gebrauch der Zeichen kam. Ein anderer Umstand, welcher der einmal angenommenen Führung solcher Zeichen rasche Verbreitung verschaffte, liegt in dem Umschwunge der Bautechnik, der gerade gegen Schluß des 12. Jahrhunderts allenthalben beobachtet wird. Nicht nur der alte Holzbau, der bis ins 11. Jahrhundert hinein die Regel auch bei Kirchenbauten gebildet hatte, sondern auch der Bau mit Bruchsteinen verschwand zunehmend zu gunsten des roma-

nischen Quaderbaus. Damit bahnte sich im Baubetrieb ein verändertes Verhältnis an, indem die Zahl und die Aufgabe der Maurer sich verminderte und die Klasse der Steinmetzen zahlreicher, ihre Arbeit wichtiger wurde. Es bedurfte damit einer größeren Aufmerksamkeit, ja einer bestimmten Berechnung beim Zurichten und Versetzen der Steine, so daß eine gewisse Bezeichnung derselben aus Gründen der Bauführung notwendig wurde. Daß aber die Verbreitung so schnell stattfand, erklärt sich durch die große Verbreitung, die der Benediktiner- und Cisterzienserorden in jener Zeit fand, ferner durch die tiefe Bewegung, die die Kreuzzüge in allen christlichen Ländern hervorriefen, und nicht zuletzt durch die Freizügigkeit der Bauhütten und ihrer Mitglieder.

An dieser Stelle mag daher kurz auf die Entwicklung der Bauhütten und die heutige Ansicht von ihrem Wesen eingegangen werden, zumal es eine noch immer umstrittene Frage ist, welcher Art die Bauhütten des 12. Jahrhunderts waren.

Heideloff[1]) setzt die ältesten mittelalterlichen Bauhütten im 6. bis 9. Jahrhundert an und stellt die Blütezeit der Klosterbauhütten in das 9. bis 12. Jahrhundert. Besonders sind in dieser Zeit die Benediktinerklöster Hirsau, St. Gallen und in Italien das Mutterkloster Monte Cassino wegen ihrer Bauschulen berühmt. In diesen Klosterbauschulen wurden von den bau- und kunstverständigen Äbten aber nicht nur die Ordensmönche, sondern auch die Laienbrüder (fratres conversi) ausgebildet. Gerade diese waren es, die in immer höherem Maße zunächst in untergeordneten Stellen in ganz Deutschland, Frankreich, Oberitalien, England und Spanien die umfangreichen Bauten des frühen Mittelalters in Angriff nahmen. Die Leitung lag bis ins 13. Jahrhundert, soweit es sich um kirchliche Bauten handelte, immer noch in geistlichen Händen. Von 1133[2] an sind uns in Deutschland die ersten Laien als Baumeister auch an Kirchenbauten bekannt, und von 1300 ab gewinnen die weltlichen Baumeister die Überzahl. Daß schon lange vor 1459 geordnete weltliche Bauhütten bestanden, ist durch verschiedene

[1]) Heideloff a. a. O., S. 4 ff. Janner a. a. O., S. 8 ff.

[2]) Archiv des historischen Vereins für den Untermainkreis, Bd. 4, H. 1, S. 5. Urkunde des Bischofs von Würzburg; ferner Janner a. a. O., S. 24 ff.

Urkunden einwandfrei belegt. Es seien hier genannt die Urkunde vom Jahre 1397, die in der Zunftlade der Trierer Steinmetzinnung gefunden wurde[1]). Ferner die älteste Urkunde der Wiener Steinmetzen vom Jahre 1404, in der ein „Hanns Mosprunner Kirchenmeister“ von einer Steinhütte spricht[2]).

Beim Übergang in weltliche Hände gingen die Bauhütten nun nicht in den städtischen Zünften auf, sondern behielten sich eine freie, unabhängige Stellung vor, die erst im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts immer mehr verloren ging. Die Entwicklung wird in kurzen Zügen so gewesen sein, daß die aus dem Zwange der Klöster befreiten ersten weltlichen Bauhütten anschließend an die Ordensregeln, jede Hütte für sich, Hüttenregeln und Gesetze aufgestellt haben. Durch die rege Wandertätigkeit und den Austausch von Steinmetzen ergab sich von selbst für die verschiedenen Gegenden eine nahezu gleichmäßige Gestaltung dieser Hüttenregeln. Zur Beilegung von Streitigkeiten und um Mißständen energischer entgegentreten zu können, in der Hauptsache aber, um im gemeinsamen Kampf gegen die immer stärker werdende Konkurrenz der städtischen Zünfte erfolgreicher auftreten zu können, brauchte man eine Aufsichtsbehörde. Nach einigen Vorbesprechungen in Straßburg und Speyer, wo alle diese Fragen aufgerollt wurden, fand am 25. April 1459 zu Regensburg die Einigung zu einem großen deutschen Hüttenbunde statt. Den althergebrachten Gebräuchen und Satzungen wurde dadurch neue Gesetzeskraft verliehen, daß sie zu einer Hüttenordnung zusammengefaßt wurden. Das ist nun nicht so zu verstehen, als wenn mit einem Schlage Ordnung gewesen wäre. Im Gegenteil, dem Hüttenbunde traten zunächst nur die Hütten am Oberrhein, in Württemberg und Franken bei, während die alten österreichischen Erblande sich sehr zurückhielten, Köln und Regensburg erst nach jahrelangem Zögern eintraten, und Nieder- und Obersachsen sich wohl nie der Straßburger Ordnung ganz unterwarfen. Deutschland wurde damals in vier Gaue eingeteilt, dem je eine Haupthütte vorstand, denen wiederum als oberste Haupthütte die von Straß-

[1]) Reichensperger, Vermischte Schriften, 1865, S. 162.

[2]) Heideloff a. a. O., S. 31.

burg vorgesetzt war. Die vier Hüttengaue waren: 1. Straßburg mit den heutigen Ländern Elsaß, Lothringen, Baden, Württemberg, Franken, Thüringen und Sachsen. 2. Wien mit Böhmen, Mähren, Österreich, Bayern, Tirol, Kärnten, Krain und Steyermark. 3. Köln mit den heutigen Provinzen Rheinland, Hessen, Westfalen und den Niederlanden. 4. Bern (später Zürich) mit der heutigen Schweiz.

Als auf der Tagung zu Speyer am 9. April 1464 das Einigungswerk bis auf die sächsischen Hütten zum Abschluß gebracht wurde, stand der deutsche Hüttenbund in seiner größten Blüte, die mit dem stärksten Wiederaufflammen der Gotik in den Werken der deutschen Spätgotik zusammenfällt. Diese strengen Ordnungen von 1459 und 1464, die dauernd verbessert wurden, blieben in Kraft, bis durch die Zusammenkünfte 1497 zu Basel und 1498 zu Straßburg der Zeit entsprechend Milderungen getroffen wurden, und dadurch auch die Anerkennung des Reiches durch die kaiserliche Confirmation der Hüttenordnung vom 3. Oktober 1498 zu Straßburg vom Kaiser Maximilian I. erwirkt wurde. Das Eindringen der Formen der italienischen Renaissance und besonders die Reformationsbewegungen und damit der Stillstand vieler großer Kirchenbauten brachten auch in das Hüttenwesen arge Unordnung. 1563 kamen noch einmal zu Straßburg und Basel 72 Meister und 30 Gesellen zusammen, um die Ordnung zu läutern, zu bessern und neu festzustellen. Aber der Versuch, die alte auf katholisch-religiösen Gebräuchen beruhende Steinmetzbrüderschaft mit der neuen Religion und den neuen Verhältnissen auszusöhnen, konnte auf die Dauer keinen Erfolg haben. Die freien Hütten konnten sich gegenüber den Zünften nicht halten und die Verschmelzung mit den städtischen Maurern und Steinmetzen griff im 17. Jahrhundert immer weiter um sich. Auch die wenigen Hütten, die noch selbstständig bestanden, wurden durch zünftige Elemente so zersetzt, daß sie die Straßburger Oberherrschaft möglichst beiseite schoben. Bevor das gänzliche Aussterben der Hütteneinrichtungen weiter besprochen wird, sollen einige urkundliche Nachweise angegeben und erklärt werden.

Wie man aus der enormen Zahl von Steinmetzzeichen aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ersehen kann, steht das

Zeichenwesen in jener Zeit in seiner höchsten Blüte, die mit der Zeit der strengsten Organisation der Bauhütten zusammenfällt. Die Satzungen und Ordnungen dieser alten Bauhütten sind daher fast das einzige Urkundenmaterial, welches uns über die Art der Verleihung, Führung und den Gebrauch der Zeichen Aufschluß geben kann. Es sind also aus allen bis jetzt bekannten Ordnungen die in Frage kommenden Artikel wörtlich herausgezogen und erklärt worden.

Die älteste Ordnung der Steinmetzen zu Straßburg vom Jahre 1459 enthält nichts über Zeichen. Erst die Ordnung, die im Jahre 1462 zu Torgau aufgestellt wurde und für ganz Ober- und Niedersachsen, Anhalt, Thüringen und das Harzgebiet Gültigkeit hatte, enthält einige Artikel, die sich mit den Steinmetzzeichen beschäftigen. Nach einer Abschrift dieser Ordnung, die in der Lade der Steinmetzen zu Rochlitz aufgefunden wurde (daher auch der Name Rochlitzer oder Torgauer Ordnung), lauten die Artikel Nr. 25, 26, 27, 30 und 31 folgendermaßen [1]):

Nr. 25. Vnd ob ein Meister oder geselle kemen die das Hantwerck oder die Kunst kunden vnd begert eines zeichens von einem Werkmeister, dem soll er seinen willen darumb machen, vnd zu Gottesdienst geben, was Meyster und gesellen erkennen. Vnd soll das Zeichen zwiffelt verschenken Meystern und Gesellen.

Nr. 26. Ein Meyster soll seinen Diener sein Zeichen nicht lenger vorhalten den XIIII Tag, es were den sache das er dem Meister etliche Zeyt verseumet hette, do soll der Diener Jm sein willen vor darumb machen, vnd das verschenken.

Nr. 27. Ein Meister soll auch keinen auffsatz machen einem Diener sein Zeichen zu verschenken, denn etzlichen geistlichen, denn er dazu bith für einen pfenning semeln vor XV gl. ein Broten vor XV gl. Fleisch zwey stübichen weins, vnd soll nicht mehr bithen denn X gesellen, bith er darüber, so mag der Diener mer kauffen, so wirt der meister darinne nicht gefert.

Nr. 30. Do mag ein meister seinen Diener ein Zeichen ver-

[1]) Heideloff a. a. O., S. 47 ff. Janner a. a. O., S. 294 ff

leihen in sein Lerjaren zu wandern, wenn der meister nicht förderunge hette das er In must lassen wandern.

Nr. 31. Es soll kein meister seinen Diener kein Zeichen lassen verschenken, er habe den ausgedinet.

Nach diesen Artikeln hatte also ein Diener oder Lehrling, der gehörig seine fünf Jahre ausgelernt hatte, einen Rechtsanspruch auf ein Steinmetzzeichen. Das Zeichen wurde ihm durch einen Werkmeister verliehen und dabei ein kleines Festessen gegeben. (Das Zeichen wurde verschenkt.) Die Kosten und der Umfang des Schmauses waren durch die Hüttenordnung genau vorgeschrieben. Es sollten nicht mehr als zehn Gesellen und etliche Geistliche daran teilnehmen. Die Verschenkung des Zeichens durfte der Meister nicht länger als vierzehn Tage nach beendigter Lehrzeit hinausschieben, wenn der Lehrling ihm nicht etwa Zeit versäumt hatte. Nach Artikel 30 hatte aber der Meister das Recht, dem Lehrling das Zeichen schon vor Beendigung der Lehrzeit zu verleihen, wenn der Meister keine Arbeit mehr hatte und der Lehrling auf Wanderschaft zu gehen genötigt war. Es scheint da ein Unterschied zwischen der Verleihung und der Verschenkung bestanden zu haben, denn in Artikel 31 wird ausdrücklich gesagt, daß kein Meister vor beendigter Lehrzeit eine Verschenkung zulassen durfte. Der Artikel 25 ist folgendermaßen auszulegen: Kam ein ausgelernter Geselle oder Meister auf der Wanderschaft zu einem Werkmeister in Arbeit und begehrte ein Zeichen, d. h. möchte in die Brüderschaft aufgenommen werden, so sollte der Werkmeister seine übrigen Gesellen darum befragen. Das Zeichen sollte dann beim Gottesdienst übergeben und zweifach verschenkt werden, d. h. der neue Hüttenbruder mußte außer einem Geldgeschenk an die Kirchenkasse für seinen Meister und seine Mitgesellen ein Gastmahl ausrichten. Dieser Artikel bezog sich offenbar nur auf solche Meister und Gesellen, die nicht in einer dem deutschen Hüttenbunde angehörenden Hütte, sondern etwa in einer städtischen Steinmetzenzunft regelrecht gelernt hatten, also noch keine Hüttenbrüder waren. Denn es ist undenkbar, daß ein wandernder Hüttenbruder an jedem neuen Arbeitsplatz ein neues Zeichen annahm. Aus dem zweiten Teile der Torgauer Ordnung (Von der Ordnunge der gesellen,

wie sie sich haldten sollenn.) handelt der hochinteressante Artikel 72 von Steinmetzzeichen [1]).

Nr. 72. Welcher geselle nicht hulfe bithet, seinen stein auß oder ein zu wenden, brengen oder umbzuwenden wen es not ist, oder sein Zeichen anschlecht ob er recht gemacht sey, aber es soll geschehen, ehe man den stein besihet, das er in das Lager kommt ungefraget, oder verdiget ungefinget, der soll geben zu pusse ein halb pfunt wachs.

Das heißt, derjenige Geselle, der einem anderen keine Hülfe leistete beim Umsetzen der schweren Werksteine oder wer sein Zeichen in das Werkstück einschlug, ehe die Arbeit vom Parlier oder Meister als zu recht befunden war, mußte eine Buße leisten. Es mußte also jeder Steinmetz seine fertige Arbeit einer Kontrolle unterwerfen, ehe sie auf dem Bau zur Verarbeitung kam. Erst wenn das Werkstück vom Meister oder Parlier als kunstgerecht befunden war, durfte das Ehrenzeichen eingehauen werden. In den Worten des Artikels lag für den Gesellen nicht die Pflicht, jeden von ihm bearbeiteten Stein mit seinem Zeichen zu versehen. Es scheint dies auch tatsächlich in der Frühzeit nicht allgemein üblich gewesen zu sein, da ja an den meisten der in Frage kommenden Bauten Steine vorkommen, die unbezeichnet sind. Im Gegensatz dazu tragen große Kirchen an einzelnen Bauteilen, die in der strengsten Zeit des 15. Jahrhunderts gebaut worden sind, an fast allen Steinen ein Zeichen. Bei derartigen Bauten muß doch wohl eine Verpflichtung zum Einhauen bestanden haben, um den Werkmeistern die Kontrolle zu erleichtern, besonders dann, wenn die Bezahlung nach Stückpreisen erfolgte, wie es an vereinzelten Bauten der Fall war. So wurden in den Jahren 1372 bis 1378 unter Meister Peter Parler die Hüttensteinmetzen am Prager Dombau in der Weise entlohnt, daß wöchentlich die fertig behauenen Steine abgeschätzt, aufgemessen und stückweise bezahlt wurden. Bei dieser Art der Entlohnung war es unerläßlich, um Irrtümer zu vermeiden, die einzelnen Stücke zu bezeichnen. Bei den meisten deutschen Kirchenbauten arbeiteten allerdings die Gesellen in Tagelohn, wie es einige Hüttenordnungen auch später zur Pflicht machten.

---

[1]) Heideloff a. a. O., S. 53. Janner a. a. O., S. 306

Über die Frage der Verpflichtung zum Einhauen von Steinmetzzeichen ist uns eine obrigkeitliche Entscheidung überliefert. In Bergmann's Beschreibung von Löwenberg, Hirschberg-Schlesien 1824 steht Seite 555:

Im Jahre 1551 hatten zwei Steinmetzen daselbst, Caspar Majwald und Urban Klauß einen Streit wegen einiger Arbeitsstücke, zu denen sich keiner als Verfertiger bekennen wollte. Um derartigen Streitigkeiten Einhalt zu thun, befahl der Rath, daß fortan jeder Steinmetz ein gewisses Zeichen in jedes Stück Arbeit hauen sollte, um dadurch sofort den Verfertiger kenntlich zu machen. Außer den genannten Beiden, waren noch folgende mit der Führung solcher Zeichen beauftragt: (folgen neun Namen).

Es scheint also, als ob in der Mitte des 16. Jahrhunderts allgemein keine Verpflichtung zum Einhauen der Zeichen mehr bestanden hat.

Der Artikel 94 der Torgauer Ordnung lautet folgendermaßen:

Wo ein geselle nicht ausgedinet hat, welcher geselle sein Zeichen gekauft hat und nicht verdient hat, wo ein mitler oder helfer auffsetzet und lernet sie stein hauen, bey dem soll niemandt stehen.

Dieser Artikel bedrohte jeden Hüttenbruder mit einer Art von Verruf, wenn er mit einem Gesellen verkehrte, der sich sein Zeichen nicht durch regelrechte Lehrzeit verdient, oder sich unter der Hand ein Zeichen gekauft hatte. Das Zeichen war also ein Ehrenzeichen.

In „Der Steinmetzen Brüderschaft Ordnungen und Articul". Erneuert auff dem Tag zur Straßburg auf der Haupthütten auff Michaelis Anno 1563". lautet der Artikel 59[1]) folgendermaßen:

Es soll auch keiner sein ehren zeichen, das jme von einem Handwerck verlyhen und vergönt worden ist, für sich selbs und eigens gewalts nicht endern; so ers aber ihn zu endern vermeint, solle ers mit gunst, wissen und willen eines gantzen Handtwercks thun. Item: Es sol auch ein yeder Meister, der

[1]) Heideloff a. a. O., S. 70.

obgemelter diener haltet, ein yeden, so ausgedient hat abgeschribne fünff iar, erstlich ermanen und den erfordern; brüder zu werden, bey der gelübd, einem Handwerck gethan unnd yedem gebotten ist.

Während die Artikel der früheren Rochlitzer (Torgauer) Urkunde angaben, daß das Zeichen vom Meister verschenkt bzw. verliehen wurde, wird hier gesagt, es werde dem Lehrling vom Handwerk verliehen. Es ist nun eine ungeklärte Frage, ob das nur eine andere Ausdrucksweise ist oder sich in dem dazwischenliegenden Jahrhundert eine Änderung in der Hüttenordnung vollzogen hat. Eine einwandfreie Antwort ist hierüber, wie über so manches Hüttengeheimnis nicht zu geben. In dem Artikel wird ferner noch ausdrücklich von einem Ehrenzeichen gesprochen, welches, wenn es jemandem erst verliehen worden ist, nicht selbständig verändert werden darf. Eine Änderung darf nur mit der ausdrücklichen Genehmigung des ganzen Handwerks geschehen. Dieses Verbot erinnert sehr stark an das heraldische Gesetz, daß ein Wappenkleinod weder in Form, Farbe oder Stellung verändert werden darf. Sicher hat dieses oberste heraldische Gesetz bei der Fassung des obigen Artikels 59 dem Sinne nach mitgewirkt.

Nur diese wenigen Tatsachen werden uns durch die acht Artikel der bis jetzt bekannten Urkunden erklärt. Über viele wichtige Fragen herrscht noch immer Unklarheit. Besonders wichtig wäre es zu erfahren, wer das Zeichen bestimmte, ob es von der Oberhütte zu Straßburg verliehen, ob es aus einem Schlüssel- oder Mutterzeichen einer der vier Haupthütten entnommen oder ob es etwa dem Zeichen des Meisters nachgebildet wurde. Es ist ferner die Frage wichtig, ob nie zwei Steinmetzen dasselbe Zeichen gleichzeitig haben konnten, auch wenn sie zu verschiedenen Hütten gehörten. Von der richtigen Beantwortung dieser und anderer Fragen hängt viel ab bei vergleichenden Untersuchungen von Steinmetzzeichen verschiedener Bauten. Es soll daher im Abschnitt über die graphischen Grundlagen bei der Wahl des Zeichens auf diese Fragen und ihre Erklärungsversuche noch näher eingegangen werden. Vielleicht ist deshalb in den vielen Steinmetzordnungen so wenig über die Zeichen gesagt, weil sie zu den Hüttengeheimnissen gehörten, von denen es ver-

boten war, schriftliche Aufzeichnungen zu machen, um den nicht zur Bruderschaft Gehörigen keine Möglichkeit zu geben, sich auszuweilen. Wie sehr man auf Verschweigung der Hüttengeheimnisse bedacht war, ersieht man aus dem Artikel 55 der oben genannten Straßburger Urkunde vom Jahre 1563. Dieser Artikel lautet:

Art. 55. Was ein Diener einem Handtwerk geloben sol, wann er auffgedient und man jn ledig sagen will.

Zum ersten soll ein yeglicher diener, so er ausgedient hat, und man jn ledig sagen will, einem Handtwerck bey seinen trewen und ehren an eyds statt geloben, bey verlierung des Steinmetzen Handtwercks, das er den Steinmetzen gruß und auch die schenck niemands wölle öffnen oder sagen, dann den ers sagen soll, auch gar nichts darum auffschreiben.

Es wäre nun interessant zu vergleichen, wie das Zeichenwesen bei den städtischen Zünften und Innungen und den nicht dem Hüttenbund angehörenden Steinmetzen gehandhabt worden ist. Bauordnungen und andere Urkunden von Zünften usw. sind aus jenen Zeiten zahlreich vorhanden. Es seien erwähnt eine Bauordnung von Ulm von 1427 [1]), ferner eine Trierer Zunfturkunde vom Jahre 1397 [2]). Aber nirgends ist der Steinmetzzeichen Erwähnung getan. Wir sind also darauf angewiesen, die gefundenen Zeichen selbst sprechen zu lassen. Als Betätigungsfeld der städtischen Steinmetzen und der Zünfte kamen in erster Linie die Rathäuser in Frage, denn die ortsansässigen Steinmetzmeister werden es nicht zugelassen haben, daß den ortsfremden Bauhüttenleuten der Bau des vornehmsten städtischen Gebäudes überlassen wurde. Aber auch von zahlreichen anderen Profanbauten ist bekannt, daß sie nicht von Hütten gebaut worden sind. Aus dem wenigen sicheren Material läßt sich feststellen, daß auch bei den Bauten der städtischen Zünfte vielfach Steinmetzzeichen verwendet wurden, jedoch nicht so regelmäßig und nicht so zahlreich wie bei den Bauten der Hütten. Es muß daher angenommen werden, daß die städtischen Steinmetzzünfte

[1]) Mone, Anzeiger für Kunde der teutschen Vorzeit. 4. Jahrgang, 1855, S. 371.

[2]) Reichensperger, Vermischte Schriften 1865, S. 162.

zum wenigsten auf das Einhauen der Zeichen keinen so großen Wert legten.

Als Abschluß der in den vorigen Kapiteln erörterten Entwicklung ist noch das Ende der Steinmetzzeichen und die Ursachen, die dazu geführt haben, klarzulegen. Da im späten Mittelalter das Steinmetzzeichenwesen als eine wichtige Einrichtung der Bauhütten untrennbar mit diesen verbunden war, ist es ganz verständlich, daß alles, was zum Niedergang der Hütten beitrug, auch das Zeichenwesen schädigen mußte. Als erste und Hauptursache ist da die Reformation zu nennen. Die alte Hüttenordnung baute sich im 15. Jahrhundert im wesentlichen auf religiöser Grundlage auf. Es konnte daher nicht ausbleiben, daß beim Vordringen der Reformation auch innerhalb der Hütten bald religiöse Kämpfe stattfanden. Aber diese Zwistigkeiten haben wohl direkt den Bestand des Bundes nicht ernstlich gefährdet, denn die neuen Ordnungen, die auf den gut besuchten Tagungen zu Basel und Straßburg im Jahre 1563 aufgestellt wurden, enthalten anstelle der rein kirchlich-religiösen Vorschriften solche der christlichen Nächstenliebe und Krankenpflege. Da diese Momente den Bauhütten also wieder moralischen Rückhalt gaben, muß der Hauptgrund für das Absterben des Bundes indirekt in den Folgen, die die Reformation auf das Bauwesen des 16. und 17. Jahrhunderts ausübte, gesucht werden. Als erste Folge in dieser Hinsicht ist ein Nachlassen der Baubegeisterung an den großen Kirchenbauten zu verzeichnen. Mit wenigen Ausnahmen sind im Anfange des 16. Jahrhunderts die großen Dombauten, deren Ausführung doch gerade in den Händen der Bauhütten lag, unvollendet liegen geblieben. Gewissermaßen als Ersatz dafür begannen aber die Landesfürsten im 16. Jahrhundert mit einer umfangreichen Profanbautätigkeit. Ausführende Organe waren hier aber nicht die Hüttenmeister, sondern freie selbstständige Künstler und Architekten. Diese hatten sich aus dem Zwange der Hütten befreit und direkt in den Dienst der Fürsten gestellt. Während also im 15. Jahrhundert die Meister und Leiter der großen Kirchenbauten und ihre von einem Bau zum andern wandernden Gesellen in der Bruderschaft vereinigt waren, scheinen in der Renaissance-Zeit nurmehr die handwerksmäßigen Fachgenossen in den Hütten zusammengefaßt worden zu

sein. Die fähigen Künstler und Architekten standen außerhalb derselben, waren entweder „Stattmeister" (städtische Werkmeister, Ratsmaurermeister) oder landesfürstliche Baumeister. Der Steinmetzenbund bestand aber, wenn auch an geistigem Kapital ärmer, immer noch fort. Der dreißigjährige Krieg hat dann insofern auf den Bestand der Hütten eingewirkt, als dadurch das Deutsche Reich in eine große Zahl kleiner Staaten zerrissen wurde, die sich alle bestrebten, möglichst selbständig zu werden. Diese Kleinstaaterei stand natürlich zu der zentralen Organisation der Bauhütten entschieden in Widerspruch. Die städtischen Zünfte traten in immer schärferen Wettbewerb, und die einzelnen Landesfürsten mochten sich auf die Dauer mit der eigenen Rechtspflege der Hütten auch nicht einverstanden erklären. Der Reichstag beschäftigte sich daher wiederholt mit den veralteten Hütteneinrichtungen. Die ersten Beschlüsse vom Jahre 1671, die sich gegen den Bestand des Bundes richteten, blieben zunächst ohne Erfolg. Den Todesstoß erhielt der Bund durch die Besetzung Straßburgs durch die Franzosen im Jahre 1681. Die von ihrem Haupt abgeschnittenen Glieder waren nicht mehr lebensfähig genug, um sich länger gegen die Konkurrenz der städtischen Zünfte und Innungen zu halten. Durch das kaiserliche Edikt vom 16. August 1731 wurden den Steinmetzen und Maurern alle Hüttengeheimnisse und Haupthütten, ferner die eigene Gerichtsbarkeit verboten und die Streitigkeiten an die Ortsobrigkeit verwiesen.

Diesen veränderten Verhältnissen ist also gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts die alte Steinmetzen-Brüderschaft endgültig erlegen.

Eine ganze Reihe alter Hüttengebräuche wurde aber in die Zünfte mit übernommen bzw. hatten sich dort schon seit langem eingebürgert. Unter anderem wurde der alte Brauch, dem ausgeschriebenen Junggesellen ein Zeichen zu verleihen, noch überall weiter gepflegt. Auch die üblichen „Verschenkungsfeiern" und das Eintragen der Zeichen in die Innungsbücher hat bis ins 19. Jahrhundert hinein vielerorts noch regelmäßig stattgefunden. In Frankfurt a. M. sind laut Innungsbuch der Steinmetzen-Innung noch 1823 und von der Haupthütte in Zürich noch 1828 Zeichen verliehen worden. In Österreich machten

strenge Polizeiverbote unter der Aera Metternich und in Preußen die Gewerbefreiheit den letzten Hütten- und Zunftgebräuchen ein Ende. Daß es sich aber bei der Zeichenverleihung nur noch um äußerliche, leere Formen handelte, geht aus der immer seltener werdenden praktischen Anwendung der Steinmetzzeichen im Verlaufe des 18. Jahrhunderts hervor. Sehr späte Beispiele von Steinmetzzeichen (im mittelalterlichen Sinne) sind die aus Dresden von der Frauenkirche aus dem Jahre 1726 bis 1740, Nr. 26, und von der Kreuzkirche aus dem Jahre 1764 bis 1790, Nr. 26 a. Auch in Berlin gibt es sehr späte Beispiele, so das Schloß Sans souci bei Potsdam, vollendet 1747, ferner der Turm der französischen Kirche auf dem Gendarmenmarkt, 1783 erbaut. Nr. 27. Jedoch sind solche Beispiele von Steinmetzzeichen im 18. Jahrhundert sehr selten. Wenn überhaupt noch Bezeichnungen von Bauwerken stattfinden, so handelt es sich meist um Meisterzeichen, die auch in diesem letzten Jahrhundert noch verhältnismäßig häufig vorkommen. Allerdings macht sich dabei der Übergang zum Monogramm schon stark bemerkbar.

Die Formen der Steinmetzzeichen.

Es fällt ganz allgemein auf, daß oft sogar an ein und demselben Bau die Formen der Zeichen sehr verschieden sind. Bei näherer Untersuchung und zahlreichen Vergleichen ist es möglich, die gesamten Steinmetzzeichen annähernd in drei Gruppen einzuteilen, von denen die der buchstabenähnlichen zuerst untersucht werden mag. Es ist da die viel erörterte Frage zu klären, ob diese Zeichen tatsächlich Buchstaben oder nur zufällig buchstabenähnliche Figuren sind. Von einigen Forschern [1]) ist behauptet worden, daß alle Steinmetzzeichen zu einem geheimen Alphabet, einer Zeichenschrift gehörten, und daß zwischen den Steinmetzzeichen aller Kulturvölker ein gewisser geheimnisvoller Zusammenhang bestehe. Zum Verständnis solcher Vorstellungen muß man sich vergegenwärtigen, daß, wie ein Blick auf die Tafeln zeigt, sich in der Tat gewisse Zeichen zu allen Zeiten wiederfinden. Besonders weitgehende Übereinstimmungen finden

[1]) Homeyer, Nachzügler der Hausmarken, S. 614 in Monatsberichte der Kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Sitzung vom 1. 8. 1872. Rziha a. a. O., Bd. 9.

sich zwischen den römischen und den frühmittelalterlichen Zeichen einerseits und römischen, auch griechischen Buchstaben und frühgermanischen Runen andererseits [1]). Die Erklärung für diese Übereinstimmung ist sehr einfach. Überall da, wo man, zu welchem Zweck auch immer zwei oder drei kurze Linien miteinander verbindet, müssen die gebildeten Figuren einander gleichen, weil sie eben die denkbar einfachsten Zusammensetzungen darstellen und andere Möglichkeiten nicht vorhanden sind. Zu allen Zeiten finden sich I — T L X V H ⊔ N ㄴ, die nicht ohne weiteres Buchstaben zu sein brauchen. In der Spätzeit, als die Zeichen komplizierter werden, hört diese Übereinstimmung von selbst auf. Im allgemeinen kann also angenommen werden, daß der Gedanke an Buchstaben auszuschließen ist, wenn die Form dieser Buchstaben so einfach ist, daß die bloße Zusammensetzung von Linien darauf führen muß. Bezüglich der mittelalterlichen Zeichen ist wiederholt behauptet worden, daß frühgermanische Runen die Vorbilder dazu abgegeben hätten. Wenn dies der Fall wäre, dann müßten gerade die Steinmetzzeichen an den Bauten der skandinavischen Länder, in denen die Kenntnis und die Denkmale der Runen viel verbreiteter waren, eine weit größere Ähnlichkeit mit den Runen aufweisen. Die vielen Steinmetzzeichen der Kathedrale zu Lund und anderer südschwedischer Kirchen, die zum Teil aus sehr früher Zeit stammen, haben aber dieselben Formen wie die gleichzeitigen Steinmetzzeichen in Deutschland. Es liegt also weder ein Beweis noch ein besonderer Grund vor zu der Annahme, daß sich die Steinmetzen des 12. bis 14. Jahrhunderts allgemein der geheimnisvollen Runen bewußt als Zeichen bedient hätten. Es ist natürlich denkbar, daß einzelne Steinmetzen, denen solche Runen bekannt waren, diese auch als Zeichen benutzt haben, weil sie sich zum Einhauen wegen ihrer geraden Linien und ihrer Stabform gut eigneten.

Demgegenüber bleibt die Tatsache unbestritten, daß gerade im frühen Mittelalter an einzelnen Bauten wie z. B. an den Domen zu Worms, Erfurt, Magdeburg und der Klosterkirche zu Maulbronn einige Steinmetzzeichen vorkommen, die wegen ihrer charakteristischen Ausführung als reine Buchstaben zu erkennen sind. Da ja, wie in einem späteren Kapitel nachgewiesen werden

[1]) Pieper a. a. O., S. 178 ff.

soll, in diesen frühen Zeiten die Zuteilung oder die Wahl der Zeichen ziemlich willkürlich war, liegt die Annahme nahe, daß es sich bei diesen Zeichen um die Anfangsbuchstaben der Namen der Steinmetzen handelt. Wie man aus den angeführten Beispielen ersieht, findet man nicht nur lateinische Buchstaben, sondern auch gotische der Minuskel- und Majuskelschrift. Diese bieten dann mit Hilfe von Vergleichen gute Datierungsmöglichkeiten. Es ist jedoch hierbei mit großer Vorsicht zu verfahren, da zuerst einmal feststehen muß, ob diese Zeichen nicht etwa nachträglich eingehauen worden sind. Für verschiedene Maulbronner Buchstabenzeichen möchte ich die Ursprünglichkeit sehr stark bezweifeln. Allgemein scheint sich die Sitte, den Anfangsbuchstaben seines Namens als Steinmetzzeichen zu verwenden, aber nicht eingebürgert zu haben, was wohl auch auf Unkenntnis der Schrift bei den meisten altrömischen und mittelalterlichen Steinmetzen zurückzuführen ist. Die Buchstabenzeichen machen zahlenmäßig nicht nur einen geringen Bruchteil unter den übrigen Steinmetzzeichen aus, sondern gegen das 14. Jahrhundert hin verschwinden sie gänzlich.

Eine zweite Gruppe bilden die Zeichenformen, die in einfachen Umrißlinien allerlei Gegenstände darstellen. Sie finden sich von Anfang an bis in das 14. Jahrhundert hinein. Es werden neben Zweigen und Blättern oft solche Dinge eingehauen, die Beziehungen zu Beruf, Handwerk oder Haushalt haben. Hammer, Zangen, Scheren, Beile, Winkelmaße, Leitern, Schaufeln, Schlüssel und andere Sachen werden in den verschiedensten Gestaltungsmöglichkeiten abgebildet. Sehr häufig finden sich auch die Himmelskörper Sonne, Mond und Sterne. Nr. 13—15 und Nr. 19—20.

Die Hauptmasse bilden zu allen Zeiten die Zeichen, die geometrische Formen aufweisen. In der frühen Zeit finden sich hauptsächlich Kreuze, Vielecke, Kreise. Diese frühen Zeichen sind voneinander sehr verschieden im Gegensatz zu den späteren, die alle den gleichen stabförmigen Grundcharakter aufweisen. Diese späten stabförmigen Arten sind im 12. und 13. Jahrhundert noch äußerst selten, während man die frühen geometrischen Formen vereinzelt bis in das 16. Jahrhundert hinein antrifft.

Mit dieser Gruppeneinteilung soll keinesfalls eine schematische Katalogisierung der Zeichen stattfinden, sondern sie soll lediglich zur leichteren Erklärung der verschiedenen vorkommenden Formen dienen.

Die Weiterentwicklung aus den drei Grundformen — Buchstabe, Bild, geometrische Figur — ist sehr einfach. Im Laufe des 15. Jahrhunderts bleiben die rein geometrischen Gebilde allein weiter bestehen, während alle andern Zeichenarten verschwinden. Es ist naturgemäß verschieden und hängt ganz von örtlichen Bedingungen ab, ob die eine oder andere Gruppe früher oder später verschwindet. Genaue Zeiten sind nicht anzugeben, auch kommen Übergänge vor. Nr. 21. Allgemein kann gesagt werden, daß sich seit Mitte des 15. Jahrhunderts das stabförmige Zeichen durchgesetzt hat. Es sind daher Bauten oder Bauteile, die noch Buchstaben oder bildliche Zeichen tragen, auch in Norddeutschland vor 1450 zu datieren. Sucht man nach Gründen, warum gerade die geometrischen Zeichen die vorherrschenden wurden, so ist festzustellen, daß bei der in der Gotik immer größer werdenden Zahl der Steinmetzen die Variationsmöglichkeit der Buchstaben und Bilderzeichen bald erschöpft war und diese daher leicht von vielen Steinmetzen gleichzeitig gewählt wurden. Um das zu verhindern und den Gattungszusammenhang zu wahren, wählte man das stabförmige Zeichen, welches sich außerdem durch die Leichtigkeit der Anbringung empfahl. Jetzt war die Möglichkeit einer unendlichen Variation gegeben, wie sie durch tausende von Beispielen bekannt ist. Nr. 22, 26, 34—45. Möglicherweise ist der gleichmäßige Charakter der Zeichen seit dieser Zeit auf die Einführung von Mutterzeichen zurückzuführen. Der Zeit nach fällt dieser Sieg des stabförmigen Zeichens in die Zeit des Zusammenschlusses der deutschen Bauhütten, der, wie schon dargelegt, 1459 in Regensburg erfolgte. Wohl sind nicht alle Hütten sogleich und förmlich dem großen Bunde beigetreten, wie z. B. die sächsischen Hütten, jedoch richteten sie sich im allgemeinen alle nach der großen deutschen Brüderschaft. Obgleich nun in keiner der Urkunden etwas über die Form der Steinmetzzeichen gesagt ist, so ist doch die Tatsache, daß seit der Mitte des 15. Jahrhunderts das stabförmige Zeichen das allein gebräuchliche ist,

Beweis genug dafür, daß die Bauhütten damals durch irgend welche Gebräuche die Gestaltung der Zeichen beeinflußten.

Die stabförmige Art ist dann auch festgehalten worden, so lange noch Steinmetzzeichen gebraucht wurden. Eine eigentliche Weiterentwicklung ist nicht mehr erfolgt. Die Zeichen des 16. bis 18. Jahrhunderts unterscheiden sich von denen des 15. Jahrhunderts nur durch ihre immer größer werdende Kompliziertheit und dadurch, daß krumme Linien und Haken zahlreicher auftreten. Nr. 26—27. Von den letzten Weiterentwicklungen, wie sie nur bei den Meisterzeichen beobachtet sind, soll bei diesen weiter unten gesprochen werden.

Größe, Ausführung und zahlenmäßige Verteilung der Steinmetzzeichen.

Über die wechselnde Größe und Ausführung der Steinmetzzeichen ist ganz allgemein zu sagen, daß die Größe im Laufe der Jahrhunderte abgenommen hat. Jedoch darf man nicht aus auffallender Größe gleich auf hohes Alter schließen, denn die Eigenart des Materials und die Form des Zeichens haben auch im später Zeit noch oft eine ungewöhnlich große Ausführung verlangt. In der Antike findet man weitaus die größten Zeichen. So sind in Rom und Pompeji Zeichen von 25 und 30 cm keine Seltenheit. Die byzantinischen Buchstabenzeichen bilden mit 6 bis 12 cm Höhe eine Sondergruppe. Das Mittelalter setzt mit großen Zeichen ein, besonders was die romanischen Buckelquadertürme anbelangt, deren rauhes Material für die Zeichen grobe und tiefe bis zu 20 cm große Ausführung verlangte. Für die übrigen Bauten der romanischen Zeit ist bei grober Ausführung 10 bis 15 cm der Durchschnitt. Fast stets mit diesen großen romanischen Zeichen zusammen findet man aber auch schon kleinere scharf eingemeißelte bis zu 5 cm herab. Solche Zeichen kommen z. B. an der alten Barbarossaburg zu Gelnhausen vor. Nr. 13. Dort und auch anderwärts auf romanischen Bauten trifft man eine merkwürdige Art von Zeichen, die nur aus einer Reihung von Punkten bestehen. Nach meinen Beobachtungen kann es sich nur um unfertige Zeichen handeln, da sich am selben Bau dasselbe Zeichen auch durch eine eingehauene Linie dargestellt findet. In der Übergangszeit geht die Durch-

schnittsgröße auf 5 bis 6 cm herunter und die scharf eingehauenen Zeichen der Spätgotik sind nur 2 bis 4 cm groß. An den stabförmigen Zeichen kann man schon sehr früh die Beobachtung machen, daß die Enden der Linien durch keilförmige Verbreiterungen besonders markiert sind. Diese Verstärkungen werden fälschlicherweise oft für angesetzte Kreuzlinien gehalten. Noch schärfer, kerbschnittartiger, mit schräg gesetztem Meißel eingehauen, wie der Steinmetz sagt, und mit verbreiterten Enden ausgearbeitet sind die Zeichen der Renaissancezeit, besonders wenn man sie an Baugliedern wie Kaminen, Fenstergewänden usw. findet. Durch die komplizierter werdenden Formen werden die Zeichen schon vom 16. Jahrhundert ab wieder größer ausgeführt, so daß wir gegen Ende der Renaissance schon wieder eine Durchschnittsgröße von 5 bis 8 cm haben. Die keilförmige Verbreiterung wird mit Vorliebe auch auf den krummen Haken angewandt, der irgendwo an das Zeichen angehängt wird, und bei dem man dann oft nicht sicher ist, ob er als ein gerader oder gekrümmter Strich anzunehmen ist. Bei den Zeichen des Spätbarocks findet man dann vereinzelt Zeichen bis zu 12 cm. Unabhängig von diesen Angaben richtet sich die Größe der Meisterzeichen mehr nach dem Ort, wo sie angebracht werden, und nach dem vorhandenen Platze.

Eine zu allen Zeiten sich findende Eigentümlichkeit der Steinmetzzeichen, aus der nach den verschiedensten Richtungen leicht falsche Schlüsse gezogen werden, ist die große Verschiedenheit in der zahlenmäßigen Verteilung der Zeichen auf dem Bau. Man findet verhältnismäßig umfangreiche Bauten mit nur ganz wenigen Zeichen, und solche Bauten, auf denen tatsächlich so gut wie jeder Stein ein Zeichen trägt. Gründe für das gänzliche Fehlen oder sparsame Vorkommen von Zeichen lassen sich sehr zahlreich anführen. Wie schon oben erwähnt, kann dafür das Fehlen einer Verpflichtung zum Einhauen maßgebend gewesen sein. Dann konnte sich das Material nicht zur Aufnahme von Zeichen eignen. Dies ist der Fall bei der Stadtkirche zu Geislingen in Württemberg, die ganz aus Tuffstein erbaut wurde. Am Ulmer und am Freiburger Münster sind zahlreiche Zeichen der Verwitterung zum Opfer gefallen. In vielen Kirchen sind die Zeichen durch Übertünchung verdeckt bzw. durch das Ab-

kratzen der Tünche verschwunden. Oft scheint es so, als wenn es den Steinmetzen nicht nötig erschienen wäre, an zusammenhängenden Bauteilen wie Gesimsen, Fenstergewänden, Pfeilern usw. jeden Stein zu bezeichnen. Der Steinmetz begnügte sich damit, einmal an gut sichtbarer Stelle sein Zeichen anzubringen. Solche Beobachtungen sind u. a. in Regensburg in der Vorhalle von St. Stephan, ferner in Goslar in der Jakobikirche usw. gemacht. Bei kleinen Bauten oder Bauteilen, an denen nur wenige Arbeiter tätig waren, es sich daher der Abrechnung wegen nicht lohnte, jeden Stein zu bezeichnen, mag auch oft das Einhauen ganz unterblieben sein. Bei den Bauten, an denen bei sonst zahlreichem Vorkommen einige Steine keine Zeichen tragen, können für das Fehlen folgende Gründe maßgebend gewesen sein. Unter der Zahl der ein Zeichen führenden Hüttengesellen können dann Steinmetzen gearbeitet haben, die kein Zeichen hatten. Es kann sich da um zünftige Gesellen handeln oder um Lehrlinge, denen noch kein Zeichen verliehen war. Oder es besteht da, wo auf der Ansichtsfläche kein Zeichen zu sehen ist, die Möglichkeit, daß es auf einer der eingemauerten Flächen des Quaders steht.

Es ist deshalb so wichtig, sich über die Anzahl und die Verteilung aller gleichzeitig an einem Bau vorkommenden Steinmetzzeichen klar zu werden, weil man daraus Schlüsse auf Zeit, Dauer und örtliche Begrenzung eines Baues ziehen kann. Die Erfolge, die mit Hilfe von Steinmetzzeichen bei Datierungen, Feststellung einer Baubegrenzung usw. erzielt sind, sind sehr zahlreich. Als Beispiel sei auf die in der Dissertation des Verfassers ausführlich bearbeitete Lambertikirche hingewiesen. Interessant sind die Untersuchungen über die Anzahl der gleichzeitig an einem Bau beschäftigten Steinmetzen. Einwandfreie Ergebnisse können aber nur bei Bauten erhalten werden, über deren Baugeschichte Klarheit herrscht und deren Steinmetzzeichenmaterial einen einwandfreien Überblick gestattet. So finden wir an der in den Jahren 1604 bis 1620 von Paul Francke erbauten Hauptkirche in Wolfenbüttel nicht weniger als 350 verschiedene Steinmetzzeichen, meist gleichen Charakters. Von den Türmen des Magdeburger Domes, die von 1493 (oder schon einige Jahre früher) bis etwa 1520 erbaut wurden, sind bis

jetzt etwa 110 Zeichen bekannt. Auch in Spanien, wo das Baugenossenschaftswesen schon sehr früh ausgebildet gewesen zu sein scheint, sind an einigen Bauten Zeichen in großer Zahl gefunden, die merkwürdigerweise, von ganz wenigen Beispielen abgesehen, an den anderen Bauten nicht wieder vorkommen. Aus dieser nicht wesentlichen, aber doch charakteristischen Verschiedenheit der Zeichen könnte man schließen, daß in Spanien die Steinmetzen entweder seßhafter gewesen sind, oder bei jedem neuen Bau ein anderes Zeichen angenommen haben, wofür natürlich keine Unterlagen vorhanden sind. Street [1]) fand an den unteren Teilen des Turmes der Kathedrale zu Lerida (1377) 35 und in der Kathedrale Santiago de Compostella (1082—1178) an den unteren Teilen des Schiffes am Triforium und Turm zusammen 76 und im nördlichen Querschnitt noch 16 andere Zeichen. Das sind zum Teil ganz beträchtliche Zahlen, wenn man bedenkt, daß z. B. bei der Westminster-Abtei zur Zeit des höchsten Baubetriebes im Jahre 1253 nach den Baurechnungen die Zahl der Steinhauer zwischen 35 und 78 schwankte. Beim Dombau in Prag wurden in den Jahren 1372 bis 1375 durchschnittlich 15 bis 17 Steinmetzen in der Hütte und 4 bis 6 Maurer beim Versetzen auf dem Bau beschäftigt [2]). Beim Bau der Annenkirche zu Annaberg i. E. arbeiteten im Rechnungsjahre 1518/19 bei einem Betriebe von etwa 10 bis 29 Steinmetzen 52 verschiedene nacheinander am Bau, von denen 10 aus dem heutigen Sachsen stammten, während der Rest von weither zugewandert war [3]).

Die graphischen Grundlagen bei der Wahl der Zeichen.

Wie schon im Abschnitt über die Bedeutung der Zeichen gesagt wurde, läßt sich aus zahlreichen älteren Beispielen erkennen, daß in den früheren Zeiten die Wahl und Führung der Zeichen nahezu willkürlich gewesen sein muß. Denn noch im 14. Jahrhundert kehren viele der typischen geometrischen Zeichen

---

[1]) Street a. a. O.

[2]) Neuwirth, J., Die Wochenrechnungen und der Betrieb des Prager Domes 1372—1378. Prag. 1890.

[3]) Gurlitt, C., Kunst und Künstler am Vorabend der Reformation. Halle 1889/90, S. 111.

an so vielen zeitlich und örtlich auseinanderliegenden Bauten wieder, daß unbedingt mehrere Steinmetzen gleichzeitig oder nacheinander dasselbe Zeichen geführt haben müssen. Das lag am Wesen des Bauhandwerks, denn so lange noch keine Regelung bestand, übernahm der junge Geselle vom Altgesellen nicht nur die handwerklichen Fertigkeiten, sondern auch sicher die Formen der Zeichen. Das änderte sich erst, als gegen Ende des 14. Jahrhunderts die Hüttenordnungen ausgebaut wurden und damit gleichzeitig die stabförmig geometrischen Zeichen die Vorherrschaft gewannen. Es war in der Organisation der Bauhütten begründet, daß nun die Zeichen nicht mehr willkürlich gewählt, jedenfalls nicht nach Belieben geändert werden durften. Das Handwerk oder der Meister verlieh mit Einverständnis und unter Teilnahme der ganzen Hütte das Zeichen. (Siehe die vorn erwähnten Artikel der Hüttenordnungen.)

Aus der Zeit [1]) des Verfalles der Hütten wird berichtet, daß, nachdem dem Losgesprochenen der Steinmetzgruß und die Handschenk mitgeteilt waren, er das von ihm selbst gewählte Zeichen auf einen hölzernen Teller mit Kreide aufmalte. Dieser Teller wurde unter den übrigen Gesellen herumgereicht, um beurteilen zu können, ob das neue Zeichen von den früher verliehenen zu unterscheiden sei. Wurde dem Junggesellen das Zeichen zugestanden, so wurde es auch ins Gesellenbuch eingetragen.

Hier setzt nun die viel erörterte Frage ein, ob das Zeichen frei erfunden wurde oder ob es an ein gewisses Schema gebunden war, derart etwa, daß jede Hütte oder jede Haupthütte einen Schlüssel oder ein Mutterzeichen besaß, von dem das neue Zeichen abgeleitet wurde. Urkundliche Belege und einwandfreie Beweise für die Benutzung von Schlüsseln haben sich trotz jahrelangen Forschens zwar noch nicht erbringen lassen; bei der großen Ähnlichkeit aber, die bei den stabförmigen Zeichen an jedem Bau in größeren oder kleineren Gruppen gefunden wird, ist die Annahme von Schlüsselzeichen jedoch nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Aus dem Jahre 1841 haben wir eine wichtige Notiz, die mit ihren Quellen bis in das be-

[1]) Heimsch, C., Handwerksbrauch der alten Steinhauer, Maurer und Zimmerleute. 1872. S. 11.



ginnende 19. Jahrhundert zurückgeht. Herr v. Tucher sagt[1]): „Dem Steinmetzen wurde eine Figur zu zeichnen gelehrt, welche Ausdruck tiefer christlicher Mystik war. Diese Figur bestand in Folgendem: Ein Kreis (Sinnbild göttlicher Vollkommenheit), ein senkrechter Strich (Einheit Gottes), ein zweiter denselben horizontal durchschneidender Strich (Gott und Welt, zugleich das Zeichen des Kreuzes). Die Verbindung der Endpunkte dieser Linien in ein Dreieck (heilige Dreifaltigkeit), ein zweites Dreieck, wodurch ein Quadrat entstand (die vier Evangelisten). usw. Durch mehrfache in diese Figur eingezeichnete bedeutungsvolle Linien entstand nun die Mutter aller der Steinmetzzeichen. Ein jeder Geselle durfte sich nämlich nach seiner Willkür irgend einen Teil aus diesen geheimnisvollen Zeichen auswählen und als sein ihm eigentümliches Zeichen überall anbringen, wo er arbeitete. Kam er nun in eine andere Hütte, so wurde er vom Meister zur Legitimation aufgefordert, sein Zeichen zu machen, und dabei die Prüfung seiner Wissenschaft von der Bedeutung des Mutterzeichens mit ihm angestellt. Dieser Gebrauch hat sich gehalten, nachdem schon lange von der Wirksamkeit der alten Maurerhütten keine Rede mehr war. Der in Nürnberg vor ungefähr fünfzehn Jahren verstorbene Steinmetzmeister Kirchner [2]), aus dessen Munde diese Notiz herrührt, besaß noch ein Buch, in welchem alle diese einzelnen Zeichen aufgeführt waren, die alle ihre gemeinsame Quelle in dem einzigen Mutterzeichen hatten und von denen jeder Geselle sich eins wählen durfte. Hieraus ergibt sich, daß diese Zeichen nichts Willkürliches waren, sondern tiefe, äußerst sinnige Bedeutung hatten".

Der Forscher, der sich mit diesem Gebiet, besonders mit der Rekonstruktion von Schlüsseln am meisten beschäftigt hat, ist fraglos Professor F. Rziha. Ein näheres Eingehen auf seine umfangreichen Arbeiten ist an dieser Stelle ausgeschlossen. Hier nur kurz so viel: Rziha will alle Steinmetzzeichen aller Zeiten in seine Schlüssel einstellen, von denen er im ganzen vierzehn Stück unterscheidet, und zwar hat er vier Schlüssel der Quadra-

[1]) v. Tucher im 11. Jahresbericht des historischen Vereins in Mittelfranken.

[2]) Heideloff a. a. O., S. 2 erwähnt auch diesen Nürnberger Meister Kirchner.

tur, vier Schlüssel der Triangulatur, vier Schlüssel des Vierpasses und zwei Schlüssel des Dreipasses aufgestellt. Innerhalb der Gruppen erhöht er die Kompliziertheit der Schlüssel 1. durch Wiederkehr der Ursprungsfigur in der Form von Teilungen, 2. durch ein- oder mehrmaliges Schwenken der Ursprungsfigur. (Drehen um einen Mittelpunkt.) Seine Schlüssel werden zuletzt so außerordentlich verwickelt, daß man einmal schließlich jede überhaupt vorkommende Figur einzeichnen kann und andererseits aber starken Zweifel an der Wahrscheinlichkeit solcher Schlüssel hegen muß. Es soll allerdings zugegeben werden, daß der besondere Gruppencharakter trotz dieser Komplizierung (Potenzierung) bestehen bleibt. Rziha teilt dann die Hauptschlüssel den Haupthütten zu, und zwar Straßburg die Quadratur, Köln die Triangulatur, Wien den Vierpaß, und den Dreipaß den Hütten der protestantischen Länder und den Hütten, die am sächsischen Hüttenstreit beteiligt waren. Rziha betont, daß man mit Hilfe seiner vierzehn Hauptschlüssel alle vorkommenden echten Zeichen einstellen könne. Es ist aber nach seinem System sehr wesentlich, daß eine, wenn auch geringe Verschiedenheit in der Länge der einzelnen Linien oder in der Größe der Winkel sofort ein neues, anderes Zeichen ergeben würde. Das geht zu weit, denn wir besitzen aus allen in Frage kommenden Zeiten zahlreiche Beispiele, daß an einem Bau Zeichen in mehreren Exemplaren von derselben Hand eingehauen vorkommen, die sich bei genauer Prüfung nicht als mathematisch kongruent oder proportional erweisen. Auch die Einzeichnung a l l e r Zeichen, a u c h der antiken, in dieselben Schlüssel ist unhaltbar. Die von Rziha für byzantinische Steinmetzzeichen gehaltenen Figuren an den Kapitälen der Sophienkirche in Konstantinopel usw. Nr. 9—11 sind gar keine Steinmetzzeichen, sondern Monogramme der königlichen Stifter. Wie byzantinische Steinmetzzeichen aussehen, ist unter Nr. 12 gezeigt, diese sind aber offenbar Buchstaben und würden nie als aus einem Schlüssel entstanden zu erklären sein. Ebenso unwahrscheinlich und nach verschiedenen Richtungen unlogisch erscheint es, wenn Rziha, die einfachen Steinmetzzeichen der romanischen Bauten z. B. der Barbarossaburg in Gelnhausen in so außergewöhnlich verzwickte Vierpaß-Schlüssel stellt. Die einfachsten Schlüssel müssen doch nach seiner Theorie die

ältesten sein. Die Rziha'sche Veröffentlichung wird aber, wenn sie auch in vielen Dingen zu weit geht, stets anregend und von Wichtigkeit bleiben. Besonders die Erklärung mancher Ausdrücke und Sprüche aus den alten Hüttenordnungen und die Anwendung von Schlüsseln auf die gotischen Zeichen wird immer sehr viel Wahrscheinlichkeit für sich behalten.

Aus der einschlägigen Literatur ist aber noch ein Schlüssel bekannt, und zwar teilt Homeyer in seinem nach der juristischen Seite hin grundlegenden Werke über Haus- und Hofmarken[1]) einen Schlüssel mit. Die Figur ist ihm im Anfange des 19. Jahrhunderts von einem am Straßburger Münsterbaue angestellten Architekten Arnold übermittelt worden. Bedenkt man, wie lange die Tradition gerade in Südwestdeutschland lebendig gewesen ist, so kann man annehmen, daß diese Figur tatsächlich ein alter überlieferter Hauptschlüssel ist. Wenn Homeyer diesen Schlüssel gleich auf alle Bauhütten und alle Zeiten anwenden möchte und damit keinen Erfolg hat, so ist das nicht weiter verwunderlich. Wenn im späten Mittelalter wirklich solche Schlüssel üblich waren, so hatten sie sicher immer nur für einen kleinen, eng begrenzten Kreis, einen Bau oder eine Hütte Gültigkeit. Was die geometrische Form des Homeyer'schen Schlüssels anbelangt, so ähnelt diese sehr den Rziha'schen Quadraturschlüsseln, die noch die meiste Wahrscheinlichkeit und größte Verwendbarkeit für sich haben.

Ein anderes Motiv, welches bei der Wahl des Zeichens mitgewirkt hat, war zweifellos die Verwandtschaft. Es ist durch zahlreiche Beispiele[2]) bewiesen, daß die leibliche Abstammung von einem zeichenführenden Steinmetzen auch eine Ähnlichkeit oder Gleichheit im Zeichen des Sohnes oder Enkels mit sich geführt hat. Es sei hier hingewiesen auf die Zeichen der Familie der Böblinger aus Württemberg, Nr. 28—33. Wenn hiernach

[1]) Homeyer, a. a. O., S. 289.

[2]) Beispiele für Ähnlichkeit der Zeichen bei verwandtschaftlichem Verhältnis sind veröffentlicht: u. a. bei Klemm, A., Württembergische Baumeister und Bildhauer, 1882, S. 54. Familie der Ensinger, S. 84. Familie der Böblinger, S. 155. Die beiden Schaller von Ulm. v. Walderdorff in Verhandlungen des historischen Vereins für Regensburg 1872, S. 110, über die Familie der Roritzer. Grüber, die Kunst d. M. A. in Böhmen, Bd. 3, S. 163. Familie der Parler.

Ähnlichkeit von Zeichen auf Familienverwandtschaft der Träger schließen läßt, so ist das noch nicht für alle Fälle gültig. Es ist durch einige Beobachtungen belegt, daß eine Ähnlichkeit der Steinmetzzeichen auch dadurch bedingt sein kann, daß ein Geselle ein Zeichen wählte oder bekam, welches dem seines Meisters, bei dem er gelernt hatte, ähnlich oder formverwandt war. Denn nur so ist es zu erklären, wenn man nicht einen gemeinsamen Schlüssel als Grundlage annehmen will, daß mehrere Zeichen dem für den betreffenden Bau bezeugten Meisterzeichen ähnlich sind. Aus der großen Zahl der Beispiele seien angeführt: die Zeichen Nr. 34 und 35 vom Dom, ferner die Zeichen Nr. 41 bis 43 von der Michaeliskirche zu Hildesheim. Sehr viel ähnliche Zeichen können auf diese Weise aber nie entstanden sein, denn ein Meister durfte, wie sehr viele Steinmetzordnungen übereinstimmend festlegen, nie mehr als zwei Lehrlinge haben. Ferner ist es ja auch nicht urkundlich bewiesen, daß diese Zeichenableitung allgemein eingeführter Brauch war. Und dann gingen doch die jungen Gesellen sehr bald auf Wanderschaft, fanden daher also nur selten oder nie Gelegenheit mehr, ihr Zeichen am Bau ihres Lehrmeisters einzuhauen.

An dieser Stelle muß darauf hingewiesen werden, daß sich hier das Wesen der Steinmetzzeichen mit dem der Hausmarken deckt. Bei den Hausmarken ist es eine ganz bekannte Tatsache, daß der Sohn seine angestammte Hausmarke durch Hinzufügung eines „Beizeichens" oder durch eine sonstige geringfügige Änderung zwar veränderte, aber so, daß der Familiencharakter des Zeichens gewahrt blieb. Als glänzendstes Beispiel sollen die Hausmarken der sechszehn Familien der kleinen Insel Runö im Rigaischen Meerbusen erwähnt werden. Diese sechzehn Familienzeichen sind dort noch heute, nach jahrhundertelanger Führung und Veränderung so gut zu unterscheiden, daß jedes Kind die Zeichen genau kennt und die Grabkreuze nicht den Namen des darunter Ruhenden zu tragen brauchen, sondern einzig und allein dessen Hausmarke. Als weiteres Beispiel sei dann noch die durch fünf Generationen bekannte Hausmarkenreihe der Familie Gau auf Hiddensoe (Rügen) angeführt[1]). Zum Beweise dafür, daß

---

[1]) Homeyer, a. a. O., S. 192.

das, wenn auch später entstandene Hausmarkenwesen[1]) auf die Steinmetzzeichen abgefärbt hat, sei nur daran erinnert, daß zahlreiche als solche bewiesene Steinmetzzeichen bekannt sind, die ganz im Sinne von Hausmarken gebraucht sind. Es ist hier an die Siegel gedacht, in die seit Anfang des 15. Jahrhunderts die Steinmetzen mit Vorliebe ihre Zeichen zu setzen pflegten. (Heideloff a. a. O., Kupfertafel I.) Nach der in der Einleitung gegebenen Definition ist das Steinmetzzeichen im Siegel dann kein Erzeuger- oder Urheberzeichen mehr, sondern, da es zur Vollziehung eines Willensaktes dient, eine Hausmarke. Da sich auch in der Formenentwicklung der Steinmetzzeichen, besonders während der Renaissancezeit, viel Ähnlichkeit mit den Hausmarken zeigt, warum sollten da nicht die seit langem bestätigten Regeln der Vererbung von Hausmarken auch auf die wesensverwandten Steinmetzzeichen angewendet werden? Nur der Mangel an umfassender Namenskenntnis der Mitarbeiter an den unsterblichen Meisterwerken der Gotik und die erschwerte Einsichtnahme in die Urkunden und Bauakten jener Zeit ist der Grund dafür, daß wir über manche Zusammenhänge in der Baugeschichte noch im unklaren sind.

Sammelsteine.

Als eine Besonderheit auf dem Gebiete der Steinmetzzeichen sollen noch die sogenannten Sammelsteine erwähnt werden. Man findet nicht selten an größeren mittelalterlichen Bauten, an gut sichtbarer und leicht erreichbarer Stelle auf einem oder mehreren Steinen eine große Anzahl Steinmetzzeichen dicht beieinander. Sehr leicht erkennt man die verschiedenen Hände, die die Zeichen eingehauen haben, und die verschiedenen Zeiten, aus denen sie stammen. Es lassen sich diese Sammelsteine nur so erklären, daß sich die Steinmetzen, die an dem betreffenden Bau gearbeitet oder dort gelernt hatten, sich auf diesen Steinen im Laufe der Jahre verewigten. Das weitaus interessanteste der bekannt gewordenen Beispiele ist die Tafel am Dom zu Regensburg. Sie befindet sich an einem großen Eck-

---

[1]) Siehe Anmerkung auf Seite 6.

steine des zweiten Pfeilers hinter dem nördlichen Domturme, wo man zur Bauhütte geht, und enthält über hundert Zeichen. Interessant ist die Sammlung dadurch, daß außer den Gesellenzeichen auch Meisterzeichen eingehauen sind.

Ein anderer Sammelstein befindet sich in der Tiefe des äußeren Zwingers der Kadolzburg. Es sind dort 32 Zeichen fortlaufend in Reihen eingehauen. Die einzelnen Zeichen, die ihren Formen nach der Frühzeit angehören müssen, sind bis zu 10 cm groß [1]).

In den Steinbrüchen der Klusfelsen bei Halberstadt haben sich die Steinmetzen, die beim Dombau in Halberstadt beschäftigt waren, durch mehrere Jahrhunderte hindurch verewigt. In Freiburg i. Br. befindet sich am Münster am Ausgange der Wendeltreppe nach der obersten Turmgalerie aus der Zeit um 1500 eine Gruppe von Zeichen.

Ein sehr typisches Beispiel eines Sammelsteines befindet sich im Chore der 1434 vollendeten Pfarrkirche zu Neumarkt in der Oberpfalz. Die Tafel zeigt das Zeichen des Meisters im Wappenschild und daneben sechs Gesellenzeichen. Links neben der Tafel trägt eine Konsole das vollplastische Bild eines Steinmetzen.

An dieser Stelle soll auch ein Wort über die so viel besprochenen Heunensäulen im Odenwald bei Miltenberg a. M. und die an den Säulen vorkommenden Zeichen gesagt werden [2]). Die Säulen an sich halte ich für römischen Ursprungs. Denn meines Erachtens hat man es zu keiner Zeit in Deutschland gewagt, Werkstücke oder Säulenschäfte von solcher Größe herzustellen. Nur die Römer waren aus anderen Weltgegenden an solche Ausmaße gewöhnt. Auch spricht die Säulenform dafür, daß es sich nicht um Erzeugnisse des deutschen Mittelalters handelt. Daß die Römer bis ins 4. Jahrhundert hinein das Gebiet des Odenwaldes besetzt hielten und dort und mainabwärts sehr viel gebaut haben, bedarf keines weiteren Beweises. Nach dem Rückzug der Römer sind die Säulen dort oben am

---

[1]) Kunstblatt, 1831, Nr. 55.

[2]) Homeyer a. a. O., S. 119, 415 und Tafel XXXVIII. — Kunstblatt, 1829, Nr. 77 und 78. — Münchhausen in: Vaterländisches Archiv für Hannov.-Braunschw. Geschichte 1833, S. 246.

Berge liegen geblieben. Was die Zeichen anbetrifft, ist zunächst festzustellen, daß sie aus späterer Zeit als der Bruch der Säulen stammen, denn sie befinden sich nur auf der zufällig oben liegenden Seite zweier Säulen. Ferner sind die Zeichen, wie die verschiedene Technik zeigt, von ganz verschiedenen Händen, z. T. mit sehr stumpfen Werkzeugen eingehauen, und zwar meist in einer Größe, die weit über das übliche Maß der mittelalterlichen Steinmetzzeichen hinausgeht. Es handelt sich also um die Verewigung von Personen, die die Säulen besichtigt haben. Daß auch Besucher, die nicht Steinmetzen waren, sich an den Säulen verewigt haben, ersieht man aus den z. T. modernen Monogrammen, die ganz unbeholfen eingehauen sind. Es kann also diesen Zeichen kein geschichtlicher Wert oder eine geheimnisvolle Bedeutung beigelegt werden.

Die Meisterzeichen.

Die Meisterzeichen sind wegen ihrer Wichtigkeit nicht im Rahmen der übrigen Steinmetzzeichen besprochen, sondern sollen hier besonders behandelt werden. Hinsichtlich der Form bestehen zwischen den eigentlichen Zeichen der Meister und denen der Gesellen keine Unterschiede. Es ist jedenfalls noch in keinem Falle zweifelsfrei festgestellt, daß ein zum Meister ernannter Steinmetz sein altes Zeichen geändert hat[1]). Der Unterschied liegt lediglich in der Anwendung und Anbringung. Das charakteristische Merkmal eines Meisterzeichens besteht darin, daß es von einem Schilde oder von einem Kreis eingerahmt und an bevorzugter Stelle des Baues angebracht ist. Solche bevorzugte Stellen sind in erster Linie die Gewölbeschlußsteine. Ferner finden sich Meisterschilde an den Konsolen, von denen die Gewölberippen ausgehen, dann an Fenster- und Türschlußsteinen, vereinzelt auch an Kaminen, Treppenspindeln und auf besonders eingemauerten Tafeln. Die Meisterzeichen fallen durchweg durch sorgfältigere Bearbeitung auf, sie werden daher meist nicht vertieft eingehauen, sondern erhaben dargestellt, bisweilen auch aufgemalt, wie z. B. im Ulmer Münster. Die erhabenen

[1]) Dr. O. Mothes, Illustriertes Baulexikon, Bd. 3, 1868, S. 376 ist der Ansicht, daß sich das Zeichen je nach dem Aufrücken des Inhabers zum Parlier oder Meister verändert.

Zeichen sind dann oft durch farbige Behandlung noch mehr hervorgehoben, wie das bei Gewölbeschlußsteinen meist üblich war. In der Frühzeit des Zeichenwesens gab es für die Meister eine andere Art, sich in besonderer Weise an ihren Werken zu verewigen. Zunächst ist da die sehr einfache Art zu nennen, den ganzen Namen einzuhauen, so findet man in der Klosterkirche zu Maulbronn an den um 1200 errichteten Teilen zweimal den Namen Hermann (oder ähnlich). Sehr beliebt war auch die Verewigung durch Anbringung eines vollplastischen Abbildes an bevorzugten Stellen. Sodann ist auch da mit Meisterzeichen zu rechnen, wo Zeichen in Verbindung mit Jahreszahlen oder Bauinschriften an ausgezeichneten Plätzen angebracht sind. Besonders beachtlich ist immer, daß das vermeintliche Meisterzeichen sich nicht in der landläufigen Art der Gesellenzeichen noch sonstwo am Bau wiederfindet. Ohne als Sonderrecht der Meister verbrieft zu sein, hat sich dann im 16. Jahrhundert die Sitte immer mehr eingebürgert, neben das Zeichen die Anfangsbuchstaben des Namens, also das Monogramm des Zeicheninhabers zu setzen. Nr. 52 und 54. Dies wurde besonders seit der Zeit die Regel, als neben dem Taufnamen, der bis ins 17. Jahrhundert hinein das Hauptelement des Namens bildete, bestimmte feste Geschlechtsnamen in den Vordergrund treten. Die immer weiter fortschreitende Befreiung vom Zwange der Hütten zeigt sich dann darin, daß sehr bald die Buchstaben nicht mehr frei neben den Zeichen stehen, sondern mit dem Zeichen verbunden und verschlungen werden. Nr. 65. Von da ist es nur ein kleiner Schritt weiter, bis das Zeichen ganz fortfällt und das einfache Monogramm übrigbleibt. Das so entwickelte Künstlermonogramm mit oder ohne Zeichen hat sich bis ins 19. Jahrhundert hinein in den meisten Fällen als Bildhauerzeichen gehalten. Die verschiedenen Künstlerlexika geben dafür zahlreiche Beispiele.

Das, was oben bei den einfachen Steinmetzzeichen über die Beziehungen zur Hausmarke und zum Wappenwesen gesagt ist, trifft in verstärktem Maße natürlich auch auf die Meisterzeichen zu. Denn bei den seßhaft gewordenen Meistern lag ja nichts näher, als daß ihr altes Zeichen als Hausmarke oder sogar als Wappenkleinod verwendet wurde. Die Beispiele sind sehr zahl-

reich, wo Meisterzeichen, die als solche bekannt sind, mit Wappenschildumrahmung in Siegeln oder auf Grabsteinen angebracht wurden. Die ursprüngliche Bedeutung eines gelegentlich auf einem Grabstein oder an einem Hause gefundenen Zeichens ist vielfach so unklar, daß man nicht mit Bestimmtheit sagen kann, ob man es als Hausmarke oder als Meisterzeichen ansprechen soll. Nur dadurch, daß man alle näheren Umstände, besonders den Ort der Anbringung, in Betracht zieht, ist es möglich, eine Entscheidung zu treffen, um was es sich im einzelnen Falle handelt. Besonders zweifelhaft in ihrer ursprünglichen Eigenschaft sind solche erhaben gearbeiteten Zeichen auf Schilden, die sich über den Eingängen der Häuser befinden. Solche Zeichen sind, wenn nicht genau belegte Beweise vorhanden sind, stets als Hausmarken der Hauseigentümer bzw. Erbauer zu betrachten. Aber auch an Gewölbeschlußsteinen, Kanzeln, Altären, ja an ganzen Kapellen findet man nicht selten das Wappen des Stifters angebracht. Da es aber in adligen und bürgerlichen Kreisen üblich war, seine ererbte Hausmarke auch als Wappen zu verwenden[1]), so ist in solchen Fällen eine Verwechslung mit dem Meisterzeichen leicht möglich. Wenn das Meisterzeichen wappenmäßig verwendet wurde, so trat oft noch gewisses Beiwerk, welches näher auf den Beruf hinwies, hinzu. So findet man oft Werkzeuge, das Pentagramm und dann die sogenannte Erwinsrose als Hinzufügung zu den Zeichen in den Umrahmungen.

Sehr zu beachten ist ferner die Form der Meisterschilde. Da dieselben naturgemäß stets in der Form gebildet wurden, die in der fraglichen Zeit Mode war, bilden sie da, wo die Bauzeit sonst nicht feststeht, ein willkommenes Datierungsmittel. Es ist deshalb von Wert, bei schriftlicher Übermittlung von Zeichen stets auch vorhandene Wappenformen und Stellungen zu verzeichnen. Denn nach heraldischem Brauch ist auch die Stellung und Neigung eines Schildes nicht bedeutungslos.

Eine besondere Art von Meisterzeichen sind die eingemauerten Kupferplatten, die ich bis jetzt in zwei Beispielen gefunden habe. Im Chor von St. Lorenz in Nürnberg und an der Nord-

[1]) Meyermann, Dr. G., Göttinger Hausmarken und Familienwappen, 1904, S. 6.

seite von St. Marien in Zwickau fand ich etwa 12 bis 15 cm große und schätzungsweise 1 bis 2 cm starke Kupferplatten in Wappenform in den Sandstein eingelassen. Der Wappenschild zeigte in erhabener Form jedesmal ein geometrisches Zeichen. Die näheren Umstände ließen beide Male keine andere Deutung als die eines Meisterzeichens zu.

Die Deutung der Zeichen.

Zum Abschluß soll noch einiges über die Deutung der Zeichen gesagt werden. Es ist unbestreitbar, daß diese zum Teil uralten Figuren und Formen eine gewisse symbolische und geheimnisvolle Bedeutung selbst noch heute haben. Um wieviel mehr hat das für derartige Geheimnisse noch viel empfänglichere Mittelalter über diese Zeichen nachgedacht. Die gute oder schlimme Bedeutung der uralten germanischen Symbole, deren Formen sich größtenteils mit denen der Steinmetzzeichen decken, war damals noch vielen bekannt, so daß die kirchliche Symbolik nicht selten diese Zeichen, da sie sich nicht unterdrücken ließen, in den Kreis ihrer Heilszeichen aufgenommen hat. Man hat versucht, allen diesen Zeichen eine gemeinsame germanische Runenschrift zugrunde zu legen. Diese Schrift soll die Trägerin einer alten Götterlehre gewesen sein, die bis ins späte Mittelalter hinein neben der christlichen Lehre im Kreise von geheimen Gesellschaften weiter lebte. Wenn dies auch schwer zu beweisen ist, so ist doch bekannt, daß das Mittelalter eine Blütezeit geheimer Bruderschaften und Orden aller Art war, die sich mit gewissen symbolischen Abzeichen umgaben. Auch die Bauhütten gehörten dazu. Dr. L. Keller [1]) sagt: „Seitdem jede offene Aussprache oder Betätigung der von der römischen Kirche nicht gebilligten Glaubensanschauungen unter dem schweren Druck der Ketzergerichte unmöglich geworden war, sahen sich deren Anhänger genötigt, sich durch Zeichen und durch ein festes System der Symbolik zu verständigen, das nur dem Eingeweihten bekannt und verständlich war, nach Außen hin aber sich selbst dann als unverfänglich und unangreifbar zu erweisen hatte, wenn wider das Verbot gelegentlich irgend ein Stück der Zeichensprache an die

[1]) Keller, L., Zur Geschichte der Bauhütten und der Hüttengeheimnisse, Berlin 1898, S. 6 ff.

Öffentlichkeit gelangte". Guido List[1]) hat versucht, diesen mannigfachen Beziehungen nachzugehen und, was er auf seinen Forschungsergebnissen aufgebaut hat, ist zwar oft, im Lichte der objektiven Kritik gesehen, unhaltbar, aber doch für den Kunstforscher anregend genug, daß er sich damit befasse. List legt jedem Zeichen die Bedeutung der darin enthaltenen Runen bei und findet daraus, daß die Hausmarken und Steinmetzzeichen nicht selten auf den Namen, auf persönliche Schicksale oder auf die Zugehörigkeit zu geheimen Gesellschaften schließen lassen.

Es läßt sich häufig nachweisen, daß gerade Bauleute diesen geheimen Bruderschaften, Hütten, Kalanden angehörten. Wie Janner[2]) ausführlich nachweist, bestanden ja die „Hüttengeheimnisse" in der Hauptsache aus einfachen geometrischen Regeln und Konstruktionen, denen aber hochtönende Namen und große Bedeutung beigelegt wurde. Dr. L. Keller schreibt dazu: „Fast alle Zeichen scheinen einen mehrfachen Sinn gehabt zu haben, sie dienten einmal zur rituellen Symbolik, ferner zum Ausdruck sittlich-religiöser Vorstellungen und endlich zur Versinnbildlichung fachlicher Begriffe und Regeln. So bedeutet der Kreis die göttliche Vollkommenheit in der ethischen Symbolik, dagegen die Geschlossenheit des Bundes im rituellen Sinn und in fachlicher Beziehung das Amt des Werkmeisters. Der senkrechte Strich soll die Einheit Gottes, zugleich aber auch in der Hüttensprache das Senkblei symbolisieren". Sehr beliebt bei der Erklärung der symbolischen Zeichen waren im Mittelalter die Schriften des Albertus Magnus. Als Beispiel sei einer seiner Sätze angeführt, der uns zugleich den Schlüssel gibt, weshalb die Hütte den Kreis so bevorzugte. „Das Eine ist die Kraft, das unerforschliche Etwas, der Anfang, das Ende aller Zahlen, welches alle andern Zahlen einschließt und doch selbst keine Zahl ist; es ist weder gerade noch ungerade und macht doch beides aus; es entspringt aus keiner Zahl und läßt sich durch keine arithmetische Formel herstellen. Es ist Gott und Gott ist Eins und Eins ist ohne Anfang und Ende — ewig!"

---

[1]) Guido List, Die Bilderschrift der Ariogermanen.

[2]) Janner a. a. O., S. 230.

Hannoversche Werkzeichen.

Die Kenntnis der Bau- und Werkmeister und die Ausdehnung ihrer Arbeitsgebiete ist eine sehr wesentliche Grundlage bei der Erforschung der stadthannoverschen Baugeschichte. Wenn auch schon eine Reihe von guten Veröffentlichungen darüber vorliegen, so hat doch noch niemand an Hand der uns zahlreich überlieferten Steinmetz- und Meisterzeichen und der Zimmermeistermarken systematisch Listen der Steinmetz-, Maurer- und Zimmermeister zusammengestellt. Im folgenden sollen nun sämtliche bis heute bekannt gewordenen Werkzeichen in Hannover und Umgegend aufgeführt und der Versuch gemacht werden, diesen Zeichen bestimmte Meister und diesen wieder ihre sonstigen Werke zuzuteilen. Was die Liste der Werkzeichen anbelangt, so macht diese Veröffentlichung Anspruch auf Vollständigkeit insoweit die Zeichen bis heute sichtbar und entzifferbar sind; von den, den Meistern zugeteilten Arbeiten kann und will diese Vollständigkeit nicht gegeben werden. Wenn auch der größte Teil des Stoffes hierzu schon vor zehn Jahren zusammengetragen und im Jahre 1923 in meiner Dissertation „Steinmetz- und Meisterzeichen" niedergelegt worden ist, so gaben doch die grundlegenden Veröffentlichungen Dr. phil. K. Fr. Leonhardt's „über die Straßen und Häuser im alten Hannover" Veranlassung zu einer Umarbeitung. Seine archivalischen Forschungen, besonders über die Ratsmaurer- und Zimmermeister bilden die wertvollste Ergänzung der bildlichen Aufnahme der Meisterzeichen an Ort und Stelle.

Es soll begonnen werden mit den Steinmetz-Maurermeister- und Bildhauerzeichen, d. h. den Zeichen, die an Werksteinen zu finden sind. Da in Hannover mangels geeigneten Steinmaterials nur wenige Werksteinbauten aus dem 14. bis 16. Jahrhundert vorhanden sind, ist auch die Zahl der vorgefundenen Steinmetzzeichen gering. Nur an den unteren Teilen des Kreuzkirchturmes etwa aus dem Jahre 1330 befinden sich einige Zeichen, die in ihrer Ausführung und Größe ganz verschieden sind. Nr. 46, 47. Das erste Zeichen ist insofern wichtig, als seine Grundform sich in fast allen den nachfolgenden Meisterzeichen wiederfindet. Es wird an anderer Stelle noch darauf zurückzukommen sein. Meisterzeichen aus der Zeit der Gotik sind uns

nicht überliefert, obgleich uns aus den Archiven zahlreiche Namen bekannt sind. Die ersten mit Zeichen geschmückten Werke entstammen dem Jahrzehnt von 1550 bis 1560. Merkwürdigerweise finden sich auch im gleichen Jahrzehnt die ersten Anzeichen vom Eindringen der Renaissance. Das erscheint, an süddeutschen Verhältnissen gemessen, sehr spät, ist aber noch heute an vielen Bauten gut und sicher festzustellen [1]).

Der erste dieser Meister, A. S., mit seinem monogrammartigen Zeichen, Nr. 49, ist uns von drei Werken bekannt:

a) Sonnenuhr der Marktkirche, 1555 von Hans Bünting gestiftet. Schuchhardt (Die Hannoverschen Bildhauer der Renaissance, S. 40) scheint die Sonnenuhr nicht gekannt zu haben, da er sie unter den Werken des Meisters A. S. nicht erwähnt, er setzt die Tätigkeit des Meisters A. S. von 1555 bis 1576.

b) Grabstein des Jürgen Idensen, † 1557, Nicolai-Kapelle. Der Grabstein trägt das Zeichen ohne die Buchstaben A. S.

c) Grabstein des Claus Fridag, † 1558, an der Stiftskirche zu Wunstorf.

Als zweiter Monogrammist tritt uns der Meister H. F. entgegen. Sein Monogramm und Zeichen hat sich nur ein einziges Mal finden lassen, und zwar auf der Grabplatte des Erich Volckmer v. Wintheim a. d. J. 1561. Schuchhardt (a. a. O., S. 45), welcher das Zeichen, Nr. 48, zuerst veröffentlichte, setzt die Zeit der Tätigkeit dieses Meisters in die Jahre 1561 bis 1570.

Ebenfalls nach Schuchhardt (a. a. O., S. 49) ist ein Meister H. N. durch Monogramm und Zeichen Nr. 50 von der Bauinschrift der Schule zu Bissendorf bei Hannover für das Jahr 1603 bezeugt.

Allen diesen drei Meistern schreibt Schuchhardt noch eine ganze Reihe von anderen unbezeichneten Werken zu. Diese Zu-

---

[1]) Ein genaueres Eingehen auf diese Frage würde hier zu weit führen. Es sei kurz auf einen Vergleich der Häuser Marktstraße 9 vom Jahre 1556 und Schuhstraße 2 vom Jahre 1555 einerseits und Am Markt 15 vom Jahre 1565 und Knochenhauerstraße 29 Rückfront vom Jahre 1565 andererseits verwiesen. Siehe auch Dr. A. Riemer in Hannoversche Geschichtsblätter 1912, S. 84 ff.

schreibungen sind mit größter Vorsicht hinzunehmen, weil sie sich in zahlreichen Fällen bereits als abwegig herausgestellt haben.

Von wenigen hannoverschen Meistern haben wir so ausgiebige Signaturen wie von Jeremias Sutel von Northeim. Er hat sich ein Monogramm aus den fünf Buchstaben seines Namens konstruiert, Nr. 51. Es ist daher kein Zeichen im engeren Sinne, soll aber doch aus einem besonderen Grunde hier nicht ausgelassen werden. Das Monogramm findet sich:

a) am Denkmal des 1625 bei Seelze gefallenen Generals Michel Obentraut,
b) am Taufstein in Langenhagen aus dem Jahre 1630,
c) am Wandmal des Statius Vasmer aus dem Jahre 1631.

Außerdem steht am Chorstrebepfeiler der St. Nikolai-Kapelle:

JEREMIAS SUTEL
VON NORTHEIM
BILDHAUR
1624

Nr. 51
JEREMIAS SUTEL

Die Einmeißelung gerade an dieser Stelle ist sehr bemerkenswert. Am Schlusse des Abschnittes über die Steinmetzzeichen werden wir darauf zurückkommen.

Sutel scheint sich überhaupt gern mit seinem Namen verewigt zu haben. An der Brauttür der St. Sixtikirche in Northeim, seiner Heimatstadt, steht eingehauen JHR SUTEL. Weiterhin hat er seinen Namen auch in das Chorgestühl der Kirche eingeschnitten. Dieses Gestühl befindet sich heute im Siechenhause in Northeim.

Am Sakristeianbau der Kreuzkirche aus dem Jahre 1591 ist ein Stein mit Zeichen, Wappenschild und dem Monogramm D. B. eingemauert, Nr. 52, Es ist das sehr wichtige Meisterzeichen Dirik Berndes (Berns), der 1543 als Ratsmaurermeister vereidigt wird, und an St. Michaelis Abend des Jahres 1592 gestorben ist (Lohnregister von 1592). Berndes war zu seiner Zeit ein vielbeschäftigter Meister, von dem folgende Bauten bekannt geworden sind, die sich entweder noch erhalten, oder von denen wir genaue Kenntnis haben.

a) Die Aegidienküsterei, die er im Jahre 1555/1556 mit Jürgen Geringes zusammen erbaute.

b) Der sogenannte Apothekenflügel des Rathauses 1565/1566, für den Dirik Berndes ausweislich der erhaltenen Baurechnungen die Bauleitung hatte.

c) Das Pfarrhaus der Kreuzkirche 1579 (vergl. Leonhardt, Gbl. XXVII, S. 115).

d) Die sechs Kirchenhäuser von St. Aegidien an der Marktstraße M 37—42, die unter seiner Leitung 1582 mit dem Ratsmaurermeister Cord Meier, dem Schottillier M. Ludeke Prekell, dem M. Cord Hoyer und dem Sägemüller Hans Moller zusammen erbaut wurden. Nach Münchhausen (a. a. O., S. 246) soll sich mit demselben Buchstaben und fast gleichen Zeichen wie an der Kreuzkirche (wohl falsch übermittelt) „an dem Hause neben der Egidienkirche, auf einem besonderen Steine, zwar en relief, aber ohne Schild“ befunden haben.

e) Der Sakristeianbau an der Kreuzkirche aus dem Jahre 1591.

f) Das äußere Steintor, während dessen Bauausführung 1592 Dirik Berndes starb.

Ein Schüler Sutels war der Meister Ludolf Witte, der 1631 bis 1649 in Hannover und Umgegend tätig war. Sein Zeichen ist von sechs Arbeiten, teils eigener Hand, teils seiner Werkstatt angehörend, bekannt.

a) Grabmal des Bildhauers Jeremias Sutel, † 1631, Nikolai-Halle.

b) Grabplatte des Pastors Joachim Leseberg, † 1632, Wunstorf, Stiftskirche (Nr. 53).

c) Wandmal der Mintha Paxmann, † 1636, an der Kreuzkirche (Nr. 54), hieran außerdem das Zeichen Nr. 55 und die Buchstaben C. S., die wohl einem Mitarbeiter angehören. Schuchhardt gibt das Zeichen (a. a. O., S. 106) unrichtig wieder.

d) Stiftungstafel Joh. Duves für das Armenhaus aus dem Jahre 1647, jetzt Neuestraße 21, Treppenhaus.

e) Wappen des Hokenamtes aus dem Jahre 1649, Kreuzstraße Nr. 5, hieran außerdem die Buchstaben H. W.

f) Wandmal des Hermann Westenholtz, † 1654, an der Kreuzkirche. Schuchhardt teilt dieses Werk (a. a. O., S. 116) seinem „Bartels Meister“ zu. Er hatte aber ein zweites Zeichen an diesem Werke übersehen, welches, nachdem der Staub der Jahrhunderte entfernt war, an vermuteter Stelle von mir gefunden wurde. Es ist das bisher in Hannover noch unbekannte Zeichen Nr. 56, mit dem Monogramm L. F. Es ist der Maurer- und Steinhauermeister Ludolf Fiene, der seit 16. 9. 1646 Bürger der Stadt Hannover ist und auch am Leibnizhause mitgearbeitet hat. Da Witte aber Ende des Jahres 1649 nachgewiesenermaßen schon gestorben sein muß, kann es sich nur um eine Arbeit seiner Werkstatt handeln, umsomehr als die Arbeit geringer als das Gegenstück, das Paxmann'sche Wandmal, und das Wittesche Zeichen daran außergewöhnlich klein ist.

Am sogenannten „Haus der Väter“ hat sich der Ratsmaurermeister Joachim Pap (Pappe) durch sein Zeichen, Nr. 57, verewigt. M. Joachim Pap wurde ausweislich des Stadt-Ayde-Buches am 3. 2. 1613 vereidigt, er wohnte von 1609 bis 1621 im Hause O 158, welches dem Durchbruch der Karmarschstraße zum Opfer gefallen ist. Der mit seinem Zeichen geschmückte Stein, der jetzt über dem Eingangsportale des Hauses der Väter eingemauert ist, befand sich nach einem Kupferstich aus dem Jahre 1619 damals links oben an diesem Hause, in Höhe des vierten Stockwerkes. Das Haus wurde 1619 für die Familie v. Anderten an der Leinstraße L 102 erbaut, 1852 abgebrochen und in leider veränderter Gestalt von dem Maler Oesterley an der jetzigen Stelle wieder aufgebaut.

Von M. Joachim Pap ist wahrscheinlich auch der Erker vom jetzt abgebrochenem Hause Schmiedestraße 29, M 153. Ludolf v. Anderten ließ diesen Erker 1621 an das von ihm neuerworbene Wohnhaus anbauen, und man geht nicht fehl in der Annahme, daß er mit der Ausführung denselben Meister beauftragte, der zwei Jahre vorher sein Vaterhaus an der Leinstraße erbaut hatte. Durch einen zugleich glücklichen wie merkwürdigen Zufall ist gerade dieser Erker 1852 beim Wiederaufbau mit dem Hause der Väter vereinigt worden.

Der Sohn des M. Joachim Pap ist der am 27. 6. 1622 vereidigte Ratsmaurermeister Hinrich Pap. Sein Zeichen und Monogramm, Nr. 59, trat vor einigen Jahren bei der Renovierung des Hauses Köbelingerstraße 39, K 17 a, am 1. Obergeschoß hervor. Das gleiche Zeichen, sehr klein, war vom rechten Portalpfosten desselben Hauses bereits länger bekannt. Schuchhardt (a. a. O., S. 171) möchte lediglich auf Grund einer Ähnlichkeit dieses Zeichens mit dem Zeichen Nr. 55 das Portal der Werkstatt des Meisters L. Witte zuweisen. Weiterhin findet sich das Zeichen Nr. 58 des M. Hinrich Pap an der Mittelsäule eines Erdgeschoßfensters des Hauses Roßmühle 8, L 225. Das Haus wurde 1624 für Caspar v. Ilten erbaut. Merkwürdigerweise hat Hinrich Pap nirgends vor sein Zeichen oder Monogramm das Meister-M. gesetzt.

Am Erker des sogenannten Capelle'schen Hauses, Schmiedestraße 9, M 116, befinden sich zwei verschiedene Steinmetzzeichen auf den Fenstersäulchen. Nr. 60—61. Das zweite Zeichen, welches dreimal vorkommt, enthält die für die Mitte des Jahrhunderts in Hannover typische Grundform, über die am Schluß noch besonders gesprochen werden wird. Leonhardt hat Gbl. XXIV, S. 36, sehr überzeugend im Gegensatz zu Riemer, Gbl. XVII, S. 180, nachgewiesen, daß das Haus erst nach 1653 für Hans Wöhler erbaut worden sein kann.

Für unsere Spezialforschungen ganz besonders interessant ist das Leibnizhaus, Schmiedestraße 10, M 115, weil daran nicht weniger als sechs Meisterzeichen zu finden sind. Bezüglich der allgemeinen Baugeschichte verweise ich auf die Abhandlungen von: Schuchhardt (a. a. O., S. 123) und besonders Dr. Leonhardt (Gbl. XXIX, S. 33). Als Architekt des 1652 unter Benutzung von Teilen eines älteren Hauses errichteten Gebäudes ist zweifellos der Meister Hinrich Alfers anzusprechen, weil er sein Zeichen einmal mit vollem Namen auf einer Tafel, Nr. 62, hoch oben am vierten Stock, und ein zweites Mal, Nr. 63, mit Monogramm, am Erker angebracht hat. Die Anbringung an zwei solch bevorzugten Stellen läßt dem Sinn und Wesen der Meisterzeichen entsprechend keinen andern Schluß zu. Von ihm ist weiterhin noch sicher urkundlich belegt, daß er 1653 mit M. A. Siemerding zusammen den Kreuzkirchturm und

mit M. Hans Barteldes 1670 die alte jetzt abgebrochene Klickmühle erbaute. Der Schöpfer der reichen Bildhauerarbeiten des Erkers des Leibnizhauses ist Peter Köster. Sein Zeichen, Nr. 65, findet sich einmal auf einem ovalen Schild am ersten Stock und ein zweites Mal ganz klein rechts neben dem v. Lühde'schen Wappen am zweiten Stock des Erkers. Es ist ein typisches Beispiel für den Übergang vom Werkzeichen zum Hausmarken-Monogramm. Obgleich für Peter Köster für die Zeit von 1649 bis 1669 noch zahlreiche andere Bildhauerarbeiten in Hannover nachgewiesen werden, findet sich doch an keinem zweiten Werk sein Zeichen. Er wohnte von 1656 ab in der Roßmühle, wo seine Witwe, geb. Schrader, noch 1710 wohnte. Das vierte Meisterzeichen, Nr. 64, befindet sich hoch oben am Giebel, und zwar an der Kaiserstraßenseite. Es ist sehr schwer zu erkennen und daher wohl noch nirgends veröffentlicht. Seine Ähnlichkeit mit dem Zeichen Hinrich Alfers' ist so groß, es braucht nur der kleine wagerechte Beistrich verändert werden, daß ich es einem Sohn oder Mitarbeiter von ihm zuweisen möchte, Dr. Leonhardt a. a. O. will das Zeichen dem Bildhauer der ornamentalen Skulpturen des Giebels zuweisen und nennt als dafür in Frage kommende Meister die beiden Fromelinge und Johann Arend Hoyer. Das fünfte Meisterzeichen tauchte bei der Restauration im Sommer 1928 auf. Es ist das Zeichen Nr. 110 des Maurermeisters Ludolf Fiene, der vorn schon beim Westenholts'schen Grabmal als aus der Witte'schen Werkstatt hervorgegangen erwähnt wurde. Auch sein Zeichen weist eine weitgehende Ähnlichkeit mit dem des M. Hinrich Alfers auf. Der Meister der soliden Zimmerarbeiten ist der M. H. Deierberg, dessen Zeichen wir unter den Zimmermeisterzeichen bringen werden.

Von dem Meister Adrian Siemerding, der aus einer alten hannoverschen Familie und durchaus nicht aus den Niederlanden stammt, wie Dr. Riemer Gbl. XVII, S. 254, lediglich auf Grund des Vornamens nachweisen will, ist uns noch von fünf wertvollen Bauten sein reichverziertes Meisterzeichen überliefert.

1. Vom Wappenstein an der Ostseite des Kreuzkirchturmes aus dem Jahre 1653. Nr. 109. In diesem Jahre ist der 1630 umgestürzte Kreuzkirchturm mit Johann Duves Hilfe durch die

drei Meister Hinrich Alfers, Adrian Siemerding und Eggert Holste wieder aufgebaut. Der sehr schwer sichtbare und daher noch nirgends veröffentlichte Wappenstein enthält außer Jahreszahl, Wappen mit Zeichen und Emblemen, die Monogramme der drei Meister. Unter den hannoverschen Meisterzeichen ist der Stein das Glanzstück. Der Zimmermeister Eggert Holste stammt aus Stade, daraus erklärt sich der Anker in seinem Wappen. Der Meister Hinrich Alfers ist als Architekt des Leibnizhauses schon bekannt.

2. Kapelle an der Kreuzkirche, 1655 für den Kaufmann Johann Duve erbaut. Meisterzeichen Nr. 66.

3. Osterstraße 1, M 140, Plenterburg, später Gasthaus „Zum römischen Kaiser“, auch Siemerings Schenke genannt. jetzt Haus Pfannenschmid & Nonne, 1658 für Johann Kleine erbaut. Meisterzeichen Nr. 67 am Giebel, Osterstraßenseite.

4. Am Markt 16, Ecke Dammstraße, K 66, 1662 für Franz Holste erbaut. Meisterzeichen Nr. 68 an der Marktstraßenfront.

5. Am Markt, K 278. 1663 für Johann Overlach erbaut. 1883 abgebrochen und wiederaufgebaut Lavesstraße 82. Meisterzeichen, Nr. 69, oben rechts am 3. Stock (vergl. Riemer Gbl. XVII, S. 246).

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß die von Dr. Wüstefeld in seiner handschriftlichen Inschriftensammlung im Stadtarchiv von der Hofeinfahrt des 1654 erbauten Hauses Kramerstraße 4 überlieferten Buchstaben M. A. S. kein Meistermonogramm Adrian Siemerdings sein können, da das Haus ein reiner Fachwerkbau ist. Die Buchstaben werden als Rest einer Inschrift anzusehen sein.

Von seinem Bruder, dem Ratsmaurermeister Wilhelm Siemerding ist uns ebenfalls das Meisterzeichen überliefert. An der jetzigen Flußwasserkunst ist ein Stein eingemauert, der von einem im Jahre 1670 errichteten Mühlenbaue stammen soll und der unter dem Zeichen Nr. 70 die Buchstaben M. W. S. trägt.

An der Ufermauer unterhalb des Beginenturmes befindet sich auf einem Sandsteinquader folgende Inschrift:

JOHANN EGGERS · SENIOR ET
OTTO GEORG SCHRÖDER P. T.
AEDILES ANNO MDCLXXXIV
M. I. ——— S.

und dazwischen das Zeichen Nr. 111. Es gehört dem Ratsmaurermeister Johann Schmidt, der am 27. 4. 1681 an Wilhelm Siemerdings Stelle vereidigt und am 9. 2. 1687 durch Dietrich Balke ersetzt wird.

Am Sandsteinsockel des Hauses Neue Straße 18, und zwar seitlich vom Gange, der nach der Leine hinunter führt, aus sichtbar, findet sich das Zeichen Nr. 71 und die eingehauenen Buchstaben: A. O. 1694. M. HH. W. Näheres über Namen und Stand des Meisters sind uns nicht bekannt. Das Haus ist offenbar im Anschluß an die Umsiedelung der Häuser des Stadtteiles „Auf den Specken“ nach der Neuen Straße erbaut.

Als Abschluß für die hannoverschen Steinmetz-, Bildhauer- und Maurermeisterzeichen bleibt noch einiges über ihre Form und die Namen und Zeichen, die so zahlreich am Chor der St. Nicolaikapelle eingehauen sind, zu sagen. Außer der oben bei Sutel mitgeteilten Inschrift steht an diesem Pfeiler noch folgendes:

IOBST BLEIDOREN
JOHAN ARENT HOYER 1663
I G B.

Jobst Bleidorn ist der ausgezeichnete Hildesheimer Bildhauer, der ebenso wie der Bildhauer Johan Arend Hoyer († 1674) zahlreiche Werke in Hannover geschaffen hat. (Schuchhardt a. a. O., S. 169 und S. 140.) Auf einem anderen Pfeiler steht auf der einen Seite das Zeichen Nr. 72 und auf der anderen Seite die unvollendete Inschrift: 1654 IST

Der

I D F.

Johan

und an einem weiteren Pfeiler außer zwei anscheinend älteren buchstabenähnlichen Zeichen C u. F, das 12 cm große, erhaben aber flüchtig ausgehauene Zeichen Nr. 73.

Diese Anhäufung von Steinmetzzeichen und Inschriften an

solchem Ort muß zu denken geben und es bleibt nur der Schluß übrig, daß der Chor von St. Nicolai der Ort in Hannover war, an dem sich die Steinmetzen und Bildhauer zu verewigen pflegten, in demselben Sinne, wie es die mittelalterlichen Steinmetzen auf den sogenannten Sammelsteinen der gotischen Dome taten. Der Unterschied liegt im wesentlichen nur darin, daß die am Chor der Nicolai-Kapelle verewigten Meister und Steinmetzen mit dem Bau des aus dem Jahre 1334 stammenden gotischen Chores an sich nichts zu tun hatten. Die Inschriften stammen, wie die drei Jahreszahlen angeben, aus dem 17. Jahrhundert und die beiden Zeichen Nr. 72 und 73 gehören ebenfalls der Mitte dieses Jahrhunderts an, wie ein Vergleich mit den Zeichen Nr. 56 und Nr. 62 ergibt.

Ein Vergleich der Formen sämtlicher hannoverschen Steinmetz- und Meisterzeichen von den ältesten Zeichen des Kreuzkirchturmes angefangen bis zu den Zeichen vom Ende des 17. Jahrhunderts ergibt nun die bemerkenswerte Tatsache, daß sie, von wenigen Ausnahmen abgesehen, alle dieselbe Grundfigur etwa in der Form Nr. 74 enthalten. Die Variationen sind hauptsächlich durch sogenannte Beistriche oder Beizeichen erreicht worden, die an diese Grundfigur oder Teile derselben angehängt worden sind. Ob diesen Zeichen nun ein solches Mutterzeichen zu grunde gelegen hat, wie Dr. Leonhardt, Gbl. XXIX, S. 5, es annehmen zu dürfen glaubt, scheint mir etwas zu weit zu gehen. Jedenfalls sind für die Annahme eines Mutterzeichens etwa in der Form des bei Homeyer mitgeteilten keinerlei Beweise vorhanden. Außer den vorn im Abschnitt über die graphischen Grundlagen bei der Wahl der Zeichen mitgeteilten Motiven der Verwandtschaft und des Lehrverhältnisses ist für die Formen der Zeichen in der Stadt Hannover zweifellos die Überlieferung mit maßgebend gewesen. Bei dem damaligen konservativen Zeitgeist ist es gar nicht verwunderlich, wenn die Zeichen ein und desselben Kulturkreises eine gewisse Ähnlichkeit aufweisen. Man vergleiche hierzu die Formen der den Steinmetzzeichen doch sehr wesenverwandten Hausmarken, die uns in Hannover doch auch zahlreich überliefert sind. Schon ein Blick in Schuchhardts Werk zeigt uns zahlreiche Hausmarken (a. a. O., Nr. 26, 27, 30, 34 (falsch

übermittelt), 37, 42, 121, die auf dieselbe Grundfigur Nr. 74, wie die Steinmetzzeichen, zurückgeführt werden können[1]). Die Beobachtung, daß die Zeichen eines bestimmten Kulturkreises auch eine bestimmte Ähnlichkeit haben, wofür man zahlreiche Beweise anführen kann, ist wahrscheinlich die Veranlassung zur Annahme von Mutterzeichen gewesen, für die ich trotz jahrelangen Forschens immer noch keine einwandfreien Beweise gefunden habe.

Zahlreicher als die Steinmetz- und Bildhauerzeichen sind uns die Werkmarken der hannoverschen Zimmermeister überliefert. In einer Stadt wie Hannover, wo die Zahl der Werksteinbauten gegenüber den Fachwerkbauten verschwindend gering sind, ist das auch nicht anders zu erwarten. Die Marken bilden wegen ihres sonst nirgends gefundenen, bemerkenswerten Charakters eine festabgeschlossene Gruppe, innerhalb deren sich von 1545 etwa bis 1670 eine Entwicklung an über dreißig Beispielen nachweisen läßt.

Man kann leicht eine bis in die siebziger Jahre reichende frühe Vorstufe abtrennen, die sich von der Hauptgruppe durch ihre Einfachheit und dadurch unterscheidet, daß ihre Marken auf den Setzschwellen der Häuser angebracht sind, während die reicheren Marken der Hauptgruppe stets auf den Ständern eingeschnitzt sind.

Dr. Leonhardt erklärt diese Merkwürdigkeit dadurch, daß das Einschnitzen der Ornamente und der Schrift ursprünglich Sache der Zimmerleute war, und daß diese Tätigkeit Ende der siebziger Jahre zu den Arbeitsgebieten der Bautischler (Schottilier) überging. Zweifellos hielten die damaligen Innungen sehr streng auf die Wahrung ihrer Arbeitsgebiete und es ist durchaus möglich, daß sich in den fraglichen Jahren eine Änderung in der Zuständigkeit der Schnitzarbeit vollzogen hat. Die Trennung der beiden Gruppen ist jedenfalls so scharf, daß nur derartige einschneidende Maßnahmen der Grund für die Ver-

---

[1]) Als Hausmarke findet sich die fragliche Zeichenform mit oder ohne Buchstaben in ganz Niedersachsen sehr zahlreich. Zeppenfeldt, L., Hildesheimer Hausmarken. Hamburg 1921. Dr. G. Meyermann, Göttinger Hausmarken Göttingen 1904.

schiedenheit sein können. Bei einer einfachen Modelaune würden sich leicht Ausnahmen von der zeitlichen Grenze finden. Die frühen Marken Nr. 75—84 zeigen in einer quadratischen oder querrechteckigen Umrahmung nur zwei Monogrammbuchstaben umgeben von Langbeil und Winkelmaß. Die Marken der Hauptgruppe Nr. 85—107 enthalten in mehr oder weniger schwungvoller Umrahmung das Monogramm oder den ganzen Namen und davor den Buchstaben M. als Abkürzung des Meistertitels, ferner Beil und Winkel in verschiedener Stellung und vereinzelt auch den Zirkel. Die Werkzeuge, die bei den Steinmetzmeisterzeichen seltenes Beiwerk waren, sind hier notwendiges Zubehör geworden. Nur in einem einzigen Falle finden wir außerdem noch ein lineares Zeichen, ein linksdrehendes Hakenkreuz bei Nr. 85.

Der älteste, uns durch seine Meistermarke bekannte Zimmermeister ist Tileke Gering, dem Riemer Gbl. XVII, S. 110, ein eigenes Kapitel widmete. Die Beziehung auf den Tileke Gering der Schoßregister wird sicher bestätigt durch die Fabrikregister der Kreuzkirche. Er ist bis 1558 nachweisbar. Leonhardt, Gbl. XXIX, S. 9.

Mit seinem Zeichen war, bzw. sind versehen drei Häuser:

1. Knochenhauerstraße 1, K 179, um 1550 erbaut, abgebrochen, Abbildung bei Riemer, Gbl. XVII, S. 112.

2. Kreuzstraße 6, K 138. Das Grundstück wurde 1550 vom Rat an den Ratszimmermeister Arnt Hagemann aufgelassen und bebaut. Tileke Gering muß daher wohl ein Mitarbeiter von Arnt Hagemann gewesen sein. Die nicht mehr vorhandene Inschrift war in gotischer Fraktur ausgeführt. Nr. 75.

3. Kreuzstraße 8/9, K 135/136. 1553 bzw. 1555 vom Rat aufgelassen und zweifellos beide von Tileke Gering erbaut. Die Inschrift ebenfalls in gotischer Fraktur. Nr. 76.

Aus diesen sicher dem Meister Tileke Gering zuzuschreibenden Häusern ergeben sich gewisse stilistische Kennzeichen, so daß Dr. Riemer, Gbl. XVII, S. 110 und 176, und andere Bauforscher ihm noch eine ganze Reihe von Häusern zuschreiben möchten.

Die stilistischen Kennzeichen bestehen in den Fächerfriesen der Schwellen, den Taustabkonsolen und vor allem den viertelkreisförmigen Hölzern in den Brüstungsgefachen.

Hiernach weisen folgende Häuser auf den Meister T. G.:
Knochenhauerstraße 21, K 118.
Knochenhauerstraße 43, K 269.
Knochenhauerstraße 55, K 257.
Knochenhauerstraße 59, K 250. Bei diesem Hause ist die nur hier noch vorkommende Verzierung der oberen Schwelle beachtlich.
Kramerstraße 7, K 95.
Schloßstraße 4/5, L 197/196. An diesen Häusern habe ich ein angeblich dort vorhandenes Zeichen nicht entdecken können.

Die Häuser Marktstraße 7/8, M 71, die eigentlich auch hierher gehören, weisen schon mehr auf den Meister Jürgen Gering hin, dessen Zeichen, Nr. 77, am Nachbarhause, Marktstraße 9, deutlich zu lesen ist. Das Haus wurde 1556 für Cord Iseren erbaut.

Der Meister Jürgen Gering, ein Sohn des Tileke Gering, wird 1555 als Ratszimmermann erwähnt, er ist wohl identisch mit dem Jürgen Geringes vom Bodtvelde (Botfeld), der 1559 das Bürgerrecht erwarb und 1566 während des Baues der Ratsapotheke, an der er mit arbeitete, starb. (Leonhardt, Gbl. XXIX, S. 9.) Von ihm sind weiterhin durch Meisterzeichen sicher belegt: Osterstraße 56, O 226, erbaut etwa 1550 für Hinrich Robart. Knochenhauerstraße 23, K 116, Baujahr nicht feststellbar. Nr. 78. Eine gewisse Ähnlichkeit mit seiner Art hat noch das Haus Marktstraße 39, M 32.

Von vier etwa gleichzeitig mit den Gering'schen Bauten entstandenen Häusern sind uns vier Werkmarken, Nr. 79 bis 82, überliefert, die wahrscheinlich drei Mitgliedern der Familie Konning zugehören. Aus den Rechnungen und Lohnregistern wissen wir, daß ein Harmen Konning mit seinen Söhnen in dieser Zeit auf dem Bauhofe wie in der Sägemühle viel beschäftigt war, daß er ferner in den Jahren 1565 bis 66 auch am abgebrochenen Apothekenflügel mitgearbeitet hat. Wir haben uns Harmen Konning und seine Söhne nicht als selbstständige Meister, sondern als Baumeistersknechte und gegebenenfalls als Mitarbeiter des Meisters Arndt Hagemann vorzustellen.

Das Haus Knochenhauerstraße 49, K 263 trägt an seiner Rückfront die Jahreszahl 1565 und die Werkmarke Nr. 79, wahrscheinlich die des Vaters Harmen Konning.

Am Hause Tiefental 4, L 257 mit Nr. 3, gleichzeitig etwa 1542 erbaut, steht die Werkmarke eines B. K. Nr. 80. Das Haus Tiefental 1, L 260, welches mit Nr. 2 zusammen errichtet ist, und der Seitenflügel des Hauses Burgstraße 28, L 247, zeigen die Werkmarken Nr. 81 und Nr. 82 eines G. K.

Der Seitenflügel im Hofe von L 247 ist zweifellos vor 1564 errichtet worden, weil seine Architektur und Inschriften von dem in diesem Jahre für Hinricus Grube errichteten Querbau überschnitten werden.

Am Torsturzbalken der Scheune von L 34, jetzt Friedrichstraße 5, ist die Marke Nr. 83 sehr roh eingeschnitten. Das Gebäude ist 1561 für Harmen Hesse, der L 34 seit 1544 besaß, errichtet worden. Es ist dies der einzige Fall, daß ein Baumeister sich auf einem Torsturz verewigt hat.

Am Seitenflügel im Hofe von Osterstraße 56, O 226, steht die Marke Nr. 84. Hinrich Kobart ließ sich 1565 den Flügel wahrscheinlich von Clages Kock, der von 1532 bis 1556 Ratszimmermeister war, errichten.

Am Hause Dammstraße 3, K 63, etwa zwischen 1556 und 1559 erbaut, befindet sich am Schwellbalken ein Meisterzeichen, dessen Buchstaben leider nicht mehr mit Sicherheit entziffert werden konnten. Sie lauten entweder H. K. oder B. K.

Im spitzbogigen Haustürsturz Röselerstraße 6, O 250, stehen in einem Wappenschild die Buchstaben J. P. und daneben die Jahreszahl 1561. Dr. Riemer, Gbl. XVII, S. 115, hält dies für ein Meisterzeichen. Dies Monogramm ist seiner ganzen Form und Anbringung nach kein Meisterzeichen. Außerdem hat Dr. Leonhardt nachgewiesen, daß seit 1555 Jost Polmann Besitzer des Grundstückes war.

Am Hause Dammstraße 2, K. 64, soll man nach Dr. Riemer, Gbl. XVII, S. 215, früher den Meister J. M. und die Jahreszahl 1578 gelesen haben. Entweder liegt ein Lesefehler vor oder Zahl und Meisterzeichen sind unter der Verkleidung des Erdgeschoßes verborgen.

Die Vorstufe ist damit beendet und es folgen die großen Meisterzeichen auf den Ständern des Fachwerkes. Der Meister H., der im Jahre 1574 die Vorderfront des 1565 erbauten Hauses Knochenhauerstraße 49, K 263, erneuerte, setzte sein Zeichen, Nr. 92, als erster nicht mehr auf die Schwelle, sondern auf einen Ständer. Seiner Form nach und weil es nur zwei Buchstaben enthält, gehört es eigentlich noch zu der alten Gruppe. Es ist deshalb auch fraglich, ob der Buchstabe M. die Abkürzung des Wortes Meister oder die des Vornamens ist. Die Wahrscheinlichkeit ist daher sehr gering, daß es sich um denselben M. Hans Moller handelt, der sein Zeichen am Eckstiel der St. Aegidienkirchenhäuser angebracht hat, Nr. 85. Hans Moller wurde 1568 als Ratszimmermeister vereidigt und war später Sägemüller. Als solcher war er im Jahre 1582 am Bau der Kirchenhäuser von St. Aegidien, Marktstraße 34 bis 30 und Aegidienkirchhof 6, M 37 — 42, unter der Leitung des Ratsmaurermeisters Dietrich Berndes beteiligt. Weitere Mitarbeiter waren der Ratsmaurermeister Cord Meier, der Schottilier M Ludeke Prekell und Cord Hoyer als Zimmermeister. Mit den M. Berndes und M. L. Prekell zusammen arbeitete M. Hans Moller auch 1579 am Bau des Pfarrhauses der Kreuzkirche, K 158.

Das Moller'sche Zeichen ist interessant durch das linksdrehende Hakenkreuz im Wappen. Eine Beziehung des Hakenkreuzes auf die Mühlräder der Sägemühle ist nicht unwahrscheinlich, jedenfalls sind andere Hinweise bisher nicht bekannt.

Hans Mollers Nachfolger als Sägemüller war Meister Cort Meier (auch Cord Meyer), seit 1577 nachweisbar und 1596 als Ratszimmermeister (neu?) vereidigt. Er ist 1582 Mitarbeiter an den Kirchenhäusern von St. Aegidien (siehe oben). Seine Meisterwerke, Nr. 86, finden wir zum ersten Male am Hause Knochenhauerstraße 20, K 119, erbaut etwa 1585. Bemerkenswert an diesem Hause sind die sonst nirgends vorkommenden Fensterbrüstungen im zweiten Stock.

Das Haus Marktstraße 38, M 33, stammt etwa aus derselben Zeit. Die Meistermarke, Nr. 87, daran ist zwar nicht mehr ganz erhalten, jedoch ist auf Grund der sonstigen stilistischen

Merkmale nicht daran zu zweifeln, daß M. Cord Meier der Erbauer war. Zum ersten Male ist hier die Meistermarke mit dem Fächer verziert, die wir auch über der Meistermarke, Nr. 88, des Hauses Osterstraße 66, O 210, finden. M. Cord Meyer erbaute das Haus im Jahre 1586 für den Ratsschreiber Burchard Arneke.

Der Seitenflügel und das Hinterhaus im Hofe von Osterstraße 73, O. 185, war ganz in der Art Cord Meier's erbaut. Leider ist der Bau aus dem Jahre 1597 mit den schönen Hausmarken von Hans Herbst und seiner Frau Margarete Arras im Jahre 1925 einem Neubau zum Opfer gefallen.

Ein Zeitgenosse Cort Meiers war der Meister Cort Hoyer, den wir schon beim Bau der Kirchenhäuser von St. Aegidien erwähnten. Ihre Art die Fachwerkhäuser zu schmücken gleicht sich sehr, so daß es schwer hält, die in Frage kommenden Bauten ihrer Zeit immer mit Sicherheit dem einen oder dem andern zuzuteilen. So ist es z. B. mit dem Hause Leinstraße 15, L 16. Der Rest einer Meistermarke M H .? mit Fächer darüber ist an einem Riegel, der ehemalig Ständer war, noch zu sehen. Ob der Balken ursprünglich zu dem Hause gehörte, ist zu bezweifeln. Seine Meistermarke, Nr. 89, finden wir am stattlichen Giebelhause Dammstraße 5, K 59, welches im letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts für Johann Olderogge (Altrogge) erbaut wurde. Auf Grund der merkwürdigen geneigten Ständer im Giebel nimmt man an, daß die beiden Giebelhäuser Osterstraße 36, O 245, und 38, O 243, die auch aus demselben Jahrzehnt stammen, vom M. Cord Hoyer erbaut sind. Ein Haus mit ganz gleichem Charakter war das leider abgebrochene Haus Osterstraße 99, O 117. Dr. Riemer setzt es (Gbl. XVII, S. 206) etwas früher, spätestens 1580, an. Auf dem von ihm beigegebenen Lichtbilde ist deutlich an zwei Ständern im ersten Obergeschoß eine Meistermarke zu sehen, leider sind aber die Buchstaben nicht lesbar.

Im ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts treffen wir in Hannover einen Meister, der im Bürgerlichen Wohnhausbau ganz neue Wege beschreitet. Es ist der Meister Hans Beensen, der 1603 ausdrücklich wegen seiner Verdienste um das städtische

Bauwesen das Bürgerrecht unentgeltlich bekam und später Ratszimmermeister wurde. Er führte die typisch antiken Motive, wie Zahnschnitte und Eierstäbe in den Holzbau ein und bildet gemeinsam mit dem Ratsmaurermeister Hans Bere (Sohn des M. Dirik Berndes) den sogenannten Mischbau aus.

M. Hans Beensens frühester Bau ist Osterstraße 50, O 232, wahrscheinlich 1601 errichtet, mit seiner Marke Nr. 90. Seine später typische Art kommt hier noch nicht voll zum Ausdruck. Sein bekanntester Bau mit seiner Marke, Nr. 91, daran ist das prächtige Haus Leinstraße 12, L 81, erbaut im Jahre 1608 für den städtischen Schweineschneider M. Cord Haspelmate.

Im gleichen Jahre erbaute M. Hans Beensen für Dr. Wedekind das Haus Osterstraße 28, O 268. Sein Zeichen findet sich daran nicht.

Bauten, wie sie für Hans Beensen typisch sind, war das bald nach 1600 erbaute, jetzt abgebrochene Haus des Marienwerderschen Hofes, Burgstraße 23, und Knochenhauerstraße 61, K 248, erbaut um 1620. Ein Meisterzeichen an einem Ständer dieses Hauses ist z. Z. nicht entzifferbar.

Zeitlich schließen sich hier die Bauten der Meister Hinrich und Dirck Stünckel (auch Stinckel), vielleicht Vater und Sohn, an. Die Familie ist seit 1565 in der Stadt Hannover nachzuweisen. Der M. Hinrich Stünckel ist von 1623 bis 1627 Sägemüller, er folgt in seinen Werken der Art des M. H. Beensen. Seine frühesten, leider nicht mehr erhaltenen Bauten standen an der Stelle, wo heute die Ebhardtstraße die Häuserwand der Köbelingerstraße durchbricht. Es ist die 1622 bis 1623 erbaute Häusergruppe Köbelingerstraße 30 bis 32, L 42 bis 44. Die Inschrift am Hause Nr. 32 nannte in einer in Hannover einzigartigen Weise den Bauherrn nebst Frau und Baumeister in einer Reihe.

M. HANS · QVELMANN · MARIA · WESTERHVSEN M. HINRICH (Meistermarke Nr. 93) STVNCKEL · ANNO DOMINI 1623 SOLI · DEO · GLORIA.

Etwa zehn Jahre später finden wir seine inzwischen reicher gestaltete Meistermarke, Nr. 94, an den Häusern Kramerstraße 16,

K. 86, und Kramerstraße 8, K 94, Nr. 95, beide bemerkenswerterweise wieder mit vollem Namen.

Seine Dekorationsweise ist sonst noch zu finden in den Höfen von Köbelingerstraße 39, K 17 a, und Burgstraße 25, L 250, von 1624. Ferner könnten noch Ballhofstraße 1, K 151, mit seiner guten Ecklösung, Osterstraße 46, O 236, und Schmiedestraße 11, M 114, vom Jahre 1628, Werke von Hinrich oder Dirch Stündel sein. Vom Meister Dirch (auch Dirik) Stündel wissen wir, daß er seit 1633 Leiter des Städtischen Bauhofes war, und von 1645 bis 1649 in großen Wulfeshorn 2, O 148, wohnte.

Seine Bedeutung besteht weniger in seinen Bauten selbst, als in der Zahl der von ihm signierten und erhaltenen Bauten. Die Fachwerkbaukunst hat zu seiner Zeit die höchste Blüte überschritten, das Schmuckbedürfnis weicht einer gewissen Nüchternheit. Sein frühester uns sicher durch Nr. 96 bezeichneter Bau ist der Hofflügel von Osterstraße 8, O 18, den er 1635 für Hans Hansinck errichtete. Im gleichen Jahre erbaute er für Johann Wilken im Hofe von Köbelingerstraße 27, L 47, ein Hofgebäude, Nr. 97. Zeitlich folgend wird man dann Kramerstraße 5, K 97, mit der Meistermarke Nr. 98 einzusetzen haben. 1645 baute er für Cort Riken ein Hinterhaus, Knochenhauerstraße 5, welches mit der Marke Nr. 99 bezeichnet ist. Gegen 1650 ist das letzte von ihm bezeichnete Gebäude Kramerstraße 18, K 84, anzusetzen. Es trägt seine Marke, Nr. 100. Am westlichsten Binderschwellbalken des Kreuzkirchendaches befindet sich die Inschrift: „ME. DIRICH · STNVCKEL“ mit Beil und Winkelmaß. Der Dachstuhl wird an dieser Stelle wohl bald nach dem 1630 erfolgten Turmeinsturz erneuert sein.

Sicher von ihm 1637 erbaut, aber nicht bezeichnet, ist Breitestraße 14, L. 40 (Gbl. XV, S. 193).

In der für diese Zeit charakteristischen, schmucklosen Art baute etwa 1650 der Meister Cord Levecke (gestorben 1661) in der Knochenhauerstraße 26 und 27, K 110/112. Nr. 101 ist seine Marke daran.

Wie schon vorn bei der Besprechung der Meister des Leibnizhauses, Schmiedestraße 10, M 115, erwähnt, ist der Meister der Zimmerarbeiten der Ratszimmermeister Hans Deierberg.

Seine Marke, Nr. 103, mit den Buchstaben M(eister) I(ohann) D(eier) B(erg), der Jahreszahl 1652 und den Werkzeugen ist die größte bezüglich des Formates. Sie ist über 50 cm hoch. Zum ersten Male findet sich hier außer Beil und Winkelmaß noch der Zirkel. Von M. Hans Deierberg wissen wir noch, daß er 1639 als Baumeisterknecht vereidigt wurde und bis 1646 den städtischen Bauhof leitete.

An den sehr schlichten Kirchenhäusern der Kreuzkirche, Kreuzstraße 3—4, K 140/41, die 1661 errichtet wurden, hat sich der durch die Baurechnungen nachweisbare Meister Hinrich Lüssenhop mit seiner Marke, Nr. 102, verewigt. Von ihm stammt sicherlich auch die Marke Nr. 104, die sich an der Dammstraßenfront des von Siemerding 1662 erbauten Hauses Am Markte 16 findet. Die Stellung der Werkzeuge ist bei beiden Marken dieselbe. Nur bei den Buchstaben findet sich bei der letzten Marke die für diese Zeit eigentümliche Sonderheit, daß für einen Familiennamen zwei Buchstaben eingesetzt werden, und zwar die Anfangsbuchstaben der Silben. Wir brachten weiter vorn schon Beispiele bei M. A. Siemerding und bei M. J. Deierberg, weiter unten M. H. Langebein. In ähnlicher Weise wird wohl auch das Monogramm der Meistermarke, Nr. 105, vom Hause Kramerstraße 22 zu deuten sein. Das Haus wurde 1664 für Moritz Duve durch M. Carsten Heinsohn, den Schwiegersohn Dietrich Stündels, erbaut. Die Marke mit seiner reichen barocken Umrahmung ist die letzte auf dem Boden der Altstadt.

Da die Calenberger Neustadt größtenteils erst gegen Ende des dreißigjährigen Krieges erbaut worden ist, war nicht damit zu rechnen, dort zahlreiche Meistermarken zu finden. Es haben sich auch tatsächlich nur drei Marken finden lassen.

Am Hause Calenbergerstraße 20 ist die Marke Nr. 106 angebracht. Die Jahreszahl ist nicht zu entziffern, aber der M. H. M. ist zweifellos jener M. Hans Mensching, der sich in der Langenstraße 30a, am Hinterhause, mit seinem ganzen Namen nebst Werkzeichen, Nr. 108, und Jahreszahl 1643? als Zimmermeister zu erkennen gegeben hat. Es ist dies die einzige Marke, die entgegen jeglicher Tradition wieder auf einer Schwelle angebracht ist.

Das Haus Bergstraße 52 zeigt die Marke, Nr. 107, des Meisters Hans Langebein, der 1654 als Nachfolger Mestworths zum Ratszimmermeister bestellt wurde.

Der Fachwerkbau hat sich in diesen Jahrzehnten immermehr gewandelt. Zuerst ließ man die Schnitzereien und Verzierungen fort, dann schränkte man teils auf Grund landesherrlicher Verordnungen die Austragung der Geschosse ein, weiterhin vollzog sich der Übergang vom Einständer zum Doppelständer-System. Die alten Traditionen wichen immer mehr einer neuen Zeit und damit hörte auch die Anbringung der Meistermarken auf.

Verzeichnis der in den Tafeln I bis VIII aufgeführten Beispiele.

Tafel I.

Antike Steinmetzzeichen.

Nr. 1. Persische Steinmetzzeichen von den höheren Teilen der unvollendeten Außenseite von Takhte (Persepolis), Ende 6. Jahrhunderts v. Chr. (Dieulafoy, L'art antique de la Perse, S. 11.)

Nr. 2. Parthische Steinmetzzeichen vom Hauptpalast aus Hatra. Nordmesopotanien (W. Andrae, Hatra), 1. und 2. Jahrhundert n. Chr.

Nr. 3. Ägyptische Steinbruchsmarken aus Abusir. (L. Borchardt, Das Grabmal des Königs Sa-hu-ré.)

Nr. 4. Griechische Steinmetzzeichen von einem Marmorrundbau aus der Zeit von 276—247 v. Chr. auf Samothrake.

Nr. 5. Römische Steinmetzzeichen von Tuffquadern der Stadtmauer nordwestlich von der Porta Viminalis.

Nr. 6. Pompejanische Steinmetzzeichen von der Stadtmauer der Westseite, um Christi Geburt.

Nr. 7. Steinmetzzeichen vom Diocletianspalast in Spalato, 300 n. Chr.

Nr. 8. Einige der zahlreichen Buchstabengruppen von der Porta Nigra in Trier.

Nr. 9. Byzantinisches Stiftermonogramm aus St. Sala in Acri nächst der Markuskirche in Venedig.

Nr. 10. Aus der Cisterne der Fethije in Konstantinopel, 6. bis 7. Jahrhundert.

Nr. 11. Aus der Sophienkirche in Konstantinopel, 1532.

Tafel II.

Nr. 12. Byzantinische Steinmetzzeichen aus der Cisterne Bin-bir-direk in Konstantinopel.

Mittelalterliche Steinmetzzeichen.

Nr. 13. Von der Barbarossaburg in Gelnhausen, 1170—1180, sehr grob und groß ausgeführt.
Nr. 14. Am Turm daselbst.
Nr. 15. In der Vorhalle, 15 cm groß.
Nr. 16/17. Gelnhausen Stiftskirche. Versatzzeichen an der nordwestlichen Ecke des nördl. Seitenschiffes (1446?). Die Zeichenpaare, die nebeneinander wiedergegeben sind, folgen in Wirklichkeit paarweise untereinander.
Nr. 18. Dom zu Mainz, von den unter Erzbischof Conrad I. 1183/1200—1239 errichteten Bauteilen des Ost- und Westchores, 6—12 cm, nur an Quadern innen und außen, nicht an ornamentierten Werkstücken.
Nr. 19/20. Vom gotischen Aufbau auf der östlichen Vierung, um 1320 erbaut, abgetragen 1871, teils auch paarweise vorkommend.
Nr. 21. Vom Kreuzgange, um 1410 erbaut. Uebergangszeit der Zeichen. Erstes Vorkommen der stabförmigen Zeichen mit keilförmig vertieften Enden.

Tafel III.

Nr. 22. Dom zu Mainz, vom Sakristeibau, erbaut 1514 bis 1545 von Erzbischof Albrecht von Brandenburg. Typische stabförmige Zeichen der Spätgotik.
Nr. 23. Dom zu Worms, von der 1921 niedergelegten Nikolauskapelle, auf der Stirnseite und
Nr. 24. auf der Lagerfuge desselben Steines.
Nr. 25. Auf Lagerfugen, groß und grob, wahrscheinlich Versatzzeichen.
Nr. 26. Dresden, Frauenkirche, 1726—38—45.
Nr. 26 a. Dresden, Kreuzkirche, 1764—92.
Nr. 27. Berlin, vom Turm der Französischen Kirche auf dem Gendarmenmarkt, 1783.
Nr. 28—33. Zeichen der Baumeisterfamilie Böblinger.

I.

(8) TOT SEC SIL

II.

(12) KN KYN

Nr. 28. Hans Böblinger, 1435, † 1482, von der Frauenkirche in Eßlingen.

Nr. 29. Matthäus Böblinger, 1469, † 1505, Sohn des Hans, Ulm und Eßlingen.

Nr. 30. Marx (Markus) Böblinger, 1469, † 1492, Sohn des Hans, Eßlingen.

Nr. 31. Lux (Lukas) Böblinger, 1482, † 1502, Sohn des Hans, Eßlingen, Ulm, Konstanz.

Nr. 32. Nisi (Dionysius) Böblinger, 1501, † 1516, Sohn des Hans, Köngen, Eßlingen.

Nr. 33. Hans Böblinger, 1501, † 1511, Sohn des Matthäus, Eßlingen, Spitalkirche, Straßburg.

Nr. 34—45. Hildesheimer Steinmetzzeichen.

Nr. 34. Vom Paradies des Domes, 1412.

Nr. 35. Meisterzeichen vom Paradies.

Nr. 36, 37, 38. Drei Zeichen auf den Schlußsteinen der unteren 3 Öffnungen der Nordseite.

Nr. 39. Steinmetzzeichen von der Südseite der Andreaskirche.

Nr. 40. Bevorzugtes Zeichen im Schlußstein eines Portals auf der Nordseite der Andreaskirche.

Nr. 41—43. Von der Michaeliskirche, gotischer Umbau des südlichen Seitenschiffes, 1464—1473.

Nr. 43. Meisterzeichen, links am Portal.

Nr. 44. Von der ehemaligen Klosterkirche St. Paul, 15. Jahrhundert.

Nr. 45. Die für die Andreaskirche typischen Zeichen, von den höheren Teilen des Chores und vom Langhause, etwa 1400.

Tafel IV.

Hannoversche Zeichen.

Nr. 46. Kreuzkirche, am Turm auf rauhen Steinen bis 2,4 m Höhe, 14. Jahrhundert.

Nr. 47. Auf den glatten Quadern darüber.

Nr. 48. Meister H. F. Grabplatte des Erich Volckmer v. Wintheim, Nicolaikapelle, 1561.

Nr. 49. Meister A. S. Sonnenuhr der Marktkirche, 1555.


III.


IV.

Nr. 50. Meister H. N. Bauinschrift der Schule zu Bissendorf. 1603.

Nr. 51. Bildhauer Jeremias Sutel, Chor der Nicolaikapelle, 1624.

Nr. 52. Ratsmaurermeister Dirik Berndes, Sakristeianbau der Kreuzkirche, 1591.

Nr. 53. Meister Ludolf Witte, Stiftungstafel für das Armenhaus, 1647.

Nr. 54. Meister Ludolf Witte, Wandmal der Mintha Parmann, † 1636, an der Kreuzkirche, außerdem daran das Zeichen

Nr. 55 mit den Buchstaben C. S.

Nr. 56. Meister Ludolf Fiene, Grabmal des Herm. Westenholts, † 1654, an der Kreuzkirche, außerdem daran ganz klein das Zeichen Ludolf Wittes.

Nr. 57. Ratsmaurermeister Joachim Pap vom Haus der Väter, 1619.

Nr. 58. Ratsmaurermeister Hinrich Pap, an einer Mittelsäule eines Erdgeschoßfensters der Roßmühle 8, 1624.

Nr. 59. Von demselben, Köbelingerstraße 39.

Nr. 60 und 61. Steinmetzzeichen vom Erker des Hauses Capelle, Schmiedestraße 9, etwa 1653.

Nr. 62. Meister Hinrich Alfers, Leibnizhaus, 1652, am vierten Obergeschoß.

Nr. 63. Wie vor, am Erker mit den Buchstaben M. H. A.

Nr. 64. Meisterzeichen am Giebel des Leibnizhauses, Kaiserstraßenseite.

Nr. 65. Bildhauer Peter Köster, am Erker des Leibnizhauses, 1652.

Nr. 66. Meister Adrian Siemerding, Duvekapelle an der Kreuzkirche, 1655.

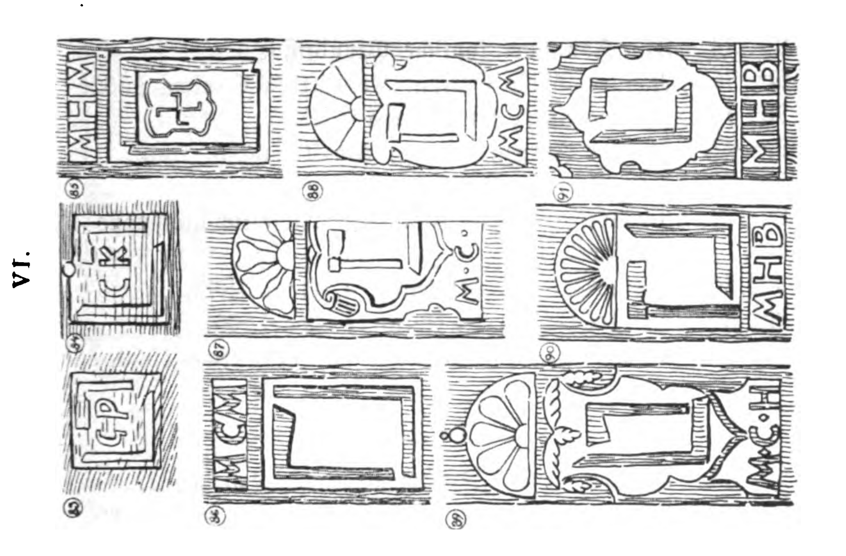
Tafel V.

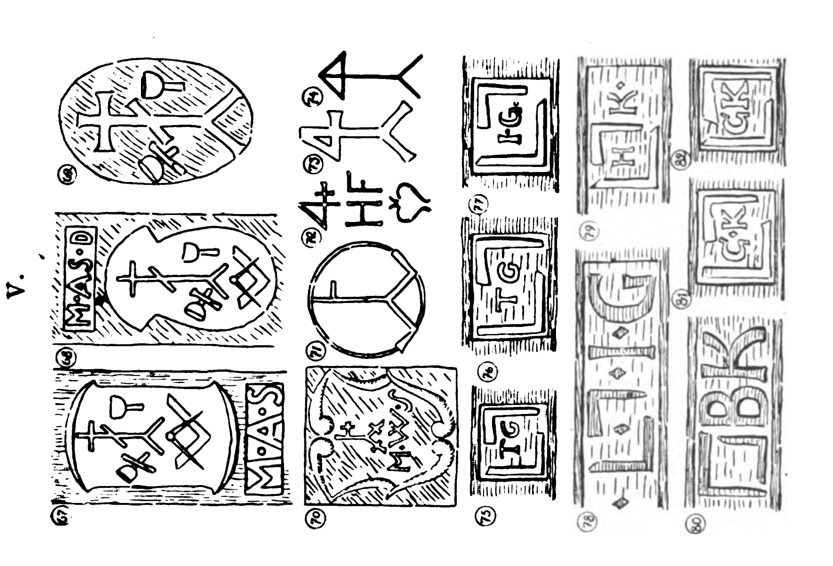
Nr. 67. Vom vorigen, Osterstraße 1, 1658.

Nr. 68. Vom vorigen, Am Markt 16, 1662.

Nr. 69. Vom vorigen, Lavesstraße 82, früher Am Markt 6, 1663.

Nr. 70. Meister Wilhelm Siemering, Flußwasserkunst, 1670.


VI.


V.

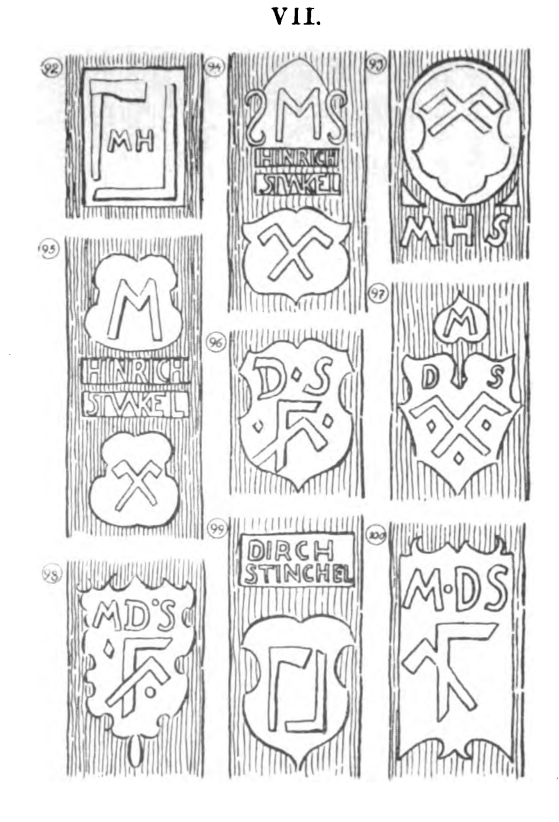
Nr. 71. Meister H. H.W. Neue Straße 18, 1694.
Nr. 72 und 73. Steinmetzzeichen vom Chorstrebepfeiler der Nicolaikapelle.
Nr. 74. Für Hannover typische Grundfigur.
Nr. 75. Meister Tileke Gering, Kreuzstraße 6, etwa 1550.
Nr. 76. Vom vorigen, Kreuzstraße 9, 1556.
Nr. 77. Meister Jürgen Gering, Marktstraße 9, 1556.
Nr. 78. Vom vorigen, Knochenhauerstraße 23.
Nr. 79. Meister Harmen Konning, Knochenhauerstraße 49, Rückfront, 1565.
Nr. 80. Meister B. K., Tiefental 4, etwa 1542.
Nr. 81. Meister G. K., Tiefental 1, etwa 1560.
Nr. 82. Vom vorigen, Burgstraße 28, Hof, etwa 1560.

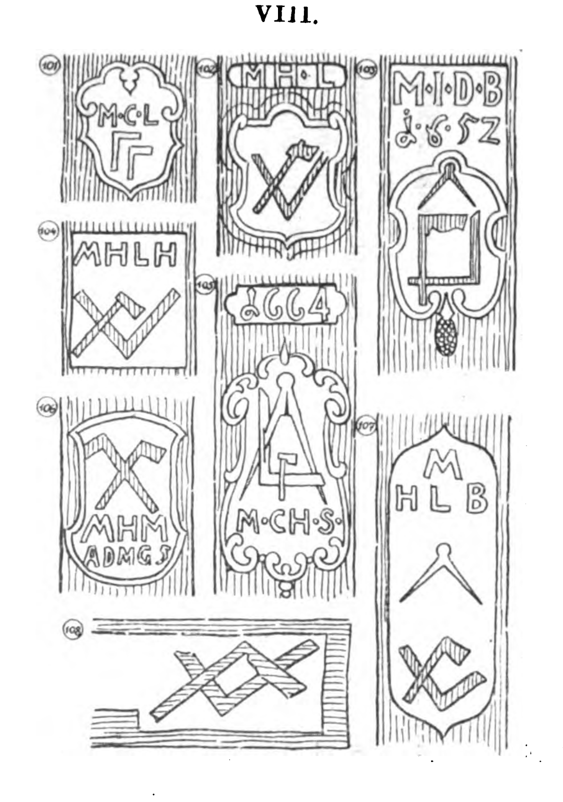
Tafel VI.

Nr. 83. Meister G. P., Friedrichstraße 5, Hof, 1561.
Nr. 84. Meister Clages Kock, Osterstraße 56, Hof, 1565.
Nr. 85. Ratszimmermeister Hans Moller, Marktstraße, Ecke Aegidienkirchhof, 1582.
Nr. 86. Ratszimmermeister Cord Meier, Knochenhauerstraße 20, etwa 1585.
Nr. 87. Vom vorigen, Marktstraße 38, etwa 1586.
Nr. 88. Vom vorigen, Osterstraße 66, 1586.
Nr. 89. Meister Cord Hoyer, Dammstraße 5, etwa 1590.
Nr. 90. Ratszimmermeister Hans Beensen, Osterstraße 50, 1601.
Nr. 91. Vom vorigen, Leinstraße 12, 1608.

Tafel VII.

Nr. 92. M. H., Knochenhauerstraße 49, 1574.
Nr. 93. Ratszimmermeister Hinrich Stünkel, Köbelingerstraße 30—32, 1622—23.
Nr. 94. Vom vorigen, Kramerstraße 16, etwa 1630.
Nr. 95. Vom vorigen, Kramerstraße 8, etwa 1630.
Nr. 96. Ratszimmermeister Dirch Stünkel, Osterstraße 8, Hof, 1635.
Nr. 97. Vom vorigen, Köbelingerstraße 27, Hof, 1635.

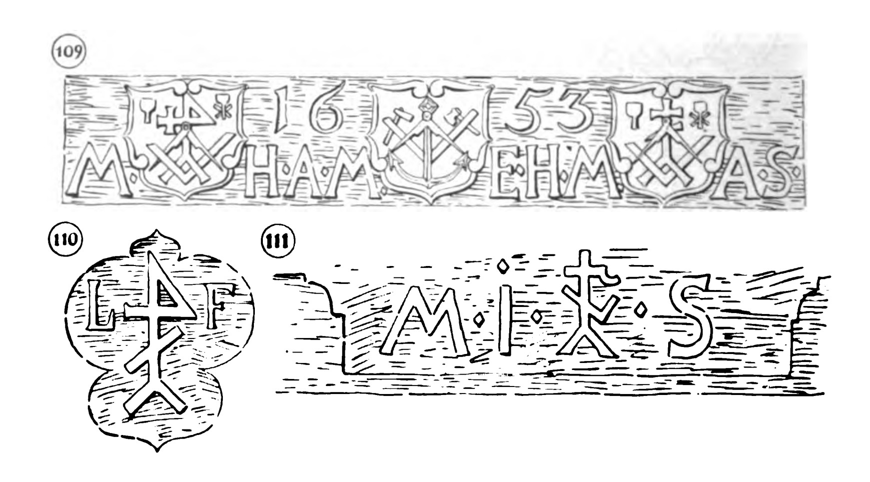

VII.
MH
M S
HINRICH
STAKEL
MHS
M
HINRICH
STAKEL
D·S
M
D S
MD'S
DIRCH
STINCHEL
M·DS


VIII.
M·C·L
M·H·L
M·I·D·B
MHLH
MHM
ADMGS
M·CH·S
M
HLB

Nr. 98. Vom vorigen, Kramerstraße 8, etwa 1640.
Nr. 99. Vom vorigen, Knochenhauerstraße 5, Hof, 1645.
Nr. 100. Vom vorigen, Kramerstraße 18, etwa 1650.

Tafel VIII.

Nr. 101. Meister Cord Levecke, Knochenhauerstraße 26/27, etwa 1650.
Nr. 102. Meister Hinrich Lüssenhop, Kreuzstraße 3/4, 1661.
Nr. 103. Meister Johann (Hans) Deierberg, Leibnizhaus, 1652.
Nr. 104. Meister Hinrich Lüssenhop, Am Markte 16, Dammstraßenseite, 1662.
Nr. 105. Meister Carsten Heinsohn, Kramerstraße 22, 1664.
Nr. 106. Meister Hans Mensching, Calenbergerstraße 20, etwa 1665.
Nr. 107. Vom vorigen, Langestraße 30 a, Hof, 1643.
Nr. 108. Ratszimmermeister Hans Langebein, Langestraße 52, etwa 1660.
Nr. 109. Bauinschriftstein vom Kreuzkirchturm, 1653.
Nr. 110. Meister Ludolf Fiene, Leibnizhaus, 1652.
Nr. 111. Ratsmaurermeister Johann Schmidt, 1684, Bauinschrift der Ufermauer am Beginenturm.



Die Herkunft der hannoverschen Bildhauerschule um Siemerding und Köster.

Von Dr. K. Fr. Leonhardt.

Daß ein Prophet wenig gilt in seinem Heimatlande, der Satz steht fest, heute wie vor zweitausend Jahren. Die Kunstgeschichte hat ihm eine besondere Abwandelung gegeben. Wenn irgendwo ein bedeutsames künstlerisches Schaffen scheinbar unvermittelt auftaucht, entwickelt sich ein reger Spüreifer, fremde Einflüsse aufzudecken, auf die das Phänomen zurückgeführt werden könnte, weit weniger Mühe wird aufgewendet, den Wurzeln nachzugraben, in denen jedes echte Schaffen bodenständig wurzelt. So ist es auch dem Künstlerkreis ergangen, in dessen Mitte jenes Wunderwerk erwachsen ist, das als deutsches Bürgerhaus des 17. Jahrhunderts nicht so leicht seinesgleichen findet, das Leibnizhaus in Hannover.

In seinem Beitrag „Hannover" zu den Biermannschen „Stätten der Kultur" (Bd. 33, Leipzig o. J. [1914], S. 51 und 56 schreibt ein hannoverscher Hochschullehrer:

„Hinrich Alfers" — der Architekt des Hauses — „hat sich dann mit einem Holländer, Adriaen Siemerding, zusammengetan und mit diesem noch eine Reihe von Bauten aufgeführt. Erhalten sind (!) davon nur der Turm der Kreuzkirche von 1653..... (cfr. A. Riemer: Zur stadthannoverschen Baugeschichte. Hannoversche Geschichtsblätter 1914, p. 254 ff.)".

„Besonders bei P. Köster, den ich wie Schuchhardt (cfr. Schuchhardt a. a. O. — Die hannoverschen Bildhauer der Renaissance, Hannover 1909, p. 121) für einen Holländer halte, ist dies sich an das stadthannoversche Empfinden anschmiegende Verhalten höchst merkwürdig."

Holländischer Einfluß ist ja nun in der deutschen Kunst des 16. und 17. Jahrhunderts nichts gerade merkwürdiges, und die Maurer und Steinmetzen besonders sind bis auf den heutigen

Tag ein wanderlustiges Volk, das mit offenen Augen die Lande durchstreift, das Gute mitnimmt, wo man es findet, und es im Gedächtnis, gerade damals, gestützt durch Kupferstich- und Holzschnittvorlagen und Compartimentenbüchlein, der Heimat oder dem sonstigen endgültigen Wanderziel zuträgt. Es ist bezeichnend, daß im Jahre 1660 dem Steinhauer Hans Jürgen Niemeyer, trotzdem er das Bürgerrecht in Hannover erworben hat, durch den Amtsobermeister (Wilhelm?) Siemerding nicht gestattet wird, als Meister zu arbeiten, obwohl er schon fünf Jahre auf dem Amtshause Calenberg tätig gewesen war, weil er nicht genügend gewandert sei, und andrerseits, daß von 17 Steinmetzen, die, als solche ausdrücklich bezeichnet, in ebensoviel Jahren, nämlich denen von 1643 bis 1660, in Hannover das Bürgerrecht erwerben, um neben den bereits ansässigen Meistern hier ihr Brot zu suchen, — die Zahl ist, obgleich sicher nicht vollständig, enorm groß und ließe, auch wenn die erhaltenen Denkmäler es nicht bestätigten, auf eine Blüteperiode des Bau- und Bildhauerwesens schließen —, nicht weniger als fünfzehn hannoversche Bürgersöhne sind, und die beiden anderen aus den Orten kommen, die seit Menschengedenken das kunstmäßig zu bearbeitende Steinmaterial liefern, Barsinghausen und Obernkirchen. Besteht denn zwischen dem Leibnizhaus und dem um ein Menschenalter älteren Hause der Väter, oder den Bauten Adrian Simerdings und denen vom Anfang des 17. Jahrhunderts gar ein so großer Unterschied, daß man zu seiner Erklärung Originalholländer bemühen müßte? Aber hören wir zunächst, was die genannten Gewährsmänner wirklich sagen. Schuchhardt a. a. O. „ob Peter Köster in Hannover geboren oder hier zugewandert war, läßt sich nicht ausmachen. Der Name kommt bekanntlich in Holland vor. Aber er findet sich auch schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts in Hannover. Nach dem Marktkirchenbuch hat hier 1612 ein Heinrich Köster geheiratet und dann 1617, August 31., einen Sohn Erich und 1621, Januar 7., einen Sohn, dessen Namen leider nicht genannt wird, taufen lassen. Vielleicht ist dieser ungenannte unser Peter“.

Riemer hat sich für die holländische Herkunft Adrian (ihm die Schreibweise Adriaen zu geben, ist ein kleines corriger la fortune) Simerdings etwas nachdrücklicher eingesetzt,

aber doch ausdrücklich hervorgehoben, daß ihn das Bürgerbuch eines Bürgers Sohn nennt.

Unterziehen wir beide Fälle einer genaueren Prüfung.

Peter Köster, der am 24. Mai 1653 die Jungfrau Catharina Schraders geheiratet hatte, wohnte seit 1656 in Gottschalk Stilles Haus (L 226) in der Roßmühle und war damals ausweislich der Schoßregister noch nicht Bürger. Am 23. Juni 1669 stirbt Meister Peter Köster im Besitze des Bürgerrechtes. Das Bürgerbeeidigungsbuch muß ihn also zwischen 1656 und 1669 ausweisen und tatsächlich leistet am 23. November 1659 Peter Küster, eines Bürgers Sohn, den Bürgereid, lange vor und nach den beiden Grenzdaten aber niemand eines auch nur ähnlichen Namens. Die von der in die Kunstgeschichte übergegangenen abweichende Schreibweise ist schon von Schuchhardt für den am Leibnizhaus beschäftigten Bildhauer hinreichend bezeugt, so daß sie zu Bedenken keinen Anlaß geben dürfte. Den vollen Beweis liefert aber eine andere Eintragung. Das neben dem Bürgereidbuch geführte Bürgergeldregister besagt nämlich:

„Anno 1658, den 20. Septembris. Peter Küster, ein Bildhauer alhie, gewinnet für sich und seine Hausfrau Catharinen Schraders, von der Stolzenau bürtig, das Bürgerrecht alhie, thuet 75 Thaler, darauf zahlt er eodem uf Abschlag 15 Thaler, erbietet sich, übriges auch innerhalb jahrs terminsweise zu bezahlen, und weilen sie drei Kinder, ist eines mit eingenommen. Wegen der übrigen beyden will er den Herren ein steinern Thürgericht verfertigen und solches uf seinen Custen ans Rathaus bey der Schreiberey ufrichten, auch die Steine darzu hergeben ohne eintziges Entgelt, welches man acceptiret.

Noch zahlt er per C. V. (unleserlich) 2 Thaler.

Noch zahlt er mit Arbeitslohn an der Thürspreng für dem Rathause 36 Thaler“.

Die restlichen 22 Thaler müssen ihm erlassen sein, wohl weil die Arbeit wertvoller ausfiel, als man sie als Entgelt für den Einkauf zweier Kinder erwarten durfte.

Wir kennen die Kösterſche Arbeit, zeigt sie doch noch Tafel XXII des Mithoffschen Archivs für Niedersachsens Kunstgeschichte als ein von einer Justitia bekröntes, in den gotischen Fries ein-

geschobenes Stadtwappen über dem Rathauseingang an der Köbelingerstraße, eben an der im Bürgergeldregister genannten Stelle. Mehr noch. Wenn auch die Justitia zur Zeit unauffindbar ist, so hat sich doch das Wappen erhalten. Man hat es bei der „Reinigung“ des Rathauses von nichtgotischen Zutaten in zweifelloser Würdigung seines Kunstwertes im Hofe des alten Rathauses unweit der ursprünglichen Stelle wieder angebracht (Tafel II, c). Die Arbeit gibt sich so augenfällig als Köstersches Werk zu erkennen, daß es dem gegenüber nicht verschlägt, daß Redeker das Jahr 1688 für die Entstehung angibt. Die Annahme eines Lesefehlers des nicht überall zuverlässigen Chronisten für 1658 liegt mehr als nahe.

Über den Beruf des von Schuchhardt genannten vermutlichen Vaters, Heinrich Küster, wissen wir bislang nichts. Es wird aber nicht von Unwichtigkeit sein, daß die Mutter, Mette Hansemans, einer Familie entstammte, aus der noch 1661 Herman Hanseman einer der wenigen ist, die beide Bürgerbücher als Bildhauer und nicht nur als Steinmetz oder Maurer bezeichnen.

Dafür, daß Adrian Simerding nicht fremdländischer Herkunft ist, spricht allein schon, daß es zu seinen Lebzeiten nicht weniger als vier Bauhandwerker des gleichen Familiennamens in Hannover gibt.

Der eine, Hans Simerding, Bürger seit 1660, war Dachdecker und ist 1623 als einziger Sohn des Dachdeckers Heinrich Simerding im Knappenorte geboren. Später wurde er Schützenwirt und ist möglicherweise der Stammvater der nachmaligen Weinhändlerfamilie Siemering. Der andere, Jürgen Simerding, wurde 1653 für nur 40 Taler Bürger „weylen dessen Eltern alhie Bürger gewesen“. Er leitete als Nachfolger Curt Kochs von Juni 1667 bis September 1669 die städtischen Bauarbeiten, ohne anscheinend als Ratsmaurermeister vereidigt zu sein. An seine Stelle trat am 1. November 1669 vorübergehend Adrian Simerding und im folgenden Frühjahr endgültig als Ratsmaurermeister Wilhelm Simerding. Schon aus dieser Abfolge darf man schließen, daß zwischen den drei Meistern ein engerer Zusammenhang besteht.

Jürgen Simerding war dreimal verheiratet und hatte aus zweiter Ehe neben zwei weiteren einen Sohn Johann Simerding, der 1680 das Haus seines damals gestorbenen Vaters im Goldenen Winkel übernahm, um es 1690 dem Bildhauer Johann Jacob Uhle[1]) zu überlassen. Johann Simerding war Tischler (Bleibaum, S. 345), zog 1690 in das Nebenhaus und starb dort 1729.

Über Wilhelm Simerding gibt das Bürgergeldregister von 1644 genauere Auskunft. „Den 15. Februarij begehret das Bürgerrecht Wilhelm Simerding, dessen Vater alhie ein Bürgers Sohn Goldschmied-Handwerks gewesen, dieser aber ein Maurman. Giebt bar 10 Thaler, übrige 40 Thaler wil und sol er geben in 2 Jahren alle Quartale 5 Thaler. Er bittet man möge Jhme 3 Jahr dazu indulgirn, welches die Camerarij dahinstellen, so er sich wol verhelt, weilen auch sein Vater Bürger gewesen". Tatsächlich zieht sich die Abzahlung von 36 Talern mehr als fünf Jahre hin, dann heißt es: 1649, Oktober 24., „übrige 4 Thaler seind ihm remittired, weilen seine Voreltern das Bürgerrecht alhie gehabt". Wilhelm Simerding stammt also bereits in wenigstens der dritten Generation aus einer alten Bürgerfamilie.

Am 9. März 1670[2]) wurde er als Ratsmaurermeister vereidigt. Sein Meisterzeichen von dem in diesem Jahre unter seiner

---

[1]) Johann Jacob Uhle ist ein Sohn des bisher als Bildhauer nicht bekannten (aber von Schuchhardt S. 149 bereits erwähnten) Gebhard Uhle, der 1670 im Hause des Gohgrefen von Engelbostel in der Kreuzstraße eine Bildhauerwerkstatt eröffnete, zeitlebens aber das Bürgerrecht nicht erwarb. Gleichwohl erhielt er schon 1672 vom Rat den Auftrag für eine große Wappen- und Inschrifttafel, die das Andenken an den durch Wilhelm Simerding erfolgten Neubau des Schnellen Grabens festhalten sollte. Da auch der Neubau der Brückmühle im Jahre 1670 durch den gleichen Ratsmaurermeister und unter den gleichen Bauherren erfolgte, darf angenommen werden, daß auch die jetzt an der Flußwasserkunst angebrachte Gedenktafel (Schuchhardt Nr. 115) von Gebhard Uhle herrührt und nicht von dem schwer zu fassenden Johann Arend Hoyer (Schuchhardt 109 — 114). Gebhard Uhles Bruder war wohl der in einem Nachbarhause wohnende Hoftischler Henning Uhle. Johann Jacob Uhle betrieb seine Kunst nach dem Tode seines Vaters (1681) zunächst weiter, ebenfalls ohne das Bürgerrecht zu besitzen, bis ihn der Kauf des Simeringschen Hauses 1690 zu dessen Erwerbung zwang.

[2]) Die Jahreszahl fehlt im Amtseidebuch, ist aber aus dem Lohnregister zu ergänzen.



Leitung erfolgten Neubau der Brückmühle (Winkelmüller Nr.70) findet man heute an der Flußwasserkunst.

Von 1644 bis 1647 wohnte er auf der Osterstraße (O 21), seit 1650 aber in der Burgstraße im zweiten Haus rechts vom Tiefental, das er käuflich erwarb. Geheiratet hat er wenigstens zweimal. Der ersten, in den Kirchenbüchern bislang nicht festzustellenden Ehe entstammte der Sohn und Erbe seines Hauses, Adrian d. J., schon 1670 Mitarbeiter des Vaters und 1685 noch am Leben, der zweiten, 1666 mit Jungfrau Sophie Rokerhagen geschlossen, außer einer Tochter drei Söhne Bernd (* 1667), Hans (* 1669) und Jürgen Wilhelm (* 1673), über deren Schicksale wir bislang nichts wissen. Er selbst starb Ende September 1681 (begr. am 29.).

Zwischen Wilhelm und Jürgen Simerding steht dem Alter nach Adrian Simerding. Er erwarb das Bürgerrecht 1649 unter denselben Bedingungen wie später Jürgen. Daß auch er aus der Goldschmiedefamilie stammte, wird uns sein bisher so irreführender Vorname zeigen.

Auch ohne Rücksicht auf den Goldschmiedeberuf kommen als Väter der drei Steinmetzen nur die beiden Brüder Jürgen und Christoph Simerding in Betracht, denn der Dachdecker Heinrich Simerding hatte nur den einen Sohn Hans, der Hokenamtsgenosse Bartold nur eine Tochter. Christoph aber läßt in den Jahren 1613 bis 1623 in der Marktkirche sechs leider nicht mit Namen genannte Kinder, darunter vier Söhne taufen. Jürgen dagegen war aus Hannover fortgewandert, wahrte zwar durch Zahlung des Vorschosses sein Bürgerrecht, starb aber doch, verheiratet, im Sommer 1625 (Ratsprotokoll) außerhalb. Es ist daher wahrscheinlicher, daß Christoph der Vater aller drei Steinmetzen, als daß Jürgen der Vater des einen oder des anderen ist.

Christoph wohnte seit 1610 an der Ecke der Knochenhauer- und Kramerstraße, in einem Hause (K 101), das der Vater an sich gebracht hatte, als Nachbar Gottschalk Duves, der 1611 aus der Dammstraße in das Eckhaus des Mag. Rupert Erythropel am Marktturm gezogen war, in dem Hannovers größter Bürger, Johann Duve, das Licht der Welt erblickte, dann aber das Simerdingsche Nachbarhaus (K 100) erwarb, das über ein halbes Jahrhundert in Duveschem Besitz blieb. Ende 1617

siedelte Christoph Simerding in das vom Vater ererbte Haus in der Dammstraße (K 56) über, hat aber an seinem Besitz wohl keine rechte Freude gehabt, da er ihm, wie nach seinem frühen Tode im Jahre 1623 seiner Witwe, von dem Bruder und drei Schwägern, darunter den Goldschmieden Werner Laffers aus Braunschweig und Cord Otte streitig gemacht wurde. Der sich über ein Jahrzehnt hinziehende Prozeß mag ein ausreichender Grund gewesen sein, daß die Söhne nicht den Beruf des Vaters und der Oheime, sondern den eines älteren Vorfahren ergriffen.

Der bereits erwähnte Vater der beiden feindlichen Brüder, Jürgen Simerding d. Ä., war 1578 Bürger geworden und in das Goldschmiedeamt eingetreten, dessen führender Meister damals Hans Knolle war. Wenn nicht von Hause aus bereits wohlhabend, muß er es bald zu Wohlstand gebracht haben, wie es der Besitz der zwei genannten Häuser voraussetzen läßt, und der Umstand, daß er es sich seit 1602 gestatten konnte, in dem neuerbauten Patrizierhaus der Morenwegschen Erben (Schmiedestraße 5) zu wohnen, in dem er 1614 starb. Sein Werkstattgenosse war seit 1592 ununterbrochen Adrian Preiß aus Braunschweig, der 1586 das Bürgerrecht erworben und die Witwe des genannten Hans Knolle geheiratet hatte, damals aber Haus und Werkstatt seinen Stiefkindern hatte räumen müssen. Diese Werkstattgemeinschaft entschleiert das Rätsel, wie Jürgen d. Ä. Enkel zu dem damals seltenen Vornamen gekommen ist, und damit fällt die ganze Legende von der holländischen Herkunft Adrian Simerdings endgültig zusammen.

Adrian Simerding war seit 20. September 1649 mit Ursel Hoffmann anscheinend kinderlos vermählt, da die Kirchenbücher der Marktgemeinde, in der er wohnte, seit 1659 in der Osterstraße (O 20), Kinder aus dieser Ehe nicht verzeichnen. 1670 heiratete er, zum zweiten Male, Jobst Mehlbaums Tochter Catharine, und es ist bezeichnend, daß bei der einzigen Tochter dieser Ehe Johan Duve Gevatter stand, zeugt dies doch von einer freundschaftlichen Gesinnung, die vielleicht schon auf die Eltern und Großeltern zurückreicht. Adrian starb als erster der drei Steinmetzen schon am 4. Februar 1673. Ein jüngerer Adrian, der bald darauf, 1675, 1678 und 1681 Kinder taufen läßt, wurde bereits als Sohn Wilhelms erwähnt. Einen „Kontrafeiter“

Simmerding nennt A. v. Boehn (im Sachsenspiegel 1927, S. 68) als 1698/99 in Celle tätig. Den letzten Simerding, der künstlerisch tätig war, erwähnt Beibaum, S. 361, bezeichnender Weise mit einer Goldschmiedearbeit. Es war der Bildhauer Georg Heinrich Simerding, der seit 1752 als Inquiline in Hannover lebte, dann aber sein Fortkommen als Soldat suchte und seitdem verschollen ist.

Es wurde oben gesagt, daß die drei Goldschmiedesöhne ihren Steinmetzberuf als den eines älteren Vorfahren ergriffen. Die große Sonnenuhr, die im Jahre 1555 der Goldschmied Hans Bünting konstruierte, wenn auch nicht, wie Redecker zu berichten weiß, seiner Vaterstadt schenkte, trägt außer den Initialen und der Hausmarke des Erfinders, wie Winkelmüller (Nr. 49) feststellte, zwischen den Buchstaben A. S., um deren Auflösung sich schon mancher vergeblich bemühte, auch ein Steinmetzzeichen. Dieses Meisterzeichen aber ist dasselbe, das Schuchhardt auf zwei Grabsteinen (Nr. 7 und 8) feststellen konnte, die (mit Nr. 10[1]) die lange, sich über 150 Jahre erstreckende Reihe jener Denkmäler eröffnen, die es erlauben, von einer eigenen Hannoverschen Bildhauerschule zu sprechen. Das Zeichen stellt eine Verbindung des Buchstaben A mit jener Grundfigur dar, die ich als Kern fast aller hannoverschen Steinmetzmarken bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts festgestellt habe.

Wer der Meister A. S. war, überliefert uns die nun doch noch aufgefundene Rechnung über den Pipenborn von 1551, dessen erhaltenen Bestandteile ich vor einigen Jahren wieder zusammenbringen konnte. Sie findet sich in dem sogenannten Bornguldenregister, das sonst nur über die Verwendung der Wasserleitungsabgaben Rechnung ablegt, anstatt, wo man sie zunächst suchen mußte, im Lohnregister, das die aus Kämmereimitteln für Bau- und ähnliche Zwecke verausgabten Summen verrechnet. Wir erfahren aus ihr, daß die im Kämmereiregister im ganzen als Kosten des neuen Pipenborn verzeichnete Summe von 2 643 ℳ nicht für den Brunnen allein, sondern für eine völlige Umgestaltung der Wasserverteilungsanlagen unter der Leitung eines Hildesheimer ungenannten Meisters gedient

[1]) Die Nr. 9, 11—14 müssen wohl einer anderen Hand zugewiesen werden.

hat. Wir erfahren weiter, daß dieser Hildesheimer auch vier Bildtafeln für den Pipenborn geschaffen hat und finden damit den früher von mir behaupteten Zusammenhang mit dem Hildesheimer Marktbrunnen bestätigt. Den Brunnen als solchen aber schuf der Steinmetz Arndt Simerding, der vier Jahre vorher, 1547, das Hannoversche Bürgerrecht erworben hatte, Ende 1565 aber mit Hinterlassung zweier bereits geschäftsfähigen Söhne und mehrerer unmündigen Kinder starb. Zu letzteren dürfte der spätere Goldschmied Jürgen Simerding d. Ä. gehört haben.

Der Brunnen bestand aus einem achteckigen unteren Becken, das sich aus acht Bildtafeln und ebensoviel Eckpfosten zusammensetzte. Aus diesem Becken erhob sich eine Mittelsäule, die vier „Lauwen" (das sind wohl Löwenköpfe als Wasserspeier) und ein zweites Becken trug, das Ganze wurde gekrönt von dem obersten Mann, dem bekannten „Hänschen auf dem Pipenborn".

Das Steinmaterial für die Gesamtanlage kam in 47 Fuhren aus den Oberkirchener Steinbrüchen; für jede war den „Herren von Schomborch" eine Sonderabgabe von 6 ß 39 ₰ Berggeld zu entrichten gewesen. Das erscheint nun deswegen wichtig, weil man bis dahin im allgemeinen das Steinmaterial für städtische Baulichkeiten nicht von dort bezog, vielmehr den Bruchstein vom Lindener Berge und Steinplatten aus den Barsinghäuser Brüchen holte.

Es ist hier nicht der Ort, die von Schuchhardt zusammengestellte Denkmalsfolge in ihrer grundlegenden Bedeutung einer erneuten Würdigung zu unterziehen oder stilistisch zu untersuchen, welche von den erhaltenen Brunnentafeln zu ihr gehört und welche dem Hildesheimer Meister zuzuteilen sind. Die Tatsache aber, daß Arnt Simerding bereits sein Steinmaterial aus den Obernkirchener (Schaumburger) Brüchen bezog, gestattet uns den sonstigen Beziehungen der hannoverschen Steinmetzenkunst zum westlichen Nachbargebiet nachzugehen.

Im Jahre 1575 rüstete man sich, das Rathaus neuzeitlich auszugestalten. Ursprünglich scheint es sich nur um eine Erweiterung der Schreiberei gehandelt zu haben, die man dadurch zustande zu bringen gedachte, daß man die Jakobikapelle im älteren Teil des Rathauses beseitigte und eine Auslage nach der Markt-

straße zu schuf. Für die Ausführung der Steinmetzarbeiten wählte man Meister Friedrich Meerman (auch Meiermann) aus Petershagen, der 1572 hannoverscher Bürger geworden war. Diese Arbeiten waren im wesentlichen mit Einbruch des Winters beendigt, anschließen sollte sich die Ausmalung des großen Saales, des „oversten Dantzehuses", für die man zwei Braunschweiger Maler, Hans Rolappe und Friedrich Koken gewann, die die Arbeit mit zwei Gesellen für 36 Taler gleich 54 Gulden, ohne Materialkosten, liefern wollten. Mittlerweile war aber Herzog Erich d. J. zu seiner zweiten Ehe mit Dorothea von Lothringen geschritten und wünschte seiner jungen Frau einen besonders feierlichen Empfang in den Braunschweigischen Landen zu bereiten. Hannover war bereit, das seinige dazu zu tun, und entschloß sich, am Marktplatze dem Rathaus eine zweite Auslage zu geben, die, ganz dem großen Ereignis gewidmet, im Laufe des Sommers 1576 vollendet sein mußte. So ist in diesem Jahre Hannover ein Sammelpunkt wandernder Steinmetzen, wir finden solche aus Antwerpen, Coesfeld, Mühlhausen, Drakenburg, Schmalkalden, Gröningen, Osnabrück, Helmstedt, Brüssel und Namur. Je zwei kommen aus Soest, Stadthagen und Bremen, vier oder fünf aber aus Münster, dessen Steinmetzkunst damals in besonders gutem Rufe stand, von einem weiteren Dutzend Gesellen wissen wir die Herkunft nicht. Der Arbeitslohn war hoch, gegen fünf oder sechs Groschen täglich, die man stadthannoverschen Meistern zu gewähren pflegte, bekam schon der einfache Geselle deren sieben, besonders tüchtige acht, und schließlich kamen noch drei Bildhauer hinzu, denen man einen halben Gulden gleich 10 Groschen zubilligte. Es sind Adam von Tresen (Dresden?), der elf Wochen, Johan Helman, der neun Wochen, und endlich Arndt Bukop, der nur drei Wochen mitarbeitete. Von Johan Helman wird besonders vermerkt, daß er das felderreiche Wappen der Herzogin gefertigt habe. An Farbe und Vergoldung wurde nicht gespart. Der Ratsapotheker lieferte für nicht weniger als 442 Gulden „Goldt, Sulver, Farbe und dergeliken", Friedrich Koken übernahm für 21 Gulden „de Uthlage ahm Markede inwendige ahm oversten Dantzehuse, den Pipenborn anthostrikende und de Wapen ahn der Hogenmeigen tho vor-

nihende". Hans Rolappe hatte bereits für 16 Taler die Auslage an der Marktstraße „angestrichen und vermalt" und konnte sich nun mit Henrik Bone von Minden in nochmals 50 Taler gleich 90 Gulden teilen, um „de Uthlage ahm Markede und dat Bilde up dem Pipenborne tho verguldende und mitt malwerke tho verfertigende". Wir vermerken diese Einzelheiten, weil sie die hohe Bewertung farbigen Schmuckes und seiner rein handwerklichen Herstellung gegenüber den Steinmetzarbeiten gut erkennen lassen, entfällt doch allein aus dem letzten Betrag (90 Gulden) auf jeden der beiden beteiligten Meister für wenige Tage Arbeit das neunzigfache des höchsten Bildhauertagelohnes.

Wie das Rathaus nach diesen in überaus raschem Tempo hergestellten Verschönerungen aussah, zeigen die in der vormals Königlichen Bibliothek bewahrten Aufrisse des Ingenieurs Hoffmann (Abb. Gbl. XI, 270 ff.), die wohl nach der deutlich auf ihnen befindlichen Jahreszahl 1722 datiert werden dürfen.

Meermanns Gesellen zogen nach beendeter Arbeit weiter, er selbst blieb in Hannover und muß noch manches Werk vollendet haben, ehe er 1584 starb. Ob er als Bildhauer im eigentlichen Sinne tätig gewesen ist, steht dahin. Die Art der Arbeitsverteilung bei den Rathausverschönerungen von 1576 erlaubt es, ihn mehr als Architekten anzusehen, und so ist es vielleicht zulässig, das 1583 vollendete Haus der Stege, jetzt Hahnsche Buchhandlung, dessen westfälischer Einschlag unverkennbar ist, mit seinem Namen in Verbindung zu bringen.

Das geräumige Haus der Stege wurde von seinen Eigentümern, die auf dem Edelhofe in Ricklingen saßen, zunächst nicht selbst bewohnt, vielmehr von einem Meister Hans Nottelman.

Meister Hans Nottelman d. Ä. ist, wie wir sehen werden, identisch mit jenem Bildhauer, den die städtischen Lohnregister nur Meister Hans den Steinhauer nennen und der auch unter dieser Bezeichnung 1586 das Bürgerrecht erwarb [1]). 1588 wurden ihm die Steinmetzarbeiten an beiden Sielen bei der Klickmühle

[1]) Eine in Gbl. XXIX 4 angenommene Identität mit dem einen der beiden Hans Behre (Berndes) erweist sich unmöglich, da beide Hans Behre mit M. Hans dem Steinmetzen gleichzeitig in ein und denselben Rechnungen aufgeführt werden.



übertragen, von denen das eine noch erhalten ist. Unter seiner Leitung arbeiteten damals u. a. Hans und Heinrich von Stadthagen, Luleff von Bielefeld und Bernd von Bentheim. Hans von Stadthagen hat dabei das noch vorhandene Türmchen aufgeführt, Bernd von Bentheim den „Man up dem Torn", dessen Fußstümpfe noch erkennbar sind, gefertigt [1]. Meister Friedrich, vielleicht jener Friedrich Koken aus Braunschweig [2], den wir 1576 kennen lernten, die Wappen an beiden Sielen, wie den Mann auf dem Turm, unter reichlicher Verwendung von Gold farbig gefaßt.

Meister Hans der Steinhauer gehört nicht zu den ständig von den städtischen Bauherren beschäftigten Meistern. Es sind vielmehr Sonderaufgaben, die ihm jeweils im ganzen verdungen werden, so nach dem Tode Dirik Berndes die Vollendung des Steintorgiebels, 1602 Fensterpfosten für die Neue Schenke auf dem Rathause, und 1605 die Fensterrahmen der Ratstube. Diese Fensterrahmen nun sind dieselben, die man bei der Purifizierung des Rathauses durch Hase zwar entfernte, aber doch wieder zum Aufbau des Hauses Hinüberstraße 2 verwendete. Dorthin kam aber auch das Relief eines Stadtwappens, dessen weniger gut erhaltenes Pendant sich im Vaterländischen Museum befindet (Tafel II, a), und diese beiden Wappen wieder stammen augenscheinlich von der gleichen Hand, die 1603 die Stiftertafel für die Schule in Bissendorf geschaffen hat. Diese Tafel (Schuchhardt Nr. 31) trägt außer dem Zeichen auch die Initialen des Steinmetzen H. N., den vollen Namen nennen aber wiederholt die Baurechnungen der Marktkirche, Hans Nottelman, und so darf man wohl annehmen, daß sich auf die beiden Wappenreliefs die Rechnung im städtischen Lohnregister vom 6. Oktober 1610 bezieht, nach der Meister Hans Nottelman der Steinhauer für Arbeiten auf der Schriberie mit 9 Gulden bezahlt wird.

---

[1]) Damit erledigt sich die bereits (Gbl. XXX 190) angezweifelte Gleichsetzung mit dem „Hänschen up dem Pipenborn".

[2]) Es ist um deswillen wahrscheinlich, weil auch der Braunschweiger Hans Kolappe in Hannover geblieben war und noch 1584 auf dem Rathause beschäftigt wird. Möglicherweise aber ist der genannte Meister Friedrich schon jener Meister Hans Friedrichs aus Hildesheim, der mit drei Söhnen und zwei Gesellen in den Jahren 1592—95 die Kreuzkirche ausmalte.

Meister Hans Nottelman, der, wie ihn sein Meisterzeichen als Zugewanderten erkennen läßt, wohl einer angesehenen Familie des Ravensberger Landes, in Blotho war sie damals „erbgesessen", entstammte, ist ausweislich des Marktkirchenbuches am 22. April 1614 begraben, seine Witwe folgte ihm am 12. Februar 1618. Im Jahre 1602 hatte er das Haus auf der Brücke, das sich an das zwei Jahre zuvor erbaute Leintor nördlich anlehnte, gebaut, und auch die große Wappentafel, die so prächtig war, daß man sie nach dem Abbruch des Leintores im Jahre 1680 am Neuen Tore unter dem Eckturm wieder verwendete, zeigt noch in der besseren der beiden Zeichnungen (diese in Reiches „Inscriptiones" Hdsch. 145 des Stadtarchivs) genügend Einzelzüge, die erlauben, sie der Hand Meister Nottelmans zuzuweisen, und man wird annehmen dürfen, daß sich das Nottelmansche Haus dem Torgebäude auch künstlerisch angepaßt haben wird.

Die Zahl der nach Schuchhardt dem Meister H. N. zuzuweisenden Grabdenkmäler ist außerordentlich groß. Sie sind gewiß nicht alle ganz eigenhändig und es scheint, als ob sich Nottelman der Hülfe eines Meisters Zacharias bedient hat, der nur einmal in den Rechnungen mit einer selbständigen Arbeit erscheint, dem Wappenstein an der Kreuzkirche (Schuchhardt Nr. 33). Weiter kommt Nottelmans Werkstatt aber für die Steinmetzarbeiten der großen Giebelbauten in Betracht, die so charakteristisch für das erste Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts in Hannover sind. Hatte er doch schon 1592 den Compartimenten-Giebel des Steintores geschaffen, und zeigt die leider allein erhaltene Volgersche Wappentafel des größten Hauses dieser Art an der Ecke der Markt- und Röselerstraße deutlich seine Hand.

In den letzten Jahren seiner Tätigkeit wird ihn sein gleichnamiger Sohn unterstützt haben, denn schon im Lohnregister von 1615 erscheint dieser als Lieferant von Fenstersäulen und gleichzeitig im Klickmühlenregister als Verfertiger der schönen, noch an der Flußwasserkunst befindlichen Wappentafel dieses Jahres [1]). Sie zeigt (Tafel II, b) im Ornamentalen große Selbständigkeit gegenüber den Arbeiten des Vaters, leider reicht sie aber nicht

[1]) Die Lieferungen für Celle, die v. Boehn a. a. O. für die Jahre 1610 bis 1615 nachweist, müssen sich auf beide Meister verteilen.

aus, um aus der großen Fülle der Produktion der nächsten Jahrzehnte den Anteil Nottelmans des Jüngeren mit Sicherheit herauszuziehen. Beträchtlich muß dieser Anteil sein, starb doch nach dem Marktkirchenbuch der jüngere Hans Nötelman[1]), der Steinmetz, erst am 15. März 1646.

Das väterliche Haus am Leintor hatte er erst im Jahre 1640, gegen Ende seines Lebens, bezogen, bis dahin hatte es seine mehrmals verheiratete Schwester Ilsabe bewohnt, während er selbst das Haus K 77 an der Ecke der Kramerstraße, am Markte, den Duve- und Siemerdingschen Häusern gegenüber inne hatte. Bemerkenswert ist, daß die Frau, die ihn überlebte, eine Schwester, Catharina, jener Mette Hansemanns war, die Peter Kösters Mutter gewesen zu sein scheint. Als sie starb, erbte ein anderer Neffe von Hansemannscher Seite Haus und Werkstatt, der schon einmal flüchtig genannte Bildhauer Hermann Hansemann, der 1661 Bürger wurde.

Jeremias Sutel, dem die Wappentafel von 1615 bisher irrtümlich zugeschrieben wurde, scheint erst drei Jahre später nach Hannover gekommen zu sein, und zwar als Geselle des Bildhauers und Ingenieurs Jonas Wulff aus Hildesheim, dem die Neuanlage des Pipenbornes übertragen war. Die erhaltene Baurechnung berichtet nämlich, und das ist, abgesehen von den Nachrichten über sein tragisches Ende, das einzige, was sich urkundlich über ihn bislang hat finden lassen, daß Jeremias Sutel, nachdem er eine Zeitlang vergebens sich nach Arbeit umgesehen hatte, sich erbot, den noch nicht ganz vollendeten Brunnen durch zwei ursprünglich nicht vorgesehene „mannsgroße" Bildwerke zu bereichern. Es sind dies offenbar die beiden Tafeln im Hofe des ehemaligen Brauergildehauses, die dorthin zusammen mit der Wulffschen Schrifttafel gekommen sind und sicher nicht von Wulff selbst herstammen. Von dem Aussehen des Wulffschen Pipenbornes können wir uns eine sichere Vorstellung noch nicht machen. Die von Riemer (Gbl. XVII, 263) mitgeteilte Abbildung stellt ja erst den Brunnen von 1719 dar, und es berechtigt nichts zu der Annahme, daß Gestalt oder wesentliche Teile vom älteren Brunnen auf diesen übernommen wurden. Jedenfalls war der Wulffsche Aktäon keine

[1]) Diese Schreibweise findet sich für Vater und Sohn auch schon früher gelegentlich.



Bronzearbeit und damit erübrigen sich Riemers Sentiments über die Kunst des Adriaen de Vries, denn für eine Bronzefigur würden dem Rotgießer Heinrich die Hörner nicht besonders in Auftrag gegeben sein, wie es laut Rechnung — „die Hörner zu machen uff dem obersten Bilde, so gewogen 12 ℔ minus 1 Vertel" — tatsächlich geschehen ist.

Unhaltbar ist auch die Schuchhardtsche Vermutung, daß Ludeke Witte ein Schüler Sutels gewesen sei, denn Witte kam erst 1632, also nach Sutels Tode, aus Stadthagen nach Hannover. Wenn er danach in der Hauptzeit des Sutelschen Schaffens nicht in Hannover gewesen ist, so könnte er doch aus der Stadt stammen, denn 1616 kam schon ein Ludolf Witte bei einem Bauunfall ums Leben und die vorhergehenden Jahrzehnte nennen mehrere Bauhandwerker des gleichen Familiennamens, andererseits ist aber der Name Witte in Stadthagen und den benachbarten Dörfern nicht selten. Er bezog das Haus, das bis 1629 der Tischler und Bildschnitzer Jürgen Blome, einer der meistbeschäftigten Kunsthandwerker seiner Zeit (vgl. Gbl. XXIX, 287) bewohnte und seinem Schwiegersohn Tönnies Kolvenrodt hinterlassen hatte. Daran knüpft sich eine interessante Beziehung. Denn Tönnies Kolvenrodt wieder war der Schwiegervater Johann Duves, und so kam es, daß Witte zehn Jahre später den Auftrag für den Duve-Kolvenrodtschen Stifterwappenstein für das Waisenhaus erhielt, der heute noch im Treppenhaus der alten Londonschenke zu sehen ist. Es ist wohl nicht ganz unwesentlich, daß die Frau des großen Handelsherrn ebenso wie dieser selbst, nämlich mütterlicherseits, aus einer Bauhandwerkerfamilie stammt. Wenn wir die nachbarlichen Beziehungen zur Familie Simering hinzurechnen, mag sich das unermüdliche Wirken des bedeutenden Mannes für das Bauwesen seiner Vaterstadt aus ererbter Neigung vielleicht befriedigender erklären, als lediglich aus von Spekulationssucht nicht freier geschäftlicher Tüchtigkeit.

Naturgemäß ist die Zeit des dreißigjährigen Krieges dem Bau bürgerlicher Monumentalbauten nicht günstig gewesen, und es kann nicht Wunder nehmen, daß nach dem Hause der Väter erst dreißig Jahre später, 1652 mit dem Leibnizhause eine Steinfassade erscheint, die den Hannoverschen Bildhauern ein reiches Feld der Betätigung bot.

Der Architekt dieses unvergleichlichen Wunderwerkes war zweifellos **Hinrich Alfers**, dessen Marke sich zweimal an bevorzugter Stelle findet. Merkwürdiger Weise sind über die Herkunft dieses Meisters Vermutungen bisher nicht laut geworden. Wir können feststellen, daß er, der am 16. März 1658 starb, am 14. September 1630 Anna, Johann Jürgens Tochter geheiratet und das Häuschen seines Schwiegervaters im Potthof bezogen hat, das er zeitlebens bewohnte. Schon 1631 ist er unter Meister Christoffer Diestels Leitung bei den Wiederherstellungsarbeiten an der Kreuzkirche beteiligt, und schon vorher finden wir ihn, seit 1625 wiederholt als Mitarbeiter des Ratsmaurermeisters Hinrich Pape, des Sohnes jenes Joachim Pape, der das Haus der Väter aufführte. Und so spannt sich zwischen den beiden, ein Menschenalter auseinanderliegenden großen Bürgerbauten eine feste Brücke. Denn als das ältere Haus entstand, muß Hinrich Alfers bereits so alt gewesen sein, daß er es mit den Augen des Fachgenossen hat emporwachsen sehen, wenn er nicht gar selbst daran mitgearbeitet hat.

Hinrich Alfers, Georgs Sohn, scheint ebenfalls aus einer alten Bauhandwerkerfamilie zu stammen, denn schon der Großvater **Herman Alvers** kaufte 1561 und 1562 zwei Häuser, die an das damals größte Hausgrundstück Hannovers grenzten, das ehemalige St. Annenhaus an der Osterstraße (O 155), dessen gewaltiger Hof zahlreichen Bauhandwerkern, die sich um ihn herum ansiedelten, als Werkstatt diente.

So verkaufte Jürgen Alvers das eine der beiden Häuser, O 147, im Großen Wulfeshorn 1596 an den Zimmermeister Hinrich Pape d. Ä., einen Bruder Joachims, der 1624 starb. In der dazu gehörigen Bude, O 148, wohnte seit 1645 Meister Dietrich Stünkel, der Ratszimmermeister, dann dessen Schwiegersohn Carsten Heinsohn (Meister C. H. S.) und eine ganze Reihe Bautischler bis ins 19. Jahrhundert nach ihnen. Neben dem anderen Alfersschen Hause, O 156, wohnte seit 1609 bis zu seinem Tode (1622) Meister Joachim Pape[1]).

---

[1]) Es ist für die damaligen Verhältnisse kennzeichnend, daß die Baubetriebe Familienbetriebe waren. Die Abfolge von Vater und Sohn haben wir, ebenso wie das Zusammenwirken mehrerer Brüder, bereits wiederholt verfolgen können. Zu den umfangreichsten Betrieben dieser Art muß der Papesche

Von den Meistern, die dem Architekten Hinrich Alfers bei der künstlerischen Ausgestaltung des Leibnizhauses geholfen haben, war bislang nur jener Peter Köster bekannt, von dem unsere Ausführungen ihren Ausgang nahmen. Die jüngste Instandsetzung der Fassade hat aber noch die Steinmetzzeichen zweier anderer Meister zu Tage gefördert, von denen sich das eine dank der dabei befindlichen Initialen als das des Steinmetzen Ludolf Fiene hat feststellen lassen, den das gleiche Zeichen (Winckelmüller Nr. 56, Schuchhardt Nr. 84) als künstlerisch tätigen Bildhauer und Nachfolger Ludolf Wittes erweist. Es wird noch Aufgabe der kunstgeschichtlichen Forschung sein, aus dem Kreise des „Bartelsmeisters“ und der „Kösternachfolge“ den Fieneschen Anteil an der Hannoverschen Denkmalskunst und damit auch den am Leibnizhause genauer zu bestimmen. Ludolf Fiene entstammt einer weitverzweigten Ratsdienerfamilie, er erwarb 1647 das Bürgerrecht, wohnte auf dem Speden und starb 1660.

Für das andere Zeichen kommt in erster Linie der von Schuchhardt (S. 136) erwähnte Steinmetz Hans Frömeling († 1666) in Betracht, der schon 1632 häufig in den Lohnregistern genannt wird, demnach ein Altersgenosse von Hinrich Alfers war. Auch er stammt, als Sohn Hinrich Fromelings, der gelegentlich als Geselle Joachim Papes genannt wird, aus einer alten Bauhandwerkerfamilie, jedoch von untergeordneter Bedeutung.

Kommen wir zum Schluß, so können wir feststellen, daß es ein durch Verwandtschaft und Nachbarschaft in sich vielfach verbundener, eng geschlossener Künstlerkreis ist, dessen Schaffen in der Meisterleistung des Leibnizhauses gipfelt, der sich dauernd aus sich heraus rekrutiert und seine Anregungen aus den Erfahrungen des dem Steinmetzen vorgeschriebenen Wanderlebens, nicht aber aus der Heranziehung fremdländischer Meister schöpft. Dieser Kreis hat, wie schon Schuchhardt nachweisen konnte, weit über Hannover hinaus gewirkt, und dabei ist wohl von be-

gehört haben. Als 1584 auf der Kreuzkirchenwedeme eilig eine Mauer errichtet werden muß, übernehmen die Arbeit nicht weniger als vier Papes, die sämtlich bereits Meister sind, Christoph, anscheinend der Vater, Bernt, Hanß und Jochim; schon 1547 werden Bernt und Cord Pape als Dachdecker genannt.



sonderer Wichtigkeit die industriemäßige Herstellung von Bauzieraten, insbesondere Fenstersäulen, die von den Rottelmans ausgehend, zuletzt von dem Barsinghäuser Tile Sufft († 1681) geübt wird, den man, da Barsinghausen der Ursprungsort des hauptsächlich in Hannover verwendeten, kunstmäßig zu bearbeitenden Steinmaterials ist, wohl zu den Einheimischen rechnen darf. Noch 1671—74 hat Tile Sufft, der 1655 in Hannover Bürger geworden war und seine Werkstatt rückwärts angrenzend an den Rottelmanschen Hof, auf der Rademacherstraße (dem Stovenweg) hatte, noch Sandsteinarbeiten zum Celler Schloß geliefert. Die durch solche Lieferungen geknüpften Beziehungen werden sicherlich in manchen Fällen auch zur Erteilung von Aufträgen für Denkmäler geführt haben. Man wird aber auch nicht außer Acht lassen dürfen, daß gerade Grabdenkmäler vielfach bereits am Ursprungsorte des Steines aus Transportrücksichten weitgehend vorbossiert zu werden pflegen. Barsinghäuser und Stadthagener Steinmetzen werden also häufig im Besitz von Werkzeichnungen hannoverscher Künstler gewesen sein, die sie möglicherweise für direkte Aufträge, sei es aus dem Orte selbst oder aus solchen, für die, wie Wunstorf oder Ronnenberg, der Transport über Hannover einen Umweg bedeutete, verwendeten. Damit würden sich die Schwächen mancher derartiger Werke bei unbestreitbarem Zusammenhang mit der hannoverschen Produktion leicht erklären[1]).

[1]) Dafür, daß auch derartige geringwertige Erzeugnisse ihren Weg nach Hannover selbst fanden, bietet die alte Kanzel der Kreuzkirche ein interessantes Beispiel. Der Drost Claus von Münchhausen auf Apelern hat für die dortige Kirche und für sein Gut Lauenau Steinmetzen ausgiebig beschäftigt. Als in den Jahren 1591—1595 die Kreuzkirche in Hannover neu ausgeschmückt wurde, stiftete er, der die beiden Kreuzkirchenhäuser auf der Burgstraße (L 253) mietweise inne hatte, dorthin eine Kanzel, die nach dem Bauregister der Kreuzkirche ein Meister Andreas von auswärts brachte und aufstellte. Diese Kanzel ist noch erhalten, denn als 1659 der Bürgermeister Henning Lüdecke der Kreuzkirche eine neue Kanzel, anscheinend von der Hand Adrian Simerdings d. Ä., die Vorgängerin des Ziesenisschen, stiftete (Kotzebues Chronik S. 98), erbaten sich die Münchhausen die alte Kanzel zurück und schenkten sie nach Lauenau, wo sich ihre Teile, eines demnächstigen Wiederaufbaus harrend, noch befinden. Die Kanzelwände, fünf Seiten eines Siebeneckes, zeigen beiderseits eines von den Wappen des Stifters flankierten Kruzifixus die vier Evangelisten, die Treppenwände, von denen nur noch zwei (von vieren?) erhalten sind, Prophetenfiguren. Der Einfluß Rottelmans d. A. scheint mir unverkennbar, die Signatur auf dem Kreuzesstamm AB weist aber auf jenen fremden Meister Andreas, der die Kanzel in Hannover aufstellte, auch als den ausführenden Bildhauer.

Geschichte der niederdeutschen Sprache.

Von Oberstudienrat Dr. Knigge in Jever.

Ein Vortrag.

Was heißt niederdeutsch? Niederdeutsch ist der Gegensatz zu hochdeutsch, wie Niederdeutschland einst der Gegensatz zu „Hochdeutschland" = Oberdeutschland war. Das Wort hat sich eingebürgert, als das Hochdeutsche die allgemeine Schrift- und Verkehrssprache wurde. Seit dieser Zeit spricht man auch vom Plattdeutschen, das ursprünglich nicht den verächtlichen Nebensinn hatte wie heute. Es ist daher nicht richtig, von einer Geschichte der plattdeutschen Literatur zu sprechen, wenn damit die gesamte Literatur Niederdeutschlands, vom Heliand bis auf unsere Tage, gemeint sein soll. Richtig ist der Titel von Stammler's „Niederdeutscher Literaturgeschichte". Zu beanstanden ist der Titel bei Krüger: „Geschichte der niederdeutschen oder plattdeutschen Literatur".

Die Schriftwerke, die in diesen beiden Literaturgeschichten dem Leser vor Augen geführt werden, und noch einige mehr, die dort als nebensächlich übergangen sind, liefern das Material für eine Studie über die Geschichte der niederdeutschen Sprache. Das Sprachgebiet ist, im großen und ganzen genommen, die nördliche Hälfte Norddeutschlands; die südliche wird vom Mitteldeutschen eingenommen, wozu wir das Fränkische, Hessische, Thüringische, Obersächsische oder Meißnische und das Schlesische rechnen. Südlich vom Mitteldeutschen beginnt das Oberdeutsche, das mit dem Hochdeutschen nicht gleichgesetzt werden darf. Das Oberdeutsche umfaßt eine Reihe von Dialekten, alemannisch, schwäbisch, bayrisch-österreichisch. Das moderne Hochdeutsch steht über allen Dialekten und ist ein Produkt aus vorwiegend mitteldeutsch und oberdeutsch.

J. Grimm, der für die Erforschung und Erschließung der deutschen Sprache so viel getan hat, fand nicht die Zeit, sich eingehender mit dem Niederdeutschen zu beschäftigen. Auf seine

Autorität gestützt, hielt man ein halbes Jahrhundert an einem Irrtum fest, daß nämlich das Niederdeutsche während des ganzen Mittelalters keinen anderen Umlaut gekannt hätte als den von a zu e. J. Grimm starb 1863. Ein intensiveres Studium des Niederdeutschen beginnt erst mit dem Erscheinen von Lübben's mittelniederdeutscher Grammatik 1882. Schon vorher, 1875—1881, hatte er, in Verbindung mit Schiller, sein 6 bändiges mittelniederdeutsches Wörterbuch der Öffentlichkeit übergeben. Lübben war geborener Oldenburger (aus Hooksiel), besuchte das Gymnasium in Jever und war lange Jahre Lehrer am Gymnasium in Oldenburg. † 1884. Seitdem sind wir einen erheblichen Schritt weitergekommen. Wir verfügen nicht nur über eine große Anzahl niederdeutscher Zeitschriften, wie z. B. das „Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung" und die „Zeitschrift für deutsche Mundarten". Auch Grammatiken, Wörterverzeichnisse, Monographien über größere und kleinere Bezirke, bis zu den Dörfern herab, erscheinen in großen Mengen. Man merkt es, hier ist jungfräulicher Boden. Um dem Dilettantentum vorzubeugen, hat man neuerdings provinzweise das niederdeutsche Sprachgebiet an bekannte Gelehrte vergeben, die besonders ein Auge auf den Wortschatz haben sollen, um vielleicht später einmal ein großes, allgemeines, neuniederdeutsches Wörterbuch herausgeben zu können, verbunden mit einer allgemeinen neuniederdeutschen Grammatik. Das ist das Ziel des wissenschaftlichen Strebens. Die ethische Seite steht auf einem andern Blatt. Davon mehr am Schlusse meines Vortrags.

Wir teilen die Geschichte der niederdeutschen Sprache in drei Perioden: altsächsisch, mittelniederdeutsch und neuniederdeutsch. Das Mittelniederdeutsche rechnet man von etwa 1200 bis 1600. Davor liegt das Altsächsische und dahinter das Neuniederdeutsche.

Warum nennen wir nicht die erste Periode kurzweg altniederdeutsch? Unter altniederdeutsch versteht man friesisch, altsächsisch und altniederfränkisch (im heutigen Flandern und Holland). Altsächsisch ist also nur ein Teil des Altniederdeutschen. Eine andere Gruppierung ist friesisch, altsächsisch und angelsächsisch. Auch hierfür gibt es einen Sammelnamen: ingwäonisch, so benannt nach dem Stamme der Ingwäonen, die im zweiten,

dritten Jahrhunderte nach Christi an der Nordseeküste entlang wohnten, von Jütland bis zur Haase. Südlich und südöstlich von ihnen saßen die Herminonen, und die Istwäonen hatten ihre Sitze im heutigen Westfalen. Ursprünglich mögen diese Namen nur auf eine Kultgemeinschaft hingedeutet haben. Die Ingwäonen hatten als obersten Gott Fro = Ing, die Herminonen verehrten Wodan, und die Istwäonen Thiu. Es ist natürlich immer dasselbe höchste Wesen, nur unter verschiedenen Namen gehend und mit anderen Kräften und Eigenschaften begabt. Aber auch eine gewisse Sprachgemeinschaft muß vorgelegen haben. Als Merkmale der ingwäonischen Periode des Altsächsischen gilt: 1. der Schwund des n vor s (durch Nasalierung) in: altsächsisch gôs (aus gons), angelsächsisch gôs, altfriesisch gôs, aber niederfränkisch gans, hochdeutsch Gans; 2. altsächsisch, angelsächsisch, altfriesisch ûs, aber niederfränkisch ons, hochdeutsch uns; 3. das Altsächsische, Angelsächsische und Friesische kennt nur eine Pluralform für alle drei Personen im ind. praes. (-d, -th) und praet. (-n), im Gegensatz zu den übrigen altgermanischen Dialekten (gotisch, althochdeutsch, altniederfränkisch, altnordisch), in denen alle drei Personen verschieden sind. Am weitesten geht darin das Althochdeutsche, das mit seiner altertümlichen Form — mês für die erste Person plur. praes. und praet. einzig dasteht.

Bis zum Jahre 600 können wir die Abwanderung der Angelsachsen nach England als abgeschlossen betrachten. Inzwischen haben die zurückgebliebenen Sachsen die Elbe überschritten und nehmen das ganze Land zwischen Rhein und Elbe in Besitz. Den Friesen lassen sie nur einen schmalen Streifen an der Küste entlang. Sie zerfallen jetzt in drei Hauptstämme: die Westfalen, Engern und Ostfalen. Die ersteren wohnen um die Ems herum, die Engern zu beiden Seiten der mittleren Weser, und östlich von diesen bis zur Elbe die Ostfalen. Rechnet man zu diesen neuen Sitzen das Stammland der Sachsen, das Land jenseits der Elbe, Transalbingien genannt, hinzu, so haben wir den Boden für das Altsächsische vor uns, Altsachsen oder Niedersachsen im engeren Sinne. Erst jetzt beginnt die eigentliche altsächsische Periode. Erst jetzt kommen die altsächsischen Denkmäler zum Vorschein, auf denen unser Wissen vom Altsächsischen über-

haupt beruht, nämlich der Heliand, die Genesis und eine Anzahl kleinerer Stücke.

Der Heliand, ein christliches Heldenepos, in dessen Mittelpunkt der Heiland steht, umgeben von seinen Jüngern, seinen kühnen Recken (snelle thegnôs), ist um das Jahr 830 auf Befehl Ludwigs des Frommen entstanden, um den unterworfenen Sachsen das Christentum in einer ihnen verständlichen Form nahe zu bringen. Über den Entstehungsort herrscht noch keine Übereinstimmung. Einige verlegen ihn nach Fulda, andere nach Anhalt-Zerbst. Als altsächsisches Sprachdenkmal ist er unersetzlich. Umfang: 5983 Verse in Stabreimen.

Im Vergleich zum Angelsächsischen ist die altsächsische Litteratur etwas dürftig. Ob es an der mangelhaften Überlieferung liegt, oder ob die Altsachsen nicht mehr produziert haben, lasse ich dahingestellt. Man vermutet, daß die „Gudrun" wohl eine altsächsische Vorlage gehabt haben könnte, weil ihr Schauplatz am Meere liegt, bei „Gyfers"= Jever [1]) auf dem Sande. Andere meinen, auch das Nibelungenlied wäre ursprünglich niederdeutsch aufgezeichnet gewesen, weil Siegfried, der Held, am Niederrhein gewohnt hätte.

Über die Sprache des Heliand will ich nur einige kurze Bemerkungen machen.

Das eigentlich Trennende zwischen altsächsisch und althochdeutsch ist die sogenannte zweite Lautverschiebung. Einst herrschte durch ganz Deutschland Einmütigkeit in bezug auf den Konsonantismus der Sprache. Die Konsonanten sind gleichsam das Gerüst, an dem die Vokale sich emporranken. Sie sind das Bleibende, die Vokale das ewig Wechselnde, wie durch die englische Sprache zur Evidenz bewiesen wird. Ändert man die Konsonanten, so ändert man die Sprache. Im 6. Jahrhundert kam nun eine Störung in das altgermanische Konsonantensystem, als es zuerst bei den Alemannen und Bayern auf den nördlichen Hängen der Alpen Sitte wurde, die Tenues t, p, k mit einem starken Hauch zu sprechen. Diese neuen Hauchlaute drangen über Süddeutschland bis an die Grenzen Niedersachsens vor. Erst hier wurde ihnen Halt geboten. Die auf diese Weise umgebildete Sprache der Süd- und Mitteldeutschen nennen wir das Althoch-

[1]) G. Sello, Östringen und Rüstringen, S. 253 ff.

deutsche. Nach Weise, Unsere Mundarten, machte die Tenuesverschiebung folgende Stadien durch:

altsächsisch:	ëtan	opan	makôn
	ëthan	ophan	makhôn
	ëtzan	opfan	makchôn
althochdeutsch:	ëzzan	offan	mahhôn
	essen	offen	machen.

Eine leichtere Form der Lautverschiebung ist noch im 8. und 9. Jahrhundert wahrzunehmen: altsächsisch dôn = althochdeutsch tuon, altsächsisch dôd = althochdeutsch tôt, altsächsisch hruggi = althochdeutsch hrucki (Rücken), altsächsisch ribbja = althochdeutsch rippa (Rippe) usw.

Mit der Lautverschiebung tritt das Althochdeutsche in Gegensatz zu allen übrigen altgermanischen Dialekten und hat sich seine Eigenart bis auf den heutigen Tag erhalten.

Nur die sogenannten „Muten", d. h. die „stummen" Laute, soll wohl heißen die „stimmlosen", ohne Spannung der Stimmbänder gesprochenen Konsonanten unterliegen der Lautverschiebung, die Liquidä l, m, n, r, ferner s, w bleiben unangetastet.

Was das Vokalsystem betrifft, so tadelt man am Altsächsischen den Mangel an Diphthongen, so daß es mit seinen Grundvokalen a, i, u und den Zwischenvokalen e, o und einigen wenigen Längen sehr eintönig klänge, während das Althochdeutsche wie auch das Angelsächsische sich einer größeren Mannigfaltigkeit erfreuten. Darauf ist zu erwidern, daß noch heute in gewissen neuniederdeutschen Dialekten dieselbe Tendenz vorherrscht. Man hat einen Widerwillen gegen die „bäuerischen" Diphthonge und bevorzugt die einfachen Monophthonge. Ich komme noch darauf zurück.

Trotz ihrer Wandelbarkeit bilden letzten Endes auch die Vokale ein wertvolles Unterscheidungsmerkmal, wenn auch nicht ein so sicheres wie die Konsonanten, von Dialekt zu Dialekt und von Stufe zu Stufe. Eine gewisse Gesetzmäßigkeit ist nicht zu verkennen. Altsächsisch ô, offen bzw. geschlossen, entspricht gotischem au und ô, angelsächsischem eá und ô, althochdeutschem ou und uo, so daß, wenn ein Wort im Altsächsischen nicht belegt ist, das entsprechende angelsächsische oder althochdeutsche Wort

einen Fingerzeig für den vermutlichen Vokal im Altsächsischen abgeben kann.

Man vergleiche:

altsächsisch	bô.m	fôt
gotisch	bagms	fôtus
angelsächsisch	beám	fôt
althochdeutsch	boum	fuoz
calenbergisch [1])	beom	faut
	Baum	Fuß.

Die Formenlehre des Altsächsischen hat die bekannte Fülle der altgermanischen Dialekte: drei starke und eine schwache Deklination bei den Substantiven. Die Adjektive deklinieren stark und schwach. Das Wichtigste bei der Deklination sind für uns die vollen Endungen. Ein Beispiel mag dies veranschaulichen:

	starkes Substantiv	starkes Adjektiv
nom. sing. masc.	fisk	masc. blind
gen.	fiskas(-es)	blindas
dat.	fiska(-e)	blindumu
acc.	fisk	blindan(-ana)
instrumentalis	fisku	blindu
nom. plur.	fiscôs(-âs)	blinda(-e)
gen.	fiskô(-â)	blindarô
dat.	fiscun(-on)	blindun
acc.	fiskôs(-âs)	blinda(-e).

Ohne ein bißchen Philologie, meine Herren, geht es nicht ab! Auch für die Wissenschaft gilt das Wort des Dichters:

Willst du dich am Ganzen erquicken,
So mußt du das Ganze im Kleinsten erblicken.

Ich muß Sie nun noch etwas mit dem altsächsischen Verbum bekannt machen. Die Verben zerfallen, wie allgemein im Germanischen, in starke und schwache Verben. Unter den ersteren bilden eine Klasse für sich die ursprünglich reduplizierenden Verben. Sie sind daran kenntlich, daß ihr praet. sing. und plur. im Stamme gleich lautet, während die ablautenden Verben in der Regel im sing. und plur. praet. verschieden sind. Redu-

[1]) Unter calenbergisch wolle man das Weetzen-Calenbergische aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts verstehen. Wer das Land kennt, weiß, daß jedes Dorf seine eigene Sprache hat.

plizierend ist z. B. haldan, hêld, hêldun = gotisch haíhald, haíhaldum. Ich erinnere an lat. curro cucurri, pungo pupugi. Als ablautendes Verb wähle ich hëlpan, wovon gleich noch mehr gebracht werden wird.

Die schwachen Verben bilden ihr praet. mit Hülfe des Verbums „tun" = altsächsisch dôn, wie in sämtlichen altgermanischen Dialekten. Von Wichtigkeit sind auch hier wieder die vollen Endungen. Beispiele:

altsächsisches starkes verb. hëlpan:

praes. sing. indic.	praet. sing. indic.
1. hilpu	halp
2. hilpis	hulpi
3. hilpid	halp
1. 2. 3. plur. hëlpad	hulpun

altsächsisches schwaches verb. lôsôn (lösen):

praes. sing. indic.	praet. sing. indic.
1. lôsôn	lôsôda
2. lôsôs	lôsôdôs
3. lôsôd	lôsôda
1. 2. 3. plur. lôsôd	lôsôdun.

Als eine Zusammenfassung des bisher Gesagten mögen Sie es betrachten, wenn ich Ihnen jetzt eine Stelle aus dem Heliand vorführe. Das Vaterunser lautet dort folgendermaßen (Vers 1600—1612):

„Fadar is usa firiho barno,
the is an them hôhon himila rîkea.
Geuuîhid sî thîn namo uuordo gehuuilîco.
Cuma thîn craftag rîki.
Uuerda thîn uuilleo obar thesa uuerold alla,
sô sama an erdo sô thâr uppa ist
an them hôhon himilrîkea.
Gef us dago gehuuilîkes râd, drohtin the gôdo,
thîna hêlaga helpa, endi alât us, hebenes uuard,
managoro mênsculdio, al sô uue ôdrum mannum doan.
Nelât us farlêdean lêtha uuihti
sô ford an iro uuilleon sô uui uuirdige sind,
ac help us uuidar allun ubilon dâdiun."

Simrock übersetzt diese Stelle in folgender Weise:

Vater unser, aller deiner Kinder,
Der du bist im hohen Reiche der Himmel,
Geweiht werde dein Name bei jeglichem Worte;
Zu uns komme dein kräftiges Reich;
Dein Wille werde über die Welt gewaltig,
Hie unten auf Erden, wie er da oben ist
Hoch im hohen Reiche der Himmel.
Gib uns, teurer Herr, die tägliche Notdurft,
Deine heilige Hülfe! Erlaß uns, Himmelswart,
Alle Übeltat, wie wir es anderen tun,
Und laß uns nicht leidige Wichte verleiten,
Ihren Willen zu wirken, wenn wir des würdig sind,
Daß du uns von allem Übel erlösest.

Zwischen dem Altsächsischen und dem Mittelniederdeutschen klafft eine große Lücke. Von etwa 830—1230 ist kein altsächsisches Denkmal vorhanden. Was in diesem Zeitraum von annähernd 400 Jahren auf sächsischem Boden geschrieben wurde, war lateinisch. So lange dauerte es, bis auch die Volkssprache sich neben dem Latein Geltung verschaffen konnte. Mit Eberhard's Reimchronik des Klosters Gandersheim, 1216, erhalten und modernisiert in einer Handschrift des 15. Jahrhunderts, stehen wir plötzlich an der Schwelle des Mittelniederdeutschen, ohne uns von den allmählichen Übergängen in der Zwischenzeit Rechenschaft ablegen zu können. Daher greifen manche Forscher nicht gern auf das Altsächsische zurück. Ihnen gelten alle altgermanischen Dialekte so ziemlich gleich, unter denen allerdings dem Altsächsischen eine Vorzugsstellung eingeräumt wird. Für sie beginnt das wissenschaftliche Studium des Niederdeutschen eigentlich erst mit dem Mittelniederdeutschen.

Der Name „mittelniederdeutsch" rührt von J. Grimm her, er sollte das Gegenstück zum Mittelhochdeutschen darstellen. Andere Namen für diese Sprachperiode sind sassesch, sassesche Sprake, oder kurzweg dudesch. Der Wolf im Reinke Vos rühmt sich seiner Sprachkenntnisse. Er kann dudesch, walsch, latîn, ôk franzôs darbi.

Das Mittelniederdeutsche hat den Vorteil für sich, daß es uns mit einer Fülle von Denkmälern aus allen Teilen seines

weiten Gebiets und in ununterbrochener Reihenfolge aufwarten kann. Es erstreckt sich über einen mindestens doppelt so großen Flächenraum wie das Altsächsische. Wie kommt das?

Das Reich Karls des Großen schloß mit der Elbe ab; jenseits wohnten die Slaven. Bei dem wenig ausgeprägten Nationalgefühl in jenen fernen Zeiten kann es nicht weiter Wunder nehmen, daß der Frankenkaiser den Slaven zum Dank für ihre Hülfe im Kampfe gegen die Sachsen ein gutes Stück Land diesseits der Elbe zur Besiedelung überließ, das sich bis auf unsere Tage einen slavischen Anstrich bewahrt hat, das Land der Wenden südöstlich von Lüneburg. Hauptort: Lüchow. Erst Heinrich der Löwe, Albrecht der Bär und der Deutsche Orden trugen die deutschen Waffen und deutsche Kultur über die Elbe hinaus bis in den fernen Osten, nach Mecklenburg, Pommern, Ostpreußen; auch Teile von Westpreußen wurden eingedeutscht; ja bis nach Riga und in Nowgorad (150 Kilometer südlich vom heutigen Petersburg) erklang die deutsche Zunge, die sassesche Sprake. Prof. Hampe („Der Zug nach dem Osten") berechnet, daß „von 65 Millionen Einwohnern, die 1910 auf dem Boden des damaligen Deutschen Reiches saßen, nicht weniger als 26 Millionen auf die östlichen Kolonialgebiete kamen. Die Elbe, sonst Grenzlinie, war nun zum zentralen Strom geworden". Diese gewaltige Kulturarbeit wurde geleistet zu einer Zeit, als die deutschen Kaiser ihr Heil außerhalb der Grenzen, in Italien, suchten!

Im allgemeinen wurde das Land bis zur Oder von Niedersachsen besiedelt, jenseits der Oder ließen sich auch viele fränkische Kolonisten nieder.

Die Blütezeit des Mittelniederdeutschen umfaßt etwa 150 Jahre, von 1350—1500. Sie fällt mit der Blütezeit der deutschen Hansa zusammen, deren Verkehrs- und Verständigungssprache mit dem Auslande das Mittelniederdeutsche war. Verträge, Verkehrsregelungen mit den nordischen Staaten wurden niederdeutsch abgefaßt. Noch heute weisen Wörter, die damals in die nordischen Sprachen eindrangen, auf jene große und glückliche Zeit deutscher Kraft und Herrlichkeit zurück.

Für uns ist das Mittelniederdeutsche in zahllosen Aktenstücken, Stadtgeschichten, Rechtsbelehrungen, deren wichtigste der

Sachsenspiegel des Eike von Repgowe ist, entstanden um 1230 in dem heutigen Reppichau bei Dessau, ferner in allgemeinen Chroniken (Sächsische Weltchronik) usw. niedergelegt. Die Prosa überwiegt bei weitem. Einen Wolfram von Eschenbach, einen Gottfried von Straßburg, oder gar einen Walter von der Vogelweide sucht man vergebens in Niederdeutschland. Das einzige Erzeugnis in gebundener Rede, das höheren Ansprüchen genügt, ist der Reinke Vos, der aber nicht einmal Original ist, sondern aus einer flandrischen Vorlage stammt. Als selbständige Leistungen sind höchstens der Till Eulenspiegel als Volksbuch und das Redentiner Osterspiel als vielversprechender Anfang eines geistlichen Dramas zu bewerten.

Während wir den Heliand nicht einmal genau lokalisieren konnten, geben uns eine Fülle von Urkunden, mit Ort und Datum versehen, die Stätte an, wann und wo sie entstanden sind. Hermann Tümpel, Gymnasialprofessor in Bielefeld, hat sich diesen Umstand zu nutze gemacht und als erster eine Einteilung des Mittelniederdeutschen in Dialekte vorgenommen. Nach A. Lasch, Mittelniederdeutsche Grammatik, unterscheiden wir heute vier Hauptgruppen.

I. Westfälisch. Hauptorte: Münster, Paderborn, Dortmund, Bielefeld, Osnabrück. Selbst auf niederländischen Boden hat das Westfälische übergegriffen. In den Provinzen Groningen, Drenthe, Overyssel sprach man einen sächsischen Dialekt.

II. Ostfälisch. Hauptorte: Hannover, Hildesheim, Braunschweig, Goslar, Göttingen; weiter weg Magdeburg, Halle.

III. Nordniedersächsisch an der Nord- und Ostsee entlang.

1. Ostfriesisch-oldenburgisch von der Emsmündung bis zur Wesermündung. Im 14. und 15. Jahrhundert gaben die Ostfriesen, wohl in Folge starker Einwanderung durch die Sachsen, ihre angestammte Sprache auf und gingen zum Niedersächsischen über. Echtes Altfriesisch hört man heute nur noch im Saterlande, mittewegs zwischen Oldenburg und Papenburg, und auf einigen nordfriesischen Inseln, wie Sylt, Föhr, Amrum. Es ist aber dem Aussterben nahe. Im Saterlande sollen noch etwa 2—3000 Menschen altfriesisch sprechen [1].

---

[1]) Heimatkunde des Herzogtums Oldenburg I.

2. Nordalbingisch, zwischen Weser- und Elbmündung und nach Holstein hinübergreifend. Hauptorte: Bremen, Hamburg, Lüneburg, Kiel; Dithmarschen.

3. Ostelbisch, mit Lübeck, Mecklenburg, Pommern, Altmark, der nördlichen Mark Brandenburg. Auch das Deutsche in den Ostseeprovinzen, in Kurland, Livland, Estland und in Nowgorod gehört hierher.

IV. Brandenburgisch, ein sächsisch-fränkischer Dialekt, und ostanhaltisch-zerbstisch.

Nach Süden verläuft die Grenzlinie für alle diese Dialekte nördlich von Köln über Kassel, dann südlich von Magdeburg an Wittenberg vorbei und von da oberhalb Frankfurts a. d. Oder weiter nach Polen und Litauen hinein, wo sie sich allmählich verliert.

Auf die Merkmale und Unterscheidungszeichen all dieser Dialekte kann ich mich nicht einlassen. Ich will nur die allgemeine Frage kurz beantworten: wie unterscheidet sich das Mittelniederdeutsche vom Altsächsischen? Statt der vollen Vokale, seien sie lang oder kurz, ist außerhalb der Tonsilbe überall e als Ersatz eingetreten, sowohl in der Deklination wie in der Konjugation. Wir müssen annehmen, daß die alten Germanen langsam und bedächtig und mit viel Würde sprachen, etwa nach Art der alten Römer, die ihre vollen Flexionsendungen ebenfalls Jahrhunderte hindurch aufrecht erhalten haben. Bei lebhafterem Sprechen bleibt der Accent zwar fest, aber die Nebensilben müssen an Tonfülle verlieren. Sie verflüchtigen sich. Wenn ich beispielsweise sage: Was . . meint . . er? so betone ich alle drei Wörter ungefähr gleich stark. Sage ich aber: Was meint'r? so liegt der Hauptton auf „meint“, und die beiden anderen Wörter werden halbwegs verschluckt. Ähnlich: Was . . sagst . . du? gegen: Was sagst'e?

Hiernach bieten die Beispiele aus der altsächsischen Deklination und Konjugation im Mittelniederdeutschen folgendes Bild:

sing.	fisk	blint
	fiskes	blindes
	fiske	blindem
	fisk	blinden

plur.	fiske		blinde
	fiske		blinder
	fisken		blinden
	fiske		blinde

praes. sing.	helpe	praet.	halp
	helpest		hulpest
	helpet (hilpt)		halp
plur.	helpet		hulpen
inf.	helpen		

praes. sing.	lose	praet.	losede
	losest		losedest
	loset		losede
plur.	loset		loseden
inf.	losen.		

Als Probe aus dem Mittelniederdeutschen wähle ich einen Abschnitt aus dem Reinke Vos, entstanden ums Jahr 1450 in der Mundart von Lübeck. Wenigstens ist der Druck von 1498 hier herausgekommen. Der Fuchs rühmt sich dem Dachse gegenüber seiner Missetaten. Er erzählt, wie einmal Isegrimm, der Wolf, ihn gefragt habe, ob er ihm nicht einen guten Bissen wüßte. Der Fuchs weist ihn an eine Stute, die mit ihrem Fohlen in der Nähe weidet. Das Fohlen wäre zu verkaufen. Der Preis stünde auf dem Hinterhufe der Mutter geschrieben. Der Wolf ist dumm genug, das Angebot für ernst zu nehmen und bekommt beim „Lesen" einen Schlag vor den Kopf, daß er halbtot liegen bleibt.

Ich schicke die Goethesche Übersetzung voraus:

Und er ging und fragte die Frau: Wie teuer das Fohlen?
Macht es billig! Sie sagte darauf: Ihr dürft nur die Summe
Lesen; sie stehet geschrieben an meinem hinteren Fuße.
Laßt mich sehen! versetzte der Wolf. Sie sagte: Das thue ich!
Und sie hub den Fuß empor aus dem Grase; der war erst
Mit sechs Nägeln beschlagen; sie schlug gar richtig und fehlte
Nicht ein Härchen, sie traf ihm den Kopf, er stürzte zur Erden,
Lag betäubt wie todt. Sie aber eilte von dannen,
Was sie konnte. So lag er verwundet, es dauerte lange.

Eine Stunde verging, da regt' er sich wieder und heulte
Wie ein Hund. Ich trat ihm zur Seite und sagte: Herr Oheim,
Wo ist die Stute? Wie schmeckte das Fohlen? Ihr habt euch gesättigt,
Habt mich vergessen: ihr thatet nicht wohl; ich brachte die Botschaft!
Nach der Mahlzeit schmeckte das Schläfchen. Wie lautete, sagt mir,
Unter dem Fuße die Schrift? Ihr seyd ein großer Gelehrter.
Ach versetzt' er, spottet ihr noch?

Auf mittelniederdeutsch heißt das (Vers 3787—3813):

He gink hen unde vragede even,
Wo se dat volen wolde geven.
He vragede na deme besten kope.

Se sprak: „Dat gelt steit to hope
Geschreven under mineme achteren vôt".
He sprak: „lât sên!" Se sprak: „ik dôt".
Se bôrde den vôt up boven dat gras,
De nie mit iseren beslagen was

Mit ses hôfnagelen, unde slôch wisse,
Unde rakede ôk nicht al misse,
Wente se slôch ene so vor sîn hovet,
Dat he storte unde lach vordovet
Unde vêl vor dôt tor erden nedder.

Êr he sik recht vorhalede wedder,
Dat was wol eine grote stunde.
De merje lêp wech, al dat se konde,
Unde lêt Isegrime liggen vorwunt;
He lach unde hulede alse ein hunt.

Ik gink to eme unde hêt ene here,
Ik vragede ene: „wor is de mere?
Sint gi van deme volen ôk sat?
Worumme delede gi mi nicht ôk wat?
Wente ik ju doch de bodeschop dede?

Hebbe gi up juwe mâltît geslapen rede?
Wat was it vor schrift under deme vôt?
Wente gi sint in wîsheit sêr vrôt."
„Och, Reinke", sprak he, „spottet doch nicht".

Neben, nicht über allen Dialekten stehend, schien die Lübecker Mundart berufen, allgemeine Gültigkeit für ganz Niederdeutschland zu erlangen. Lübeck war die vornehmste Stadt der Hansa und die gegebene Vermittlerin zwischen den nordischen Staaten und Niederdeutschland. Ihre Mundart hörte man in Nowgorod so gut wie in Riga und an den nordischen Fürstenhöfen. Man brauchte nur einige Eigentümlichkeiten in der Laut- und Flexionslehre abzuschleifen und sich über den Wortschatz zu einigen, und eine neue Sprache, die Einheitssprache für ganz Niederdeutschland war im Werden begriffen[1]). Tümpel hat uns auch hier wieder die Wege gewiesen. Unter anderem hebt er hervor, daß die (altsächsisch-)mittelniederdeutsche Endung -et im plur. ind. praes. einer verbreiteteren Nebenform auf -en weichen muß. Das d zwischen Vokalen oder nach Liquiden fällt früh aus: hoden (hüten) wird zu hoen, finden zu finnen; aber die Schriftsprache hält das d noch lange fest. Auch nich erscheint in der Schriftsprache noch lange als nicht. A. Lasch, Mittelniederdeutsche Grammatik, macht noch auf einige andere Punkte aufmerksam. Statt ek wird ik gebraucht. Mek, mik, dek, dik, jük, gik, werden meistens durch mî, dî, jû ersetzt. Im part. praet. bürgert sich die Vorsilbe ge- wieder ein, die aus älteren Schriftstücken schon halbwegs verschwunden war. Im Ostfälischen tritt sie an die Stelle des üblichen e- usw.

Noch ehe die Lübecker Mundart zu voller Entfaltung und allgemeiner Anerkennung gelangte, wurde ihr ein jähes Ende bereitet. Nicht allein durch den Zerfall und die Auflösung der Hansa. Andere, wichtigere Faktoren kamen hinzu. Während das Mittelniederdeutsche nach Osten hin eine ungeahnte Ausdehnung gewann, nagte an seinen südlichen Grenzen das Hochdeutsche. Städte wie Merseburg, Halle gingen schon im 14. Jahr-

[1]) Auf diese Weise ist auch die neuhochdeutsche Schriftsprache zustande gekommen.

hundert verloren, Mansfeld, Walkenried, Eisleben im 15. Jahrhundert. Zu Luthers Zeiten lag Wittenberg hart an der Grenze des Mittelniederdeutschen. Und nun erfolgte der entscheidende Schlag! Im Jahre 1534 erschien Luthers Bibelübersetzung vollständig, nachdem ihr das Neue Testament im Druck schon 1522 vorangegangen war: hochdeutsch wurde die Sprache der neuen Kirche.

Lange sträubte sich Niederdeutschland gegen die Aufnahme einer ihm fremdartig klingenden Sprache mit einem zum großen Teil unbekannten Wortschatz zur Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen. Die Sprache der Andacht, des Gebets ist ja ganz selbstverständlich die Muttersprache. Fünfzehn niederdeutsche Bibelübersetzungen (des Neuen Testaments) erschienen noch zu Luthers Lebzeiten. Noch bis zum Ende des 16. Jahrhunderts wurden die Choräle für Niederdeutschland in niederdeutscher Sprache abgefaßt. Aber alles Sträuben half nichts. Es wurde schließlich befohlen, daß der Gottesdienst nur in hochdeutscher Sprache abgehalten werden dürfte. Ein Prediger, der nicht gehorchen wollte, wurde abgesetzt. Ebenso erging es widerspenstigen Küstern und den Lehrern der Jugend. Und weil die Sprache Luthers, das Mitteldeutsche, so glücklich zwischen dem Norden und Süden Deutschlands vermittelte, so nahmen auch die Regierungen oder, wie man damals sagte, die Kanzleien der Fürsten und die städtischen Behörden die hochdeutsche Sprache an, und die Dialekte, sowohl im Norden wie im Süden, wurden bei Seite geschoben.

Um 1600 war der Sieg des Hochdeutschen auf der ganzen Linie entschieden. Hundert Jahre später konnte Pastor Sackmann in Limmer wieder ungestört in plattdeutscher Sprache predigen!

Man kann hier füglich fragen, ob sich denn nicht auch das Niederdeutsche zu einer Einheitssprache für ganz Deutschland geeignet hätte. Diese Frage müssen wir leider verneinen. Es ist müßig, sich auszumalen, wie die deutsche Geschichte verlaufen wäre, wenn Heinrich der Löwe sich gegen Barbarossa behauptet hätte, und wenn an Stelle der Hohenzollern die Welfen Geschichte gemacht hätten. So wie die Dinge lagen, war es ein

Segen für Deutschland, daß Luthers Sprache durchdrang und das Niederdeutsche weichen mußte. Süddeutschland würde sich niemals das Niederdeutsche zu eigen gemacht haben, und ebenso wenig hätte sich das unverfälschte Oberdeutsch in Niederdeutschland Eingang verschaffen können. Dagegen das Mitteldeutsche, die Sprache Luthers, hielt die Mitte zwischen beiden. Vor allem führte es die Lautverschiebung nicht so streng durch: altsächsisch, mittelniederdeutsch, mitteldeutsch kind, oberdeutsch kchint; altsächsisch bruggja, mittelniederdeutsch, mitteldeutsch brügge, hochdeutsch Brücke. Es blieb den Niederdeutschen noch verständlich und bewahrte die Fühlung mit dem Oberdeutschen. Dieser neuen Mischsprache wurde von 1450 an der Name „Hochdeutsch" beigelegt. Luther drückte nur das Siegel auf das, was er großenteils schon fertig vorfand, womit seine Verdienste um die neuhochdeutsche Schriftsprache in keiner Weise geschmälert werden sollen. „Ich rede", sagt er in einer seiner Tischreden, „nach der sächsischen Kanzlei, welcher nachfolgen alle Fürsten und Könige in Deutschland. Kaiser Maximilian und Kurfürst Friedrich haben im römischen Reiche die deutschen Sprachen also in eine gewisse Sprache gezogen".

Für das Niederdeutsche begann jetzt eine schlimme Zeit. Von 1650—1750 kann von einer niederdeutschen Litteratur kaum die Rede sein. Der Mecklenburger Lauremberg (1590 bis 1658), berühmt durch seine Skimpgedichte = Scherzgedichte, predigte tauben Ohren, wenn er das Hochdeutsche vom Throne stoßen und die heimischen Mundarten wieder zu Ehren bringen wollte. Das Niederdeutsche hatte nur noch seine Stätte in groben Schwänken, derben Hochzeitsgedichten und Rüpelscenen, um mit den etwas kindlich anmutenden Lauten und einer drastischen Ausdrucksweise eine komische Wirkung zu erzielen.

Auch im mündlichen Verkehr, als Sprache des täglichen Lebens, hatte es einen schweren Stand. An Bodenraum verliert es im 18. und 19. Jahrhundert kaum, so daß die Grenzen äußerlich nicht verschoben werden. Aber in den niederdeutschen Städten bricht sich das Hochdeutsche doch mehr und mehr Bahn. Wie hochdeutsche Burgen ragen sie aus einer niederdeutschen Umgebung hervor. Am längsten widersteht das Niederdeutsche

in den selbstbewußten Küstenstädten Hamburg und Bremen. Dort trifft man es selbst in gebildeten Kreisen noch heute an. Dr. Heymann, Bremer Platt, unterscheidet zwischen dem „gebildeten“ Niederdeutsch der Stadt Bremen und dem Plattdeutsch der Landbevölkerung. Jenes liebt die Monophthonge, das Land zieht die breiteren Diphthonge vor. Für Calenberg und Hannover-Stadt kann ich diese Regel nur bestätigen; siehe die Probe aus dem Calenbergischen, S. 89.

Heute liegen die Verhältnisse für Norddeutschland so, daß zwar die allgemeine Verkehrssprache das Hochdeutsche ist, daß aber die niederdeutsche Aussprache desselben für ganz Deutschland mustergültig geworden ist. „Das norddeutsche System“, sagt W. Vietor, Elemente der Phonetik, S. 102, „mit seiner deutlicheren Unterscheidung der „weichen“ von den „harten“ Konsonanten (b, d, g von p, t, k usw.), seinem größeren Reichtum an klangvollen Stimmlauten und seiner Übereinstimmung mit dem Konsonantismus der übrigen Kultursprachen verdient den Vorzug vor dem süddeutschen Lautsystem, so daß ein wirklicher Ausgleich zu stande kommt, indem der hochdeutsche Süden, einschließlich Mitteldeutschlands, die Wortformen — oder wenn man will, die Sprache —, der niederdeutsche Norden die Lautinterpretation — die Aussprache — liefert“.

Und doch verdankt das Hochdeutsche dem Niederdeutschen, neben einer guten Aussprache, auch noch einen großen Teil seines Wortschatzes, der nur deswegen nicht auffällt, weil mitteldeutsch und niederdeutsch so häufig zusammengehen, daß man fast von einem „fränkisch-sächsischen Wortschatz reden kann, der eher in England als in Oberdeutschland Parallelen hat“. In seinem „Etymologischen Wörterbuch der deutschen Sprache“, im Anhange, unterscheidet denn Kluge auch nicht zwischen den Entlehnungen aus dem Mitteldeutschen, Niederdeutschen und Niederländischen gesondert, sondern er führt sie stets geschlossen dem Mittelhochdeutschen und Neuhochdeutschen gegenüber auf. Niederdeutsche Entlehnungen sind meistens schon an dem Fehlen der Lautverschiebung zu erkennen, z. B. Ratte (eigentlich hochdeutsch Ratze), Krüppel (eigentlich hochdeutsch Krüpfel, so noch gebräuchlich im Elsässischen), Roggen (eigentlich hochdeutsch Rocken), flügge (mittelhochdeutsch vlücke). Bei anderen Wörtern muß

man schon genauer zusehen. „Lehm“ müßte nach Kluge eigentlich „Leimen“ lauten; dann wäre es aber mit dem Klebstoff „Leim“ zusammengefallen, was vermieden werden sollte [1]). Man vergleiche zu Lehm = Leimen noch calenbergisch sweet = Schweiß, speeke = Speiche, weenen = weinen. „Bucht“, als Meeresbucht ist natürlich im Calenbergischen unbekannt. Aber in der Bedeutung „Biegung“, „Krümmung“ ist es noch heute in Gebrauch: einen „tau'r buchte bringen = einen zurechtsetzen, in die Knie zwingen“; buchteis (Diphthong ei, nicht wie hochdeutsch ei = ai zu sprechen) = brüchiges Eis; buchten, inbuchten = sich biegen, einknicken. Selbst ein Wort wie „fühlen“ ist nach Kluge dem Niederdeutschen entnommen = altsächsisch giföljan = calenbergisch foilen. Dafür sagt man noch heute im Schwäbisch-Alemannischen „spüren“ und „merken“, im Bayrischen „empfinden“.

Aber nicht allein als dienende Magd des Hochdeutschen ist das Niederdeutsche in unserer Zeit der Beachtung wert, sondern es hat sich aus eigener Kraft [2]) wieder emporgearbeitet und kann eine eigene, höchst bedeutsame Litteratur der hochdeutschen an die Seite stellen. Rasch und unvermutet hat es gleich einen Höhepunkt erklommen in Fritz Reuter, den ich Ihnen nur zu nennen brauche, und er steht leibhaftig vor uns! Fritz Reuter hat so gut seine Rezitatoren, die von Land zu Land, von Stadt zu Stadt ziehen, wie Schiller und Goethe und Shakespeare. Nicht so groß wie er und nicht so beliebt, aber wohl bekannt und geschätzt in deutschen Landen sind auch Klaus Groth, John Brinkman, Johann Meyer und für das Drama der leider viel zu früh verstorbene Fr. Stavenhagen. Diese Männer haben viele Nachfolger und Nachahmer gefunden. Ihre Schar ist Legion. E. Seelmann, im Jahrbuch für niederdeutsche Sprachforschung, 1922, zählt ihrer über 300 auf, die sich über das ganze niederdeutsche Sprachgebiet verteilen. In ihrer Mundart weichen sie z. T. erheblich von einander ab. Man lese einmal ein Gedicht oder eine Erzählung von Fr. W. Grimme in dem Dialekt des Dorfes Assinghausen im Sauerland, oder ein ostholsteinisches Märchen von W. Wisser, oder einen Roman von Fritz Reuter.

---

[1]) Im Calenbergischen ist eine Verwechslung mit „Leim“ ausgeschlossen. „Leim“ = cal. leim (Diphth. ei).

[2]) S. Reuters Gedicht, S. 91.

Ohne ein Lexikon sind mir, dem Calenberger, die Dichtungen von Fr. W. Grimme großenteils unverständlich.

Die Dialektunterschiede will ich nicht gegen einander abwägen. Ich verweise auf die Karte von O. Bremer im Konversationslexikon von Brockhaus unter dem Artikel: „Deutsche Mundarten", wo auch für Niederdeutschland die Dialekte landschaftlich festgelegt sind. Bremer konnte in der Einteilung der Mundarten weitergehen als A. Lasch für das Mittelniederdeutsche, da ihm eine Kontrolle bis in die fernsten Winkel des Deutschen Reichs hinein jeder Zeit zu Gebote stand. Eine Liste der niederdeutschen Mundarten bringt auch Weise, „Unsere Mundarten", die sich mit Bremer's Karte in den Hauptzügen deckt.

Noch immer gibt es starke und schwache Deklinationen und Konjugationen, freilich teilweise mit sehr verändertem Gesicht. Allgemein hat man wohl auf den flektierten gen. sing. der Substantive verzichtet, wofür die praep. „von", „van" eingetreten ist. Im Calenbergischen lautet also der gen. von mittelniederdeutsch fisk: von den fische. Der gen. mit -s steht bei Eigennamen und Zeitbestimmungen, ähnlich wie der sächsische gen. im Englischen [1]). Im übrigen ist von den mittelniederdeutschen Endungen des Schemas fisk im Calenbergischen nichts abgeklungen. Bei der starken Konjugation ist sogar das doppelte praet. beibehalten: hochdeutsch half, halfen = calenbergisch holp, hölpen; hochdeutsch las, lasen = calenbergisch läs laịsen. Dagegen ursprünglich reduplizierend: hailt, hailen = hielt, hielten; laip, laipen = lief, liefen. Die Endungen sind dieselben geblieben wie im Mittelniederdeutschen. Ebenso ist es in der schwachen Konjugation. Aber hier ist im Calenbergischen das „Hilfs-d" verschwunden: praet. mittelniederdeutsch losede = calenbergisch loise (von altsächsisch lôsjan).

Die Übergänge von Dialekt zu Dialekt sind oft so unmerklich, daß man vorläufig lieber durch Herausheben einzelner Stichwörter größere und kleinere Bezirke von einander ab-

---

[1]) Becker's hius oder Becker's hius und Becker sein hius, mit einem feinen Unterschiede; aber immer nur: den becker sein hius als Gattungsname. — kein „doges teit bain" (bieten) = nicht grüßen.



sondert. So gibt es eine ek- und ik-Linie, ein mek- und mik- und mi-Gebiet; oder: wo sagt man trekken und wo taien (ziehen)? tr. gehört dem Westen an, taien mehr dem Osten. Wo sagt man von? und wo hat sich das ältere van erhalten?

Ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal allgemeinerer Art ist die sogenannte e-Linie. Innerhalb derselben sind die e beibehalten, außerhalb derselben verschwunden. Diese Linie geht im Norden von der Emsmündung über Oldenburg, Bremen, Celle, Öbisfelde, Tangermünde, Havelberg, Ruppin, Oranienburg, an der Südgrenze der Priegnitz und Ukermark vorbei nach Posen; und im Süden von Siegerland über Dillenburg, Marburg, Treysa, Schmalkalden, Ilmenau, Schleiz, Werdau, Lichtenstein, Chemnitz nach dem Riesengebirge (Weise, Unsere Mundarten). Uns interessiert nur der niederdeutsche Teil dieses e-Gebiets. In Westfalen sagt man: menske dage köppe ssitte ([sich] sitze); im Calenbergischen minsche doge köppe sitte; aber westholsteinisch und mecklenburgisch minsch dåch köp sit.

Sprachwissenschaftlich am wichtigsten sind die Dialekte zwischen Weser und Elbe, von der Küste bis zum norddeutschen Hügellande, weil sie das Altsächsische, nach Tümpel's Untersuchungen, am reinsten bewahrt haben. Die Grenzlinie geht etwa vom Westrande des Jadebusens einige Kilometer westlich an Oldenburg und östlich an Osnabrück vorbei bis zur Höhe von Münster, wendet sich dann nach Osten, läßt Hildesheim und Braunschweig links liegen und biegt darauf nach Norden ab, östlich an Celle und Isenhagen vorbei, und mündet östlich von Lüneburg, an der Elbe, schließt Dithmarschen ein und verliert sich bei Kiel.

Aber durch Fritz Reuters Werke und einige seiner Landsleute (Lauremberg, Brinkman usw.) ist der mecklenburgische Dialekt an die erste Stelle gerückt. Ich will ihn kurz skizzieren. Da Mecklenburg neben Flamen, Holländern, Franken besonders Westfalen aufgenommen hat, sollte man meinen, eine gewisse Ähnlichkeit zwischen beiden Dialekten müsse bestehen. Aber Mecklenburg ist seine eigenen Wege gegangen. Es kennt im wesentlichen nur drei Diphthonge, ai, au, oi, sein rein westfälisches Gegenstück, die Soester Mundart, dagegen 21 neben 7 Triph-

thongen (Holthausen, Die Soester Mundart). Vom Umlaut wird fleißig Gebrauch gemacht wie in den meisten neuniederdeutschen Dialekten. Ingwäonisch-altsächsisch gôs hat sich zu gaus (calenbergisch geos) weiter entwickelt. Aber altsächsisch ûs ist durch mittelniederfränkisch uns (calenbergisch üsch) ersetzt. Auf mittelniederfränkischen Einfluß müssen wir es auch zurückführen, wenn das Mecklenburgische bei den Verbalendungen des Präsens und Präteritums ind. zwischen der 1. 3. plur. auf —n und der 2. plur. auf —t unterscheidet, während die rein sächsischen Mundarten das alte —t des Präsens und das —n für das Präteritum für alle drei Personen des Plurals gleichmäßig bewahrt haben. Singular und Plural in der Stammform der starken Verben im praet. lauten gleich[1]), beide sind aus dem Konjunktiv praet. gebildet, in der Soester Mundart sind sie verschieden, usw.

Da ich am Schlusse meines Vortrags noch eine Probe aus Fritz Reuter zu bringen gedenke, so verzichte ich hier auf ein Beispiel. Statt dessen will ich Ihnen den Anfang eines Grimmschen Märchens ins Calenbergische übertragen als Muster aus dem altsächsischen „Kerngebiet".

Dä drai[2]) lütjen fügel.

Et is woll diusent un mär jare her, deo würen hir in lanne liuter lütje koinige. Deo hat eok ainer up'n koiterbarg' ewuent (gewohnt), dä gink sau giern up-te (oder up'e) jacht. Ass'e niu mal mit seinen jeegers fon slosse heriutteoch, höbden (hüteten) ünder'n barge drai mäkens üre kā. (Kühe), un as sai dän koinich mit dän fielen luin (Leuten) saigen (sahen), sau raip dä ölste dän andern baiden mäkens tau un weise up'n koinich: „O wanne, wanne, wenn ek dän nich kreige, sau will ek kainen". Deo antwure de twaite up'r andern seite fom barge un weise up dän, dä up'r rechten halwe fon'n koinige gink: „O wanne, wanne, wenn ek dän nich kreige, sau will ek kainen". Deo raip

---

[1]) Die unregelmäßigen Verben bilden bei Reuter ein eigenes Kapitel. Näheres über den mecklenburgischen Dialekt bei Grimme, Plattdeutsche Mundarten, oder bei Nerger, Grammatik des mecklenburgischen Dialekts.

[2]) Nur in den dringendsten Fällen bin ich von der hochdeutschen Schreibweise abgewichen.

de jünge(r)ste, un weise up dän, dä up'r linken halwe gink: „O wanne, wanne, wenn ek dän nich kreige, sau will ek kaimen". Dat würen awer de baiden ministers. Dat hoire (hörte) de koinich alles, un ass'e fon'dr jacht te hius ekuemen was, lait hai dä drai mäkens tau sek kuemen und froge-se, wat-se da gistern am barg' esecht herren. Dat wollen sai nich seggen. De koinich froge awer de ölste, op sai üene woll tau'n manne hebben wolle? Deo sä sai ja, un üre baiden swestern frein de baiden ministers, denn sai würen alle drai schoine un schir fon ansain, for allns de koinigin, dai harre hare åse flas!

Ich komme zum Schluß. Nach der Anzahl der Dichter und Schriftsteller zu urteilen, sollte man glauben, das Plattdeutsche wäre im Aufblühen begriffen, es hätte noch eine große Zukunft. In Wirklichkeit ist die Pflege der Mundarten, wie überall in Deutschland, so auch bei uns, ein Auflehnen und ein Protest gegen die Nivellierung des Deutschtums, wie es die Großstadt, und man möchte auch sagen, der interregionale Verkehr durch die Eisenbahn mit sich bringt. In den Mundarten steckt die engere Heimat, das Vaterhaus, die Muttersprache, die erhalten bleiben sollen. Das ist ein Ziel, aufs innigste zu wünschen!

Und doch, trotz der Schaffensfreudigkeit unserer Heimatdichter, trotz aller Bemühungen der Gelehrten, der Heimatvereine, der Schauspielertruppen, der Förderung durch Kirche und Schule, geht das Plattdeutsche im mündlichen Gebrauch ständig zurück. Es gilt nicht für fein, „platt" zu sprechen, und andererseits, ohne Kenntnis des Hochdeutschen, kann man sich doch schwerlich im Deutschen Reiche zurecht finden. So erliegt das Plattdeutsche geradezu der Unerbittlichkeit eines Naturgesetzes. Bald wird es nur noch in Wörterbüchern und Litteraturwerken zu finden sein, jenen Museen vergleichbar, in denen man die Reste ausgestorbener Tiere und versteinerter Pflanzen aufzubewahren pflegt.

Aber noch sind wir nicht so weit, und wir wollen zu guter Letzt noch einmal unser Herz erquicken an dem Hymnus auf die plattdeutsche Sprache, den Fritz Reuter seinem Liebling Hanne Nüte in den Mund gelegt hat zu einer Zeit, als man das deutsche Volk noch nicht an die „Wahrung seiner heiligsten Güter" zu erinnern brauchte:

Ick weit [1] einen Eikbom [2], de steiht an de See,
De Nurdstorm [3], de brus't [4] in sin Knäst;
Stolz reckt hei de mächtige Kron' in de Höh;
So is dat all dusend Johr west [5];
Kein Minschenhand,
De hett em plant't [6];
Hei reckt sick von Pommern bet [7] Nedderland [8].

Ick weit einen Eikbom vull [9] Knorrn un vull Knast,
Up denn' fött [10] kein Bil nich un Ext [11].
Sin Bork is so rug [12], un sin Holt [13] is so fast [14],
As wir hei mal bannt [15] un behext.
Nicks hett em dahn [16];
Hei ward noch stahn [17],
Wenn wedder [18] mal dusend von Johren vergahn [19].

Un de König un sine Fru Königin
Un sin Dochter, de gahn [20] an den Strand:
„Wat deiht [21] dat för 'n mächtigen Eikbom sin [22],
De sin Telgen [23] reckt aewer dat Land?
Wer hett em plegt [24],
Wer hett em hegt,
Dat hei sine Bläder [25] so lustig rögt?“ [26]

Un as nu de König so Antwurt begehrt,
Trett [27] vör em en junge Gesell:
„Herr König, Ji hewwt Jug jo süs [28] nich d'rüm schert [29],
Jug' Fru [30] nich un Juge Mamsell!
Kein vörnehm Lüd' [31],
De hadden Tid [32],
Tau seihn, ob den Bom ok sin Recht geschüht.

---

1) weiß. 2) Eichbaum. 3) Nordsturm. 4) braust. 5) schon 1000 Jahre gewesen. 6) gepflanzt. 7) bis. 8) Niederlande. 9) voll. 10) auf den faßt. 11) Axt. 12) rauh. 13) Holz. 14) fest. 15) gebannt, bezaubert. 16) getan, geschadet. 17) stehen. 18) wieder. 19) vergangen. 20) gehen. 21) u. 22) ist. 23) Zweige. 24) gepflegt. 25) Blätter. 26) regt. 27) tritt. 28) sonst. 29) geschert. 30) Eure Frau. 31) Leute. 32) Zeit.

Un doch gräunt[1] so lustig de Eikbom up Stunns[2],
Wi Arbeitslüd' hewwen em wohrt[3];
De Eikbom, Herr König, de Eikbom is uns',
Uns' plattdütsche Sprak[4] is 't un Ort[5].
Kein vörnehm Kunst
Hett s' uns verhunzt,
Fri wüssen s'[6] tau Höchten[7] ahn[8] Königsgunst".

Rasch giwwt[9] em den König sin[10] Dochter de Hand:
„Gott seg'n Di, Gesell, för Din Red'!
Wenn de Stormwind eins[11] brus't dörch dat dütsche Land,
Denn weit ick 'ne sekere Städ'[12]:
Wer eigen Ort
Fri wünn[13] un wohrt[14],
Bi denn' is in Noth Ein[15] tau 'm besten verwohrt".

Ähnliche Gedanken äußert Christian Flemes in dem Gedicht: Da schall üsch nemmes bi de Appeln gahn! Ich hebe eine Strophe heraus:

Ji kennt den Bom, dei üsch bi Sunnenbranne
Gift käulen Schatten un en säker Dak
Bi Regenschuern — mak't en neine Schanne!
Et is us' ole plattdütsch' Muttersprak'.
Un Früchte dräggt hei — bäter könnt nich wassen
In'n dütschen Rik, wohen Ji mög't ok gahn;
Doch orndlich möttet up den Bom Ji passen
Un laten Jük nich bi de Appeln gahn!

---

1) grünt. 2) zur Stunde, jetzt. 3) gewartet. 4) Sprache. 5) Art. 6) frei wuchsen sie. 7) in die Höhe auf. 8) ohne. 9) giebt. 10) des Königs. 11) einst. 12 sichere Stätte. 13) gewann. 14) wahrte. 15) einer, man.

Geschichte des Konventes der Kapuziner zu Hannover.

Von J. Studtmann.

Wenn ich im Folgenden den Versuch mache, die zeitlich allerdings nur kurze Geschichte der Niederlassung des Kapuzinerordens und seines Wirkens in der Stadt Hannover zusammenhängend darzustellen, so nur deshalb, weil einmal vielleicht ein lokalgeschichtliches Interesse durch die Tatsache bedingt ist, daß der Aufbau der ersten katholischen Gemeinde Hannovers nach der Reformation auf die Tätigkeit des Ordens zurückzuführen ist; andererseits wurde dies Thema außer einzelnen verstreuten Angaben in den älteren Quellen [1]) nur gestreift von Meyer, Pieper und Woker [2]), sowie im weiteren politischen Rahmen kurz von Köcher [3]) behandelt. Abgesehen davon ist es mir auch gelungen, an bisher unbekanntem bzw. unbenutztem Material noch aufzufinden:

1. Manuskripte des ehemaligen Hildesheimer Kapuzinerklosters [4]):
   a) Chronica compendiaria Congregationis PP. Capucinorum Hildesii, Peine 1673,
   b) Hortus luminum B. M. V. 2c., Hildesheim 1679,
   c) Congregatio sive hortus luminum 2c., 1675,

---

[1]) Vgl. Ph. J. Rehtmeier, Braunschwg.-Lünebg. Chronika, Brschwg. 1722, Bd. II, S. 1702 ff.; D. E. Baring: Beitrag zur Hannov. Kirchen- u. Schulhistorie, 1/2, Hannover 1748, I, S. 84 ff. Beide gehen z. T. wörtlich auf die älteste Quelle, das sogen. Chronicon Hannoveranum (vgl. Hdschr. d. vorm. kgl. Bibliothek Hannover XXIII, 692/93) zurück.

[2]) O. Mejer: Die Propaganda, 1/2, Göttingen 1852/3; A. Pieper: Die Propaganda (= Vereinsschrift der Görres-Gesellschaft 1886, II); J. W. Woker: Geschichte d. kathol. Kirche u. Gemeinde in Hannover und Celle, Paderborn 1889.

[3]) A. Köcher: Gesch. v. Hannover u. Braunschweig, 1/2, (= Publikationen a. d. preuß. Staatsarchiven, Bd. 20 und 63, Leipzig 1884/95, vgl. 1, S. 358 ff., 2, S. 39 ff.

[4]) Jetzt im bischöfl. Priesterseminar zu Hildesheim.

d) Annales Conventus Hildensiensis FFr. Minorum Capucinorum.

2. aus dem Ordens-Provinzialarchiv in Ehrenbreitstein:

a) 45 Briefe, zumeist Originale, Hannover betreffend,

b) FF. Capucinorum Annales Provinciae Coloniensis.

Durchgesehen wurden ferner noch die in Frage kommenden Bestände des Staatsarchivs Hannover, sowie die ältesten Kirchenbücher der St. Clemens-Propsteikirche Hannover; ich statte an dieser Stelle Herrn Propst Seeland, Herrn P. Archivar Kilian Müller O. Min. Cap. und Herrn Archivsekretär Lücke meinen ergebenen Dank für ihr liebenswürdiges Entgegenkommen ab.

Sind nun auch die Ergebnisse nicht ganz lückenlos — manche Einzelheiten bleiben ungeklärt —, so ermöglichen sie doch eine Vervollständigung des Gesamtbildes, während noch Köcher lediglich auf die schon früher benutzten Archivalien der Propaganda zu Rom angewiesen war, die in der Hauptsache nur für die ersten Jahre in Frage kommen.

I. Gründung und Anfänge der Niederlassung als Mission.

Da die Berufung des Ordens nach Hannover nur auf persönliche Veranlassung des damaligen Landesherren, Herzog Johann Friedrichs von Braunschweig-Lüneburg, erfolgte, wiederhole ich kurz die wichtigsten historischen Tatsachen.

Johann Friedrich, geboren 1625 zu Herzberg als dritter Sohn des Herzogs Georg, war durch den bekannten Erbvertrag der vier Brüder als jüngerer Prinz von einer Teilerbfolge in den Ländern seines Hauses ausgeschlossen. Begabt und geistig tiefer veranlagt als seine Brüder, suchte er schon frühzeitig für seine vielfältigen Interessen Anregung und Erweiterung auf häufigen Reisen in das Ausland, vor allem in sein geliebtes Italien; hier lernte er die katholische Religion aus eigener Anschauung näher kennen und entschloß sich 1650/51 nach reiflicher Überlegung zum Übertritt. Daß es eine Handlung reinster und innerster Überzeugung gewesen ist, wird von allen Forschern anerkannt; diese Ansicht hegte schon die Herzogin-Mutter von dem die Familie schmerzlich überraschenden Schritte. Der „von Kindheit an religiöse" Prinz legte „im Wahrheitsdrang der Wissenschaft Wert auf die rechte Übung der Gottseligkeit" und hat sich

auch später stets gegen Unterschiebung von Motiven anderer Art verwahrt.

Den Ausschlag gab für ihn seine Beobachtung des scharfen, disziplinierten Lebens der Ordensleute, das er besonders in Assisi bei den dortigen Minoriten kennen und schätzen lernte, und seine Berührung mit dem P. Joseph von Copertino, der auf ihn einen so tiefen Eindruck machte, daß er nach seiner eigenen Erklärung „anfangs Willens gewesen, den Franziskanerorden anzunehmen". Nach seinem hier erfolgten förmlichen Übertritt besuchte er in Frescata das dortige Kapuzinerkloster; hier wird der Grund für seine Wertschätzung gerade der Kapuziner gelegt worden sein, denen er „als den treuesten Söhnen des hl. Franziskus" seine Liebe bis an sein Ende bewahrt hat.

Infolge seines Staatsstreiches vom Jahre 1665 endgültig in den Besitz der Fürstentümer Kalenberg und Grubenhagen gelangt, konnte er nun daran denken, in seiner neuen Residenz Hannover für die Ausübung seiner Religion zu sorgen, was ihm bis dahin in der Heimat auch für seine eigene Person verweigert worden war. Ob ihn schon damals der Plan beschäftigte, gerade Ordensleute zu berufen, steht dahin; wahrscheinlich haben ihn dann die politischen Ereignisse der ersten Jahre nicht zur Ausführung kommen lassen. Zunächst soll er — nach einer späteren Relation Maccionis [1]) — an eine Heranziehung der Jesuiten gedacht haben, diese Absicht aber an dem unbeugsamen Widerstande des herzoglichen geheimen Ratskollegiums gescheitert sein, „so selbstherrlich der Herzog auch sonst war". Es erscheint dies, wenn auch möglich, so doch nicht sehr wahrscheinlich; gerade weil Johann Friedrich durchaus nicht eine Mission gründen, sondern lediglich eine Art Kongregation von Hofkaplänen einrichten wollte, wie wir noch sehen werden, muß ihm zu diesem Zweck ein Orden wie die Kapuziner mindestens so geeignet erschienen sein wie die Jesuiten. Die Tatsache endlich, daß schon seit 1666 Jesuiten aus Hildesheim zur Aushilfe in der Seelsorge herangezogen wurden, beweist hier nichts, denn die Veranlassung dazu gab Maccioni allein [2]).

---

[1]) Köcher a. a. O. 2, II 83 von 1671; vgl. aber dazu die Angabe der Jesuiten-Chronik bei Woker a. a. O., S. 43.

[2]) Köcher 2, II 21.

Jedenfalls entschied sich der Herzog für den Kapuzinerorden und wandte sich persönlich auf seiner Italienreise vom Juni bis November 1667 an Papst Clemens IX. mit der Bitte, bei dem Orden die Entsendung von je zwei Patres deutscher, italienischer und französischer Nation nach Hannover zu veranlassen[1]). Demgemäß beauftragte der Ordensgeneral, P. Fortunatus a Cadoro, schon im September durch den General-Diffinitor in Rom die damalige rheinische Ordensprovinz, schnellstens zwei deutsche Patres zu bestimmen, wohl weil dem Kölner Nuntius, der benachrichtigt wurde, die Missionsgebiete Norddeutschlands direkt unterstanden. Man scheint somit von vornherein in Rom geglaubt zu haben, in Hannover solle eine neue Mission gegründet werden; in diesem Sinne ergingen wenigstens die ersten Weisungen an den Provinzial in Köln.

Freilich: so ehrenvoll für den Orden die Einladung war, so schwere Bedenken wurden zunächst innerhalb der Provinz gegen die befohlene Sendung laut[2]). Schon die geplante Zusammensetzung aus drei verschiedenen Nationen erregte große Besorgnis; man befürchtete entstehende Reibungen und Unzuträglichkeiten, zumal bekannt war, daß der hannoversche Hof in der Hauptsache aus Fremden bestehe. Dazu kam noch ein Anderes. Der Herzog hatte — was übrigens die Auffassung der neuen Gründung als Mission verständlich macht — ausdrücklich um Patres ersucht, die durchaus bewandert in den Unterschieden der Glaubenslehren, dazu auch ganz besonders begabte Prediger mit Beherrschung mehrerer Sprachen, schließlich aber noch hervorragende Disputatoren sein sollten. Gerade solche seien aber jetzt in der ganzen Provinz nicht aufzutreiben; andererseits könne man sich doch nicht an eine andere Provinz zur Aushilfe wenden. Schon die Besetzung der vorher beabsichtigten Niederlassung in Peine beanspruche alle brauchbaren Kräfte, so daß nach einstim-

---

[1]) So die Ehrenbreitsteiner Annalen zum Jahre 1667: . . . . Serenissimus Princeps . . . Vicario Summo Pontifici Clementi Nono suam sensam transcripsit, enixius rogans, ut hic illa sua Apostolica authoritate firmare, et pastorali solicitudine de sex Patribus Capucinis aulae suae prividere dignaretur; huic proinde pientissimi Principis aequissimae petitioni deferendum ratus Summus Pontifex statim Reverendissimo Patri Fortunato a Cadoro, ordinis nostri Ministro Generali mandavit . . . . .

[2]) Das Folgende nach der Ehrenbreitsteiner Korrespondenz.

miger Ansicht aller Befragten niemand zur Verfügung stehe, und wenn „Reverenda Paternitas Vestra speculetur die et nocte“. Übrigens müsse der — natürlich aus den Deutschen zu ernennende — neue Präfekt befähigt sein, Untergebene aus drei Nationen zu leiten, wobei auch die damals schwebenden Heiratspläne des Herzogs mit einer Prinzessin von Oesterreich-Innsbruck zu berücksichtigen seien. Am besten warte man ab und veranlasse den P. General, zuerst zwei Beliebige abzuschicken; man könne dann ja später immer noch Ersatz stellen und solchen inzwischen hinreichend ausrüsten. Die Sache selbst eile auch gar nicht, denn der Herzog sei jetzt verreist, d. h. auf der Brautschau, daher auch die Peiner Angelegenheit vorerst brennender.

Die wahren Gründe dieser Verzögerung sind natürlich andere; der weitere Schriftwechsel zeigt denn auch, weshalb man mit einer gewissen Berechtigung zu vorsichtigem Vorgehen riet. Da ist einmal die nahe Verbindung mit dem Hof, die dem Ordensideal wenig entspricht; ferner scheint der Herzog Wert auf Missionstätigkeit unter seinen nichtkatholischen Untertanen zu legen, auch ist die Frage der Unterhaltung, Unterbringung usw. der Niederlassung in Hannover noch durchaus nicht geklärt; Erwägungen, die auch in Rom geteilt wurden, denn sehr bald ergeht ein Befehl des Generals, an Ort und Stelle genaue Erkundigungen über die zu übernehmenden Pflichten einzuholen. Anscheinend hatte sich also Johann Friedrich über Einzelheiten noch nicht deutlich erklärt. Sehr verwundert ist der General auch, daß trotz der herzoglichen Erklärung in Rom, man wünsche ausschließlich Kapuziner, dennoch zu Weihnachten 1667 neben dem Hildesheimer Guardian, P. Servatius, auch Jesuiten in Hannover tätig gewesen seien, und argwöhnt daher eine Sinnesänderung des Fürsten, eingedenk des traurigen Falles von St. Goar, wo die Gesellschaft Jesu dem Orden ebenfalls den Rang abgelaufen hatte.

Inzwischen hatte sich schon P. Servatius am 18. März auftragsgemäß von Hildesheim nach Hannover begeben[1]), den Herzog aber nicht mehr getroffen, „der schon am 13. für mehrere Monate nach Dänemark oder Frankreich abgereist sei. In der Stadt geht das allgemeine Gerücht, die Kapuziner kämen dem-

[1]) Brief 7 vom 19. 3. 1668.

nächst, weshalb ihn zwei Kavaliere des Hofes mit Glückwünschen empfangen, die die frohe Kunde vom Geheimen Rate bekommen haben wollen. Sogar die Bürgerschaft freue sich, und der Apostolische Vikar Maccioni erwarte sie schon, weil er vom Herzog mit Vollmacht für die Verhandlungen versehen sei. Da ihm selbst aber eine solche fehle, bittet er um Instruktionen".

Daß Johann Friedrich tatsächlich die Ankunft der Kapuziner fest erwartet hat, beweist die Kopie einer Weisung an seinen römischen Agenten, den Abbate Colomera, in der er sein und aller Katholiken Erstaunen über die unerwartete Verzögerung ausspricht, um größte Beschleunigung ersucht, und sich zu jeder gewünschten Hilfe bereiterklärt[1]).

Da man inzwischen wohl die PP. Servatius und Elzearius vorläufig in Hannover stationiert, aber die endgültige Regelung und insbesondere den Abschluß eines Konkordates bis zur Rückkehr des Herzogs verschoben hatte, wurden nunmehr P. Reginald und P. Servatius offiziell für die Verhandlungen bevollmächtigt und am 30. April in geheimer Audienz empfangen. Johann Friedrich erklärte sich nochmals bereit, für alle Bedürfnisse Sorge tragen zu wollen, ließ sich über die Wünsche des Ordens Bericht erstatten und verwies wegen der Einzelheiten an den Apostolischen Vikar, da er selbst schon am übernächsten Morgen reisen wollte. Die Patres besuchten demzufolge am Tage darauf Maccioni, „Ordinis nostri singularissimum Patronem", der ihnen den schon begonnenen Neubau eines Konventshauses zeigte, um noch spezielle Wünsche bezüglich der Ausstattung entgegenzunehmen, und dann mit ihnen in einer langen Besprechung das leider nicht mehr erhaltene Konkordat festsetzte, das der Herzog bestätigte. Es muß eine von seiner Seite aus endgültige Regelung bedeutet haben, da er sofort seinen bisherigen Hofkaplan entließ und den P. Servatius in Erwartung der übrigen Kapuziner mit der Abhaltung der Sonn- und Festtagspredigten betraute[2]).

Gleichwohl scheint das Widerstreben der Provinz noch nicht völlig besiegt worden zu sein. Jedenfalls bittet P. Servatius

[1]) Brief 12 vom 18. 4. 68.

[2]) Bericht P. Reginalds aus Hildesheim vom 2. 5., und Brief 110 aus Hannover vom 4. 5.

kurz darauf [1]) noch einmal flehentlich, doch wenigstens den versprochenen P. Theodatus und den Laienbruder Crescentius zu schicken, denn der Herzog drängt, und er selbst, der sein Kloster in Hildesheim verwaist lassen muß, ist infolge Überbürdung — in der letzten Woche hat er allein an Predigten drei vor dem Hof und drei vor der Gemeinde halten müssen — dem Zusammenbruch nahe. Zudem bringt, wie man erzählt, die Braut des Herzogs aus Frankreich zwei Patres mit, und noch ist der zum Superior schon bestellte P. Reginaldus nicht zur Stelle. Im übrigen steht alles zum Empfang bereit, auch der Bau ist nunmehr vollendet.

Auch von Rom aus war die Provinz mehrfach zur endlichen Regelung gedrängt worden; das Zögern des P. Reginald hatte allerdings seinen guten Grund, wie er selbst berichtet [2]). Obwohl vom Herzog selbst erbeten und von der Provinz auch ernannt, wurde er vom ordentlichen Provinzial-Kapitel doch erst Ende Mai zum Präses der „Apostolischen Mission" Hannover förmlich bestätigt. Infolgedessen setzte er durch, daß der ihm für Hannover beigeordnete P. Theodatus vor ihm nach dort abging. Seine Würde war ihm übrigens ein schweres Kreuz: erstlich versteht er weder Französisch noch Italienisch, und am hannoverschen Hofe, mit dem er verkehren soll, fällt kaum ein deutsches Wort; dann aber weiß er, daß nach Aufgabe der österreichischen Heiratspläne die Verlobung des Herzogs mit einer der beiden Töchter des verstorbenen Pfalzgrafen bevorsteht „...... cuius avus Comes Palatinus totius imperii per duellis turbator". Die Braut selbst ist „ex matre galla in gallia nata, educata, gallicis moribus imbuta", und es ist nicht zu sagen, was schon so viele Staaten „ex solis cum Gallis mulieribus contractis connubiis desolationem sustinuerunt, de facto sustinent, et in futurum sustinere debebunt". Außer einem Schwarm von französischer Bedienung will sie auch französische Ordensbrüder mitbringen. Als einzigen Trost kann er die noch

[1]) Brief 14 vom 11. 5.: . . . Ego enim hac septimana iam sex conciones, tres coram communitate in crypta Ecclesiae, et tres coram sua Serenitate et aulicis habere debui. In Ecclesia enim ante non habebitur concio quam nostri Patres omnes aderint etiam reliqua divina peragentes.

[2]) Briefe 17 und 18 aus Münster vom 21. und 25. 5. 68.

malige Zusicherung des Herzogs melden, alle Bedürfnisse zu garantieren; die Zahl der Patres ist von ihm endgültig auf zwölf einschließlich zweier Italiener und Franzosen festgesetzt, und für die Arbeit eröffnen sich die schönsten Aussichten, denn: „Oretenus sum informatus, status totius territorii, exclusis Jesuitis, aliisque, in nostram admissionem consensisse, quapropter Cancellarius status (Langenbeck) vir grandaevus Lutheranorum caput, et maximae authoritatis apud omnes, humanissime me suscepit, de foelici nostro adventu, et prospero rerum successu nobis congratulando ad suas aedes visitationis gratia invitavit, et omnia humanitatis officia obtulit, et exhibuit".

Weshalb P. Reginald seinen Posten auch später nicht angetreten hat, läßt sich nicht feststellen; übrigens hat den ganzen Gang der Ereignisse dieses Jahres sicher auch die damals vorgenommene Teilung der alten rheinischen Provinz des Ordens in eine neue rheinische und kölnische, welch letzterer dann Hannover zugeteilt wurde, mit beeinflußt.

Im Juni wurde nun die neue Mission vorläufig eingerichtet und besetzt; nur die Ratifizierung des Konkordats auf Grund der erwähnten herzoglichen Resolution mit Abgrenzung der Rechte und Pflichten des Ordens in Hannover behielt sich der General zunächst noch vor. Dazu veranlaßte ihn ein Umstand, der die Kompetenzfrage von neuem aufrollen mußte: Die bevorstehende Ernennung Maccionis zum Bischof bzw. die Erteilung der Amtsgewalt eines solchen.

Ueber die Person des schon mehrfach genannten Maccioni genüge hier folgendes [1]). Als Sohn eines Adligen aus der Diözese Monte Feltre widmete er sich dem geistlichen Stande, ohne allerdings, wie er selbst bekennt, für die praktische Seelsorge besonderen Beruf zu fühlen. Mit Johann Friedrich in Italien bekannt geworden, folgte er deshalb freudig dessen Aufforderung, ihn als sein geistlicher Beistand nach Deutschland zu begleiten, zunächst nach Kopenhagen, wo er sich „als geistvoller Gesellschafter bewährte und durch seine aus lauterer Herzensgüte strömende Milde und Freundlichkeit auch Andersdenkende gewann". Diese Eigenschaften waren es, die den Herzog über manche menschlichen Schwächen seines Freundes hinweg diesem stets sein Wohlwollen bewahren ließen.

---

[1]) Über ihn vgl. Woker S. 20 ff.; Köcher 2, S. 30 ff. und 58 ff.

Bald darauf erhielt er vom Kölner Nuntius einen Teil der Fakultäten als Missionar für Dänemark-Schweden, wie auch für Braunschweig-Lüneburg. 1665 folgte er von Kopenhagen aus — nicht gerade begeistert — dem Herzog nach Hannover, wo er als dessen Almosenier und kirchlicher Ratgeber fungierte und ehrenhalber zum apostolischen Titular-Protonotar ernannt wurde. Da die Einrichtung des katholischen Gottesdienstes aus staatsrechtlichen Gründen eine exemte Stellung der neuen Kirche verlangte, beantragte Johann Friedrich die Würde eines nur vom Kölner Nuntius abhängigen Apostolischen Vikars, oder die Verleihung der Bischofswürde an Maccioni. Man entschied sich in Rom für das erstere; mit Breve vom Frühjahr 1667 erfolgt die Ernennung zum Apostolischen Vikar für Braunschweig-Lüneburg. Erst infolge wiederholter Vorstellungen des Herzogs, mit Rücksicht auf die unter den obwaltenden Verhältnissen wünschenswerte Befreiung Hannovers von der Jurisdiktion des Bischofs von Hildesheim, wurde Maccioni dann im September 1668 zum Titularbischof von Marokko i. p. i. ernannt und 1669 in Würzburg geweiht.

Zweifellos ist der Entschluß, Ordensleute zu berufen, stark von Maccioni beeinflußt, doch wohl um — bei der Aussicht auf Leitung der Missionstätigkeit als künftiger Würdenträger — geeignete Gehilfen zur Entlastung von der Pfarrtätigkeit zu haben. Daher auch die anfängliche Bereitwilligkeit zur Unterstützung des Ordens in der Fakultätsfrage, wie wir sehen werden, die später allerdings erkaltete.

Hatte der Orden bislang hoffen dürfen, durch die Berufung zur Missionsgründung in Hannover allmählich von hier aus festen Fuß in Norddeutschland fassen zu können, so war das doch nur in exemter Stellung möglich — daher auch die spätere Differenz zwischen der Auffassung des Herzogs von bloßen Hofkaplänen und der Ordensforderung eines geschlossenen Konvents von Missionaren —; die kommende Unterstellung Hannovers unter eigene bischöfliche Jurisdiktion machte die Regelung der Stellung der Patres noch schwieriger.

Zwar wurde die ganze Angelegenheit vorerst latent behandelt, und die Kapuziner wirkten anfänglich durchaus als Untergebene des neuen Bischofs. Der Plan einer Mission als solcher blieb aber bestehen, wurde auf Grund der Privilegien des Ordens in Rom weiter betrieben, und schien gesichert zu sein, als 1669/70 die Bewilligung eines Missionspräfekten mit ausgedehnten Fakultäten, die Maccioni selbst befürwortet hatte, unter unmittelbarer Leitung der Kongregation des Offiziums

erreicht wurde. Gerade die Fakultäten indessen stießen in Hannover auf unüberwindlichen Widerstand, da Maccioni entdeckte, daß sie zum Teil weit über seine eigenen hinausgingen, und damit seine junge bischöfliche Autorität zu bedrohen schienen. Der Herzog seinerseits nahm Anstoß an der geplanten exemten Präfektur, die seinem Einfluß entzogen war, was seinen Ansichten über den Absolutismus der Landeshoheit stracks zuwider lief. So ging er auf Maccionis Wunsch ein, für diesen in Rom die Übertragung der Präfekturfakultäten zu verlangen [1]).

Die Erfüllung dieses Wunsches war allerdings aus prinzipiellen Gründen unmöglich; entweder wurde die Niederlassung als Mission, dann aber unter einem unabhängigen Präfekten, zugelassen, oder der Orden qualifizierte sie als einfaches Hospiz. Da dies Johann Friedrich am ehesten zusagte, erreichte er die Zustimmung der Kongregation Anfang 1670 durch seine eindeutige Erklärung, andernfalls Missionare nur dulden zu können, wenn die Propaganda sie unterhalten wolle, wozu dieser die Mittel fehlten. Demzufolge wurde Hannover nunmehr als Hospiz dem Kölner Provinzial und Visitator des Ordens unterstellt.

Berechtigte Einwände gegen diesen Kompromiß hatte nur noch der Orden selbst zu erheben. Der Regel gemäß hingen parochiale Fakultäten der Patres stets von ihrer Funktion als Missionare ab; nur so hatten sie bislang in Hannover Aushilfe geleistet, und folgerichtig hätte Maccioni auf die weiteren Dienste der Kapuziner verzichten müssen, trotzdem ihm viel daran lag. Gleichwohl wurde zur Vermeidung von Differenzen und zur schleunigen Erledigung der schwebenden Fragen der Provinzial, P. Hieronymus, im Mai nach Hannover entsandt, um das neue Hospiz zu visitieren, und gleichzeitig mit dem Herzog ein abgeändertes — leider wieder nicht erhaltenes — Konkordat aufzurichten, von dem nur bekannt ist, daß es Bestimmungen unter anderem eben über die Ausübung der Seelsorgefunktionen

[1]) Köcher 2, S. 45 ff., der Maccionis Relationen folgt; diese sind aber mindestens nicht unparteiisch, in manchen Einzelheiten auch infolge der zeitlichen Differenz ungenau. Leider läßt uns gerade hier die Korrespondenz der Kapuziner fast ganz im Stich.

enthielt[1]). Daneben entwarf er für den Konvent eine eigene Lebensordnung[2]). Da der Herzog noch einmal seine Wünsche in einem Schreiben an P. Hieronymus festlegte[3]), ermächtigte demgemäß der Generaldiffinitor entgegenkommenderweise auf Grund päpstlicher Indulte die Patres in Hannover zur Aushilfe in der Seelsorge. Sie wurden dem Apostolischen Vikar auf jeweilige Anforderung mit Lizenz des Provinzials und ihres Superiors zur Verfügung gestellt. Ausgenommen blieb lediglich auch jetzt die durch die Ordensregel strikt untersagte Vornahme von Taufen — abgesehen von Fällen dringender Not. Zur völligen Befriedigung des Herzogs hebt dann anschließend eine Verfügung des Kardinals Barberini den Missionstitel offiziell auf[4]).

Damit war Maccionis Wunsch erfüllt, die Kapuziner als Seelsorger sich unterstellt zu wissen. Er selbst erhielt noch im gleichen Jahre erweiterte Vikariatsfakultäten; da er von diesen einen Teil an geeignete Priester übertragen durfte, bot er sie in Befolgung des Konkordats den Kapuzinern in Hannover zur Erteilung an den Superior und einzelne Patres an, was bereitwillig angenommen wurde. Indessen stiegen dem P. Superior doch Bedenken auf, dem Apostolischen Vikar über die durch das Konkordat eingegangenen Verpflichtungen hinaus freiwillig zu weit entgegen gekommen zu sein; er wollte aus Prestigegründen die Annahme der Fakultäten rückgängig machen. Daran hinderte ihn zunächst P. Antonio Felice Isolani, der im November d. J. als Bevollmächtigter des Generals von Rom in Hannover eintraf; aber nach dessen Abreise hielt er seinen Wider-

[1]) Köcher 2, S. 48, Anm. 1. (Das erste Konkordat scheint insgesamt 12 Punkte enthalten zu haben, von denen P. Servatius in seinem Brief 111 vom 25. 5. 68 spricht.) Der hier zitierte Koch: Abriß d. Gesch. d. hannov. Kapuziner (im Vaterl. Archiv d. histor. Vereins f. Niedersf. 1838, S. 71—87) hat den Text seiner Anmerkungen („aus einem alten Manuskript") den Hildesheimer Annalen entnommen, die abgedruckten Anlagen dagegen Unterlagen, die ich trotz allen Suchens dort nicht habe auffinden können. Der Brief Johann Friedrichs (bei Koch S. 85, Anlage D a, lückenhaft, mit vielen Fehlern und falscher Datierung gedruckt) findet sich in der Ehrenbr. Korrespondenz als Original vom 22. 5. 70 Vgl. Anlage II.

[2]) Nur nach Koch a. a. O., S. 82, hier als Anlage I mit Korrektur der offenbaren Lesefehler wiedergegeben.

[3]) Eben dem vom 22. 5., Anlage II.

[4]) Brief 32 (Kopie) aus Rom vom 28. Juni 1670.

spruch aufrecht mit der Begründung, die Fakultäten seien zwar für Priester, aber nicht speziell für Regulare bestimmt. Maccioni ersuchte bei der Propaganda um Verhaltungsmaßregeln, erhielt aber ablehnenden Bescheid, so daß er wiederum den Herzog um Hilfe anging. Er wollte also den Kapuzinern seine Autorität unter allen Umständen aufzwingen, während diese zur Ablehnung der Fakultäten doch an sich durchaus berechtigt waren.

Johann Friedrich deckte denn auch seinen Vikar mit der Begründung, „er dulde nie, daß in seinen Staaten irgend jemand eigenmächtig über Staatsgeschäfte disponiere; alle seine Diener führten lediglich seine eigenen Befehle aus“, mit anderen Worten: die Sache war von Maccioni zur Staatsaffäre aufgebauscht. Der Orden gab abermals als der Klügere nach und ließ durch P. Isolani im Mai 1671 seine Einwilligung in Maccionis Wünsche beim Herzog erklären. Damit wurden die Exemtionen des Ordens zugunsten der Autorität des Apostolischen Vikars, vor allem aber der vom Herzog stets verfochtenen landesherrlichen absoluten Gewalt preisgegeben[1]).

Anscheinend aus dem letzteren Motiv heraus ging Johann Friedrich sogar noch einen Schritt weiter: er verschärfte durch einseitige Verfügung das letzte Konkordat in Bezug auf die Stellung der ausländischen Ordensbrüder[2]). Im übrigen aber hat er seinen Patres ständig sein Wohlwollen bewahrt; ja er scheint allmählich auch dem Gedanken der Missionstätigkeit wieder näher getreten zu sein, was u. a. doch wohl die Gründung einer Art von Seminar wahrscheinlich macht, auf die weiter unten eingegangen werden soll.

II. Tätigkeit des Ordens in Hannover.

Daß die Berufung von Kapuzinern von Anfang an geplant wurde, sahen wir bereits. Wenn Maccioni in seinen Berichten davon spricht, daß er Jesuiten zur Aushilfe mit herangezogen habe[3]), so vergißt er zu erwähnen, daß gleichzeitig auch Ka-

---

[1]) Vgl. Köcher 2, S. 49.

[2]) Brief 35, Anlage III. Aus ihm scheint, wenn auch die erwähnten Konkordate nicht bekannt sind, doch hervorzugehen, daß noch zuletzt versucht ist den Herzog zum Verzicht auf ausländische Patres zu bewegen.

[3]) S. 113, Anm. 1.

puziner aus Hildesheim nach Hannover kamen. Erstmalig finden wir im September 1667 den P. Wolfgang hier [1]), und am 1. November wird der Guardian, P. Servatius, anläßlich lich des Jubilaeum universale, pro accipiendis confessionibus Gallorum et Italorum berufen; am Weihnachtsfest hält er vor Johann Friedrich die erste Predigt nach dessen Rückkehr aus Italien. Ostern 1668 hört er allein 150 Beichten, liest verschiedentlich Messe, und predigt [2]). Nach der vorläufigen Regelung der Verhältnisse folgen ihm P. Theodatus, P. Elzearius und der Laienbruder Crescentius. P. Elzearius muß allerdings auf Wunsch des Herzogs als minus expeditus in concionibus im Juli wieder abberufen werden. Schon vorher wurde infolge des Ausscheidens des zuerst zum Präses bestimmten P. Reginaldus der P. Servatius vom General selbst als Superior für Hannover ordiniert [3]). Ende September ist dann der vorläufige Konvent nach Ankunft der PP. Maternus und Sophronius aus Hildesheim, der zwei Franzosen P. Georgius und P. Franziskus, sowie der beiden Italiener, P. Hippolytus und P. Maximus vollständig geworden. Daß, wie Koch berichtet, auch zwei Engländer berufen worden seien, beruht sicher auf einem Irrtum seiner Quelle [4]).

Hatte der Herzog zunächst nur sechs Patres erbeten, so erhöhte er diese Zahl doch schon im ersten Jahre auf acht durch zwei weitere Deutsche. Seit 1671 besteht der Konvent dann aus vierzehn bis sechszehn Personen, weil Johann Friedrich in ihn eine Reihe von Theologiestudenten des Ordens aufnahm, und zwar aus Paderborn [5]). Im genannten Jahre bestimmt der

[1]) Vgl. sein Bittschreiben an Johann Friedrich in einer Affäre des Kapitäns Heringh; Staatsarchiv Hannover Des. Calenberg Br. A. 22, VI, 44, Vol. IV, vom 23. 9. 67

[2]) Hildesheimer Annalen b, S. 47 ff.

[3]) Nach den Ehrenbr. Annalen: . . . sub discreto P. Servatii regimine, quem Rev. P. Generalis cunctis ibidem in Domino congregatis proposuerat tanquam exemplar bonorum operum, Superiorem.

[4]) A. a. O., S. 71, Anm. 1; so auch in den Hildesheimer Annalen, jedenfalls irrtümlich. Auch die dort genannten Namen finden sich sonst nicht.

[5]) Hildesheimer Annalen a, S. 154: Temporis successu, cum ob conventus Capucinorum Paderbornae ab incendio olim (1616) labefactati restaurationem Studiosi inde recadere cogerentur, de benigno consensu Serenissimi Ducis J. Fr. missi Hannoveram, hodie eadem principali liber-

General — auf ausdrücklichen Wunsch des Herzogs — folgendes[1]):

Den Posten des jährlich gewählten Superiors bekleidet auch fernerhin ein Deutscher; die Zahl der Franzosen und Italiener bleibt dieselbe; neu aufgenommen werden außerdem sieben Studierende der Theologie, am besten schon geweihte Priester (die fratres clerici des Ordens). Diese unterstehen einem Oberen und einem Lektor, wozu noch ein Prediger kommt, so daß einschließlich eines Laienbruders die apostolische Zwölfzahl nicht überschritten wird. Die Theologen sollen besonders im Predigen und Disputieren mit Andersgläubigen geschult werden, „um desto bessere Frucht im Weinberge des Herrn sammeln zu können". — Da diese Einrichtung nur auf Wunsch des Herzogs getroffen wurde, muß Johann Friedrich meines Erachtens damit eine Aufnahme regelrechter Missionstätigkeit bezweckt haben, weil für den Pfarrdienst die Zahl der vorher schon anwesenden Patres vollkommen ausgereicht hätte.

Selbstverständlich ist, daß der Orden, gerade infolge der anfänglichen großen Bedenken, nur die besten ihm zur Verfügung stehenden Kräfte nach Hannover beordert hat. Die Befürchtungen der Kölner Provinz, überhaupt keine geeigneten Persönlichkeiten entsenden zu können, werden wohl auf übergroße Bescheidenheit zurückzuführen sein, denn die meisten, wenn nicht alle deutschen Patres in Hannover gehörten ihr an, nämlich dem nächstgelegenen Kloster des Ordens, Hildesheim; die dortigen Quellen nennen denn auch Hannover mit Stolz unter den neun Hildesheimer Töchterklöstern. Da finden wir den P. Servatius: im Orden wegen seines frommen Eifers bekannt, bei allen Hofleuten beliebt, als großer Kenner des Bauwesens geschätzt, wurde er vom Herzog als sein Beichtvater berufen und blieb als solcher in Hannover bis zu seiner Wiederwahl als Guardian von Hildesheim 1674. Großen Ruf als Prediger und Gelehrte hatten auch P. Maternus, P. Theodatus, P. Pius, vor allem P. Dionysius[2]); sogar der F. Küchenmeister Simplicianus ist ein Muster von charitas, humilitas, scientia linguarum. Die beiden Franzosen treten weniger hervor; am deutlichsten

tate hic aluntur ita, ut praeter hos SS. Theologiae Studiosos tot Capucini hic vivent, ut familiam 15 personarum constituant.

[1]) Brief 37, Anlage IV.

[2]) Über ihn weiter unten.

zeigt sich bei den Italienern die Vorliebe Johann Friedrichs für den Orden. Fast alle uns bekannten sind Vertrauenspersonen; so der P. Antonio Felice Isolani, der Bevollmächtigte des Generals, P. Johannes Petrus da Busto als Abgeordneter des Kölner Nuntius. Die Beziehungen des Herzogs zum Orden in Italien beweisen zahlreiche Schreiben ehemaliger Mitglieder seines hannoverschen Konvents an ihn [1]). So teilt ihm z. B. P. Isolani mit, daß er wunschgemäß eine Messe mit der Fürbitte um einen Thronerben in Loreto in derselben Kapelle gelesen habe, in der der Herzog konvertiert hat; jahrelang korrespondieren mit ihm auch P. Marinus, P. Hippolytus, P. Cherubinus u. a., und in dankbarer Erinnerung an den Patron des Ordens läßt P. da Diso nach dem Tode des Herzogs eine Leichenpredigt in Italien drucken und verbreiten [2]). Auch P. Augustinus von Tossignano, seit 1702 Ordensgeneral, soll eine Zeitlang in Hannover gewesen sein; angeblich hat er damals der kleinen Prinzessin Amalie ihre spätere Ehe mit Kaiser Joseph I., diese aber ihm seine künftige Würde als General prophezeit [3]).

Soweit sich die Namen der Patres ermitteln ließen, sind sie in der nachstehenden Übersicht zusammengestellt; über den Wechsel innerhalb des Konvents sind wir sonst nicht näher unterrichtet. In Hannover gestorben ist P. Rabanus (April 1676), der als Studierender nach hier gekommen war [4]).

[1]) In der Korrespondenz Joh. Friedrichs im Staatsarchiv, Des. Calenb. Br. A. 22, VI, 44, Vol. I—VI.

[2]) Rehtmeyer a. a. O.

[3]) Ehrenbr. Annalen: . . . defunctus namque Catholicus Dux . . . reliquit Filiam Principem Amaliam, cui in tenera aetate ibidem adhuc habitans R. P. Augustinus a Tisana imperiale praedixerat connubium, et haec vicissim Patri Augustino totius nostri Ordinis Generale praenuntiaverat Ministerium, effectu utrimque secuto . . . . .

[4]) Eine genaue Angabe im Totenbuch fehlt; er wird nach dem 10. 4. piae memoriae genannt. Anscheinend ist er nicht in der Kirche, sondern auf dem katholischen Friedhofe beerdigt. Unter den von dort entfernten und jetzt bei der Nicolaikapelle aufgestellten Grabsteinen befindet sich ein Steinkreuz, an dessen Fuß eine bärtige Figur kniet, mit der Kutte bekleidet und ein Kruzifix in der Hand haltend; zweifellos die Darstellung eines Ordensmannes, in der Ausführung zu ähnlichen des 17. Jhrd. gehörig (vgl. die Abbildung in „Von alten Friedhöfen d. St. Hannover", Hann. 1914, Tafel 41). Nach der Inschrift soll es der Grabstein des Kaplans Seebald († 1855) sein; aber die Lettern sind scharf eingegraben, während das erhaben gemeißelte INRI des Kruzifixes so verwittert ist, wie der ganze Stein. Die genau wie die Vorderseite nachträglich abgeschliffene Rückseite des Kreuzbalkens trägt noch die Jahreszahlen 1735 und 1761. Der Stein scheint somit als eine Art Palimpsest mehrfach benutzt zu sein.

Konvent zu

	1668		1669
	Patres Praedicatores:		
	a) Deutsche:		
1	Servatius, aus Coesfeld *), **Superior**	1	Servatius **Superior**
2	Theodatus, aus Münster	2	Theodatus
3	Maternus, „ Geseke	3	Maternus
4	Sophronius, „ Paderborn (Elzearius), „ „		
	b) Franzosen:		
5	Georgius, aus Vienne	4	Georgius
6	Franziskus de Vadôme, aus Lyon	5	Franziskus
	c) Italiener:		
7	Hippolytus, aus Varesio	7	Hippolytus
8	Marinus, „ Mailand	6	Marinus
	Fratres Clerici: (Deutsche)		
		8	Hieronymus, aus Münster, Sakristan
		9	Serenus, aus Münster
	Fratres Laici:		
9	Crescentius Mersensis	10	Crescentius

*) Der angegebene Ort bezeichnet die Heimat, nicht **das Kloster**; die Patres aus den österreichischen Niederlanden sind den deutschen zugezählt.

Hannover.

	1670		1671
1	Servatius **Superior**	1	Servatius, **Superior**
2	Theodatus	2	Theodatus
3	Maternus	3	Maternus
4	Ivo, aus Gladbach		
5	Franziskus	4	Franziskus
6	Marinus	5	Marinus
7	Engelbertus, aus Rüthen, Sakristan **)	6	Engelbertus
		7	Viktor, aus Xanten
8	Crescentius	8	Crescentius
9	Cunibertus, aus Köln	9	Cunibertus
10	Simplicianus, aus Lüttich	10	Simplicianus

**) Als Sakristan erscheint seit 1669 der frühere Gardist Jodokus Meier.

	1672		1673
	Patres Praedicatores:		
	a) **Deutsche:**		
1	Servatius, **Superior**	1	Servatius
2	Maternus	2	Maternus, **Superior**
3	Pius, aus Limburg **Superior** (ab Juli)	3	Candidus Wasserfurth, aus Essen, **Superior**
		4	Alardus, aus Münster
		5	Daniel, „ Bremen
		6	Wolfgang de Froidemond, aus Limburg
		7	Vitalis, aus Düren
	b) **Franzosen:**		
4	Johann Petrus de Busto	8	Johannes Petrus
5	Franziskus	9	Franziskus
	c) **Italiener:**		
6	Marinus	10	Marinus
	Fratres Clerici: (Deutsche).		
7	Engelbertus	11	Rabanus, aus Münster
8	Victor	12	Viktor
		13	Gratianus
		14	Oswaldus
		15	Urbanus. aus Münster
	Fratres Laici:		
9	Crescentius	16	Crescentius
10	Cunibertus	17	Cunibertus
11	Simplicianus	18	Simplicianus

	1674		1675
1	Servatius	1	Candidus, **Superior**
2	Maternus	2	Maternus
3	Candidus, **Superior**	3	Franziskus (74 clericus)
4	Alardus	4	Alardus
5	Dionysius, aus Werl	5	Dionysius
6	Wolfgang	6	Wolfgang
7	Vitalis	7	Vitalis
8	Thomas	8	Thomas
9	Bernhardus		
10	Innocenz, aus Scheifling		
11	Johannes Petrus	9	Marcellus
12	Marcellus, aus Paris	10	Ambrosius
13	Ambrosius, " "		
14	Antonio Felice Isolani, aus Bologna	11	Joseph da Diso
15	Paulus, aus Imola		
16	Rabanus	12	Rabanus
17	Franziskus, aus Limburg		
18	Crescentius	13	Bruno
19	Cunibertus		
20	Simplicianus		

	1676		1677
	Patres Praedicatores:		
	a) Deutsche:		
1	Candidus, **Superior**	1	Candidus, **Superior**
2	Maternus	2	Maternus
3	Franziskus	3	Franziskus
4	Alardus	4	Alardus
5	Dionysius	5	Dionysius
6	Wolfgang	6	Wolfgang
7	Vitalis	7	Vitalis
8	Seraphinus, aus Paderborn	8	Seraphinus
9	Rabanus (75 clericus)		
	b) Franzosen:		
10	Marcellus	9	Marcellus
11	Ambrosius	10	Ambrosius
	c) Italiener:		
12	Joseph	11	Joseph

	1678		1679		1680
1	Candidus **Superior**	1	Candidus, **Superior**	1	Candidus, **Superior**
2	Maternus	2	Maternus	2	Maternus
3	Franziskus	3	Ephrem, aus Aachen	3	Ephrem
4	Alardus		—		—
5	Dionysius	4	Dionysius	4	Dionysius
6	Wolfgang	5	Wolfgang	5	Wolfgang
7	Vitalis	6	—	6	—
8	Seraphinus	7	Seraphinus		Seraphinus
9	Bartholomäus, aus Münster		Bartholomäus		—
10	Marcellus	8	Marcellus	7	Marcellus
11	Ambrosius	9	Ambrosius	8	Ambrosius
12	Joseph	10	Joseph	9	Joseph
13	Cherubinus a Terra Solis	11	Antonius, aus Tossignano		—

Nach ihrem Einzug in Hannover im Sommer 1668 begannen die Kapuziner ihre Tätigkeit, freilich — aus den schon dargelegten Gründen — noch nicht sogleich im vollen wünschenswerten Umfange. Daß Maccioni sie neben ihrer Funktion als herzogliche Hofkapläne als seine Gehilfen in der Seelsorge mit heranzog, zeugt von seiner Wertschätzung der Ordensleute, denn an sich war er nicht unbedingt auf sie angewiesen; es standen ihm zur Betreuung der zuerst eigentlich nur aus dem Hofstaat bestehenden kleinen Gemeinde an Klerikern außer dem bald entlassenen herzoglichen Beichtvater, P. Electus Brück, noch die Hofkapläne Bonaventura Nardini und Heinrich Heringh, der Militärgeistliche P. Hermann Heese O. Cist., ein Presbyter Cleriardus Laumonier, sowie seine eigenen Kapläne Bernhard Püttmann, Ernst Kopper S. J. und Johann Georg Rotenbeck zur Verfügung. Der Herzog selbst dagegen, der von vornherein jede Propaganda in der Öffentlichkeit ablehnte und stets nur die freie Überzeugung gelten ließ, beschränkte sich darauf, durch die Kapuziner die Liturgie pflegen und den **Gottesdienst** möglichst umfassend ausgestalten zu lassen.

Er hatte sich dazu schon bei seinem Regierungsantritt von den Landständen die **Schloßkapelle**, die ehemalige Kirche der Minoriten, ausbedungen; da sie aber seinen Ansprüchen nicht genügte, ließ er sie gänzlich umbauen, zunächst durch den Hofbaumeister seines Bruders Georg Wilhelm, Lorenzo Bedogni, dann durch seinen eigenen, Hieronymo Sartorio[1]). Nach der letzten Predigt am 10. 6. 1666 wurde sie für die Evangelischen geschlossen; das erst nach der Einweihung am 10. 7. 1642 erneuerte Mobiliar wurde wieder entfernt, und zuerst unter dem alten Chor eine zum fürstlichen Erbbegräbnis bestimmte „Kluft verfertiget, bey deren Ausgrabung man viele todten Köpffe und Knochen fand“[2]). Diese Krypta wurde nach ihrer Fertigstellung im gleichen Jahre sofort zum Gottesdienste benutzt. Hier stand der Tragaltar des heiligen Benedikt, den Clemens IX. später für die Ahnen des Herzogs privilegierte[3]). An Stelle des vorigen, in die St. Johannis-Kirche

[1]) Über das Folgende vgl. Köcher a. a. O. 2, S. 39; Chronicon hanoveranum a. a. O.; eine Menge Einzelheiten bieten die Calenberger Kammerregister im Staatsarchiv, Des. Hann. 76c A c, die auch die zeitliche Fixierung mancher Angaben ermöglichten.

[2]) Kotzebue: Collectanea zur Hannov. Kirchenhistorie, Hdschr. d. vorm. kgl. Bibliothek XXIII, 726.

[3]) Köcher 2, S. 55.

versetzten Hochaltars ließ Johann Friedrich einen neuen, leider nicht erhaltenen anfertigen, dessen von Sartorio verfertigtes Modell seine Schwester Sophie Amalie in Kopenhagen erhielt. Die Vergoldung allein kostete über 8000 Taler; Sartorio erhielt weitere 200 Taler als besondere Vergütung. Dazu kamen 1668 noch zwei Seitenaltäre, von denen der rechte dem heiligen Franz von Assisi, der linke dem heiligen Antonius von Padua geweiht war [1]). Sonst nicht genannt, aber durch das Kirchenbuch belegt ist noch ein Altar der Muttergottes. Die Orgel wurde durch den Orgelbauer Biermann in Springe repariert, auch ist der Kauf eines Spinetts für die Kirche verzeichnet [2]).

Johann Friedrich war stets auf die Vermehrung der prunkvollen Ausstattung bedacht; als die fürstlichen Brüder 1671 Braunschweig erobert hatten, erhielt er als Entschädigung für seine Kriegskosten den berühmten Reliquienschatz Heinrichs des Löwen, für den in der Schloßkirche unter der Orgel eine mit einem Gitter verschlossene Kapelle gebaut wurde, in der er seitdem bis zum Jahre 1867 aufbewahrt wurde. Das ehemals wundertätige Marienbild aus Hainholz, das die Herzogin auf Veranlassung der PP. Servatius und Maternus käuflich erworben hatte, stand seit 1672 in einem eigens angefertigten Tabernakel auf dem St. Franziskus-Altar [3]). 1675 wurde der Hochaltar durch das von Einbeck hierher überführte Triptychon aus der St. Alexander-Stiftskirche verschönert, welches, von Lukas Kranach stammend, noch jetzt die Kirche ziert. Bei der Ablieferung verehrte übrigens der Einbecker Rat, um dem Landesherrn eine Freude zu machen, einige Reliquien, auf die man keinen Wert legte, darunter auch das Blut des heiligen Alexander in einem kleinen goldenen Engel.

Für die Kapuziner war noch während des Kirchenumbaues ein Konventshaus in Angriff genommen; dieses **Hospiz** lag an der Leinstraße und stand in unmittelbarer Verbindung mit dem Chor der Schloßkirche, wie mit dem Schlosse [4]). Es enthielt zwölf Zellen für die Patres, eine Krankenzelle (sämtlich im Dormitorium),

---

[1]) Vgl. Hannov. Gesch.-Blätter 1904, S. 61, und Köcher 2, S. 39.

[2]) Nach den Kammerregistern zum Jahre 1675/6.

[3]) Vgl. meinen Aufsatz über dies Marienbild im Hannov. Magazin 1928, Nr. 2; die Angabe bei Köcher 2, II, 145 war mir s. Zt. nicht bekannt. Der dortigen Relation Maccionis mit der Behauptung seines Verdienstes bei der Erwerbung ist der Bericht der Kapuziner als authentischer vorzuziehen.

[4]) Darüber in Brief 13: . . . domum amplissimam aulae vicinam et tamen separatam; Ehrenbr. Annalen: . . . domus perampla ecclesiae Ducali contigua; . . . Relation Maccionis B von 1671 (bei Köcher 2, II, 101): . . un hospicio fatto edificare da fondamenti unito alla chiasa ducale, che anticamente fabbricata dentro i recinti della corte, sta anche situata su la publica strada maggiore; Chronicon hanoveranum a. a. O: „Es ist

Hauskapelle, Refektorium, Küche und Pförtnerstube[1]); die gesamten Bau- und Einrichtungskosten trug die herzogliche Kasse, aus der neben den Bedürfnissen für den Kultus usw. auch die des Konventes bestritten wurden. Die Lieferungen in Geld und Naturalien für den Lebensunterhalt verwandelte der Herzog 1679 in eine Rente von jährlich 3000 Talern. Von seinem Eifer für das leibliche Wohl seiner Kapläne sprechen viele kleine Einzelzüge; so z. B. läßt er den P. Bartholomäus einmal auf seine Kosten eine Brunnenkur in Lügde (bei Pyrmont) machen. Schon vor dem Eintreffen der Kapuziner wurde zu ihrer Erholung ein Garten vor dem Aegidientor mit Obstbäumen und einem „Lusthause" eingerichtet, zu dem der Bürger und Brauer Hermann Gerbers den Grund und Boden verkauft hatte[2]).

Die Schloßkirche und die Nebenaltäre waren am 20. Juni 1668 konsekriert worden (die Weihe des Hauptaltars in die Ehre des heiligen Johannes des Täufers als des Namenspatrons des Herzogs erfolgte erst am Allerheiligentage[3]); am 21. hielt P. Servatius die Eröffnungspredigt über das Thema: frustra laboravimus, nihil coepimus. Von jetzt an war der **Gottesdienst** folgendermaßen geregelt: An Sonn- und Festtagen wurde anschließend an das tägliche Chorgebet der Kapuziner um 6 Uhr morgens die Frühmesse gelesen; um 8½ Uhr folgte eine Singmesse für die Gemeinde mit deutschem Introitus, Gloria, Credo, Sanctus und Agnus Dei. Diese „musica populare" hatte Maccioni — was damals noch zulässig war — nach dem Vorbilde des Kardinal-Bischofs von Osnabrück, Grafen Franz Wilhelm von Wartenberg, eingeführt. Dann wurde deutsch gepredigt und ein deutsches Schlußlied gesungen. Mittags las der

---

denenselben auch zu der Zeit ein bequemes und kostbahres hospitium zunechst der Kirche an der Leinstraße, woraus sie verdeckt in den Chor der Kirche kommen, und ihren täglichen und wöchentlichen horis obligen kunten, eingeräumet worden"; Kotzebue a. a. O.: „So fing man auch zu Ende des Aprilis (67) an, ein Capuciner-Closter von zwei unlängst zum fürstl. pallast erkaufften brauhäusern zu erbauen." (Diese beiden Häuser sind natürlich nicht die bei Dr. Leonhardt in Hann. Gesch.-Bl. 1924, S. 52, als vom Herzog 1668 gekauft genannten domus L 106 h und i). Die Lage als Verlängerung der Schloßfront östlich des Kirchenchors im Zuge der Leinstraße wird illustriert durch Redeckers Grundriß (Hann. Gesch.-Bl. 1906, S. 163) und die Abbildung bei J. J. Zeuner: Descriptio Hannoverae urbis (Hdschr. d. kgl. Bibl. XXIII, 703).

[1]) So in Brief 111 vom 25. 5. 68.

[2]) Kammerregister 1668/9; Kontrakt vom 14. 8. 68 bei Koch a. a. O., S. 79.

[3]) So in den Hildesheimer Annalen a. a. O.; die Relation Maccionis bei Köcher 2, II, 101 ist ungenau.

Hofkaplan die Messe für den Herzog, und Nachmittags folgte noch eine italienische oder französische Predigt für die Ausländer. An hohen Festtagen hielt Maccioni ein Pontifikalamt, predigte auch wohl selbst. Besonders bei dem Chorgebet wirkte neben Orgel und Instrumentalmusik der Hofkapelle — sie war 1667 gebildet und kostete jährlich 6000 Scudi — ein Männer- und Knabenchor mit[1]). Alles das zog auch viele Protestanten zum Zuhören herbei.

Köchers Ausführungen über diese letztere Tatsache[2]) kann ich nicht beipflichten. Wenn nach seiner Ansicht der deutsche Gesang des Chors und der Gemeinde als „Köder" für Nichtkatholiken dienen sollte, so ist dem entgegen zu halten, daß Maccioni hier jedenfalls im Einverständnis mit dem Herzog handelte, dem es eben nicht auf Propaganda nach außen hin ankam — denn als solche kann es nicht aufgefaßt werden, wenn er den Gottesdienst seines Bekenntnisses öffentlich in seiner Schloßkirche ausüben ließ —; auch war ein guter Teil der Gemeinde deutscher Herkunft. Das „Zeremonial des durch den Chordienst besonders geheimnisvoll sich darstellenden Cultus" dient keinen „mystischen Affekten"; wenigstens wird solche niemand voraussetzen, der die Liturgie, zu der die kanonischen Horen zählen, unbefangen hört. Wie Musik und Gesang auf Andersgläubige wirkten, beweist uns das nüchterne Zeugnis des bekannten Pastors Sackmann[3]).

Im übrigen blieb der Gottesdienst, außer den Zeremonien bei Beerdigungen, auf Hannover beschränkt. Katholiken im Lande war er in jeder Form unbedingt verboten; weilte der Herzog auf seinen Schlössern in Herzberg und Linsburg, so ließ

[1]) Vgl. die Kammerrechnungen. Die Männer sind fast ausschließlich Italiener; die Knaben scheinen Nichtkatholiken gewesen zu sein. Auch die lutherischen Stadtmusiker helfen gelegentlich aus.

[2]) Vgl. a. a. O. 2, S. 55 ff.

[3]) In seiner Leichpredigt für M. Wichmann: „. . . disse Johann Friedrich wör en brawer Mann, utgenamen dat he katholsch wör; dar kreegen de Paters de Slott-Karken in un leesen dar de Messe, dat geew en grot Upsehn in Hannover; ick ging dar sülbenst mannichmal hen, as ick noch so en jung Bengel wör, deels, Gott mag mi de Sünne vergäwen! pur ut Neeschierigkeit, deels ok, de schöne Musik antohören. Ja, dat kann ick seggen: as ick se tom ersten Mal hörte, so dachte ick nich anners, als dat ick im Himmel wöre; so konnen de Blotschelme quinqueleeren! Ole Kerls von dörtig, veertig Jahren sungen eenen Discant so hoch, so hoch as de beste Deern, dat makte aber, dat se kapuned wören, dergleichen Leute sie in ihrer Sprache Castraten heißen".

er Privatmessen in den dort neu eingerichteten Hauskapellen lesen. Selbst die erst seit 1670 eingeführten feierlichen Prozessionen in der Charwoche und am Fronleichnamstage, an denen Johann Friedrich, der nie einen Sonn- und Festtag versäumte, mit der Herzogin und dem Hofstaat natürlich, teilnahm, berührten nur den inneren Schloßplatz, nicht die Straße.

Weit wichtiger ist aber für die hannoversche Gemeinde das Wirken des Ordens in der Seelsorge geworden [1]). Lobend anerkannt wurde von allen Zeitgenossen der mustergültige eingezogene Wandel der Patres, und ihre Hilfsbereitschaft auf jedem Gebiet. Selbst Nichtkatholiken kamen in mancherlei Anliegen um Fürbitte zu ihnen; besonders beliebt war es, den heiligen Antonius um Hilfe zur Wiedererlangung verlorener Sachen anzugehen.

Taufen werden, wenigstens in den Jahren des Episkopats Maccionis, und entsprechend der Ordensregel, von den Kapuzinern nur in Notfällen vollzogen, natürlich in den Privatwohnungen; erst in den letzten Jahren unter Steno, der eng mit ihnen zusammen arbeitete, muß hierin irgendwie Dispens erteilt sein, denn dann bilden Taufen durch die Patres die Regel, wie die Kirchenbücher beweisen. Die italienischen Patres treten hierbei, wie auch sonst, sehr zurück, während die französischen Katholiken stets von ihren Landsleuten betreut werden. Welche Arbeit an den Seelen durch **Beichte** und **Kommunion** geleistet wurde, entzieht sich aus gegebenen Gründen der Beurteilung.

Die **Trauungen** werden von 1668 ab fast ausschließlich durch die Patres vollzogen. Es bildet eine Ausnahme, wenn der Bischof selbst gelegentlich ein Paar des Hofadels in den Gemächern der Herzogin, oder im Herrenhäuser Schloß traut, oder wenn z. B. der Propst des St. Kreuzstiftes in Hildesheim die Ehe des Baumeisters Sartorio mit dem Patrizierfräulein von Wintheim in deren elterlichem Hause am Markt einsegnet. Sonst wird stets die vorgeschriebene Form eingehalten: voraus geht die dreimalige Proklamation in der Kirche, von der nur in

[1]) Das Folgende in der Hauptsache nach verstreuten Angaben in den Kirchenbüchern. Leider ist die Chronik des Konvents, die auch als **narratio specialis** in den Hildesheimer Quellen genannt ist, nicht aufzufinden und wohl verloren.



besonderen Fällen dispensiert wird; (dann ist vorher ein Eid oder eine Zeugenbekräftigung bezüglich der kanonischen Hindernisse notwendig, auch müssen Soldaten den üblichen Konsens ihres Vorgesetzten beibringen). Die feierliche Einsegnung erfolgt dann gewöhnlich während oder im Anschluß an die Messe in Gegenwart der Gemeinde, oft vor dem St. Antoniusaltar, stille Trauungen in der Sakristei oder der an die Kirche anstoßenden Vikariatskapelle. Nur zweimal verläßt ein Kapuziner zur Trauung Hannover; es handelt sich einmal um ein Paar aus dem Hofkreise in Ricklingen, das anderemal in Herrenhausen.

Auch die Versorgung der Sterbenden und die **Beerdigungen** lagen ihnen allein ob. Schon den ersten Leichenzug nach ihrem Eintreffen begleitete ein Pater im vollen Ornat zum Friedhof; seitdem wurden die Toten mit aller bis dahin in Hannover verpönten Feierlichkeit des Ritus, mit Trauermusik, Geläut aller Glocken, Gesang der Schulkinder, bei Militärpersonen auch mit den soldatischen Ehren (more bellico) zu Grabe getragen; hier folgt dann noch eine Leichenpredigt des Paters, der die Sterbesakramente gespendet hat, in einer der drei Sprachen, bei Kindern wenigstens eine brevis exhortatio ad populum. Mitunter geht auch ein Requiem in der Kirche vor der Tumba, ebenfalls mit Predigt, vorauf. Begräbnisplatz für die Katholiken aus der Stadt war gemeinhin der protestantische Friedhof vor dem Aegidientore; zwar hatten die Kapuziner schon 1669 einen Teil ihres Gartens zur Verfügung gestellt, aber erst als der St. Aegidienfriedhof infolge der Ausdehnung der Befestigungen 1673 verkleinert werden mußte, weihte Maccioni den neuen Platz zu Ehren St. Johannis des Täufers [1]). Auch Katholiken aus Celle fanden hier ihre letzte Ruhe, während Bewohner des platten Landes nur auf dem St. Nikolai-Friedhof oder dem der Neustadt vor dem Clevertore bestattet werden durften. Hier war den Kapuzinern vom Herzog die Teilnahme — mit Ausnahmen in Einzelfällen — stets untersagt. Eine Beerdigung auf dem Lande erfolgt nur einmal: die des alten Amtmanns Melchior

---

[1]) Auf dem Grundstück Hildesheimerstraße 12. Nach der Schließung ging der Platz 1906 durch Kauf an die Stadt über. Den Rest des ehemaligen Kapuzinergartens mit dem Lusthause schenkte Kurfürst Ernst August der bekannten Gräfin Platen.

Johann Türk in der Kirche zu Wittenburg durch P. Bartholomäus 1678.

Den höheren Ständen war schon seit dem Schloßbau 1637 und der Wiederbenutzung der Schloßkirche diese zu Bestattungen zur Verfügung gestellt. Als erster wurde 1642 der Marschall Steding in einem Gewölbe beigesetzt[1]); ebenso 1647 der Kammerjunker Eberhard von dem Brinke, 1653 der Geheimrat Christian August Feuerschütze, 1659 der Drost Christian von Merkelbach[2]). Unter der Herrschaft Johann Friedrichs wurde der Brauch für die Katholiken beibehalten; ausweislich des Totenregisters ruhen dort: Valerio Maccioni, vor der Krypta, Küchenmeister Johannes Durant, Hofkavalier Thomas Wayne, Page Franz von Waes, cellischer Oberstleutnant Jakob Prudent, hannoverscher Oberstleutnant der Gardereiterei Johannes Baptista d'Orda, sämtlich unter der Orgel; Maria Karola Vanderhagen de Perenotte, geb. de Landa, vor dem Marienaltar, und an Kindern: Benedikt Johannes Riccaldini unter der Orgel, N. N. Floramonti, Maria Margarethe Elisabeth v. Moltke, Johannes Friedrich de Longueil im Umgang der Krypta, und Johannes Franz de Longueil „in angulo areae templi"[3]). Diese Beerdigungen in der Kirche fanden stets um Mitternacht statt.

Zu erwähnen ist noch, daß auch die armen Sünder (meist Soldaten) auf ihrem letzten Wege von zwei Patres getröstet wurden, und zwar nicht nur katholische; die Kapuziner scheinen alle zum Tode Verurteilten besucht zu haben, denn mehrfach bekehren sich solche in letzter Stunde, und von einer Frau berichtet P. Dionysius, daß sie nach Annahme des katholischen Glaubens im Kerker „eaque fide consolatissima gaudens ad locum supplicii ivit, cum stupore universae civitatis, sicque praeciso capite vitam feliciter finivit".

Wir kommen damit schon zu dem Gebiet, auf dem der Orden für die Entwickelung der Gemeinde am meisten geleistet hat: zu den **Konversionen** in den Jahren von 1668 bis 1680.

---

[1]) Kotzebue a. a. O.

[2]) J. K. F. Schlegel: Kirchen- u. Reform.-Gesch. von Norddeutschland, Hann. 1828/32, III, S. 230 ff.

[3]) Der Leichenstein Maccionis befindet sich noch jetzt in der Schloßkirche.

Wenn ich bei Darstellung dieses Abschnittes genötigt bin, gegen Köchers entsprechende Ausführungen [1]) rein sachlich Stellung zu nehmen, so resultiert das daraus, daß Köcher sein Material lediglich aus Maccionis an sich schon zahlenmäßig ungenauen Relationen schöpft, die auch nur bis zum Jahre 1673 reichen, weshalb er — bei rein äußerlicher Bewertung — zu einseitigen, nicht ganz unparteiischen Folgerungen kommen mußte. Die Forderung, daß bei einer kritischen Untersuchung die persönliche Parteinahme zurückzustellen sei, ist so selbstverständlich, daß ich ihr Fehlen bei Köcher feststellen muß, wenn er sagt, daß die öffentliche Religionsausübung der Katholiken in Hannover unausbleiblich die lutherischen Geistlichen „zur Gegenwirkung in die Schranken rief". Er identifiziert, wie seine Darlegungen beweisen, das gesamte katholische Leben Hannovers mit zielbewußter katholischer Propaganda. Inwieweit diese Ansicht zutrifft oder nicht, bleibt der Stellungnahme zu meiner Darstellung überlassen.

Zur Gegenüberstellung lasse ich die Zahlen der Kirchenbücher als maßgebend folgen [2]). Dort sind verzeichnet:

	Taufen	Trauungen	Sterbefälle	Konversionen
1666:	—	—	3	1 (1 männl. — weibl.)
7:	—	2	4	5 (3 „ 2 „)
8:	(12)	—	10	5 (2 „ 3 „)
9:	(17)	3	15	13 (6 „ 7 „)
70:	(23)	5	12	14 (10 „ 4 „)
1:	(22)	7	16	15 (7 „ 8 „)
2:	30	5	10	11 (4 „ 7 „)
3:	39	16	23	52 (35 „ 17 „)
4:	60	18	37	40 (16 „ 24 „)
5:	62	16	29	47 (20 „ 27 „)
6:	44	33	27	27 (13 „ 14 „)
7:	52	13	38	29 (9 „ 20 „)
8:	52	8	39	45 (20 „ 25 „)
9:	58	5	52	31 (12 „ 19 „)
1680:	39	5	22	3 (1 „ 2 „)
Sa.:	510	136	337	338 (159 männl. 179 weibl.)

[1]) A. a. O. 2, S. 57 ff.

[2]) Wokers Zahlen (a. a. O., S. 30) sind ungenau; die von K. bemerkte Differenz mit Maccionis Angaben erklärt sich daraus, daß die Relationen nicht immer mit dem Jahresende zusammenfallen. Die Angaben der Kirchenbücher sind als Minimalzahlen anzusetzen; im Taufbuch fehlen jetzt die ersten beiden Seiten; es beginnt mitten im Jahre 1671, von dem zwei Eintragungen fehlen. Die eingeklammerten Zahlen sind die Maccioni's und Wokers. Das von Woker nicht benutzte Konvertitenbuch hat sich nach romanhafter Irrfahrt wieder an-

Was sagen uns diese Zahlen?

Schätzen wir die Gesamtstärke der Gemeinde zu Beginn ihrer Bildung 1666/67 auf ungefähr 150 Köpfe — entsprechend der oben schon erwähnten Angabe des P. Servatius über die österlichen Beichten —, so werden wir damit nicht zu wenig, eher zu viel annehmen. Es ergibt sich dann mit dem Überschuß der Geburten über die Sterbefälle insgesamt — die Kindersterblichkeit war, z. T. mit aus sanitären Verhältnissen der Stadt heraus, sehr hoch — von ebenfalls rund 150 Personen ein Bestand von 300, der mit der gleichen Zahl von Konversionen zusammen bis 1680 auf 600 steigt[1]); anders ausgedrückt: Die Konversionen vermehren die Gemeinde innerhalb von fünfzehn Jahren um das Doppelte.

Natürlich „beweisen nackte Zahlen gar nichts", um mit Köcher zu sprechen; unklar sind mir nur seine dann folgenden Prüfungsergebnisse[2]). Er irrt sich, wenn er — immer auf Grund der Relationen Maccioni's — nicht nur den „Rest der auf dem Lande ansässigen Glaubensgenossen, sondern auch die im weiten Umkreise von Hannover fluctuirende Schar fremdländischer Katholiken" mit den Ausländern und Soldaten am cellischen Hofe als Majorität der hannoverschen Gemeinde annimmt. Dazu scheint ihn besonders Maccioni's Angabe über die Osterkommunionen von 1672 und 1673 — zusammen 2000 — zu führen. Sie fällt aber so ganz aus dem Rahmen der Zahlen für die regelmäßigen Kommunionen der anderen Jahre, daß sie unmöglich hier herangezogen werden kann, — was Köcher dann auch selbst ablehnt. Aber die Hannoveraner bilden eben nicht trotzdem nur den „Bruchteil", vielmehr beziehen sich die Zahlen meiner Aufstellung, von sporadischen Einzelfällen abgesehen, lediglich auf Hannover; hier sind auch die „im Lande umherziehenden Künstler und Handelsleute" ansässig. Im übrigen hatte Hameln seine eigene Gemeinde, und Celle wird zwar zeit-

gefunden. Unterlagen über Firmungen und Kommunionen fehlen im Pfarrarchiv; Köchers Zahlen darüber sind hier als unwesentlich fortgelassen. Eine umfassende Darstellung der Gemeinde-Entwicklung auf statistischer Grundlage hoffe ich demnächst beenden zu können.

[1]) In Brief 45 vom 11. 6. 1680 schätzt Steno die Gesamtzahl mit 500 sicher zu niedrig ein.

[2]) A. a. O. 2, S. 60.

weise von Hannover aus missioniert, hat aber auch nur den ganz kleinen Kreis von Ausländern des Hofes; selbst diese erscheinen indessen nur vereinzelt in unseren Kirchenbüchern. Daß in Hannover von Katholiken nur ein Bruchteil auf „Bürger“ entfällt, ist selbstverständlich, wenn man berücksichtigt, daß von der Reformation an bis auf Johann Friedrich ein Katholik nicht einmal in der Stadt übernachten, geschweige denn Bürger und Grundbesitzer werden durfte, wenn er seine Religion ausüben wollte.

Für das Folgende diene die nachstehende Tabelle über die Verteilung der Konversionen auf Geschlechter, Stände und Berufe, soweit darüber ein Nachweis zu führen ist [1]).

	Männer	Frauen	Gesamt	adlig	bürgerlich	Offiziere	Soldaten	Beamte	städtische Bürger	Handwerker	Ehefrauen	Dienstboten	ohne Angabe des Berufes	Verschiedene
1666:	1		1		1			1						
7:	3	2	5		5		1				2		2	
8:	2	3	5		5			2			1	1	1	
9:	6	7	13		13		1				4	4	3	1 Kaufmann
70:	10	4	14	3	11	1	1	1				2	8	1 Geistlicher
1:	7	8	15	1	14		2	1	1	1	3		7	
2:	4	7	11		11		1				4	1	4	1 Geistlicher
3:	35	17	52	3	49		9	1	2	1	10	2	27	
4:	16	24	40		40		3		1	1	17		18	
5:	20	27	47		47		14		2	2	21		7	1 Lehrer
6:	13	14	27		27		5		2		8		12	
7:	9	20	29	1	28		4		1	2	13	2	7	
8:	20	25	45	4	41	2	2		2	1	15		22	1 Arzt
9:	12	19	31	2	29	1	1				12		16	1 Notar
1680:	1	2	3		3						2		1	
Sa.:	159	179	338	14	324	4	44	6	11	8	112	12	135	6

Wenn Köcher nun — mit der petitio principii der Propaganda — zu dem Schluß kommt, der Zuwachs an Konvertiten entspreche der überwiegenden Zusammensetzung der Gemeinde aus Kreisen des Hofes und Heeres, und die Propaganda (die

[1]) Die Eintragungen der Kirchenbücher beschränken sich, zumal in den späteren Jahren, auf das Allernötigste.

also in den Uebertritten zum Ausdruck kommen soll) habe deshalb so gut wie keine Fortschritte gemacht, so ist dem zunächst entgegenzuhalten, daß Propaganda dieser Art weder vom Herzog geduldet noch von den Kapuzinern, denen ja die Seelsorge in der Hauptsache oblag, getrieben wurde. Natürlich ist es klar, daß sich hier über die inneren Motive der Einzelnen auf Grund der bloßen Zahlen kein bündiges Urteil fällen läßt; man vermißt aber bei Köcher auch nur den Versuch, andere Beweggründe als solche äußerer Art gelten zu lassen; letztere würden allerdings eine Propaganda voraussetzen. Materielle Gründe werden von ihm wohl angenommen, wenn er in diesem Zusammenhange Maccioni's Bericht erwähnt, daß von den Konvertiten einige arme Leute der Mildtätigkeit des Herzogs zur Last fielen [1]). Ein Blick in die Kammerrechnungen genügt, um zu sehen, daß Johann Friedrich stets ohne Ansehen der Person und der Konfession reichlich jedem Bedürftigen gab, ob es nun Geistliche, arme Witwen, Exulanten, abgebrannte Untertanen usw. usw. waren. (Bezeichnend für seine Gutmütigkeit ist eine Beihilfe von 4 Talern, die 1675 ein Einwohner von Ärzen erhält, „der sich unterstehet, das perpetuum mobile an daß Licht zu bringen").

Die vorstehend angegebenen Zahlen der einzelnen Gruppen haben insofern nicht absoluten Wert, als gerade die Angabe der Berufe oft als unwichtig fehlt; die Spalte „ohne Beruf" umfaßt somit alle nicht näher Bezeichneten, besonders Söhne und Töchter. Das sich ergebende Gesamtbild wird dadurch aber nicht wesentlich berührt. Es überwiegen **lutherische Landeseinwohner.** Als **Ausländer** werden ausdrücklich bezeichnet: 5 Schweizer, 3 Dänen, je 2 Polen, Böhmen, Savoyer, je 1 Schotte, Schwede, Livländer, Franzose und Holländer; **andere Konfessionen** stellen: 12 Calviner, 6 Israeliten, 2 Baptisten und 2 abgefallene Katholiken.

Zu den einzelnen Gruppen ist folgendes zu sagen:

Schon die überwiegende Zahl der Ehefrauen aller Stände zeigt, daß es den Kapuzinern viel mehr darauf ankam, innerhalb der Gemeinde ordnend zu wirken, als mit einzelnen auf-

[1]) A. a. O. 2, S. 59/60.

fallenden Erfolgen zu prangen, wenn man Propaganda annehmen will; denn in fast allen Fällen handelt es sich um nichtkatholische Frauen aus Mischehen, die wiederholt mit allen Kindern übertreten. Kann man aber wirklich hier von gewollter Propaganda reden, wenn schon die Zeitgenossen nicht davon sprechen, sondern nur an der Tatsache Anstoß nehmen, daß überhaupt Übertritte erfolgen? Denn nichts Anderes ergibt sich aus der konfessionellen Kontroversliteratur dieser Jahre, die sich sonst doch deutlich ausspricht. Die als **Bürger** genannten sind stets solche der Altstadt; die im Verhältnis nicht große Zahl von **Soldaten** beweist meines Erachtens, daß gerade hier, wo man es am ehesten vermuten könnte, Übertritte aus Opportunitätsgründen, die die Mehrzahl der Gesamtheit ausmachen würden, nicht stattgefunden haben. Das gleiche läßt sich für die Kategorie **„ohne Beruf"**, über deren Zusammensetzung schon gesprochen wurde, annehmen; denn es kam den beurkundenden Patres allein auf die Sache an, sonst würde es z. B. nicht heißen: „N. N. patricius", oder „quorum nomina exciderunt". Diese Flüchtigkeit der Eintragungen gilt nicht nur bei den unteren Ständen: Übertritte wie die des Hofmarschalls der Herzogin, Gustav Bernhards v. Moltke[1]), und des Gardekapitäns Rose, die doch einer Propaganda zu besonderem Ruhm gereicht hätten, sind überhaupt nicht verzeichnet[2]).

Es wurde bereits gesagt, daß die bloßen Zahlen an sich noch nicht ein Urteil über die Motive zulassen, die zu den zahlreichen Übertritten geführt haben können. Indem Köcher die subjektive Ansicht Maccioni's, daß bei der „Geringfügigkeit der Erfolge" nur die Geburt eines männlichen Erben der Hebel zur Ausbreitung des Glaubens werden könne, zitiert[3]), folgert er aus der Tatsache, daß kein Erbe vorhanden war: „Die Restitution des Katholizismus ging daher an der lutherischen Landeskirche ohne nennenswerte Einbuße vorüber". Es interessiert uns hier nicht, daß Maccioni als Apostolischer Vikar weniger an der — vom Herzog als höchster Instanz nicht gewollten — Restitution, als an der Erhaltung der katholischen Religions-

[1]) So nach Woker, S. 25.
[2]) Vgl. unten.
[3]) A. a. O., S. 62.

ausübung, soweit sie in seinem Gebiet bestand, gearbeitet hat; ich weise nur darauf hin, daß in den letzten Jahren, als die Hoffnung auf einen Thronfolger endgültig aufzugeben war, gleichwohl die Konversionen sich im Durchschnitt auf der gleichen Höhe halten — in Hannover, wo man allein von Missionstätigkeit sprechen könnte.

Was sich auf Grund der Quellen zur Feststellung der Beweggründe sagen läßt, zeigt uns mindestens, wie wenig aktiv nicht nur die Kapuziner, sondern auch der übrige Klerus bei dem endlichen Entschluß des Einzelnen beteiligt waren. Der erste verzeichnete Übertritt (vom 16. 8. 1666) ist der des Johannes Golnitz, Magister armorum der Stadt Hannover, ein Sohn des Superintendenten in Frankfurt a. O. Aus der bunten Reihe der Folgenden seien nur einige Beispiele genannt: Johannes Steinmann, ehemaliger lutherischer Pfarrer in „Kitzingen", der mit seinem Sohn zusammen konventiert und in der Kirche eine Rede mit Darlegung seiner Gründe hält; M. Christoph Benvorden, statuarius der Neustadt, dem später sein Sohn folgt; eine Frau mit drei Söhnen, eine andere mit zwei Söhnen und zwei Töchtern; ein Ehemann mit drei Söhnen; Johann Georg Berckhoff, Sohn des Pastors primarius in Göttingen; ein jüdischer Soldat mit Frau und zwei Söhnen; drei Geschwister nacheinander; Georg Heinrich, und Johann David Georgii, Söhne des Superintendenten in Bleicherode; Dr. med. Johann Wolrath aus Thorn; der hannoversche Patrizier Johann Bernhard Türk, dem später seine Gattin folgt; ein jüdischer Soldat, der ein Jahr lang um Aufnahme in die Kirche bittet und auf dem Sterbebette getauft wird; der schon erwähnte Gardekapitän Rose, der spätere Biograph Steno's, nach seinem eigenen Zeugnis durch dessen Beispiel bekehrt, u. a. m.[1]). Daß man nicht

[1]) Über Rose vgl. W. Plenkers S. J.: Der Däne Niels Stensen, Freiburg 1884, S. 131. Die Kirchenbücher sind auch sonst nicht vollständig; fehlen doch z. B. die entsprechenden Angaben über den Tod der ältesten Prinzessin, der Hochzeit Johann Friedrichs in Hannover, ja auch nur eine Erwähnung seines Todes. Wie wenig den Kapuzinern daran lag, billige Lorbeeren zu ernten, zeigt u. a. die rührende Erzählung bei Woker S. 29 (nach welcher Quelle?) vom „ersten Katholiken Hannovers" Heinrich Caneman. Die Kapuziner melden ganz nüchtern nur den Namen und die Tatsache des Übertritts im Jahre 1671; hier steht kein Wort von der Familie und der angeblichen katholischen Herkunft aus Westfalen.

von Massenbekehrungen im Sinne einer Propaganda sprechen kann, zeigt auch die ständige Angabe über vorher erfolgte Erteilung des nötigen Unterrichts, der für gewöhnlich drei bis sieben Monate umfaßte, mitunter aber noch länger dauerte, und mit einem Examen abschloß, welches zur Kontrolle ein Mitbruder des Unterrichtenden vornahm. Besonders den PP. Maternus und Servatius werden viele Erfolge zugeschrieben.

Daß die Ausübung der katholischen Religion in Hannover alsbald angefeindet wurde, erwähnten wir schon; es blieb auch nicht bei der Polemik von der Kanzel herab. Schon 1669 ließ der Konsistorialrat Justus Gesenius seine pseudonyme Schrift „Warum wiltu nicht Römisch-Catholisch werden, wie deine Vorfahren waren?“ erscheinen, um damit eindringlich vor Übertritten zu warnen; ein Werk, das später um einen neuen Teil vermehrt und auf Maccioni's Anordnung von P. Sevenstern S. J. wiederholt beantwortet wurde [1]). Als schließlich ein konvertierter Bürger von der Kanzel und auf der Straße verhöhnt wurde, sah sich der Herzog gezwungen, sein Toleranzedikt vom 1. 9. 1671 zu erlassen [2]), welches alles Verlästern und Anfeinden unter Strafe verbot, das schriftliche Disputieren hingegen, „welches ihnen uff gewisse Maße unverbotten bleibet“, gestattete. Wenn es sich auch generell an beide Parteien wendet, so ist doch von einer mündlichen Polemik des katholischen Klerus von der Kanzel aus nichts bekannt, während der Kampf von der Gegenseite eröffnet wurde. Köchers Folgerungen, daß „das Hauptresultat der propagandistischen Bestrebungen eine Verbitterung zwischen Protestanten und Katholiken war“, und daß durch das Edikt „der Gewinn desselben natürlich auch hier nur der Minorität, d. h. der katholischen Gemeinschaft, zu gute kam“, entbehren des Beweises.

Mündliche und schriftliche Fehde gingen indessen munter weiter; noch 1675 muß sich Maccioni brieflich beim Herzoge über eine ungebührliche und aufreizende Predigt des M. Isingh an der Neustädter Kirche beklagen, und auf die Angriffe des

---

[1]) Köcher S. 57. Wenn es hier in der Relation heißt, daß auch die Kapuziner mit Gegenschriften beauftragt worden seien, so ist doch kein entsprechendes Werk bekannt.

[2]) Gedruckt bei Schlegel a. a. O., S. 692 ff., Beilage XVII.

Helmstedter Professors Conring antwortet P. Dionysius mit zwei Gegenschriften[1]), bis schließlich die nach Leibniz' Berufung nach Hannover unter dessen Beteiligung einsetzenden Reunionsbestrebungen, die uns weiterhin noch kurz beschäftigen werden, die Kontroversen in den Hintergrund drängten.

Über die von den Kapuzinern eingerichtete **Schule**, natürlich eine Elementarschule, fehlen nähere Nachrichten. Sie ist als solche erst 1679 ausdrücklich genannt, aber die schon in der ersten Zeit bei den Beerdigungen durch Gesang mitwirkenden Scholaren werden katholische Kinder gewesen sein, und der Hinweis in Anlage IV, § 2, auf durch die oben behandelten Fakultätserteilungen bedingte Differenzen über Unterricht im Katechismus rückt die Gründung dieser Schule in die Anfänge der Gemeinde. Auch erscheint der vom Herzog besoldete Lehrer Theodor Ziesenis als ludimagister catholicus und Nachfolger des verstorbenen Valentin Großwaldt schon 1676[2]).

III. Die letzten Jahre bis zur Entlassung des Konventes.

Wir sahen im Verlauf der Darstellung, wie die Kapuziner in Hannover von herzoglichen Hofkaplänen über gelegentliche Aushilfstätigkeit zur Leitung fast der gesamten Seelsorge aufrückten, die ihnen Maccioni nach Beseitigung der sachlichen Hemmungen nach und nach übertrug. Den Posten des Soldatenkaplans Hermann Heese übernahm nach dessen Abgang 1675 der P. Ambrosius, den wir seitdem bei den Truppen im Standorte und in den Lagern von Stadthagen, Northeim usw. antreffen. Er übernahm gleichzeitig auch die Versorgung der wenigen Katholiken in Celle, wohl weil es meist Franzosen bzw. Italiener

[1]) Vgl. Maccionis Brief vom 28. 6. 75, Staatsarchiv Des. Calenbg. Br. A. 22, VI, 44, Vol. IV; die Schriften P. Dionysius' sind der „Philanthon“, Hann. 1676, und der „Philanthon vindicatus“, Hann. 1678, gedruckt bei Schwendimann. — Dieser, ein Schweizer, war übrigens nicht der einzige fürstliche Hofbuchdrucker, und (wie die Kammerrechnungen beweisen) nur gelegentlich beschäftigt; er führte sich bei Johann Friedrich durch ein „Konterfey des Bassas von Jerusalem“ ein.

[2]) Er war stadthannoverscher Bürger, Konvertit, und nachweisbar der Vater der beiden Bildhauer Johann Friedrich und Ludwig Ziesenis. Haugs merkwürdige Vermutung (s. Hann. Gesch.-Bl. 1918, S. 422), die Familie stamme aus den Niederlanden, ist also irrig. Familien gleichen Namens begegnen in dieser Zeit in Niedersachsen mehrfach.



waren. Zwar hatte hier schon seit 1671 wechselweise ein Pater aus Hannover Messe gelesen, aber Herzog Georg Wilhelm gestattete mit Rücksicht auf seinen Eid keine öffentliche Religionsübung, und auch P. Isolani gelang es bei seinem Aufenthalt am Hofe nicht, ihn dazu zu bewegen. So mußte der Gottesdienst insgeheim abgehalten werden; P. Ambrosius benutzte dazu ein Lokal in der Vorstadt, in dem er, wenn es möglich war, auch Amtshandlungen, wie Taufen usw. vornahm[1]).

Als sich Maccioni's auswärtige Tätigkeit mit der Zeit ausgedehnt hatte, fungierte in seiner häufigen Abwesenheit stets der Superior P. Candidus als sein Substitut in Angelegenheiten des Vikariats, der sein volles Vertrauen genoß. Als der Bischof am 5. 9. 1676 in Hannover starb[2]), befahl der Kölner Nuntius dem P. Candidus, die Korrespondenzen des Vikariats in Obhut zu nehmen, und übertrug ihm die vorläufige Abwicklung der laufenden Geschäfte, bis der Herzog einen Nachfolger vorgeschlagen haben würde.

Johann Friedrich konnte sich zunächst nicht dazu entschließen. Er soll versucht haben, den bekannten Konsistorialrat und Abt von Loccum, Gerhard Molan, zum Bischof zu machen und vorher zum Übertritt durch ein Versprechen von 100 000 Talern zu bewegen, was Molan indessen — zum großen Ärger seiner Erben — ablehnte[3]), den Herzog aber auf den Dänen Nicolaus Steno (Stensen) hinwies.

Dieser muß mit dem Herzog schon 1674 bei einem Aufenthalt in Hannover bekannt geworden sein, blieb mit ihm im Brief-

[1]) Wokers Behauptung a. a. O., S. 239, auf Grund der Jesuitenchronik, der er auch sonst unkritisch folgt, ist unrichtig.

[2]) Nach dem Kirchenbuch: Anno 1676 die 26. Augusti (a. St.) requisitis omnibus Ecclesiae Sacramentis rite praemunitus obdormivit in Domino Illustrissimus ac Reverendissimus Dominus, Dominus Valerius de Maccionis Episcopus Marochiensis et in hisce Ducalibus provinciis Vicarius Apostolicus officialis generalis qui 28 eiusdem mensis post mediam noctem debitis Caeremoniis summis in pontificalibus sepultus est in Ecclesia Ducali ad Cryptam habita altera die Concione et sacro funebri. Das Kirchenbuch der Marktkirche (Hann. Gesch.-Bl. 1905, S. 37) meldet: Der Bischof von Marocco sep. den 28. August ei. anni in der Nacht stille in der Hoffkirchen, den 29. aber geschahen die Ceremonien, da die Capuziner ein castrum doloris aufgerichtet hatten, währete bis 2 Uhr und wurde dabey in allen Kirchen der Stadt zweimal geläutet.

[3]) So erzählt er wenigstens selbst, vgl. Schlegel a. a. O., S. 265.

wechsel und bot sich nach seiner Priesterweihe schon vor Maccioni's Tode als einfacher Missionar für Hannover an, doch wohl auf eine entsprechende Anregung Johann Friedrichs hin [1]). Als dieser ihn in Rom zum Apostolischen Vikar vorschlug, wurde er am 14. 9. 1677 zum Bischof von Titiopolis i. p. i. ernannt und reiste sogleich, einem Gelübde zufolge zu Fuß und von Almosen lebend, nach Hannover, wo er Ende Oktober eintraf. Die Geschichte seiner Persönlichkeit und seines wahrhaft heiligmäßigen Lebens gehört nicht hierher [2]); die Zeugnisse seiner Zeitgenossen beweisen, welch andere Natur als Maccioni dieser Mann gewesen sein muß [3]).

Nach der Übernahme seines Amtes arbeitete er, wie die Quellen zeigen, mit den Kapuzinern in der Seelsorge wie ein einfacher Pfarrgeistlicher; unermüdlich war er, der Französisch und Italienisch beherrschte, besonders im Predigen. Seine Stellung am Hofe vermittelte die Bekanntschaft mit Leibniz, der 1676 nach Hannover gekommen war, und damals in regem Verkehr mit Spinola und Bossuet der Reunionsversuche halber stand. Obwohl Steno kein Freund von Religionsgesprächen war, die er für zwecklos und unfruchtbar hielt, trat er doch bei Spinolas Anwesenheit in Hannover im Jahre 1679 mit diesem und dem Jenaer Professor Baier in, freilich fruchtlose, Verhandlungen. Seine schriftlichen Auseinandersetzungen mit Leibniz selbst blieben ebenso resultatlos. An seiner Seite stand hier der P. Dionysius, der noch lange Jahre hindurch die Bemühungen in dieser Richtung fortgesetzt hat [4]); daß die Bestrebungen scheiterten, ist mit auf französische Intriguen aus politischen Momenten heraus zurückzuführen.

---

[1]) Vgl. Staatsarchiv Des. Calenbg. Br. A. 22, VI, 44, Vol. VI, Nr. 147: Stenos Brief aus Hildesheim vom 3. 8. 74, und Nr. 149 aus Pisa vom Februar 76; ebenda Vol. IV, Brief vom 9. 10. 75, mit dem eine lettera polemica des dotto e zelante Signore Don Nicolo Steinone aus Florenz übersandt wird.

[2]) Vgl. sein Leben bei Plenkers a. a. O.

[3]) Vor allem die der Protestanten, vgl. Plenkers S. 130. Molan vergleicht ihn mit Thomas a Kempis und sagt: qui et ipse ut spero, in caelis jam cum Deo regnat.

[4]) Hierher gehören u. a. sein: Catholischer Ehrenretter, Hildesheim 1698, und: Pseudo poenitens correctus, Cöln 1692, sowie seine Via pacis inter homines Germaniam in fide dissidentes, Hildesheim 1686, von der Schlegel u. a. nur wissen, daß sie an Bossuet gesandt sein soll; ein Exemplar besitzt aber die vorm. kgl. Bibliothek Hannover.

Der gedeihlichen Entwicklung der Arbeit der Kapuziner in Hannover machten aber die Ereignisse des Jahres 1679/80 ein plötzliches Ende. Auf einer neuen Reise nach Italien starb Johann Friedrich unvermutet in Augsburg am 28. 12. 1679; da kein männlicher Leibeserbe vorhanden war, fielen seine Lande an seinen Bruder Ernst August. Damit war auch das Schicksal des Konventes besiegelt, denn natürlich konnte der neue protestantische Landesherr, obwohl sonst tolerant, eine geschlossene Ordensniederlassung in seiner Residenz nicht dulden. Als ihm allerdings die Geistlichkeit Hannovers mit ihrem Glückwunsch dringend bat, die Kapuziner, die angeblich mit ihrem Bleiben rechneten, „um der Barmherzigkeit Gottes und der Wunden Seines Sohnes willen“ sofort auszuweisen, „nachdem sie hier in unßerer Statt nichts mehr zu suchen“[1]), erklärte er, die Patres mit Rücksicht auf die noch nicht erfolgte Bestattung seines Bruders eine Zeitlang in ihrem Hospiz dulden zu wollen, und behielt sich andere Maßregeln für später vor, zumal er erst am 13. März von Osnabrück nach Hannover aufbrach. Das hinderte nicht, daß zunächst die Schloßkirche geräumt werden mußte. Am 8. Februar fand in ihr der letzte öffentliche Gottesdienst für die katholische Gemeinde mit sakramentalem Segen statt[2]); dann trugen die Patres das Allerheiligste in ihre Hauskapelle, und die Kirche wurde am Abend geschlossen, um von den Protestanten erst nach gründlicher Umgestaltung wieder benutzt zu werden. Der katholische Klerus betrat sie nur noch einmal zur Leichenfeier für seinen verstorbenen Herrn, dessen sterbliche Reste am 1. Mai von Herrenhausen in die Schloßkirche, an deren Tür sie Steno mit allen Klerikern empfing, überführt und dort mit bis dahin unerhörtem Pomp aufgebahrt wurden[3]). Steno hielt nach der Totenvesper am 2. und 3. Mai Offizium und Requiem, P. Maternus im Beisein des Hofes die zweistündige Leichenrede.

Da der öffentliche Gottesdienst aufgehört hatte, wurde für die Gemeinde in der Hauskapelle der Kapuziner stille Messe gelesen; auch die Beerdigungen fanden in aller Stille statt. So

[1]) Staatsarchiv, Des. Calenbg. Br. A. 22, XXX, 3.

[2]) Die Datendifferenzen der verschiedenen Quellen entspringen natürlich dem Unterschied zwischen altem und neuem Stil.

[3]) Die Gesamtkosten beliefen sich auf 17230 Thaler nach den Kammerrechnungen 1679/80.

gut es ging, versahen die Patres die Seelsorge weiter; Taufen und Trauungen wurden bis in den April hinein in den Wohnungen durch sie vollzogen. Ihre Bezüge erhielten sie noch bis zum 30. April; dann aber erfolgte der herzogliche Entlassungsbefehl, „amicabili tamen et valde discreto modo“ [1]). Ernst August gestattete ihnen sehr entgegenkommend, ihre gesamte, von Johann Friedrich stammende Habe mit sich zu nehmen, ließ ihnen auch das nötige Fuhrwerk stellen; ja der Superior P. Candidus und P. Dionysius erhielten die Erlaubnis, vorläufig noch zur Versorgung der Katholiken bleiben zu dürfen, freilich unter der Bedingung, nicht öffentlich Gottesdienst zu halten und sich nicht im Habit zu zeigen, eine Vergünstigung, die auf den Einfluß Stenos, vor allem aber wohl der Herzogin-Witwe und der Hofkreise zurückzuführen sein wird. P. Candidus wurde überdies inoffiziell erklärt, der alte Zustand könne vielleicht später wiederhergestellt werden; der Orden rechnete also zunächst damit, doch im Besitz seiner Mission zu bleiben, ohne dabei aber die örtlichen Schwierigkeiten richtig zu beurteilen, die Steno von Anfang an besser übersah [2]).

Dieser wurde sich bald darüber klar, daß die Kapuziner in Hannover nichts mehr zu hoffen hatten. Weder stand mehr ein Gebäude zum Gottesdienst zur Verfügung — aus der Schloßkirche wurden schon die Altäre entfernt —, noch hatten die Patres Aussicht auf ein Obdach, denn auch das zur Wohnung für die Prinzen bestimmte Hospiz wurde bereits umgebaut [3]). Die beiden Kapuziner wohnten vorläufig im Hause des Majors Floramonti, was Steno wegen dessen üblen Leumunds ein Greuel war [4]). Entscheidend für ihn war aber das strikte Verbot, Habit

---

[1]) Nach den Hildesh. Chroniken, vgl. auch Koch a. a. O., S. 74 ff.

[2]) Das Folgende nach der Ehrenbr. Korrespondenz, in der besonders Stenos Originalschreiben wichtig sind.

[3]) Brief 45 vom 11. 6. 80: . . . Quod referunt Patres, ipsum Serenissimum et Dominum de Groot dixisse: facite, et non dicite; certus sum tantum intellegi de dicendo sacro privatim et de sacerdotibus occulte alendis, minime vero vel de habitu portando vel de possessione ulla conservanda vel de loco ullo recuperando; quia totum templum mutarunt, altaribus Beatissimae Virginis et S. Antonii amotis, etiam Patrum cubicula ruptis parietibus in amplas cameras mutarunt.

[4]) Er lebte nach St.s Bericht im offenkundigen Konkubinat mit seiner Magd, dem ein Sohn entsprossen war.

zu tragen; der Orden konnte in diesem Punkte natürlich keine Konzessionen machen, andererseits wurde damit aber die jetzt noch stillschweigend geduldete Seelsorge durch die Kapuziner praktisch unmöglich, da sie sich seit der Entlassung nicht mehr im Habit zeigen durften. Stenos erste Sorge mußte aber die Sicherung für das Weiterbestehen der Gemeinde sein, zumal er selbst in absehbarer Zeit Hannover verlassen mußte, denn als Residenz des Apostolischen Vikars schied es augenblicklich aus. Er mußte sich also nach geeignetem Ersatz umsehen, und seine Wahl konnte nach Lage der Dinge nur auf die Jesuiten fallen, die ja an sich schon mit den hannoverschen Verhältnissen vertraut waren. Freilich boten sie sich nicht selbst an, sondern die Entscheidung fiel auf Stenos eingehenden Bericht hin durch seinen Vorgesetzten, den Nuntius in Köln.

P. Candidus und P. Dionysius weigerten sich indessen, ihren Posten ohne weiteres freiwillig zu verlassen. Ihren Briefen an die Oberen ist der Kummer anzumerken, die Stätte ihrer langjährigen Arbeit preisgeben zu sollen; freilich verkennen sie Stenos Zwangslage und Motive gründlich, wenn sie ihn als treibende Kraft aus persönlichen Gründen hinstellen. Sie glaubten umso mehr Berechtigung zu ihrem Standpunkt zu haben, weil sie eine Stütze in der Haltung der Gemeinde fanden, die sehr an ihnen hing — was Stenos Berichte bestätigen, der der Änderung wegen von vielen Seiten angefeindet wurde —, und zunächst von einem Wechsel nichts wissen wollte. Steno wiederum mußte sich, als er den Ordensprovinzial von der Notwendigkeit der schleunigen Abberufung zu überzeugen suchte, bitter über den unangebrachten Optimismus der Patres beklagen, mit dem sie seine Anordnungen ignorieren, obwohl er sich bewußt sei, aus lauteren und unbedingt notwendigen Beweggründen zu handeln, gerade weil er bis zuletzt versucht habe, dem Herzog gegenüber die Kapuziner zu halten.

Da auch der Nuntius und der Provinzial Stenos Standpunkt und Handlungsweise billigten, wurden schließlich beide Patres Ende Mai abberufen; inzwischen war als erster P. Höne S. J. aus Hildesheim in Hannover eingetroffen, aber nicht sehr freundlich von der Gemeinde aufgenommen worden. P. Candidus und P. Dionysius verließen die Stadt übrigens erst am 12. Juli,

kehrten aber zu Mariä Himmelfahrt (15. 8.) noch einmal auf vierzehn Tage zurück, um die Katholiken einzeln zu besuchen, bis sie, von der lutherischen Bevölkerung mit Steinen beworfen, umkehrten [1]). Es war wohl ein letzter Versuch gewesen, die Lage zu retten, veranlaßt durch die Haltung der Katholiken, die nur bei den Kapuzinern zur Beichte gingen; P. Candidus wollte ihn wiederholen, kam aber schon schwerkrank in Hannover an, wo ihn der Chirurg la Rosa notdürftig wiederherstellte, und mußte nach Hildesheim zurückkehren; hier starb er an den Folgen der Überanstrengung am 8. 9. 1680 [2]).

Steno hatte sich inzwischen nach Münster begeben und verfolgte von dort aus mit Sorge das Schicksal seiner Gemeinde; als er von den letzten Ereignissen hörte, schrieb er noch einmal an den Provinzial, um ihn von der Notwendigkeit der endgültigen Aufhebung der Mission zu überzeugen: „Ut autem sciat aversionis causam, debetur ea praedicantibus, qui quorundam concionibus exacerbati pro concione deinde publice plebi illos odiosos reddere conati sunt tum variis aliis argumentis, tum etiam rationes proferendo expensarum pro Patribus a Serenissimo pie defuncto factarum, etiam recensendo quantum vini in hospitio consumptum fuerit. Postquam connixem mire exacerbatum vulgus, onerum quibus premebantur culpam in me patresque ex parte rejecerunt. Novi quam odiosa et probiosa ex illo tempore etiam de me a quisbusdam dicta, et sane nisi quidam ex primariis ministris obstitissent prudenti vigilium distributione per urbem et mandatis ex suggestu pronunciatis patres meque cum tota familia urbe pepulissent. Non sufficit quod pauci quidam in urbe, et unus vel alter in aula favere videantur. Praedicantes populum pro arbritrio movent, et ipsi Principes nolunt illis aperte opponere“ [3]).

Der Orden hat denn auch auf die Wiedererrichtung der Mission endgültig verzichtet; wenn es aber den Nachfolgern in Hannover gelang, für die Gemeinde trotz der schweren Zeiten

---

[1]) Vgl. Woker S. 46.

[2]) Nach der Hildesh. Chronik a.

[3]) Brief 55 vom 10. 9. 80 aus Münster.

des sogenannten „Kulturkampfes“ der nächsten Jahre das Recht der Religionsübung zu wahren, so ist das nicht zum wenigsten der vorher geleisteten grundlegenden Arbeit der Kapuziner zu verdanken.

Anlagen.

I.

Ordinationes, pro fratribus in Hospitio Hannoverano commorantibus factae a. R. P. Hieronymo Ruthensi FF. Capucinorum Provinciae Colon. Ministro Provinciali et dicti Hospitii Visitatore Delegato 15/5. Maii A. 1670.

1) Monentur Sacerdotes et Clerici, ut sint seduli et diligentes in frequetando Chorum ad persolvendum horas Canonicas easque iuxta Constitutionum nostrarum praescriptum cum debitis pausis persolvere satagant.

2) Monentur insuper Patres et fratres, ut legitime non impediti quotidie intersint Sacro Conventuali, prout in ordinationibus Capituli generalis statutum est.

3) Meminerint quoque Sacerdotes, ut quilibet in Hebdomada iuxta concordata erecta inter Serenissimum Ducem Hannoveranum et PP. ordinis nostri legat unum Sacrum secundum intentionem Altissimi Ducis alterum vero pro defunctis inferius in altari privilegiato cryptae.

4) Postquam a Serenissimo Duce provisum fuerit de aliis gradibus, ostia illa duo scilicet id per quod itur ad Dormitorium et alterum per quod ascenditur ad cubicula infra tectum, semper manebunt clausa, nullaeque mulieres, cuiuscunque sint conditionis in hospitium nostrum introducantur, idem circa hortum extra Civitatem nostro usui concessum observandum erit.

5) Nunquam admittantur Saeculares ad Culinam et raro ad refectorium, in quod illi tantum, quibus honeste denegari non potest, introducantur.

6) Prohibetur serio omnibus fratribus, ut non permittant se vehi vehela per Civitatem sub quocunque praetextu,

similiter quando vadunt aut mittantur ad loca tam intra quam extra hunc Principatum, nulla animalium vel curruum vectitione utantur, nisi in casibus, in quibus hoc regula permittit, propter causas rationabiles expedientes et necessarias, ordinationi huic contravenientes poenas in Constitutionibus nostris praescriptas sese incurrisse noverint.

7) Fratres cum licentia sui Superioris euntes ad Civitatem vel negotiorum expediendorum vel visitationis faciendae causa, ut revertuntur ad Hospitium P. Superiori loci sese praesentent, uti Constitutiones nostrae praescribunt.

8) Quotiescunque aliquis fratrum in Palatio Ducali aliquid agere, vel ex eiusdem officinis necessaria pro Culina aut refectorio, vel Ecclesia adferre habet, is semper cum praescitu P. Superioris et cum Socio sibi assignando, (quantum possibile est) id faciat, suisque quandocunque expeditis ad hospitium revertatur.

9) Quandoquidem fratres hic commorantes omnia necessaria non tantum quoad victum et vestitum, sed etiam quascunque alias necessitates a beneficentia Serenissimi Ducis habeant, hinc monentur, ne permittant eleemosynas pecuniarias pro fratribus apud aliquem deponi, ne hoc modo periculum transgressionis nostrae regulae incurratur.

10) Et postremo admonentur Patres et fratres singuli, ne quis se nimium immisceat aut gravet negotiis saecularibus, nec putet quod taliter ex propria culpa gravatus Chorum et orationem neglegere possit, sed cogitent quod iuxta status et conditionis nostrae exigentiam illam illa primaria nostra occupatio esse debeat, incumbere orationi et divino interesse officio; statuimus itaque, volumus ac mandamus, quod hae ordinationes nostrae ab omnibus familiae huius fratribus omni qua par est diligentia ac zelo, observentur, ut sic in omnibus laudetur Deus, qui est benedictus in secula. Amen.

Leg. Hannoverae Anno et die quo supra.

F. Hieronymus Ruthensis qui supra.

(Gedruckt bei Koch: Gesch. d. Congreg. d. Capuziner zu Hannover, Vaterl. Archiv d. hist. Ver. f. Niedersl. 1838, S. 82 ff.)

II.

JOHANNES FRIDERICUS
DEI GRATIA Dux Brunsvicensis et Lüneburgensis.

Admodum Reverende Pater.

Literae Vestrae Paternitatis rite accepimus; et libenter legimus, quae ordinaverit in hoc Religioso Hospitio, ut Regulae Seraphicae constitutionibus studeret, et nostro desiderio in articulis missis explicato indulgeret; qua propter, ut omnia dirigantur in melius, et cessent omnia dubia, infrascripta sine aliis Verborum ambagibus stabilire intendimus. scilicet

1) Quamvis sit hoc Hospitium, attamen optamus, ut Patres habitent, tanquam essent in Regularis Clausurae Coenobio juxta regulas ordinis, et propterea foeminae non sint ingressurae excepta nostra praedilecta conjuge, quae secum poterit conducere quascunque voluerit; hac de causa claudentur duae Portae, Anterior scilicet quae tendit ad dormitorium, et ultima superior, qua ascendimus ad parvas Cameras, ubi est Bibliotheca; hoc quidem videbitur difficile in principio, sed paulatim Deus dabit benedictionem, interim speramus, ut P. Provincialis sedulitate omnia sint regulariter dirigenda.

2) Nunquam intendi hanc esse missionem, sed congregationem PP. Capuccinorum, qui meorum Capellanorum et Concionatorum officio, et coeteris muneribus fungerentur, prout in concordatis.

3) Quoad spiritualia vero et dioecesana Patres Capuccini sint subjecti Vicario Apostolico eo modo, quo Regulares Dioecesis Hildesheimensis proprio Episcopo, et ejus suffraganeo, et ita dominus Vicarius Apostolicus poterit imitari, et sequi usum dictae Ecclesiae tanquam Vicinioris.

4) Cum a domino Vicario Apostolico efficacibus rationibus nobis expositum fuerit PP. Capuccinos non posse Parochialia administrare sub mortalibus, hinc consideratis considerandis pro duobus, vel tribus Patribus absque titulo missionis, sed tantum necessitatis, et Charitatis gratia a Sancta Sede impetrare studebimus facultates proprias,

quibus muniti poterunt ad nutum Episcopi Parochiali offitio fungi.

5) Tandem P. Provincialis non tanquam Praefectus missionis, sed sicut Visitator annuentibus superioribus ordinis quolibet anno visitare satagat hoc hospitium Hannoveranum, ut Regulares, quos valde pios, zelantes, et exemplares estimavi, et tales semper aestimabo, et amabo.

Datum Hannoverae 12. Maii 1670 st. vet.

Vestrae Paternitati ex corde deditus
Johannes Fridericus mpp.

Admodum Reverendo Patri Hieronymo Ruthensi Provinciali Coloniensi Visitatori.

(Original im Provinzial-Archiv Ehrenbreitstein.)

III.

Johannes Fridericus
Dei gratia Dux Brunsvicensis et Lunaeburgensis etc.

Admodum Rev. Patri in Christo P. Fr. Pio Limburgensi, Superiori Patrum Capucinorm in nostro Hospitio Hannoverae Salutem.

Cum in utroque folio ultimorum Concordatorum anni elapsi 1670 Admodum R. P. Fr. Hieronymo Ruthensi, Provinciali Coloniensi visitatori, Mense Maiio et A. R. P. Fr. Antonio Felici, Bononiensi, Commissario deputato, Mense Decembri a Nobis extradito, mentem nostram satis superque declaraverimus, attamen, ut quibusdam occurramus difficultatibus, quae praesertim in nostra absentia evenire possent, circa Patres Capucinos extraneos, tam Italos quam Gallos, infrascripta clare explicare et declarare statuimus, ut Vestra Paternitas Patri Provinciali haec, nomine Nostro, repraesentare non negligat.

1) Cum Nobis bene nota sint talenta et Virtutes Patrum exterorum, tam Italicae, quam Gallicae nationis, non intendimus super illis aliquid innovari sive constitui a R. P. Provinciali Coloniensi vel ab aliis Senioribus dictae Provinciae, cum dicti Patres sint destinati pro hoc Hospitio,

ad nostram petitionem, a Superioribus Majoribus Romae Residentibus.

2) Supradicto P. Provinciali quoque repraesentet V. P. Nostram esse Voluntatem, ut hoc Hospitium visitetur tantum semel in anno.

3) Nolumus simul et semel duos habere Superiores in hoc Hospitio, sicuti Nobis aliquo modo patefactum est, (scilicet de Superiore Ordinario et Vicario). Permittemus tamen libenter quod absente P. Superiore, Senior Capucinorum praesit, sicut hactenus factum est, et ita unus semper erit Superior.

Si vero aliquid necessarium Provinciali videatur pro communi Regularium bono (quod non credimus), consulat P. V. Dominum Patrem Isolanum, cui mentem Nostram toties in hujusmodi materiis explicavimus, et quid tum Vobis utrique visum fuerit, facta prius Nobiscum, ut par est, communicatione, noster insuper requiratur Assensus. Valeat. Dabantur in Palatio nostro Hannoverano, die 30. Mensis Sept. Ao. 1671.

Johannes Fridericus mpp.

(Original im Provinzial-Archiv Ehrenbreitstein.)

IV.

Reverende Pater in Christo observandissime!

Serenissimi Ducis Hannoverani placita, et desideria adimplere volens (rationabile enim et debitum est in omnibus, in quibus possumus omne ei obsequium prestare) cum ex ipsius litteris habeam, multa ipsi in Hospitio Hannoverano placere, quae modo desiderantur, infrascripta scribere decrevi, et ordinare, non parum confidens de humanitate P. V. R. quod quantocius poterit, ea executioni mandabit.

Ordino igitur (Serenissimo sic exigente) quod in dicto Hospitio Hannoverano instituatur studium septem studiosorum omnium, vel pro maiori parte sacerdotum, quibus assignabitur superior (nullus quidem ex iis Patribus Ger-



manis, qui modo ibi existunt) pietate, prudentia, ac regimine talis, qui possit, et velit eos in vocatione et gradu suo continere cum omnimoda illa observantia, quantum possibile est, quam in formalibus Conventibus Provinciae servare consueverunt. Detur quoque ipsis Lector illis dotibus exornatus, illaque morum, ac doctrinae integritate pollens, quod efficax sit verbo, et exemplo, tum pro sustinendis Catholicis veritatibus, tum pro confutandis erroribus Acatholicorum, quos vel lectionibus, vel disputationibus adesse, desiderantes, admitti volo, ut sic eis ad suos errores detegendos via facilis aperiatur. Ultra superiorem autem, et lectorem addatur tertius Concionator Germanus, aut si eundem superiorem simul, et lectorem esse contigerit, duo addantur Concionatores ultra ipsum ut sic inter se labores, et onera distribuentes meliorem, et überiorem in Dei vinea fructum colligere queant. Ultra dictos autem tres patres cum studiosis, qui de more Provinciali officia communitatis exercebunt, nullus alius Germanus ibi maneat, nisi F. Simplicianus pro culina, ipsius enim charitas, humilitas, et linguarum peritia tali loco aptum reddunt; et sic omnes undecim numerum illum in quantitate, et qualitate complebunt, quem Serenissimus exoptat.

2) Miror quod usque nunc Patres in dicto Hospitio commorantes Chatechismum docere recusaverint, et frangere parvulis panem illum Christianae doctrinae, sine quo spiritualis vita vix subsistit. Ideo omni secluso respectu, seu neglecta quacunque ratione, quae ex Capucinorum instituto nostro desumi potest, dicti Chatechismi exercitium introducatur, et Paternitas Vestra .... Patres Germanos, aut etiam Gallos, seu Italos, si necesse sit. Advertat autem P. Superior, quomodo in hoc se gerat, ne propter imprudentiam suam nascatur confusio, seu divisio inter fratres, aut cum Illustrissimo Episcopo cui (salva iurisdictionis, et Privilegiorum nostrorum materia inviolabiliter servanda) omnem reverentiam, servitiumque pro iuribus nostris, requisiti, et rogati in spiritualibus exercitiis offerre, et exibere debemus.

3) Externi Patres, qui ad dictum Hospitium mittuntur, onera multa patiuntur propter quae eorum ibi habitatio fit ipsis omnibus cum maximo Principis dolore exosa, et odiosa. Intendit autem Serenitas Sua, quod facilis ipsis reddatur et levis sie fieri possit, eorum ibidem commoratio; ideo cum dictorum Patrum ingenua morum, et doctrinae probitas iam innotescat, laudo, et approbo iuxta dictum P. V., quod unum ex unaquaque natione Italica, et Gallica ad Chorum utplurimum concurrere sufficiat, quod multo facilius introducto studio practicari poterit; licet enim ad omnes divinas laudes persolvere spectet, hoc tamen specialiter a studiosis exigitur. Curet etiam P. V. quod iisdem Patribus extraneis, hora vel horae pro sacris celebrandis ipsis commodae assignentur absque obligatione ordinem conventuum servandi, ut pro suis studiis, aliisque virtuosis occupationibus mane liberum, et sufficiens otium habere possint. In universum autem dictos Patres cum pro pura Dei gloria, et superiorum suorum obedientia maternarum Provinciarum satisfactionibus, muneribus et honoribus, quos obstinerent, renuncient; ut in alieno climate, ac Provincia ad aliquot annos maneant, quod sine dubio non parum grave, et laboriosum est: propterea quoadusque in bono fratrum, ac secularium exemplo perseverent, P. V. R. charitati, ac prudentiae comend(are) volo, ut quantum sine conscientiae praeiudicio fieri potest, eorum gravamina alleniet, ipsisque omnem suum favorem exhibeat; sic enim Domino Deo, ac Serenissimo Principi magis pacifice servient, ac magis quiete; cui et mihi rem gratissimam faciet, et omne in hac parte sanctae obedientiae meritum consequetur. Si autem circa praedictorum executione difficultas aliqua occurrat, P. Joannem Petrum a Busto meae menti interpretem habebit legitimum. Valeat dum ego ex corde salutem plurimam dico, et orationibus me commendo.

Viennae Austriae die 9. Maii 1673.

P. V. R. Humillimus servus in Christo
P. Provinciali Coloniae. Fr. Stephanus Minister Generalis.

(Original im Provinzial-Archiv Ehrenbreitstein.)

Die Namen der Örter und Wüstungen in den Stadt- und Landkreisen Hannover-Linden.

Ein Versuch ihrer Deutung von M. Mittelhäußer.

Vorbemerkungen.

Ortsnamen sind Kulturdenkmäler, Zeugen von Sprache und Sitte der Vorfahren, von der Geschichte und Geographie ihres Landes. Die Deutung der Ortsnamen ist darum „wichtig für den Sprachforscher, den Historiker und den Geographen". Aber auch der Laie kann viel Belehrendes daraus schöpfen, sich vor allem eine bessere Kenntnis seiner Heimat und seiner Vorfahren erlesen.

Viele Ortsnamen sind im Laufe der Jahrhunderte sprachlich und schriftlich so sehr verändert, daß ihre Erklärung nach der heutigen Schreibweise häufig zu Fehlschlüssen führen würde. Es ist deshalb ein Gebot der Notwendigkeit, da, wo es nur irgend möglich ist, auf die älteste festzustellende Laut-, Sprach- und Schriftform des Namens zurückzugehen und die Lage und Geschichte des betreffenden Ortes nicht außer acht zu lassen. Dabei werden wir finden, daß die Vorfahren eigentlich alle Dinge der Umwelt — Berg und Tal, Gewässer, Pflanzen, Tiere —, ihren Besitz und Namen, ihre Tätigkeit und religiösen Vorstellungen zur Namengebung des Wohnsitzes herangezogen und darin ein außerordentlich feines Unterscheidungsvermögen bewiesen haben.

Nur wenige Ortsnamen sind ein einfaches Grundwort; die Mehrzahl besteht aus einem Grundwort mit vorgesetztem Bestimmungsworte, das den Allgemeinbegriff des ersten näher kennzeichnet.

Über das genaue Alter eines Ortes erfahren wir aus seinem Namen nichts, selten auch geben geschichtliche Daten davon sichere Nachricht. Jedoch läßt sich allgemein sagen, daß fast alle Ortschaften älter sind, als ihr erstes Erscheinen vermuten läßt,

und diejenigen die ältesten, die „unzweifelhaft“ auf eine Dingstätte zurückgeführt werden können, beziehungsweise auf die Benennungen für die Malstatt, auf die Umhegung und auf die dort stattfindenden Handlungen; denn die Malstätten waren der Mittelpunkt des gesamten öffentlichen Lebens der Hundertschaften, einzelne für die Gaue. Jüngere Siedelungen sind die Örter, welche in ihren Namen die Besitzer oder die ersten Ansiedler anzeigen und oft — aber durchaus nicht immer, wie manche Forscher glauben — auf husen, heim, dorp und einige andere Grundwörter endigen. Noch jünger sind die Rodungsdörfer, die erst entstanden, als auf dem von Natur aus freien, anbaufähigen Felde kein Platz mehr für Neusiedler vorhanden war.

Die heutige Besiedelung und Beschaffenheit einer Gegend dürfen wir für die alte Zeit allerdings nicht als Maßstab anlegen. Was heute Kulturland ist, war früher vielfach Wald- und Sumpfgelände und umgekehrt, oder Gewässer haben ihren Lauf verändert.

Bei den erklärten Ortsnamen zeigen Zahl und Wort das Jahr der ersten bis jetzt gefundenen urkundlichen Erwähnung und die derzeitige Schreibweise oder Benennung an. Andere Schreibweisen sind nur herangezogen, wenn diese zur besseren Deutung des Namens dienen können. Sind dabei mehrere Erklärungen möglich, so wurden lieber alle gegeben, als nur eine Deutung als die — vielleicht zu Unrecht — allein richtige. Bemerkt werden muß noch, daß der nachstehende Versuch, die Namen der Örter und Wüstungen unserer engeren Heimat zu deuten, nicht den Anspruch erhebt, überall restlose Aufklärung geben zu können.

Als Quellen wurden hauptsächlich benutzt:

Calenberger Urkundenbücher von Hodenberg.
Urkundenbuch der Stadt Hannover.
Grupen, Origines et Antiquitates Hannoverenses.
Ulrich, Bilder aus Hannovers Vergangenheit.
Stedler, Beiträge zur Geschichte des Fürstentums Kalenberg.
Böttcher, Geschichte des Kirchspiels Kirchrode.
Kaiser, Die reformatorischen Kirchenvisitationen in den welfischen Landen.



Ahrens, Tigislege, ein wichtiger Grenzpunkt usw., im Programm des Lyceums zu Hannover 1871.

Weiß, Neue Erklärungen der Namen von einigen wichtigen Orten in Niedersachsen. Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1900.

Schuchhardt, Über den Ursprung der Stadt Hannover. Ebenda 1903.

Heimatkunden von Lüneburg, Stade, Oldenburg.

Braunschweiger Volkskunde.

Preuß, Lippische Familiennamen unter Berücksichtigung der Ortsnamen.

Feldmann, Ortsnamen, ihre Entstehung und Bedeutung.

Stuhl, Nordlands Untergang und das altrömische Arvallied.

Jellinghaus, Die westfälischen Ortsnamen nach ihren Grundwörtern.

Förstemann-Jellinghaus, Altdeutsches Namenbuch.

Lübben, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch.

Grimm, Deutsches Wörterbuch.

Hannoversche Geschichtsblätter (verschiedene Jahrgänge).

Abkürzungen.

abgeschl.	= abgeschliffen.	fr.	= fränkisch.
afr.	= altfränkisch.	got.	= gotisch.
afri.	= altfriesisch.	Grdw.	= Grundwort.
agſ.	= angelsächsisch.	kelt.	= keltisch.
ahd.	= althochdeutsch.	lat.	= lateinisch.
and.	= altniederdeutsch.	mhd.	= mittelhochdeutsch.
Anm.	= Anmerkung.	mnd.	= mittelniederdeutsch.
ano.	= altnordisch.	nd.	= niederdeutsch.
aſ.	= altsächsisch.	nhd.	= neuhochdeutsch.
Bestw.	= Bestimmungswort.	PN	= Personen-Name.
bzw.	= beziehungsweise.	ſ.	= siehe.
dän.	= dänisch.	ſ. o.	= siehe oben.
d. i.	= das ist.	wfr.	= westfränkisch.

Ahlem. 1146 Alem. Grdw. em = abgeschl. as. hem, Heim oder Herdstelle, später auch Dorf. Bestw. al = alah, das Urwort für die Malstätte bzw. für geheiligte Örter und Tempel.

Heim an der Malstatt.

Almhorst. 954 Elmenhurst. Grdw. ahd., ags. und mnd. hurst, Horst, womit das Gestrüpp eines ehemaligen Waldes bezeichnet wird. Bestw. elmen ist ahd. Ulmen.

Bei der Ulmenhorst.

Altenhof. Teil von Barsinghausen; siehe unter Hertingehusen.

Altenhorst. 1330 Oldenhorst. Grdw. horst (s. o.), Gestrüpp. Bestw. olden = ahd. und as. ald, alt.

Bei der alten Horst.

Alvesse. 1297 Alvesse. Wüstung zwischen Leinhausen und der Leine, wo die Alser-Marsch die Lage anzeigt. Grdw. se ist abgeschl. husen aus ahd. und as. hus, Haus, und bedeutet hausen bzw. nhd. Häuser. Bestw. Alves enthält den PN Alpho.

Zu den Häusern des Alpho.

Anm. Die Ortschaften auf husen sind in der Regel aus einem Haupthof mit mehreren Nebenhöfen entstanden. Den Haupthof bewohnte ein Freier oder ein Edeling, die Nebenhöfe dienten der Sippe oder auch den Hörigen zur Wohnung. — Ist ein Ortsname mit einem PN gebildet, so darf man den Träger dieses Namens, durchweg im Genitiv sing. oder plur. stehend, als ersten Siedler ansprechen.

Alvesse soll 1578 wüst geworden sein.

Ammerke. 9. Jahrhundert Anmarki. Wüstung vor dem Westerholze am Deister zwischen Egestorf und Degersen. Grdw. marki = ahd. marcha, as. marco, mhd. marke, Mark, Dorfbezirk. Bestw. an = ahd. ana, hin, auf.

Zu der Siedelung auf der Gemarkung.

Ammerke ging 1516 in der Hildesheimer Stiftsfehde unter. Die Bewohner zogen nach Egestorf.

Anekamp. 1125 Unicampe, Onecampe; auch Hunekampe. Wüstung südlich Kirchrode am nördlichen Abhange des Kronsberges. Grdw. mnd. kamp, ein durch Wall oder Hecken abgesondertes Ackerstück oder Gehölz, kurz: ein Kamp. Bestw. uni, one ist mit Abfallen des h = hun, d. i. der Dativ plur. von ahd. hoh, hoch.

Siedelung bei einem hochgelegenen Kampe.

Der Ort ist 1483 wüst geworden. Die Bewohner sind nach Kirchrode gezogen; sie heißen heute noch „Bergbauern".

Argestorf. 1252 Herkestorpe. Grdw. torp = ahd. dorp, Dorf. Bestw. PN Herko.

Zu dem Dorfe des Herko.

Anm. Dorf, vom lat. turba, zerstreuter Haufe, ist die Siedelung eines Trupps. Trup ist Umstellung von turba. Die mit trup (Diepholzer Gegend) und Dorf benannten Siedelungen deuten also schon den Charakter der Siedelung an, der offen war im Gegensatz zur befestigten Stadt.

Arnum. 1277 Hernem, später Erne und Ernem. Grdw. em (s. o.), Heim. Bestw. ern = ahd. arin, erin, Tempel bzw. Heiligtum.

Heim bei einer heiligen Stätte.

Anm. In Holland ist arne, erne soviel wie Winkel oder Grenze. Obwohl nun der durch Arnum fließende Bach Landwehrgraben heißt, in seinem Namen also einen Grenzbegriff enthält, wird doch die obige Deutung vorzuziehen sein; denn eine wichtige Grenze, die namengebend sein konnte, ist bei dem Orte urkundlich oder durch sonstige Überlieferung nicht nachzuweisen, ebensowenig ein hohes Alter der Bezeichnung Landwehrgraben, die vielmehr jünger ist als der Name Hernem bzw. Erne.

Auf dem Damme. Neusiedelung in der Niederung der Südaue zwischen Landringhausen und Groß-Munzel. Der Name erklärt sich selbst.

Badenstedt. 9. und 10. Jahrhundert Badanstidi. Grdw. as. stidi, ahd. stat, mnd. stede, Stätte. Bstw. PN Bado.

Bei der Stätte des Bado.

Anm. Eine Stätte war ursprünglich der Ort, wo eine wandernde Horde stehen blieb und sich zu dauerndem Aufenthalte niederließ. Der Führer der Horde gab dann, wenn ein PN dazutrat, den Namen her.

Bantorf. 1226 Bodindorp, Bodincthorp. Grdw. dorp (s. o.), Dorf, Bstw. PN Boding.

Zu dem Dorfe des Boding.

Barrigsen. 1185 Barchusen. Grdw. husen (s. o.), hausen bzw. Häuser. Bestw. barc = ahd. barke, Birkengehölz.

Zu den Häusern am oder im Birkengehölz.

Barsinghausen. 1193 Barsinghusano; Berkingehusen. Grdw. husen (s. o.), hausen, Häuser. Bestw. PN Berting.

Zu den Häusern des Berting.

Basthof. 1359 Basthope, soll nach Stedler (s. unter Quellen) ein jetzt wüster Hof sein und im Degerser Holze an der Südspitze des Westerholzes gelegen haben. Die Stätte glaubt er noch nachweisen zu können. Stedler muß dennoch irren; denn hop ist ahd., as., mnd. niemals Hof oder Gehöft, sondern Haufe und in Namen für kleinere Gehölze, Hügel, oder feste Stellen im Moore gebräuchlich. Das Bestw. nd. bast weist auf Weiden oder Linden hin, deren Borke abgeschält wurde. Basthop ist danach nur ein Lindengehölz, wo Bast gewonnen wurde. Vergl. auch unter Hesphof und Zinthof.

Bemerode. 1204 Bemungerode; Grdw. ahd. rode, Rodung. Bestw. PN Babing.

Bei der Rodung des Babing.

Anm. Die Urbarmachung des Waldbodens durch Ausroden war schwierig und zeitraubend. Darum darf man sich die so entstandenen Dörfer, wenigstens da, wo sie dicht beieinander lagen, nur als recht klein, vielleicht nur aus einem Hofe bestehend, vorstellen. Mit dem Verschwinden des Waldes verschmolzen sie sich leicht mit angrenzenden größeren Dörfern. Bemerode, das seine Feldmark durch Aufsaugen mehrerer Rodungsdörfer umfangreicher gestaltete, ist ein Beispiel dafür. Dasselbe ist bei Mittelrode, nördlich Eldagsen, nachgewiesen.

Bendexen. 1186 Benedessen. Wüstung am linken Ufer der Ihme gegenüber der Einmündung des Schnellen Grabens. Grdw. sen (s. o.), husen, Häuser. Bestw. PN Bennid.

Zu den Häusern des Bennid.

Der Ort soll 1303 wüst geworden sein.

Bewingerode. 1280. Wüstung in der Mitte zwischen Bemerode und Anderten, wo die Feldlage Bewie den Standort angibt. Grdw. rode (s. o.), Rodung. Bestw. PN Babing.

Bei der Rodung des Babing.

Der Ort soll 1490 wüst geworden sein; die Bewohner zogen nach Bemerode.

Benthe. 1183 Bennethe. Grdw. ethe = ahd. ede, aus ithi, Heide- und Waldgegend. Bestw. ben ist ursprünglich der Haken (Wolf) am Galgen, übertragen auch der Galgen bzw. die Gerichts- oder Malstatt selbst.

Siedelung bei einer Gerichtsstätte.

Anm. Zu einer sinngleichen Deutung kommt man, wenn der Name in the und benne zerlegt wird. Dann ist the = Tie, Versammlungsplatz oder Gerichtsplatz, und benne = mnd. ban, Bann oder Buße. Benthe also: Siedelung bei einem Platz, wo Bußen auferlegt wurden, kurz: bei einer Malstatt.

Eine solche ist bei Benthe noch 1359 bezeugt. Sie gibt der Sage von den sieben Trappen den geschichtlichen Hintergrund. Die bekannten acht Steine werden zur Umgrenzung der Dingstätte gedient haben. Die Kreuze auf sieben Steinen (heilige Zahl) sind vermutlich erst in christlicher Zeit eingemeißelt.

Die Benennung einer Gerichtsstätte mit einem Galgenteil hat seinen Grund darin, daß man es vermied, „die Orte mit dem Namen des verfluchten Holzes (Galgen)“ zu bezeichnen. Siehe auch unter Wülfel und vergl. Bengel = Galgenstrick!

Bettensen. 1124 Bettenhusen. Grdw. husen (s. o), hausen, Häuser. Bestw. PN Betto.

Zu den Häusern des Betto.

Bodeken. 1327. Wüstung östlich von Bemerode, wo das „Bockmer Holz“ die ungefähre Lage anzeigt. Der Name kann verschieden gedeutet werden, je nachdem er zerlegt wird in Bodek-en oder in Bod-eken. Im ersten Falle bedeutet er nach en = abgeschl. Heim und PN Bodek „Heim des Bodek“; im zweiten Falle ist das Grdw. eken = ano. eiki, mnd. eik, Eichen, und das Bestw. bod = ahd. piota, ped, bed, Tempel oder Altar bzw. Opferstätte, allgemein: heilig.

Siedelung bei den heiligen Eichen.

Vergleicht man hierzu, was unter Büterode und Kirchrode gesagt ist, so wird man sich für die zweite Erklärung entschließen können. Die Bewohner von Bodeken zogen nach Müllingen, Ingeln und Oesselse; s. auch unter Salseken.

Bolderhusen. 1216 Baldwardingehusen. Wüstung zwischen Barsinghausen und Hohenbostel, wo noch das Bollerhüser Feld liegt. Grdw. husen (s. o.), hausen, Häuser. Bestw. PN Paldewart.

Zu den Häusern des Paldewart.

Anm. Die eingeschobene Silbe ing verstärkt den Eigentumsbegriff. Wann der Hof, dessen Lage die „Selworth“ am Bullerbach anzeigt, wüst geworden ist, bleibt ungewiß. Die Ländereien (180 Morgen) gingen schon 1216 in den Besitz des Klosters Barsinghausen über.

Bornum. 1130 Bornem. Grdw. em (s. o.) = abgeschl. Heim. Bestw. fr. born, Brunnen oder Quelle.

Heim an einer Quelle.

Anm. Da in der Nähe Bornums Salinen liegen, kann vermutet werden, daß der Born, der zur Ortsgründung Anlaß gab, eine Salzquelle gewesen ist.

Bothfeld. 1247 Botvelde. Grdw. velde = ahd. falta, Land bzw. Feld mit dem Begriff der Ebene (fala). Bestw. bot = ags. bod, Aufforderung, Einladung. Der Sinn ist, daß auf dem Felde eine pflichtige Abgabe ruhte, die jedoch nur nach besonderer Aufforderung des Empfangsberechtigten an diesen gegeben wurde (die sogenannte „Beede“).

Siedelung auf abgabepflichtigem Felde.

Anm. Vergl. auch unter Bodeken. Danach könnte Bothfeld anders „Siedelung am Opferfelde“ im engeren Sinne des Wortes Opfer sein.

Eine andere Schreibung des Ortes (1253 Bortfelde) würde nach bort = Rand (vergl. Bordstein) oder = Porst (ledum palustre) zur Deutung „Siedelung am Randfelde bzw. am Rand eines Sumpfgeländes“ führen. Obwohl diese Erklärung Unterstützung in dem vorkommenden Raseneisenstein (Turm der Bothfelder Kirche) fände, ist doch wohl bei bort eine

fehlerhafte Schreibung von bot anzunehmen und eine der beiden vorher gegebenen und im Grunde fast gleichen Deutungen (opfern = geben) als die richtige zu wählen.

Zu fala, Ebene, gehören die Landschafts- und Volksnamen Westfalen und Ostfalen, womit also westlich oder östlich gelegenes Land bzw. die westlich oder östlich wohnenden Leute der Ebene gemeint sind. Auch der Falengraben, ein früherer Abfluß der Eilenriede, die bekanntlich an der Grenze der Gaue Marstem und Ostfala lag, geht auf diesen Wortstamm zurück. Der Name wurde später entstellt zu einem Pfahlgraben, woraus wieder die somit unrichtigen Straßennamen Große und Kleine Pfahlstraße entstanden.

Bönnigsen. 1236 Bonninegissen. Grdw. sen = abgeschl. husen (s. o.), hausen, Häuser. Bestw. PN Bonning.

Zu den Häusern des Bonning.

Bredenbeck. 1025 Bredenbek. Der Ortsname scheint unverändert, hat aber schon sehr früh eine Umwandlung erfahren. Grdw. bek = ano.bekr., ags. bec, ahd. bah oder pah, Bach, Bestw. breden = ags. braemel, brama, Dornstrauch, Brombeergebüsch.

Siedelung am Dornen- oder Brombeerbach.

Anm. Der Name hat mit ahd. braîd, as. bred, breit bzw. Breite, Ackerstück, nichts zu tun. Das d ist eingeschoben.

Der in Frage kommende Bach führt heute noch verschiedene Namen (Landwehr im Oberlauf, Ihme im Unterlauf und teilweise im Mittellauf, Beke und Ricklinger Beke allgemein), so daß eine frühere Benennung (Bredenbeke) nichts Ungewöhnliches zu sein braucht. Maßgebend waren den Anwohnern jedenfalls besonders auffallende Merkmale. Vergl. unter Ihme.

Brink. 1340 to Brinke. Der Name enthält nur das einstämmige Grdw. mnd. brink, Hügelrand.

Siedelung am Hügelrande.

Brohnsen. 1200 Brunhardessen. Wüstung nordöstlich von Hohenbostel, wo noch das Brohnser Feld liegt. Grdw. sen (s. o.) = abgeschl. husen, hausen. Bestw. PN Brunhard.

Zu den Häusern des Brunhard.

Die Stätte des Haupthofes gehört jetzt zu Hohenbostel und heißt noch „der Broenhof“. Die Ländereien der Nebenhöfe (etwa 210 Morgen) erwarb sehr früh das Kloster Barsinghausen.

Brünigerode. 1325. Wüstung etwa in der Mitte zwischen Bemerode und Laatzen, westlich vom Gut Kronsberg am nördlichen Rande des Astbroks. Grdw. -rode (s. o.), Rodung. Bestw. PN Bruning.

Bei der Rodung des Bruning.

Anm. Böttcher (s. unter Quellen) nennt ein untergegangenes Dorf Brüninghausen als zum Kirchspiel Roden gehörig, wird aber wohl Brünigerode meinen, das 1494 wüst war. Die Bewohner sollen nach Bemerode gezogen sein.

Buchholz. Groß- und Klein-Buchholz. 1079 Bocholte. Grdw. as. und mnd. holt, Gehölz. Bestw. boc = ahd. buohha mnd. boke, Buche.

Siedelung am oder im Buchengehölz.

Burg. 1274 Gernandesburg. Grdw. ahd. burg, Burg bzw. Schutz- oder Bergeort. Bestw. PN Gernand.

Zu der Burg des Gernand.

Büterode. 1480. Wüstung südlich Kirchrode, und zwar so belegen, daß nur ein urkundlich oft erwähntes Hainholz beide Dörfer trennte. Grdw. rode (s. o.), Rodung. Bestw. büte = ahd. piota, Opferaltar, Tempel.

Bei der Rodung für eine Opferstätte.

Anm. Obwohl die meisten, jetzt wüsten, Rodungsdörfer um Kirchrode und Bemerode mit einem PN gebildet sind, trifft das hier nicht zu, was ja auch der fehlende Genitiv beweist. Die gegebene Deutung wird durch die Lage des Ortes bestätigt; denn ein Hainholz diente durchweg religiösen Zwecken. Übrigens wurde bei Siedelungen in Waldgegenden zuerst eine Malstatt gerodet, um von vornherein außer der Gerichts- und Opferstätte auch einen Zufluchtsort für die tote und lebende Habe in Zeiten der Not und Gefahr zu wissen. Um diesen Ort noch besonders zu sichern, legte man ihn möglichst an unzugänglichen Stellen an (auf Bergen, im Dickicht, Moor und Sumpf). Vergl. unter Kirchdorf und Kirchrode, sowie auch zu „büte" die Örter Pye (ehedem Piun, Pythe) am „heiligen" Piesberg bei Osnabrück und Pedel am Kreienborn bei Seesen, wo ebenfalls eine heilige Stätte war.

Canarohe. Urkundliche Formen fehlen. Dafür gibt uns ein Grenzpunkt der Diözese Hildesheim, der im 10. Jahrhundert

als Kananbrug genannt wird, einen Anhalt zur Erklärung des Namens, wobei allerdings als feststehend eine benachbarte Lage angenommen werden muß. In Kananbrug ist das Grdw. brug = and. bruggia, ahd. brucka, Brücke, und das Bestw. Kanan = lat. canna, Schilf, Röhricht; die Deutung demnach Brücke über den Schilfrohrbach. Cananohe ist dann mit Grdw. ohe, mnd. ouwe = wasserreiches Land, soviel wie

bei dem Land am Schilfrohr oder Siedelung am Schilfrohrland.

Anm. Diese Erklärung bedingt eine Auseinandersetzung mit anderen Deutungen: Kahnbach, Burg des Kano oder Kaning und Schweinebruch. Kahnbach ist Volksetymologie und damit erledigt. Burg des Kano oder Kaning gründet sich auf eine Verschreibung des Grdw. brug in burg, die sich in einer späteren Urkunde (vom Jahre 1013) findet, wozu dann ein PN, der zudem noch nicht einmal urkundlich belegt werden kann, gesucht wurde. Zu Schweinebruch kam man, indem das Grdw. brug = Bruch und das Bestw. kanan als kan, junger Eber, genommen wurde. Beides ist irrtümlich. Bruch ist ahd. bruch, mnd. brok oder broc, aber niemals brug. Eine Verschreibung kann hier nicht angenommen werden, da in derselben Urkunde neben der Kananbrug das Isundebrok (1013 Isinnebroc) erscheint. Übrigens weist auch 1013 die Schreibung burg für brug darauf hin, daß ein Bruch nicht gemeint ist. Kan = junger Eber ist niederdeutsch und geht wohl auf Kempe zurück. Im ahd. und mnd. ist das Wort kaum gebräuchlich gewesen, da es nicht nachzuweisen ist.

Ein früherer Forscher nimmt für die Kananbrug die heutige Beßrieder Brücke westlich Langenhagen, südöstlich von Cananohe, ohne jedoch einen anderen Grund dafür zu nennen, als das Vorhandensein der Brücke. Die Annahme wird zutreffen; denn Riede ist Wasserlauf, kleiner Bach im engeren Sinne. Bestw. Beß ist mnd. bese aus einem Stamme biusa und bedeutet ahd. bise, Binse. Beßriede also Binsenbach, was sich mit Schilfrohrbach sinngemäß deckt. Dann ist auch Beßrieder Brücke gleich Kananbrug. Die gegebene Erklärung findet Unterstützung in dem biblischen Kana (am Schilfrohr) und in

dem römischen Cannae (Schilfrohrheim). Desgleichen deuten sich damit die verschiedenen „Kannenbrüche“ (bei Coesfeld in Westfalen, Baasen in Holland, Crumsees an der Elbe) und das „Kannenmeer“ bei Emsbüren im Kreise Lingen besser als Schilfrohrbrüche bzw. Schilfrohrmeer, denn als Schweinebrüche usw., wenn sie nicht gar zum Teil von nd. ken = Kien soviel wie Tannenbrüche sind.

Coldingen. 1298 Koldincgen. Grdw. ano. ingen, dän. eng, Wiese. Bestw. kold = ahd. chalt, kalt.

Bei den kalten Wiesen.

Anm. Kalt ist im Sinne des heutigen „sauer“ genommen. Saure Wiesen ergeben nicht so gutes Futter wie süße.

Vergl. 1330: 1 Wisch, die „Coldege“ genannt, vor Laatzen. Eine Zeit lang führte der Ort den Namen Lauenburg (1559 „Coldingen, welches nun die Lawenburg genannt ist“). In der Regel führen die Forscher das Bestw. lauen auf „Löwe“, zum Teil auch auf „Lieb“ und „Laub“ zurück. Bei einigen Ortern mag die Ableitung zutreffen. Sonst liegt doch wohl das mnd. love, Laube, zugrunde. Die ursprüngliche Bedeutung dieses Wortes ist Gericht; denn Lovenstede (1392 wird eine solche in Wunstorf genannt) ist Gerichtsstätte. Vermutlich ist das Wort in seiner Bedeutung eine Erinnerung an die Malstätten und Gerichtsbäume (Linden, Buchen, Eichen), deren Laub die Dingstätten beschattete. Daher rührt auch wohl das Wort Gerichtslaube, daher stammen die Logen- oder Lugensteine (alter Gerichtsplatz z. B. in Verden an der Aller) und der Ort Lauenstein am Ith, wo ebenfalls eine Gerichtsstatt war. Auch Coldingen war der Sitz eines Gerichts und Amtes. Vergl. auch unter Godshorn (Anm.) und unter Hannover zu Lauenrode.

Davenstedt. 1022 Dauenstide. Grdw. stide (s. o.), Stätte. Bestw. PN Davo.

Bei der Stätte des Davo.

Degersen. 1185 de Thancwordessen; 1216 Danquardessen. Grdw. sen (s. o.), abgeschl. husen, hausen. Bestw. PN Thankmar.

Zu den Häusern des Thankmar.

Detbergerode. 1321 Debberode. Wüstung südlich Wülferode. Eine Wiese, der „Debberoder Kirchhof“, gehört an die Pfarre in Kirchrode. Der Ort war 1483 schon wüst. Die Feld-

mark wird von Wülferode und Grasdorf aus beackert, wohin demnach die Bewohner verzogen sein werden. Grdw. rode (s. o.), Rodung. Bestw. PN Datebert.

Bei der Rodung des Datebert.

Devesse. 1183 Devesse. Grdw. se (s. o.), abgeschl. husen. Bestw. PN Davo.

Zu den Häusern des Davo.

Ditterke. 1208 Ditriche. Grdw. riche = ahd. richi, as. riki, Herrschaftsgebiet, Reich, im engeren Sinne auch Bezirk, Gebiet. Bestw. dit = ahd. thiud, Volk, aber auch Gefolgschaft (Diet) eines Führers, die umherziehend neue Wohnplätze suchte.

Wohnplatz einer Diet.

Anm. Eine Diet war 30 Mann stark, wobei wohl nur die wehrhaften Männer gezählt wurden. Vergl. Dietfurt, Dettfurt = Volksfurt und Dietwege (1354 „van dem detweghe" am Lindener Berge), aus denen durch Entstellung Diebswege geworden sind.

Döhren. 896 Thurnithi. Grdw. ahd. ithi (s. o.), Wald- und Heidegegend. Bestw. thurn = as. thorn, ahd. dorn, Dornstrauch, der oft zur Umzäunung eines Ortes diente.

Bei dem dornenumhegten Orte oder Siedelung auf der Dornenheide.

Döteberg. 1106 Diudinbergh, 1185 Thiutebergen, 1211 Dütteberg. Grdw. berg, bergen in der Bedeutung von Umhegung, bergen oder geschützter Ort. Bestw. thiute = got. thiuda, as. thiodan, eine Schar von 30 Mann (eine Diet!).

Bei dem Schutzort (Wohnort) einer Schar.

Anm. Förstemann-Jellinghaus (s. unter Quellen) stellen den Namen zu ahd. diozan, ags. thiotan, rauschen bzw. laut tönen, wonach die Deutung „bei dem rauschenden (Wald-)Berg" sein müßte. Aber der in Frage kommende Berg hat schon seinen Namen: „Linnenberg" (aus ahd. hlina, Hügellehne, ist somit als „Hügelberg" eine Doppelbenennung. Doch soll wohl nur die geringe Erhebung des Berges gekennzeichnet werden). „Rauschende Waldberge" und Ortschaften daran hat es schon früher sehr viele gegeben; warum sollte dann nur unser Döteberg als einzigster Ort danach genannt sein?

Vergl. auch unter Ditterke und Harenberg.

Bemerkt werden mag noch, daß vor einigen Jahrzehnten ein Forscher allen Ernstes die Ansicht vertrat, daß in die Nähe Dötebergs der Schauplatz der Teutoburger Schlacht zu verlegen sei.

Drothe. 996 Trotte; später Thrate, Throte, Trato, Drota, Trozze und Drothen. Wüstung bei Coldingen an der Leine, wo früher noch die Flurnamen Drother Busch, Hanen Drothe und Luds Drothe bekannt waren. Das einstämmige Wort wird von Förstemann (s. unter Quellen) zu ahd. drozza, Kehle, gestellt; allerdings bleibt der Grund dunkel. Überzeugend jedoch führt Weiß (s. unter Quellen) aus, daß ano. droth eine ziehende Schar bedeutet, in dem Stamm druth oder droz deshalb der Begriff des Ziehens bzw. Treibens liegen muß. Da droz überdies meist in Beziehung zum Wasser steht, gibt Weiß die Erklärung „Viehtrift", was hier der Lage nach zutreffen kann.

Drothe also Siedelung bei einer Viehtrift am Wasser.

Dunau. 1599 Dunaw. Da ältere Formen fehlen, bleibt die Deutung offen. Sicher ist nur das Grdw. aw = mnd. ouwe, Aue bzw. wasserreiches Land. (In der Nähe fließt die Möseke = Musbeke, Sumpfbach, vorüber.) Das Bestw. dun kann die Abkürzung eines hier nicht festzustellenden Wortes sein, oder es geht auf kelt. dun, as. tun, ahd. zun, Flechtzaun, verallgemeinert eingezäunter Platz, zurück. Das könnte früher für das ganz abgesondert liegende Erbgut zutreffend gewesen sein.

Dungerden. 1265. Wüstung westlich von Limmer. Die Lage, die zwischen Davenstedt und Ahlem angenommen wird, ist unsicher. Grdw. en ist wahrscheinlich völlig abgeschl. husen (s. o.), hausen. Bestw. PN Dungrad.

Zu den Häusern des Dungrad.

Anm. Eine andere Deutung, die der Lage im Hügelgelände entspricht, ergibt sich, wenn als Bestw. ahd. dung, kleiner Hügel, genommen wird. Grdw. en müßte dann abgeschl. Heim sein.

Ebbinghausen. 1216 Ebbinghehusen. So hieß früher der nordöstliche Teil von Bantorf, worin das Dorf im 17. Jahrhundert aufgegangen ist. Grdw. husen (s. o.), hausen. Bestw. PN Ebbo.

Zu den Häusern des Ebbo.

Ebbinghausen. Wüstung zwischen Ohlendorf und Armum. 1226 Ebbingehusen. Deutung wie vorstehend:

Zu den Häusern des Ebbo.

Da die Feldmark von Ohlendorf aus bebaut wird, werden die Bewohner des Dorfes dahin gezogen sein.

Eckerde. 1236 de Eckere; 1360 Eckere. Grdw. ere ist nicht die bekannte mnd. Endung, sondern ara, ein altgermanisches Wort für Fluß bzw. fließendes Gewässer. Bestw. eck = ahd. ekka, Ecke, Winkel, hier Krümmung oder Knie, welches die Aue bildet.

Siedelung an der Bachkrümmung.

Anm. Im 13. Jahrhundert liegt Eekeren bei Antwerpen an der Ekerna, dem „kniebogenförmig umfassenden" Bach. (H. Pottmeyer.)

Edingerode. Wüstung im östlichen Teil des Laatzener Holzes (Astbrok). 1325 Eddingerode. Grdw. rode (s. o.), Rodung, Bestw. PN Edunc.

Bei der Rodung des Edunk.

Der Ort war 1449 schon wüst. Die Bewohner zogen nach Laatzen.

Egestorf. 1216 Hedestorpe; 1231 Esedestorpe. Grdw. torp (s. o.), Dorf, Bestw. PN Eso.

Bei dem Dorf des Eso.

Elzenhausen. Siehe unter Esselerhof.

Emmer. Wüstung im Stadtgebiet Hannovers, wo jetzt die Straße „Am Emmer Berge" liegt. 1183 Embere. Grdw. bere = ahd. bera, das sich in Flußnamen findet, also auf Wasser zu beziehen ist. Bestw. = nd. em, Wiese, oder emme, hochliegende Fläche. Da die Leine ursprünglich unmittelbar am Emmerberge ihr Flußbett oder zum mindesten einen Arm hatte, wird die Deutung sein:

Siedelung auf hochliegender Flur am Wasser.

Anm. Der Ort war 1439 wüst: „ein woste dorp . . . . geheten Embre". Schon um 990 wird ein Ort Embergossole bzw. Embrinasole genannt. Die Lage ist nicht festgestellt, doch wird sie im Regierungsbezirk Hannover gesucht. Sollte der Ort nicht unser Emmer sein? Gossole von gus deutet auch auf Wasser hin.

Emsingborstel. 1332 Emesingheborstle. Grdw. borstel ist aus zwei Wörtern entstanden, aus ahd. stal = Ruheort, mnd. = Wohnort, und and. bur = Bauerschaft oder Dorf; es bezeichnet also allgemein den Platz einer Bauerschaft. Bestw. PN Amsing.

Zu der Bauerschaft des Amsing.

Anm. Die Wüstung Emsingborstel lag in der Nähe des ebenfalls wüsten Ortes Schöneworth, vermutlich auf der Stätte des Vorortes Hainholz. Die Lage des sonst unauffindbaren Ortes, der bisher nur in einer Urkunde von 1340 erschien, bestimmt eine Urkundenabschrift des Stadtarchives Hannover (Mitteilung Dr. Leonhardt): „.... to dem Schonenvorde unde minen hof darsulves unde alle de Kothen unde alle dat lanth dat dar tho horth unde den tegenden over de ghansen marke tho deme Schonenvorde dat to Emesingheborstle het....".

Empelde. 841 Amplidi. Grdw. idi = ithi (s. o.), Heide- und Waldgegend. Bestw. an. ampli, ahd. ampulla, gebogen, trichterförmig (von Gruben).

Siedelung auf der Erdgrubenheide.

Anm. Solche Erdgruben sollen noch zu Menschengedenken in der Empelder Flur vorhanden gewesen sein. Weiß (s. unter Quellen) nimmt an, daß sich im Salzbergsattel unter der Erdoberfläche durch Auslaugen Hohlräume bildeten und die Erddecke nachstürzte.

Engelbostel. 1196 Hendelingeburstelle. Grdw. burstelle (s. o.), Platz einer Bauerschaft. Bestw. PN Engelo.

Zu der Bur des Engelo.

Erder. Wüstung an der Leine zwischen Limmer und Linden. 1022 Ertbere und Herthere, später Erdere. Grdw. bere, ere, vom altgermanischen Wort ara, Fluß, fließendes Wasser. Bestw. ert = as. ord, ahd. ort, Landspitze oder Landwinkel.

Siedelung auf einer Landspitze (zwischen Wasserläufen).

Anm. Erder lag in dem Landwinkel, den die Fösse mit der Leine bildet, und zwar da, wo heute das Lindener Schlachthaus steht. Förstemann-Jellinghaus (s. unter Quellen) stellen den Namen irrtümlich zu ahd. erda, Erde, Lehmerde.

Erichshof. Bei Everloh. Neugründung, die nach einem PN. benannt ist.

Esedingehusen. 1330. Wüstung zwischen Ecderde und Kirchdorf, wahrscheinlich östlich des Vorwerks Uhlenbruch. Grdw. husen (s. o.) hausen. Bestw. PN Ezhard.

Zu den Häusern des Ezhard.

Esselerhof. Südlich Landringhausen liegt das Esselerfeld, auf welches in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein Freiherr Langwerth von Simmern zu Wichtringhausen seinen Landringhäuser Hof zurückverlegte und nach der Feldlage benannte. Die Feldlage zeigt den Ort des wüsten Elzenhusen (1266) an. Grdw. husen (s. o.), hausen. Bestw. PN Elizo.

Zu den Häusern des Elizo.

Die Feldmark wird von Nordgoltern und Landringhausen aus bebaut, wohin die letzten Bewohner zogen.

Everloh. Ewerlaen; 1239 Euerlo. Grdw. laen, lo = ahd. und mnd. loh, lichtes Gehölz, in dem geweidet werden kann. Bestw. ever = ahd. ebar, and. evur, Eber, allgemein Schwein.

Siedelung bei einem Gehölz, wo Schweine zur Mast getrieben werden können.

Evershorst. 1368 Everdeshorst. Grdw. horst (s. o.), Gestrüpp eines ehemaligen Waldes. Bestw. PN Evert.

Bei der Horst des Evert.

Evestorf. 1252 Everdestorpe; Everardestorpe. Grdw. torp (s. o.), Dorf. Bestw. PN Evert oder Eberhard.

Bei dem Dorfe des Evert oder Eberhard.

Franzburg. Bei Gehrden. Erbaut im Anfange des 17. Jahrhunderts von Franz von Reden und von diesem nach sich benannt.

Gehrden. Gerdinun, 1153 Gerdene. Grdw. afr. inun, ene ist Wohnung, Hofmark. Bestw. gerd = ahd. gart, as. gard, Garten, ursprünglich aber Gehege bzw. die umhegte Malstatt.

Siedelung bei der Malstatt.

Anm. Auf die Malstatt weisen, abgesehen von der Erwähnung des Gerichts 1353 und der Dingbuche 1359, verschiedene Feldlagen hin: der hillige Kamp, achter dem Recht und Wulfwinkel. Den Vorfahren war die Malstatt heilig. Daher der Name „hillig" (vergl. unter Kirchrode). Recht ist Gericht oder Gerichtsstätte, wie auch Wulf = Wolf den Haken am Galgen und diesen selbst bezeichnet. Wulfwinkel ist also Galgenwinkel.

Die meisten Orts- und Flurnamen auf Wulf haben nichts mit dem Wolf (canis lupus) zu tun. Wenn sie nicht mit einem PN gebildet sind, stehen sie durchweg zu einer Gerichtsstätte oder zu dem, was mit der Rechtspflege zusammenhängt, in Beziehung. So weisen auch die althannoverschen Straßennamen „im großen und kleinen Wulfeshorn" auf die Galgenstätte hin, die dort gewesen sein mag, ehe die Ortslage in die Stadtmauer einbezogen wurde. Hernach stand der Galgen bekanntlich im Steintorfelde. Der Henker aber wohnte im kleinen Wulfeshorne.

Würde der Ortsname Gerdinum in ger und dinum getrennt, so wäre das Grdw. dinum = kelt. dun, latinisiert dunum, Zaun, und bezeichnete dann einen „eingezäunten Platz, eine von Palisaden oder Wällen eingeschlossene Burg, meist auf einer Erhöhung gelegen", ähnelte also dem Worte gard. Nun ist zwar oberhalb des Ortes auf dem Burgberg eine „Burg" bezeugt, doch darf man diese nicht im landläufigen Sinne als festes Haus nehmen, da sie wie die Bennigser Burg im Deister nur eine uralte von Wällen umgebene Zufluchtsstätte der Vorfahren war. Das Bestw. ger ist mnd. gere, Landspitze, aber nur im Hinblick auf die Form, nicht der Höhe nach. Die somit mögliche zweite Deutung Gehrdens als „Siedelung bei einer hochgelegenen Burg" könnte bei freier Erklärung dem Grdw. nach zutreffen, dem Bestw. nach aber nicht.

Georgsplatz. Im Deister belegen. Ehemaliges Jagdschloß des Königs Georg V. von Hannover und nach diesem benannt.

Godshorn. 1225 Gutereshorn; 1320 Gotteshorn. Grdw. ahd., as. und fr. horn, Ecke, Spitze, Winkel. Es kommt in Orts-, Berg- und Waldnamen oft vor; im Süden Deutschlands mehr in Bergnamen, im Norden mehr in Waldnamen: auf dem Horn bei Pattensen (auf kleiner Erhebung; alter Gerichtsort!), Rundeshorn bei Brelingen (Grenzforst) und andere. Bestw. Guteres bzw. Gottes wird in bequemer Weise auf einen PN Gauter bezogen. Mehr Berechtigung aber hat die Ableitung von gudo, gudio = heidnischer Priester, und die Annahme einer heiligen Stätte. Die Bedeutung ist dann:

Siedelung bei einer heiligen oder Opfer-Stätte.

Anm. Unterstützt wird diese Erklärung durch das frühere Vorhandensein eines heiligen Baumes, der zwischen Schulenburg und Godshorn auf der um 1740 bezeugten Feldlage „bei dem heiligen Baum" gestanden hat.

Zu beachten ist ferner, daß sich ehemals von Vahrenwald an bis über Godshorn hinaus der „Lawenwald" erstreckte, den wir nach dem, was zu lawen oder lauen unter Coldingen gesagt ist, nicht mehr als Löwenwald zu erklären brauchen, sondern als einen Wald, wo eine heilige Malstatt war.

Zu einer gleichen Deutung Godshorns, wie die oben gegebene, kommt man, wenn man berücksichtigt, daß das anlautende G eigentlich ein latinisiertes W ist, daß also Gotteshorn soviel wie Wodes- oder Wodanshorn ist, wie Godesberg und Godesstein nur Wodesberg und Wodesstein sind. Bei einem Godesberg (12. Jahrhundert), jetzt Wohnort des Gottesmeiers zu Gottesberge bei Dorndorf in Westfalen, steht fest, daß der namengebende Hügel eine alte Kultstätte war.

Goltern. Groß- und Nord-Goltern. 1160 Golturne; 1192 Golthorne; Kercgolteren; Nortgolteren. Grdw. mhd. turn, mnd. torn, ahd. turri, lat. turris, Turm. Bestw. gol = ahd. gul, mnd. gole, feuchte Niederung, die nd. auch Gehle oder Gähle heißt.

Bei dem Schutzturm an einer Gehle.

Anm. Zu dem Begriff Gehle gehört ein Wasserlauf, der die Niederung durchfließt. Das trifft hier zu, da Goltern sowohl an der Südaue, als auch am Mühlenbach liegt und beider Zusammenfluß die feuchte Niederung bildet.

Bei Goltern ging der von Minden kommende „Helweg vor dem Santforde" vorüber. Der Turm hatte offenbar den benachbarten Heerstraßenteil zu schützen. Ob er aber, wie ein Lokalforscher will (Nr. 202 des Hannoverschen Anzeigers vom 29. August 1925), auf die Römer zurückgeht, ist nicht erwiesen, doch auch nicht unmöglich; denn es ist immerhin bemerkenswert, daß ein adeliges Geschlecht von Goltern als Wappenschild einen römischen Festungsturm mit gezinnten Plattformen führte.

Weiß (s. unter Quellen) will in dem Stamme gol (auch gel, gil, col) einen Begriff finden, der irgendwie zu einer Grenze in Beziehung steht. Die Ortslage spricht jedoch mehr für die gegebene Deutung.

Göxe. Gakeshusen; 1266 Gokesse. Grdw. husen (s. o.), hausen. Bestw. PN Gogo.

Zu den Häusern des Gogo.

Grasdorf. 1235 Gravestorp. Grdw. torp (s. o.), Dorf. Bestw. PN Grawo.

Bei dem Dorfe des Grawo.

Gümmer. ca. 1220 Gummere, später Gombher. Trotz der späteren Form Gombher ist an einen PN Gomber nicht zu denken; denn das b ist als Übergangslaut nur eingeschoben und der Name nur als Ganzes zu betrachten. Der Name wird zurückgehen auf die altgermanische Göttin „Gambara", die Göttin der Markgenossen, der Gemarchen (aus ahd. gamarcho). Im übertragenen Sinne ist Gambara das Gebiet der Göttin selbst, die Almende. Danach ist Gümmer:

Siedelung der Markgenossen (bei ihrer Almende).

Anm. Das Gebiet der Gambara war die gemeine Mark, vor allem Sumpf- und Wiesenland, wo sie als Mar oder Nachtmar ihr spukhaftes Wesen trieb. Die wallonische Bezeichnung marke weist klar darauf hin. Dänisch heißt sie mare, niederländisch nagtmerrie, englisch nightmare, ostfriesisch mire, bei den Romanen cauchemar von altfranzösisch caucher = pressen. Englisch mire und isländisch myrr ist Sumpf, das Gebiet der Mar.

Die Gambara, wie sie bei den Langobarden genannt wurde, erscheint in der christlichen Religion als hl. Kümmernis. In der Schweiz und Vorarlberg heißt sie hl. Gommera oder Kumerie, in Frankreich Kombre. In Südrußland verehrte man die Cimeris. In Aegypten kannte man die Kombre, in Indien die „Bergfrau" Kumara. Dorthin brachten sie urgermanische Stämme (der Nachweis davon würde hier zu weit führen). Für uns genügt es zu wissen, daß Ortsnamen, die auf die Gambara usw. zurückgehen, überall da zu finden sind, wohin die Langobarden und ihre ehemaligen Nachbarn, die Vandalen, auf ihren Wanderungen kamen. Gummern bei Lüchow, Gommern bei Magdeburg, die Gumma bei Lüneburg liegen im Wohngebiete der Langobarden, ähnlich lautende Örter in der Mark, andere in Schlesien, Sachsen (Gommern), und in der Tschecho-Slowakei, also in Ländern, die sie um 500 n. Chr. durchzogen. In Kärnten, wo sich die Langobarden vorerst

niederließen, liegt Gummern, in Tirol Gummer und in Steiermark der Berg Gamanara, der als „Gemeindeberg“, als Almende erklärt wird. In der benachbarten Schweiz findet sich Gomario, und endlich gibt es in Italien, dem letzten Wohnsitz der Langobarden, eine Anzahl Orts- und Bergnamen, die denselben Wortstamm haben. Ebenso häufig vorkommende in Spanien werden auf die Vandalen zurückzuführen sein. Die in den alten Wohnsitzen verbliebenen Langobarden verschmolzen sich mit den Sachsen, wovon unser Gümmer ein Zeugnis sein mag.

Hainhaus. Alte Formen fehlen, doch weist das Grdw. haus, ahd., as. und afri. hus, auf ein einzelnes Gehöft hin, das nach dem Bestw. hain = mnd. hagen mit einem Zaun oder Dorngebüsch umhegt war.

Bei der umhegten Wohnstätte.

Hainholz. 1318 Heynholt. Grdw. as., afri. und mnd. holt, Gehölz. Bestw. heyn = ahd. und and. hagan, Dornstrauch bezw. übertragen Zaun. Später trat dazu die Bedeutung des Hegens, die Ausübung des Hagerechtes. Danach wäre Hainholz eine Siedelung bei einem Hageholze.

Bedenkt man aber, daß unsere Vorfahren ihre Götter an Quellen, auf Bergen oder in Wäldern verehrten, daß sie diese heiligen Stätten mit einem Hein (Zaun) umfriedigten, so ist ein Hainholz ein Holz, das einen heiligen Ort barg, und die Deutung des Wortes ist:

Siedelung bei einem heiligen Hain.

Vergl. auch unter Büterode und Kirchrode.

Hannover. 11. Jahrhundert: vicus Honovere (miracula sancti Bernwardi). ca. 1150 Hanobruinborgar (Reisebeschreibung des Abtes Nicolaus von Island, der 1159 starb). ca. 1150 Hanöfra (Saxo Grammaticus Historia Danica). 1163 Hanovere. Später zumeist Honovere.

Mit der Namensdeutung haben sich Volk und Forscher oft beschäftigt. Volksetymologie ist die Ableitung von „Hol over“ = „Hol über“, womit an Fährstellen noch heute der Fährmann gerufen wird. Auf Saxo Grammatikus geht zurück, daß ein sächsischer Edler (nicht dänischer, wie Dr. Ulrich — Bilder aus Hannovers Vergangenheit — will) Haneso die Stadt ge-

gründet und nach sich benannt habe. Grupen (s. unter Quellen) erwähnt u. a. das Zurückgreifen auf einen Hoger de Ripen (Hoger over) und kommt damit schon der heutigen Annahme nahe, daß der Name Hannover von einem „hohen Ufer" herkomme. Derselben Ansicht ist Dr. Ulrich und auch Dr. Schuchhardt, der in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1903 eine tiefgründige Untersuchung über den „Ursprung der Stadt Hannover" veröffentlicht hat.

Schuchhardt kommt in seiner Abhandlung zum Schluß: „der Hof, der Wirtschaftshof, ist bei uns in Sachsen der Keim alles Siedelungs- und Befestigungswesens. Schon die alte Volksburg ist nicht zu denken ohne den Hof, auf dem der Herr wohnt, der über die Burg und die ganze Umgegend gebietet. An den Hof schließen sich schon früh verschiedene Ansiedler und bilden eine villa, ein Dorf. Dann gebiert der Hof die Dynastenburg als eine kleinere und festere Wohnstätte des Adels für unruhige Zeiten, und die Handels- und Gewerbetreibenden, um den alten Hof oder am Fuße der Burg gruppiert, sichern ihre Ansiedlung ebenfalls durch eine Befestigung (Stadt, civitas).

Als Dynastenburg, also als Sitz eines adeligen Geschlechtes, sieht Schuchhardt die Burg Lauenrode an, die auf dem Berg in der Neustadt lag, bis sie 1371 zerstört wurde. Den zugehörigen Wirtschaftshof, der also der Burggründung voraufging, findet er in dem St. Gallen-Hof, der zwischen Burg- und Knochenhauerstraße dort lag, wo im 17. Jahrhundert das Ballhaus als Festhaus errichtet wurde.

Die um den Wirtschaftshof entstandene Siedelung soll nun nach ihrer Lage an einem „hohen Ufer" benannt sein. Schuchhardt findet dieses am rechten Leineufer als Steilhang einer alten Düne. Dieser Steilhang ist nach Dr. Leonhardts Untersuchungen (Hannoverscher Anzeiger vom 9. Oktober 1928) aber nur eine Aufschüttung an dem ursprünglich ganz allmählich ansteigenden Uferland. Leonhardt schließt daraus, daß, wenn Hannover seinen Namen nach einem hohen Ufer habe, dieses an anderer Stelle zu suchen sei, vielleicht im Abfall des Lauenröder Burgberges, auf dessen nördlichem Teil, dem Brühl, und jenseits des nicht ursprünglichen Leinelaufes, auf dem Santforde

(außerhalb des ehemaligen Steintores), er in Kotstellen mehrerer Adelsgeschlechter, die 1314/15 größten Teils abgebrochen wurden, das alte Dorf Hannover annimmt.

Für den Sprachforscher bleibt als Kernpunkt der Schuchhardtschen und Leonhardtschen Forschungen nur der Hof, aus dem Hannover entstand, dessen Besitzer und Bewohner Gebieter über die Umgegend war. Das kann in ältester Zeit nur der Hundgraf, der Führer einer Hundertschaft gewesen sein. Dessen Allod, Wohnsitz und Land, hieß Hundhof oder auch Honhof (Feldmann, s. unter Quellen), und aus dieser Bezeichnung wird der Name Hannover entstanden sein.

Das Wort ist also nicht zu trennen in han bzw. hon = hoch und overe = Ufer, sondern in honhof bzw. hon-of mit Endung ere. Der Fortfall des h von hof ist nicht auffällig, sondern liegt in der Sprachentwickelung, ebenso die Verwandlung des Schluß-f in „v", die immer dann geschah, wenn durch Flexion oder durch Hinzutreten einer Endung das „f" aufhört, Schlußlaut zu sein (A. Lübben, Mittelniederdeutsche Grammatik). Danach bedeutet Hannover:

„zu dem Honhof oder zu den Honhöfen, d. i. zum Wohnsitz des Hundgrafen".

Anm. Daß der namengebende Honhof am Flusse oder doch in nächster Nähe eines solchen lag, ist charakteristisch für die ersten Siedelungen, denen das Wasser eben Verkehrsweg war. Und daß dabei nicht gerade in sumpfiger Niederung, sondern auf möglichst hochwasserfreier Stelle gebaut wurde, ist natürlich. Namengebend war in alter Zeit solche Lage nicht; denn sonst müßten sehr viele Örter danach benannt sein. Deshalb sind auch die von Dr. Ulrich und Dr. Schuchhardt herangezogenen Ortschaften Hohen- und Neddenaverbergen (oberhalb Verden an der Aller), sowie Hohenover südlich Ahlen an der Lippe und der Hügel „up'n Hanover" bei Haltern an der Lippe nicht beweiskräftig. Hohen- und Neddenaverbergen scheiden schon deshalb aus, weil sie ursprünglich nur Overbergen (1231) hießen; die Unterscheidung trat erst später hinzu. Auch die Lage anderer gleich- oder ähnlich lautender Örter beweist, daß ihr Name von einem hohen Ufer nicht herkommen kann. So finden wir schon 1250 Honovere (jetzt Groß- und Klein-Hanöver bei Berne im

Oldenburgischen an der Einmündung der Olde in die Weser), das vollkommen im Flachlande der Wesermarsch liegt und heute durch Deiche geschützt ist. Der Hahnöfersand in der Elbe, zum Kreis York gehörig, muß ebenfalls durch Deiche gegen Überflutungen gesichert werden. Zwei Höfe Hannöver in der Bauerschaft Hagstedt (Oldenburg) liegen auch im Flachlande und nicht an einem Gewässer. Der Weiler Hanober im Kreise Waldburg (Württemberg) steht auf einer von Wald umgebenen Hochebene und hat in der Nähe weder Fluß noch Bach. Die Wüstung Honovere up dem Hunetfelde (1257) im Kreise Lingen wird zwar einmal auch Overhus genannt. Doch gibt diese Bezeichnung die Lage allgemein als nur charakteristisch für diesen Ort im Gegensatz zu anders gelegenen Wohnsitzen an. Bezeichnend ist geradezu der Hinweis: up dem Hunetfelde, das ist das Hundfeld, das Gebiet der Hundertschaft. Es hätte eigentlich nur dieses einen Namens bedurft, um die oben gegebene Deutung des Wortes Hannover ausreichend zu stützen.

Wir fassen zusammen: wo Ortschaften in alter Zeit den Namen Hon- bzw. Hanovere haben, sind sie auf einen Honhof, den Hof des Hundgrafen zurückzuführen. Wo die Benennung erst später auftritt (Hohenaverbergen, Hohenufer, Hohenufermühlen), wird die Lage namengebend gewesen sein. Für unsere Stadt trifft der erste Fall zu.

Neben dem Wirtschaftshof entstand auf dem Grund und Boden der von ihm abhängigen Lehnsmannen ein Dorf (vicus), neben beiden auf dem ursprünglichen Ackerlande des Wirtschaftshofes der Markt, der sich zur Stadt (civitas), entwickelte, sich aber infolge der Einschließung durch adliges Lehnsgut lange Zeit nicht ausdehnen konnte. Erst als nach und nach das letztere in den Besitz der Ratsgeschlechter gekommen war, wurde es mit sogenannten Gartenleuten besiedelt, die sich zu eigenen Gartengemeinschaften zusammenschlossen. Man unterschied Steintor- oder Langenhagener- und Aegidientor-Gartengemeinde. Nach Schleifung der Befestigungswerke wurden die Gartengemeinden in Ortschaften aufgeteilt, die 1829 in der Steintorgemeinde nun hießen: Königsworth, Schloßwende, Nordfeld, Fernrode, Vorort, Ostwende, Büttersworth und Westwende. Die Aegidientorgartengemeinde um-

faßte Kirchwende, Bult, Kleefeld, Heidorn, Tiefenriede und Emmerberg. 1843 wurden alle zu einer Vorstadt Hannover zusammengefaßt und 1859 mit der Stadt vereinigt (Dr. Jürgens, Hannoversches Adreßbuch von 1925). Seitdem leben diese Namen zumeist noch in Straßenbenennungen fort.

Außer diesen Vorortgemeinden war aus dem Rest des alten Dorfes auf dem Brühl und den Lauenröder Burgmannenhöfen das Dorf Neustadt vor Hannover entstanden, das 1717 zur Landstadt erhoben, 1824 der Altstadt als Calenberger Neustadt angegliedert wurde. Auf ihrem Weidelande und dem geschleiften Festungsgelände bildeten sich die Vororte Glocksee und Ohe, die 1843 unter ersterem Namen vereinigt, erst 1871 der Stadt einverleibt wurden.

Noch ein Wort über die Burg Lauenrode. Diese wird 1215 zuerst als „Lewenroth", hernach öfter als Lewenrode genannt, wobei ein Pomerium, ein Baumgarten lag, der die Stätte des höchsten Gerichts der Grafschaft Lauenrode war (ca. 1350: „Vor unsen hogesten Gerichte nemplikеn uppe dem Bomgarten vor Lauenrode". Grupen S. 189). Vergleicht man dazu, was oben unter Coldingen, das eine zeitlang Lawenburg hieß, gesagt ist zur Ableitung des Wortes „lauen", so erkennt man, daß die Burg Lauenrode ihren Namen von einer ausgerodeten Gerichtsstätte hatte, bzw. bei einer solcher erbaut war.

Harenberg. 1220 Horenberge; 1304 orberghen. Grdw. berge bezieht sich nicht auf die Erhöhungen (Linnenberg, Heisterberg, Mönchsberg), zwischen denen der Ort liegt, sondern hat die Bedeutung von bergen, schützen bzw. Schutzort (vergl. Döteberg). Sonst würde der Name, wenn das Bestw. horen = mnd. hare genommen wird, eine Doppelbenennung sein, denn hare ist ausgedehnte Anhöhe und enthält schon den Begriff einer Erhebung (vergl. Haarrauch = Höhenrauch). Horen kann aber auch zu ahd. hari, afr. here, Heer oder Schar, gestellt werden. Danach sind als Deutungen möglich:

1. Schutz- oder Wohnort bei ausgedehnter Anhöhe;
2. Wohnort einer Schar.

Für die erste Erklärung spricht die Lage (Heisterberg), für die zweite die nahen und ähnlich gedeuteten Ortschaften Döteberg und Ditterke.

Harkenbleck. 1178 Herkenblite; später Herkenblede, vereinzelt auch Erkenflete. Grdw. blite, blede, flete = ahd. flethan, flechten (einer Hürde). Bestw. PN Haric oder Herico.

Bei der Hürde des Harik oder Heriko.

Anm. Das Grdw. bleck von ahd. blite = Freude abzuleiten, wie es wohl geschieht, ist abwegig. Die Umwandlung ging von flethan über flete zu blede (blite), bzw. über flec oder flic zu nd. bleck.

Heitlingen. 1186 Hetlage. Grdw. lege = westf. lage, freie oder offene Fläche zwischen Wald. Bestw. het = got. haithi, mnd. hede, Heide.

Siedelung auf freier mit Heide bewachsener Fläche.

Anm. Wenn nachgewiesen werden kann, daß Heitlingen wesentlich älter ist, als seine erste urkundliche Erwähnung vermuten läßt, muß die Deutung „zu der Malstatt auf der Heide" sein, denn lage ist eine der ursprünglichen Bezeichnungen für die Dingstätte. Der Begriff ist später verallgemeinert, hat aber als Wesentliches die freie, offene Fläche (der Malstatt) behalten (vergl. Tigislehe); lingen aus lage ist eine spätere und falsche Umbildung.

Helmeringhausen. 1216 Helmerchingehusen. Wüstung zwischen Egestorf und Redderse. Das „Helmerfeld" zeigt die Lage an. Grdw. husen (s. o.), hausen. Bestw. PN Helmerich.

Zu den Häusern des Helmerich.

Der Ort wurde 1516 in der Stiftsfehde wüst. Die Bewohner zogen nach Egestorf.

Hemmingen. 1124 Hemmege; 1304 Hemmie major. Grdw. ege, ige = abgeschl. ahd. ingen, das hier patronymisch ist. Bestw. PN Hemmo.

Wohnort des Hemmo.

Anm. Die Bezeichnung Hemmie major setzt ein Klein-Hemmingen voraus, das auch 1304 als Hemmie minor und später als Nedern Heymge oder lutgen Hemmge erscheint. Es lag unterhalb des heutigen Hemmingen an der alten Leine.

Herdinghausen. 1055 Herdingehusen. Wüstung zwischen Winninghausen und Nordgoltern, da, wo das Hartjehäuser Feld liegt. Grdw. husen (s. o.), hausen. Bestw. PN Herting.

Zu den Häusern des Herting.

Das Dorffeld gehört teils nach Winninghausen, teils nach Barsinghausen, auf welche Ortschaften sich die Bewohner verteilt haben. Die Meier bauten sich auf der Feldlage Olenhof (alten Hof) in Barsinghausen um etwa 1500 an. Dieser „alte Hof" soll der Ursprung Barsinghausens gewesen sein.

Herrenhausen. 1022 Hageringehusen. Grdw. husen (s. o.), hausen. Bestw. PN Hoger mit genitivischem ing, das den Begriff des Besitzens verstärkt.

Zu den Häusern des Hoger.

Hesphof. 1359 Hesphope. Auch hierin möchte Stedler (s. unter Quellen und vergl. unter Basthof) einen wüsten Hof sehen, der beim „Basthof" gelegen haben soll. Aus der grundlegenden Urkunde geht aber klar hervor, daß nur ein Gehölz, besser ein Buchengestrüpp (von ags. hós, mittellateinisch heisa, nd. hees), gemeint ist, in dem niemand roden noch säen soll: „Auch so soll niemand roden noch säen: Unter den Schiren Eken (Grenzzeichen), als in dem Wygenlo und in dem Basthope und dem Alerstrane, in dem Zinthope, in dem Hesphope, noch nirgend unter den schiren eken, de to desser vorbenomden Reddesser marke horet".

Hiddestorf. 9. Jahrhundert Hiddikestorpe. 1033 Brunhildestorpe. Grdw. torp (s. o.), Dorf. Bestw. PN Hiddikin.

Bei dem Dorf des Hiddikin.

Brunhildesdorf ist verschrieben Brunhiddesdorf. Brun weist auf einen Mann hin, dem derzeit der Ort überschrieben wurde.

Hohenbostel. 1106 Hoenburstel. Grdw. burstel = buristalda (s. o.), Platz einer Bauerschaft. Bestw. hoen = got. hauhs, ahd. hoh, hoch.

Zu der hochgelegenen Bauerschaft.

Holtensen. 1243? Holthusen. Grdw. husen (s. o.), hausen. Bestw. as. und mnd. holt, Gehölz.

Zu den Häusern am oder im Gehölz.

Huckelem. 1162 Huchelem. Wüstung hart an der Ostseite des Westerholzes vorm Deister. Die Feldlage „Huckefeld" wird von Degersen aus bebaut. Grdw. em = abgeschl. heim (s. o.), Heim. Bestw. huchel = ahd. hukil aus huk, Hügel.

Zu dem Hügelheim.

Husen. 1234 Husen. Wüstung südlich Wennigsen am Hülsenbrink. Flurbezeichnungen sind „Häuser Bruch" im Deister und „das lütge Heuser- oder Hüserfeld", das jetzt zu Argestorf und Wennigsen gehört. Der Name enthält nur das Grdw. husen (s. o.), hausen im Dativ pluralis.

Zu den Häusern.

Ihme. 1124 Himmenenen und Himene; 1314 Ymene. Der Ort hat seinen Namen von dem Bache Ihme, der unweit vorüberfließt. Grdw. ene ist ana, eine bekannte germanische Endung für Flußnamen, bzw. für fließende Gewässer. Bestw. himmen, him, ym, ist (zum Teil mit vorgeschlagenem h) ahd. imbi, mhd. imme, Biene.

Siedelung am Bienenbache.

Anm. Namengebend sind wohl wilde Bienen gewesen, die den ersten Siedlern aufgefallen sein werden. Andere wollen den Bach mit „der Eilende" erklären. Das trifft für die Ihme aber nur zu, wenn sie durch Regengüsse oder Schneeschmelze erheblich angeschwollen ist; und nur gelegentliche Eigenschaften sind doch kaum namengebend gewesen.

Kaltenweide. Der Ort ist urkundlich nicht belegt. Der Name bedeutet ähnlich wie Coldingen:

bei den kalten (sauren) Weiden.

Kiebitzkrug. Neugründung, die sich selbst erklärt.

Kirchdorf. 892 Chiridorp. Grdw. dorp (s. o.), Dorf. Bestw. chiri = ahd. kirihha; and. kirika; mnd. kerke, Kirche. Doch ist die heutige Bedeutung dieses Wortes (gottesdienstliches Gebäude) nicht die ursprüngliche. Es ist abgeleitet von ahd., as. hring, Ring, womit in ältester germanischer Zeit der Umkreis der Malstatt um den heiligen Baum bezeichnet wurde. Den heiligen Ring schlug ein weißes Roß mit den Hinterhufen. Später ging der Begriff Ring auf die Malstatt selbst über.

Dorf bei einer Malstatt.

Anm. Die Herkunft des Wortes Kirche war von jeher strittig, selbst Luther nennt es ein „blindes, undeutliches". Aber nach dem bequemen Rezept „ex oriente lux" mußten die Griechen herhalten, um die Deutung zu ermöglichen, und da die bei

ihnen gebräuchliche Benennung der Kirche mit Ekklesia nicht wohl paßte, leitete man es von Kyriakon, Herrenhaus oder schlichtweg Haus, ab.

In Mittelfranken heißt die Kirche noch heute Kering oder Kiring, d. i. ahd. ze hringe = im Kreise (der Malstatt). Vergl. auch Kringel und Krengel = ringförmiges Gebäck und beachte, daß nur die germanischen Völker das Wort Kirche haben, die romanischen dagegen Ableitungen vom griechischen Ekklesia.

Da bei der Gründung der ersten Gotteshäuser im alten Germanenlande diese mit Vorliebe auf den Stätten heidnischer Anbetung erbaut wurden, wird es verständlich, daß der Name der Stätte auch auf das Haus überging und somit aus der Malstatt, dem Ringe, die Kiring, Chiri, Kirche wurde. Daß dies auch bei Kirchdorf geschah, beweist noch eine Bemerkung Stedlers (s. unter Quellen). Danach hat Chiridorp hart unter den vier Linden zwischen Barsinghausen und Egestorf gelegen an der westlichen Ecke des „Krieterholzes“, das vordem Chiritheren, d. i. zum Ringbaum, hieß. Etwas unterhalb dieses Holzes wurde das Gotteshaus erbaut, bei dem dann Kirchdorf entstand.

Kirchrode. 1221 Rohden; 1339 Kerkrode. Der Name bedeutet ursprünglich nur

zu der Rodung.

Anm. Zu beachten ist aber, daß die erste Rodung nicht für einen oder von einem Siedler vorgenommen wurde, sondern zur Gründung eines Gotteshauses, das man derzeit schon allgemein Kirche nannte. Demnach bedeutet die spätere und heutige Benennung des Ortes:

Rodungsort mit einer Kirche.

Es ist anzunehmen, daß die erste Kirche auf einer altgermanischen Kultstätte erbaut ist; denn die Rodung geschah in einem Hainholze (s. oben Büterode und Hainholz), dessen letzten Bäume erst um 1850 bei der Verkoppelung der Feldmark geschlagen worden sind. Neben dem Gotteshaus wird später der Ort entstanden sein, der dann, als er das Kirchlein umgab, statt einfach Rohden nun Kirchrode benannt wurde. Böttcher (s. unter Quellen) möchte einen mehrmals genannten Ort „Biscopesroth — 1022 — oder Biskopiustorpe Roden — 1295 —

für Kirchrode nehmen, ohne jedoch einen anderen Beweis zu haben, als die allerdings wahrscheinliche Annahme, daß ein Hildesheimer Bischof (Bernward) Stifter gewesen sei.

Kirchwehren. 1096 Wegerderen; 1121 Wechertheren; 1185 Wagyrthe und Wachirche. In Wegerderen ist das Grdw. deren (theren) = ahd. und got. triu, agſ. treow, afr. tre, Baum, hier Bäume. Bestw. ist nicht etwa ein PN des Stammes wag oder ahd. wec, Weg bzw. ahd. wike, agſ. wice, nd. wietsche, Rüster oder Ulme, sondern ahd. und aſ. wih, agſ. wig, weg = geweihte Stätte. In Wagyrthe oder Wachirche ist das Grdw. gyrthe bzw. chirche die Ableitung von ahd. und aſ. hring, Ring (vergl. Kirchdorf!), und das Bestw. wa = ano. ve, got, veihs, ahd. wih, heilig. Beide Namensformen sind also sinngleich:

1. bei den geweihten Bäumen (auf der Malstatt) und
2. zu dem heiligen Ring (Malstatt).

Anm. Die Silbe kerk (Kirche) trat erst nach Erbauung des Gotteshauses zu dem Ortsnamen und verdoppelte dessen Bedeutung.

Kotensen. 1300 Kotenhusen. Wüstung zwischen Weetzen und Sorsum. Die Feldmark (Kotenser Feld, Kötenser Wiesen) erstreckte sich dem Dorfe Börie gegenüber bis an die Landwehr-Ihme. Grdw. husen (ſ. o.), hausen. Bestw. koten ist nicht von einem Personennamen abzuleiten, da ein solcher nur slavisch (Chotin) oder oberdeutsch (mit dem Stamme Kozzi) sein könnte. Das Stammwort ist vielmehr agſ. cot, nd. und wfr. kot, die Kate, der Kotten im Sinne einer kleinen Behausung auf aus der Mark herausgenommenem Landstück.

Zu der abgesonderten kleinen Behausung.

Anm. Die Größe der ehemaligen Feldmark beweist, daß später neben der namengebenden ersten Behausung noch andere Wohnungen entstanden.

Költingsmoor bei Engelbostel. Neugründung, die nach einem PN benannt wurde.

Körtingsdorf. Neugründung. Kolonie der Körtingschen Maschinenfabrik.

Krähenwinkel. Ist alt urkundlich nicht belegt. Die Benennung wird ein Scherzname sein.

Kronsberg. Das Gut ist benannt nach der Lage am Kronsberg. Grdw. berg, Berg, Erhebung. Bestw. krons = ahd. chranuh, ags. cran, mnd. kron, Kranich.

Zu dem Kranichberge.

Laatzen. 1227 Lathusen. Grdw. husen (s. o.), hausen. Bestw. mnd. lat, Höriger oder Unfreier.

Zu den Häusern der Unfreien.

Anm. Die Laten (Knechte und Diener der Freien oder unterworfene Ureinwohner des Landes) hatten Land als leibeigenen Grundbesitz, für das sie ihren Herren Dienste und Abgaben leisten mußten. Daher ist eine Lathufe später eine Zinshufe (zins- oder abgabepflichtiges Land), die kündbar war. Darin glichen die Laten den später zahlreich auftretenden „Meiern", die aber leibfrei waren.

Lahe. 1341 La, womit eine Holzung zwischen Gr.-Buchholz und Alt-Warmbüchen benannt wurde. Das einstämmige Grdw. la geht zurück auf ahd., mnd. und nd. loh, ags. leah, Hain bzw. lichtes Gehölz, in dem geweidet werden kann. Der Graswuchs setzt niedrigen, wenn nicht gar sumpfigen Boden voraus, was hier zutrifft. Die Siedelung hat den Waldnamen übernommen.

Zu den Waldwiesen.

Landringhausen. 1229 Linderdingehusen. Grdw. husen (s. o.), hausen. Bestw. PN Landwert.

Zu den Häusern des Landwert.

Landwehrschänke. Diese ist benannt nach der ehemaligen Landwehr, dem Bergfried zu der „Mortmühle" (= Steinmühle), dessen erste Erwähnung um 1385 geschieht.

Langenforth. Urkundlich nicht belegt. Grdw. forth = ahd. furt, afr. forda, mnd. vord, Furt, hier besser Weg oder Damm. Bestw. ahd., as. lang, lang.

Bei dem langen Damm.

Dieser Dammweg wird zur Furt im Flußgraben oder in der Wietze geführt haben.

Langenhagen. 1480 Nienhagen; in nova indagine. Grdw. hagen = ahd. hagan, ursprünglich Zaun von Dornen, dann

auch eine nach dem Hagerechte abgegrenzte Gemarkung. Bestw. nien = ahd. niuwi, mnd. nige, neu.

Bei dem neuen Hagen, besser: bei der neuangelegten umhegten Gemarkung.

Die Benennung „neuer“ Hagen beweist, daß der Ort nicht viel älter als seine erste Erwähnung ist. Wann das Beiwort „langen“ für neu eintrat, bleibt ungewiß. Förstemann-Jellinghaus (s. unter Quellen) führen um 1198 ein Langenhagen an, das sie mit Fragezeichen hierher rechnen. Sollte ihre Annahme richtig sein, so wäre die spätere Schreibweise Nienhagen unverständlich. Einige Forscher sind der Meinung, daß Langenhagen, Isernhagen u. a. von niederländischen Kolonisten angelegt seien.

Langreder. 1121 Langrothere. Grdw. rothere = mnd. rote, Fäulnis, Sumpflache. Bestw. lang (s. o.), lang.

Siedelung bei langer Sumpflache.

Lathwehren. 1315 Latwegherden. Ursprünglich jedenfalls ein Abbau von Kirchwehren und von derselben Grundbedeutung (s. dort). Das vorgesetzte Beiwort lat ist mnd. late, später.

Zu der später angelegten Siedelung Wegerden.

Der Ort wird älter sein, als die urkundliche Erwähnung vermuten läßt. Die Unterscheidung der beiden Wegerden bzw. späteren „Wehren“ geschah wohl erst, als in dem ältesten Orte die Kirche erbaut wurde.

Leinhausen. Neusiedelung; nach der Lage an der Leine benannt.

Lemmie. 1216 Lemmethe und Leminethe. Grdw. ethe = ahd. ithi, Heide- und Waldgegend. Bestw. lemm wohl nicht von langobardisch lama, Sumpf, da die Lage dagegen spricht, sondern von ahd. lamb, Lamm, hier im weiteren Sinne Schaf.

Siedelung auf der Schafheide.

Anm. Andere möchten das Bestw. von ahd. leimo, and. lemo, nd. laim, Lehm ableiten. Auch das kann zutreffen, wenn Lehm für fruchtbare Erde genommen wird, obwohl dann das Grdw. eigentlich gegensätzliche Bedeutung hat.

Lenthe. 1055 Lente. Grdw. te = abgeschl. ithi (s. o.), Heide- und Waldgegend. Bestw. len = as. hlinon, lehnen, bzw. ahd. lina, lena, Berglehne.

Siedelung am Waldhange.

Anm. Förstemann-Jellinghaus (s. unter Quellen) stellen den Ort zum Wortstamm lend, in welchem sie die Bezeichnung für eine ihnen allerdings unbekannte Baumart vermuten. Die Lage des Ortes am Hange des Benther Berges spricht jedoch für die gegebene Deutung.

Letter. 1178 Lettere. Das Grdw. ere ist das Wurzelwort für fließendes Gewässer (ara) und nicht die bekannte mnd. Endung. Bestw. lett = mhd. letze, mnd. lettinge, Grenzwehr, von as. lettian, aufhalten.

Bei der Grenzwehr (Schutzturm) am Wasser.

Um 1387 wird ein Bergfried der Stadt Hannover unmittelbar vor dem Orte liegend bezeugt. Vielleicht trat dieser an die Stelle eines älteren Schutzturmes. Den Namen Letter zu lith, Berghang, zu stellen, wie Förstemann will, ist der Ortslage nach verfehlt.

Leveste. 1225 Leuesthe. Grdw. the = abgeschl. ithi (s. o.), Heide- und Waldgegend. Bestw. leues = ahd. hleo, as. hlewe, got. hlaiv, ags. hlaev, Grabhügel.

Siedelung bei der Grabhügel-Heide- oder Waldgegend.

Limmer. 1022 Lumbere; 1122 Limbere und Lembere; 1190 Limberg. Grdw. bere ist hier abgeschl. berge, Berg, Bestw. lum, lem, lim = mnd. lem, Lehm oder Ton, eigentlich Leim mit dem Grundbegriff der klebrigen Masse; also klebrige Erde, Kalk.

Zu den Kalkbergen.

Anm. Alte Kalksteinbrüche sind in der Nähe. — Den Namen mit Lindenberg zu erklären, wie es geschieht, ist falsch; denn die Formen lem oder lum sind nicht von linde abzuleiten.

Linden. 1016 Lindem, 1098 Linden; Lindhem. Grdw. em, en, hem = abgeschl. heim (s. o.), Heim. Bestw. lind = ahd. und and. linda, Linde.

Zu dem Lindenheim.

Bei Linden war eine uralte Gerichtsstätte des Marstemgaues. Demnach wird der Schluß berechtigt sein, daß die Gerichtslinde und nicht allgemein ein Lindenwald namengebend war.

Linderte. 1120 Lindhard. Grdw. ahd. hard, mhd. hart, Bergwald, der hier nach dem Bestw. lind, ahd. linda, Linde, aus Linden bestand.

Siedelung bei mit Linden bewachsener Höhe.

Anm. Vermutlich war diese Anhöhe die Gerichtsstätte, die in einer Urkunde des Bischofs Siegward von Minden (gestorben 1140) erwähnt wird: in pago Merstemen, in loco Lindard, in mallo Widekindi de Sualenberg, d. h. im Marstemgau, im Orte Lindard, im Gerichte des Widekind von Schwalenberg.

List. 1304 List. Der Name des früheren Dorfes besteht nur aus dem einstämmigen Grdw. list = ahd. und ano. lista, Streifen bzw. Kante, wohl besser Rand oder Grenze.

Siedelung am Waldrand.

Anm. Nördlich des Dorfes List lag hart an der Grenze des Gaues Ostfalen das „List Holtz", das noch 1529 erwähnt wird und mit seinem Namen klar auf die Grenze hinweist. Von dieser Waldung, die sich wohl bis nahe an das Dorf List erstreckte, hat dasselbe seinen Namen erhalten, nicht aber von der Lage unweit der Eilenriede.

Lohnde. 1124 de Lone; 1200 Lon, Loin. Der Name geht nicht etwa auf die Leine zurück, sondern auf ahd. lone, laune = Niederung, auch Abzugsgraben und Knüppeldamm. Welche Bedeutung man zu Grunde legt, bleibt sich gleich, da sowohl Abzugsgräben als auch Knüppeldämme nur in Niederungen Sinn und Zweck haben.

Siedelung an einer Niederung.

Lutteringhausen. 1226 Lutterinchusen. Grdw. husen (s. o.), hausen. Bestw. PN Luteringer.

Zu den Häusern des Luteringer.

Maspe. Urkundliche Belege fehlen. Doch geben gleichlautende Ortsnamen Anhalt zur Deutung. So heißt das Dorf Maspe in Lippe um 1400 tom Aspe und Maßbruch, ebenda um 1341 tom Asbroke. Das Vorschlagen des „m" aus tom, zum, findet sich im Mittelniederdeutschen häufig. Demnach darf man Maspe in (zu)m Aspe zerlegen. Aspe aber ist Espenlo = Zitterpappelgehölz.

Siedelung bei den Zitterpappeln (oder Espen).

Anm. Derselbe Name findet sich bei Hannover nochmals als Bezeichnung für den nördlichen Teil der Seelhorst: Aspel. Maspe als Marsch am Wasser zu deuten, wie es geschieht, ist falsch.

Mecklenheide. 1387 Medelen heyde. Grdw. = mnd. heide (unbebautes Land), Heide. Bestw. medelen = got. mikils, ahd. mikkel, mhd. michel, groß.

Auf der großen Heide.

Misburg. 1365 erscheint das Mudzborger holt; 1373 Middesborch; später Mosborch, Muddesborg. Grdw. borg, Burg. Bestw. mudz, mos, middes, muddes = isländisch moda, mhd. mot, mnd. mode, Schlamm bzw. hier Sumpf.

Zu der Burg im Sumpfe.

Anm. Entgegen anderer Annahme, welche burg zu brok, Bruch, stellen möchte — obwohl die Flurbezeichnung „Burg" bekannt ist —, bezeugt Böttcher (s. unter Quellen) Reste als Erdwälle in Viereckform; er bemerkt dazu, daß Steine von Gebäuden nicht gefunden sind. Die Burg ist demnach wohl als germanische Erdburg zu denken, um in Notzeiten dem Vieh und der toten Habe eine Zuflucht zu bieten. Die unzugängliche Lage im Sumpfgelände bekräftigt die Annahme.

Morhorst. 1330. Wüster Hof, der nicht weit von Altenhorst oder Kaltenweide gelegen hat. Grdw. horst (s. o.), Gestrüpp eines ehemaligen Waldes. Bestw. mor = ahd. muor, Moor.

Siedelung am Moor bei ehemaligem Wald.

Möllerburg. Bei Wennigsen. Neusiedelung nach PN benannt.

Munzel. Groß-Munzel und Oster-Munzel, Munuslo. 1235 Ostermunsle. Grdw. lo, le = loh (s. o.), lichtes Gehölz. Bestw. munus = ahd. mund, Mund bzw. Quelle.

Waldsiedelung an einem Quell.

Da ältere Nachrichten von Salzsieden in Munzel erzählen, geht man nicht fehl, wenn man den Quell als Salzquelle anspricht. Solche war den Germanen heilig und stets der Anlaß zu einer Siedelung. Beachtet man dies und ferner, daß ahd. mund auch Schutz bedeutet, so kann man den Ortsnamen auch

mit „zu dem geschützten (des geheiligten Quells wegen) Gehölz“ erklären.

Ostermunzel, ein früher Abbau von Groß-Munzel, zeigt in der Benennung nur die östliche Lage an.

Müllingen. 1022 Mülli; 1204 Muldinke; später Muldinge, Mullinghe. Grdw. ing ist die öfter in Bergnamen auftretende Endung, die auch — wie bei PN — eine Zugehörigkeit ausdrücken mag. Bestw. mull, muld ist nicht got. mulda, ahd. molt, Erdhaufen, sondern ahd. muli, Mühle.

Zu dem Mühlenberg (der dem Mühlenbesitzer gehört).

Man könnte bei ing (ding ist Verbildung) auch an eng, Wiese, denken. Aber Wiesengelände ist gerade in der Umgebung Müllingens und der überein gebildeten Nachbardörfer Wirringen und Wehmingen weniger vorhanden; Hügelgelände ist durchaus vorherrschend. Übrigens liegt Müllingen an einem „Mühlenberge“, was die Deutung unterstützt.

Northen. 1370 Northem. Grdw. hem = abgeschl. heim (s. o.), Heim. Bestw. nort = ahd. nord, nort, ano. nordr, der Norden.

Zu dem nördlich gelegenen Heim.

Northen steht in der Bedeutung seines Namens im Gegensatz zu Sorsum (s. o.), Südheim. Beide Örter setzen eine bedeutendere Siedelung voraus, zu welcher sie der Himmelsrichtung nach in Beziehung stehen. Das kann der Lage nach nur Gehrden mit seinem uralten Gerichtsplatz sein.

Ohlendorf. 1185 Aldenthorpe. Grdw. thorpe (s. o.), Dorf. Bestw. alden = ahd. alt, as. ald, alt.

Zu dem alten Dorfe.

Die Benennung „altes“ Dorf setzt eine neuere, jedoch zu der ursprünglichen in Beziehung stehende Siedelung voraus. Vielleicht hat man diese in der Wüstung Ebbinghausen (s. o.) zu sehen, deren Feldmark jetzt zu Ohlendorf gehört.

Pledestorp. 1246. Wüstung zwischen Argestorf und Sorsum. Grdw. torp (s. o.), Dorf. Bestw. PN Bledas.

Zu dem Dorfe des Bledas.

Die Feldlage „Plestorfer Feld“ wird von Argestorf aus bebaut.



Pottholtensen. 1252 Holtensen; 1304 Spolholthusen. Grdw. sen = abgeschl. husen (s. o.), hausen. Bestw. holt (s. o. Holtensen), Gehölz.

Zu den Häusern am oder im Gehölz.

Spolholthusen weist auf das Rittergeschlecht der Spolen hin, das im Dorfe begütert war. Aus Spole ist verderbt Pott geworden.

Puttensen. 1022 Puttenhusen. Wüstung im Gemeindebezirk der Stadt Hannover, wo östlich der Technischen Hochschule der Puttenser Berg lag und die Straße „Am Puttenser Felde" noch an sie erinnert. Grdw. husen (s. o.), hausen. Bestw. PN Botin.

Zu den Häusern des Botin.

Redderse. 1226 Redelszem; 1230 Reddessen. Die Grdw.-Endung zem wird auch sen = abgeschl. husen (s. o.), hausen, sein und nicht em = abgeschl. heim. Bestw. PN Redig.

Zu den Häusern des Redig.

Reden. 1230 Reden. Das Wort wird, entgegen anderer Annahme, zu mnd. rede, reide = fertigmachen, Bereitungsplatz (von Schiffen), zu stellen sein, wozu die Lage an der „alten Leine" wohl berechtigen kann.

Siedelung bei dem Schiffs(-bereitungs-)platz.

Rethen. 1147 Rethen. Grdw. en = abgeschl. hem (s. o.), Heim. Bestw. reth = ags. hred, afr. reyd, mnd. ret, Schilf.

Zu dem Heim am Schilf.

Ricklingen. 1150 Rykelinge, 1342 Groten richlingen. Die Endung ingen ist patronymisch und weist auf die Nachkommen des im Bestw. genannten Mannes Richil hin.

Wohnort der Nachkommen des Richil.

Anm. Großricklingen hieß der Ort zum Unterschied von Kleinricklingen (1203 Lutteke Ricklinge; 1302 Riclinghe minor). Wüstung über dem Ihlpohl auf dem Tönniesberge, also zwischen Bornum und Ricklingen. Bedeutung wie vorher.

Ronnenberg. 532 Runnibergun. Grdw. bergun = got. bairga, ahd. berg, mnd. berch, Berg. Bestw. runni = got. runa, geheimer Beschluß oder ahd. rune, eingeschnittenes Zeichen, übertragen auch Geheimnis und Zauber, kurz: heilig. Da aber den Vorfahren vor allem die Malstatt heilig war, da sich

ferner am Dingbaum das heilige, eingeritzte Malkreuz befand, wird rune hier auf eine Malstatt zu beziehen sein.

Siedelung bei der Malstatt (auf dem Berge).

Die Dingstätte bei Ronnenberg wird schon 1129 bezeugt. Geschichtlich zuerst erwähnt wird Ronnenberg als der Ort, wo die Franken unter Theoderich die Thüringer unter Irminfried in einem dreitägigen Kampfe besiegten.

Roloven. 1217 Roghelage; Roloye, später Roleghen. Grdw. lage, loye ist westsächsisch eine freie, von Wald entblößte Fläche. Bestw. roghe (abgeschwächt ro) ist ahd. wruoge, Wroge oder Rüge.

Zu dem Rügeort.

Der Rügeort war die Malstatt; Roloven muß dem Namen nach ein sehr alter Ort sein. Vergl. Wüstung Roggelage bei Gr.-Varlingen im früheren Amt Wölpe, die 1217 Rugenloge hieß.

Sattendorf. 1324 Tsattendorpe. Wüstung südlich Pottholtensen, wo das Sattendorper Feld liegt. Grdw. dorpe (s. o.), Dorf. Bestw. tsatten wohl eher zum PN Sahsin, als zu ahd. saza, mnd. sat, Stelle bzw. Niederlassung — von ags. saeta, Ansässiger, Seßhafter.

Zu dem Dorfe des Sahsin.

Schöneworth. 1350 Schonevorde. Wüstung vor Hainholz, wo die Straßenbenennung Schöneworth die ungefähre Lage angibt. Der Ortsname ist früh entstellt. Der Schreibweise nach müßte er „schöne Furt" bedeuten. Das ist jedoch trotz der Nähe der ehemaligen Strangriede sinnlos. Das Grdw. wird vielmehr auf ahd. warta, Warte bzw. erhöhter Platz (vergl. Warf, Wurte) zurückgehen. Bestw. schone ist entstelltes ahd. scauwe, ausschauen bzw. übertragen Wartturm.

Zu dem Ausschauplatz (Wartturm).

Anm. Vor dem Schonevorde lag das „Schaufeld" („Uppe dem Schuvelde"; vergl. auch die Schaufelder Straße).

Schulenburg. 1282 Schulenborch. Grdw. borch = ahd. burg, Burg bzw. Bergeort. Bestw. schulen = ano. skiol, Versteck; afr. skule, Bergungshütte; md. bedeutet es „sich verstecken".

Grdw. und Bestw. sind eigentlich sinngleich. Die Erklärung ist — statt wie anderorts gegeben „sich versteckende Burg" — nur:
zu dem Bergeort (Versteck).

Seelhorst. Die kleine Siedelung ist nach dem Walde genannt: 1483 Seelhorst. Grdw. horst (s. o.), Gestrüpp eines ehemaligen Waldes, der hier aber wieder zu einem Wald heranwuchs. Bestw. seel ist entstanden aus ahd. sedal, Sitz, und zwar eines Herrn. Sein Besitztum war der Sedelhof (Sadelhof, Sattel-, Sal- bzw. Seelhof). Dabei lag zumeist abgesondert aus der gemeinen Mark das Salland oder ein Gehölz (sal, sel), wo die Gottheit verehrt wurde. Danach ist Seelhorst: abgesonderter Wald, wo vielleicht die Gottheit verehrt wurde.

Anm. Der durchweg sumpfige Boden der Seelhorst ist kein Grund, seel von ahd. salha, Salweide, abzuleiten. Die Unzugänglichkeit des Ortes war den Altvordern für ihre heiligen und heimlichen Stätten eher lieb als hindernd, so daß sie solche Plätze bevorzugten.

Seelze. 1160 Selessen. Grdw. sen = abgeschl. husen (s. o.), hausen. Bestw. seles = PN Salo.
Zu den Häusern des Salo.

Salseken. 1185. Alte, jetzt wüste Gerichtsstätte bei Seelze. Grdw. eken (s. o.), Eichen. Bestw. sals, wie oben (s. Seelhorst) zu sal, sel, dem Gottesdienst dienend, abgesondert bzw. heilig.
Zu den heiligen Eichen (der Gerichtsstätte).

Sieberinghausen. 1353 Siberinghusen. Wüstung vor dem Westerholze am Deister bei Wennigsen und Degersen (nach Egestorf zu). Grdw. husen (s. o.), hausen. Bestw. PN Sebert.
Zu den Häusern des Sebert.
Der Haupthof in Sieberinghausen wurde später dem von Kniggeschen Gute zu Leveste einverleibt.

Sorsum. 1185 Sutherum. Grdw. um = abgeschl. heim (s. o.), Heim. Bestw. suther = as. sud, ahd. sund, der Süden.
Zu dem südlich gelegenen Heim.
Vergl. unter Northen.

Sosingerode. 1339 Zotzingerode, später verderbt Sühserode. Wüstung nördlich am Aspel vor der Seelhorst. Grdw. rode (s. o.), Rodung. Bestw. PN Sahsinc.

Zu der Rodung des Sahsink.

Der Ort soll um 1483 noch gestanden haben. Die Bewohner verzogen nach Kirchrode, bis auf die von einem Hofe, der wüst blieb.

Sperse. 1140. Später Sparse, Sporse, Speyrse. Die Deutung dieses wüsten Ortes, der nördlich Gehrdens unter dem Herzberge lag, bleibt unsicher, da Grdw. und Bestw. nicht klar zu scheiden sind. Vermutlich ist se = abgeschl. husen, wozu ein PN Sperus tritt.

Zu den Häusern des Sperus.

Stamsdorf. 1320 Stammesdorpe. Wüstung, die östlich Hiddesdorf lag, während das „Stamsdorfer Holz" westlich Hiddesdorf belegen war. Grdw. dorp (s. o.), Dorf. Bestw. stamm = as. stamn, Geschlecht oder Sippe.

Zu dem Sippendorfe.

Steder. 1181 Stider und Steder; 1216 Stedere. Wüstung zwischen Gehrden und Leveste bei der Feldlage „im Steer". Der Herzberg (s. unter Sperse) heißt auch Stederberg. Der Name enthält nur das as. stidi, mnd. stede = Stätte, d. i. der Platz, wo ein Trupp stehen blieb und sich seßhaft machte.

Zu den Wohnstätten.

Steinkrug. Neusiedelung am Deister. Unterhalb eines Steinbruches, der etwa um 1825/30 dort entstand, wurde ein Wirtshaus erbaut, das zum Unterschied von dem Drosselnkrug (Försterei mit Schankberechtigung; bei Argestorf und Bredenbeck) Steinkrug genannt worden ist. Die später errichtete Glashütte mit der Siedelung übernahm oder behielt den Namen.

Stemmen. 1146 Stemne. In dem Namen ist nur das as. stamn, Geschlecht, besser Stammhaus, enthalten, aus dem die Siedelung ursprünglich bestand.

Bei dem Stammhaus (eines Geschlechts).

Steteheim. 892. Später Stedium und Stedegem. Wüstung zwischen Leveste und Langreder. Grdw. heim (s. o.), Heim. Bestw. stete = ahd. stata, bequemer Ort, geeigneter Platz.

Zu dem günstig gelegenen Heim.

Anm. Der Ortsname wurde später ganz verderbt. Er erscheint noch als „Stemmer Feld“, das von Levefte aus bebaut wird.

Stöcken. 1185 Stockim. Grdw. im = abgeschl. heim (s. o.), Heim. Bestw. stock = ahd. stoc, ano. stokkr, Baumstümpfe, übertragen: geschlagener Wald.

Heim am oder im geschlagenen Walde.

Sundern. Vorwerk und Schäferei. 1599 Hohen Sundern. In dem Namen ist nur ahd. suntara, sundar = abgesondert, enthalten. Zumeist wird das Wort auf Waldungen bezogen.

Zu dem abgesonderten Walde.

Südersen. 1304. Wüstung am Abhange des Gehrdener Berges, der in seinem südlichen Teile danach Süerser Berg heißt. Grdw. sen = abgeschl. husen (s. o.), hausen. Bestw. süder = as. sud, Süden.

Zu den südlich (von Gehrden) gelegenen Häusern.

Die Feldmark soll bis zum Deister gereicht haben, wo sich unterm Georgsplatz noch der Süerser Brink findet. Ob damit nicht nur eine alte Holzgerechtsame, die ohne Zusammenhang mit der Gemarkung war, gemeint ist? Auf dem ehemaligen Dorfplatz steht das Gut Franzburg (s. dort).

Tigislege. 10. und 11. Jahrhundert. Ungewiß, ob damit ein jetzt wüster Ort oder nur eine Feldlage gemeint ist. Grdw. lege (ein zweites Mal lehe) ist lage (s. o.), freie Fläche, von Wald entblößt. Bestw. tigis = and. ti, tig, Versammlungs- und Gerichtsplatz. Diese Bedeutung in Verbindung mit lege ergibt:

Zu der Malstatt.

Anm. Da bis heute noch jeder Anhalt über die genaue Lage des Grenzpunktes (der Diözese Hildesheim) fehlt, ist es müßig, Vermutungen auszusprechen. Nur soviel kann als **gewiß** angenommen werden, daß die Örtlichkeit, besser die Malstätte, in der Nähe des alten Hannover, das heißt auf dem heutigen Stadtgebiet, zu suchen ist. Dr. Engelke und Dr. Leonhardt (Hannoversche Geschichtsblätter 1926, pag. 131/132 und 1927, pag. 155) weisen im Zusammenhang mit einer alten Gerichtsstätte der Freien vor dem Walde (Amt Ilten), die der „Rosen-

garten" hieß und auf der Stätte des heutigen Gartenfriedhofes lag (Dr. Leonhardt), auf Tigislege hin.

Twenge. Da der Ort urkundlich nicht gefunden wird, fehlen alte Formen. Nach der heutigen Schreibweise und nach der Lage muß es zu and. tanga, Zange im Sinne von Landzunge, besser eingeengtes, vorspringendes Land, gestellt werden. Doch bleibt die Deutung:

Siedelung auf beschränkter Flur

unsicher.

Uhlenbruch. Vorwerk von Ecderde, das nach der in früheren Urkunden (16. Jahrhundert) erscheinenden Feldlage Ulenbrok benannt ist. Grdw. mnd. brok = ahd. bruch, mhd. bruoch, Bruch. Als Bestw. setzt Förstemann (s. unter Quellen) ulen zu ahd. ul, das er für „feuchten, modrigen Distrikt" nimmt. Der Begriff der feuchten Beschaffenheit des Bruchlandes wird dadurch noch verstärkt.

Zu dem nassen, modrigen Bruchland.

Vahrenwald. 1183 de Voranwalde; 1266 Vorenwalde. Grdw. ahd. und as. wald, Hochwald mit Unterholz. Bestw. voren = as. for, ahd. fora, got. faura, vor (davorstehen oder -liegen).

Siedelung vor dem Walde.

Wald bezieht sich aber nicht auf die Eilenriede, wie fälschlich angenommen wird, sondern auf den Lawenwald, der unmittelbar nördlich des Dorfes begann und an Godshorn vorbei sich bis nach Engelbostel erstreckte (s. unter Godshorn).

Velber. 947 Velberch, 1230 Velbere, später durchweg Veltberge(n). Grdw. berch (bere, berge), mnd., = ahd. berg, got. bairga, Berg. Bestw. vel = abgeschl. ahd. und as. feld, unbewaldete Fläche, die auch an Hügeln ansteigen kann.

Siedelung auf unbewaldeter, ansteigender Fläche.

Anm. R. Weiß (s. unter Quellen) möchte den Ort nach dem Grdw. bere zu fließendem Wasser in Beziehung setzen. Das trifft der Lage nach aber nicht zu.

Velsete. 1269 Velzedhe, 1304 Welsete, 1313 Velecede. Wüstung zwischen Ronnenberg und Gehrden, wo vordem das Fehlster Holz stand. Grdw. edhe, ete = ithi (s. o.), Wald- und

Heidegegend. Bestw. velz, wels = fil, das Anhöhen bedeuten soll und zu fele, das in Waldnamen vorkommt, gestellt wird.

Siedelung auf der Hügelheide.

Der Lage nach trifft die Deutung zu und steht im Gegensatz zu Empelde (s. o.), der Feldmark mit Trichtergruben.

Die Feldmark von Velsete wird von Ronnenberg aus bebaut, wo die Nachfahren der letzten Bewohner des Dorfes in der Kirche die Fehlster Prieche hatten.

Venreder. 860/70 Fohanreder, später Vanreder. Wüstung westlich Langreder, wo noch die Feldlage Wienrehr bekannt ist und von Langreder aus bebaut wird. Grdw. reder (s. o.) = mnd. rote, Fäulnis, Sumpflache. Bestw. fohan wohl nicht zu ahd. foha, Fuchs, — denn das gäbe keinen Sinn mit Sumpf —, sondern, wie Förstemann (s. Quellen) richtig vermutet, zu got. faws, ags. fea, wenig.

Siedelung bei nur kleiner, gering ausgedehnetr Sumpflache.

Venreder und Langreder werden mit ihren Namen in bewußten Gegensatz gestellt, woraus man schließen darf, daß die Gründung des einen Ortes abhängig vom andern geschah.

Villiehausen. 1329 Villingehausen. Wüstung nordöstlich Barsinghausen, wo in der Nähe des Vorwerks Uhlenbruch das zu Barsinghausen gehörende Filliehäuser Feld die Lage anzeigt. Grdw. husen (s. o.) hausen. Bestw. PN Filing.

Zu den Häusern des Filing.

Vinnhorst. 1397 Vynhorst. Grdw. horst (s. o.), Gestrüpp eines ehemaligen Waldes. Bestw. vyn = mnd. ven, fenne, das eigentlich Weideland bedeutet (vergl. das Bremer Vieland zwischen der Ochtum und der Weser), dann aber ganz auf niedriges Moorland übertragen wurde.

Siedelung bei einer Moorhorst.

Vörie. 1252 Vorelie, 1257 Vorlyge, 1262 Vorelage. Aber auch 1304 und später Vorde, Vordaghe, Vordyge, Wordighe. Die Verschiedenheit im Anlaut der Grundwörter (l und d) wird auf Verlesen in den Urkunden oder auf Falschschreiben der Anfertiger zurückzuführen und das „l" als der richtige Laut anzunehmen sein; denn ein ahd., as. oder mnd. Wort dyge usw. in Verbindung mit vor gibt es kaum, auch nicht ein dahin sich ab-

wandelndes. Das Grdw. wird demnach lage (lyge, abgeschl. lie) sein in der Bedeutung einer freien, von Holz entblößten Fläche (s. o.). Bestw. vor = ahd. far, Überfahrtsstelle.

Zu der freigelegten Überfahrtsstelle.

Anm. In „vor" vorne zu sehen und danach eine „vordere Lage" als Erklärung zu geben, wie es geschieht, ist verfehlt. Vörie liegt vielmehr inmitten von sieben anderen Dörfern, und zwar an der Landwehr-Ihme. Und diese letzte Tatsache berechtigt zu der oben gegebenen Deutung.

Wagenzelle. 1255. Später Wagenchelle. Grdw. zelle = ahd. cella geht zurück auf ahd. sedal, Sitz, und auf das davon abgeleitete sal, sel, abgesondertes Land oder Gehölz (vergl. Salland), und bedeutet schließlich: abgegrenztes Ackerland (vergl. dazu Parzelle!), das als Weide benutzt wird. Bestw. wagen zu PN Wagin.

Bei dem abgegrenzten, zur Weide benutzten Ackerland des Wagin.

Daß der Name auch als „Fischerbucht am Abhang" (ahd. kella = künstlich hergerichtete Bucht zum Fischen, und ahd. wagi, sich neigend) erklärt wird, ist der Lage des Ortes nach irrig.

Waldhausen. Neugründung, deren Name sich aus der Lage an der Eilenriede erklärt.

Waldheim. Ebenfalls Neugründung. Wie Waldhausen belegen und benannt.

Wassel. 1183 Wasle. Grdw. le = abgeschl. loh (s. o.), lichtes Gehölz, in dem geweidet werden kann, worauf auch das Bestw. was = ahd. waso, grasbewachsene Erdfläche, hinweist.

Siedelung am oder im Gehölz mit Grasflächen.

Weetzen. 1226 de Wezene; 1255 Wenethe; 1269 Wezendhe. Grdw. ethe = ahd. ede (s. o.), Heide- und Waldgegend. Bestw. wezen (wen ist abgeschl.) erscheint auch in den Schreibweisen wetzen, wessen, wetes, wecce, und kann nicht „westlich" bedeuten, wie angenommen wird. Desgleichen wird ein PN zu verwerfen sein, da eine Zusammenstellung eines solchen mit ede nicht gebräuchlich war, ebenso ahd. waso, Grasfläche, was mit ede keinen Sinn hat. Sicherer erscheint die Ableitung von ahd.

Wörtern mit dem Grundbegriffe des Heiligen (widu, heiliger Wald; with, gedrehte Bänder, Weihebänder; wih, heilig), insbesondere vom Worte witum (wetum), womit die geweihte Gerichtsstätte auch bezeichnet wurde, da hier „das Weten, das Wissen, die ersten Gesetze entstanden". Danach ist Weetzen

Siedelung auf der Gerichtsheide.

Die Deutung gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn man die Lage des Dorfes inmitten alter Gerichtsörter (Gehrden, Ronnenberg, Roloven, Linderte — siehe bei diesen Örtern —) beachtet.

Wenderode. 1293. Wüstung nördlich Bemerode an dem Wege nach Kirchrode. Grdw. rode (s. o.), Rodung. Bestw. PN Windo.

Zu der Rodung des Windo.

Der Ort, der nur aus drei Wohnstätten bestanden haben soll, war 1483 schon wüst. Die Feldmark wird von Bemerode aus bebaut.

Weningreder. 1269, auch Weningrodere. Wüstung südlich Linderte, wo die Flurnamen Weningreder Holz, Berg und Feld bekannt sind. Grdw. wohl zu rode (s. o.), Rodung; denn die Lage des ehemaligen Ortes am Abhange des Vörierberges läßt rote (s. o.), Sumpflache, kaum zu. Bestw. PN Wening.

Zu der Rodung des Wening.

Die Länderei wird teils von Linderte, teils von Pottholtensen aus bebaut.

Wennigsen. 1188 Wenegessen. Grdw. sen = abgeschl. husen (s. o.), hausen. Bestw. PN Wenigo.

Zu den Häusern des Wenigo.

Anm. Die „Wennigser Mark" ist ein späterer Abbau in der Gemarkung des Ortes.

Wettbergen. 1070 Wetberga; 1185 Watberge. Grdw. berga, berge = berg (s. o.), Berg. Bestw. wet, wat kann as. hvat, scharf, in Beziehung auf die Anhöhe, an welcher der Ort liegt, sein, oder auch mnd. wat, seichte Stelle bzw. Sumpf, in Hinsicht auf das Wiesengelände am Hirtenbach, der das Dorf durchfließt. Von den Deutungen

Siedelung an scharfrandiger Anhöhe oder

Siedelung in der Niederung am Berge

wird die erste vorzuziehen sein.

Anm. Die Anhöhe, die sich nördlich als Tönniesberg und Lindenerberg fortsetzt, steigt bei Wettbergen tatsächlich auf kurzer Strecke genau 20 Meter an und bleibt in der erreichten Höhe (80 Meter über Normalpunkt) etwa 1½ Kilometer weit. Im Vergleich zu der vorgelagerten Leinemarsch ist dies immerhin so sehr bemerkenswert, daß es namengebend sein konnte.

Wewelsen. 1293 Wewelse. Wüstung westlich Herrenhausen an der Leine, wo die Wewelser Marsch die genaue Lage anzeigt. Grdw. se = abgeschl. husen (s. o.), hausen. Bestw. PN Wibil.

Zu den Häusern des Wibil.

Der Ort erscheint 1578 als Wüstung.

Wichtringhausen. 1188 de Wichmeringhusen. Grdw. husen, hausen. Bestw. PN Wigmering.

Zu den Häusern des Wichmering.

Wiesenau. Neugründung an dem Wiesengelände gegenüber der Bahrenwalder Heide, deren Name sich selbst erklärt und eigentlich eine Doppelbenennung ist.

Winninghausen. 1246 Winnigehusen. Grdw. husen (s. o.), hausen. Bestw. PN Winniges.

Zu den Häusern des Winniges.

Wilkenburg. 1124 Welekenburge. Grdw. burge (s. o.), Burg. Bestw. PN Waleg oder Weleko.

Zu der Burg des Waleg oder Weleko.

Wülfel. 1234 de Wulfelde und de Wulflede; 1285 Wulflede; 1325 Wulfede. Das Grdw. ist lede und nicht etwa, wie immer angenommen wird; feld. Die Formen elde und ede sind Umstellung und Abschleifung; lede aber ist die jüngere Form des alten westf. lage = freie, von Wald entblößte Fläche. Da bei den ältesten Siedelungen auf solche Art zuerst die Malstatt angelegt wurde, bezeichnet lage die Dingstätte auch selbst. Dazu tritt das Bestw. wulf verstärkend hinzu; denn es ist, wie oben unter Benthe und Gehrden ausgeführt wurde, ursprünglich der Wolf, der Haken am Galgen, verallgemeinert der Galgen und dessen Standort selbst.

Siedelung bei der Galgenstätte oder Gerichtsstätte.

Wülferode. 1277 Wulflingerodhe. Grdw. rode (s. o.), Rodung. Bestw. PN Wulfing.

Zu der Rodung des Wulfing.

Ysenburg. 1376 Ysenborch; 1727 Eutzenburg. Jetzt wüste Erdburg, die zwischen der Aue und der hessischen Beke nördlich von Landringhausen lag. Grdw. burg (s. o.), Burg bzw. Schutz- und Bergeort. Bestw. ysen = ahd. idis, Frau.

Zu der Frauenburg.

Anm. Die Burg diente in Notzeiten Frauen und Kindern als Zufluchtsort. Die Erdwälle, die erst 1860 abgetragen sind, umschlossen zwei ungleichgroße Flächen.

Zinthop. 1359 Zinthopen. Auch hierin wird Stedler (s. unter Quellen, und vergl. unter Basthop und Hesphof) irren, wenn er an eine Siedelung denkt. Hop ist ein kleines Gehölz. Zint wird kaum auf Zins, Abgabe zurückgehen, sondern eher von sente = heilig abzuleiten sein. Dann bezeichnet Zinthop ein Gehölz, das religiösen Zwecken diente. Die Lage der angeblichen Siedelung sucht Stedler bei der Wennigser Mark.

Nachtrag.

In der Grenzbeschreibung der Diözese Hildesheim aus dem 10. Jahrhundert werden zwischen Tigislege und Kananbrug (s. d.) noch die Punkte Lac Eilgereshus, Puttanpathu und Budansathim genannt und wohl in der Nähe Hannovers zu suchen sein. Da aber weder über die Lage noch über die Ortsbeschaffenheit (ob Ort, Wald, Weg, Gewässer?) etwas bekannt ist, bereitet die Deutung erhebliche Schwierigkeit und kann nur Vermutung bleiben, dennoch soll sie versucht werden.

Lac Eilgereshus ist sinnlos, wenn die Trennung, wie sie geschrieben ist, bestehen bleiben muß; denn lac ist Sumpf oder sumpfiger Wald, auch See — der hier aber nicht vorhanden ist. Die Benennung wird nur verständlich, wenn man sie trennt in Lac Eil und Gereshus. Dann läßt sich Lac Eil mit Wahrscheinlichkeit auf die Eilenriede beziehen. Gereshus bleibt zu suchen.

Puttanpathu enthält sicher Pfad, Weg (pathu) und vermutlich Opferstätte (von Piota; vergl. Bodeken und Büterode). Dann wäre Puttanpathu der heilige Pfad, der zu einer wichtigen Opfer- oder Gerichtsstätte führte (Tigislege?), wie ein solcher bei Eisbergen an der Weser urkundlich bezeugt ist.

Budansathim wird wohl zu ahd. satala = Feld und zu bod (piota) = Opfer zu stellen sein und Opferfeld bedeuten, womit dann das erst 1247 genannte Botfeld gleichzusetzen wäre.

Nach der Drucklegung der bis Zinthop gehenden Ausführungen erschien ein Buch „Das Geheimnis der deutschen Ortsnamen. Von Hermann Albert Prietze", dessen Forschungen die Möglichkeit (oder Wahrscheinlichkeit) einiger Umdeutungen ergeben.

Bredenbeck soll nichts mit beke = Bach zu tun haben, sondern in beck den Begriff der Malstatt enthalten, wozu breden = breit, groß tritt. Die Deutung ist dann zur großen Malstätte.

Coldingen und Lauenburg ist dasselbe; denn Coldingen muß zerlegt werden in Grdw. Ding = Dingstatt und col, womit man eine Holz- oder Steinsäule — das Wahrzeichen der Malstatt — bezeichnete. Es wird uns nunmehr verständlich, weshalb für Coldingen auch der Name Lawenburg erscheint.

Herrenhausen müßte nach der ältesten urkundlichen Schreibweise nicht mit einem P. N. gebildet sein, sondern bedeuten: Zu den Häusern beim Hagering = bei der umhegten Malstatt.

Ihme. Der namengebende Bach soll nichts mit Immen = Bienen zu tun haben, sondern auf hem, ham = Goding, wichtige Dingstatt zurückzuführen sein und demnach Gaugerichtsbach bedeuten (vergl. den Gohbach bei Verden a. d. Aller). Daß in der Nähe eine wichtige Malstatt war, beweist eine Urkunde um etwa 1140, wo eine Güterübertragung stattfand im placitum des Grafen Hildebald von Roden in pago Merstemen in occidentali ripa Himene fluminis, d. h. auf der Gerichtsstätte am westlichen Ufer der Ihme.

Kronsberg. Ob dieser Name zu kürn gehört und als Kürnberg ein Malstattberg ist, muß mangels alter Formen dahingestellt bleiben. Das „s" in krons wäre dieser Deutung jedenfalls hinderlich.

Luttringhausen soll zu den Häusern beim „lütten" = kleinen Ringe sein. Ob nicht doch ein P. N. zu Grunde liegt? Wahrscheinlicher könnte die Deutung

Wichtringhausen = zu den Häusern beim geweihten Ringe sein, zumal im Orte ein altes Patrimonialgericht bezeugt wird.

Stemmen wird als Steinheim erklärt, also als Heim an der durch einen Stein bezeichneten Gerichtsstätte, und

Stöcken als Stockheim. Stock als Baumstumpf verwirft Prietze und bezieht das Wort auf die Weidenruten, die in der alten Rechtspflege Stock heißen und aus denen der Strick für die Verbrecher gedreht wurde. Aber das früh auftretende Geschlecht de Stockhem bewahrt in seinem Wappenschild (Baumstumpf) doch die Erinnerung an einen geschlagenen Wald!

Wettbergen wird nunmehr richtiger heißen:

Siedelung am Berge, wo das Wissen (weten) gefunden wird (auf der Malstatt).



Druck der Culemannschen Buchdruckerei
Hannover

Hannoversche Geschichtsblätter

Veröffentlichungen
aus
dem Archive, der Bibliothek, dem Kestner-Museum und dem Vaterländischen Museum der Stadt Hannover.
Zeitschrift des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover

32. Jahrgang

Heft 2
(Schlußheft).

Auslieferung
durch den Verein für Stadthannoversche Geschichte und Bevölkerungskunde,
Hannover 1931.



Druck der Culemannschen Buchdruckerei
Hannover

Hannoversche Geschichtsblätter

Veröffentlichungen
aus
dem Archive, der Bibliothek, dem Kestner-Museum und dem Vaterländischen Museum der Stadt Hannover.
Zeitschrift des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover

32. Jahrgang

Heft 2
(Schlußheft).

Auslieferung
durch den Verein für Stadthannoversche Geschichte und Bevölkerungskunde,
Hannover 1931.

Hannoversche Geschichtsblätter

Veröffentlichungen
aus
dem Archive, der Bibliothek, dem Kestner-Museum und dem Vaterländischen Museum der Stadt Hannover.
Zeitschrift des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover

32. Jahrgang

Für die Schriftleitung verantwortlich:
Dr. K. Fr. Leonhardt, Hannover.
Druck: Culemannsche Buchdruckerei, Hannover.

Inhaltsverzeichnis

des 32. Jahrgangs.

*) Die im Texte erwähnten Abbildungen sind in den Nachtrag zu dieser Abhandlung im 1. Bande der Neuen Folge der Hannoverschen Geschichtsblätter aufgenommen.

Hannovers Stellung zum Zollverein.

I.

Übersicht über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Königreichs Hannover in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts.

1. Landwirtschaft.

Das Königreich Hannover war um die Mitte des 19. Jahrhunderts, in den Jahrzehnten, in denen es sich um den Eintritt in den deutschen Zollverein handelte, ebenso wie in den vorangehenden Jahrhunderten vorwiegend Agrarland. Seine gewerbliche Produktion war wenig entwickelt. Der Bedarf an Industrieerzeugnissen wurde durch die Einfuhr aus anderen Staaten, besonders England gedeckt. Der Exporthandel des Landes, der fast nur in der Ausfuhr seiner Rohstoffe bestehen konnte, war gering, da der Ertrag der Landwirtschaft für die Bedürfnisse der Bevölkerung wohl ausreichte, aber nur in einzelnen Teilen des Landes Überschüsse erzielt wurden, und auch kein übermäßiger Reichtum an Holz- und Bodenschätzen vorhanden war.

Größere Bedeutung hatte der Durchfuhrhandel infolge der günstigen Lage des Königreichs, das neben den Hansestädten und Oldenburg der einzige deutsche Staat war, der an der Nordseeküste Anteil mit guten Häfen hatte erlangen können.

Von der geringen Bevölkerung des Landes, auf ein Quadratkilometer kamen etwa 45 Menschen durchschnittlich, war der größte Teil in der Landwirtschaft tätig. 86 Prozent der Bevölkerung lebten auf dem platten Lande[1]). Auch die Städte waren

---

Anm. Dieser Darstellung liegen in der Hauptsache zugrunde **Fr. von Reden: Das Königreich Hannover** statistisch beschrieben. 2 Bände, Hannover 1839. **G. Marcard:** Zur Beurteilung des Nationalwohlstandes, des Handels und des **Gewerbes** im **Königreich** Hannover. Hannover 1836. Gustav von **Gülich:** Über **den gegenwärtigen** Zustand des Ackerbaues, des Handels und des Gewerbes im **Königreich** Hannover. Hannover 1827.

[1]) Marcard, a. a. O., S. 1.

meist kleine Ortschaften von wenigen tausenden Einwohnern, die von Ackerbau und Viehzucht lebten.

Die Landwirtschaft wurde als der den Verhältnissen des Landes angemessenste Erwerbszweig angesehen. In einem Bericht aus dem Jahre 1831 heißt es: „Das Königreich Hannover ist ein ackerbautreibender Staat, die politische Lage, das Verhältnis der Bevölkerung zum Flächenbau, die Gewohnheit, der nicht fehlende Absatz an Produkten treibt die Bevölkerung dazu. Die bestehende Wohlhabenheit ist meist durch Grund und Boden erworben. Die Beschäftigung mit dem Landbau ist hier die natürliche, sie wird fortbestehen und muß vorzüglich gepflegt werden als unsere Hauptquelle des Erwerbs und der zu schaffenden Reichtümer" [1]).

Die für die Landwirtschaft ertragreichsten Gebiete waren die Marschen im Norden des Königreiches, an den Ufern der Ems, Weser und Elbe und an der Nordseeküste. Im übrigen bildete der Nordwesten des Landes eine teils sandige, teils moorige Ebene von mäßiger Fruchtbarkeit, ebenso die östlich der Weser gelegene Lüneburger Heide. Der Süden des Landes zeigte wieder besseres Wachstum der Ackerfrucht, besonders in den Fürstentümern Calenberg und Hildesheim, während die das Königreich begrenzenden Gebirge, der Harz und der Solling, ziemlich unfruchtbar und nur in ihren Tälern für den Ackerbau geeignet waren.

Von der Gesamtfläche des Landes befand sich nur etwas mehr als die Hälfte in Kultur [2]). Großgrundbesitz war in Hannover verhältnismäßig wenig vorhanden. Von dem nutzbaren Grund und Boden entfielen nach der Ablösungsordnung auf die freien und meierpflichtigen Bauergüter 86 Prozent, auf Rittergüter 5,5 Prozent, 6 Prozent auf die Domänen. Die Besitzverhältnisse an der Gesamtfläche waren ähnlich, denn davon gehörten den Bauern ebenfalls 80 Prozent, den Rittern 5 Prozent [3]).

---

[1]) Hann. Des. 33, a. I, 5. Bericht des Zolldirektors Hagemann vom 4. Dez. 1831.

[2]) 54 % bestand in Ackerland, Gärten, Wiesen und privaten Weiden, Forsten, kulturfähigem Forstgrunde, 45 % sind auf Gemeinheiten, kulturunfähige Blößen, Torfmoore, Seen und Flüsse zu rechnen. Marcard, a. a. O., S. 3.

[3]) Hermann Oncken, Rudolf von Bennigsen, ein deutscher liberaler Politiker. Stuttgart, Leipzig 1910. 2 Bde. Bd. I, S. 40.

Der mittlere bäuerliche Betrieb war die Wirtschaftsform, die in Hannover vorherrschend war. Die vorhandenen Rittergüter waren im Vergleich zu denen des Nordostens Deutschlands nicht zahlreich und von geringem Umfang. Soweit größere Güter vorhanden waren, wurden sie meist einzeln verpachtet. Die von den Grundherren in Eigenbewirtschaftung genommenen Gebiete hatten meist keinen viel größeren Umfang als die Güter der Bauern.

In Ostfriesland gab es größere Wirtschaften bis zu 200 Morgen Land. Sonst gehörten selten mehr als 100 Morgen zu einem landwirtschaftlichen Betriebe, meistens weniger. In den südlichen Provinzen, besonders in Göttingen, Grubenhagen und auf dem Eichsfeld war der Grund und Boden vielfach zersplittert und zahlreiche Kleinbetriebe vorhanden, ebenso im Landdrosteibezirk Osnabrück. Der Ertrag des Grund und Bodens reichte hier oft nicht für die Beschäftigung und den Unterhalt der Familien aus, und ein Nebenerwerb wurde nötig [1]).

Im Laufe des 19. Jahrhunderts fand die Ablösung der Bauerngüter statt. Mit den Gemeinheitsteilungen hatte man bereits Ende des 18. Jahrhunderts begonnen. Die erste Gemeinheitsteilungsordnung Deutschlands war die Lüneburgische vom 25. Juni 1802, sie diente der späteren preußischen zum Vorbild. Die große Zahl der mittleren Bauerngüter erleichterte diese Gesetzgebung, deren Durchführung einen günstigen Einfluß auf die Landwirtschaft, besonders die Viehzucht hatte [2]).

In den landwirtschaftlichen Betrieben war die Eigenwirtschaft üblich, und die Produktion war in erster Linie auf die Deckung des eigenen Bedarfs gerichtet. Die notwendigen Arbeiten wurden von den Familienmitgliedern und den Knechten verrichtet, ebenso wurden auch nach Möglichkeit alle Gebrauchsgegenstände selbst hergestellt und fremde Arbeitskräfte, wie Handwerker wenig in Anspruch genommen. Marcard beschreibt die bäuerliche Wirtschaftsführung in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts als „noch nicht durch Dazwischenkunft des Geldes und höhere Industrie kompliziert". Sie unterschied sich

[1]) Gülich, a. a. O., S. 31.

[2]) Wörterbuch der Volkswirtschaft, hrsg. von Ludwig Elster, 3. Auflage 1911. Bd. 1, S. 1011. Artikel Gemeinheitsteilung (Fuchs).

in den meisten Teilen des Landes kaum von der der vorangehenden Jahrhunderte [1]).

Das herrschende landwirtschaftliche Betriebssystem war in den meisten Gegenden noch das der Dreifelderwirtschaft. Mit der Bestellung der Brache mit Hackfrüchten oder Futterkräutern hatte man seit Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts begonnen. Die intensivere Bodenbearbeitung in Form einer Fruchtwechselwirtschaft war nur in einzelnen Provinzen südlich der Stadt Hannover und in den fruchtbarsten Gebieten der Lüneburger Heide üblich. Von Reden äußerte sich über den damaligen Zustand der Bodenbewirtschaftung: „Daneben darf nicht verschwiegen werden, daß die Art der Kultur des Ackerbaues, namentlich in vielen Geestgegenden noch weit unter der Stufe ist, auf welche sie gelangen könnte“[2]).

Eine sehr eigenartige und sehr extensive Art der Bodenbestellung war in den Moorgegenden üblich. Die oberste Schicht des Moorbodens wurde dort im Frühling, wenn sie ausgetrocknet war, angezündet, abgebrannt und dann besät, meist mit Buchweizen. Dies konnte 6—10 Jahre hindurch geschehen, dann mußte der Boden 15—30 Jahre brach liegen [3]).

In den fruchtbaren Marschgegenden wurde hauptsächlich Viehzucht getrieben. In Ostfriesland und dem Harlingerlande bestanden 56 Prozent des Ackerlandes in Wiesen und Weiden [4]). Die Rindviehzucht und Pferdezucht Hannovers, besonders der Marschen, hatten einen guten Ruf. Letztere wurde durch die Regierung unterstützt und durch die staatlichen Gestüte sehr gefördert. Sie wurde begünstigt durch die Art der Verteilung von Grund und Boden und lag hauptsächlich in den Händen der spannfähigen Bauern [5]).

An Getreidearten wurden in den Marschen hauptsächlich Weizen und Gerste gebaut, auch Raps und zuweilen Hanf wurden gezogen. In den südlichen Teilen des Königreiches trat die Viehzucht hinter dem Getreidebau zurück. In Göttingen, Grubenhagen und Calenberg kamen nur 18—20 Prozent des

---

[1]) Marcard, a. a. O., S. 32.
[2]) [3]) von Reden, a. a. O., Bd. 1, S. 82.
[4]) Marckard a. a. O., Anhang Tab. 2.
[5]) Marckard, a. a. O., S. 26.

Kulturlandes auf Wiesen und private Weiden [1]). Die Hauptfrucht war hier Roggen. In weniger ertragreichen Gebieten war der Kartoffelbau, der seit 1774 in Hannover allgemein geworden war, von Bedeutung. Die Kartoffeln wurden häufig zur Brennerei verwendet.

In den Moor- und Heidegegenden wurde Buchweizen, auf der Geest vielfach Hafer gewonnen. Klee wurde in den südlichen Provinzen, wo Stallfütterung üblich war, als Futterpflanze bevorzugt. Flachs wurde in allen Gegenden des Königreiches bis auf die Marschen, deren schwerer Boden dafür ungeeignet war, gezogen. Tabak zum Verkauf wurde bei Nienburg, Northeim, Hammenstedt und auf dem Eichsfeld gebaut. Als Handelsgewächs verlor er seine Bedeutung seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts immer mehr infolge der amerikanischen Konkurrenz. Die Preise fielen von 10—12 Thaler während der Kontinentalsperre später auf 5—6 Thaler [2]). In den Fürstentümern Göttingen, Grubenhagen, Calenberg, auch in Hoya-Diepholz war die Schweinezucht von Bedeutung, die sich besonders mit dem zunehmenden Anbau der Kartoffel vermehrte.

Die Schafzucht war überall verbreitet, abgesehen von den Marschen. In den ersten drei Jahrzehnten nach 1800 hatte sie sehr zugenommen. In den ersten 17 Jahren allein stieg die Zahl der Tiere um 40 Prozent, bis 1814 hatten sich die Herden so weit vermehrt, daß jetzt gerade, was bisher noch nicht der Fall gewesen war, der eigene Bedarf des Landes an Wolle gedeckt werden konnte. 1817—1818 dagegen war die Wollausfuhr bereits bedeutend, sie ging fast ausschließlich nach England. In den zwanziger Jahren, die einen außergewöhnlich niedrigen Getreidepreis brachten, dienten die Wollpreise den Landwirten zu einem Ausgleich für ihre Verluste aus dem Ackerbau.

Die kleineren Grundbesitzer waren vielfach zu einem Nebenerwerb gezwungen. Besonders im Landdrosteibezirk Osnabrück war der Grund und Boden soweit aufgeteilt, daß ein großer Teil der Bevölkerung nicht allein vom Ackerbau leben konnte.

[1]) Marcard, a. a. O., Anhang, Tab. 2.

[2]) Richard Schoene: Die Geschichte der (Bankhauses) Firma H. F. Klettwig und Reibstein, insbesondere ihrer Entwicklung vom Waren- zum Bankgeschäft. Diss. Göttingen 1929, Schreibmaschine, S. 29.



Hier wurde hauptsächlich die Verarbeitung des Flachses als Nebenerwerb getrieben.

Im Hoya'schen und Bremischen, aber auch in anderen Gegenden, z. B. in der Lüneburger Heide war das Hollandgehen üblich. Jüngere und ältere Leute begaben sich zur Zeit der Heuernte nach Holland, um dort ein paar Taler baren Geldes zu verdienen. Patje bezeichnet das Hollandgehen als eines der „vorzüglichsten Mittel, wodurch Geld ins Land hereinkommt“ [1]), ein Beweis dafür, wie wenig ertragreich die hannoversche Landwirtschaft an barem Gelde war.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts nahm das Hollandgehen ständig ab, als sich innerhalb Deutschlands genügend Erwerbszweige fanden infolge des beginnenden intensiveren Betriebs der Landwirtschaft und des Aufschwungs von Handel und Industrie, und als auch Hannovers gewerbliche Entwicklung fortschritt, besonders seit dessen Eintritt in den Zollverein.

In Bremen-Verden und im südlichen Teile des Landdrosteibezirks Osnabrück hörte es bereits in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts ganz auf. In Hoya-Diepholz und im nördlichen Teil Osnabrücks dauerte es fort bis in die siebenziger und achtziger Jahre. Am längsten hielt es sich im Emsgebiet, das wenig ertragreich und den Niederlanden am nächsten gelegen war, dort wurde es teilweise noch Anfang des 20. Jahrhunderts fortgesetzt [2]).

Im Harz wurde Eisen und Silberbergbau getrieben. Letzterer bestand schon seit den Zeiten der Sachsenkaiser und war der bedeutendere von beiden, wenn er auch mit der Zeit weniger lohnend wurde. Die Silberwerke waren fast gänzlich in den Händen des Landesherrn, der Eisenbergbau wurde noch teilweise von einzelnen Unternehmern ausgeübt, die Verhüttung geschah jedoch in den meist landesherrlichen Eisenwerken. Die Silberbergwerke brachten durchschnittlich einen Ertrag von 50 000 Zentner Silber und 100 000 Zentner Blei, die Eisenwerke durch-

[1]) C. L. A. Patje: Kurzer Abriß der Fabriken, der Gewerbe und des Handelszustandes in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen, Göttingen 1796, S. 420.

[2]) Johannes Tack: Die Hollandgänger in Hannover und Oldenburg, Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen. Herausgegeben von von Stieda, Leipzig 1902. Heft 2, S. 98 ff.

schnittlich 80000 Zentner Eisen jährlich[1]). In den staatlichen Metallwerken wurden 5—6000 Arbeiter beschäftigt.

Ursprünglich war der Bergbau des Oberharzes nur von Gewerkschaften betrieben worden. Infolge ihrer Verschuldung dem Staate gegenüber hatte dieser aber schon während des 17. Jahrhunderts bedeutenden Einfluß auf Betrieb und Verwaltung der Gruben gewonnen. Durch die Kriege Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts, hauptsächlich aber durch die Konkurrenz Spaniens in Bezug auf den Bleihandel in dieser Zeit gestaltete sich der Abbau immer weniger ertragreich. Der Bleipreis sank von 30 Mark während der Kontinentalsperre auf 7 Mark pro Zentner in den Jahren 1829 bis 1833. Wenn er auch in der folgenden Zeit wieder auf 12—15 Mark stieg, so ließ sich doch der Privatbergbau nicht mehr durchführen, zumal die Gewerkschaften nicht die Mittel für notwendige Neuanlagen aufbringen konnten. Die noch in ihrem Besitz vorhandenen Gruben gingen bis Mitte des 19. Jahrhunderts sämtlich in die Hände des Staates über[2]).

Einige Steinkohlengruben befanden sich im Fürstentum Calenberg. Während der Reichtum an derartigen Bodenschätzen in Hannover nicht beträchtlich war, besaß es dagegen eine bedeutende Anzahl Salzwerke, die größtenteils in den Händen privater Unternehmer sich befanden, nur einige gehörten dem Staat[3]).

2. Gewerbe.

Die für das Gewerbe typische Betriebsform war die des Handwerks. Ihr entsprach die Gewerbegesetzgebung, die an dem Bestehen der Zünfte festhielt. Die in den besetzten Gebieten während der Franzosenherrschaft eingeführte Gewerbefreiheit wurde nach dem Friedensschluß sogleich wieder aufgehoben und der Gesetzgebung die alten Bestimmungen des Gildereglements

[1]) von Reden, a. a. O., Bd. 1, S. 205.

[2]) A. Lengemann: Geschichtliche Bemerkungen über den Oberharzer Bergbau. S. 93 ff. aus H. Banniza, F. Klockmann, A. Lengemann, A. Sympher: Das Berg- und Hüttenwesen des Oberharzes. In Anlaß des 6. allgemeinen Bergmannstages in Hannover, Stuttgart 1895.

[3]) W. Lehzen: Hannovers Staatshaushalt. Hannover 1853. Bd. 2, S. 111 ff.

von 1692 zugrunde gelegt. Doch hatte der Staat sich die Gewährung von Konzessionen vorbehalten, so daß neben den zünftigen auch eine Anzahl konzessionierter Meister tätig waren [1] [2]).

Größere Unternehmen waren in den ersten Jahrzehnten nach 1800 in Hannover kaum entstanden. Gülich schreibt darüber: „Hinsichtlich der Fabriken und Manufakturen waren die meisten hannoverschen Länder hinter den benachbarten Gegenden zurück, seit den frühesten Zeiten, zumal wenn man die Leinen- und Garnmanufakturen ausnimmt" [3]). Als Ursache dieser Rückständigkeit gibt er an, daß die geringe Zahl der Bevölkerung im allgemeinen in der Landwirtschaft genügende Beschäftigung fand, aber er klagt auch, daß man sich aus Mangel an Unternehmungsgeist nicht an technische Anlagen herantraue.

Von den Gewerben, die für einen größeren und entfernteren Markt zu arbeiten imstande waren, hatten sich die entwickelt, die ihre Rohstoffe aus dem Inlande beziehen konnten, die Leineweberei, die Tuchfabrikation, in geringerem Umfang die Erzeugung des Leders, ferner die Branntweinbrennerei und an der Küste der Schiffbau, welcher allerdings seine Grundstoffe teilweise aus Norwegen bezog.

Der Prozentsatz der Bevölkerung, der in diesen Erwerbszweigen tätig war, war gering. von Reden bezeichnet um 1839 10 Prozent der Bevölkerung als in Gewerbe und Handel beschäftigt [4]). Die vorhandenen „Fabriketablissements" nennt Marcard „ziemlich zahlreich, allein mit wenigen Ausnahmen von geringem Umfang" [5]). Für das Jahr 1824 stellte er fest, daß nur ein Prozent der Bevölkerung darin arbeitete. Diese Unternehmen konnten also in den wenigsten Fällen über handwerksmäßige Betriebe hinausgehen.

Ein Drittel aller hierin tätigen Personen kam allein auf die Wollverarbeitung, die ihren Hauptsitz in Osterode hatte [6]).

---

[1]) Denkschrift über die Gewerbeverhältnisse Hannovers beim Eintritt in den preuß. Staat. Überreicht von der Direktion des Gewerbevereins für Hannover. Hannover 1867. S. 4 ff.

[2]) Max Jänecke: Die Gewerbepolitik des ehemaligen Königreichs Hannover in ihren Wandlungen von 1815—1866. Marburg 1892.

[3]) Gülich, a. a. O., S. 40.

[4]) von Reden, a. a. O., Bd. 1, S. 275.

[5]) [6]) Marcard, a. a. O., S. 109.

Diese „hauptsächliche, fast einzige Fabrikstadt" wies schon frühzeitig verhältnismäßig große Betriebe auf. Schon 1795 beschäftigten dort 14 Meister zusammen 652 Personen, der Gesamtwert der jährlichen Produktion betrug 234 800 Rthlr. [1]).

Daneben hatte sich in Göttingen eine ganz ansehnliche Tuchfabrikation entwickelt. Die Wollenzeugmanufaktur von Grätzel war das älteste und größte gewerbliche Unternehmen des hannoverschen Staates. Sie beschäftigte 300 Arbeiter, ihre Jahresproduktion hatte einen Wert von 26—28 000 Thlr. [2]).

Außer in diesen beiden Städten bestanden noch größere Tuchmachergilden in Hameln, Einbeck, Scharnebeck bei Lüneburg und Bramsche bei Osnabrück. Die einzelnen Weber arbeiteten meist ohne Gehilfen und spannen das Garn häufig selber oder mit Hilfe ihrer Familien. Die Technik des Webens war einfach, es wurden fast nur die Handwebstühle verwendet, wie sie von alters her in Gebrauch waren, ohne die später erfundenen Verbesserungen. Die Abnehmer ihrer meist gröberen Webwaren bestanden in den Einwohnern des umliegenden platten Landes. Die Fabrikanten stellten das Tuch für den Bedarf des Militärs her.

Die Tuchfabrikation nahm seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts ziemlichen Aufschwung, besonders in den Jahren 1825 bis 1831. Von Reden zählt in der Zeit vor 1839 eine ganze Reihe von „Fabriken" auf. In Osterode bestanden allein zwölf Tuchfabriken, in Göttingen deren drei, außerdem in Scharnebeck und Osnabrück je eine Fabrik, ebenso in Einbeck. An allen diesen Orten waren noch eine größere Zahl einzelner Meister tätig, die aber nicht immer für eigene Rechnung arbeiteten. In Bramsche z. B. webten von 75 Meistern allein 65 für Fabriken, vielfach wurden die Wollweber auch von Verlegern beschäftigt [3]).

In den größeren Betrieben wurden zum Weben Maschinen verwandt, bei den kleineren kamen nur einfache Kratz- und Spinnmaschinen zur Herstellung des Wollgarnes zur Anwendung; sonst war die Benutzung der Handwebstühle vorwiegend.

---

[1]) Patje, a. a. O., S. 136.
[2]) Schoene, a. a. O., S. 29.
[3]) von Reden, a. a. O., Bd. 1, S. 380.

Die Göttinger Tuchmachergilde beschäftigte gemeinschaftlich eine Lohnspinnerei und eine Appreturanstalt. Auch an anderen Orten, an denen eine größere Anzahl Tuchmacher ansässig war, waren einzelne Spinnereien entstanden. Im Ganzen waren etwa 180 Feinspinnmaschinen mit gewöhnlich je 80 Spindeln vorhanden. Gegen die Mitte des Jahrhunderts waren etwa 1155 Webstühle in Tätigkeit und etwa 2900—3000 Personen in der Wollweberei beschäftigt [1]).

Die Tuchfabrikation reichte nicht aus, den Bedarf des Landes zu decken. Der Tuchhandel beschränkte sich im wesentlichen auf das Inland, was etwa ausgeführt wurde, ging in erster Linie nach Braunschweig.

Die Herstellung des Leinengarnes und der Leinwand war über das ganze Land verbreitet und geschah fast nur auf hausindustriellem Wege. Für die fabrikmäßige Herstellung erwähnt von Reden vier Manufakturen, bei Hannover, Osnabrück, Hildesheim und Osterode. Die Leinenherstellung wurde hauptsächlich als Nebengewerbe neben der Landwirtschaft betrieben. Fast auf jedem Bauernhofe wurde der Flachs selbst vorbereitet, versponnen und verwebt. Im Landdrosteibezirk Osnabrück lebte die Bevölkerung, wie schon erwähnt, beinahe ausschließlich von dem Leinengewerbe. Hier war man, da der zersplitterte Grundbesitz nicht mehr zum Unterhalt der Familien ausreichte, teilweise schon anfangs des 18. Jahrhunderts zur berufsmäßigen Leinenverarbeitung übergegangen, und betrieb die Landwirtschaft nur noch als Nebengewerbe. Das Leinengarn ging hauptsächlich ins Bergische, die Leinwand nach Holland, England, Spanien [2]). Eine Ausnahme bildeten die Marschen, wo, wie schon erwähnt, der Flachsbau nicht üblich war.

Die Zahl der berufsmäßigen Leinenweber war im Vergleich zu den vorhandenen Leinenwebstühlen, von denen beinahe auf jedem Bauernhof einer zu finden war, gering. Von Reden zählt 1832 4946 eigentliche Leinen- und Drellweber, von denen mehr als dreiviertel auf dem Lande lebten. Gewebt wurde fast nur einfache Leinewand auf den althergebrachten Webstühlen. Jaquard-Webstühle waren gegen 1840 nur etwa 50 im Ge-

[1]) von Reden, a. a. O., Bd. 1, S. 387.
[2]) Schoene, a. a. O., S. 130.

brauch[1]). Auch das Spinnen geschah, im Gegensatz zu der Wollfabrikation, häufig mit der Hand. In den bäuerlichen Betrieben wurde vor allem für den eigenen Bedarf gearbeitet. Der Überschuß wurde von Aufkäufern erworben und auf den Markt gebracht.

Im 17. und 18. Jahrhundert ging man in Hannover dazu über, Leggen einzurichten, in denen die Länge, Breite und Güte des Leinens geprüft wurde. Der hannoversche Leggenstempel hatte im Ausland infolge der strengen Durchführung der Leggenordnung einen guten Ruf.

Das hannoversche Leinen fand einen guten Absatz im Ausland. Holland, die Niederlande und Amerika waren Abnehmer. In Hamburg wurde 1836 die Menge und der Wert des ausgeführten hannoverschen Leinens nur von demjenigen Schlesiens und Sachsens übertroffen, in Bremen stand 1833 die Ausfuhr des hannoverschen Leinens an zweiter Stelle[2]). Selbst wenn man in Betracht zieht, daß Hannovers Leinenhandel infolge der geographischen Lage gerade besonders auf diese Handelsplätze angewiesen war, und daß die Ausfuhr dergleichen Textilwaren aus anderen Staaten auch andere Wege fand, so gibt dies doch eine gute Anschauung von der Größe der hannoverschen Leinenproduktion.

Seit der Kontinentalsperre ging der ausländische Absatz des deutschen und damit des hannoverschen Leinens immer mehr zurück, und es war daher selbstverständlich, daß auch gleichzeitig die Preise dieser Waren fielen. Während der Dauer der Sperre hatte das Leinen innerhalb Deutschlands allerdings größeren Absatz gefunden, weil die Zufuhr aus den Seehäfen gänzlich stockte, und damit der Wettbewerb der fremden Baumwoll- und Leinenwaren aufhörte. Dadurch hielten sich die Preise wenigstens für das flächsene Leinen, während die der heedenen Ware, die allein für die Ausfuhr in Frage kam, größere Schwankungen zeigten. Im Laufe des Jahres 1808 fielen sie um 30 Prozent, erholten sich dann wieder, und sanken 1813

---

[1]) von Reden, a. a. O., Bd. 1, S. 336.
[2]) von Reden, a. a. O., Bd. 2, S. 142 und 149.

als das Edikt von Trianon die Hoffnung auf Aufhebung der Sperre zerstörte, abermals [1]).

Nach 1815 gelang es aber nur, einen Teil des früheren Auslandsmarktes zurückzuerwerben, da inzwischen die englischen und irischen Baumwollen- und Leinenerzeugnisse dort an Boden gewonnen hatten. Diese Industrien hatten sich, vom deutschen Wettbewerb befreit durch die Kontinentalsperre, ungehindert entwickeln können jenseits des Kanals, so daß nunmehr Deutschland mit billigen Baumwollwaren von auswärts überschwemmt werden konnte, was in Hannover, das durch Eingangszölle kaum geschützt war, besonders fühlbar wurde.

In der Leinenerzeugung traten England und Irland in Wettbewerb mit Deutschland. In England, das bislang seiner hohen Löhne wegen unterlegen war, war inzwischen die Maschinenspinnerei erstarkt und hatte die Handspinnerei verdrängt. Dadurch wurden mit der Zeit einerseits die Unterschiede zwischen den Löhnen ausgeglichen, andrerseits die Qualität der Ware bedeutend verbessert. Der auf maschinellem Wege hergestellte Faden war bedeutend gleichförmiger als der handgesponnene, damit wurde auch das Leinen gleichmäßiger [2]). Doch fand Leinwand seit dem 19. Jahrhundert überhaupt weniger Absatz auf dem Weltmarkt, da sie überall durch die immer zunehmende Baumwollproduktion verdrängt wurde. Die Leinenpreise fielen in der Zeit von 1819 bis 1821 um 50 bis 80 Prozent. Dies rührte zum Teil auch daher, daß die deutsche Ausfuhr noch dadurch erschwert wurde, daß verschiedene Staaten in dieser Zeit höhere Zollschranken einführten, so Nordamerika, das selbst zur Leinenherstellung übergegangen war, Frankreich und Rußland, wo die Flachsverarbeitung zugenommen hatte, und Oesterreich. Die Ausfuhr des hannoverschen Leinens wurde am meisten von der Zollerhöhung der Vereinigten Staaten betroffen [3]).

Die Baumwollweberei fand in Hannover erst in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts Eingang. Meist waren es frühere Leinenweber, die, da sie bei den schlechten Leinen-

[1]) Schoene, a. a. O., S. 155.
[2]) Schoene, a. a. O., S. 163 ff.
[3]) Gülich, a. a. O., S. 46 ff.

preisen nicht mehr bestehen konnten, von Kaufleuten, Färbern oder auch größeren Leinenwebern mit Baumwollweben beschäftigt wurden; sie arbeiteten mit ihren früheren Leinenwebstühlen. Um 1839 waren etwa 600 solcher Baumwollwebstühle in Betrieb. In dieser Zeit wurde auch die erste mechanische Baumwollweberei in Hannover errichtet [1]). Trotzdem aber konnte sich die Baumwollfabrikation nur schwer gegenüber dem Wettbewerb der englischen Waren behaupten.

Die Gerbereien des Königreiches waren zahlreich, doch hatten sie „nicht diejenige Vorzüglichkeit, welche in einem Lande mit bedeutender Viehzucht erwartet werden konnte" [2]). 1832 betrug die Zahl der Lohgerbereien 302, die Anzahl der darin beschäftigten Lohgerber und ihrer Gehilfen 402; außerdem waren 110 Weißgerbereien mit zusammen 152 Weißgerbern nebst Gehilfen vorhanden [3]). Danach wurde in den meisten Betrieben nur eine Person beschäftigt, Maschinen waren nicht im Gebrauch. Der Absatz beschränkte sich im allgemeinen auf das Inland, doch wurde z. B. nach Braunschweig und den Handelsstädten ausgeführt.

Die Branntweinbrennereien standen meist in engem Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Betrieben, in denen sie vielfach errichtet wurden, um die Brennereirückstände als Viehfutter verwerten zu können. Ihre Zahl nahm besonders zu seit 1819, als die niedrigen Preise des Getreides und der Kartoffel in den zwanziger Jahren die Verarbeitung zu Branntwein rentabler machten, als der Verkauf der rohen Erzeugnisse es gewesen wäre, vorausgesetzt, daß man sie überhaupt hatte absetzen können. In Ostfriesland blühte die Kornbrennerei, in den südlichen Provinzen des Königreichs diente die Verarbeitung der Kartoffel dem gleichen Zweck.

Eine ganze Anzahl, mehr als 250, Ölmühlen waren über das Königreich verstreut. Sie besorgten den Bedarf der Umgegend. Der im Inlande nicht verbrauchte Rapssamen wurde zum größten Teil unverarbeitet ausgeführt.

---

[1]) von Reden, a. a. O., Bd. 1, S. 377.

[2]) H. D. A. Sonne: Beschreibung des Königreichs Hannover, Hannover 1829/1834. Bd. 2, S. 154.

[3]) von Reden, Bd. 1, S. 407.

Um 1839 bestanden sechs Zuckerfabriken in Hannover, die ausschließlich Kolonial-Zucker verarbeiteten.

Eine Reihe Tabakfabriken waren vorhanden, von denen die beiden größten, bei Hannover gelegenen, 27 und 18 Arbeiter beschäftigten.

Einige Bedeutung hatten die beiden Messinghütten bei Oker und bei Reher im Amte Hameln, und die Fayencefabrik bei Münden.

Unter den von von Reden angeführten zehn Glashütten war die größte die bei Amelieth im Solling [1]).

Die Lage Hannovers an der Nordseeküste und an großen schiffbaren Flüssen hatte mit der Schiffahrt auch den Schiffbau ins Leben gerufen und gefördert. 1838 waren 47 Werften vorhanden, die meist in dem Landdrosteibezirk Aurich lagen. Die gebauten Schiffe waren auch für die damaligen Verhältnisse klein, höchstens von mittlerer Größe, meistens von 50 bis 100 Tonnen Traglast [2]).

Die hannoverschen Schiffe vermittelten den Frachtverkehr zwischen den Nordseestaaten und kamen auch bis in die Ostsee. Sie fuhren meist für fremde Rechnung. Sie wurden in Flensburg, Königsberg, Hamburg, Bremen befrachtet und gingen nach England, als Rückfracht führten sie meist Kohlen für die Hansastädte. Auch nach Holland richtete sich der Verkehr, weniger nach Dänemark. In den außereuropäischen Häfen wurde die hannoversche Flagge kaum wahrgenommen.

In Hamburg und Altona stand in den Jahren 1836/38 die Zahl der angekommenen und abgegangenen hannoverschen Schiffe an dritter Stelle, hinter den englischen und dänischen Fahrzeugen, der Anteil aller anderen fremden Staaten war geringer, doch waren die hannoverschen Schiffe alle klein und standen an Tonnengehalt, sowie an Zahl der Mannschaften hinter den Fahrzeugen anderer Länder zurück [3]). Dreiviertel aller dieser hannoverschen Fahrzeuge stammten aus Ostfries-

---

1) von Reden, a. a. O., Bd. I, S. 275 ff.
2) von Reden, a. a. O., Bd. 2, S. 202 ff.
3) A. Sötbeer: Über Hamburgs Handel, Hamburg 1840, S. 87.

land. Die Zahl der Seeschiffe betrug 1839 422, mit einer Gesamttragfähigkeit von 30000 Tonnen).

Naturgemäß hatte Hannover auch Anteil an der Flußschiffahrt der beiden großen Ströme, Weser und Elbe, von denen das Land durchflossen oder begrenzt wurde. Hier waren gut die Hälfte aller Fahrzeuge beschäftigt. Die Weser war von größerer Bedeutung, da sie der große eigentliche Fluß des Landes war. Bis nach der Hauptstadt Hannover gingen die sogenannten „Bremer Böcke" die Aller und Leine hinauf, ein Verkehr, der bis tief in die Zeit der Eisenbahnen fortdauerte.

3. Handel.

Der Ausfuhrhandel des Königreichs war im Vergleich zu dem anderer deutscher Staaten gering. Es fehlte dem Land in hohem Maße an Erzeugnissen, die sich zum Export eigneten. Die Ausfuhr ging in erster Linie seewärts. Hannover hatte seine eigenen Seehäfen, doch litt deren Seehandel unter der bedeutenden Übermacht der beiden Handelsstädte Hamburg und Bremen. Der bedeutendste Seehafen des Landes war Emden. Auch Leer, durch die Leda mit der Ems verbunden, Norden und Papenburg nahmen damals am Seehandel teil, kommen aber heute schon lange nicht mehr für den Seeverkehr in Betracht, weil selbst die kleinsten heutigen Seeschiffe sie nicht mehr anlaufen können. Emden vermittelte die Ausfuhr der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Marschen. Vor allem wurden Pferde und Rinder, auch Schafe und Schweine daselbst verschifft. Außerdem gingen von dort Weizen, Hafer, Bohnen, Wolle, Butter nach England, sowie Raps und Wolle nach Holland [2]).

Ein guter Teil dieser Produkte ging auch in die Hansastädte, die von den Marschen mit Lebensmitteln und Torf aus den Moorgegenden als Feuerungsmaterial versorgt wurden.

Im Inneren des Landes war Hildesheim der Hauptsitz des Wollhandels und des Handels mit Leinengarn. Die Wolle ging hauptsächlich nach Frankreich, Leinengarn in das Bergische

[1]) von Reden, a. a. O., Bd. 2, S. 202.

[2]) P. Brons: Über den Handelszustand der Emshäfen Emden und Leer und die hannoversche Westeisenbahn, Hannover 1846, Einleitung, S. 9.

Land, doch hatte der Versand des Leinengarns neben dem der fertigen Leinewand weniger Bedeutung.

Hannover hatte von allen norddeutschen Staaten die größte Einfuhr, die daher auch weit bedeutender war als die Ausfuhr, und bezog seine Importwaren, hauptsächlich Kolonial-, sowie Baumwoll- und fertige Wollwaren und Luxusgegenstände fast ausschließlich durch die Vermittlung der Hansastädte.

Obwohl besonders der Bedarf an Kolonialwaren und den englischen Industrieerzeugnissen in Hannover verhältnismäßig stark war, betrug die Einfuhr weit mehr, als im Lande selbst verbraucht werden konnte. Der größte Teil der Einfuhr war dazu bestimmt, von Hannover nach Mitteldeutschland und über Frankfurt nach Süddeutschland weitergeführt zu werden.

Dieser Durchfuhrverkehr bildete den wichtigsten Zweig des Hannoverschen Handels. Der Transport geschah mit Lastwagen auf den Landstraßen, die dem Wasserweg wegen der größeren Sicherheit und Schnelligkeit häufig vorgezogen wurden.

Trotz dieses starken Verkehrs war in Hannover lange Zeit wenig für den Chausseebau getan. Eine der ersten guten Landstraßen war die von Napoleon angelegte, auf Hamburg zuführende, die durch Hannover ging.

Die Fuhrleute, die von Nürnberg und Frankfurt und anderen Städten Güter nach den Hansastädten bringen sollten, pflegten deshalb, wegen der schlechten Feldwege ihre Ware nur bis zur Hauptstadt Hannover zu führen und sie einem der dort ansässigen Spediteure zu übertragen. Erst später wurden wirkliche Landstraßen gebaut und verbessert, und damit diesem besonderen Zweig der Spedition in der Hauptstadt ein Ende gemacht [1]).

Ein Bild von der Lebhaftigkeit des Verkehrs gibt von Reden, der die Zahl der Wagen auf drei über Nienburg führenden Straßen für das Jahr 1834 mit 4724 angibt.

Das Speditionsgeschäft wurde von Harburg und Lüneburg aus getrieben. Hier war der Wohnsitz der Spediteure, die sich Commis in Hamburg zu halten pflegten, um sich die Aufträge an Warentransporten zu sichern [2]). Harburg war durch seine

---

¹) Hann. Des. 33, a. I, 5, Gutachten des Kaufmanns Grupen.

²) Hann. Des. 33, a. I, 12, 3.

Lage an der Elbe begünstigt und war deshalb Lüneburg überlegen.

Früher war das letztere der bedeutendere Handelsplatz gewesen, als vor der Erschließung des Seewegs nach Ostindien die Waren des fernen Ostens, als Levantehandel bezeichnet, ihren Weg über Land nahmen. Damals wurden die Güter Ostindiens über Alexandrien und Venedig nach Deutschland geführt und gingen über Nürnberg und Braunschweig nach Lüneburg, wo sie auf der Ilmenau nach Hamburg verfrachtet wurden [1]. Das war längst vorbei. Um dem Handel Lüneburgs aufzuhelfen, hatte man zwei Messen jährlich dort eingeführt, die jedoch keine Bedeutung erlangen konnten.

Die wichtigsten Straßen, welche die Hansastädte mit Mittel- und Süddeutschland verbanden, gingen über Harburg, Celle und Hannover weiter nach dem Süden, sowie von Harburg über Celle nach Braunschweig, ferner von Lüneburg über Uelzen und Gifhorn nach Braunschweig [2].

Von ebenfalls nicht geringer Bedeutung war der Durchfuhrhandel auf den von Osten nach Westen gerichteten Wegeverbindungen des Landes. Hannover lag zwischen den östlichen und westlichen Provinzen Preußens und trennte diese völlig voneinander, so daß ein Verkehr dieser beiden Teile über die Wege des Königreichs stattfinden mußte, wenn man nicht den Umweg über Kurhessen machen wollte.

Der Durchfuhrhandel brachte neben dem Verdienst der Spediteure und Frachtführer einen reichen Nutzen für die Landwirte und Gewerbetreibenden in den Gegenden, durch die die Hauptverkehrsstraßen führten, mit sich. In der „Leichtigkeit des Absatzes der Konsumtibilien" und in dem bei diesem Fuhrwerksverkehr „mannigfach sich entwickelnden Bedürfnisse an Dienstleistungen aller Art in den Gewerben fast aller arbeitenden Klassen" lagen, „Vortheile, welche in einem dürftig ausgestatteten Lande besonders wichtig sind" [3].

Die hannoversche Regierung befolgte deswegen den Grundsatz, nicht die kürzesten Verbindungsstraßen zu begünstigen,

---

1) von Reden, a. a. O., Bd. 2, S. 9.
2) von Reden, a. a. O., Bd. 2, S, 302.
3) von Reden, a. a. O., Bd. 2, S. 345.

sondern die, die das Königreich in seiner ganzen Länge durchzogen und besonders wichtige Städte berührten[1]).

II.

Hannover als Mitglied des mitteldeutschen Handelsvereins gegenüber dem Zollverein.

1. Preußens Zollpolitik seit 1818. und ihre Wirkung auf die benachbarten Staaten.

Handel und Industrie Deutschlands zu Beginn des 19. Jahrhunderts litten unter der Verworrenheit der Zollverhältnisse des Deutschen Reiches. Dem Ausland gegenüber fehlte Deutschland ein einheitlicher wirksamer Zollschutz, während die einzelnen Länder durch Zollschranken sich voneinander abschlossen. Auch innerhalb der einzelnen Staaten bestanden Zölle, die die Provinzen und Stadt und Land voneinander schieden und Handel und Verkehr hemmten.

Die Verhandlungen auf dem Wiener Kongreß hatten die erhoffte wirtschaftliche Einigung nicht gebracht. Das einzige Ergebnis dieser Beratung war der Artikel 19 der Bundesakten: „Die Bundesglieder behalten sich vor, bey der ersten Zusammenkunft in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den einzelnen Bundesstaaten, sowie wegen der Schifffahrt nach Anleitung der auf dem Kongreß zu Wien angenommenen Grundsätze in Berathung zu treten" [2]).

Die später auf dem Bundestag stattfindenden Verhandlungen waren jedoch genau so erfolglos wie diejenigen auf dem Wiener Kongreß.

Für Preußen waren die Verhältnisse besonders schwierig wegen des mangelnden Zusammenhangs seiner Provinzen, denen jede wirtschaftliche Einheit fehlte. Es bestanden in diesem Staat allein 67 verschiedene Zolltarife, deren Durchführung eine große Zahl von Beamten erforderte und unverhältnismäßige Kosten verursachte [3]). Für Preußen wurde dieses Zollsystem schließ-

[1]) von Reden, a. a. O., Bd. 2, S. 294.

[2]) Friedrich Böhmer: Das Zollwesen in Deutschland, geschichtlich beleuchtet. S. 86, Frankfurt a. M., 1832.

[3]) Friedrich List: Das nationale System der politischen Oekonomie, Einleitung von K. Th. Eheberg, S. 3, Stuttgart 1883, 7. Aufl.

lich unhaltbar. Die Zollerträge genügten den Finanzbedürfnissen des Staates nicht mehr. Der Industrie gewährten die Zölle keinen hinreichenden Schutz gegen die Einfuhr fremder, meist englischer Ware, mit denen nach Aufhebung der Kontinentalsperre ganz Deutschland überschwemmt wurde, während Preußen seine ausländischen Märkte infolge der, in fast allen größeren Staaten eingeführten, Prohibitivsysteme verlor. Preußen sah sich zu einer Reform veranlaßt.

Das neue preußische Zollgesetz wurde nach langwierigen Beratungen, die durch die verschiedenen Produktionsbedingungen der westlichen und östlichen Provinzen erschwert waren, 1818 fertig gestellt. Es wurden jetzt die Binnenzölle aufgehoben und ein einheitliches Wirtschaftsgebiet mit einer gemeinsamen Zollgrenze geschaffen. Die Ein- und Ausfuhrverbote wurden beseitigt, Rohstoffe konnten frei eingeführt werden, Industrieerzeugnisse waren mit einem Zoll bis zu 10 Prozent ihres Durchschnittswertes nach dem Gewicht belastet, Kolonialwaren bis zu 20 Prozent. Transitgüter zahlten durchschnittlich einen Prozentsatz von 1/2 Thaler [1]).

Obwohl der preußische Tarif als freihändlerisch angesehen werden konnte und sehr im Gegensatz zu der Zollpolitik der anderen größeren europäischen Staaten stand, riefen die Zölle, die Preußen zum Schutze seines Gewerbes erhob, und die Besteuerung des Transits große Entrüstung hervor. Besonders der Industriestaat Sachsen fürchtete für den Absatz seiner Fabrikwaren, sah die Leipziger Messe gefährdet und erklärte das frühere preußische Prohibitivsystem für bedeutend weniger drückend als die neue Zollgrenze [2]). Auch der Absatz der Thüringischen Staaten und Kurhessens war bedroht. Die Zollinie wurde umso hinderlicher empfunden, als bei der unglücklichen Gestaltung des preußischen Gebietes, dessen beide Hauptteile durch eine ganze Anzahl Mittel- und Kleinstaaten getrennt waren, sehr viele Länder davon berührt werden mußten und nun gezwungen wurden, den hohen preußischen Transitzoll zu bezahlen. Als Verletzung der Souveränitätsrechte wurde es

---

[1]) Alfred Zimmermann: Geschichte der preußisch-deutschen Handelspolitik. Oldenburg, Leipzig, 1892, S. 40.

[2]) Leopold von Ranke sämtliche Werke, Bd. 49, S. 113.

angesehen, daß bei einigen Staaten ganze Gebiete von der preußischen Zollgrenze umgeben und von ihrem Hauptlande getrennt wurden [1]). Die Aufhebung sämtlicher Zölle innerhalb Deutschlands, und damit besonders der neuen Zollgrenze Preußens wurde jetzt von allen anderen deutschen Staaten verlangt und die Durchführung des Artikels 19 der Bundesakte, dessen Verletzung Preußen angeschuldigt wurde, gefordert.

Nicht nur die Regierungen wurden vorstellig, auch Kaufleute und Industrielle vereinigten sich unter der Führung des hervorragenden Volkswirtschaftlers List und des Kaufmanns Arnoldi, um Petitionen in diesem Sinne an den Bundestag zu richten.

Die kurhessische Regierung unternahm es, Preußen mit Retorsionszöllen zu begegnen, gab diese Maßnahme aber bald wieder auf. Die Kleinstaaten versuchten, gemeinsam gegen Preußen vorzugehen, konnten sich aber nicht einigen, und die 1820 in Darmstadt zusammenberufene Konferenz, auf der über eine gemeinsame Zollgrenze beraten werden sollte, führte zu keinem Ziel [2]).

Das Königreich Hannover wurde von der preußischen Zollreform wenig berührt, es fehlten ihm die Fabriken und damit die Industrieerzeugnisse, deren Absatz durch die preußische Zollgrenze hätte erschwert werden können, die Einfuhr der überseeischen Waren und deren Durchfuhr nach Süddeutschland, die das Hauptinteresse des Königreichs Hannover bildete, blieben nach wie vor ungehindert.

Auch in Hannover hatte man versucht, das Zollwesen neu zu ordnen. Eine an der Landesgrenze erhobene Eingangssteuer hatte man 1817 eingeführt, daneben bestanden aber noch die Binnenzölle fort, mit deren Verlegung an die Grenze man erst 1825 begann, dort wurden sie noch weiter neben der Eingangssteuer erhoben, mit der sie erst 1835 vereinigt wurden [3]). Die Eingangsabgaben in Hannover waren jedoch im Gegensatz zu den preußischen Zöllen sehr gering. 1817 betrug die Eingangssteuer durchschnittlich 8 ggr. pro Zentner. Auch nachdem die Ab-

---

[1]) Zimmermann, a. a. O., S. 46.
[2]) Zimmermann, a. a. O., S. 52.
[3]) Lehzen, a. a. O., Teil 1, S. 367.

gaben 1825 und 1831 erhöht worden waren, standen sie noch sehr hinter den preußischen Zöllen zurück.

Das hannoversche Zollsystem entsprach den Verhältnissen des Landes; denn für die vorhandene geringe Industrie, auf deren Weiterentwicklung vom Staate damals wenig Wert gelegt wurde, war ein Schutzzollsystem, das eine kostspielige Grenzbewachung erforderte, nicht angebracht. Die niedrigen Eingangszölle lagen im Nutzen der meist Ackerbau treibenden Einwohner, die an den billigen Bezug überseeischer Manufaktur- und Kolonialwaren gewöhnt waren. Ganz besonders berücksichtigte man bei der Festsetzung der Zölle den Transit als den wichtigsten Zweig des hannoverschen Handels, der nicht durch hohe Abgaben gehemmt und den lebhaften Verkehr mit den Hansestädten, der möglichst ungehindert aufrecht erhalten werden sollte.

Während man in Preußen durch hohe Zölle auf Kolonialwaren und Transitgüter eine Vermehrung der Staatseinnahmen zu erreichen suchte, wollte man in Hannover dasselbe bei niedrigen Zöllen durch die große Menge der Einfuhr erzielen, was durch den starken Verbrauch an Kolonialwaren und Wein in den Küstengegenden begünstigt wurde. In betreff des Transithandels erschien der Regierung der den Einwohnern dadurch gewährleistete Verdienst reichlich so wichtig wie die aus den Durchfuhrabgaben der Staatskasse zufließenden Einnahmen.

Preußen suchte die von seiner Zollgrenze teilweise umschlossenen Länder und die Enklaven anderer Staaten seinem Zollsystem anzugliedern. Dem ersten Zollanschlußvertrag von 1819 mit Schwarzburg-Sondershausen folgte aber lange kein zweiter, weil die deutschen Staaten fürchteten, dadurch ihre Souveränität zu schädigen [1]).

Entscheidend für die preußische Zollpolitik wurde der Zollanschlußvertrag mit Hessen-Darmstadt vom Jahre 1828.

Schon 1825 hatte dieser Staat, bewogen durch seine schlechte finanzielle Lage, sich an Preußen gewandt, um wegen Zoll- und Verkehrserleichterungen zu verhandeln, wurde jedoch abschlägig beschieden.

[1]) Heinrich von Treitschke: Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, Bd. 3, S. 627, 8. Aufl. 1919, Leipzig.



Im Jahre 1828 kam ein Zollvertrag zwischen Bayern und Württemberg zustande, wonach diese beiden Staaten ein gemeinsames Zollgebiet bilden wollten [1]. Hessen-Darmstadt hatte an einem Beitritt zu diesem Zollverein, wie er von den beteiligten Ländern vorgeschlagen wurde, kein Interesse, da seine Landeserzeugnisse, die hauptsächlich in Wein und Getreide bestanden, ihren Absatz im Norden fanden [2].

Als es sich jetzt aufs Neue an Preußen wandte, fand es mehr Gegenliebe als drei Jahre zuvor, und im Februar 1828 wurde der Zollvertrag zwischen beiden Staaten abgeschlossen, obgleich eine ganze Anzahl preußischer Staatsmänner große Bedenken dagegen hatten.

Preußen erreichte zunächst nicht viel durch diesen Vertrag. Sachlich war er von geringer Bedeutung, weil die Grenzberührung beider Staaten nur von geringem Umfang war und eine Verbindung des Ostens und Westens des preußischen Gebietes, woran der preußischen Regierung vor allem lag, dadurch nicht erzielt wurde. Für seine Industrie gewann Preußen in Hessen-Darmstadt nur ein kleines Absatzgebiet, und die vereinbarte Verteilung des Geldaufkommens aus den Zöllen nach der Kopfzahl war für Preußen bei dem in Hessen-Darmstadt geringeren Verbrauch an Kolonialwaren nachteilig.

Der preußische Finanzminister von Motz, der die ganze Zollpolitik Preußens in der Hand hatte, war trotzdem bereit gewesen, den Vertrag abzuschließen, weil er voraussah, daß er von entscheidender Wirkung für die anderen deutschen Staaten werden würde.

Von denen und selbst vom Ausland wurde er denn auch mit großem Mißtrauen aufgenommen, da bei einer weiteren Ausdehnung dieses preußisch-hessischen Vereins und bei Abschluß ähnlicher Verträge mit anderen mitteldeutschen Staaten die benachbarten Länder immer enger von der preußischen Zollgrenze umgeben wurden.

Damit wurden auch Hannovers Interessen getroffen, da dessen Durchfuhrhandel erschwert werden würde, denn schon durch die Verbindung Preußens mit Hessen-Darmstadt wurde

---

[1]) Zimmermann, a. a. O., S. 53.

[2]) Treitschke, a. a. O., Bd. 3, S. 626.

die Handelsstraße von Hamburg und Bremen nach Frankfurt durchschnitten [1]).

Von Motz hatte den hannoverschen Gesandten von Reden mit seiner Absicht bekannt gemacht, das ganze nördliche Deutschland zu einem Zoll- und Steuergebiet zu vereinigen, wozu der Vertrag mit Hessen-Darmstadt den Ausgangspunkt bilden sollte [2]).

Man fing an zu erkennen, daß man Stellung nehmen mußte. Die Frage, ob sich Hannover dem süddeutschen oder dem preußischen Zollverein anschließen sollte, wurde im Hannoverschen Ministerium erwogen und dahin entschieden, daß Hannover am besten daran täte, sich von beiden fernzuhalten, besonders da es infolge seiner geographischen Lage von keinem der beiden Vereine abhängig war.

Der Minister von Ompteda gab in einem Bericht an den Herzog eine Darstellung der Lage Hannovers zu den beiden Zollvereinen. „Hannover befindet sich in der glücklichen Lage, daß es nicht allein seine Seeküsten, sondern auch die Elbe unter dem Schutze der Bestimmungen der Elbschiffahrt-Konvention und die Weser unter dem Schutze ähnlicher Konventionen und seines Tractats mit Bremen frei hat, daher wird es durch die beiden sich jetzt abschließenden Zollvereine nicht abhängiger werden, als es bisher schon durch das preußische Zollsystem war. Es würde daher die Freiheit seiner Regierungsmaßnahmen für die Folge opfern, ohne dafür durch einen reellen Nutzen hinlänglich entschädigt zu werden.

Es ist nämlich bei den bisher partiell abgeschlossenen Zollvereinen, außer ihrem Wunsch, den Handel von den Fesseln zu befreien, welche ihm durch Zollsysteme und Zolltarife im Innern von Deutschland auferlegt waren, und durch welche sich die deutschen Staaten gegen einander abschlossen, vorzüglich das Prinzip der Reciprocität zugrunde gelegt worden, und zwar in der Art, daß man darauf Rücksicht nahm, daß die eigentümlichen Produkte des einen Landes, seyen es nun Produkte des Bodens, der Gewerbe und Industrie, dem Bedürfnisse des anderen Lan-

---

[1]) Hann. Des. 33 a, I, 12, 1, Rose an den Bürgermeister Smid in Bremen, 29. Februar 1828.

[2]) Hann. Des. 33 a, I, 12, 1, von Reden an den König, 19. Februar 1828.

des zu statten käme und dadurch das gegenseitige Interesse gewissermaßen ausgeglichen wurde. Dies Verhältnis würde bei Hannover wohl schwerlich stattfinden. Der eigene Handelsverkehr mit Süddeutschland dürfte wohl nur sehr unbedeutend seyn und selbst in seiner Stellung zu Preußen scheinen keine überwiegende Gründe vorhanden zu seyn, um die bisherigen Verhältnisse aufzuheben.

Die Fabriken, welche im Lande bestehen, genügen vielleicht für den inneren Verbrauch und verdienen deswegen geschützt zu werden, aber auf einen bedeutenderen Absatz ins Ausland würden sie wohl schwerlich rechnen dürfen. Soviel aber die Produkte des Bodens, namentlich des Ackerbaues anlangt, so sind mehrere Teile der Hannoverschen Staaten von fremden kornreichen Provinzen umgeben, so daß sich daselbst der Getraidehandel wohl größtenteils nur auf den nächsten Grenzverkehr beschränkt. Diejenigen Provinzen, welche Überfluß an Getraide haben, haben ihren Absatz größtenteils seewärts. Einige Landesteile bedürfen sogar, wie die Erfahrung gelehrt hat, noch der Kornzufuhr aus der Fremde. Bloß in Ansehung des Viehhandels würde Hannover wahrscheinlich gewinnen, wenn die preußische Zollinie aufgehoben würde, wogegen Hannover mit Fabrikaten aus dem preußischen überschwemmt würde, die es entweder selbst anfertigt oder die es doch von anderer Seite eher vielleicht wohlfeiler, sicherlich aber besser erhalten kann.

Aus allem bisher Gesagten scheint demnach zu folgen, daß es keineswegs das Interesse Hannovers seyn könne, sich irgend einem fremden Zollverbande anzuschließen, daß es vielmehr das rathsamste für Hannover seyn dürfe, seine bisherige Freiheit und Unabhängigkeit zu behaupten, um nach den fortschreitenden Verhältnissen und nach den so häufig wechselnden Conjuncturen seine Verwaltungs-Maximen abzumessen“ [1]).

Außerdem würde bei dem Anschluß an das preußische Zollsystem Hannover völlig von den mittel- und süddeutschen Staaten abgeschnitten und der Weg des Transithandels allein durch die Politik Preußens bestimmt werden. Bei einem Zollvertrag mit Bayern-Württemberg war zu befürchten, daß das

---

[1]) Hann. Des. 33 a, I, 12, 1, von Ompteda an den Herzog, 3. März 1828.

Einvernehmen mit Preußen erschwert werden würde, welcher Gefahr man sich in Hannover nicht aussetzen wollte [1]).

Aus den Erwägungen der Hannoverschen Staatsmänner ging hervor, daß man in Hannover für eine Vereinigung der mitteldeutschen Staaten schon mehr Aufmerksamkeit haben würde, besonders da dadurch verschiedene kleine Staaten abgehalten werden konnten, sich dem preußischen Zollsystem anzuschließen. Der Kabinettsminister von Münster äußerte sich darüber, „nach der damaligen Lage der Sache kann es für Hannover nicht gerathen seyn, einem Zollverband von Preußen oder Bayern beizutreten. Die weitere Ausdehnung dieser Zollsysteme auf andere kleine Staaten würde sicher durch stets zunehmendes Einengen dem hannoverschen Handel großen Nachtheil bringen und daher ist es wünschenswerth, daß auch diese Ausdehnung unterbleibt“ [2]).

In dieser Beziehung war Sachsen schon führend geworden durch die Oberschönaer Punktation.

2. Gründung des mitteldeutschen Vereins.

Die Lage Sachsens, eingeengt zwischen den beiden großen Zollgebieten des preußisch-hessischen und des bayrisch-württembergischen Vereins, war besonders ungünstig, zumal die Gefahr drohte, daß die thüringischen Staaten sich einem dieser beiden Zollvereine anschließen konnten, und damit Sachsen völlig von dem Gebiet der beiden Zollvereine umschlossen wurde.

Von Sachsen war der Gedanke ausgegangen, eine Vereinigung der mitteldeutschen Staaten herbeizuführen, um dadurch die beiden bestehenden Zollvereine dauernd voneinander zu trennen, und ihre Ausdehnung zu verhindern [3]).

Im März 1828 kamen Bevollmächtigte Sachsens, Gothas und Weimars in Oberschöna zusammen, um dort über einen zu gründenden Handelsverein zu beraten, der sich den beiden Zollvereinen entgegenstellen sollte. In der dort abgeschlossenen

[1]) Hann. Des. 33 a, I, 12, 1, Bericht vom 11. März 1828 an den Grafen von Münster.

[2]) Hann. Des. 33 a, I, 12, 1 von Münster an den Herzog, 16. April 1828.

[3]) Treitschke, a. a. O., Bd. 3, S. 646.

Punktation verpflichteten sich die sächsischen Länder, „keinen anderen Zollverein beizutreten, das Prinzip gleicher Behandlung der Einfuhr in ihr Gebiet aufzustellen und versprachen, sich gegenseitig nicht den Durchfuhrhandel zu erschweren" [1]). Die anderen Staaten sollten zum Beitritt aufgefordert werden.

Bei der Stellungnahme Hannovers zu den beiden bestehenden Zollverbänden war es kein Wunder, daß das Königreich leicht für diesen Plan gewonnen werden konnte. Hannover mußte seine bedeutendste Einnahmequelle, den Transithandel „mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu fördern suchen" [2]), und die Absicht Sachsens, einen Neutralitätsverein mit allen mitteldeutschen Staaten zu gründen, der sich sowohl gegen den preußischen wie den süddeutschen Verband wandte und dessen Mitglieder dadurch verhindert wurden, sich einem der beiden anderen anzuschließen, kam diesem Bestreben zustatten; denn im Gebiete dieses Vereins lag jene Handelsstraße für „alle Waren, die zur See, besonders von England" kamen, und die von Hamburg über Harburg oder Lüneburg und von Bremen bis Frankfurt geführt werden sollten [3]).

Von besonderer Wichtigkeit war es für Hannover, daß Hessen-Kassel für diesen Neutralitätsverein gewonnen wurde. Ein Anschluß dieses Landes an Preußen würde den hannoverschen Transithandel in völlige Abhängigkeit dieses Staates bringen und, da er den Beitritt der herzoglich sächsischen Staaten und Hessen-Nassaus wahrscheinlich nach sich ziehen würde, Hannover gänzlich von dem Süden Deutschlands trennen [4]).

Die mitteldeutschen Staaten traten zunächst in Frankfurt am Main zu Verhandlungen zusammen und schlossen dort vorläufig die Frankfurter Deklaration am 21. Mai 1828. Im September 1828 erfolgte dann die endgültige Gründung des mitteldeutschen Vereins in Kassel nach kurzen, einmonatlichen Beratungen. Diesem Verein schlossen sich Sachsen, Hannover, Kurhessen, Braunschweig, Hessen-Homburg, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Altenburg, die reußischen Fürstentümer, Schwarzburg-Rudolstadt, Bremen und Frankfurt an.

---

[1]) Hermann von Petersdorff: Friedrich von Motz, Berlin 1913, Bd. 2, S. 168.
[2]) Hann. Des. 33a, I, 12, 1, von Ompteda, 8. Januar 1828.
[3]) Hann. Des. 33a, I, 12, 1, 21. März 1828.
[4]) Hann. Des. 33a, I, 12, 1, Bericht vom 25. März 1828.

a. Tendenz des mitteldeutschen Handelsvereins.

Als Zweck dieses Vereins wurden im Artikel 1 angegeben „im Sinne des Artikel 19 der deutschen Bundesakte, einen möglichst freien Verkehr und ausgebreiteten Handel, sowohl im seinem Innern unter den Vereinsstaaten selbst als nach außen zu befördern“ [1]).

Hinsichtlich der Vereinsstaaten wollte man diesem Grundsatz nachkommen durch die Bestimmung des Artikel 7, wonach sich die Verbündeten verpflichteten, „die Transitabgaben für Waren, welche entweder aus einem Vereinsland kommen, oder beim Eintritt in einen zum Verein gehörenden Staat eines oder mehrere der übrigen Vereinslande schon berührt haben, im gleichen derjenigen, welche beim Wiederausgange aus einem Vereinsland in einen anderen zu dem Verein gehörenden Staat treten, einseitig nicht zu erhöhen“ [2]).

Artikel 5 bestimmte, daß die Straßen, welche die Seeküsten mit den Haupthandelsplätzen Deutschlands, mit dem Rhein und mit dem Main, also mit Süddeutschland und mit Elbe und Weser verbanden, gebaut, und soweit sie vorhanden waren, verbessert werden sollten. Das Königreich Hannover kam dadurch in die außerordentlich günstige und von ihm erwünschte Lage, eine nur mäßigen Abgaben unterliegende bis Süddeutschland führende, gesicherte Straße für seinen Durchfuhrhandel zu gewinnen. Da dies besonders England für den Absatz seiner Industriewaren in Deutschland zu statten kam, wurde es ein Grund für diesen Staat, dem mitteldeutschen Verein sehr gewogen zu sein und ihn nach Möglichkeit zu unterstützen [3]).

Daß jedoch diese Verkehrserleichterungen nicht die einzige Absicht des Vertrages waren, kam im Artikel 4 zum Ausdruck, in dem die Mitglieder sich verpflichteten, keinem Zollverband beizutreten. Dieser Artikel war bestimmt, die Vergrößerung des

---

[1]) Hannoversche Gesetzsammlung 1828, Abt. 1, S. 130, Nr. 30, Artikel 1.
[2]) Ebenda Artikel 7.
[3]) Treitschke, a. a. O., Bd. 5, S. 443.

preußisch-hessischen Zollvereins für die Dauer des mitteldeutschen Vereins zu verhindern [1]).

Die in dem zweiten Teil des Artikel 7 enthaltene Bestimmung, nach der den Vereinsstaaten das Recht vorbehalten war, gegenüber nicht zum Verein gehörenden Ländern den Transitzoll beliebig zu erhöhen, konnte ebenfalls nur gegen Preußen gerichtet sein, da man ja auf eine günstige Handelsverbindung mit Süddeutschland großen Wert legte.

In Preußen herrschte über diese Absichten des Vereins nicht der geringste Zweifel, und der preußische Finanzminister von Motz stand ihm von Anfang an feindlich gegenüber [2]).

Mucke bezeichnet den mitteldeutschen Verein nicht nur als eine Demonstration gegen Preußen, sondern als einen direkten Angriff gegen das preußische System und als Mittel, unter Anwendung hoher Transitzölle gegen Preußen diesen Staat zu zwingen, entweder seine Zollverbindung mit Darmstadt aufzugeben oder den Zolltarif so abzuändern: „daß damit jede Hoffnung auf jeden weiteren Staatenbeitritt für Preußen schwinden mußte“ [3]).

b. Hannovers Interessen innerhalb dieses Vereins.

Hannover legte als Mitglied des mitteldeutschen Vereins das Hauptgewicht, wie schon erwähnt, auf die Sicherung seiner bisherigen Handelsstraßen für den Durchfuhrverkehr. Andere Interessen wagte es wenigstens nicht offen einzugestehen.

Den Ständen teilte das Ministerium den Vertrag „als lediglich zum Zweck, den Handelsverkehr zwischen den benachbarten Staaten zu erleichtern und zu sichern“ [4]) bestimmt, mit.

Der Hannoversche Bevollmächtigte für den Kasseler Kongreß erhielt die Anweisung: nachdem Hannover, „das durch seine geographische Lage an der See und an den Mündungen

[1]) Johann Richard Mucke: Zur Vorgeschichte des Zollvereins, insbesondere die Bestrebungen des mitteldeutschen Vereins gegen den preußischen Zollverein. Leipzig 1869, S. 38 ff.

[2]) Zimmermann, a. a. O., S. 54.

[3]) Mucke, a. a. O., S. 38 ff.

[4]) Aktenstücke der hannoverschen Ständeversammlung 4. Diät 1828, Heft 4, S. 122.

der Elbe, Weser und Ems, durch die Nähe der Hansestädte durch seinen Handel und seinen Schiffahrtsbetrieb, selbst durch den Zustand seines Gewerbes in ganz anderen Verhättnissen wie die übrigen Staaten des Vereins sich befindet ..... eines seiner wesentlichsten Interessen: die ungestörte Erhaltung seines Transits sich gesichert hat", sich lediglich abwartend zu verhalten und zu sehen, was die anderen Staaten beschließen würden [1]). Vor allem wehrte Hannover sich gegen die Absicht Sachsens, für seine Industrieerzeugnisse freie Einfuhr in die Staaten des mitteldeutschen Handelsvereins zu erlangen.

Die Hannoversche Regierung erklärte sich nicht einverstanden mit den Absichten einiger Staaten, „besonders Sachsens, dem Verein eine politische Tendenz beizulegen, besonders den preußischen Handelsinteressen entgegenzuwirken" [2]). Man fürchtete, die preußische Regierung durch Beschlüsse, die sich direkt gegen ihr Interesse richteten, zu Gegenmaßregeln herauszufordern, z. B. zur Anlegung von Chausseen, die dazu bestimmt waren, den Durchfuhrhandel von Hannover abzuziehen [3]).

Daß Hannover im Grunde trotzdem das Recht sich bewahren wollte, nötigenfalls gegen Preußen mit Retorsionszöllen vorzugehen, läßt sich aus dem Vorbehalt entnehmen, unter dem es das Frankfurter Abkommen ratifizierte.

Hannover fürchtete, daß es durch die Unterzeichnung der Artikel 2 und 3 des Frankfurter Vertrages sich des Rechts, „sich durch Repressalien gegen Preußen zu schützen", begäbe [4]). In diesen beiden Artikeln war nämlich vereinbart worden, daß die bestehenden Transitabgaben nicht einseitig erhöht werden sollten, und „daß die Handels- und Gewerbsinteressen in Beziehung sowohl auf die sich untereinander gegenseitig zu gewährenden Erleichterungen als auf etwaige mit anderen, zum Verein nichtgehörenden Staaten zu unterhandelnde darauf Bezug habende, Traktaten in gemeinsame Berathung zu ziehen und zu diesem

[1]) Hann. Des. 33 a, I, 12, 2, Instruktionen für von Grote. 5. August 1828.
[2]) Hann. Des. 33 a, I. 12, 3, Instruktionen für von Grote.
[3]) Hann. Des. 33 a, I, 12, 1.
[4]) Hann. Des. 33 a, I. 12, 1. 29. Juli 1828.

Ende bis spätestens zum 15. August Kommissarien abzuordnen" [1]).

Hannover hatte diesen beiden Artikeln gegenüber schon während der Frankfurter Verhandlungen erklärt, daß es „die Befugnis zu Durchgangszöllen auf Güter aus Staaten, die nicht zum Verein gehören würden, in andere Staaten dieser Art, oder das Recht, das Interesse unserer Staaten durch Anwendung von Repressalien gegen fremde Zollerhöhung zu sichern, nicht aufgeben wollte" [2]).

Der Vorbehalt lautete „. . . . . daß durch den § 2 das Recht eines jeden einzelnen dem Verein beigetretenen Staates, diejenigen Waren, welche aus den nicht zum Verein gehörenden Staaten kommen und die, ohne einen Vereinsstaat zu berühren, in einen nicht zum Verein gehörenden Staat gebracht werden, einseitig mit höheren Transitabgaben zu belegen — und daß die Befugnis, einseitig Retorsionsmaßregeln gegen auswärtige, nicht zum Verein gehörende Staaten zu ergreifen, im Fall, daß die dermalen in ihnen bestehenden Transitoabgaben erhöht werden sollten, — durch zweiten Artikel gedachter Deklaration nicht ausgeschlossen seyn können und endlich, daß durch den § 3 das Recht eines jeden einzelnen Staats, mit den nicht zum Verein gehörenden Staaten Handelsverträge abzuschließen, insofern dieselben §§ 1 und 2 nicht zuwiderlaufen, nicht beschränkt werden sollten" [3]).

Dabei ist ausdrücklich die Anweisung vermerkt, daß hiervon bei den Kasseler Verhandlungen nicht abgegangen werden sollte.

Die Artikel 7 und 9 des Kasseler Vertrages wurden in diesem Sinne gehalten. Treitschke schreibt die Abfassung des Artikels 7 allein Hannover und dem Einfluß Englands zu [4]).

Dieser letzte Staat hatte ein großes Interesse an einer derartigen Gestaltung der beiden Artikel, da damit die Möglichkeit gegeben war, dem preußischen Handel sehr hinderlich zu werden,

---

[1]) Hann. Des. 33 a, I, 12, 1. Betreff den von mehreren mitteldeutschen Staaten unter dem 21. Mai 1828 zu Frankfurt a. M. abgeschlossenen Vertrag wegen Bildung eines Zollvereins.

[2]) Hann. Des. 33 a, I, 12, 1, Schreiben des Königs vom 29. Juli 1828.

[3]) Hann. Des. 33 a, I, 12, 1, Vorbehalt zur Frankfurter Deklaration, 29. Juli 1828.

[4]) Treitschke, a. a. O., Bd. 3, S. 658.

und die Freiheit, mit fremden Staaten Handelsverträge abzuschließen, zugunsten Englands ausgenutzt werden konnte.

Die hohen preußischen Eingangszölle auf Manufaktur- und Kolonialwaren und die Belastung des Transithandels hatten die Besorgnis Englands, dessen Exporthandel dadurch bedroht wurde, von Anfang an erweckt und waren geradezu als eine feindliche Maßnahme gegenüber diesem Staat bezeichnet worden[1]).

Der Ausdehnung des preußischen Zollvereins entgegenzuarbeiten, besonders die freihändlerischen norddeutschen Küstenstaaten vom Beitritt abzuhalten und den englischen Waren einen möglichst zollfreien Weg nach den großen deutschen Messestädten Leipzig und Frankfurt am Main offen zu halten, war für England von Wichtigkeit.

Am 24. März 1828 schrieb der englische Geschäftsträger in Frankfurt nach London, daß es den Ruin des englischen Handels in Deutschland bedeuten würde, wenn es Preußen gelingen sollte, Sachsen, Kurhessen und Thüringen für sich zu gewinnen, und er berichtete dann mit großer Erleichterung von den Bemühungen Sachsens um einen Freihandelsbund[2]).

Die verschiedenen Zollgründungen in Deutschland Ende der zwanziger Jahre und die Kämpfe um den Zollverein wurden von englischer Seite mit Anteilnahme verfolgt.

Der englische Gesandte Addington, der dem Kasseler Kongreß beiwohnte, erwähnte dem Kurfürsten von Hessen gegenüber, daß England den Fortschritten des Vereins nicht gleichgültig gegenüberstände[3]). Daß England seinen Einfluß auf das Königreich Hannover, das ohnehin ähnlich gerichtete Interessen hatte und mit dem es in Personalunion stand, auszunutzen suchte, ist verständlich, und „die Schaluppe Hannover folgte wie immer ihrem Schiffe“, wie Treitschke es ausdrückt[4]).

---

[1]) Hans Precht: Englands Stellung zur Deutschen Einheit 1848 und 1850. Beiheft 3 der Historischen Zeitschrift, Berlin-München 1925, S. 18, aus einem Memorandum Lord Palmerstons.

[2]) J. H Clapham: Zollvereins Negotitations 1828 — 1865 aus Cambridge History of British Foreign Policy 1783—1913, edited by H. W. Ward und G. P. Gooch, Cambridge 1923, Volume 2, S. 466.

[3]) J. H. Clapham, a. a. O., S. 466.

[4]) Treitschke, a. a. O.. Bd. 3, S. 653.

3. Preußens Maßregeln gegen den mitteldeutschen Verein.

a. Versuch eines Handelsvertrages mit Hannover.

Für Preußen war das Verhalten Hannovers von vornherein nicht gleichgültig. Eine Vereinbarung mit dem Königreich hätte die notwendige Verbindung der preußischen östlichen und westlichen Provinzen hergestellt, und Preußen hätte Zugang zur Nordsee erlangt, der den mitteldeutschen Staaten damit verschlossen würde, und wodurch diese schließlich zu einer Einigung mit Preußen genötigt worden wären.

Ein Zusammenschluß Hannovers mit den mitteldeutschen Staaten dagegen gefährdete die zollpolitischen Pläne Preußens erheblich. Preußen war deshalb bemüht, mit Hannover zu einer Verständigung zu kommen, die diesen Staat von anderen wirtschaftlichen Verbänden fernhielt. Es ging von seinem Vorsatz ab, die Anregung zu Zoll- und Handelsvereinigungen von den anderen Staaten ausgehen zu lassen, und bot Hannover im Frühjahr 1828, noch vor dem Abschluß der Frankfurter Deklaration, einen Handelsvertrag an [1]). Einen vollständigen Zollvereinsanschluß hielt man wegen der wirtschaftlichen und handelspolitischen Verschiedenheit der beiden Länder nicht für geraten.

Man wollte die Ausgleichung der Tarifsätze beider Zollsysteme für überseeische Waren bewirken, zwischen beiden Staaten sollte für eine Anzahl Produkte Verkehrsfreiheit und außerdem ein gleiches Münz- und Steuersystem eingeführt werden. Von Motz versprach auch, was für Hannover besonders wichtig war, günstige Straßen anzulegen, auf denen der Durchfuhrverkehr frei sein sollte. Braunschweig und Oldenburg sollten zum Anschluß an das hannoversche Zollsystem bewogen und damit ein größeres norddeutsches Wirtschaftsgebiet hergestellt werden [2]).

---

[1]) Treitschke, a. a. O., Bd. 3, S. 661.

[2]) Petersdorff, a. a. O., Bd. 2, S. 135.

Dieses steht in einem Gegensatz zu dem, was nach den Akten der hannoversche Gesandte von Reden in Veranlassung von Motz berichtet hatte. Da aber von Reden auch noch von einem pro memoria des preußischen Finanzministers spricht, so ist anzunehmen, daß ein solches an ihn ergangen ist, wenn es auch in den Akten nicht vorgefunden wurde. Es hat jedenfalls von Petersdorff vorgelegen. So kann es erklärt werden, daß damals der Gesandte von Reden über andere Absichten Preußens berichten konnte, während jetzt nur von einem Handelsvertrag die Rede war.

In Hannover lehnte man jedoch eine Verbindung mit Preußen, wie schon erwähnt wurde, von der nur Preußen Vorteil zu erwarten hatte, ab. Von Münster schrieb am 12. Mai 1828: „Soviel scheint mir aus der jetzigen Lage der Sache hervorzugehen, daß die gemachten Propositionen hauptsächlich zum Vortheil Preußens gereichen, und ob der Vortheil für Hannover etwa durch freieren Verkehr auf den Grenzen die Nachteile ausgeglichen werden, welche im Überschwemmtwerden mit preußischen Fabrikaten liegen, wird zu erörtern bleiben“ [1]).

Die Ansicht, daß von Motz den Handelsvertrag mit Hannover nur angeknüpft habe, um dieses Land von der Vereinigung der mitteldeutschen Staaten zurückzuhalten, wurde von hannoverschen Staatsmännern mehrfach ausgesprochen.

Wie wichtig Preußen eine Verständigung mit Hannover war, zeigte, daß jenes im Jahre 1828, als das Königreich bereits Mitglied des von von Motz mit allen Mitteln bekämpften mitteldeutschen Vereins war, sich wieder zu einem Handelsvertrag bereit zeigte, durch den für Hannover der Verkehr auf alle Weise erleichtert werden sollte, in der Hoffnung, daß dann auch die anderen Staaten zu einem Anschluß an Preußen geneigt sein würden [2]).

Hannovers Unterzeichnung der Frankfurter Deklaration brachte die Pläne von Motz's, der gehofft hatte, mit dessen Hilfe eine Verbindung der beiden getrennten Gebiete Preußens herzustellen, zum scheitern. Wie er dem hannoverschen Minister von Ompteda in großer Erregung erklärte, faßte er den Beitritt Hannovers zu der Vereinigung der mitteldeutschen Staaten als eine Feindseligkeit gegen Preußen auf, damit würden die Staaten, die sonst zu einem Anschluß an den Zollverein geneigt gewesen wären, nun auch davon abgehalten. Er erkenne die Absicht, den Handel um die preußischen Staaten herumzuleiten und ihn Preußen ganz zu entziehen. Preußen aber habe die Macht, den Handel der mitteldeutschen Staaten zu vernichten und werde,

---

[1]) Hann. Des. 33 a, I, 12, 1, Kabinettsminister von Münster an den Herzog und Kollegen, 12. Mai 1828.

[2]) Hann. Des. 92, XXX, II, 19, I, von Reden 1829.

sobald der mitteldeutsche Handelsverein zustande gekommen sei, einen Straßenkrieg beginnen [1]).

b. von Motz's Straßenpolitik.

Von Motz leitete diese Absicht alsbald in die Wege, und suchte Handelsverbindungen zu schaffen, die den Transithandel den mitteldeutschen Staaten, besonders Hannover und Kurhessen, entziehen und möglichst durch preußisches Gebiet führen sollte.

Dem hannoverschen Minister von Ompteda erklärte er, daß er, nachdem Hannover dem Frankfurter Verein beigetreten sei, „von den Eröffnungen betreffs Chausseen keinen Gebrauch mehr machen werde, sondern von jeder neuen Chausseeverbindung mit Hannover abstrahiert habe" [2]).

Seine Absicht, „Magdeburg zum Hauptstapelplatz zwischen Hamburg und Lübeck einerseits und dem südlichen Deutschland andererseits (zu) machen und die Waren unter Umgehung des hiesigen Landes auf der Elbe oder auf einer auf dem rechten Elbufer anzulegenden Straße dorthin zu führen", und seinen Plan, „die Stadt Minden durch eine Eisenbahn mit dem Rhein zu verbinden und den Handel, welcher bisher von Bremen aus zu Lande durch das hiesige Gebiet dorthin führte, nötigenfalls vermittels der Weser uns zu entziehen und sich anzueignen" [3]), erregte im hannoverschen Ministerium keine geringe Besorgnis.

Gleichzeitig drohte dem norddeutschen Transithandel Gefahr durch ein Abkommen zwischen Preußen und den Niederlanden über die Rheinschiffahrt, dessen ungünstige Wirkung man in Hannover schon während der preußisch-niederländischen Verhandlungen fürchtete [4]), da dadurch für die westlichen preußischen Provinzen und für Süddeutschland freier Verkehr auf dem Rhein bis zur Nordsee ermöglicht wurde.

Mit dem bayrisch-württembergischen Zollverein war es von Motz gelungen, am 27. Mai 1829 einen Handelsvertrag ab-

---

[1]) Hann. Des. 33 a, I, 12, 1, von Ompteda an Herzog und Kollegen, 24. Mai 1828.

[2]) Hann. Des. 33 a, I, 12, 1, von Ompteda an Herzog und Kollegen, 28. Juli 1828.

[3]) Hann. Des. 33 a, I, 12, 5, Bericht an von Münster, 18. August 1829.

[4]) Hann. Des. 33 a, I, 12, 1, Rose an den Bürgermeister Smid in Bremen, 29. Februar 1828.

zuschließen, der den mitteldeutschen Handelsverein in große Bedrängnis brachte, da einige seiner Mitglieder dadurch noch mehr eingeengt wurden als bisher, und ihnen durch die Begünstigungen, die der süddeutsche Zollverein den preußischen Fabrikaten gewährte, der Absatz auf dem bayrisch-württembergischen Markt verschlossen wurde [1]).

Das nächste Ziel des preußischen Finanzministers war es, die beiden verbündeten Zollvereine von dem mitteldeutschen Handelsverein, der sie trennte, unabhängig zu machen und eine geographische Verbindung zwischen den beiden ersteren herzustellen.

Es gelang ihm, mit zwei Mitgliedern des mitteldeutschen Handelsvereins, mit Coburg-Gotha und mit Meiningen, einen Vertrag zustande zu bringen, in dem beide Staaten sich bereit erklärten, mit preußischer finanzieller Unterstützung Handelsstraßen durch ihr Gebiet herzustellen, auf denen der Durchfuhrverkehr freigegeben werden sollte. Damit war die Verbindung zwischen Bayern und Preußen hergestellt [2]).

Dies bedeutete eine schwere Schädigung des mitteldeutschen Handelsvereins, dem dadurch der Durchfuhrhandel völlig entzogen werden konnte.

In Hannover rief diese Abmachung große Bestürzung hervor. Der Handelsweg durch den mitteldeutschen Verein war noch immer mannigfachen Kontrollen und Abgaben unterworfen, während die von Hamburg kommenden Waren jetzt auf der Elbe bis Magdeburg, und nachdem sie einmal in den preußischen Staat gelangt waren, zollfrei und ohne weitere Belästigung bis nach Bayern gebracht werden konnten. In Hannover befürchtete man, daß dieser letzte Vorteil den Nachteil des geringen Umwegs, den diese neue Handelsstraße mit sich brachte, aufheben würde [3]).

Auf dem zweiten, von Juni bis Oktober in Kassel tagenden Kongreß des mitteldeutschen Handelsvereins zeigte sich der Erfolg der Motz'schen Politik.

Treitschke beschreibt die Zusammenkunft als ein Bild „vollendeter Ratlosigkeit und ohnmächtigen Grolles“ [4]). Der

---

[1]) Hann. Des. 33 a, I, 12, 4, Bericht an von Grote, 17. Juli 1829.
[2]) Zimmermann, a. a. O., S. 55.
[3]) Hann. Des. 33 a, I, 12, 4, von Grote.
[4]) Treitschke, a. a. O., Bd. 3 S. 676.

bis 1834 festgelegte Vertrag wurde zwar bis 1841 verlängert, aber es zeigte sich bei allen Staaten wenig Vertrauen zu seiner ferneren Lebensfähigkeit. Man sah ein, daß der Vertrag in der bisherigen Form nicht fortbestehen könnte, und daß den „bisherigen größtenteils negativen Verabredungen einige positive hinzugefügt werden müssen, wenn der Verein erhalten bleiben soll“ [1]), und um seinem Vorgehen gegen Preußen und Bayern einigen Nachdruck verleihen zu können.

Während der Verhandlungen zeigte sich der geringe Zusammenhalt der teilnehmenden Staaten. Über die Art und Weise eines Vorgehens gegen Preußen konnte keine Einigkeit erreicht werden. Hannover widersetzte sich energisch einem vom Königreich Sachsen und Sachsen-Weimar geforderten Prohibitivsystem gegen Preußen und zog diesem den angedrohten Austritt der kleineren sächsischen Staaten vor [2]).

Hannover fürchtete nämlich, daß der Weg, den der Durchfuhrhandel nach der Auflösung des Vereins nehmen würde, von den Bestimmungen Preußens abhängig werden würde, und hielt deshalb das Fortbestehen des Vereins „in festerer Begründung, wenn auch in geringerer Ausdehnung“ für unbedingt erforderlich [3]).

Es suchte Rückhalt in einer Vereinigung mit Kurhessen, Braunschweig und Oldenburg zu einem gemeinsamen Zoll- und Steuersystem, damit wurde ein von der Nordsee bis Süddeutschland reichendes zusammenhängendes Wirtschaftsgebiet geschaffen.

In einem Bericht an den Kabinettsminister von Münster wurden die hannoverschen Interessen in einem solchen Verein für völlig gesichert erklärt, so daß es für Hannover gleichgültig werden würde, ob die übrigen Staaten noch am mitteldeutschen Verein festhielten oder nicht; die Straßen, die den Verkehr zwischen den westlichen und östlichen Provinzen Preußens vermittelten, führten dann allein durch das Gebiet dieses Vereins, der es dadurch auch in der Hand hatte, die zur Erhaltung des

---

[1]) Hann. Des. 33 a, I, 12, 4, von Grote an den Herzog, 17. Juli 1829.
[2]) Hann. Des. 33 a, I, 12, 5, an von Grote.
[3]) Hann. Des. 33 a, I, 12, 4, von Grote, 25. Juni 1829.

Transits von Norden nach Süden notwendigen Bedingungen von Preußen zu erlangen[1]).

Am 18. März 1830 wurde der Vertrag in Einbeck abgeschlossen, in dem Hannover, Braunschweig, Kurhessen und Oldenburg sich zu einem gemeinsamen Grenzzoll- und Verbrauchssteuersystem verpflichteten[2]). Ehe dieser Vertrag jedoch zur Ausführung gelangte, hatte Kurhessen mit Preußen Verhandlungen angeknüpft, die im August 1830 zu Kurhessens Anschluß an den Zollverein führten.

c. Auflösung des mitteldeutschen Handelsvereins.

Der Abfall Kurhessens bedeutete das Ende des mitteldeutschen Handelsvereins. Preußen hatte gesiegt. Es erreichte die ersehnte Verbindung seiner Provinzen, der Zusammenhang der Staaten des Zollvereins, den zu verhindern die Absicht des mitteldeutschen Handelsvereins gewesen war, wurde hergestellt, während die Mitglieder des mitteldeutschen Handelsvereins von einander getrennt und Sachsen und Thüringen von den Nordseehäfen gänzlich abgeschnitten wurden. Preußen hatte es jetzt in der Hand, Bestimmungen für die Handelsstraßen sowohl vom Norden nach dem Süden als von Osten nach Westen zu treffen. Hannover sah sein Hauptinteresse bedroht. Der Transit von dem Osten nach dem Westen Preußens ging jetzt durch Kurhessen, und der Durchfuhrhandel nach Süddeutschland wurde durch die hohen Transitzölle, die in Kurhessen eingeführt wurden, sehr erschwert.

Hannover suchte Hilfe beim Bundestag. Gemeinsam mit Braunschweig, Oldenburg, Nassau, Bremen und Frankfurt erhob es im Sommer 1832 Beschwerde bei diesem Organ des Deutschen Bundes über Kurhessens Vertragsbruch und forderte Aufhebung der Zollvereinigung Hessens und Preußens und die Wiederherstellung der früheren hessischen Durchgangszölle[3]).

Zugleich stellte es, von Sachsen unterstützt, den Antrag auf Wiederaufnahme der Verhandlungen über Artikel 19 der

---

[1]) Hann. Des. 33 a, I, 12, 5. Bericht an von Münster, 18. August 1829.

[2]) Hann. Des. 33 a, I, 14, 1.

[3]) Wilhelm von Hassell: Geschichte des Königreichs Hannover, 2 Bände. Leipzig 1899, Bd. 1, S. 347.



Bundesakte. Es verlangte besonders, daß die auf dem Wiener Kongreß ausgesprochenen Grundsätze für freie Flußschiffahrt in Bezug auf Handel und Verkehr auch auf Landstraßen angewendet werden sollten, und daß für die Durchfuhrabgaben ein Maximum für alle Staaten gleichmäßig festgesetzt werden sollte [1]).

Fast alle Staaten Deutschlands und auch Oesterreich waren auf Seiten Hannovers und befürworteten den Antrag, der insgeheim „für einen Schachzug gegen den Zollverein" [2]) angesehen wurde. Zu einer Entscheidung kam es jedoch nicht, da Oesterreich sich plötzlich zurückzog, und die Erledigung der Frage hingezögert wurde, bis 1834 der Vertrag des mitteldeutschen Handelsvereins abgelaufen war, und er damit hinfällig wurde.

Preußen gelang es, am 22. März 1833 mit Bayern und Württemberg einen vollständigen Zollvertrag abzuschließen. Sachsen folgte am 30., die thüringischen Staaten am 31. Mai 1833, 1835 und 1836 kamen dann noch weitere Verträge mit Baden, Nassau und Frankfurt zustande.

III.

Hannover in führender Stellung im Steuerverein gegenüber dem Zollverein.

1. Gründung des Steuervereins, Konflikt mit Braunschweig, Braunschweigs Austritt aus dem Steuerverein.

Hannover konnte sich zu einem Beitritt zum Zollverein nicht entschließen, es wollte nicht die „hohen Eingangsabgaben, die nicht mit dem völlig freien Verkehr" übereinstimmten, annehmen [3]). Das Zollsystem des Königreichs Hannover schien gleichwohl sehr reformbedürftig. Die vorhandenen Eingangszölle waren für das Gedeihen der Gewerbebetriebe nicht ausreichend. Von den Ständen wurde die Notwendigkeit anerkannt: „Durch das Annehmen eines gemäßigten Schutz- und Prohibitivsystems und die dazu führende schleunige Revision

[1]) Mucke, a. a. O., S. 59.
[2]) Treitschke, a. a. O., Bd. 4, S. 389.
[3]) Hann. Des. 33 a, I, 19, 1.

und allgemeine Verbesserung des Eingangssteuer- und Zolltarifs, sich selbst zu helfen und zu schützen", da das „Ausschließungssystem der Nachbarstaaten (zu) dem Verfall des hannoschen Gewerbes, ungeachtet der in hohem Maße günstigen Lage des Landes", führen mußte[1]). Die bei den Ständen eingelaufenen Petitionen wegen Erhöhung der Eingangsabgaben wurden von diesen befürwortet.

Eine Vereinigung Hannovers mit anderen Staaten und damit eine Vergrößerung des Marktgebietes schien zur Erhaltung des Gewerbes erforderlich. Die Stimmung der Bevölkerung war in jener Zeit nicht unbedingt gegen den Anschluß an den Zollverein. Die Stände beantragten bei der Regierung: falls der Einbecker Vertrag nicht durchführbar sei, sollte in Erwägung gezogen werden, ob nicht andere Unterhandlungen wegen eines gemeinschaftlichen und ausgedehnten Steuer- und Zollverbandes sich anknüpfen lassen könnten[2]). Das deutete auf einen Anschluß an das preußische Zollsystem hin. In einer Sitzung der Ständeversammlung wurde deutlich ausgesprochen, daß man der Regierung den Antrag stellen sollte, daß: „auf anderweite Handels- oder Steuerverbindungen mit anderen Staaten und namentlich mit Preußen Bedacht genommen werden möge" [3]). Unter den bei den Ständen eingegangenen Petitionen waren die, die sich für den Anschluß Hannovers an Preußen einsetzten, ebenso zahlreich wie die, die sich gegen ihn wandten.

Die hannoversche Regierung hatte von verschiedenen Zolldirektoren Gutachten über die Zweckmäßigkeit eines Anschlusses an Preußen eingefordert, vor allem sollte die Stellungnahme der Bevölkerung durch sie in Erfahrung gebracht werden.

Der Zolldirektor des Bezirks Einbeck berichtete, daß dort die Stimmung fast durchgehend für die Vereinigung mit Preußen wäre, man sähe darin einen ersten Schritt zu einem Zu-

---

[1]) Sitzungsprotokolle der Ständeversammlung, 4. Landtag, 2. Kammer, 194. Sitzung, 16. Februar 1833.

[2]) Aktenstücke der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs Hannover, 6. Diät, Hannover 1831, S. 624. Erwiderung der Stände an königliches Kabinettsministerium vom 20. Junius 1831, die Veränderung des Eingangssteuertarifs betreffend.

[3]) Sitzungsprotokolle der Ständeversammlung, 8. allgemeiner Landtag, 2. Kammer, 7. Sitzung, 15. März 1831.

sammenschluß ganz Deutschlands in betreff der Zoll- und Steuersysteme. In den Zollgrenzen innerhalb Deutschlands und in der starken überseeischen Einfuhr erkannte man die Ursache des allgemein beklagten Stillstandes des Gewerbes. Doch fehlte es nicht an Gewerbezweigen, die gegen einen Anschluß an Preußen waren, und die die Konkurrenz der weiter entwickelten preußischen Industrie und die Verteuerung der Kolonialwaren fürchteten [1]).

Für den Bezirk Lüneburg wurden die Meinungen als sehr verschieden dargestellt. Die Stimmung für den Anschluß wäre oft lediglich „ein Widerhall des Zeitgeistes" und der allgemein verbreiteten Ansicht, daß Handel und Gewerbe Deutschlands infolge der verschiedenen Abgabesysteme innerhalb des Reiches darniederlägen, während die Stimmung gegen den Zollverein ihren Grund vielfach nur in der Abneigung gegen Preußen und in der Furcht vor den dort bestehenden hohen Abgaben hatte. Gegen den Zollverein wurde eingewendet, daß der Anschluß an das preußische Zollsystem den freien Verkehr Hannovers mit dem Ausland hinderte und ihm nur den mit dem Zollverein offen lasse [2]).

Die Verfasser dieser beiden Gutachten sprachen sich nicht unbedingt gegen den Anschluß an den Zollverein aus und hielten die Bedrohung des hannoverschen Gewerbes durch die preußische Konkurrenz nicht für so gefährlich. Von anderer Seite dagegen wurden mehr Nachteile in der Vereinigung Hannovers mit dem Zollverein gesehen. Von der Aufhebung der Zollgrenzen würde Hannover weniger Nutzen haben als Preußen, da die hannoversche Ausfuhr hauptsächlich seewärts ging, und nur Pferde und Leinengarn nach Preußen ausgeführt wurden. Auf den Speditionshandel würde der Anschluß an Preußen zwar wenig Einfluß haben, dagegen drohte nach dem Wegfall der hannoverschen Eingangsabgaben die dann erfolgende Einfuhr von preußischen Fabrikwaren die geringe und schwache hannoversche Industrie zu schädigen. Die Tuchfabrikation

---

[1]) Hann. Des. 33a, I, 5, Bericht des Zolldirektors Hüpeden zu Einbeck, 30. November 1831.

[2]) Hann. Des. 33a, I, 5, Bericht des Zolldirektors Hagemann, Lüneburg, 4. Dezember 1831.

bedurfte zu ihrer Erhaltung sowieso schon höherer Zölle, die Gerberei, die trotz der in Hannover im Überfluß vorhandenen Gerbmaterialien auf keiner besonders hohen Stufe stand, mußte durch die Konkurrenz der Malmedier und Mainzer Industrie gänzlich vernichtet werden. Der in Hannover nicht unbedeutende Handel mit englischen Manufakturwaren würde bei den hohen Einfuhrsteuern, die der Zollverein mit sich bringen würde, nicht mehr existieren können, und damit wäre allein in der Hauptstadt Hannover der Ruin von zehn Großkaufleuten herbeigeführt. Die Ausfuhr der hannoverschen Wolle nach England würde nicht imstande sein, die hohen Ausfuhrzölle des Zollvereins auf dieses nicht unwesentliche landwirtschaftliche Erzeugnis des Königreichs Hannover zu tragen[1]).

Für die Belange des Königreichs Hannover schien eine wirtschaftliche Vereinigung des nordwestlichen Deutschlands, Hannovers, Braunschweigs und Oldenburgs unter Annahme eines gemeinsamen Zoll- und Steuersystems vorteilhafter, dadurch wurde ein zusammenhängendes Zollgebiet geschaffen, das, durch die Lage zu den Nordseehäfen begünstigt, unabhängig vom Zollverein bestehen konnte.

Mit Braunschweig kam trotz der Neigung, die dieses Land bei der Begründung des mitteldeutschen Handelsvereins zu einer Vereinigung mit dem preußisch-hessischen Zollverein gehabt hatte, ein Zollvertrag am 1. Mai 1834 zum Abschluß. Das war für Hannover von Wichtigkeit; denn Braunschweig stand in enger Handelsbeziehung zu dem Königreich. Die meisten hannoverschen Transitstraßen führten auf Braunschweig zu, und die Erzeugnisse dieses Landes wurden über Harburg und Lüneburg ausgeführt. Dem Vertrag lagen die Bestimmungen des Einbecker Abkommens zugrunde. Die Zollgrenze zwischen beiden Staaten wurde aufgehoben, und ein gemeinsames Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchsabgabensystem eingeführt. Bei der Festsetzung der Zollsätze hatte man die Belange des Gewerbes berücksichtigt, doch blieben die Eingangszölle sehr niedrig, der wirtschaftlichen Lage des mehr konsu-

---

[1]) Hann. Des. 33 a, I, 5, Gutachten des Kaufmanns Grupen, Hannover, 3. Oktober 1831.

mierenden als produzierenden Königreichs gemäß. Die Zolleinnahmen wurden wie im Zollverein nach der Kopfzahl verteilt.

Die Vereinigung mit Oldenburg war für Hannover besonders wünschenswert, da dort kaum Industrie vorhanden war, und die Hannoversche die Oldenburgs „bei weitem übertraf an Zahl und Umfang“; daher drohte von dort kein Wettbewerb, indes ein Absatzgebiet für hannoversche Gewerbeerzeugnisse gewonnen wurde [1]).

Die Verhandlungen mit Oldenburg waren jedoch langwierig, da bei den dort bestehenden sehr niedrigen indirekten Abgaben die Annahme des hannoverschen Grenzzollsystems Schwierigkeiten machte [1]). Sie führten erst am 7. Mai 1837 zu dem Beitritt Oldenburgs zum Hannover-Braunschweigischen Steuerverein, zu dem im folgenden Jahr noch Schaumburg-Lippe hinzukam.

Mit Preußen kam 1837 ein Zollkartellvertrag zustande, dem zufolge von Braunschweigischem und Hannoverschem Gebiet umgebene Teile Preußens dem Steuerverein, einige Enklaven Hannovers und Braunschweigs dem Zollverein angeschlossen wurden, und der außerdem Verkehrserleichterungen und Maßnahmen gegen den Schleichhandel zum Inhalt hatte [2]). Im Dezember 1840 wurde dieser Vertrag von Hannover jedoch bereits wieder gekündigt, weil es einige Veränderungen für unerläßlich hielt.

Der Steuerverein war bis 1841 festgelegt worden, und dessen Verlängerung von Braunschweig im Dezember 1840 unterzeichnet, Braunschweig verlangte bei dieser Gelegenheit die Einstellung des Baues einer zwischen Hannover und Preußen verabredeten Straße von Uelzen nach Salzwedel, die mit einer anderen, nach Magdeburg führenden, in Verbindung stand. Hannover hatte sich dazu verstanden, um der drohenden Konkurrenz der preußischen Straße auf dem rechten Elbufer zu begegnen. Braunschweig dagegen sah durch diese Abmachung seine alte Handelsstraße nach Hamburg in Gefahr und behauptete, die Konkurrenz des östlich von ihm gelegenen Magde-

---

[1]) Hann. Des. 33a, I, 14, 1.

[2]) Der große Zollverein deutscher Staaten und der Hannover-Oldenburgische Steuerverein, eine Staatsschrift mit Belegen. Hannover 1844, S. 11.

burgs nur dann aushalten zu können, wenn es diesen alten bequemen Handelsweg ungestört durch den neuen Plan behielte [1]).

Die Erfüllung dieses Wunsches wurde von dem hannoverschen Bevollmächtigten zunächst zugesagt. Später aber gab der König Ernst August seine Zustimmung nicht dazu. Dies nahm Braunschweig zum Anlaß, seinen Austritt aus dem Steuerverein zu erklären und bei Preußen seinen Eintritt in den Zollverein zu beantragen [2]).

2. Hannovers Verhandlungen mit Preußen über seinen Anschluß an den Zollverein.

a. Hannovers Forderungen.

Für Preußen kam dieser Antrag sehr überraschend, und der Braunschweigische Bevollmächtigte fand zunächst wenig Entgegenkommen; denn ein Anschluß Braunschweigs ohne Hannover bedeutete für Preußen keinen Gewinn. Preußen aber wollte nicht von dem Grundsatz des Zollvereins abweichen, „keinem deutschen Bundesstaat, welcher den Beitritt begehrt, sich zu verschließen“ [3]). Es hielt auch eine Isolierung Braunschweigs in Anbetracht des dann sehr wahrscheinlich sich entwickelnden Schleichhandels für nicht angebracht [4]), und erklärte sich deshalb schließlich zur Aufnahme bereit.

Im Steuerverein war man keineswegs begeistert von diesen Absichten Braunschweigs. Der hannoversche Minister von Schele schrieb am 17. Juli 1841 an das preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten: „Durch die diesseitige Steuer-Vereinigung waren bisher Landestheile miteinander verbunden, welche, wenn man auch nur ihre geographische Lage betrachtet, von der Natur auf eine Vereinigung dringend hingewiesen sind, deren Verkehrsverhältnisse aber überdies so ineinandergreifen und miteinander verwebt sind, daß aus einem Zerreißen dieser Verbindung notwendig ein widernatürlicher

[1]) Der Anschluß Braunschweigs an den Zollverein, dessen Gründe und nächsten Folgen. Eine Staatsschrift, Braunschweig 1844, S. 66.

[2]) Hassell, a. a. O., Bd. 1, S. 469.

[3]) Belege zu der Hannoverschen Staatsschrift: Der große Zollverein deutscher Staaten und der hannoversch-oldenburgische Steuerverein. S. 4, Anlage 2.

[4]) Treitschke, a. a. O., Bd. 5, S. 443.

Zustand hervorgehen muß. Diese Vereinigung war aus dem Bedürfnisse eines freien Verkehrs unter befreundeten, innig verbundenen Staaten hervorgegangen und begann, wenngleich in geographisch beschränkteren Gränzen dieselben wohlthätigen Folgen zu verbreiten, welche über einen größeren Theil Deutschlands durch den großen Zollverein verbreitet worden sind" [1]).

Durch Braunschweigs Austritt aus dem Steuerverein entstanden äußerst verwickelte Grenzverhältnisse, da der Braunschweigische Harz-Weserkreis die Fürstentümer Göttingen, Grubenhagen von dem Königreich Hannover fast völlig abschnitt, ersterer dagegen durch Hannoversches Gebiet von dem Braunschweigischen Hauptland getrennt wurde. Hannover lag sehr viel daran, den Harz-Weserkreis im Steuerverein zu behalten. Es erklärte sich bereit, das Zollkartell, dessen Vorteile hauptsächlich auf preußischer Seite in der Verminderung des Schleichhandels lagen, zu erneuern, unter der Voraussetzung, daß „die Aufnahme Braunschweigs in den großen Zollverein nicht unter Modalitäten erfolgen werde, welche dem diesseitigen Steuerverbande den Verkehr und die Controlle auf eine den heilsamen Zwecken jener Verträge entgegenlaufende Weise erschweren und somit die Motive der Erneuerung desselben schwächen, vielleicht sogar völlig beseitigen konnten" [2]), worunter die Belassung des Harz-Weserkreises beim Steuerverein zu verstehen war.

Preußen machte zunächst den von Hannover abgelehnten Vorschlag, die Fürstentümer Göttingen und Grubenhagen dem Zollverein anzuschließen, war dann aber zu einer Vermittlung bei Braunschweig bereit, daß dieses seinen Harz-Weserkreis für das Jahr 1842 noch beim Steuerverein beließ. Dies geschah unter der Bedingung, daß Hannover die Zusage erteilte, „die Verhandlungen wegen seines Beitritts zum Zollverein bald thunlichst zu veröffentlichen und dadurch jenen Beitritt selbst vorzubereiten" [3]). Dazu erklärte Hannover sich bereit. Am 2. August 1842 wurde der preußischen Regierung „eine Zusammenstellung von acht Punkten" übersandt, welche die Grundlage der Anschlußverhandlungen bilden, und von deren Erfül-

---

[1]) Belege zur Hannoverschen Staatsschrift, a. a. O., S. 7, Anlage 3.

[2]) Ebenda, S. 1, Anlage 1.

[3]) Ebenda, S. 28, Anlage 9 a.

lung die weiteren Anschlußverhandlungen abhängig gemacht wurden, denn es konnte ein „erwünschtes Resultat der Verhandlungen nur dann erwartet werden, wenn die Zollvereinsstaaten sich entschließen sollten, auf die eigentümlichen Interessen und Verhältnisse des diesseitigen Steuervereins eine wesentliche Rücksicht zu nehmen“ [1]).

Die acht Punkte betrafen [2]):

1. Die Erleichterung der Zollkontrolle an den Grenzen.

2. Die Ermäßigung mehrerer Positionen des Zolltarifs, worunter hauptsächlich die von Preußen besonders hoch besteuerten Kolonialwaren zu verstehen waren. Die Erfüllung dieses Wunsches wurde als sehr wesentlich angesehen, da ein Grund der von der Regierung bei den Einwohnern festgestellten Abneigung gegen den Anschluß in der Verteuerung des Konsums dieser Gegenstände durch die hohe Besteuerung des Zollvereins zu suchen war.

3. Die unveränderte Beibehaltung des bisherigen hannoverschen Salzdebits.

4. Die Bewilligung eines Präcipuums. Diese Forderung wurde damit begründet, daß die Konsumtion ausländischer Artikel im Gebiete des Hannover-Oldenburgischen Steuervereins bedeutend größer war als im Bereich des Zollvereins, daß demnach bei der in diesem üblichen Verteilung der Zolleinnahme nach der Kopfzahl „eine erhebliche Benachtheiligung der Einwohner des Steuervereins stattfinden würde“ [3]).

Zu der Forderung des Präcipuums hielt sich die Hannoversche Regierung umsomehr berechtigt, als der jährliche Ertrag der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben im Steuerverein denjenigen des Zollvereins sich beinahe gleichstellte, obwohl die Tarife des Zollvereins im allgemeinen mindestens um das doppelte, bei manchen Waren sogar um das drei- bis vierfache höher waren als im Steuerverein. Aus einer den Ständen vorgelegten Übersicht der zur Versteuerung gekommenen Hauptartikel war ersichtlich, daß es sich nicht etwa um Roh- und

---

[1]) Belege zur Hannoverschen Staatsschrift, a. a. O., S. 34, Anlage 11.
[2]) Ebenda S. 37, Anlage 11 a.
[3]) Ebenda S. 39, Anlage 11 a.

Halbmaterialien handelte, sondern um Fertigfabrikate und Kolonialwaren [1]).

5. Die Sicherung der bisherigen Einnahmen aus den Durchgangsabgaben, mit der Erklärung, daß Hannover eine bedeutende Einnahme aus den Durchgangsabgaben bis jetzt hatte und nach der geographischen Lage des Landes auch noch weiter zu erwarten habe, daher falls „sein künftiger Anteil an der gemeinschaftlichen Durchgangsabgabe den bisherigen Betrag nicht erreichen sollte, eine entsprechende Vergütung in Anspruch zu nehmen habe“ [2]).

6. Vermeidung einer Nachsteuererhebung.

7. Erhaltung der Elb- und Weserzölle.

8. Die Erhaltung der Chausseegelder.

Diese Forderungen bedingten wesentliche Änderungen der Grundsätze des Zollvereins. Die preußische Regierung erklärte in ihrem Antwortschreiben, daß sie große Bedenken habe, einige dieser Bedingungen zuzugestehen und sie bei den übrigen Mitgliedern des Zollvereins zu befürworten, besonders das Präcipuum werde kaum durchzusetzen sein. Falls Hannover auf der Erfüllung dieser acht Punkte bestände, sei wenig Aussicht vorhanden, daß eine Verschmelzung der beiden Vereine zustande kommen könne [3]).

Trotzdem forderte sie die Hannoversche Regierung auf, einen Kommissar zur mündlichen Verhandlung nach Berlin zu senden.

Die Konferenzen fanden im Oktober 1842 statt. Der Hannoversche Bevollmächtigte bestand auf dem Präcipuum, „ohne eine genügende Ausgleichung für die stärkere Konsumtion habe der Anschluß an den Zollverein nicht eine Stimme für sich“. Auf die Entgegnung der preußischen Kommissare, daß für Preußen und Sachsen dergleichen Forderungen ebenfalls nicht erfüllt worden waren, wies der hannoversche Bevollmächtigte auf die wirtschaftlichen Verschiedenheiten der beiden Staaten hin. Sachsen sei ein Industriestaat, und sein Mehrverbrauch bestände in Roh- und Halbfabrikaten, deren Eingangssteuer indirekt

[1]) Hannoversche Staatsschrift, a. a. O., S. 30/31.
[2]) Belege zur Hannoverschen Staatsschrift, a. a. O., S. 45, Anlage 11 a.
[3]) Belege zur Hannoverschen Staatsschrift, a. a. O., S. 48, Anlage 12.

durch die nichtfabrizierende Bevölkerung des Zollvereins, also namentlich Hannover im Falle des Anschlusses ersetzt würden. Preußen habe die verschiedenartigsten Konsumtionsverhältnisse. Neben der stärksten Konsumtion sei hier auch die stärkste Industrie vorhanden, wodurch ein Ausgleich herbeigeführt würde. Die preußischen Provinzen holten „von dem erweiterten Markt mit Zinsen zurück, was sie an Steuern zuviel bezahlen". Die von Hannover zuviel gezahlten Abgaben „blieben mithin ein reiner fremden Interessen gezahlter Tribut". Auch sei in Betracht zu ziehen, daß Hannover dem Zollverein zwei Millionen starker Konsumenten und so wenig bedeutende Fabrikanten zuführte, wie es bis jetzt dem Zollverein von irgend einem anderen Staate zu dessen Gunsten noch nicht geschehen wäre. Außerdem bringe Hannovers Anschluß verbesserte Grenzverhältnisse, Verminderung des Schleichhandels und Ersparung an Bewachungskosten mit sich[1]).

Diese Verhandlungen führten zu keinem Abschluß. In einigen Punkten betreff der Zollkontrolle und der Nachsteuer schien zwar eine Verständigung erreichbar, bei dem Präcipuum und den Durchgangsabgaben dagegen aber nicht[2]). Die Belassung des Harz-Weserkreises beim Steuerverein wurde jedoch für das Jahr 1843 verlängert und gleichfalls der für das Jahr 1841 erneuerte Zollkartellvertrag mit Preußen.

Da Hannover in betreff des Präzipuums und der Durchgangsabgaben nicht nachgeben wollte, und Preußen erklärte, daß es „auf den Antrag auch dann nicht eingehen könne, wenn es sich davon überzeuge, daß in Hannover und Oldenburg die Konsumtionsverhältnisse in der angegebenen Art wären" [3]), wurden die Verhandlungen im Frühjahr 1843 abgebrochen. Der Harz-Weserkreis wurde mit dem Jahre 1844 endgültig vom Zollverein übernommen. Die Verhandlungen wegen Erneuerung des Zollkartells wurden zunächst noch, wenn auch mit einiger Gereiztheit, fortgeführt, schließlich aber ohne Erfolg aufgegeben. Der Hannoversche Bevollmächtigte hatte sich besonders darüber entrüstet, daß im Harz-Weserkreis, um den

[1]) Hannoversche Staatsschrift, a. a. O., S. 33.
[2]) Belege zur Hannoverschen Staatsschrift, S. 57, Anlage 14.
[3]) Hannoversche Staatsschrift, a. a. O., S. 34.

Schmuggel zu vermeiden, ein niedrigerer Zolltarif als selbst in Hannover eingeführt wurde, obwohl die preußische Regierung, als es sich um die Belassung des Harz-Weser-Distriktes beim Steuerverein handelte, als Grund der Ablehnung angab, daß es unzuträglich sei, zwei Steuersysteme in einem Lande zu haben.

Hannover und Braunschweig begannen jetzt, sich den Grenzverkehr auf alle Weise zu erschweren. Aber im Jahre 1845 wurde das Zollkartell doch erneuert und damit dieser Fehde ein Ende gemacht. Inzwischen war 1843 der Steuervereinsvertrag zwischen Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe bis zum Jahre 1853 festgelegt, nachdem er in den Jahren 1842/43 immer je nur auf ein Jahr verlängert worden war.

b. Die daraus ersichtliche Abneigung der hannoverschen Regierung gegen den Anschluß an den Zollverein und deren Begründung.

Die hannoversche Regierung hatte gleich zu Beginn der Verhandlungen mit Preußen betont, daß sie „die Fortdauer des Steuervereins auch nach der Trennung von Braunschweig als eine Notwendigkeit betrachte", in Rücksicht auf „die Lage des Königreichs und die inneren und äußeren Verhältnisse desselben — welche von denjenigen der Staaten Mitteldeutschlands zu sehr abweichen —, als daß dieselben die Anwendung eines gleichen Maßstabes und gleicher Grundsätze zulassen"[1]).

Eine ernste Absicht, dem Zollverein beizutreten, schien also gar nicht bestanden zu haben, und es ist sehr wohl möglich, daß man unbedenklich deshalb die hohen Forderungen stellte. Aus den Äußerungen des Ministers Schulte[2]) und anderen geht hervor, daß die Verhandlungen mit Preußen nur begonnen wurden, um Zeit zu gewinnen; mit der Durchsetzung der acht Präliminarpunkte schien man in Hannover selbst nicht zu rechnen; auch wenn nicht erreicht wurde, was man Preußen gegenüber als Vorbedingung für den Eintritt hingestellt hatte, sollten die Anschlußverhandlungen fortgesetzt werden, damit die „einstweilige Fortdauer des Steuerverhältnisses mit Braunschweig erreicht wurde"[3]). Ein Schreiben des Finanzministers lautete „. . . .

[1]) Hannoversche Staatsschrift, a. a. O., Belege, S. 8, Anlage 3.
[2]) Hann. Des. 32, 10 c.
[3]) Ebenda, 33 a, I, 35.

ein zweiter Vortheil, welchen die Einleitung jener Verhandlungen gewähren wird, besteht darin, daß durch dieselben eine einstweilige Verlängerung der jetzt bestehenden Verträge erreicht werden kann. Ohne ein Hineingehen auf weitere Unterhandlungen ist eine Verlängerung der Steuerverträge, wie sie zwischen den Zollvereinsstaaten geschlossen sind, nicht zu erwarten, und finden weitere Verhandlungen über den Zollanschluß statt, so ist die hiesige Regierung dennoch stets befugt und imstande, die Verhandlungen abzubrechen oder ohne Resultat zu lassen, wenn es ihr angemessen erscheinen sollte ..... Ein Nachteil ist daher nicht damit verbunden, sondern mindestens der Vortheil der einstweiligen Verlängerung günstiger Vertragsverhältnisse erreicht, und die Möglichkeit gegeben, jede etwa eintretende vorteilhafte Wendung der Verhältnisse benutzen zu können" [1]). In Hannover rechnete man anscheinend damit, daß die braunschweigische Regierung ihre Ansicht ändern werde, was auch tatsächlich eintrat: Am 27. Oktober erklärte der Braunschweigische Herzog plötzlich, den Harz-Weserkreis vorläufig beim Steuerverein lassen zu wollen. Hannover rief daraufhin seinen Bevollmächtigten aus Berlin ab, da es nun erreicht, was es beabsichtigt hatte [2]).

Hannoverscherseits wurde zugegeben, daß, als mit der Auflösung des mitteldeutschen Handelsvereins die Anschlußfrage an Hannover herantrat, die Personalunion mit England und die Rücksicht auf diesen Staat, der für den Zollverein keineswegs freundliche Gesinnungen hegte, mit ausschlaggebend gewesen war, eine Vereinigung mit dem letzteren nicht einzugehen. Die Verbindung mit England bestand seit 1837 nicht mehr, und England ging seitdem wenig schonend gegen Hannover vor [3]). Dieser Umstand und der Nachteil, den Hannover von seiner isolierten Stellung hatte, zufolge deren es nicht imstande war, Handelsverträge mit fremden Staaten abzuschließen, wie der Zollverein es vermochte, ließen es nicht unmöglich erscheinen, „daß die bal-

[1]) Hann. Des. 33 a, I, 35, Schreiben vom 31. März 1842 des Steuer- und Finanzministers an den Staats- und Kabinettsminister von Schele.

[2]) Hassell, a. a. O., Bd. 1, S. 472.

[3]) Hann. Des. 33 a, I, 34, Gutachten des Zolldirektors Dommes, Hannover, 31. August 1842.

dige Zukunft Verhältnisse herbeiführt, die den Anschluß an die übrigen Staaten notwendig machten"[1]).

Trotzdem war bei der hannoverschen Regierung geringe Neigung zu einem Zollanschluß vorhanden, was nicht nur auf die Preußen gegenüber erwähnten verschiedenen Konsumtions- und Produktionsbedingungen der Staaten, sondern vor allem auch darauf zurückzuführen war, daß man befürchtete, damit die politische Selbständigkeit aufgeben zu müssen. Schon allein der Umstand, daß die Steuerbewilligung nicht nur von der eigenen Regierung, sondern von den Beschlüssen der anderen Zollvereinsstaaten, namentlich Preußen abhängig war, schien bedenklich. Der Staatskasse drohte ein Ausfall bei etwaigen Kriegsereignissen, da die Verluste aus den Steuereinnahmen von allen Staaten gemeinsam getragen werden mußten; zudem drohten Holstein, Hamburg und Bremen mit Annahme eines hohen Zolltarifs und strenger Grenzbewachung, falls Hannover sich dem Zollverein anschließen würde, was bei den regen Handelsbeziehungen zwischen den beiden letzteren und Hannover besonders unangenehm empfunden worden wäre[2]).

Der Steuerverein hatte sowohl in finanzieller wie in wirtschaftlicher Hinsicht gute Erfolge zu verzeichnen gehabt. Die gemeinschaftlichen Einnahmen hatten sich gegen früher um 6—700 000 Thaler gehoben[2]) und genügten den Bedürfnissen des Staates vollauf; daher schien es eine unnötige Belastung der Untertanen, daß sie im Falle des Anschlusses bei den hohen Steuern des Zollvereins etwa 1 ggr pro Kopf mehr aufbringen sollten. Dazu kam die schon in den Verhandlungen mit Preußen erwähnte Verteuerung der ausländischen Konsumtionsartikel, namentlich Kaffee, Tee, Zucker, Reis und Wein und die Mehrzahlung, die Hannover der gemeinschaftlichen Kasse des Zollvereins leisten mußte, bei dem größeren Verbrauch seiner Einwohner an diesen Waren. Außerdem fiel ins Gewicht, daß die Verwaltungsunkosten des Steuervereins sich auf 16 Prozent der Bruttoeinnahmen beliefen, während sie im Zollverein bei der

---

[1]) Hann. Des. 32, 10c, 6, Staats- und Finanzminister von Schulte.
[2]) Hnan. Des. 32, 10c, 6, von Schulte.

dort notwendigen strengeren Grenzbewachung 20 Prozent betrugen [1]).

Es schien nicht ratsam, daß Hannover, das in seiner steuerlichen Gesetzgebung so hinter Preußen zurück war, ohne Übergangsmaßnahmen die hohen, zum Teil drückenden Abgaben des Zollvereins bei sich einführte [2]).

Der Durchfuhrhandel, auf den bei den Verhandlungen innerhalb des mitteldeutschen Handelsvereins so viel Wert gelegt wurde, stand nicht mehr im Mittelpunkt des Interesses; er hatte an Bedeutung verloren, teils durch den vermehrten Verkehr auf den Strömen infolge der Flußschiffahrtsakten, vor allem aber durch den Anschluß der meisten Staaten an den Zollverein und dessen Maßnahmen, an denen man nichts ändern konnte, denn „alle Versuche, den nachgedachten Verkehr, soweit die Zollvereinsstaaten dabei mitbeteiligt sind, zugunsten des Steuervereins zu heben oder wenigstens zu sichern, scheitern an den zollvereinsländischen Maßregeln, die zunächst darauf berechnet sind, diesen Verkehr nur an sich zu ziehen und vorzüglich denjenigen, der zwischen den Zollvereinsstaaten selbst stattfindet und seinen natürlichen Weg durch den Steuerverein nehmen mußte, dem Zollverein selbst, wenn auch auf Umwegen zu erhalten“ [3]).

Der Anschluß an den Zollverein würde auf den Durchfuhrhandel jetzt vielleicht eher belebend gewirkt haben; man mußte jedoch einen Ausfall an den Durchfuhrabgaben, die trotz des gesunkenen Verkehrs noch eine recht beträchtliche Höhe erreichten, befürchten, wie das in den Verhandlungen mit Preußen auch erwähnt worden war. Sie wurden auf etwa 130 000 Thaler berechnet und waren der Staatskasse besonders wertvoll, weil sie vom Ausland getragen wurden [4]). Hannover glaubte beim Anschluß bei der Verteilung der gemeinsamen Durchgangsabgaben nicht auf seine Rechnung zu kommen.

Wirtschaftlich hatte der Steuerverein günstige Folgen für Handel und Gewerbe gezeitigt, so daß man die bestehenden Verhältnisse einer ungewissen Zukunft im Zollverein mindestens

[1]) Hann. Des. 32, 10c, 6, von Schulte.

[2]) Hann. Des. 33a, I, 34, Gutachten des Zolldirektors Dommes, Hannover, vom 31. August 1842.

[3]) Hann. Des. 33a, I, 34, Gutachten des Zolldirektors Dommes.

[4]) Hann. Des. 32, 10c, 6, von Schulte.

vorzuziehen geneigt war. Der durch die Vereinigung der nordwestdeutschen Staaten entstandene erweiterte Markt, und der durch die 1835 eingeführten erhöhten Zolltarife dem Gewerbe gewährte Schutz hatten einen so vorteilhaften Einfluß gehabt, daß das letztere noch nie so große Fortschritte gemacht hatte wie in den letzten sieben Jahren[1]). Dieser eben im Aufblühen begriffenen Industrie, die noch nicht so weit entwickelt war, um den Wettbewerb der preußischen auszuhalten, würde die Aufhebung der Zollgrenzen zwischen dem Zollverein und dem Steuerverein nur zum Nachteil gereichen[2]).

1842 ernannte die Regierung eine besondere Kommission und beauftragte sie mit der Untersuchung der Anschlußfrage. Die Mehrzahl der Kommissionsmitglieder sprach sich gegen den Anschluß aus und erklärte, „daß, welche Zugeständnisse Preußen auch mache, Hannover doch besser daran tue, den Anschluß abzulehnen, weil es in politischer und volkswirtschaftlicher Beziehung große Nachtheile zu befürchten, in finanzieller und moralischer Beziehung keinen Vortheil zu erwarten habe“[3]).

3. Wirkung der Verhandlungen auf die Bevölkerung.

Die Zollverhandlungen mit Preußen erweckten bei der Bevölkerung Hannovers weitgehendste Aufmerksamkeit. Das Für und Wider des Anschlusses wurde in zahlreichen Broschüren erörtert, die für Hannover an die Stelle der Behandlung dieser Fragen in den Zeitungen traten, da eine eigene unabhängige politische und wirtschaftliche Presse in Hannover in der Zeit noch nicht vorhanden war. Hannover stand auch hierin gegen die meisten anderen Bundesstaaten zurück. Das erste politische Blatt Hannovers, die 1832 gegründete „Hannoversche Zeitung“, stand unter scharfer Zensur und folgte in ihren politischen Ansichten dem Einfluß der Regierung, die bei ihrer Entstehung mitgewirkt hatte. Sie brachte fast nur Tatsachenberichte und vermied es, sich über die Zeitfragen eine eigene Ansicht zu bilden. Die

[1]) Hann. Des. 33a, I, 34, Gutachten des Zolldirektors Dommes.
[2]) Hann. Des. 32, 10c, 6, von Schulte.
[3]) W. Lehzen, a. a. O., Teil 1, S. 371/72.

übrigen in Hannover vorhandenen Zeitschriften waren unpolitischer Art und befaßten sich in der Hauptsache mit Unterhaltungsliteratur und mit den örtlichen Ereignissen. Das Jahr 1848 brachte die Preßfreiheit, was die sofort benutzte Veranlassung für einige dieser Zeitschriften wurde, zur Politik überzugehen. Die erste größere unabhängige, politische Zeitung, die für das Königreich einige Bedeutung gewann, war die „Zeitung für Norddeutschland", unter welchem Namen die frühere „Bremer Zeitung" 1849 nach Hannover übergesiedelt war [1]).

Des weiteren muß man sich in Bezug auf die Erkenntnis der öffentlichen Meinung an Eingaben und Bittschriften halten, durch welche die Wünsche von Gemeinden und Erwerbsgruppen zur Kenntnis der Behörden gebracht wurden.

Die Stimmung der Bevölkerung richtete sich überwiegend gegen den Anschluß an den Zollverein.

In einer der Broschüren wurde darauf hingewiesen, daß ein Grund der ablehnenden Haltung in dem Volkscharakter zu suchen war, dem das plötzliche Abweichen vom Althergebrachten widerstrebte. „Es war ein großer Irrtum zu glauben, daß wir Hannoveraner über die Frage des Anschlusses an den Zollverein uns so bald entschließen würden. Der Gegenstand war für uns ganz etwas Neues, es handelte sich um eine Grundänderung in unserer Volkswirtschaft und wir sind langsam im Umändern. Unserem ganzen Wesen ist das Siegel ernster Bedächtigkeit aufgedrückt. Ehe wir vom Alten lassen, pflegen wir lange zu überlegen und umzuschauen; das Erbe des alten Sachsenstammes ist noch immerfort unverkennbar" [2]).

Am ausführlichsten wurden die gegen den Anschluß anzuführenden Gründe behandelt in der Schrift: „Politische Predigten, gehalten auf verschiedenen Dächern der Hauptstadt", von Faber. Der Verfasser, dessen eigentlicher Name Zimmermann war, stand im Dienst der Hannoverschen Regierung, deren Aufmerksamkeit er gewonnen hatte, als er gelegentlich des Streits um das Staatsgrundgesetz die Maßnahmen der Regierung

---

[1]) A. Oppermann: zu a. Geschichte des Königreichs Hannover von 1832 bis 1860, Leipzig 1862, Bd. 2, S. 9.

[2]) August Winter: Hannovers Aufgaben dem Zollverein gegenüber. Hannover 1845, Bd. 1, Einleitung S. 7.

gegenüber der sehr anders gesonnenen Bevölkerung in einer Flugschrift verteidigte; er schrieb offensichtlich im Sinne der Regierung, und arbeitete nach der Behauptung Preußens sogar in deren Auftrag [1]). Seine Schriften wurden nach Hassels Beschreibung vom Publikum förmlich verschlungen [2]), und es ist deshalb anzunehmen, daß die von ihm angeführten Argumente gegen den Zollvereinsanschluß nicht ohne bestimmenden Einfluß auf die Ansichten der Bevölkerung gewesen sind.

Er war nicht nur aus wirtschaftlichen sondern auch aus politischen Gründen Gegner des Zollvereins, er wies die auf ihre Unabhängigkeit stolzen Hannoveraner auf die Schädigungen, die der Souveränität drohten, hin, und griff mit großer Geschicklichkeit die dem Bewilligungsrecht der Stände bevorstehende Gefahr heraus, die er damit begründete, daß die in der gemeinsamen Zollverwaltung gewonnenen Einnahmen künftig nur noch durch die Hände der Regierung gehen und damit dem Bewilligungsrecht der Stände entzogen würden. Dabei kam er immer wieder darauf zurück, daß die Selbständigkeit des Staates in Frage gestellt und die individuellen Interessen Hannovers innerhalb des Zollvereins nicht genügend berücksichtigt werden würden. Als besonders unangenehm erschien ihm, daß möglicherweise wie in Thüringen und anderen Staaten preußische Beamte in das Land gebracht werden könnten, die das Recht haben würden, die hannoverschen Verhältnisse zu beaufsichtigen.

Die Kaufleute suchte er gegen den Zollverein einzunehmen, indem er auf die Gefahren der Nachsteuer hinwies [3]).

---

[1]) Von ihm stammte auch das ohne Angabe des Verfassers erschienene „Bruchstück aus dem Thema vom Anschluß des Königreichs Hannover an den Zollverein“, in dem er die verderblichen Folgen, die durch Annahme des preußischen Abgabesystems für die Bevölkerung entstehen würden, behandelt.

Der Ständeversammlung gegenüber hatten Mitglieder der Regierung den Vorwurf der preußischen Regierung, die Stimmung des Landes durch Druckschriften und besonders durch die Schriften Zimmermanns gegen den Zollverein erregt zu haben, zurückgewiesen, und jede Beteiligung an derartigen Dingen abgelehnt. Eine öffentliche Erklärung wurde jedoch nicht abgegeben, obwohl sie von den Ständen gewünscht wurde. (8. allgemeiner Landtag, 2. Kammer, 2. Diät, 10. Sitzung, 1. April 1844, Sitzungsprotokolle für März/April.)

[2]) Hassell, a. a. O., Bd. 1, S. 478.

[3]) [Faber], Bruchstück aus dem Thema: Hannovers Anschluß an den Zollverein, Bremen 1843.

In den beiden von ihm herausgegebenen Schriften stellte er immer wieder dar, wie sehr die Hannoveraner angeblich leiden müßten durch die höhere Verzollung der Kolonialwaren, und wies auf den Nachteil hin, den gerade Hannover bei seinem unverhältnismäßig großen Anteil an diesen Zöllen infolge seines starken Verbrauches bei der Verteilung der Zolleinnahmen nach der Kopfzahl haben müsse. Seiner Behauptung nach ging Hannover im Zollverein einer Verarmung des Landes entgegen. Die Staatskasse würde zwar nicht schlecht dabei fahren, da sie eine höhere Einnahme aus der Zollvereinskasse beziehen werde, als sie überhaupt für die Deckung der Staatsbedürfnisse brauchte, die Bevölkerung würde demnach über Gebühr belastet werden, wozu noch die Annahme des preußischen Konsumtionssteuersystems beitragen würde, das beträchtlich höher war als das hannoversche.

Daß der Mehrverbrauch an überseeischen Waren, den die hannoversche Regierung schon in den Verhandlungen mit Preußen ins Feld geführt hatte, nach dem Zollanschluß noch fortdauern würde, war bereits von Preußen bestritten und die Widerlegung der von Hannover gegen den Anschluß angeführten Gründe in einer Staatsschrift veröffentlicht worden.

Die preußische Ansicht hatte einen Vertreter in dem Hamburger Klefeker gefunden, der die Hannoversche Anschauung im preußischen Sinne richtig stellte: Die stärkere Konsumtion würde bei den höheren Zöllen kaum fortdauern, zudem würde sehr viel, fast das meiste, was in Hannover verbraucht wurde, nach dem Zollanschluß aus den Zollvereinsstaaten kommen, und so die Einfuhr aus Übersee herabsetzen [1]).

Aus den Ausführungen August Winters geht hervor, daß sowohl auf dem Lande, wie auch in den Städten große Abneigung gegen den Eintritt in den Zollverein vorhanden war, deren Grund er darin erkannte, daß die wirtschaftlichen Grundsätze des Zollvereins nicht mit denen des Steuervereins zu vereinen waren, da im Zollverein ein seiner Meinung nach übermäßiger Wert auf den Schutz des Gewerbes gelegt wurde, zu dessen Gunsten alle Rohstoffe frei eingeführt werden konnten,

[1]) F. Klefeker: Der Zollverein und die Küstenstaaten Norddeutschlands, Hamburg 1844.



während dadurch die Belange des Ackerbaues vernachlässigt wurden. Da Hannover ein bisher fast nur auf den letzteren gestelltes Land gewesen war, sei die Annahme eines solchen Zollsystems nicht möglich, weder der Bauer noch der Gutsbesitzer konnten sich damit befreunden. Der Eintritt in den Zollverein mußte den Hannoveranern, die glaubten, daß Hannover damit zu einem Industrieland werden sollte, als ein völliger Umsturz ihrer bisherigen wirtschaftlichen Grundsätze erscheinen. Bei der geringen gewerblichen Entwicklung des Königreichs war auch in den Städten die Stimmung gegen den Anschluß. Winter kann umsomehr geglaubt werden, als er kein politischer Gegner des Zollvereins war, sondern bei einer Abänderung von dessen Zollsystem einen Anschluß Hannovers für wünschenswert hielt [1]).

Faber suchte die in der Landwirtschaft vorhandene Stimmung gegen den Zollverein zu verstärken, indem er den Landwirten vorstellte, daß die Überseeausfuhr des Getreides die natürliche Quelle des Wohlstandes der Hannoveraner sei, es müßte den Vorteil seiner Verbindung mit Hamburg und Bremen und die günstige geographische Lage zu England ausnutzen. Bei den dort geltenden, gleitenden Getreidezöllen kam es auf die Schnelligkeit der Lieferung an, Hannover war deshalb allein von allen deutschen Staaten imstande, dorthin Getreide auszuführen; damit war das Königreich der Notwendigkeit enthoben, künstlich Industrie hochzuziehen, wie es in anderen Ländern geschah, um der Landwirtschaft Absatz zu verschaffen. Der Anschluß an das Zollsystem Preußens wäre für die Landwirtschaft keineswegs günstig, da die Annahme des preußischen Zoll- und Steuersystems nicht nur die Lebensmittel verteure, sondern auch besonders durch die hohe Salzsteuer Preußens die Unkosten der landwirtschaftlichen Betriebe vergrößere. Hingegen sei ein Absatz der hannoverschen landwirtschaftlichen Produkte im Zollverein als Ausgleich nicht zu erwarten und würde sich auch bei den dort meist niedrigeren Getreidepreisen weniger vorteilhaft gestalten müssen.

Von den Anhängern des Zollvereins wurde zwar bewiesen, daß die Ausfuhr der unverarbeiteten Landeserzeugnisse keineswegs so groß war, wie Faber sie darstellte, sie sollte

---

[1]) Winter, a. a. O., Bd. 1, Abteil. 2, S. 118.

nur 1 Prozent der gesamten Ausfuhr aus Hannover betragen, während allein die Erzeugnisse des Leinengewerbes mit 30 Prozent daran Anteil hatten[1]). Es wurde klar gelegt, daß England beabsichtigte, seine bisherigen gleitenden Getreidezölle aufzugeben, und daß damit Hannover außer Stand gesetzt werden würde, mit dem billigen amerikanischen Getreide den Wettbewerb aufzunehmen[2]).

Doch schienen die Ansichten, die Faber wiedergab, die weitaus vorherrschenden gewesen zu sein, wenigstens für die nördlichen Gegenden des Königreichs. Aus Eingaben, die aus den Marschgegenden dem Finanzministerium zugingen, ist zu ersehen, daß man dort von einem Anschluß an den Zollverein nichts wissen wollte, der die Kolonialwaren, an deren Gebrauch besonders die Einwohner der Küstengegenden seit vielen Jahren gewöhnt waren, verteuern und dem Absatz der landwirtschaftlichen Produkte, namentlich des Weizens, keinen Vorteil bringen würde. Im Gegenteil, die heimische Erzeugung würde durch die Einfuhr billigen Korns aus den Zollvereinsstaaten in starke Bedrängnis gesetzt werden. Bisher waren neben dem Inland hauptsächlich auch die Hansastädte Abnehmer der Erzeugnisse des hannoverschen Ackerbaues gewesen. Auf die Verbindung mit diesen Kunden, die man durch den Eintritt in den Zollverein zu verlieren glaubte, wurde umso größerer Wert gelegt, als dort die Preise um 25—30 Prozent höher standen als im Bereich des letzteren.

Für die Brennereien schien nach dem Anschluß der Untergang unausbleiblich infolge der Konkurrenz Preußens[3]).

Die Brennereien dieses Staates besaßen, wie Faber näher ausführte, größere Anlagen, auch stand ihnen billigeres Rohmaterial zur Verfügung; vor allem waren sie in der Lage, vermöge der besseren technischen Anlagen, höher prozentigen Branntwein herzustellen als die hannoverschen Brennereien,

---

[1]) Deutsche und stadthannoversche Ansichten vom deutschen Handels- und Zollverein, beleuchtet von einem Deutschen, der zugleich Hannoveraner ist, Berlin 1843.

[2]) Erdwin v. d. Horst, Hannover und der Zollverein 1842, 2. Bd., S. 47.

[3]) Hann. Des. 33 a, I, 33, Ostfriesisches landwirtschaftliches Administrationskollegium 30. Mai 1843. Land Hadeln, 10. Mai 1842, Land Kehdingen, 23. April 1842, Otterndorf. Petitionen.



wodurch die letzteren in Nachteil geraten mußten bei der üblichen Besteuerung nach dem Maischraum. Daß die hannoverschen kleinen Brennereien neben den größeren preußischen einen schweren Stand haben würden, gaben selbst die Anhänger des Zollanschlusses zu.

Sehr umstritten war die Frage in der öffentlichen Meinung, wie der Zollanschluß auf das Gewerbe Hannovers einwirken, und ob Hannover imstande sein würde, sich innerhalb des Zollvereins zu einem Industrieland zu entwickeln.

Nach der Ansicht Fabers war das Königreich dazu durchaus ungeeignet, es fehlte das notwendige Kapital zu Fabrikanlagen in dem zwar wohlhabenden, aber nicht reichen Lande; die notwendigen Arbeitskräfte waren in dem dünnbesiedelten Staat ebenfalls nicht vorhanden, oder fanden in den dichter bevölkerten Distrikten hinreichende und besser bezahlte Arbeit, als sie in den Fabriken bekommen würden. Hannover hatte vor allen anderen deutschen Staaten damit den Vorteil, nicht aus dem Grunde der Arbeitslosigkeit zu der Anlage von Fabriken und damit zum Heranziehen eines Arbeiterproletariats gezwungen zu sein. Ihm schien die zur Zeit bestehende Lage des Gewerbes in Hannover den Verhältnissen des Landes am angemessensten zu sein. Hannover war nach seiner Meinung geeignet, für „Gewerbsleute mittlerer Gattung“, worunter er „Handwerker mit ziemlich bedeutender Anlagesumme und größerer Zahl der Gehilfen“ [1]) verstand. Diesen Zustand sollte man nicht zerstören, indem man in Hannover durch den Anschluß an das preußische Zollsystem ähnliche industrielle Gründungen wie dort künstlich hervorrief.

Zudem würde Hannover keinerlei Aussicht auf Absatz seiner Industrieerzeugnisse haben, wenn sie nicht besser und billiger wären, als die in den schon vorhandenen Industriestaaten hergestellten, was nicht zu erwarten war.

Auch diese Ausführungen Fabers hatten in Hannover offenbar starken Boden gefunden. So heißt es in einer Bittschrift der Bürgerschaft der Stadt Celle [2]), daß Hannover kein Fabrikstaat sei, und es auch nicht werden könne; die Fabriken

[1]) Faber, a. a. O., S. 137.
[2]) Hann. Des. 33 a, 1, 33.

seien gegen Sachsen und Preußen zu weit zurück, als daß mit diesen Ländern jemals eine Konkurrenz möglich sei. Die allgemeinen Verhältnisse in Hannover seien ungünstig für Fabrikanlagen, Fabriken müssen auf organischem Wege entstehen, sie seien keine Treibhauspflanzen, die überflüssigen Menschenhände und der Mangel an Verdienst ließen sich nicht künstlich erzielen. Jetzt erhalte Hannover die Fabrikate Frankreichs und Englands besser und billiger, als es die gleichen Bedürfnisse aus dem Zollverein decken könne; später würden sie aus dessen Bereich schlechter und kostspieliger bezogen werden müssen, weil alles durch die Schutzzölle verteuert werden würde.

In einer Bittschrift sämtlicher Gilden Göttingens [1]) wurde angeführt, daß das Überhandnehmen der Industrie für Hannover kein Glück bedeuten könne. Die in Hannover bestehenden Zünfte schränkten den Wettbewerb ein, der Anschluß an den Zollverein, seine Fabriken, vereint mit der preußischen Gewerbefreiheit, würden dem Handwerker- und damit zugleich dem Mittelstand einen tödlichen Stoß versetzen, die Reichtümer in wenigen Händen ansammeln und dem gegenüber eine große Anzahl Bettler schaffen, sowie den eigentlichen wohlhabenden Mittelstand vernichten.

Wenn auch die überwiegende Menge der Bevölkerung im Zweifel über die Nützlichkeit des Beitritts zum Zollverein war oder sich in ausgesprochener Gegnerschaft befand, so gab es doch Anhänger des Zollvereins, die die Anschauung, Hannover habe als Industriestaat keine Zukunft, als veraltet und als Vorurteil bezeichneten. Sie sahen den Beweis ihrer Behauptung darin, daß während der Dauer des Steuervereins zwar noch keine Industrie, aber doch „respektable Etablissements", die die Konkurrenz des Zollvereins nicht zu scheuen hätten, entstanden waren [2]).

Auch wurde Faber entgegengehalten, daß seine Darstellung nicht zutreffend und sehr übertrieben war, denn es seien in Hannover genügend unbeschäftigte Hände vorhanden und der Tagelohn hier niedriger als in anderen deutschen Ländern, und

[1]) Hann. Des. 33 a, I, 33.
[2]) v. d. Horst, a. a. O., S. 48 ff.

eine Vermehrung und Vergrößerung der vorhandenen Unternehmen sei sehr wohl angebracht [1]).

Faber äußerte die Ansicht, daß der Zolltarif des Steuervereins zwar nicht gegen die Einfuhr englischer Industriewaren, die Erzeugnisse der „großen englischen Fabrikation" schützte, was auch gar nicht beabsichtigt war, dagegen würden auch die Zölle des Zollvereins keinen hinreichenden Schutz gewähren; das sei auch gar nicht das wesentliche, sondern es handele sich darum, daß die Zölle des Steuervereins den Unterschied ausglichen, um den die Zollvereinsstaaten billiger zu liefern vermochten als das Königreich Hannover. Hannover konnte die englischen Fabrikate nicht entbehren; das hannoversche Gewerbe aber erzeugte hauptsächlich „Sachen des gemeinen Gebrauchs", die von England weniger eingeführt wurden, im Zollverein aber in Mengen hergestellt und nach Hannover gebracht werden würden, sobald sie von den Zöllen des Steuervereins nicht mehr zurückgehalten würden. In dieser Hinsicht waren die Vereinsstaaten der weit gefährlichere Konkurrent als England, da sie billiger arbeiten konnten als die Hannoveraner und derartige Waren im Überfluß herstellten [2]).

Nach der Lage der Dinge erschienen die Ausführungen Fabers einleuchtend, und es ist daher nicht zu verwundern, daß bei vielen Gewerbetreibenden die Konkurrenz Preußens auf das äußerste gefürchtet war.

Aus Göttingen, Scharnebeck, Brome, Herzberg liefen Eingaben der Tuchmacher und Weber beim Finanzministerium [3]) ein, in denen ausgeführt wurde, daß das hannoversche Gewerbe mit den seit dem Bestehen des Steuervereins eingeführten Eingangszöllen sich gehoben habe, daß es aber nicht so weit entwickelt sei, um eine freie Konkurrenz mit den preußischen und sächsischen Ländern auszuhalten. Die hannoverschen Gewerbe brauchten noch längere Zeit Schutz, ehe sie so weit seien, um neben den preußischen bestehen zu können; bei einem sofortigen Anschluß an den Zollverein hätte man das größte Elend für das

---

[1]) Deutsche und stadthannoversche Ansichten vom deutschen Zoll- und Handelsverein.

[2]) Faber, a. a. O., S. 177.

[3]) Hann. Des. 33 a, I, 33.

hannoversche Gewerbe zu erwarten. Eine Erweiterung des Marktgebietes wäre zwar wünschenswert, aber nicht durch Anschluß an den Zollverein.

Aber auch in bezug auf das Gewerbe waren die Meinungen nicht ganz ungeteilt, wenn auch der größere Teil der Bevölkerung sich ablehnend verhielt, so konnte doch auch für den Anschluß angeführt werden, daß das Marktgebiet des Steuervereins zu klein sei für die Entwickelung größerer Manufakturen, für die die Vorbedingungen in Hannover sehr wohl vorhanden seien, und daß der jetzt bestehende geringe Zollschutz dem hannoverschen Gewerbe ebenso schädlich sei wie etwa später nach erfolgtem Anschluß innerhalb des Zollvereins dessen Konkurrenz allein, bei vorhandenem stärkerem Schutz gegenüber dem Ausland [1]).

Für den Anschluß setzte sich zunächst Osterode ein. In dieser kleinen Harzstadt befand sich damals das, was man als die Industrie des Königreichs bezeichnen konnte, der an einem größeren Absatzgebiet liegen mußte. Südlich des Braunschweigischen Harzweserkreises gelegen, wurde es besonders durch den Austritt Braunschweigs aus dem Steuerverein betroffen. Die Fabrikanten Osterodes beklagten sich über die Zollverhältnisse des Königreichs; ihre Industrie, die während der letzten zehn Jahre einen großen Aufschwung genommen hatte, sah ihren Wohlstand und ihre Fortentwickelung gefährdet. Während ganz Deutschland zu einem gemeinsamen Zollsystem sich vereinigte, unter dessen Schutz Handel und Gewerbe kräftig emporblühten, war die hannoversche Industrie ganz auf den Absatz im Inland beschränkt und hatte in diesem noch die Konkurrenz des Auslandes zu dulden, während die Einfuhr der hannoverschen Fabrikate in andere Staaten durch deren hohe Zollsätze unmöglich gemacht war. Hannover produzierte nach ihrer Feststellung mehr Wollwaren, als es selbst bedurfte, und fand dafür einen Markt außer im Königreich selbst nur in Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe. Der Austritt Braunschweigs aus dem Steuerverein wurde in Osterode besonders hart empfunden, da die Braunschweiger Messe der Mittelpunkt des Osteroder

[1]) v. d. Horst, a. a. O., Bd. 2, S. 45 ff.

Handels gewesen war, und späterhin Osterode auch nicht einmal mehr zu den nördlichen Teilen des eigenen Vaterlandes gelangen konnte, ohne das Zollvereinsgebiet zu berühren. Die Osteroder mußten jetzt eine Vereinigung mit dem Zollverein wünschen, da sie dort das große Absatzgebiet, dessen sie bedurften, finden würden und die Leipziger und Frankfurter Messe wie früher beziehen konnten. Sie sprachen die Überzeugung aus, daß sie imstande sein würden, mit den Fabriken der Vereinsstaaten in Wettbewerb zu treten [1]).

Auch die Tuchmacher aus Bramsche sprachen die Hoffnung aus, daß ein Anschluß an Preußen einen günstigen Einfluß haben, und daß ihr Gewerbe sich dadurch heben würde, wenn die Regierung dem Gewerbe nur das Zutrauen zu solcher Leistungsfähigkeit schenken würde [2]).

Die Zeugfabrikanten aus Duderstadt entschieden sich gleichfalls für den Anschluß an den Zollverein mit der Begründung, daß ihre Fabriken seit dem Bestehen des Zollvereins ihr Hauptabsatzgebiet verloren hatten, und daß ihre Fabrikwaren unter Vernichtung des allgemeinen Wohlstandes auf die Hälfte des Wertes herunter gegangen waren. Diese traurige Lage sei durch den Steuerverein nur teilweise behoben. Nach dem Übergang Braunschweigs zu Preußen sei der Anschluß an den Zollverein zu einer Notwendigkeit geworden, wenn nicht etwa schleunige Hilfe durch Eröffnung eines anderen Absatzgebietes herbeigeführt würde [3]).

Die Osteroder Fabrikanten besannen sich allerdings später eines anderen; nachdem sie erkannt hatten, daß der Verkehr mit Braunschweig, wenn auch mit mehr Schwierigkeiten verbunden, doch möglich war, schlossen sie sich der allgemeinen Stimmung des Landes, die dem Zollverein entgegen war, an [4]).

Innerhalb des Handelsstandes waren die Meinungen gleichfalls geteilt. Es waren allerdings nicht ganz unwesentliche

[1]) Hann. Des. 33 a, I, 33, Vorstellung der Fabrikanten zu Osterode, 24. September 1841.

[2]) Hann. Des. 33 a, I, 33, Bittschrift der Tuchmachergilde Bramsche.

[3]) Hann. Des. 33 a, I, Bittschrift der Zeugfabrikanten Duderstadts 12. Juni 1841.

[4]) Hann. Des. 33 a, I, 33, Gesuch der Osteroder Tuchfabrikanten vom 13. Februar 1843.

Handelsvertretungen und Handelsstädte vorhanden, die, meist bewogen durch ihre rein örtlichen Interessen, im Anschluß an den Zollverein das Heil des Landes erblickten. Faber war auch dem Handel gegenüber anderer Ansicht und gab sich erdenkliche Mühe, die öffentliche Meinung hinsichtlich dieses Standes gegen den Anschluß zu beeinflussen. Alles, was die Verbindung mit England hindern und beschweren konnte und die Verflechtung mit den Hansestädten zu lockern imstande war, war nach seiner Behauptung von Unheil für den hannoverschen Handel, da die hannoversche Ausfuhr allein seewärts ging. Er kam immer wieder darauf zurück, daß die Bedürfnisse an Fabrikwaren im Lande weder erzeugt werden konnten noch sollten, sondern eingeführt werden mußten, teils direkt aus England und Frankreich, teils durch den Zwischenhandel der Hansestädte, er stellte es als den heißesten Wunsch des Landes hin, Handelsfreiheit zu behalten. Durch den Zollanschluß müßte die Verbindung seewärts durch die dreifach höheren Zölle gestört werden; möglicherweise würden die Hansestädte durch Hannovers Anschluß in den Zollverein hineingetrieben werden, was nach Fabers Ansicht für Deutschland das größte Unglück bringen würde, da die Hansestädte gerade der Handelsfreiheit ihre überseeischen Verbindungen und ihre Größe verdankten.

Auch verdiente nach seiner Auffassung der hannoversche Kaufmann an den überseeischen Waren mehr, als er es später beim Verkauf der zollvereinsländischen tun würde. Zudem malte er das Eindringen der zollvereinsländischen kleinen Handelswelt als Konkurrenten der einheimischen Detaillisten nach Aufhebung der Zollgrenzen als große Gefahr aus. Der höhere Eingangszoll müßte für die Kaufleute ein höheres Betriebskapital bedingen, und dann würde in Zukunft nicht mehr der Mittelstand, sondern nur noch größere Kapitalisten Handel treiben können[1]). Als Vorteil für die hannoverschen Kaufleute stellte er es hin, daß nunmehr die braunschweigische Detailkonkurrenz durch die neuen Zollverhältnisse ausgeschaltet würde.

Faber hatte auch hier die dem Zollvereinsanschluß gegnerische öffentliche Meinung nicht unrichtig gekennzeichnet. Der Handelsstand der Residenzstadt Hannover, der von Hildesheim,

[1]) Faber, a. a. O., S, 237.

Celle, Lüneburg, Peine und anderen Städten des Königreichs [1]), wandte sich gegen den Zollanschluß. „Die Handelsfreiheit gibt dem Handel selbst Aufschwung und Gedeihen, Beschränkung irgendwelcher Art, sey es durch Verengung der Gränzen des Handelsgebietes, sey es durch hohe Besteuerung, muß ihn notwendig lähmen" [2]). Hannovers günstige Lage an der Nordsee und den großen Flüssen, die Verbindung mit den Hansestädten eröffneten dem Handel ein weites Feld. Der Absatz an Wolle, Leinen, Branntwein ging größtenteils seewärts, also auf dem Wege, den die Natur selbst angebahnt und angewiesen hatte; daher mußte diese Handelsstraße erhalten bleiben, Selbständigkeit und Freiheit gesichert werden. Das war aber nur möglich, wenn Hannover sich nicht dem Zollverein anschloß [3]).

Der ertragreiche Handel mit Kolonialwaren und Wein mußte großen Schaden leiden, da durch die Verteuerung dieser Waren, infolge der hohen Abgaben des Zollvereins, eine starke Minderung des Absatzes hervorgebracht werden mußte. Auch hier wird die Befürchtung ausgesprochen, daß die zollvereinsländischen Kaufleute infolge der Erleichterungen, die der Anschluß Hannovers ihrem Eindringen in das Königreich gewähren würde, ihre Verbindungen dort ausdehnen würden und die Schädigung der kleineren und mittleren Handeltreibenden durch den beim Anschluß notwendigen höheren Kapitalbedarf angeführt. Von dem Kaufmannsstand der Stadt Peine wurde vor allem das Fernbleiben der Kaufleute Braunschweigs seit Braunschweigs Austritt aus dem Steuerverein begrüßt, was bei der Nachbarschaft Braunschweigs zu diesem Hannoverschen Ort begreiflich erscheint.

Die Kaufleute Clausthal-Zellerfelds erachteten den Zollanschluß, abgesehen von den allgemeinen Landesinteressen, für die besonderen Belange des Harzes als schädlich. Der Absatz der Harzer Bergwerksprodukte ging wie die anderen hannoverschen Landeserzeugnisse seewärts. Man hatte dort wie fast überall von der Aufhebung der Zollgrenze keinen Vorteil zu erwarten, da ein Wettbewerb mit den entsprechenden Erzeug-

---

[1]) Hann. Des. 33 a, I, 33.

[2]) Petition des Handelsstands Celle, Hann. Des. 33 a, I, 33.

[3]) Hann. Des. 33 a, I, Petition des Handelsstands Celle.

nissen der an Bodenschätzen reichen südlichen und östlichen Staaten des Zollvereins nicht möglich schien, statt dessen aber zu erwarten stand, daß nach Hannover Eisen- und Bleiwaren aus dem Zollverein in großer Menge eingeführt werden würden. Die Verteuerung der Lebensmittel mußte im Harz besonders fühlbar werden, da dort wenig Ackerbau getrieben wurde, und fast alle Nahrungsmittel von außen bezogen werden mußten, was bei den dort gezahlten geringen Löhnen, die schon zum Anlaß geworden waren, daß der Harz steuerfrei geworden war, ins Gewicht fallen mußte[1]).

Den Gegnern des Anschlusses an den Zollverein wurde von den Anhängern entgegengehalten, daß es in Hannover wenig Großkaufmannschaft gäbe; soweit der Handel über die Hansestädte ging, besorgten ihn die Hamburger und Bremer Großkaufleute. Der eigene Nordseehandel, der über die ostfriesischen Häfen führte, beschränke sich auf das Emsgebiet. Die Detaillisten, auf die sich im Innern des Königreichs der Handel beschränke, würden von dem Zollanschluß kaum berührt werden, im Gegenteil, falls letztere die Absicht haben sollten, sich zu Großhändlern aufzuschwingen, so sei es für sie nur ein Vorteil, wenn sie sich in einem größeren Marktgebiet betätigen könnten.

Hannover würde nur gewinnen können, wenn es im Rahmen des gesamten Deutschlands an einer nachdrücklichen maritimen Handelspolitik teilzunehmen in die Lage versetzt würde und damit zu wohlberechneten Seegesetzen komme, die es für sich allein niemals erlangen könnte. Der Handelsstand Hannovers könnte durch den Anschluß an den Zollverein durch dessen Beispiel und Lehre nur gewinnen[2]).

Daß in einem Falle hiermit das richtige getroffen wurde, zeigte die Petition der Hafenstadt Emden, die sich für den Zollverein einsetzte, da nur als Mitglied dieses Verbandes der Handel Hannovers sich ausbreiten und das Königreich teilhaben konnte an Handelsverträgen. Handel und Schiffahrt würden sich ungeahnt entwickeln, und besonders die Stadt Emden als Hafenplatz würde gewinnen, wenn durch sie beim Anschluß

---

[1]) Hann. Des. 33 a, I, Petition der Kaufleute Clausthal-Zellerfeld, 14. Mai 1842.

[2]) v. d. Horst, a. a. O., Bd. 1.

Hannovers der Zollverein an die Nordseeküste gelangte. Vor allem lag Emden daran, durch die Vereinigung mit Preußen die Verbindung mit Westfalen und dem Rhein herzustellen für den Absatz der über See eingeführten Waren [1]).

Für den Zollanschluß entschied sich auch der Handelsstand der Stadt Osnabrück, der für den sehr gesunkenen Leinenhandel ein neues Absatzgebiet suchen mußte und seine Hoffnung besonders auf die preußische Rheinprovinz setzte und sich überhaupt darüber beklagte, daß seit der im Jahre 1818 eingeführten Zollgrenze Preußens und seit dem Anschluß vieler Staaten der Handel Hannovers und besonders derjenige Osnabrücks dauernd zurückgegangen war [2]).

Ebenso hielten die nahe der braunschweigischen Grenze gelegenen Städte Einbeck, Markoldendorf den Zollanschluß zur Wiederhebung des Leinenhandels für erforderlich [3]).

Der Handels- und Fabrikantenstand der Stadt Hannover, der sich im Juni 1841 und im Januar 1842 gegen den Zollanschluß wandte, entschied sich im Februar 1843 dafür, unter der Begründung, daß die Engrosgeschäfte und die Industrie lahmgelegt würden, da Hannover immer mehr von der preußischen Zollgrenze eingeengt würde. Hannover bedürfe eines weiteren Marktes; so lange es isoliert war, sei kein Fortschritt möglich. Erst der Anschluß an den Zollverein und dessen Konkurrenz würde die Hannoveraner zwingen, aus dem alten gemütlichen Schlendrian in ein neues regsameres Leben zu treten [4]).

August Winter, der politisch kein Gegner des Zollvereins war, erkannte, daß die wirtschaftliche Kleinstaaterei in Deutsch-

---

[1]) Hann. Des. 33 a, I, 33, Petition der Stadtverordneten Emden 6. Mai 1843. Hierbei ist zu bemerken, daß Ostfriesland erst 1815 zu Hannover gekommen war, nachdem es früher selbständig und seit der Mitte des 18. Jahrhunderts preußisch gewesen.

[2]) Hann. Des. 33 a, I, 33 Petition des Handelsstands Osnabrück, 24. Okt. 1843. Der Landdrosteibezirk Osnabrück ragte mit seinem südlichen Gebiet weit nach Preußen hinein, infolgedessen empfand man dort die Beschränkung durch die preußische Zollgrenze besonders hart.

[3]) Hann. Des. 33 a, I, 33, Handel- und Gewerbetreibende Einbecks und Markoldendorfs, 29 November 1841.

Hann. Des. 33 a, I, 33, Petition der Handel- und Gewerbetreibenden von Einbeck und Markoldendorf vom 29. November 1841.

[4]) Hann. Des. 33 a, I, 33, Petition des Handelsstands Hannover, Februar 1843.

land zu Ende gehen mußte und deutete an, daß der Zollverein, wenn ihm Hannover durch sein Fernbleiben den Zutritt zur Nordsee verwehrte, unter Umständen eine politische Gefahr für Hannover werden könnte, denn er sah voraus, daß dieser Zugang zur Nordsee geschaffen werden mußte. Er stellte auch fest, daß Hannover eine Vermehrung der Industrie brauche, weil sonst die Bevölkerung im Süden des Landes nicht genügend Verdienst finden könne. Hannover sei prädestiniert für den Handel, und das hannoversche Leinengewerbe beweise, daß es ein Land, geeignet für eine bedeutendere gewerbliche Tätigkeit, sei; das Gedeihen des Ackerbaues hänge von dem Handel im Norden und der Industrie im Süden ab. Das alles dränge zur Vergrößerung des Wirtschaftsraumes im Sinne des Zollvereins. Da er aber in der im Zollverein vorherrschenden Zollpolitik eine Zurücksetzung des Ackerbaues und des Handels zugunsten der Industrie erkannte, verlangte er, daß Hannover selbst ein neues System aufstellte, welches allen Teilen der Wirtschaft genügte und dem Ackerbau neben der Industrie den gebührenden Schutz brachte. Mit diesem Zollsystem sollte Hannover in den Zollverein eintreten und diesen zur Annahme dieses vorbildlichen Systems bewegen [1]).

Als die Regierung 1844 die Verhandlungen über den Zollanschluß mit Preußen abbrach, wurde von den Ständen ein Schreiben an sie gerichtet und darin der Dank für die dadurch erwiesene Wahrung und Vertretung der Interessen des Landes ausgesprochen.

Die Ermäßigung des Zollvereinstarifs, die Gewährung des Präcipuums, die Belassung des Wegzolles wurden auch von der Ständeversammlung als unerläßliche Bedingungen für Hannovers Eintritt in den Zollverein angesehen, und nachdem Preußen die Erfüllung dieser Forderungen unbedingt versagt hatte, erschien ihr die Ablehnung weiterer Verhandlungen seitens Hannovers als gerechtfertigt. Doch zeigten sich auch verschiedene Mitglieder der Ständeversammlung bei Abänderung des Tarifs und bei Gewährung des Präcipuums einem Anschluß durchaus nicht abgeneigt.

---

[1]) August Winter: Hannovers Aufgabe dem Zollverein gegenüber.

Während des Jahres 1842 wurde eine Hinneigung zum Zollverein innerhalb der Ständeversammlung, die sich im Widerspruch zu der Stimmung des Landes und zu den bei den Ständen eingelaufenen Petitionen befand, festgestellt. Dies hatte damals die Wortführer der Regierung veranlaßt, jede nähere Erklärung über diese Angelegenheit ängstlich zu vermeiden [1]).

1844 erklärte man zwar einstimmig den Anschluß unter den gegebenen Umständen als eine völlige Unmöglichkeit. Die Deputierten Göttingens, der Bremischen, Hoyaischen, Lüneburgischen und Calenbergischen Provinzen berichteten von der entschiedenen Abneigung der Bevölkerung der von ihnen vertretenen Gegenden gegen den Anschluß und sprachen ihre Freude über den Abbruch der Verhandlungen aus.

Doch äußerten auch bei dieser Gelegenheit mehrere Mitglieder der Ständeversammlung die Überzeugung, daß Hannovers Eintritt in den Zollverein in einiger Zeit wahrscheinlich doch nicht zu vermeiden sein würde, daß die Fortentwicklung der Eisenbahnen und die Veränderung in den Verhältnissen des Gewerbes Hannovers einen solchen Schritt nahelegten, und daß auch unter diesen Einflüssen die Stimmung im Lande sich ändern könnte; deshalb sei der Anschluß bei einem Eingehen Preußens auf Hannovers Forderungen nicht unbedingt von der Hand zu weisen. Diese Ansichten wurden befürwortet von den Deputierten Ostfrieslands, des Emsgebiets, Einbecks und der vom Zollverein sehr bedrängten Stadt Münden.

Der Deputierte des Emsgebietes erklärte ausdrücklich, daß in dem von ihm vertretenen Distrikt die Stimmung einem Anschluß bei den entsprechenden Bedingungen sehr günstig sei, selbst bei dem gemeinen Mann, wie er durch genaue Erkundigungen festgestellt hatte [2]).

---

[1]) 8. allgemeiner Landtag, 2. Kammer, 2. Diät, 10. Sitzung, 1. April 1844.

[2]) 8. allgemeiner Landtag, 2. Kammer, 2. Diät, 10. Sitzung, 1. April 1844 und 44. Sitzung, 15. Mai 1844.

IV.

Hannovers Anschluß an den Zollverein.

1. Preußens Versuche 1848/49, Hannover zum Anschluß zu bewegen.

Preußen war an einem Anschluß Hannovers ganz besonders gelegen. Es war wie Hannover im Besitz von Seeküsten, und der Konsum an Kolonialwaren war in Preußen ebenfalls größer, als in den süddeutschen Staaten; zudem war ein großer Teil der Staatsbeamten freihändlerisch gesonnen. Zusammen mit den Staaten des Steuervereins hätte Preußen diese gemeinsamen Interessen geltend machen können, da es sich dann um die Belange des ganzen nördlichen Deutschlands gehandelt haben würde, während es als Stifter und Vorsitzender des Zollvereins diese Separatinteressen nicht in demselben Maße in den Vordergrund zu stellen vermochte [1]).

Schon wenige Jahre nach den gescheiterten Verhandlungen von 1842/43 wurde ein neuer Versuch im Jahre 1848 auf Anregung Braunschweigs hin gemacht, Hannover zu gewinnen. Hannover verhielt sich dem gegenüber aber ablehnend [2]).

Ebenso war ein zweiter Versuch von dem Minister Stüve zurückgewiesen worden, und zwar gelegentlich der Verhandlungen, die in Berlin, nachdem die Versuche der Nationalversammlung, Deutschland politisch zu einigen, sich unfruchtbar gezeigt hatten, stattfanden. Es war an ihn die Frage gerichtet worden, ob Hannover geneigt sei, Kommissarien nach Berlin zu senden, falls die Zolleinigungsverhandlungen in Frankfurt sich zerschlügen; Stüve wollte jedoch von einem Zollanschluß nichts wissen [3]).

Trotzdem forderte Preußen im Juni 1849 Hannover auf, auf Verhandlungen über die Frage der Zolleinigung einzugehen, damit dieser „die definitive Feststellung des Verfassungswerkes auf dem Fuße folgen könne" [4]). Dieser Antrag wurde von der hannoverschen Regierung mit großem Mißtrauen aufgenommen; denn man vermutete, daß die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein das eigentliche beabsichtigte Ziel Preußens sei,

---

1) Hann. Des. 33a, I, 32.
2) Hann. Des. 33a, I, 41.
3) Hassell, a. a. O., Bd. 2, Teil 1, S. 62.
4) Hann. Des. 33a, I, 42, Note von v. Bülow.

die Vorbereitungen der Verfassung aber nur als Vorwand genommen oder wenigstens erst in zweiter Linie gedacht worden seien[1]). Die Antwort an Preußen lautete dann auch ablehnend: Hannover sei bereit, seine Sonderstellung hinsichtlich des Zollvereins, selbst unter Aufgabe der materiellen Interessen des Landes, der politischen Einheit Deutschlands zum Opfer zu bringen, „daß dagegen eine jede Änderung in den bisherigen Verhältnissen, welche nicht durch die erstrebte politische Einheit als notwendig erheischt sich darstellte und eine jede Annäherung an den Zollverein, so wie er jetzt besteht, mit entschiedener Mißbilligung im Lande aufgenommen werden würde"[2]).

2. Abschluß des Vertrages 1851.

Obwohl zu dieser Zeit die hannoversche Regierung einem Anschluß an den Zollverein gegenüber sich noch völlig ablehnend verhielt, kam eine Einigung mit Preußen knapp zwei Jahre später überraschend schnell zustande.

Die ersten Anbahnungen dazu hatten bereits zu Beginn des Jahres 1851 in Dresden zwischen dem dem Zollverein nicht gänzlich abgeneigten hannoverschen Generalsteuerdirektor Klenke und dem preußischen Geheimrat Delbrück stattgefunden, die sich dort zwecks Verhandlungen über die Bundesreform aufhielten.

Es wurde von ihnen im Mai 1851 ein Vertragsentwurf fertiggestellt, der die Grundlage zu den dann im Juli folgenden, amtlichen Besprechungen in Magdeburg bildete. Da Preußen bereit war, in den von Hannover 1842 gestellten Forderungen nachzugeben und auch Hannover Entgegenkommen zeigte, kamen diese Verhandlungen sehr schnell, schon am 11. August 1851, zum Abschluß; am 6. September fand dann die endgültige Vertragsunterzeichnung und am 11. September der Austausch der Ratifikationen statt.

Der Vorgang war streng geheim gehalten worden, und nur zwischen Hannover und Preußen, ohne Wissen der übrigen Zoll-

---

[1]) Hann. Des. 33a, I, 42, Denkschrift zur Zolleinigungsfrage.
[2]) Hann. Des. 33a, I, 42.

vereinsstaaten, denen das Ergebnis erst im September mitgeteilt wurde, verhandelt worden.

Von den übrigen Staaten des Steuervereins trat Schaumburg-Lippe schon am 25. September dem Zollverein bei, während Oldenburg länger zögerte, so daß der Zolleinigungsvertrag mit diesem Staate erst im März 1852 zustande kam[1]).

Hannover erhielt in diesem Vertrag bedeutende finanzielle und materielle Vorteile; fast die sämtlichen, früher gestellten Forderungen wurden ihm zugestanden, vor allen Dingen wurde das Präcipuum bewilligt: Hannover wurde am Ertrag der Zolleinnahmen mit 1¾ Anteil pro Kopf beteiligt; und zwar „zur Ausgleichung des bedeutend stärkeren Verbrauchs an hochbesteuerten Gegenständen, welcher in Hannover stattgefunden hatte und voraussichtlich auch ferner stattfinden würde", wie von Preußen jetzt zugegeben wurde, „sowie des höheren Einkommens, welches Hannover aus den Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben bisher bezogen hatte, und das bei einseitigem Fortschreiten zu den Tarifsätzen des Zollvereins sich noch wesentlich steigern würde". (Art. 11 des Septembervertrages.) Hannover erhielt damit einen Gesamtanteil an den Zolleinnahmen von etwa 900 000 Talern; diese Summe überstieg selbst die, die man 1842/43 gefordert hatte.

Der Zollvereinstarif sollte bei der Erneuerung der Verträge mit den übrigen Zollvereinsstaaten für die wichtigsten Artikel herabgesetzt werden, und zwar:

für Kaffee auf 5 Taler vom Zollzentner,
für Syrup auf 2 Taler vom Zollzentner,
für Tee auf 8 Taler vom Zollzentner,
für Wein in Fässern auf 6 Taler vom Zollzentner,
(Separatartikel 14.)

Der Ausgangszoll für Wolle aus dem Zollverein wurde auf ⅓ Taler ermäßigt. Außerdem erhielt Hannover noch verschiedene Zollvergünstigungen: Den Schiffswerftbesitzern wurde unter Berücksichtigung der nach dem Anschluß höheren Zölle auf Metalle und der dadurch entstehenden Mehrkosten des Schiffsbaus eine Vergütung gewährt (Separatartikel 14). Den für die Vollendung der hannoverschen Staatseisenbahnen erforderlichen

[1]) Zimmermann, a. a. O., S. 368ff.

Eisenbahnenschienen wurde die freie Einfuhr zugestanden. (Separatartikel 5.) Die nach Hamburg, Altona, Bremen versandten Bergwerks-, Hütten- und landwirtschaftlichen Erzeugnisse konnten zollfrei wieder in das Königreich zurückgehen. Von der Nachsteuer für die beim Anschluß an den Verein im Königreich vorhandenen Waren blieb Hannover frei (Artikel 13), dagegen verpflichtete es sich, für einige Gegenstände die Zölle bereits bis zum 1. März 1853 hinauszusetzen (Separatartikel 12). Der Septembervertrag sollte erst 1854 nach Ablauf des Steuervereinsvertrages und der gleichzeitig dann ablaufenden Verträge zwischen den Zollvereinsstaaten in Kraft treten.

Hannover behielt seine Chausseegelder und ging lediglich die Verpflichtung ein, diese nicht zu erhöhen. (Artikel 6.) Ebenso behielt es seine niedrige Biersteuer. Das Salzmonopol wurde in Hannover nicht eingeführt (Artikel 5) und nur Bestimmungen getroffen, die das Einschwärzen des hannoverschen Salzes in die Vereinsstaaten verhindern sollten.

Den hannoverschen Schiffen wurde die Cabotage bewilligt. In den Seehäfen Harburg, Geestemünde und Emden wurden freie Niederlagsanstalten zugelassen (Artikel 9). Die ostfriesischen Inseln blieben vom Zollverein ausgeschlossen.

a. Preußens Gründe, Hannovers Forderungen zu bewilligen.

Die Anregung zu der endlichen Zollvereinigung zwischen Preußen und Hannover war wiederum von Preußen ausgegangen, und dessen plötzliche Nachgiebigkeit gegenüber den hannoverschen Forderungen hatte ihren Grund teils in Uneinigkeiten innerhalb des Zollvereins, teils in dessen schwieriger Lage Oesterreich gegenüber.

Für einige Industriezweige hatte sich nämlich der bestehende Zollschutz als zu niedrig herausgestellt. Schon 1842 auf der Generalkonferenz zu Stuttgart war von Württemberg und Baden im Interesse der süddeutschen Fabrikanten, besonders der Baumwoll- und Wollspinner und der Roheisenproduzenten, eine Heraufsetzung der Zölle gefordert worden, gegen die sich Preußen bei der freihändlerischen Einstellung seiner Staatsbeamten wehrte.

Es entspann sich ein heftiger, mehrere Jahre sich hinziehender Kampf unter den Ländern des Zollvereins, wobei sich besonders ein Gegensatz zwischen dem Norden und dem Süden herausbildete. In Süddeutschland war es List, der sich energisch für den Schutzzoll einsetzte. Württemberg und Baden, die eine Anzahl Baumwollspinnereien besaßen, wie auch Bayern, verlangten höhere Schutzzölle; Preußen und Sachsen dagegen, wo mehr Webereien vorhanden waren, legten mehr Wert auf billige Halbfabrikate; letzterer Staat und Braunschweig waren außerdem im Nutzen ihrer Messen gegen die Zollerhöhung. Schließlich einigte man sich auf eine geringe Heraufsetzung der Zölle, durch die zwar die Eisenindustrie zufrieden gestellt wurde, die den Garnfabriken aber nicht genügten [1]). Auf eine weitere Erhöhung wollte Preußen jedoch nicht eingehen.

Diese wirtschaftliche Spannung wurde verschärft durch das Verhalten Oesterreichs: Dieser Staat, der dem Zollverein anfänglich wenig Beachtung geschenkt hatte, begann jetzt, ihn wegen der maßgebenden Stellung, die Preußen darin einnahm, sehr mißtrauisch zu betrachten. Seine Absicht war es, ihn entweder zu zerstören oder sich an seine Spitze zu setzen. Es machte sich die unfreundliche Stimmung Süddeutschlands gegen Preußen zunutze, die noch durch politische Ereignisse: die Wahl des preußischen Königs zum Deutschen Kaiser und den stattgehabten Versuch Preußens, sich unter Ausschluß Oesterreichs an die Spitze einer Vereinigung der deutschen Staaten zu stellen, verstärkt wurde, und versuchte, die Unzufriedenen auf seine Seite zu bringen. Oesterreich machte dem Zollverein verschiedene Vorschläge zu einer Einigung und schaffte, um diese zu erleichtern, sein Prohibitivsystem ab Preußen, das erkannte, daß es durch Oesterreich aus seiner führenden Stellung im Zollverein verdrängt werden würde, wollte auf keinen dieser Zusammenschlußversuche eingehen. Oesterreich aber war es gelungen, die schutzzöllnerisch gesonnenen Staaten für sich zu gewinnen; diese erklärten, den Zollvertrag 1854 nur dann erneuern zu wollen, wenn Preußen zu einer Einigung mit Oesterreich bereit sei. Der Zollverein drohte sich aufzulösen; damit aber wäre für Preußen

[1]) A. Sartorius von Waltershausen: Deutsche Wirtschaftsgeschichte im 19. Jahrhundert, 1815—1914, Jena, 1923, S. 79 ff.

der mit Mühe und Not beseitigte frühere Zustand, die Trennung seiner östlichen und westlichen Landesteile wieder hergestellt worden.

Eine Einigung mit Hannover gewährleistete Preußen die Sicherung einer anderen Verbindung seiner Provinzen und es konnte dann den süddeutschen Staaten einen nachhaltigen Widerstand entgegensetzen, ohne seine bisherige Zollpolitik zu gefährden. Nur diesen Umständen verdankte Hannover Preußens Eingehen auf seine Forderungen; Preußen erlangte gleichzeitig mit dem Anschluß Hannovers den ersehnten Zugang zur Nordsee und konnte, falls der Zollverein bestehen blieb, seine freihändlerische Gesinnung, verstärkt durch Hannover, zur Geltung bringen.

b. Hannovers Gründe, den Vertrag anzunehmen.

Die preußische Regierung erfaßte einen Augenblick zu den Verhandlungen mit Hannover, der die Regierung des Königreichs den Anträgen Preußens zugänglicher machen mußte.

Die Einnahmen der hannoverschen Staatskasse reichten bei den jetzt einsetzenden größeren Aufwänden, die für den Verkehr gemacht werden mußten, dem Bau der Eisenbahn, der Verbesserung der Seehäfen und Schleusen, nicht mehr aus. Die 1848 beschlossene Neuorganisation der inneren Verwaltung erforderte große Summen; diesen Mehraufwendungen aber standen außerdem noch verminderte Einnahmen, die durch Mißernten und geringeren Ertrag der Salinen und Wasserzölle hervorgerufen waren, gegenüber. Zur Deckung des entstandenen Defizits sah die hannoversche Regierung sich genötigt, die Eingangszölle heraufzusetzen, welchen Maßnahmen die oldenburgischen Stände Widerstand entgegensetzten. Preußen hatte von dieser Lage Hannovers Kenntnis erhalten und benutzte geschickterweise diesen Zeitpunkt, um aufs Neue an Hannover heranzutreten, indem es die Gewährung des Präcipuums als Lockmittel zum Beitritt in den Vordergrund stellte [1]).

Von dem ehemaligen Minister Stüve wurde allerdings energisch bestritten, daß die finanzielle Notlage Hannovers für den Zollanschluß zwingende Ursache gewesen sei. Seiner Ansicht

[1]) Oppermann, a. a. O., S. 350, Bd. II.

nach hätten die Mehrkosten der Neuorganisation der Gerichte und der inneren Verwaltung durch eine geringe Erhöhung der indirekten Steuern leicht gedeckt werden können, indes die Eisenbahnen bereits seit 1848 die Verzinsung und mehr als die bedingte Tilgung aufbrachten.

Nach seiner Darstellung lag der Anlaß zum Eintritt in den Schwierigkeiten, die zwischen der Regierung und den Ritterschaften entstanden waren, und man hoffte innerhalb der hannoverschen Regierung, indem man auf den Abschluß des Septembervertrages einging, in Preußen eine Stütze gegen die Ritterschaften zu bekommen [1]). Es wurde dem preußischen Gesandten in Frankfurt vorgestellt, daß, falls durch die Ritterschaft, unter denen zahlreiche Gegner des Zollvereins waren, das bestehende Ministerium Münchhausen gestürzt würde, keine Aussicht auf Abschluß des Septembervertrags wäre. Die Hoffnung, die die Regierung auf Preußens Hilfe setzte, erfüllte sich indes nicht [2]).

Für die hannoversche Regierung kam hinzu, daß sich der Gedanke, das Land sei lediglich für den Ackerbau geeignet, auf die Dauer nicht aufrecht erhalten ließ; die gedrückte Lage des Gewerbes und des Handels erforderte einen größeren Markt, auch dem Bau der Eisenbahnen war die Isolierung Hannovers hinderlich. Es wurde dem Kabinett nicht schwer, die wirtschaftspolitische Umstellung folgendermaßen zu begründen: „Die Begründung des Steuervereins ist in vielfacher Beziehung dem hiesigen Königreich von großem anerkannten Nutzen gewesen. Die willkommenste Seite jenes Verhältnisses, die Geringfügigkeit der Abgabensätze, würde jedoch, nachdem die Regierung und Stände schon im Jahre 1850 eine Erhöhung der Eingangsabgaben für die wichtigsten Verzehrungsgegenstände zur Deckung der Staatsunkosten unvermeidlich gefunden hatten, in ihrer wichtigsten Beziehung künftig auch bei der Fortdauer des Steuervereins nicht haben aufrecht erhalten werden können. Die Nachtheile, welche der mäßige und seit dem Austritt Braunschweigs noch geschmälerte Umfang des Steuervereinsgebietes erzeugte, wie z. B.

---

[1]) Bluntschli, Brater: Deutsches Staatswörterbuch 1859, Artikel Hannover (Stüve), S. 712.

[2]) Heinrich Sybel: Die Begründung des deutschen Reiches durch Wilhelm I. München, Leipzig 1889, Bd. 2, S. 157.



die gedrückte Lage der Grenzanwohner und ihres Erwerbes, die lästige Transport- und Grenzkontrolle im Innern, die verhältnismäßig hohen Steuerverwaltungskosten usw. würden unverändert fortbestehen; die in der Beschränktheit des Marktes begründete Hemmung größerer Handels- und Gewerbsunternehmungen aber immer drückender empfunden werden. Unter durchaus veränderten Gesichtspunkten ist überdies die ganze Angelegenheit durch die großartigen Verkehrsanstalten, Seehäfen und Eisenbahnen getreten, welche innerhalb der letzten zehn Jahre in unserem Lande geschaffen wurden; eine ihrer günstigen Lage entsprechende Zukunft steht für dieselben nur bei Wegräumung der Schranken in Aussicht, durch welche sie von den Nachbarstaaten getrennt werden.

Außerdem drängen sich ernste Zweifel darüber auf, ob und wie lange das bisherige Verhältnis hätte aufrecht erhalten werden können. . . . . . Andererseits beruhte die Gedeihlichkeit des bisherigen Verhältnisses wesentlich auf der Vereinigung mit Oldenburg und auf den am 16. Oktober 1845 abgeschlossenen Verträgen mit dem Zollverein. Ob und unter welchen Bedingungen bei inzwischen wesentlich veränderten Verhältnissen die Erneuerung aller dieser Vereinbarungen möglich gewesen sein würde, ist völlig ungewiß. — Unter diesen Umständen hat die königliche Regierung der von preußischer Seite erfolgten Einladung zum Anschluß Hannovers an das benachbarte größere Zollgebiet Folge geben zu müssen geglaubt, nachdem die wichtigsten und notwendigsten Bedingungen jenseits zugestanden waren" [1]).

Der rasche Entschluß Hannovers war auf die vorher erwähnten Umstände zurückzuführen. Im hannoverschen Ministerium waren aber trotzdem mancherlei Bedenken gegen den Anschluß vorhanden gewesen.

Der Geheime Finanzrat von Bar lehnte in einem von ihm eingeforderten Gutachten eine Vereinigung mit Preußen völlig ab; er betrachtete sie als einen Rückschritt der freihändlerischen Handelspolitik des Königreichs. Letzteres habe immer die Ansicht vertreten, daß die Zölle nur Finanzzölle seien und nicht

---

[1]) Schreiben des Gesamtministeriums vom 2. Dezember 1851 über die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein. Hannoversche Zeitung vom 6. Dezember 1851, Nr. 286.

dazu dienen sollten, Fabriken und sonstige Gewerbe auf Kosten des Staates und der Konsumenten künstlich hervorzurufen und zu erhalten. Es würde jetzt gerade zu dem Gegenteil übergegangen werden; die von Preußen in Aussicht gestellten Ermäßigungen enthielten weder Herabsetzung der Zölle auf Fabrikate noch Beseitigung der Rückzölle. Der finanzielle Vorteil erschien ihm fraglich, denn es sei zweifelhaft, ob die errechnete Höhe des Präcipuums erreicht werde. Hannover hätte außerdem durch die beschlossene Zollerhöhung eine hinreichende Einnahme auch ohne Preußen erzielen können und würde dazu bei nur wenigen Gegenständen den Tarif haben erhöhen müssen. Außerdem sei es zweifelhaft, ob sich Süddeutschland auf den Eintritt Hannovers unter den Bedingungen des Septembervertrages einlassen würde. Ein Bruch Hannovers mit Oesterreich und England würde wahrscheinlich die Folge des Anschlusses sein, für den der Zeitpunkt schon deshalb bedenklich gewählt sei, da die im Zollverein bestehende Krise es fraglich erscheinen lasse, ob der Zollverein in seinem bisherigen Umfang fortbestehen und welchem handelspolitischen System er in Zukunft zuneigen würde. Auch stellte er als beachtlich fest, daß die Stimmung des Landes dem Anschluß völlig entgegen war [1]).

Der Minister von Hammerstein und der ehemalige Minister Lehzen, von dem gleichfalls ein Gutachten vorlag, sprachen sich für den Anschluß aus. Für von Hammerstein waren die finanziellen Vorteile, die Preußen jetzt unter dem Druck seiner ungünstigen Lage Hannover angeboten hatte, maßgebend. Es schien ihm zweifelhaft, ob Hannover seine Isolierung noch lange Zeit aufrecht erhalten, und ob eine Erneuerung des Steuervereins 1854 erreicht werden könne. Wenn Hannover zu dieser Zeit gezwungen wäre, selbst den Antrag auf Vereinigung mit dem Zollverein zu stellen, würde es ohne Zweifel nicht die Vorteile erlangen, die Preußen in seiner augenblicklichen bedrängten Lage jetzt zu gewähren bereit sei.

Er hoffte, daß im Laufe der Zeit es der in Preußen schon vorhandenen freihändlerischen Partei im Verein mit Hannover gelingen werde, mit dem Schutzzollsystem zu brechen, zum mindesten aber einer weiteren Erhöhung der Zölle unter dem Einfluß

[1]) Hann. Des. 33a, I, 92, 1, Ansichten des Geh. Finanzrats von Bar.

Süddeutschlands vorzubeugen. Allerdings glaubte er auch, daß dem Anschluß Hannovers an den Zollverein eine Spannung mit Oesterreich und England folgen würde und befürchtete außerdem die Verteuerung der Lebensmittel, und daß die Entstehung von Fabriken und damit das Elend einer Fabrikbevölkerung die Folgen des Anschlusses sein könnten[1]).

Auch Lehzen sah den Zeitpunkt für den Anschluß als günstig gewählt an, wenn er auch die finanziellen Vorteile des Vertrages nicht so hoch einschätzte, wie sie von Klenze dargestellt wurden, besonders deswegen, weil Hannover sich die notwendigen höheren Staatseinnahmen immer selbst aus seinen Eingangssteuern verschaffen könnte, ohne so hohe Tarifsätze, wie sie im Zollverein notwendig würden, einzuführen. Er betont gleichfalls, daß das in diesem seit langer Zeit verfolgte Schutzzollsystem den hannoverschen Belangen entgegen sei, da Hannover keine künstlich hervorgerufenen Fabriken besitze, vor deren Anlage nach den bisherigen Erfahrungen gewarnt werden müsse. Er befürwortete den Eintritt Hannovers in den Zollverein unter der Bedingung, daß die Zölle auf verschiedene Artikel noch weiter herabgesetzt würden[2]).

3. Aufnahme des Vertrages bei der Bevölkerung.

Wie schon aus diesen Berichten erkenntlich ist, fand der Septembervertrag bei der hannoverschen Bevölkerung eine außerordentlich ungünstige Aufnahme. Man sah in der Annahme des preußischen Zollsystems den Übergang zum Schutzzoll, der die verderblichsten Folgen für das Königreich Hannover haben würde. Das Land würde es schwer zu beklagen haben, wenn man von dem Grundsatz einer gesunden, freihändlerischen Handelspolitik abweiche, während man, wäre der Vertrag auf der Grundlage einer solchen zustande gekommen, ihn mit Freuden begrüßt haben würde.

Hannover würde in Zukunft von Waren des Zollvereins überschwemmt und von dessen Fabrikanten ausgebeutet werden,

---

[1]) Hann. Des. 33 a, I, 92, 1, Ansichten des Ministers von Hammerstein.
[2]) Hann. Des. 33 a, I, 92, 1, von Lehzen, 24. Juli 1851.

schließlich würden auch in Hannover, angelockt durch den hohen Gewinn, sich Fabrikanten ansiedeln, was besonders deswegen keinen Vorteil bedeute, da es nur dazu dienen könne, ein Fabrikproletariat heranzuziehen und die Arbeiter von wahrhaft gewinnbringender Tätigkeit abzuhalten; Waren, die das Volk selbst herstelle und zu teuer bezahlen müsse, anstatt sie billig aus dem Auslande zu beziehen, bedeuten eine Beraubung des Volkseigentums und Vergeudung nützlicher Kräfte[1]).

Eine von den Handelskorporationen des Landes gewählte Abordnung, die sogenannte Uelzener Kommission, übersandte der Ständeversammlung zwei Denkschriften, in denen sie die überaus schädlichen Folgen des Anschlusses darstellte; ihre Abneigung gegen den Zollverein wurde noch verstärkt durch die eifrig betriebene, sich gegen den Anschluß Hannovers an den Zollverein richtende Agitation, die von dem freihändlerischen Hamburg ausging.

Wie sie erklärten, konnten sie sich nicht mit dem Gedanken befreunden, daß „die bisherigen so glücklichen Zustände" im Steuerverein nunmehr mit anderen vertauscht werden sollten, deren Nachteile gewiß, und deren Vorteile sehr problematisch seien.

Den Beweis für die Richtigkeit der vom Steuerverein verfolgten Handelspolitik sahen sie darin, daß dessen Zolleinnahmen fortwährend stiegen, während die des Zollvereins seit 1846 abgenommen hatten. Die Ursachen dieser letzten Tatsache waren ihrer Ansicht nach nicht etwa in der Störung von Handel und Gewerbe durch die Unruhen des Jahres 1848 zu suchen, sondern sie sollten eine Folge davon sein, daß die Eingangsabgaben des Zollvereins, die ursprünglich mehr den Charakter von Finanzzöllen getragen hatten, allmählich als Schutzzoll zu wirken begannen dadurch, daß sie nach dem Gewicht berechnet wurden und dieselben geblieben waren, während die Preise infolge verbesserter Produktionsmöglichkeiten gefallen waren. Dies machte es erklärlich, daß anfänglich die Einnahmen des Zollvereins stiegen, und zwar nur so lange, wie die Zölle finanzieller Natur waren, indes fielen, als der schutzzöllnerische Charakter in den Vordergrund trat; überdies waren noch kurz, bevor das Sinken der

[1]) Zeitung für Norddeutschland vom 9. September 1851, Nr. 425.

Zolleinnahmen begann, die hohen Garn- und Eisenzölle eingeführt worden, was als weiterer Beweis für die Richtigkeit der vertretenen Behauptung gelten sollte [1]).

Die öffentliche Kritik wandte sich auch gegen die finanzielle Seite des Vertrages. Daß ein Steigen der Staatseinnahmen erwartet werden könne, wurde nicht als ein besonderer Vorteil angesehen, da in kurzer Zeit dasselbe durch die erhöhten indirekten Steuern auch erreicht worden wäre [2]). Es schien sehr fraglich, ob das gewährte Präcipuum als ein großer Vorteil anzusehen sei, denn der Landeskasse sei die höhere Einnahme nur für die ersten Jahre sicher, bei den sinkenden Revenuen des Zollvereins müsse es als zweifelhaft erscheinen, ob sie sich auf derselben Höhe halten könne. Außerdem wurde es keineswegs für sicher erachtet, daß nach Ablauf der zwölf Vertragsjahre es zum zweiten Male gewährt werden würde; dann aber sei Hannover bereits so sehr mit dem Zollverein verschmolzen, daß an eine Trennung nicht mehr zu denken wäre.

Dem Lande würde durch die Fabrikatensteuer eine hohe Last aufgebürdet, so daß der Gewinn der Staatskasse sich auf die Verluste der Bevölkerung gründe, die dauernde sein würden, während das Präcipuum nur für zwölf Jahre gesichert erschien [3]). Die Zollherabsetzung wurde als ungenügend bezeichnet und bemerkt, daß selbst in den wichtigsten, den Schiffbau betreffenden Artikeln die Regierung nur das unbestimmte Versprechen, durch Rückzölle Erleichterung zu verschaffen, erreicht hatte [4]).

Auch die ungleiche Salzproduktionsbesteuerung und die Aufrechterhaltung des Salzmonopols im Zollverein erweckte Unzufriedenheit, die Uelzener Kommission befürchtete sogar, daß die Mehraufwendungen, die im Zollverein für diesen Artikel sich ergaben, den Verbrauch der Bevölkerung an Gegenständen des Auslandes, für die der gemeinsame Zoll entrichtet werden müsse, herabsetzen würde, sehr zum Nachteil für Hannover bei der Verteilung der Zolleinnahme. Der Salzverbrauch konnte aller-

[1]) Hann. Des. 33a, I, 92. 6, Vorstellung der von Abgeordneten vieler Handelskorporationen des Königreichs Hannover zu Uelzen am 21. November 1851 gewählten Kommission, Celle, 10. Januar 1852

[2]) Zeitung für Norddeutschland vom 23. September 1851, Nr. 538.

[3]) Hann. Des. 33a I, 92. 6, Vorstellung der Uelzener Kommission.

[4]) Zeitung für Norddeutschland, September 1851, Nr. 533.

dings unmöglich so hoch sein, daß er eine Wirkung auszuüben imstande wäre, wie die Uelzener Kommission aussprach; die Heranziehung dieses zweifelhaften Umstandes zeigt, wie groß die Abneigung gegen den Zollverein in der Bevölkerung war.

Die Verteuerung der Rohstoffe würde der Landwirtschaft nachteilig werden; außerdem blieb der Ausfuhrzoll auf Wolle, obwohl er herabgesetzt war, noch viermal so hoch wie der frühere des Steuervereins, darunter würde besonders die geringe Wolle aus den Heidegegenden zu leiden haben, die bei einem Aufschlag bis zu 3 Prozent nicht mehr im Ausland mit der gleichartigen russischer, australischer und ungarischer Herkunft konkurrieren konnte. Der hannoversche Landwirt erlitt nach dieser Beweisführung einen doppelten Verlust, da er einmal seine Wolle billiger verkaufen und infolge des Schutzzolles fremde Wollwaren teurer als bisher beziehen mußte.

Zwei der Göttinger Dozenten befürworteten den Anschluß an den Zollverein, der eine von ihnen, Hanssen, wies es zurück, daß aus dem Septembervertrag eine Schädigung der Landwirtschaft sich ergeben würde. Nachdem England den gleitenden Getreidezoll abgeschafft habe, könnte Hannover mit der überozeanischen Landwirtschaft doch nicht mehr in Wettbewerb treten und müßte den Absatz im eigenen Lande suchen, der nur in einer Industriebevölkerung und im Zollverein zu finden sei. Die Landwirtschaft des südlichen Hannovers verlange sogar nach Industrie, da hier durch die Aufteilung von Grund und Boden geradezu eine Proletarisierung der Landbevölkerung hervorgerufen sei, die nur durch Industrie behoben werden könne. Er stellte fest, daß man der Landwirtschaft den Eintritt in den Zollverein nicht widerraten könne, denn wenn auch aus einigen Gebieten des Landes Getreide und Vieh ausgeführt werde, so hätte das nur zur Folge, daß in anderen Gegenden die gleichen landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus dem Zollverein wieder eingeführt werden müßten [1]).

---

[1]) G. Hanssen: Agitation gegen den September-Vertrag. Abdruck aus der Weserzeitung, 1852, S. 17 ff. G. Hanssen, Die volkswirtschaftlichen Zustände des Königreichs Hannover im Hinblick auf den Anschluß an den Zollverein. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 8, 1859, S. 383 ff.

In Bezug auf das Handwerk glaubte man, daß der Anschluß an den Zollverein geradezu vernichtend wirken müsse. Einmal werde es unter der Verteuerung der nötigen Rohstoffe, wie Eisen, Garn, Soda, Talg, zu leiden haben, und gleichzeitig werde es der Konkurrenz des Zollvereins ausgesetzt. Die Uelzener Kommission bezeichnete in dieser Hinsicht den Eintritt in den Zollverein „als einen Sprung, wie er nicht jäher sein konnte . . . . . . es wäre in der Tat ein Wunder, wenn unser Handwerk dem plötzlichen Andrang dieser beiden Momente nicht erläge. Der Vertrag vom 7. September nimmt — um sich eines Bildes zu bedienen —, dem bisher mit beiden Armen arbeitenden Handwerker durch sein Schutzzollsystem den einen Arm und zwingt ihn zur Konkurrenz mit den unter diesem System seit Jahren an die Arbeit gewohnten Zollvereinsländern“[1]).

Der Schiffbau würde erschwert werden durch die Verteuerung aller dazu nötigen Materialien, ohne den Vorteil zu haben, den andere Gewerbe aus dem erweiterten Binnenmarkt zu ziehen vermochten. Die Reeder müßten die lohnenden Frachten an Wein, Rohzucker und Tabak verlieren, da infolge der hohen Besteuerung der Konsum dieser Artikel sich bedeutend einschränken würde[2]).

Die hohen Garnzölle mußten die Weberei drücken, denn ein großer Teil der früheren Leinenweber, deren Gewerbe ganz verfallen war, hatte begonnen, sich mit seinen Webstühlen auf Baumwollweberei umzustellen, würde aber diese Beschäftigung unter den Bedingungen des Zollvereins nicht fortsetzen können[3]).

Von der den Zollverein befürwortenden Seite wurde angeführt, daß es an der Zeit sei, mit der vorherrschenden Richtung für den bloßen Ackerbau, in die Hannover durch sein Zollsystem gewaltsam hineingestoßen sei, zu brechen, denn obwohl Hannover mehr Ackerbau betreibe als manche andere Länder Deutschlands, gäbe es eine genügend umfangreiche Industrie, die gefördert und geschützt werden müsse, zumal zahlreiche unbeschäftigte Arbeitskräfte vorhanden seien. Es sei anzunehmen,

[1]) Hann. Des. 33a, I, 92, 6, Vorstellung der Uelzener Kommission vom 5. Dezember 1851.

[2]) Hann. Des. 33a, 1, 58, Bittschrift der Schiffswerftbesitzer im Amte Wilhelmsburg. 14. Januar 1852.

[3]) Zeitung für Norddeutschland, 7. Oktober 1851, Nr. 552.

daß in Hannover verschiedene Industriezweige neu entstehen würden, z. B. Zuckerraffinerien, Tabakfabriken, Baumwollspinnereien, bei denen Hannover den Vorzug haben würde, die überseeischen Rohstoffe leichter als andere Staaten beziehen zu können [1]). Die Lebensfähigkeit der hannoverschen Industrie schien dieser Anschauungsrichtung dadurch erwiesen, daß bereits, trotz des geringen Eingangszolles, eine Reihe gewinnbringender derartiger Unternehmungen hatten entstehen können. Nach Hanssen waren neben baumwollenen Waren auch Baumwollgarne und außerdem Rohbaumwolle eingeführt; die Anfertigung baumwollener Waren sei schon jetzt nicht ganz unbedeutend, obwohl die Unternehmen bei einem niedrigen Eingangszoll einen schweren Stand gehabt hätten, wenn sie später besser geschützt seien, könnten sie dem Wettbewerb der zollvereinsländischen Industrie mit Ruhe entgegensehen, zumal sie durch ihre Lage bei dem Bezuge von Baumwolle und Kohle bevorzugt seien. Wenn die Weberei durch den hohen Garnzoll auch betroffen würde, so habe sie darin dasselbe Geschick wie die anderen zollvereinsländischen Weber, und ihre Erzeugnisse würden durch die höheren Zölle auf fremde Fabrikate geschützt und hätten den Vorzug des Absatzes im Zollverein.

Für den Handel erwartete man von dem Anschluß gleichfalls mehr Nachteile als Vorteile; die günstigen Wirkungen des größeren Marktes würden durch das Schutzzollsystem, das den Verkehr mit dem Ausland hinderte, wieder aufgehoben werden. Der Zwischenhandel würde zum größten Teil fortfallen; der Großhandel würde unter der dann ausführbaren direkten Einmischung der fremden Fabrikanten zu leiden haben; der Kleinhandel werde durch die Verteuerung der Waren sich herabmindern [2]).

Dem wurde allerdings gegenübergestellt, daß Seehandel und Reedereien sich erst in vollem Maße entwickeln würden, wenn sie den Ein- und Ausfuhrhandel des gesamten Zollvereins zu vermitteln hätten.

---

[1]) Wilhelm Seelig: Der preußisch-hannoversche Vertrag vom 7. September 1851 in seiner Bedeutung für Hannover. Göttingen, 1852, S. 83 ff.

[2]) Zeitung für Norddeutschland, 24. September 1851, Nr. 539, Beilage.

Besondere Unzufriedenheit rief der Septembervertrag bei den Konsumenten hervor, die sich durch die Verteuerung der Kolonialwaren schwer getroffen fühlten; die Uelzener Kommission berechnete die Verteuerung derartiger Artikel durch die höheren Zölle auf mindestens eine Million Taler, also auf mehr als durch das Präcipuum ersetzt werden würde, indem sie allerdings ihrer Berechnung sehr ungünstige Zahlen zugrunde legte.

Hanssen versuchte, wie es seiner ganzen Einstellung entsprach, die Konsumenten zu beruhigen. Die Zölle auf Wein und Tabak würden ohnehin heraufgesetzt worden sein, und im übrigen würden in Zukunft die Fabrikwaren aus dem Zollverein ohne den bisherigen Eingangszoll bezogen werden und daher nicht teurer werden als früher die ausländischen. Eine weit größere Menge von Waren, als in Hannover allgemein angenommen wurde, würde überdies schon jetzt aus dem Zollverein eingeführt, so daß z. B. für Stoffe, wie Leinen und Wolle in Zukunft nach Wegfall des Zolles billigere Preise erwartet werden könnten.

In der Ständeversammlung erweckte der Septembervertrag in der ersten Kammer lebhaften Widerspruch bei den Vertretern der Großgrundbesitzer. Es wurde behauptet, daß durch den Vertrag die Landwirtschaft benachteiligt würde. Die zu landwirtschaftlichen Betrieben gehörenden Brennereien würden zugrunde gehen. Die Tabaksteuer sei eine höchst unbillige Belastung für die Tabak bauenden Landwirte. Besonderen Unwillen erregten die Eisenzölle, durch die das Arbeitsmaterial verteuert wurde. Von einem Vertreter der Großgrundbesitzer wurde die Mehrbesteuerung auf den Morgen Ackerland mit 5 ggr. berechnet. Der Septembervertrag verlange Opfer, ohne dafür zu entschädigen. Daß der Staatskasse ein Vorteil erwachse, mußte zwar eingeräumt werden, doch wurde dieser wieder aufgehoben durch die Mehrbelastung der Bevölkerung. An die Wiedergewährung des Präcipuums nach Ablauf der zwölf Vertragsjahre glaubte man nicht. Die Selbständigkeit des Staates und die Rechte der Stände erschienen gefährdet. Die Stimmung der Bevölkerung wurde als durchaus gegen den Vertrag gerichtet bezeichnet. Ein Vertreter der Handwerker erklärte, daß man von dem Vertrag keine Förde-

rung des Handels und Gewerbes erwarten könne, vielmehr der Verarmung der Bevölkerung entgegensehen müsse [1]).

In der zweiten Kammer erklärten sich die Deputierten von Einbeck, Emden und Leer mit Entschiedenheit für den Vertrag. Einige Sonderinteressen seien vielleicht gefährdet, doch könnte man hoffen, daß der Vertrag für das ganze Land wohltätige Folgen haben werde. Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß die gedrückte Lage der Gewerbetreibenden, die geringe Entwicklung der Schiffahrt, das Zurückbleiben der Fabrikunternehmen in der isolierten und eingeengten Lage Hannovers keine Abhilfe erfahre, und daß das Königreich dem Zollverein nicht mehr lange hätte fernbleiben können.

Von den Vertretern Hildesheims, der Provinzen Bremen und Lüneburg wurden Bedenken gegen den Vertrag in Bezug auf seinen finanziellen Vorteil, sowie auf seine Wirkung auf Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, besonders die Handwerker und die kleinen Handeltreibenden geäußert [2]).

Der Vertrag wurde in der ersten Kammer mit 34 gegen 19 Stimmen angenommen, gegen den Vertrag stimmten in der Hauptsache Hofbesitzer, dafür Beamte und Kaufleute. In der zweiten Kammer wurde mit 43 Stimmen dafür, mit 29 dagegen gestimmt.

4. Durchsetzung des Septembervertrages und sein Einfluß auf die Verhältnisse Hannovers.

Die übrigen Staaten des Zollvereins zeigten sich höchst unzufrieden mit dem Abschluß des Vertrages zwischen Preußen und Hannover, da er ohne ihr Wissen getätigt worden war; besonders verstimmte sie das Hannover gewährte Präcipuum; sie waren jedoch gezwungen, entweder den Vertrag in seiner bestehenden Form anzunehmen oder aus dem Zollverein auszuscheiden. Diese allgemeine Mißstimmung benutzte Oesterreich,

[1]) 11. allgemeiner Landtag, 3. Diät, 1. Kammer, Protokolle Dezember 1851, Januar/Februar 1852.

[2]) 11. allgemeiner Landtag, 3. Diät, 2. Kammer, Protokolle Dezember 1851, Januar/Februar 1852.

um alle Staaten zu einer Zollkonferenz nach Wien einzuladen, und tatsächlich waren zu einer Einigung mit Oesterreich viele Staaten bereit[1]). Eine Anzahl der Süddeutschen einigte sich in der Darmstädter Koalition und faßte den Entschluß, eine Verlängerung des Zollvereins nicht vor dem 1. Januar 1853 einzugehen, wenn nicht eine Einigung mit Oesterreich und mit allen Mitgliedern des Zollvereins zustande komme. Preußen erklärte dagegen, den Zollvertrag nur mit den Staaten, die die Abmachung mit Hannover anerkannten, fortsetzen zu wollen. Die preußenfeindlichen Staaten suchten Hannover zu gewinnen, besonders Sachsen lag daran, da ihm durch eine Vereinigung zwischen Hannover und Preußen der Zugang zur Nordsee abgeschnitten wurde.

Es fand günstigen Boden in Hannover, da der König Georg, der Nachfolger des im November 1851 verstorbenen Königs Ernst August, ein Gegner des Zollvereins war. Er versuchte zunächst, Oesterreichs Aufnahme in den Zollverein zu erreichen. Als Preußen dies abschlug, und der Zollverein sich aufzulösen drohte, versuchte er, den Septembervertrag wieder rückgängig zu machen, indem er Preußen gegenüber einwandte, daß in einer Vereinigung nur mit Preußen und einigen kleineren Staaten die Belange Hannovers nicht so gefördert werden könnten, wie man es von dem bisherigen Zollverein hätte erwarten können[2]).

Die Absicht des Königs, dem Zollverein nun doch nicht beizutreten, fand den entschiedenen Beifall weiter Kreise seiner Untertanen. Die Handelsinnung der Stadt Uelzen erklärte in einer Petition: „Wenn, wie es jetzt in Aussicht steht, die bislang im Zollverein befindlichen Mittelstaaten Süddeutschlands sich von Preußen trennen und vielleicht dem österreichischen Verbande sich anschließen, so kann bei einer solchen Verkleinerung des preußischen Zollvereinsgebietes, bei dem lebhaften Verkehr, in dem der Steuerverein, namentlich Hannover, mit den alsdann ausgeschlossenen Staaten des mittleren und südlichen Deutschlands stets gestanden, ein Anschluß des Steuervereins an den

[1]) Fischer, a. a. O., S. 416.
[2]) Hassell, a. a. O., Bd. 2, Abt. 1, S. 22 ff.

preußischen Verein für ersteren nur in jeder Art verderbliche Folgen haben.

Bei einer solchen Zersplitterung des bisherigen Zollvereins kann unmöglich unser Land verpflichtet erscheinen, den leidigen Septembervertrag zu erfüllen, weil derselbe unter ganz anderen Prämissen abgeschlossen wurde, und der verkleinerte Zollverein gar nicht imstande, wahrscheinlich auch nicht willens sein würde, uns für die durch den Anschluß zu bringenden Opfer zu entschädigen" [1]). Auch von anderen Städten gingen ähnliche Bittschriften ein.

Die Versuche des Königs, Oldenburg und Braunschweig dem Steuerverein zurückzugewinnen, mißlangen jedoch. Als aber trotzdem Anfang des Jahres 1853 die vereinbarten Übergangstarife nicht eingeführt wurden, schien die Auflösung des Septembervertrages Preußen, das bislang die Hoffnung auf seine Durchführung nicht aufgegeben hatte, unausbleiblich.

Da trat plötzlich ein Umschlag ein, als Oesterreich durch politische Ereignisse gezwungen wurde, sich die Neutralität Preußens zu sichern. Es gab sich zufrieden mit einem Handelsvertrag, gemäß dem ihm offenstand, später in den Zollverein einzutreten. Zwei Tage nach Abschluß dieses Vertrages veröffentlichte Hannover die Übergangstarife [2]).

Die Wirkungen des Septembervertrages waren für Hannover keineswegs so ungünstig, wie die Bevölkerung befürchtet hatte. Weder in der Landwirtschaft noch im Gewerbe zeigte sich ein Rückgang. Ein Beweis dafür, daß er der Landwirtschaft nicht schädlich war, läßt sich darin erkennen, daß die bebaute Bodenfläche zunahm.

Es wurden neu kultiviert:

Im Jahre	1854	9 901	Morgen	43	Quadratruten,	
	1855	6 248	"	63	"	
	1856	25 885	"	50	"	
	1857	19 866	"	24	"	
	1858	22 971	"	47	"	
	1859	29 043	"	81	"	[3]).

[1]) Hann. Des. 33a, I, 92, 6.

[2]) Hassell, a. a. O., Bd. 2, Abt. 1, S. 290.

[3]) F. Houth-Weber: Der Zollverein seit seiner Erweiterung durch den Steuerverein. Hannover 1861, Einleitung S. 23 Anm.

Für die Brennereien erfüllte sich allerdings die gefürchtete schädliche Einwirkung teilweise, denn bei ihnen war in den dem Anschluß folgenden Jahren eine Abnahme zu verzeichnen; besonders davon betroffen waren jedoch nur diejenigen Unternehmungen, die nicht mit einem landwirtschaftlichen Betrieb verbunden waren [1]).

Auch das Gewerbe hatte nach dem Anschluß eher zu- als abgenommen; Houth-Weber schloß dies aus der Zunahme der Bevölkerung in den vorzüglich Handel und Gewerbe treibenden Städten im Verlauf der Jahre 1852—58, während in dieser Zeit nur eine geringe Zunahme der Gesamtbevölkerung des Landes zu verzeichnen war. Die Gesamtbevölkerung war in diesem Zeitraum um 1,4 Prozent gestiegen, dagegen in der Residenzstadt Hannover um 24 Prozent, Harburg um 25 Prozent, Osnabrück um 11 Prozent, Leer um 9 Prozent, Geestemünde 60 Prozent [2]).

An dem allgemeinen Aufschwung, der in diesen Jahren in Deutschland einsetzte, nahm auch Hannover trotz aller an den Eintritt in den Zollverein geknüpften Befürchtungen Anteil. Sein Bestand an Dampfmaschinen vermehrte sich in den ersten fünf Jahren nach dem Anschluß fast um das doppelte [3]).

Eine Anzahl später zu großer Bedeutung gelangten Unternehmen entstanden in den ersten Jahren nach dem Anschluß: 1858 wurde die Ilseder Hütte gegründet und in demselben Jahr die Hannoversche Eisengießerei. 1859 entstand die Maschinenfabrik von Krigar und Ihßen. Die schon 1840 gegründete, anfänglich ganz kleine Maschinenfabrik von Egestorff vergrößerte sich ständig. Die Textilindustrie gelangte ebenfalls nach dem Anschluß zu großem Aufschwung. Hervorzuheben sind in dieser Beziehung die 1837 entstandene Mechanische Weberei in Linden und die 1853 gegründete Hannoversche Baumwollspinnerei und Weberei [4]).

---

[1]) Houth-Weber, a. a. O., S. 284. Anm.

[2]) Houth-Weber, a. a. O., Einleitung S. 22.

[3]) Houth-Weber, a. a. O., S. 22.

[4]) Auszug aus: Marheinke, Die industrielle Entwicklung der Stadt Hannover, bearbeitet von Professor Otto Goebel.

Otto Jürgens zum Gedächtnisse.

Im Auftrage der Schriftleitung der H. G.

Von Anna Wendland.

Wenn irgendwo das Dichterwort: „'S gibt Gräber, wo die Klage schweigt", zu Recht besteht, so an dem letzten Ruhplatze von Otto Jürgens, dem Mitbegründer und langjährigen Herausgeber dieser, der Geschichte seiner Vaterstadt gewidmeten Blätter. Genug der Pein geduldig und klaglos ertragenen, qualvoll-unheilbaren Leidens, das ein an rastloser Arbeit und frühen Erfolgen reiches Leben jäh mit erschütternder Schnelle endete. Es ist als ein glückliches gepriesen worden, ein Los aufs Liebliche gefallen. Äußere Verhältnisse und innere Veranlagung haben dazu mitgewirkt. Ein durch zwei Generationen geförderter Wohlstand bildete die sichere Grundlage.

Als Bürger der Altstadt Hannover und „Besitzer des sub Nr. 86/87 [1]) zur Osterstraße gehörenden Wohn- und Brauhauses" betrieb der Branntweinbrenner Johann Friedrich Jürgens in den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts dort sein Gewerbe. Seine Vorfahren entstammten dem Großen Freien [2]). Er war aus Anderten in die Landeshauptstadt übergesiedelt.

Sein einziges Kind aus zweiter Ehe, der am 23. November 1823 geborene Johann Ernst Friedrich Jürgens begründete, nachdem er als „commis serviert" hatte, in dem elterlichen Hause ein Material-, Kolonial- und Getreide-Geschäft. Die Brautwahl führte ihn nach Braunschweig. Auf dem goldenen Boden des Handwerkes hatte hier der aus Bedburg bei Köln beheimatete

---

1) Später Nr. 107 bezeichnet.

2) Seine Vorfahren nannten sich, wie aus J.'schen Familiennachrichten bekannt ist: Jöhrens. S. auch: Niedersächsisches Jahrbuch. Bd. 7. 1930. S. 391. f. Friedrich Busch: Otto Jürgens †.

Johann Anton Weiß eine Holzhandlung errichtet, sich aus Bockenem die Gattin geholt und lebte mit ihr in glücklicher Ehe, umblüht von Söhnen und Töchtern. Eine dieser, Henriette Karoline, gewann sich der junge Kaufmann Friedrich Jürgens und führte sie als seine Hausfrau nach Hannover. Im Kreise seiner Freunde, unter denen der an der Marktkirche wirkende Pastor Bödeker ihrem Gatten besonders nahe stand, wurde die junge Braunschweigerin auf das Freundlichste empfangen, und da ihre beiden Schwestern sich gleichfalls nach Hannover verheirateten, so halfen diese Beziehungen mit, daß sie sich bald dort heimisch fühlte. Die Geburt eines Knaben brachte neues, leider nur kurzes Glück. Der Tod nahm, was das Leben geschenkt. Ein farbiges Bildchen bewahrte der betrübten Mutter die Züge des verlorenen Lieblings durch ein langes Leben hindurch und bot noch im stillen Zimmer der Greisin schmerzlich-süße Erinnerung.

Jahre vergingen im Wünschen und Hoffen, dann aber durfte der geistliche Hausfreund eine gut gemeinte, wenn auch nicht gerade schwungvolle poetische Sendung in das Kaufmannshaus an der Osterstraße aufgeben für Friedrich Jürgens, in der es heißt:

„Alle gönnen Dir von Herzen,
Daß, nach langer Sehnsucht Schmerzen,
Jetzt in Deiner Häuslichkeit,
Dir ein kleiner Schreihals schreit.

Alle gönnen Deinem Liebchen,
Daß sie nun in ihrem Stübchen,
Gegen Langeweile Rath
An dem kleinen Jungen hat“.

Dieser Knabe, geboren am 18. Februar 1862, wurde am 21. April des Jahres durch Senior Bödeker getauft auf die Namen: Otto Theodor Friedrich Louis.

Otto Jürgens hat glückliche Kinderjahre in dem altertümlichen, mit kleinen Erkern geschmückten väterlichen Geschäftshause verlebt. Die tiefgreifenden Veränderungen, die das blutige Jahr 1866 seinem Heimatlande brachte, spürte der von Elternliebe betreute Vierjährige noch nicht. Später hat er sie bewußt erfaßt

und unentwegt an einer politischen Richtung festgehalten, die einzig seinem Begriffe von Mannentreue entsprach.

Von der kriegerischen Zeit 1870/71 gewann der Knabe schon persönliche Erinnerungen. Des Öfteren begleitete er einen Gehilfen aus seines Vaters Laden zum Lazaret, das in dem damals noch unvollendeten Welfenschlosse — jetzt Technische Hochschule — eingerichtet war. Während der Kommis die den Kranken bestimmten milden Gaben seines Prinzipals ablieferte, machte sein kleiner Begleiter die Bekanntschaft eines verwundeten Turkos, der die Kunst verstand, von bunten, auf Pferdehaar gezogenen Perlen Fingerringe in zierlichem Muster zu flechten. Ein solches, aus der bräunlichen Feindeshand friedlich dargebotenes Geschenk galt dem beglückten Empfänger lange noch als wertgeschätzter Besitz.

Der Einzug des aus dem siegreichen Kriege in seine derzeitige Garnison zurückkehrenden preußischen Garderegimentes lockte die stadthannoversche Schuljugend auf die Straße. „Die meisten Soldaten hatten einen Kranz oder Blumen auf dem Helme oder auf dem Gewehre", berichtet Otto seinem Vater in einem Briefe nach Meran.

Es ist trübe um ihn, trotz des geschauten Glanzes. Der seit Jahr und Tag schwer brustleidende Vater mußte auf Rat des berühmten Generalarztes Dr. Stromeyer ein mildes Klima aufsuchen, und die Mutter, so zärtlich ihre Liebe zu dem einzigen Kinde auch ist, sah doch als nächste Pflicht es an, den Gatten zu begleiten. Der Eltern brieflicher Zuspruch mochte dem verlassenen Knaben über das Bangen hinweghelfen. Der Prokurist, Verwandte und Befreundete nahmen sich seiner an. Wer hätte nicht Teilnahme für ihn, den, wie die Einsichtigen unter ihnen wohl voraussahen, der Verlust des fürsorgenden Vaters bald betreffen würde.

Am 29. November 1871 starb zu Meran Friedrich Jürgens. Mit dem Toten kehrte die schwergeprüfte Witwe nach Hannover zurück. Pastor Bödeker hielt seinem „unvergeßlichen Freunde" die Grabrede, und zwar nicht über ein Bibelwort, sondern der Anfang des bekannten Liedes von E. v. Feuchtersleben: „Es ist bestimmt in Gottes Rat, daß man vom Liebsten,

was man hat, muß scheiden", war der Text, über den er herzandringend sprach.

Mutter und Sohn, nun erst recht auf einander angewiesen, schlossen sich nur noch inniger zusammen. Zu Beginn der Weihnachtsferien brachte der Sextaner, der sich in der Realschule unter 54 Klassengenossen auf dem siebenten Platze behauptete, wie bisher, ein gutes Zeugnis. In seinem Aufsatzhefte aus dieser Zeit findet sich eine Arbeit, die als ein an den Lehrer gerichteter Brief von den verlebten Weihnachtstagen erzählt. Erwartung und Freude überwiegen alles Trauergefühl. „Kinderhand ist leicht gefüllt." Nach der Bescheerung daheim feiert der Kleine noch mit bei Verwandten, im munteren Kreise von Vettern und Basen. „Dort sah ich den ersten Tannenbaum, denn ich hatte keinen im Hause gehabt."

Der Übergang des Jürgensschen Geschäftes in andere Hände bedingte für Frau und Kind des Verstorbenen den Auszug aus dem Hause an der Osterstraße. Sie wählten von nun ab den neueren östlichen Stadtteil Hannovers zum Wohnsitze, wo sie in mehrfach gewechselten Quartieren, bis zum Ankaufe des eigenen Hauses, ihr gemeinsames Heim gehabt haben.

Was derzeit einem hannoverschen Schüler nur mochte vergönnt sein, gewährte die Mutter ihrem Otto. Ein gehorsamer, still für sich spielender Junge, schilderte ihn eine ältere Verwandte. Etwas scheu und ungesellig, wird er wohl ermahnt, nicht blöde zu sein und sich mit Altersgenossen bei kindlichem Spiele zu tummeln. Schwimmen, Turnen, gesunde Bewegung im Freien macht ihm Freude. Bald weiß er Bescheid in der näheren Umgebung seiner Vaterstadt. Noch ist Bella-Vista ein beliebtes Ausflugsziel der Hannoveraner. An das dort geschaute Feuerwerk blieb lebhafte Erinnerung. Von Herrenhausens Pracht „vermochte man sich kaum einen Begriff zu machen". Auf dem Lindener Berge gab es das wunderbare Haus mit bunten Fensterscheiben, durch die Hannover in allen Farben des Regenbogens bewundert werden konnte. Und dann die, nur den Eingeweihten bekannten Schleichwege in der Eilenriede, hochromantische Schauplätze aufregender Räuberspiele! Die Schulfeste im Tiergarten, wo es noch „sehr einfach aber hübsch" war, bilden Höhepunkte im Leben des heranwachsenden

Knaben. Der hat Großes vor. In ein blaues Vokabelheft trug er „Memoiren über mein chemisches Laboratorium" ein. „Am 17. Mai 1876", bekannte er darin etwas umständlich und altklug, „faßte ich den ersten Plan zur Gründung desselben, und kaufte mir am selbigen Mittag einige Kochfläschchen, Probiergläschen, Röhren etc." In Gesellschaft zweier Freunde wird experimentiert, aber die Elemente lassen sich nicht bannen, das erzeugte Gas explodierte. „Der Kork, sammt der Röhre flog in die Luft." Der angehende Chemiker läßt sich dadurch nicht zurückschrecken. Er kauft neues Material ein, doch bald verpufft es „aus unbekannten Gründen", bald durch „einen Irrtum", oder die Spirituslampe entzündete sich und Glasscherben verursachten schmerzende Wunden. Die Adepten durften schließlich von Glück sagen, daß nichts Schlimmeres geschah, ehe sie ihre chemischen Studien für immer abschlossen.

Am 23. April 1876 ward Otto Jürgens zu Jacobi et Georgi, der alten hannoverschen Marktkirche, „vor versammelter Gemeine", wie es auf seinem Gedenkblatte heißt, eingesegnet. Als Seelsorger zeichnete: Philippi, Pastor.

Der nächste Winter bringt die Freuden der Tanzstunde. Sie waren nicht zu karg bemessen. Die offenbar ihren Höhepunkt bildende „Soirée" dauerte von 1/2 8 bis 3/4 3 Uhr. Der eiferige Tänzer verzeichnete genau, mit welcher Schönen er die Polonaise geschritten, wer seine Partnerin in der Française und Quadrillé gewesen, daß er gewalzt, auch „Rheinländer" und „Esmeralda" nicht ausgelassen hatte, bei der Damenwahl einem vierfachen Angriff stand hielt, und endlich zu dem Tanz aller Tänze, dem Kotillon, sich seine Coeur-Dame holte.

Buchführungen über Einnahmen und Ausgaben, sowie tagebuchartige Notizen finden sich bereits von der Hand des Zwölfjährigen. Solches Anmerken behielt Otto Jürgens durch sein Leben bei. Je älter er wurde, desto knapper sind die Bemerkungen, schmückendes Beiwerk, Gefühlsäußerungen kommen kaum vor. — Nicht so der Schüler. Der verzeichnet ganz ausführlich seine häufigen kleinen Reisen zu den Verwandten nach Braunschweig und Hameln, beschreibt Ferienaufenthalte mit der Mutter im Harz und in Thüringen. Von der Wartburg schaute der jugendliche Patriot gen Norden. „Ich konnte das Schlachtfeld

von Langensalza sehen und mir die damaligen (1866) Operationen vergegenwärtigen. Bis vor Eisenach waren die Hannoveraner gekommen, wo sie einen Tagemarsch bis zu den Baiern hatten. Sie zogen sich aber nach Fröttstedt und wurden dort zurückgedrängt."

Seit seinem Übergange aus der Realschule auf das Lyzeum I (Ratsgymnasium) 1877 finden sich politische Bemerkungen häufiger in den Notizen von Otto Jürgens. Der Einfluß gleichgesinnter Freunde ist spürbar. Die mit einem Oheime im Spätsommer zuvor ausgeführte Schweizerreise hatte des Jünglings Blick wohl geweitet, ihm herrliche neue Eindrücke vermittelt, aber seine partikularistischen Ansichten nicht geändert.

Fleißigem Lernen sind die folgenden Jahre gewidmet. Es gilt das vorgesteckte Ziel zu erreichen, das Abiturienten-Examen zu machen. Vom 7. bis 12. Februar 1881 wurden die schriftlichen Prüfungsarbeiten angefertigt. Am 7. und 8. März fand das mündliche Examen statt. „Alle durchgekommen", so steht über einer kleinen Skizze, die der Examinand von dem Konferenzzimmer angefertigt hat. An einem Tisch verzeichnete er die Namen der Prüfenden. Den Vorsitz führte Provinzial-Schulrat Breiter. Der Kommission gegenüber reihten sich, gleichfalls an einem langen Tisch, die Opfer; auch ihre Namen sind eingetragen. Nicht allzu viele Abiturienten werden sich die hochnotpeinliche Situation so anschaulich verewigt haben! — Darauf, im schmalen Kouvert, kam das Briefchen aus: „Lyceum I, Hannover". Der Königliche Kommissarius eröffnete dem beglückten Adressaten, „daß die Königliche Reifeprüfungskommission" ihm das Zeugnis der Reife zu erteilen beschlossen habe". Am 22. März, Kaisers Geburtstag, feierliche Entlassung der Abiturienten. Wie weit breitete sich das Leben vor dem angehenden Studenten aus!

Mit seinem Abgangszeugnis durfte er zufrieden sein: Französisch, Englisch, Religion, Betragen usw. gut. Geschichte und Geographie: vorzüglich. Durch alle seine Schulzeugnisse hindurch war Geschichte sein bestes Fach und doch wendete er nicht dieser alten Liebe zunächst sein Interesse zu. Mit der Absicht, Theologie zu studieren, bezog Otto Jürgens die Universität Tübingen.

Der Abstand zwischen seiner bisherigen Existenz und dem nunmehrigen Studentenleben war groß. Der Norddeutsche hatte sich in mancherlei ihm Ungewohntes erst zu finden. Zunächst die Verständigung mit seinen Wirtsleuten, die leider nur sehr schwer möglich war. Schönste Aussicht und frische Luft machen ihm aber das Wohnen bei den einfachen, gemütlichen Leuten, in einem der letzten Häuser der Stadt, angenehm; nur kalt war es noch, „so daß ich einheizen lassen mußte", schreibt er der Mutter am 28. April und gesteht: „außerdem versetzte mich die gänzliche Einsamkeit in eine sehr niedergeschlagene Stimmung, wie Du Dir denken kannst. Meine Wirtin fragte mich, ob mir etwas fehlte, ich hätte wohl Heimweh". Das verlor sich sobald der Neuling die Bekanntschaft von Seinesgleichen machte, mit ihnen auf weiten Spaziergängen die Umgebung Tübingens durchstreifte und „feierlich immatrikuliert" sich als akademischer Bürger fühlte. Zu „seinen" Professoren gewinnt er Beziehung, sie sind sehr freundlich und laden auch ein. Das Verbindungsleben lernt er kennen, denn er entgeht nicht den Versuchen, ihn dafür zu gewinnen, doch läßt er sich nicht einfangen. Dagegen tritt er den Turnübungen bei und dem evangelisch-theologischen Verein.

Die Pfingstferien führen ihn in Begleitung von einigen Freunden durch den Schwarzwald und weiter an den Bodensee, den er seitdem besonders liebte und wiederholt besucht hat.

Hinsichtlich seiner Studien kamen ihm bei Fortsetzung derselben ernste Bedenken. „Ich glaube nämlich nicht, daß ich mich für den geistlichen Beruf eigne", vertraute er sich der Mutter an, „und werde daher, so leid es mir tut, mein bisheriges Studium aufgeben müssen. Sollte es Dir recht sein, so würde ich am liebsten das der Philologie ergreifen". Die Gefragte willigte ein und stimmte dem Sohne bei, zunächst seinen einjährig-freiwilligen Militärdienst abzuleisten. „Daß ich ungern eintrete, wirst Du Dir wohl denken können", aber zu irgendwelcher mütterlichen Erregung darüber sei gar keine Veranlassung.

Den Rückweg aus Süddeutschland nahm er durch die Rheinprovinz und bestätigte dankbar von Koblenz aus: „Die Fahrt auf dem Rhein ist herrlich, noch viel schöner als ich mir gedacht hatte, und ich freue mich sehr, daß Du mir dazu geraten hast".

Am 1. Oktober 1881 trat er als Einjährig-Freiwilliger in das 1. Hannoversche Infanterie-Regiment Nr. 74 ein und ward der 8. Kompagnie zugeteilt. Mit der ihm eignenden Pflichttreue erfüllte er den Dienst, über den er nicht klagt, vielmehr gelingt es ihm, mit den Mannschaften freundlich auszukommen, die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten, vom Unteroffizier bis zum Hauptmann, zeigt sich in den guten Zeugnissen seines Militärpasses. Trotzdem war es ihm Freude, nach Beendigung seiner militärischen Betätigung, „das bunte Zeug" ausziehen zu dürfen.

Das Wintersemester 1882/83 verbrachte Otto Jürgens in Leipzig. Den wissenschaftlichen Studien gesellte sich — eine Nachwirkung des Soldaten-Jahres — eifrige Übung auf dem Fechtboden. „Ich spare bereits auf ein Panzerhemd", schrieb ihm neckend ein hannoverscher Schulfreund: „mit dem ich mich Weihnachten gegen etwaige Attentate von Dir zu schützen gedenke: — — Wenn ich übrigens wählen darf, so schlag mich gefl. mit einer Quart tot. Werden denn U. und B. nicht bange, wenn Du so heldenhafte Werke unternimmst? Da übt sich in der Kunst des Würgens der Oberfechter Otto Jürgens".

Er durfte es, wie ein anderer Freund sagte, mit den Arbeiten „wohl angehen lassen". Seine Mittel erlaubten ihm das, und Rücksicht auf seine Gesundheit war zudem geboten. Der Gedanke an das Leiden, dem der Vater erlag, blieb Mahnung zugleich, sich nicht zu überanstrengen. Eine gewisse ängstliche Sorgfalt für sein körperliches Befinden übte der scheinbar sehr Rüstige lebenslang.

Zum Sommersemester zog es ihn von Leipzig fort, gen Süden. „Nun bin ich wieder in Tübingen, worauf ich mich so lange gefreut hatte, und es ist hier alles noch so schön, wie vor zwei Jahren. Es ist mir überhaupt gar nicht, als wäre ich lange von hier fortgewesen", heißt es im Briefe an die Mutter. — Wanderungen werden wieder unternommen. Im ländlichen Gasthause hält man Rast und ein erstaunlich reiches Mittagsmahl. „Wir hatten uns von diesen Anstrengungen (des Speisens) noch nicht erholt, als wir über uns eine Tanzmusik vernahmen, und es ergab sich, daß dort eine Hochzeit gefeiert wurde. Ich stieg also zu dem mir bereits bekannten Saale hinauf und es dauerte nicht lange, so half ich eifrig die Hochzeit mitfeiern.

Wir hatten nur Mühe, die guten Leute zu verstehen, und andererseits erklärte ein Junge uns, die Sprache verstände er nicht. Nach einiger Zeit forderte uns einer der Brautführer auf, an einer Française teilzunehmen, was denn auch geschah. So tanzten wir bis ½5, dann empfahlen wir uns und setzten die Reise fort, von der wir ½11 todmüde wieder zu Hause kamen."

In Stichworten weist das Tagebuch auf die Studien in Geschichte und Philosophie. Da wird das Seminar erwähnt und der Eintritt in den philologischen Verein vermerkt. Es ist von Sanskrit und Paläographie die Rede. Dann folgt zur Pfingstzeit die erste Reise „ins Land der Sehnsucht aller Deutschen", nach Italien. Die oberitalienischen Seen und Mailand wurden besucht. Im Sommer lockt der Schwarzwald und zur hannoverschen Heimat zurück führt der Umweg über Trier und den Rhein. Herbsttage in Hamburg und Lübeck verlebt, beschließen dieses an mannigfaltigen Eindrücken reiche Halbjahr. Ein zweites Wintersemester in Leipzig bietet neue Anregung und Bereicherung durch Studien und Kunstgenüsse.

Vom Frühjahr 1884 an ist Göttingen die erwählte Universität. Das Bild der Stadt mit ihren charakteristischen Kirchtürmen schmückt den ersten, von dort aus an die Mutter gerichteten Brief. „Hier siehst Du die Stadt vor Dir", schreibt der Sohn, „wo ich mich nun wohl längere Zeit aufhalten werde. Es ist ein freundlicher Ort von etwa 20 000 Einwohnern, die Häuser sind meist 1- oder 2-stöckig, wie in Provinzstädten gewöhnlich. Da außerdem die Straßen verhältnismäßig breit sind, so wird die Luft auch innerhalb der Stadt gut sein. Der alte Wall ist fast ganz in seiner Höhe erhalten und mit schattigen Bäumen bepflanzt, so daß man darauf einen angenehmen Spaziergang um die Stadt machen kann. Ohne die Universität und die Studenten würde Göttingen kaum irgend welche Bedeutung haben. Die Einwohner sind auf die Studenten angewiesen, wie man auch schon aus den massenhaften Geschäftsempfehlungen sieht, die einem gleich nach seiner Ankunft zugeschickt werden. Die Straßen sind meist öde, bis auf die Hauptstraße, die Weender, die durch Studenten belebt ist, die teils ihr Weg zur oder von der Universität führt, teils umherbummeln".

Wie in Tübingen hatte sich Otto Jürgens auch hier seine Wohnung möglichst freiliegend gewählt, an der Bühlgasse, „eigentlich eine Chaussee, die wenigen Häuser sind durch Gärten oder Ackerland getrennt. Gleich dahinter, nach Osten zu, steigen allmählich die Berge an, zunächst der Rohns. Von meiner Wohnung aus habe ich nach Norden zu eine hübsche Aussicht in das weite Leinetal und auf die Berge des Sollings, sowie die Bahn, die nach Hannover fährt".

Das Einleben fiel nicht schwer. „Es ist mir in diesem Semester gar nicht so, als ob ich längere Zeit von Hause fort wäre", meint er. „Es ist dasselbe Land, die Entfernung nach Hannover verhältnismäßig gering, dieselbe Sprache, viele bekannte Gesichter", hatte er doch verschiedene Genossen aus der Schulzeit getroffen. Auch das Essen schmeckte fast wie zu hause, das norddeutsche Butterbrot als beliebte Abendmahlzeit erregte keine Verwunderung wie in Tübingen.

Der Arbeitsplan weist 17 Stunden wöchentlich auf. Im folgenden Wintersemester werden es 28 Stunden. Zu den Professoren bahnen sich dankbar aufgenommene Beziehungen an. Weiland, Volquardsen, v. Kluckhohn, kehren ihre Namen in Otto Jürgens Briefen oft wieder. Die besorgte Mutter mochte wohl warnen und inständig bitten, „das übermäßige Arbeiten, vor allem das Nachtarbeiten zu unterlassen. Es treibt Dich niemand", versichert sie und regt ihn an, auch heitere, angenehme Geselligkeit aufzusuchen, sich zu zerstreuen und viel frische Luft zu genießen. „Ich wünsche Dir von ganzem Herzen eine recht frohe Jugendzeit."

Darunter verstanden nur Mutter und Sohn nicht immer das Gleiche. Eine Hochzeitsfeier im Verwandtenkreise steht bevor. „Ob ich schon zum Polterabend dort sein werde, weiß ich noch nicht", schreibt Otto. „Daß ich mich dabei amüsieren werde, bezweifele ich stark". — Als er seine Ankunft zu den Weihnachtsferien einmal wieder meldet, fragt er, ob es nötig sei, den heiligen Abend bei Verwandten zu verbringen. „Ich bleibe natürlich viel lieber zu Haus." Dort ist es für ihn „doch immer am schönsten". Mußte er wieder fort, dann waren ihm die Ferien „gar zu schnell hingegangen", „ich möchte, ich hätte noch

in Hannover bleiben können". Wahrlich „ein Sohn, der seine Mutter liebt". — Mit Fürsorge umgibt er sie, geleitet die Kränkelnde in die Badeorte, die sie des öfteren aufzusuchen genötigt ist, holt sie dort ab, beruhigt bei häuslichem Ungemach: „Du darfst Dich über Mädchenangelegenheiten nicht ärgern. Wenn ich wollte, könnte ich mich auch über vieles ärgern, es fällt mir aber gar nicht ein".

Für ihn gab es freilich der Ablenkung genug. Reisen, die Neues, Herz und Sinn Erhebendes boten, Kräftigung auch, am Meere oder im Gebirge. Dann wieder die Forschungen für die zu schaffende Dr.=Arbeit, daneben lebhafte Betätigung im studentischen „Historischen Verein", den einige der Professoren je und dann mit ihrem Besuche beehrten.

„Nach Einreichung einer Dissertation über die „Landeshoheit im Fürstenthum Lüneburg bei Beginn des Erbfolgekrieges (1371)", bestand ich im Sommersemester 1888 mein Doctorexamen in Göttingen", heißt es in Otto Jürgens' selbstgeschriebenem Lebenslaufe. Das Tagebuch verrät den denkwürdigen Tag der Prüfung, den 24. Juli, und das Resultat: cum laude. — Ein freudiges Wiedersehen mit der beglückten Mutter in Lauterberg, wo sie zu ihrer Erholung weilte, darnach eine Reise durch den Schwarzwald und Besuch von Tübingen, endlich der beliebte Herbstausflug in die Heide und an das Meer, das alles sollte wohl eine frohgemute Stimmung schaffen, die zu neuer Tätigkeit antrieb. „Ich beschäftigte mich," berichtet Jürgens, „mit Arbeiten aus dem Gebiete der Landes=Geschichte, von denen ein Aufsatz über die Stände des Fürstentums Lüneburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen (1889) abgedruckt ist". Die Fortsetzung und den Schluß dieser Studie ließ er 1893 ebendort erscheinen.

Im Sommer 1889 nahm er eine von dem Verein für Hansische Geschichte ihm angebotene Stellung als Mitarbeiter bei der Herausgabe Hansischer Urkunden des 15. Jahrhunderts an und widmete sich dieser Tätigkeit in Köln seit dem 1. Oktober 1889. Aber bereits unter dem 31. Dezember dieses Jahres richtete er an den wohllöblichen Magistrat der Königlichen Re=

sidenzstadt Hannover ein Gesuch um Anstellung bei Neubesetzung der Stelle eines städtischen Archivars, welcher Posten durch den am 26. Dezember erfolgten Tod des Stadtarchivars Dr. Ulrich erledigt war.

Als geborener Stadt-Hannoveraner mit guten Zeugnissen hatte er günstige Aussichten. Dem Stadtdirektor Haltenhoff war er zudem nicht ganz fremd, bestanden doch seitens seiner Mutter zu dessen in Göttingen lebender Schwiegermutter freundliche Beziehungen aus der Lauterberger Sommerfrische her. Nach dem Tagebuche haben denn auch an maßgebender Stelle persönliche Besprechungen stattgefunden. Es ging, wie sich's der Dr. phil. nur wünschen mochte. Am 7. Februar 1890 ward er auf dem damaligen „neuen Rathause", dem früheren v. Wangenheimschen Palais, an der Friedrichstraße zu Hannover vor Magistrat und Stadtdirektor als Stadtarchivar vereidigt.

Der Raum seiner amtlichen Betätigung, das Stadtarchiv, befand sich noch nicht lange im Erdgeschosse des neuerbauten „Kestner-Museums", rechts vom Haupteingange. Die Stadtbibliothek war im ersten Stock des Museums, in dem auf die Masch zu gerichteten rückwärtigen Flügel untergebracht, ihre Leitung dem Lehrer Schlette anvertraut.

„Was muß, muß, möchte ich sagen", heißt es in dem Glückwunschschreiben Professor Weiland's an Otto Jürgens. „Schon wie ich die traurige Nachricht vom Tode Dr. Ulrichs erfuhr, ahnte ich, daß Sie für den Hansischen Verein verloren seien. Und in der Tat, es konnte Ihnen Niemand verübeln, wenn Sie Sich für die Stelle bewarben, die eine dauernde ist und zu der Sie Ihre Neigungen ebenso wie Ihr Heimatgefühl ziehen. Ich kann Ihnen daher nur ein Glückauf zu dem Antritte Ihres Amtes zurufen und den Wunsch daran knüpfen, daß es Ihnen gelingen möge, bald festen Fuß zu fassen und vor allem den Studien für mittelalterliche Geschichte der Stadt und des Landes Hannover ein Centrum zu werden, wie das der arme Ulrich zu werden im Begriff war."

In wie weit sich die hier ausgesprochenen Wünsche seines verehrten Lehrers im Laufe von Jürgens' amtlicher Wirksamkeit erfüllten, geht aus dessen wissenschaftlichen Arbeiten und ihrer

Beurteilung durch Fachgenossen hervor. Es sei nur erinnert an die von Jürgens 1891 herausgegebene „Geschichte der Stadt Lüneburg", die, wie sachverständige Kritik anerkannte, „als Ganzes bisher nicht überholt ist und ihren Wert behalten wird „als erstmalige, gründliche, wissenschaftlich wohl bewährte Zusammenfassung des schwierigen Stoffes". 1896 und 1897 erschienen in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen: „Die Quellen der stadthannoverschen Geschichte", der Jürgens ebendort, 1897, „Die ältere Geschichte Hannovers" folgen ließ. 1899 kam von ihm: „Ein Amtsbuch des Klosters Walsrode" heraus, 1901 Senior Bödekers Tagebuch, sowie der Katalog der Stadtbibliothek Hannover und die Studie von A. Grütter, „Der Loin Gau".

Das „festen Fuß" fassen gelang dem neuen Stadtarchivar schon nach Verlauf eines Jahres. Sein Gesuch um feste Anstellung als städtischer Archivar wurde ihm im April 1891 genehmigt. Er hatte seiner Bitte die Versicherung hinzugefügt: „für den Fall, daß die Stellung des städtischen Bibliothekars erledigt werden sollte, bin ich gern bereit, auch diese zu übernehmen". Als dieser Fall eintreten sollte [1]), kam Jürgens unter dem 21. August 1893 bei dem hannoverschen Magistrate um die Stelle eines städtischen Bibliothekars ein. Er erklärte: „ich bin seit 3 Jahren mit der Ordnung und Katalogisierung der Kestnerschen und Societätsbibliothek beschäftigt, sowie seit 3/4 Jahren mit der Herstellung eines Druckkataloges der gesammten Stadtbibliothek. Während dieser Zeit habe ich etwa die Hälfte meiner Arbeitszeit der Bibliothek, die andere Hälfte dem Archiv gewidmet. Da nunmehr auch in letzterem die wichtigsten Ordnungsarbeiten beendet sind, so glaube ich die Versicherung geben zu können, daß auch nach der Vereinigung beider Ämter die Interessen der beiden städtischen Anstalten gewahrt bleiben werden".

Obgleich an erster Stelle seiner ihm vorgesetzten Behörde durch den Tod des Stadtdirektors Haltenhoff (1891) ein Wechsel eingetreten war, gab es in Ansehung der erprobten Tüchtigkeit

[1]) Nach J.'s Tagebuch reichte Schlette am 15. August 1893 sein Entlassungsgesuch ein.

von Otto Jürgens seitens des hannoverschen Magistrates kein Bedenken, dem Bittenden zu willfahren. Ausführlich ließ sich dieser nach Übernahme beider Ämter in einer weiteren Eingabe über seine bibliothekarische Fortarbeit aus. Wirksame Unterstützung fand er dabei durch den ihm zur Seite gestellten Bibliothekar Dr. Hovedissen, bis dieser einem ernsten Leiden erlag (1902).

Nach Übernahme des Doppelamtes kam für Jürgens bald noch ein weiteres Unternehmen hinzu, an dessen Leitung mitzuwirken, ihm besonders erfreulich gewesen ist: die Begründung des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover 1893. Von diesem ging fünf Jahre später, 1898, der Entschluß aus, Veröffentlichungen verschiedener wissenschaftlicher und heimatkundlicher Vereine unter dem Titel „Hannoversche Geschichtsblätter" erscheinen zu lassen. Zunächst wurden sie von Friedrich Tewes redigiert; fernerhin übernahm Otto Jürgens die Schriftleitung, wobei ihm, der bereits mehrere Jahre dem geschäftsführenden Ausschusse des Historischen Vereins für Niedersachsen angehört hatte, Erfahrung und Sachkenntnis zu Gebote standen. Eifrig bemüht sich der Schaffensfrohe um den Verein und seine Zeitschrift. Ausflüge der Mitglieder zu geschichtlich interessanten Stätten der Heimat wurden unternommen. Vorträge boten Anregung und Belehrung. Manche eigene fleißige Arbeit, dem Verständnisse ihres Leserkreises angepaßt, fügte er den Hannoverschen Geschichtsblättern ein.

Durch Reisen bereicherte und vertiefte er sein Wissen. Er ist weit und viel gereist. Nach Süden. Wie oft war Italien sein Ziel! „Ich wüßte keinen, der sich gerade in Toskana und Umbrien auskennt, wie Sie", schrieb ihm ein Freund. Ernst und gründlich forschen, das bereitete Genuß. Er kehrte gern ein zweites oder drittes Mal in dieselbe Gegend zurück, um den erstmalig gewonnenen Eindruck zu vertiefen. So nach Sicilien, Algerien und Tunis. Ebenfalls so nach Süd-Frankreich und mehrfach weilte er in Rom.

Im Spätsommer zog es ihn durch die blühende Heide gen Norden, Dänemark und Schweden suchte er häufig auf. Über der Fremde kam Deutschland nicht zu kurz und neben dem ferien-

frohen Ausspannen galt es doch immer wieder „das Handwerk zu grüßen“, Archive und Bibliotheken eingehend zu besichtigen. Manche Beziehung zu Gleichstrebenden knüpfte sich dabei an, die Fortsetzung erfuhr auf den regelmäßig besuchten fachwissenschaftlichen Tagungen oder auch wohl zu Gastfreundschaft führte.

Schon während seiner Studentenzeit war es ihm, in Übereinstimmung mit der Mutter, ein besonderes Vergnügen gewesen, den einen oder anderen Freund besuchsweise aufzunehmen. Seit er im April 1895 das nach seinen und den mütterlichen Wünschen hergerichtete eigene Einfamilienhaus, Veilchenstraße 11, bezogen hatte, übte er erst recht gern diesen schönen Brauch, den er gastfrei fortsetzte, als er nach Verkauf jenes kleinen Hauses die seinerzeit von Konrad Wilhelm Hase auf dem Eckgrundstücke Schiffgraben-Finkenstraße, Nr. 4, erbaute Villa erwarb.

Ungetrübte Freude an dieser von einem Garten umgebenen Wohnung war ihm leider nicht allzulange beschieden. Die wohltuende Stille in dem geräumigen Hause, dem Sohne bei seiner Arbeit Bedingung, der alternden Mutter Bedürfnis, wurde schon bald durch die infolge des Krieges herbeigeführte Einquartierung gestört. War das vorübergehend, so erfolgte später, viel empfindlicher lastend, die zwangsweise Beschlagnahme verschiedener Räume. Das Einfamilienhaus war eine Illusion geworden. Was die durch Schlaganfälle in der Bewegung behinderte, an die ihr belassenen Zimmer gebannte, ehrwürdige Mutter in jenen schweren, ihren letzten, Jahren durchgemacht, wie der gute Sohn um sie und mit ihr gelitten, wer möchte daran rühren! Am 21. März 1922 entschlief sanft nach längerem Leiden Frau Henriette Jürgens im 88. Lebensjahre.

Der Verlust der inniggeliebten Mutter war wohl der zu tiefst empfundene, aber nicht der einzige Schmerz in dem glücklichen Leben von Otto Jürgens. Es hat auch für ihn manche Enttäuschung und Bitternis gegeben, daß er im Bewußtsein erfahrenen Unrechtes auf ein loses Blatt schrieb:

„Allen denen, die mich kennen,
Gebe Gott, was sie mir gönnen“.

Er, der aufrechte Niedersachse konnte schroff sein. Schon als Student war es seine Maxime: „ich würde mich sehr rar machen, ich glaube, man kommt damit noch am weitesten“. — Und doch barg sich hinter solcher kühlen Zurückhaltung ein so warmes Herz und eine offene Hand. Mehr als einer sorgenden Witwe hat er es ermöglicht, ihren Sohn durch die Studienzeit hin zu erhalten; diesem Freunde gab er den erbetenen „Ehrensold“, jenem half er freigebig aus. Wie Viele suchten nicht vergeblich seinen Rat, seine Fürsprache. Mancher, der heute noch im Sattel sitzt, dürfte davon sagen können.

Die sich mehrenden Amtsjahre mahnten an das Ende der Arbeit. Schwer nur macht sich der, dem der Beruf sein ein und alles bedeutet, mit dem Gedanken an das Scheiden aus demselben vertraut. Da wurde wohl gelegentlich erwogen, ob es nicht das Richtigste wäre, seinen „ganzen Kram“ und sich selbst auf ein Lastauto zu packen und dann fort, in eine schöne Gegend, um dort den Rest des Lebens zu verbringen, „Zugbrücke hoch“ gegen alles, was dahinter lag. Gar zu fern von Hannover sollte es freilich nicht sein, kam sogleich die Einschränkung. Hernach blieb's beim Planen, bis ein anderer Gedanke zur Ausführung kam: der Anbau an die Villa, sein Wochenend-Häuschen, wie es Jürgens scherzend nannte, das ihm — ein trauriges Wortspiel — zum Lebensend-Häuschen wurde.

Die Zeitverhältnisse drängten den Ruhebedürftigen geradezu aus seinem mit den verschiedensten Mietern besetzten Hause heraus. So schaffte er sich die ersehnten stillen Zimmer in dem Anbau. Ohne die pflichttreue Unterstützung seiner langjährig erprobten Haushälterin hätte der allen wirtschaftlichen Angelegenheiten weltfremd gegenüber Stehende durch das Chaos von Zwangs- und Untermietern, Lärm und Schmutz des Um- und Anbaues gar nicht hindurchgefunden. Nach Vollendung seines „Gartenhauses“ durfte er sich der neuen, sauberen Zimmer doch noch kurze Zeit erfreuen.

Auch die alte Reiselust überkam ihn wieder zuweilen. Freilich so weit gesteckte Ziele, wie einst auf der Höhe des Lebens galt es nun nicht mehr zu erreichen. Im August 1926 machte er den XVIII. deutschen Archivtag in Kiel mit. — Einmal ist er

noch am geliebten Bodensee gewesen. Von Ueberlingen hat er sich da an einem schönen Tage im Nachen herüberrudern lassen der sinkenden Sonne entgegen zum sanftgewellten, waldbestandenen Ufer von Bodman. War's eine Erinnerungsfahrt an ferne Jugendtage, ist es ein ahnungsvolles Abschiednehmen gewesen?

Leise mahnte wohl schon mit untrüglichen Anzeichen die zum Tode führende Krankheit und der Gedanke an heimgegangene Freunde: Wilhelm v. Issendorff, mit dem er den Jahresschluß zu feiern sich gewöhnt hatte, Cuno Rumann, sein Weggenosse bei mancher Heidefahrt, fein empfindend und hochgebildet, ein Anwalt des Rechtes in des Wortes edelster Bedeutung.

Dann kam „der Abschied". Er fiel wohl noch schwerer als der von den Toten. Am 1. April 1929 trat nach 39 jähriger Tätigkeit im Dienste seiner Vaterstadt Otto Jürgens in den Ruhestand. Über die Altersgrenze hinaus hatte die ihm vorgesetzte Behörde den Arbeitswilligen im Amte belassen. Zwar war die Leitung der Stadtbibliothek, auf seinen Wunsch, seit einigen Jahren bereits von der des Archives getrennt, wie es die wachsende Größe derselben bedingte, aber unter Archivalien und Manuskripten und als Redakteur der Hannoverschen Geschichtsblätter hatte Jürgens sich noch betätigen dürfen. In einem offiziellen Schreiben, mit Dank und Anerkennung seines nun abgeschlossenen Wirkens gedenkend, quittierte der Magistrat von Hannover darüber.

Der Feierabend war für den Emeritus angebrochen. Er hat nicht lange gewährt. Bald breiteten die Schatten des Todes sich über ihn aus. Am 11. Dezember 1929 starb Otto Jürgens und wurde den 16. Dezember nachmittags im Erbbegräbnisse seiner Eltern auf dem Friedhofe an der Strangriede zu Hannover beigesetzt.

Es könnte befremden, daß in Vorstehendem die Jugend- und Lernjahre des Heimgegangenen weit ausführlicher behandelt wurden als seine fast vier Jahrzehnte umfassende amtliche Tätigkeit. Den Grund bot nicht das der Verfasserin von ihren Auftraggebern zur Verfügung gestellte Quellenmaterial, sondern ihr Wunsch, dieses Gebiet männiichem, fachwissenschaftlich-geschultem Urteile überlassen zu dürfen. Da Herr

Bibliotheksdirektor Dr. Busch beabsichtigt, anläßlich des 500-jährigen Bestehens der hannoverschen Stadtbibliothek deren Geschichte zu schreiben, so dürfte sich alsdann Gelegenheit bieten, daß des beruflichen Wirkens von Otto Jürgens eingehend gedacht werde.

Inhaltsverzeichnis der Hannoverschen Geschichtsblätter

Jahrgang 1—32

Bearbeitet von Dr. Heinrich Beyer, Studienrat.

Vorbemerkung.

In das Verzeichnis sind Vereinsanzeigen, kleine Mitteilungen, Buchbesprechungen und Anfragen bis auf ganz wenige Ausnahmen nicht aufgenommen. Die Raum- (und Geld-)frage machte leider auch das Verzeichnis der Verfasser illusorisch.

Die Namen der Verfasser sind so angegeben wie in der betreffenden Nummer der Geschichtsblätter, sie fehlen nicht selten ganz. Von den Chiffren bedeutet J. = Jürgens, T. = Tewes (in der Regel!); (R) immer = Redecker (Chronik).

Die Anordnung innerhalb der einzelnen Rubriken ist, soweit tunlich, alphabetisch, was sich freilich nicht immer durchführen ließ. Manche Beiträge sind unter zwei Rubriken angeführt; bei vielen machte die Einordnung Schwierigkeiten des schwer bestimmbaren Inhalts wegen. Ich habe versucht, jedesmal dann als Stichwort dasjenige zu finden, unter dem der Beitrag aller Wahrscheinlichkeit von den meisten Lesern gesucht wird. Beyer.

A. Niedersachsen; Land Hannover.

I. Geschichte.

a) Allgemeine Geschichte Niedersachsens.

Hermann Grotes geschichtliches Kartenwerk, von Jürgens. XXI 325—333.

Die Entstehung des deutschen Mittelalters, von Jürgens. VIII 257—285.

Das Herzogtum Niedersachsen, von Jürgens. XIX 1—109.

Name und Grenzen Niedersachsens, von J. XIII 163—166.

Die ältere niedersächsische Geschichtsschreibung, von Jürgens. I 321—323.

Niedersachsen und die Monumenta Germaniae historica, von Issendorff. XXI 257—311.

Uebersicht über die ältere Geschichte Niedersachsens, von Jürgens. I 1—3; 329—334. III 33—35; 41—43; 49—52. vgl. XV 1—77.

Die inneren Zustände Niedersachsens vor der Zeit Karls des Großen, von Jürgens. I 12—13; 17—18.

Die inneren Zustände Niedersachsens zur Zeit Karls des Großen, von Jürgens. I 225—227.

Hannovers Stellung zum Zollverein, von Arning. XXXII 209—296.

b) Vor- und Frühgeschichte.

Ueber vorgeschichtliche Forschung im Lande Hadeln, von Bohls. I 405—406.

Vor- und frühgeschichtliche Befestigungen in Niedersachsen, von Schuchhardt. I 241—243; 249—251; 257—258; 265—266; 273—274; 281—282.

Allgemeines über Steingräber, von Tewes. I 209—210.

Urnenfunde in und bei Hannover. XII 297—298.

Im Moor gefundene Leichen, von Müller. I 406—407.

c) Römer und Germanen.

II. Kultur- und Kunstgeschichte (Kunstpflege).

a) Reisen.

b) Verkehrswesen.

c) Verschiedenes.

d) Kunstpflege.

III. **Landes- und Volkskunde.**

a) Allgemeines.

b) Stadtpläne und Ansichten.

c) Einzelne Landesteile und Orte.

d) Einzelne Persönlichkeiten und Familien (auch aus der Stadt Hannover).

e) Sprache.

1. Mundarten.

2. Niederdeutsch (Allgemeines).

3. Plattdeutsche Beiträge
(nach der Reihenfolge des Erscheinens).

4. Namenskunde.

5. Verschiedenes.

f) Volks-Glaube und -Sage.

g) Volkslied.

h) Gebräuche und Sitten.

i) Verschiedenes.

IV. Heer und Flotte.

V. Münzkunde.

VI. Rechtsgeschichte.

Markgenossenschaften und Holzgerichte im Loingau, von Grütter. II 299—300; 305—308; 315—317; 323—324; 331—332; 347—348; 355—356; 371—372; 381—382; 396—398; 403—405.

Fehmgerichte in welfischen Allodial-Erblanden, von Rumann. II 35—36.

Die Hofgerichtsordnung für die Fürstenthümer Göttingen-Kalenberg vom 28. April 1544, von Tschackert. III 105—108.

Prozeß zwischen Graf Philipp von Schaumburg-Lippe und den Calenbergischen Landständen wegen einer Schuld von 100 000 Thalern an die Grafschaft Schaumburg, von Weyhe-Eimcke. III 334—336.

Criminalia, von Roscher. I 172—173; 182—183; 186—188.

Ein Bilderprozeß (Braunschweig). I 367.

B. Stadt Hannover.

I. Stadtpläne und Ansichten.
II. Stadthannoversche Geschichtsschreibung.
III. Geschichte der Stadt (Allgemeines).
IV. Burg und Befestigung.
V. Straßen und Häuser.
VI. Verwaltung der Stadt.
VII. Kirchliches.
VIII. Schulen.
IX. Aus dem Leben der Stadt.
X. Kunst und Kunstgeschichte.
XI. Sammlungen und Gesellschaften.
XII. Rechtsgeschichte.
XIII. Eilenriede.
XIV. Umgegend der Stadt.

I. Stadt-Pläne und Ansichten.

(Chronologisch geordnet.)

Stadtpläne und Ansichten von Hannover aus älterer Zeit (bis 1780), (mit Abb.), von Jürgens. VIII 97—113.

Ein geschichtlicher Atlas der Stadt Hannover (mit Abb.), (R). VIII 193—206.

Planskizzen der Calenberger Neustadt um 1380; seit 1645. XXX 160.

Grundriß der Altstadt Hannover im Mittelalter. VIII 104 f.

Hannover um 1400. XXXI 246.

Grundriß von Hannover im Jahre 1533. VIII 200—201.

Hannover von der Ostseite um 1600. VIII 120—121.

II. Stadthannoversche Geschichtsschreibung.

III. Geschichte der Stadt (Allgemeines).

IV. Burg und Befestigung.

V. Straßen und Häuser.

a) Allgemeines.

b) Einzelnes.

VI. **Verwaltung der Stadt.**

VII. **Kirchliches.**

VIII. Schulen.

IX. Aus dem Leben der Stadt.

X. Kunst und Kunstgeschichte.

XI. Sammlungen, Gesellschaften.

XII. Rechtsgeschichte.

XIII. Eilenriede.

XIV. Umgegend der Stadt.



Druck der Culemannschen Buchdruckerei
Hannover.

DATE DUE			

